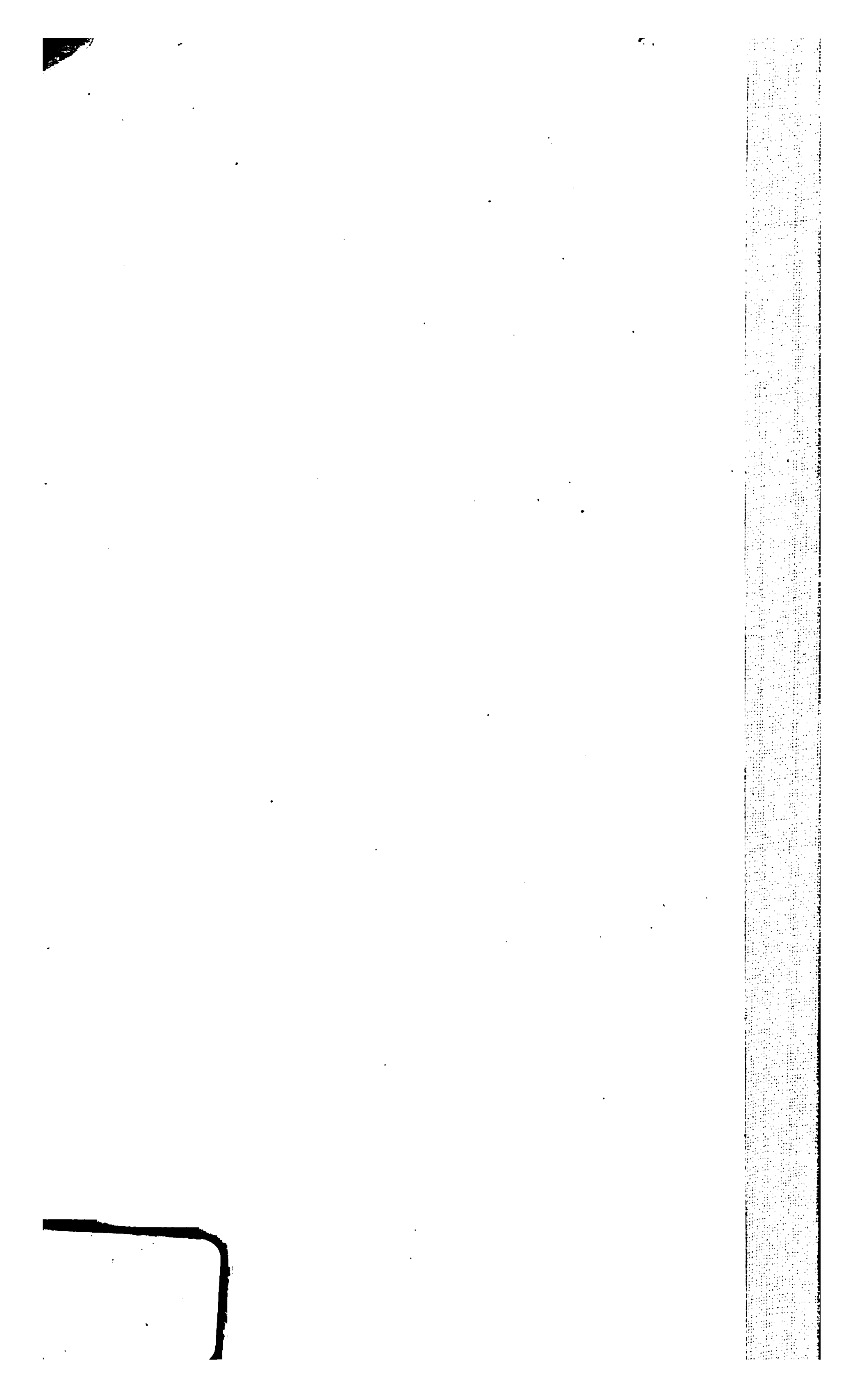
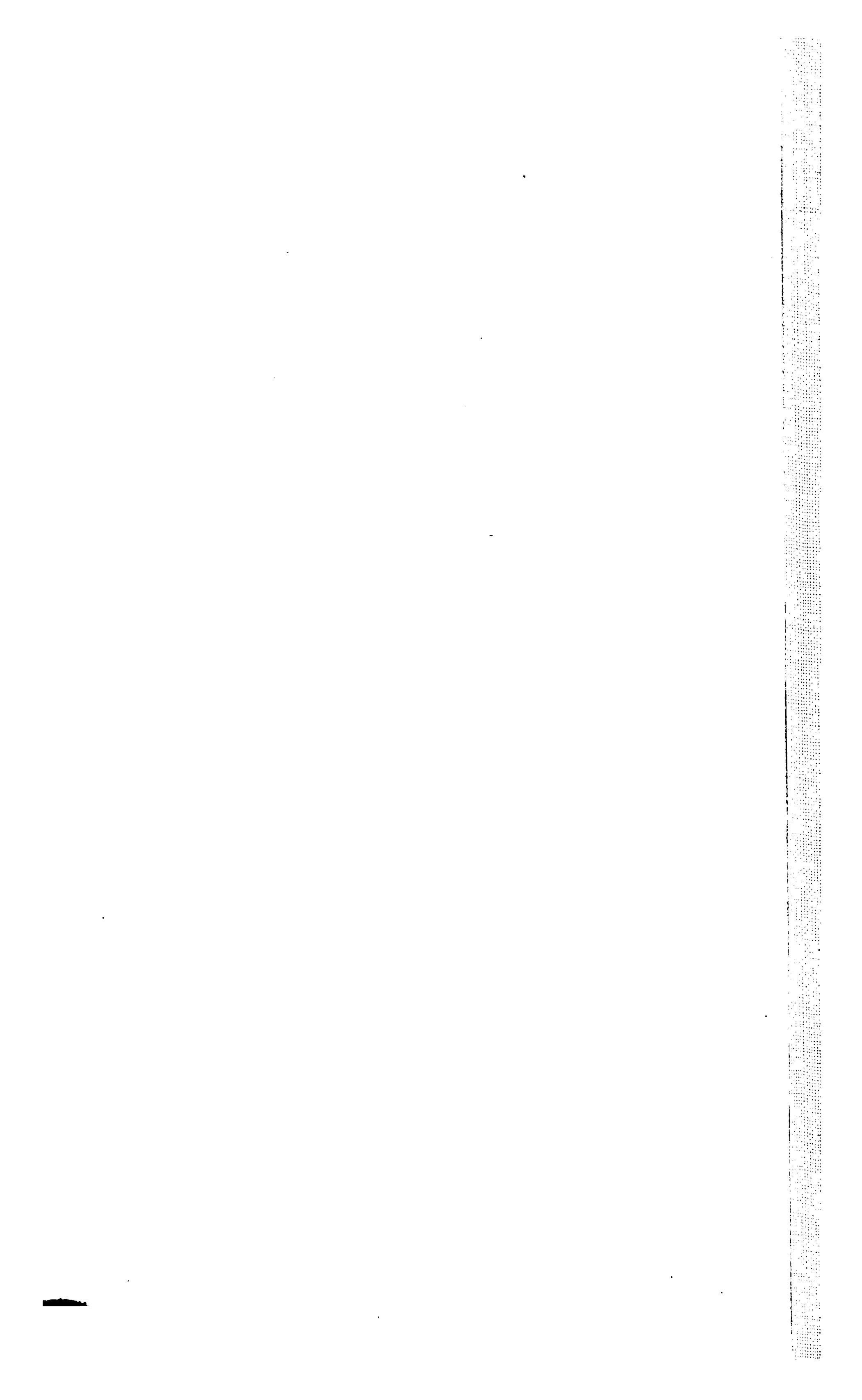
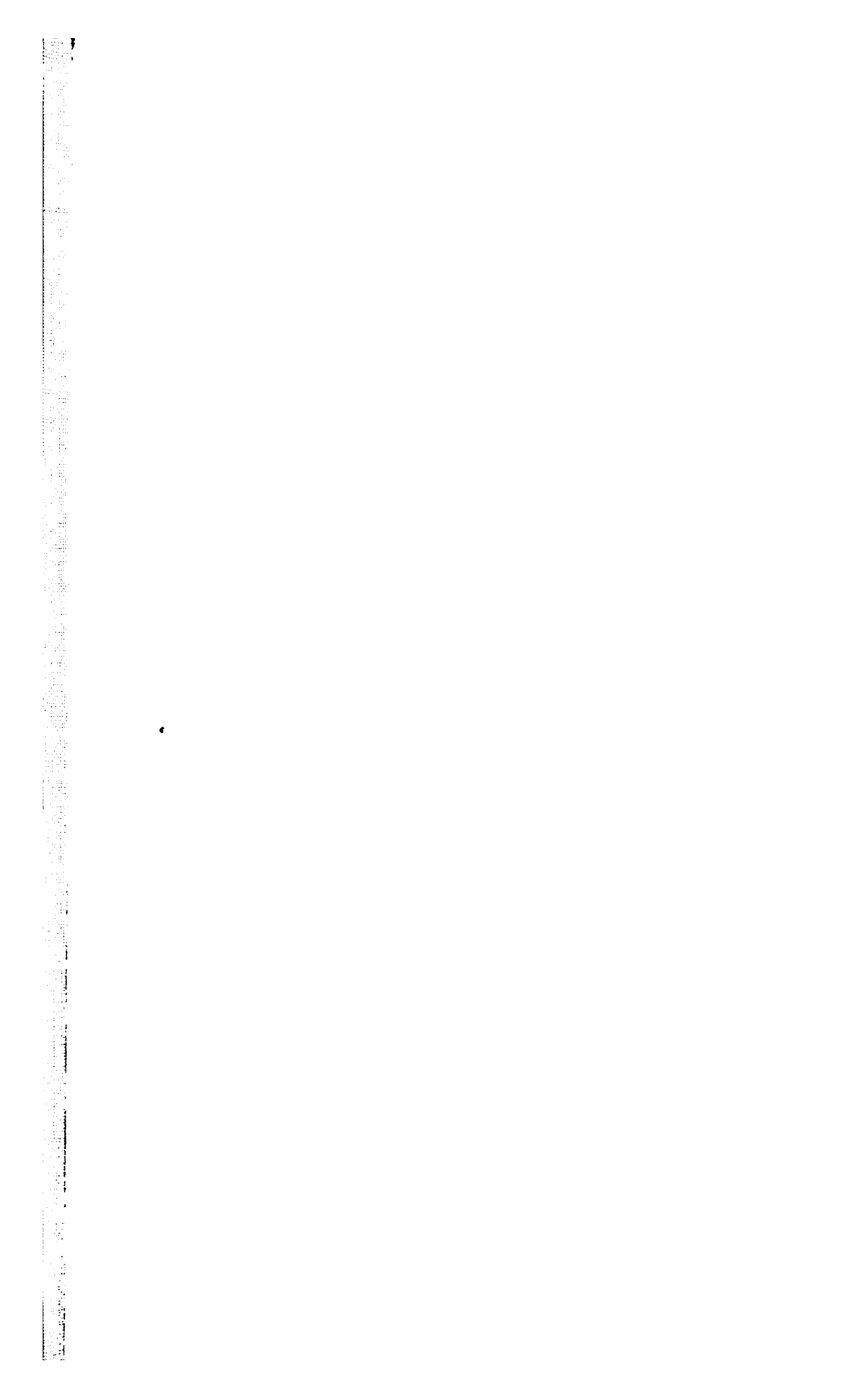
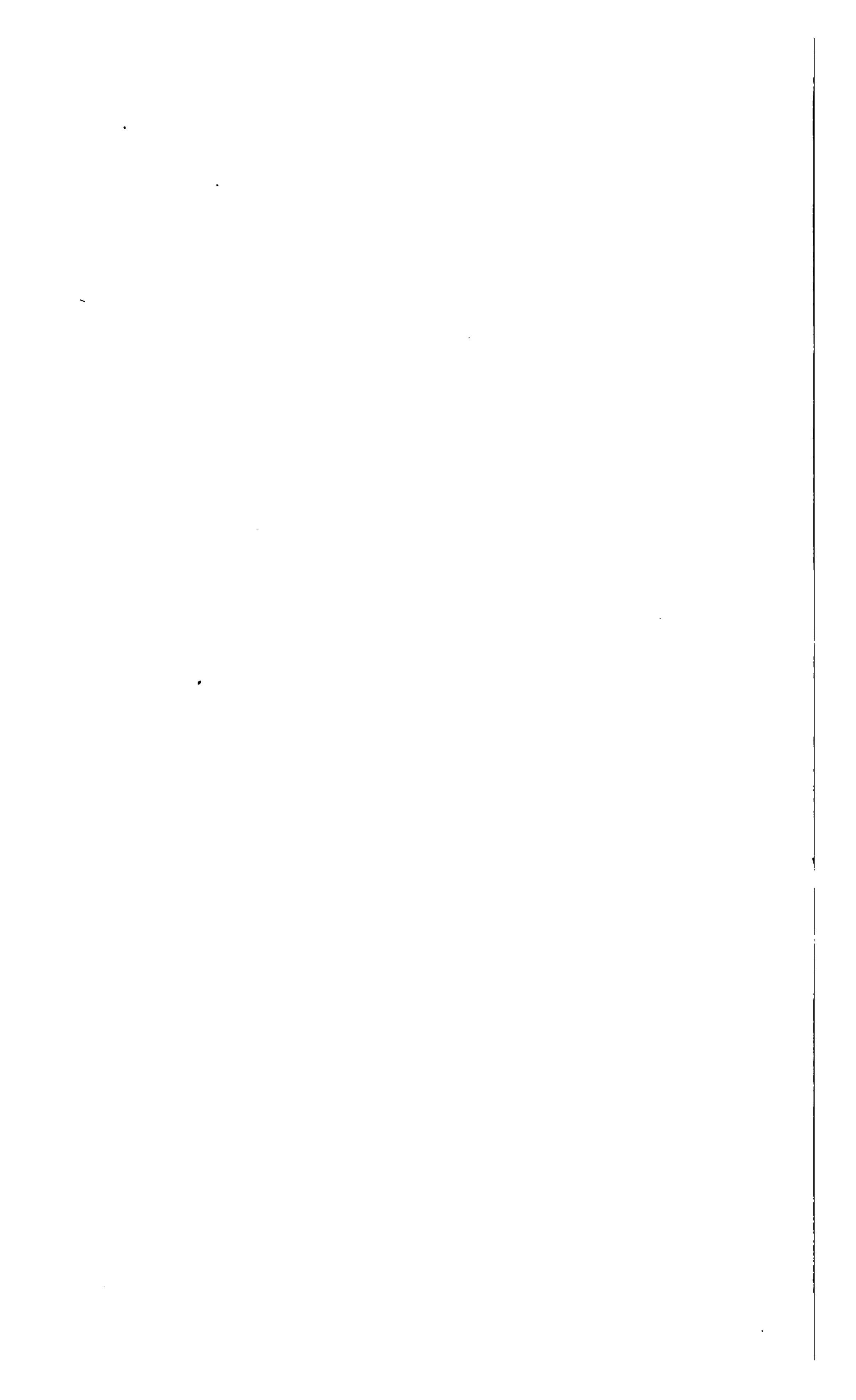


N. 220
[illegible]







Die

Lehre vom deutschen Stile

philosophisch und sprachlich neu entwickelt

von

Dr. J. K. Fr. Rinne,

Oberlehrer am Stiftsgymnasium zu Zeitz.

Ersten Theiles drittes Buch.

Theoretische deutsche Realstillehre.

Stuttgart. 1846

Ad. Becher's Verlag.

Theoretische
deutsche Realstillehre
philosophisch und sprachlich neu entwickelt

von

Dr. J. K. Fr. Rinne,
Oberlehrer am Stiftsgymnasium zu Zeitz.

Stuttgart 1846.
Ad. Becher's Verlag.

Gedruckt auf Schnellpressen in der Guttenberg'schen Buchdruckerei
in Stuttgart.

Inhaltsübersicht

des ersten Theiles dritten Buches.

Ersten Theiles drittes Buch.

Theoretische deutsche Realstillehre.

Seite

Zweites Kapitel.

Von den einzelnen realstilistischen Gattungen überhaupt.

Drittes Kapitel.

Von den Gesetzen und Normen für die einzelnen realstilistischen Gattungen im besonderen.

Vorrede.

Hiermit übergebe ich der Oeffentlichkeit eine erste theoretisch-deutsche Geschäftsprosa- oder Realstillehre und mit ihr den Schluß meiner theoretischen Untersuchung über die Lehre vom Stile überhaupt. Ich habe mich treu und unbefangen der Entfaltung des so tief als möglich gelegten Grundes überlassen und das Resultat: der Nachweis des Organismus aller stilistischen Gesetze und Normen, ist nicht zweifelhaft geblieben. Ich darf dies aber ohne Einbildung deshalb wol sagen, weil, wenn eine Theorie wie die vorliegende genöthigt wird, ihre Folgerungen bis in die äußersten Puncte der ihr entsprechenden Praxis im Gemeinleben zu ziehen, und wenn ihre aufgestellten Gesetze sich dann in der That als zustimmend und als wirklich consequente Folgerungen aus dem Principe erweisen, eine Täuschung nicht gut mehr möglich ist.

Gerade dadurch aber, daß der Realstillehre die nächste Brücke aus der Stiltheorie überhaupt zu ihrer Anwendung im Gemeinleben zu schlagen obliegt, bethätigt diese letztere ihren Zusammenhang mit dem allgemeinen Streben der Gegenwart in unserm Vaterlande, darauf gerichtet, die Idee mit der ihr zukommenden Wirklichkeit zu erfüllen und diese nach ihr umzubilden.

Derselbe Kampf, den wir auf dem Gebiete des Religiösen erblicken, und der doch auch darauf gerichtet ist, die Idee des ewig Wahren zu finden und sie näher in die Wirklichkeit einzusetzen und die zwischen beiden liegenden Abstractionen immer mehr aufzuheben: derselbe wiederholt sich in engerer Sphäre auch auf dem Gebiete des deutschen und insbesondere des stilistischen Unterrichts.

Wer es aber weiß, wie fern einerseits die stilistischen Theorien von ihrer Anwendung stehen, und wie sie namentlich noch allen organischen Zusammenhanges und Geistes entbehren, — woher es denn auch kommt, daß jener Unterricht meistens nur nach gewissen erfahrungsmäßigen Praktiken geübt wird; wer es weiß, was es andrerseits auf sich hat, dem stilistischen Unterrichte ein Gesetz zu Grunde legen zu können, das sich für alle stilistischen Thätigkeiten mit allen ihren Stufen und Besonderheiten als die Entwickelung seiner selbst aufweis't, so daß, wenn man es an die immer zusammengesetzteren und mit sich selbst erfüllteren Grundlagen des Gegebenen anlegt, die besondere Regel sich von selbst ergibt; und wer da bedenkt, von welchem Werthe bei der beständigen Wechselwirkung der Wirklichkeit auf das Denken und Sprechen und umgekehrt des

Denkens und der Sprache und mithin vornämlich der geschriebenen Sprache auf die Wirklichkeit eine Theorie sein muß, die nicht nur den praktischen Bedürfnissen des Schreibens im Gemeinleben zu genügen, sondern die wahrhaft vernunftmäßig schreiben zu lehren sich bemüht und also eben sowol auf Bildung eines vernunftmäßigen Denkens und Erkennens als auf Bildung einer tüchtigen und edlen Gesinnung wirken will, der wird auch schon einem Versuch hierzu seine Anerkennung nicht versagen, selbst wenn er noch als sehr unvollkommen erkannt werden müßte.

Gerade dies aber, daß ich mit dem eigentlichen Sinne und Zwecke meines Buches mit dem Sinne der geistigen Bewegung unsrer Zeit zusammentreffe, ohne es im besonderen beabsichtigt zu haben; gerade dies, daß ich nichts absolut Neues sage, sondern nur dem Worte gebe, was mit Beziehung auf den unterliegenden Gegenstand in der Consequenz der Zeit liegt: dies nehme ich als ein günstiges Vorzeugniß für meine Arbeit und sorge nicht, daß, weil sich der Gegenstand erst im Verlaufe der Untersuchung selbst immer bestimmter und klarer hervorgerungen hat, und daher gewisse Ungleichheiten nicht vermieden werden konnten, umsichtsvolle Beurtheiler das Brauchbare und Wahre über dem Unvollkommneren vergessen werden.

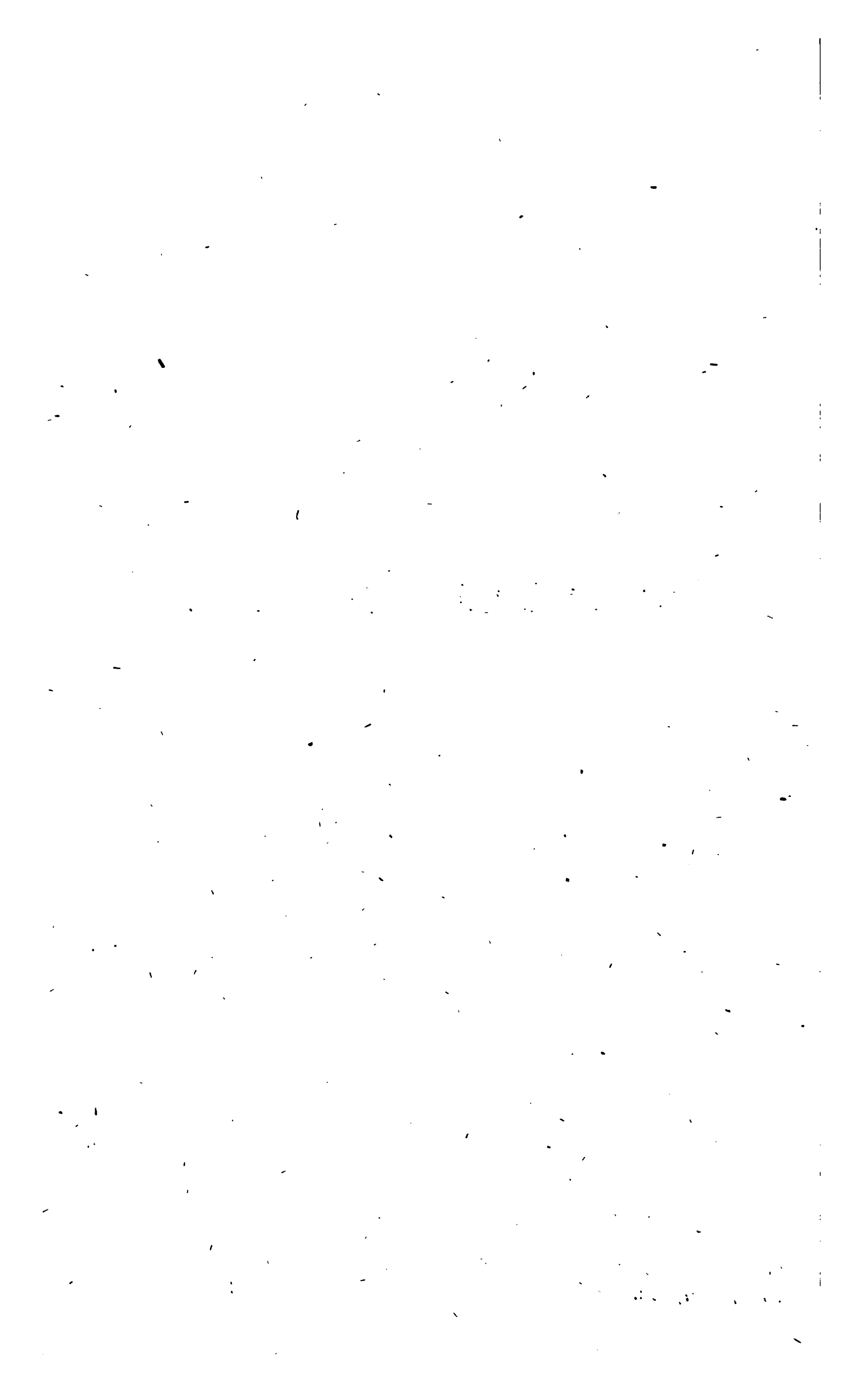
Wegen alles übrigen muß ich auf das Werk selbst verweisen und will mit diesem Vorworte die Sachverständigen nur reizen, daß sie von den ihnen entgegentretenden Einzelheiten auf die Erfassung des Ganzen als eines solchen überzugehen sich gemüßigt finden möchten.

Uebrigens ist meine nächste Bemühung nur darauf gerichtet, aus dieser somit geschlossenen Untersuchung nur die bloßen Resultate in gedrängter Aufstellung zu geben und die praktische Anwendung derselben für den Unterricht insbesondere aufzuzeigen.

Zeitz, den 20. Juli 1846.

Der Verfasser.

Theorie des Realstils.



§. 1.

Einleitung.

Indem der **Stil** im eigentlichen Sinne des Worts, in welchem er mehr bedeutet, als was man sonst auch **Schreibart** nennt (I. §. 44, S. 112 und 113), sich uns als der schriftliche Ausdruck der Art und Weise ergab, wie der Mensch die Welt anschaut oder wie diese auf ihn wirkt (I. §. 29, S. 66), so konnte die **Stillehre** auch nichts anders sein als die Lehre oder Anweisung, wie man zu einem solchen guten und besten Ausdruck gelange (I. §. 1 S. 3. II. §. 1, S. 5). Und da das Material dieses Ausdrucks die Sprache durch Schrift ist, das Schreiben selbst aber durch die verschiedensten Zwecke als sein Grund bestimmt ist, so ergab sich auch als oberster Grundsatz der Stillehre, aus dem sie alle ihre Vorschriften und Regeln abzuleiten hat, **das Verhältniß der Natur der Sprache zu den besonderen Zwecken des Schriftgebrauchs.**

Indem aber ferner ein sehr bedeutungsvoller allgemeiner Unterschied in den unendlich vielfältigen Zwecken des Schreibens darnach wahrgenommen wird, ob diese **lediglich** innerhalb der zur Zeit bestehenden Dinge der Welt und ihrer Verhältnisse beschlossen sind, oder aber ob sie über diese, ihrem Hauptbeweggrunde nach, hinausgehen und es also mit der Besprechung des idealen Verhältnisses der Dinge dieser Welt zu thun haben; und indem hiernach auch ein sehr bedeutungsvoller Unterschied in der Hinsicht statt findet, ob im ersteren Falle die Sprache genommen wird, wie sie zu einer gewissen Zeit als etwas Fertiges und Gegebenes vorliegt, oder ob sie im letzteren erst neue Formen und einen neuen Geist empfängt, wie das eine und das andre dem ideal angeschauten Verhältnisse der Dinge entspricht: so ergab sich die Unterscheidung eines **Realstils** und **Idealstils** als sehr zweckmäßig und nothwendig zur leichteren und bestimmteren Ergreifung dessen, was Stil, was guter Stil sei, und wie man sich in den Besitz eines solchen setzen könne; es ergab sich als zweckmäßig und nothwendig eine Auseinanderhaltung von **Real-** und **Idealstillehre** (I. §. 15, S. 36. §. 55, S. 171, vgl. mit II. §. 1, S. 3 und 4).

So wie nun die Idealstillehre ihren obersten Grundsatz oder ihr Princip hiernach dahin näher bestimmen mußte, daß sie das Verhältniß der Idee der Sprache zu den idealen Zwecken des Schreibens als das ihrige erklärt (II. §. 1, S. 5), so muß die Realstillehre das Verhältniß der zu einer Zeit gegebenen und in bestimmten Formen bereits ausgeprägten Sprache zu den lediglich innerhalb der endlichen Natur der Dinge liegenden Zwecken des Schreibens in näherer Weise zu dem ihrigen erklären.

Bei einer solchen Trennung von Ideal- und Realstil ist aber erstens zu bemerken, daß weder alle Zwecke des Schreibens sich so rein in reale und ideale scheiden lassen, vielmehr sehr viele Aufsätze beide in einander vereinigen, noch auch daß die Sprache, im idealen Sinne gebraucht, so gänzlich von der im blos realen gebrauchten verschieden sei, und daß sie vielmehr für beide Seiten des Gebrauchs auch viel Gemeinschaftliches hat: aus diesen Gründen daher eine Stillehre nöthig wird, welche das Gemeinschaftliche, das beiden zu Grunde liegt, und in ihnen befaßt sein muß, in sich enthält: mit einem Worte, eine allgemeine Stillehre nöthig wird, auf welche sich die Realstillehre sowol als die Idealstillehre zurückbezieht und auf der sie beide als auf ihrem gemeinschaftlichen Stamme ruhen.

Es ist aber zweitens zu bemerken, daß ein solcher Unterschied eben so wie er sich erst allmälig innerhalb der Gedanken- und Sprachform eines Volkes ausprägt und einfindet, und also in früheren Lebens- und Sprachzuständen keineswegs schon vorhanden ist (I. §. 15), auch durchaus nicht als ein absoluter und für ewige Zeiten festzuhaltender angesehen werden darf. Ein sprachlicher Ausdruck, bei dem sich gar keine, wenn auch noch so fernliegende Beziehung auf die Idee oder auf den allgemeinsten Zweck der Sprache nachweisen ließ, wäre ein gemeiner Ausdruck im schlechtesten Sinne des Worts, wäre ein unsittlicher Ausdruck; und Zwecke des Schreibens, die so absolut von aller Beziehung auf einen höheren allgemeineren Zweck verlassen wären und bei denen sich auch nicht einmal eine ferner liegende Vermittelung zu einem solchen nachweisen ließe, würden gemeine und unsittliche, und eine Realstillehre, die einen solchen Stil verbreiten und Regeln zur Handhabung desselben geben wollte, würde eben so eine gemeine und unsittliche sein.

Allem Gebrauche der Sprache als einer besonderen Lebensthätigkeit des Menschen liegt vielmehr dasselbe im Besonderen ob, was den Lebensthätigkeiten überhaupt nach allgemein menschlicher oder göttlicher Bestimmung im Allgemeinen als höchstes Gesetz obliegt, nämlich immer manigfaltigere, individuellere und realere Vermittelung des göttlichen Gesetzes oder Geistes, des allgemeinen Geistes der Menschheit zu sein. Eben so wie es daher unsre Pflicht ist, und unser zeitliches und ewiges Heil davon abhängt, daß wir uns in und mit jenem Geiste und Zwecke immer näher in die Wirklichkeit einlassen und in immer manigfaltigerer und individuellerer Thätigkeit in dieselbe eindringen,

in ihr schaffen und aus ihr hervorgestalten, — wobei es dann wol scheinen kann und darf, als entfernten wir uns ganz von den allgemeineren Zwecken: eben so ist es auch dem sprachlichen Ausdrucke nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, sich zunächst auch immer mehr auf die realen Dinge und auf ihre realen Verhältnisse unter einander einzulassen, wenn einem solchen besonderen Zwecke jener allgemeine nur überhaupt als sein letzter Grund inwohnt, und wenn der erstere sich seiner Bestimmung als Vermittelung des letzteren bewußt bleibt, und immerhin mag dann ein solcher sprachlicher Ausdruck, für sich betrachtet, auf allgemeinere Zwecke beziehungslos erscheinen. Wenn z. B. zwei Geldwechsler über eine Wechselzahlung correspondiren, so möchte daraus wol schwerlich eine Beziehung auf einen höchsten und letzten allgemein menschlichen Zweck oder auf das höchste Lebensgesetz in Gott noch zu erkennen sein. Aber setzen wir nur, daß diese Männer (wie selten es wol auch sein mag) ihr Geschäft zur Ehre Gottes oder mit dem Sinne betreiben, daß es ihnen als besondere Vermittelung der Thätigkeit erscheint, die jeder in seiner Weise und in seiner Beschäftigung bezeigen soll, so ist der sprachliche Ausdruck durch eine solche Gesinnung und durch eine solche Rückbeziehung auf einen letzten allgemeinsten Zweck gerechtfertigt und beglaubigt, und es wird demselben also vollkommen gemäß sein, wenn jene Correspondenz den zu Grunde liegenden, wenn auch ganz zeitlichen, Gegenstand auf die bestimmteste, klarste und kürzeste Weise behandelt, wie es seine Bezüge zu den bestehenden Verhältnissen der weltlichen Dinge unter einander mit sich bringen: ja in je vollkommnerem Maße dies der Fall ist, je stricter wird auch der Bezug des gedachten Geschäfts auf den allgemeinen Lebenszweck des Mannes sein.

Eine Annäherung an die ideale Bestimmung des Lebens ist also in dem realen Gebrauche desselben, und eine Annäherung und Beziehung an und auf die ideale Bestimmung der Sprache durch den realen Gebrauch derselben nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern er fördert vielmehr, im rechten Sinne genommen, die eine wie die andere und verlangt sie. Und indem, wie wir in der Entwickelung der gesammten Idealstillehre gesehen haben, der Idealstil in allen seinen Gesetzen darauf ausgeht, seine idealen Anschauungen in immer näheren Bezug auf die Wirklichkeit der bestehenden Dinge auszudrücken, so ist dadurch eben so eine Annäherung von seiner Seite an den Realstil gegeben, als dieser eine solche auf das ideale Verhältniß, wenn auch in entfernterer Weise, in sich trägt oder wenigstens tragen soll, und als er es wenigstens nicht in der Weise von sich ausschließen darf, als sei ein solches gar nicht vorhanden.

Daher ist das Verhältniß des Idealstils zum Realstile, wie behauptet, kein absolutes, sondern nur ein relatives; es besteht und soll wenigstens ein annäherndes unter ihnen statt finden und eben so werden sich denn auch die beiderseitigen Stillehren zu einander zu verhalten haben.

Gleichwol bleibt aber immer auch der Unterschied, daß es der Idealstil vorzugsweise zu seiner Bestimmung hat, die idealen Verhältnisse der Dinge unter einander aufzusuchen

und auszusprechen, während es der Realstil vorzugsweise zu der seinigen hat, die realen Bezüge derselben in der Weise auszudrücken, daß sie hierdurch ein geeigneteres und fertigeres Mittel zu ihrer idealen Anschauung und Behandlung werden.

Nur auf eine solche Weise ist es möglich, den Realstil und eine Realstillehre nicht nur von dem Vorwurfe der Gemeinheit und Unsittlichkeit vollständig zu befreien, sondern ihre Berechtigung und ihre Nothwendigkeit vom allgemein-sittlichen Standpuncte aus nachzuweisen; nur auf eine solche Weise möglich, der letzteren auch eine wissenschaftliche Berechtigung zuzuweisen und sie überhaupt der Wissenschaft zuzuführen, während bis jetzt alle Schriften, die für eine solche angesehen werden können, bodenlos rein in der Luft schweben und ohne Halt in der leidigen Empirie wurzeln: in dieser Verfassung aber nicht im stande sind, den Spott abzuweisen, daß sie auf gleicher Linie mit den Anweisungen über Chokoladen- oder Pomaden-Fabrication stünden.

Nachdem wir daher in dem ersten Buche oder Theile der gegenwärtigen Theorie des Stils das zusammengefaßt haben, was sowol der Real- als der Idealstillehre als gemeinschaftlich Gesetzliches zu Grunde liegt; und nachdem wir im zweiten die Gesetze der Idealstillehre aus ihrem besonderen obersten Grundsatze entwickelt und aufgestellt haben, bleibt uns nun noch in dem vorliegenden dritten Buche oder Theile übrig, die Gesetze der Realstillehre aus ihrem speciellen Principe theoretisch zu entwickeln und aufzustellen und hiermit die Theorie der ganzen Stillehre zu erfüllen und zu beschließen, — eine nach dem eben Bemerkten erste Arbeit dieser Art.

Hatten wir aber vorhin als das Princip der Realstillehre das Verhältniß der zu einer Zeit gegebenen Sprache gegenüber den lediglich innerhalb der endlichen Verhältnisse der Dinge beschlossenen Zwecken des Schreibens ausgesprochen, so werden wir, unsrer näheren Erklärung darüber gemäß, noch hinzufügen müssen: insofern jene Zwecke als nähere Vermittelung eines auch den allgemeinsten Zweck jedes Lebensbetriebes mit einschließende und ihn verwirklichende angesehen werden können.

Alle für die Realstillehre aufzustellende Gesetze und Regeln müssen daher nicht nur aus diesem Grundsatze in zusammenstimmender und nothwendiger Folgerung abgeleitet und auf denselben zurückgeführt werden können, sondern es muß sich der Inbegriff der derartigen Gesetze auch sowol in Beziehung auf die Vollständigkeit und Umfassung aller dahin einschlagenden Praxis als auf die leichtere und gründlichere Erlernung und Handhabung derselben als eine in der That höhere Gesetzgebung ausweisen, als wie sie wol in den Anleitungen für Geschäftsführung — unter welcher Benennung ungefähr das zusammengefaßt ist, was wir unter Realstillehre begreifen — gegeben ist. Denn die tiefer gefaßte und begründete Regel muß sich auch in der Praxis als die anwendbarere und förderlichere ausweisen und dadurch den Werth der Theorie auch für den unmittelbaren Gebrauch bezeugen.

So wie nun aber schon die allgemeine Stillehre nachgewiesen hat, daß alle ihre

aufzustellenden Gesetze und Regeln sich auf die drei Hauptpuncte zurückbeziehen, erstens auf die Betrachtung der besten Beschaffenheit der einzelnen Elemente eines Stilganzen an ihnen selbst; zweitens auf die der besten Art ihrer Verbindung zu einem Stilganzen und drittens auf die Betrachtung dessen, was einem solchen als einer bestimmten Gattung angehörig eigenthümlich sein muß, und wie es in dieser Beziehung als am besten qualificirt erscheinen kann; und so wie wir den Inhalt der Idealstillehre gleichfalls nach diesen drei Hauptpuncten abgetheilt und organisch gegliedert haben, so werden wir auch den Inhalt der Realstillehre nach denselben Categorien organisch abgliedern, und also in einem ersten Abschnitte von dem Elementarischen des Realstils; im zweiten von der besten Art der Verbindung dieser Elemente zu einem Realstilganzen oder von der Composition der dem Realstile zufallenden Aufsätze, und in einem dritten von den gattungsmäßigen Besonderheiten derselben zu handeln und hierin das Ganze der Realstillehre, in so weit sie die Theorie desselben betrifft, zu beschließen haben.

Erster Abschnitt.

Das Elementarische des Realstils überhaupt.

§. 2.

Einleitung.

Alles, was im ersten Abschnitte der allgemeinen Stillehre über das Elementarische des Stils überhaupt, d. h. über das Wort an sich, über das Verhältniß des Wortes zum Satze, des einfachen Satzes zur Satzverbindung und der Satzverbindungen zum Stilganzen gesagt ist, ist für die Realstillehre nicht nur gleichfalls giltig, sondern wird ein für allemal vorausgesetzt und es wird daher auf dasselbe verwiesen; ja es könnte ganz unnöthig erscheinen, noch einmal auf diese Gegenstände zurückzukommen. Allein eben so gut als die Idealstillehre besondere Gesetze darüber aufzustellen und besondere Erklärungen darüber abzugeben hatte, die einer allgemeinen Stillehre noch nicht angehören und aus ihrem Principe nicht füglich abgeleitet werden können: eben so hat auch die Realstillehre aus ihrem in engere Gränzen zurückgeführten Principe noch besondere Bestimmungen zu geben, die bei ihr näher hervortreten, als dies bei der allgemeinen und der Idealstillehre der Fall sein konnte; sie hat diese besonderen Bestimmungen aus dem ihr eigenen obersten Grundsatze zu entwickeln und eben sowol die Richtigkeit und Nothwendigkeit dieser Folgerung als ihren Einfluß und ihre Bedeutung auf die Praxis des Realstils nachzuweisen.

Denn eben wegen ihres engeren Princips hebt sie einiges, was in der allgemeinen Stillehre unter vielem anderem als gleichberechtigt steht, mit besonderem Nachdruck hervor, und zwar das Umgekehrte von dem, was die Idealstillehre hervorhebt; auf anderes, was in der allgemeinen Stillehre gleichfalls mit vielem anderem als gleichberechtigt erscheint, legt sie wenigstens ein geringeres Gewicht, und zwar wiederum in umgekehrtem Verhältniß mit den besonderen Gesetzen der Idealstillehre. Und so wenig wir daher gemeint sind, etwas von dem zu wiederholen, was in der allgemeinen Stillehre bereits als gesetzlich ausgesprochen und was daselbst erklärt ist, so ist es doch nöthig, manches von den dort gegebenen Bestimmungen wieder vorzuführen, um daran den besonderen Geist und das besondere Gesetz des Realstils aufzuzeigen und zu erläutern.

Die allgemeine Stillehre betrachtet die Elemente des sprachlichen Ausdrucks, das Wort, den Satz, die Satzverbindung ohne Rücksicht darauf, ob die Formen oder Schemata derselben als etwas durchaus Gegebenes und Feststehendes anzunehmen sind oder nicht, und stellt das daran Gesetzliche nur überhaupt auf; die Idealstillehre betrachtet es von der Seite, wie es der Idee der Sprache und dessen, was man ausdrücken möchte und sollte, modificirt werden kann und soll, und verhilft sich darüber zu gesetzlichen Bestimmungen: wie sollte daher die Realstillehre, die die Sprache nur als etwas fest Gegebenes ansieht, und die nichts ausdrücken will, als was innerhalb der endlichen Beziehungen der Dinge liegt, diese Formen nicht auch in einer besonderen Weise betrachten und sich darnach besondere Bestimmungen über sie bilden müssen?

Von ihrem Standpunct aus erscheint es ihr nur nöthig, zu untersuchen, wie sie sich zu dem Worte an sich, zu der Verbindung des Wortes zum Satze und zu der des Satzes zum Satzgefüge oder zur Periode insbesondere zu verhalten hat, — wobei sie das, was sie in der allgemeinen Stillehre einer besonderen Untersuchung unterworfen hat, nämlich das Verhältniß der Satzverbindungen zum Stilganzen, mit in die Betrachtung des Satzverhältnisses zur Periode zusammenzuziehen vermag, und sie wird daher in drei Kapiteln handeln müssen

1) Von dem Worte an sich.
2) Von dem Verhältnisse des Wortes zum Satze.
3) Von dem Verhältnisse des Satzes zur Satzverbindung oder zur Periode.

Erstes Kapitel.

Von dem Worte an sich.

§. 3.

Einleitung.

Die allgemeine Stillehre erkennt das Wort zwar in seiner organischen Natur (I. §. 55, S. 172), d. h. darin an, daß es ebensowol das ausgeprägte feste Mittel der Mittheilung zwischen dem Einzelnen einer Nation und zwischen der Gesammtheit derselben, als daß es das bildungsfähige Mittel sei, wodurch der Einzelne auch die Besonderheit seines Gefühls und seiner Anschauungsweise in modificirender Einwirkung auf dasselbe auszudrücken im stande sei, und es erscheint ihr deshalb mit Recht ebensowol als die geprägte Münze mit dem Wappen der Nation und dem Bildnisse der Gegenwart, wie als die in sich selbst fortklingende Memnonssäule der Gegenwart; als die Musik seines Begriffs und die Tafel seiner Geschichte (I. S. 173): allein sie zieht aus dieser Doppelnatur des Worts keine weiteren Folgerungen weder für die eine noch für die an-

Seite, und betrachtet es eben nur insoweit, als es beiden Seiten angehört. Die Idealstillehre dagegen betrachtet es nur nach der letzteren als ein bildungsfähiges Mittel, die Besonderheit ihrer idealen Anschauung durch modificirende Einwirkung auf dasselbe ausdrücken zu können, und stellt, ihre Folgerungen daraus ziehend, ihre besonderen Gesetze dafür auf: die Realstillehre dagegen betrachtet es nur nach der ersteren als ein durchaus fertiges Mittel der Mittheilung, insofern diese nicht ein subjectives Gefühl, sondern lediglich reale Beziehungen zwischen den Dingen und Vorkommnissen der Welt ausdrücken will und leitet hiernach ihre weiteren Gesetze ab.

Wenn ich mich dem Worte als einem bildungsfähigen Mittel meines Ausdrucks gegenüber weiß, so will dies so viel sagen (II. §. 3, S. 7—10. §. 4, S. 11 und 12), daß ich in der Ganzheit meines Gemüthes oder in meiner Anschauungsweise etwas habe, was in der bereits vorliegenden Welt der Sprache und der Gedanken mit Beziehung auf gewisse einzelne Gegenstände noch nicht so äußerlich und ergreiflich für Andre vorhanden ist, und indem ich dies durch Modificationen an dem bereits vorhandenen Sprachmaterial auszudrücken suche, verhalte ich mich in ähnlicher Weise wie die früheren Geschlechter in der Zeit, als die Sprache selbst erst sich zu bilden anfing, und der Unterschied liegt nur darin, daß diese früheren Geschlechter ein verhältnißmäßig sehr geringes Sprachmaterial als bereits fertig vor sich hatten, aus dem sie die Sprache weiter bildeten, während die späteren ein solches sehr reiches vorfinden. Und wie eine solche allmälige Fortbildung möglich und nothwendig sei, — dies hat sich bei der Betrachtung der Sprachentstehung (I. §. 1—8, vgl. mit II. §. 20—25) näher nachgewiesen.

Wenn ich dagegen das Wort und die Sprache als ein durchaus fertiges Mittel meines Ausdrucks betrachte, an dem nun eben nichts mehr, oder wenigstens von mir in dem Gebrauche, den ich in gewissen Fällen von ihr mache, nichts mehr hinzuzufügen oder zu verändern ist, so setze ich damit ein Doppeltes.

Erstens will ich damit andeuten, daß ich nichts auszudrücken habe oder nichts ausdrücken will, was mir oder auch diesem und jenem Andern innerlich Besonderes vorhanden ist, sondern nur etwas (d. h. solche Dinge und Beziehungen), das bereits äußerlich vorhanden und jedem somit sinnlich erkennbar ist, und dem gegenüber die entsprechende Bezeichnung auch in der Sprache vorhanden zu sein vorausgesetzt werden kann, weil, wie wir in der Betrachtung der Sprachentstehung gesehen haben, mit der Erscheinung oder mit dem Zustandekommen einer Sache oder einer Vorstellung sich das entsprechende Wort nothwendig zugleich mit einfindet. Insofern also bei einer solchen Operation mein Gemüth oder meine Seelenkraft dem Worte gegenüber nur insoweit erregt wird, als es sich dasselbe innerlich so aufruft, wie es als fertig in der Erinnerung ruht; und insofern sich diese Seelenkraft übrigens ganz passiv zu dem Worte verhält und es aufnimmt und gebraucht, wie sie es vorfindet, so will ich zweitens damit andeuten, daß ich es lediglich als ein äußerliches, von allen Andern erkenntliches und für die Sache angenommenes Zeichen

ansehe und gebrauche. Als ein blos äußerliches und fertig gegebenes Zeichen für eine gleichfals schon fertig ausgeprägte Vorstellung oder für eine schon fest bestimmte Beziehung zwischen den Vorstellungen genommen, wird aber der lebendige und innerliche Zusammenhang, in welchem der Einzelne zu seiner Muttersprache steht, gleichsam unterbunden und immer unfühlbarer gemacht, so daß er zuletzt wie gar nicht mehr vorhanden zu sein angesehen werden kann. Und so wird das Wort allerdings nichts anders als eine Münze und ein Rechenpfennig (verba sicut nummi), den ich nur vorlege, um damit die Geltung einer gewissen Bedeutung anerkannt zu wissen.

Das Körperliche einer Sprache, wenn sie auf diesem Wege fortschreitet, verflüchtigt sich dabei gar sehr, und wenn dies einseitig in ungehinderter Weise fortgeschieht, so verliert sie dabei immer mehr an Plastik und Seelengehalt und wird zu sogenannter Sprachmalerei immer ungeschickter, und der ihr von Anfang immer inwohnende Gemüthsinhalt wird von Schritt zu Schritt mehr daraus entfernt. Freilich wird eine solche Sprache dadurch außerordentlich fähig zu einem leichten geistigen Gebrauche: allein dieser bleibt immer einseitig, nämlich nach Seite des Verstandes und der in der Gegenwart vorhandenen sinnlichen Realitäten, und vorzugsweise geschickt wird sie für den Ausdruck des blos Conventionellen im Gedanken und im Leben werden. Man denke nur, was die französische Sprache z. B. für eine in der That überraschend große Menge von wirklich sehr inhaltsvollen Begriffen lediglich mit avoir und être in Verbindung mit den paar armseligen Präpositionen von en, à, pour 2c. auszudrücken vermag. Dagegen wird es freilich sehr schwer, seinen subjectiven Gefühlsantheil mit in den Ausdruck durch diese Sprache zu legen, und man wird gezwungnermaßen selbst mit conventionell verallgemeinert und verflüchtigt, wenn man in ihr dem Geiste der Nation gemäß zu sprechen versucht. Wenn z. B. en avoir so viel heißt als mit jemand gelinde grollen, etwas mit ihm vorhaben 2c. und der ganze Sinn lediglich in dieser Verbindung mit dem ganz allgemeinen avoir und mit dem noch inhaltsloseren en liegt, — wie wird es dadurch erschwert, ja beinahe unmöglich gemacht, eine kleine Nuance in den Gebrauch dieser Redensart zu legen.

Ein Mensch vor dem andern und eine Sprache vor der andern neigt sich nun vorzugsweise nach dieser Richtung, und wenn der eine wie die andere dadurch kund gibt, daß ihr eine gewisse Tiefe des Gemüthes und Geistes abgeht, so sind sie doch beide dadurch mehr und leichter befähigt, die innerhalb der Realität liegenden Gegenstände und Beziehungen bestimmt und klar auszudrücken. Und so verhält sich's denn auch, nach Maßgabe, mit dem Gebrauche des Wortes und der Sprache im Sinne des Realstils.

Welch' ein großer und wesentlicher Unterschied aber in der Betrachtung und Behandlung einer Sprache liegt, ob ich sie aus diesem oder aus jenem Gesichtspuncte mir gegenüber denke, liegt auf der Hand, und eben so werden auch die Mittel, durch welche ich zu dem besten Worte im Sinne des Ideal- und des Realstils gelange, nicht ganz die gleichen sein.

Daß man aber auf diesen Unterschied nicht eingegangen ist, das hat die Folge gehabt, daß sich sowol in die neuesten philosophischen Ansichten von der Sprache, wie in die von Hegel und Rosenkranz, manches Unhaltbare und Unwahre mit eingeschlichen hat, als auch, daß man in praktischer Hinsicht der Sache nicht näher getreten ist.

§. 4.
Fortsetzung.

Wenn ich nun aber das Wort ganz im Sinne des Realstils als etwas fest ausgeprägtes betrachte, und auch nur Gegenstände und Beziehungen unter ihnen ausdrücken will, die innerhalb des rein endlichen oder weltlichen Lebensbetriebes liegen; und wenn ich weiter frage, wie denn dasselbe in dem gedachten Sinne beschaffen sein muß oder welche Qualitäten man vorzugsweise von ihm erwartet, so folgt dem Princip der Realstillehre gemäß, daß sie mit Rücksicht auf das, was die allgemeine und was die Idealstillehre darüber als Forderung aufgestellt hat, einige dieser Eigenschaften ganz zurücktreten, ja ganz fallen, andere dagegen hervortreten läßt und zwar in umgekehrtem Verhältnisse mit der Idealstillehre: über alle also besondere Bestimmungen zu geben hat.

Ganz zurück treten für den Realstil zunächst die Eigenschaften des **Wohlklangs** und der **Sinnlichkeit**, zu der auch die **Neuheit** gehört, auf die der Idealstil ein so großes Gewicht legt, und eben so wenig vermag er die Eigenschaft der **Durchsichtigkeit** an sich darzustellen, die der Idealstil verlangt.

Denn der Wohlklang und die Sinnlichkeit gehören erstlich nur zur Anmuth und **Schönheit** des Ausdrucks, der Realstil aber leistet nur das **Nothwendige**. Er leistet aber nur das Nothwendige, weil es aus seinen Zwecken folgt, den kürzesten und sparsamsten Gebrauch von den Sprachmitteln zu machen, insofern es die besondere Gelegenheit, wegen welcher geschrieben wird, nur immer erlaubt, — was aber zur Herstellung eines schönen Ausdruckes nicht immer ausreicht. Aber wenn dies auch in Hinsicht auf die Sprachmittel möglich wäre, so kann doch Wohlklang und Sinnlichkeit nicht ohne Harmonie und unmittelbare Einheit der idealen Anschauung eines Gegenstandes mit der seiner wirklichen Gestalt statt finden (II. §. 10—15. §. 16—18): der Realstil aber abstrahirt von allen idealen Anschauungen der Dinge, und somit kann das Wort in dem Sinne desselben nicht nur keinen Wohlklang und keine Sinnlichkeit haben, sondern beides würde auch dem von ihm ausgehenden und sich constituirenden Geiste widersprechen. Wie indeß der Realstil demungeachtet nicht ganz verlassen von allem Wohlklange und aller Sinnlichkeit ist, obgleich er alles wirklich Neue und dichterisch Anklingende ernstlich von sich weis't, werden wir in dem Folgenden doch nicht so ganz widersprechend finden.

Eben so verhält sich's auch mit der **Durchsichtigkeit**. Denn durchsichtig heißt im stilistischen Sinne, wenn durch einen realen Gedankeninhalt und aus demselben eine **Idee** klar hindurchscheint: der Realstil will aber nichts von Idee wissen, wenn man

darunter Vorstellungen von den Dingen begreift, wie sie eigentlich oder in absoluter Weise (wenn auch nur nach subjectiver Ansicht) sein sollten, und folglich kann bei ihm auch nicht von Durchsichtigkeit die Rede sein, oder man gebraucht diesen Ausdruck ganz gleichbedeutend mit Deutlichkeit und Klarheit, — was aber eben ungenau ist.

Nicht gerade zurück treten für den Realstil die Eigenschaften der Würde und des nationalen Gepräges, d. h. er darf nicht gerade von ihnen absehen, und muß die Forderungen erfüllen, die die allgemeine Stillehre hinsichts dieser Eigenschaften aufstellt; allein ihm genügt schon eine negative Erfüllung jener Gesetze, während die Idealstillehre durchaus eine positive forderte.

Denn nationales Gepräge und Würde (letztere im Sinne der Idealstillehre, vgl. II. §. 4, S. 13, Anmerkung) gehören mit zur idealen Gestaltung des Wortes und können daher aus den vorher entwickelten Gründen gleichfalls nicht in die positiven Forderungen des Realstils an die Eigenschaften des Wortes aufgenommen werden.

Ganz anders dagegen verhält es sich mit den Eigenschaften der formellen (etymologischen und lexikalischen) und materiellen (logischen) Richtigkeit, der Verständlichkeit, des individuellen Gepräges im Sinne der Bestimmtheit (nicht der Neuheit) und der Deutlichkeit und Klarheit. Denn diese hat der Realstil nicht nur negativ zu erfüllen, vielmehr muß sein einziges und vorzüglichstes Augenmerk darauf gerichtet sein, sie positiv an den von ihm zu gebrauchenden Ausdrücken hervortreten zu lassen, weil seine ganze Existenz darauf ruht, und seine Absicht darauf gerichtet ist, das Sprachmaterial so zu gebrauchen, wie es die möglichste reale Bestimmtheit und Allgemeinheit hat, und weil es sich beim Ausdrucke über Gegenstände innerhalb der Realität nicht um eine intuitive und zu erahnende Erfassung des Sinns, sondern darum handelt, daß der Auffassende in Folge der genauesten Bezeichnung des Gegenstandes zur Anerkennung desselben und der daraus für ihn etwa folgenden Leistungen durch die rechtliche Gewalt des Staats allenfalls genöthigt werde.

Der Realstil hat diese Eigenschaften aber endlich auch in einem andern Sinne zu fordern als er sie für den Idealstil fordert. Denn für den ersteren sind sie absoluter Zweck des Ausdruckes, d. h. er will durchaus nichts anderes damit erreichen, als daß derselbe dem Gegenstande möglichst vollkommen entsprechend sei; für den letzteren dagegen, der dieselben Forderungen an das Wort macht, sind diese Eigenschaften nur relativ, d. h. er begnügt sich nicht allein damit, daß der Ausdruck den wirklichen Gegenständen vollkommen entspreche, sondern er will damit nur seinen idealen Zweck vollkommner erreichen, und diese Eigenschaften erscheinen ihm also nur als reale Mittel zu einem idealen Zwecke.

Dieser spitzfindig scheinende Unterschied wird in seiner Anwendung sehr wesentlich und läßt sich kurz so ausdrücken, daß der Realstil nur eine gemeine Richtigkeit, Verständlichkeit, Deutlichkeit, Bestimmtheit 2c. fordern kann, während der Idealstil diese

Gemeinverständlichkeit ꝛc. ihren höheren Zwecken unterordnen darf und nach Umständen sogar pflichtmäßig muß. Die Praxis dieser Eigenschaften wird sich daher, obwol von etwas durchaus Gemeinschaftlichem ausgehend, in ihrer weiteren Folge nicht nur immer mehr von einander entfernen, sondern die Mittel, durch die man zu ihnen zu gelangen sucht, werden auch verschieden sein müssen.

Ueber alle diese Puncte wird nun die Realstillehre nähere Auskunft geben und diese aus ihrem obersten Grundsatz herleiten und begründen müssen, und daher insbesondere zu handeln haben

1) Von dem Wohlklange, der Sinnlichkeit und der Individualität des Worts im Sinne der Neuheit so wie von der Durchsichtigkeit desselben.
2) Von der Würde und dem nationalen Gepräge des Worts.
3) Von der formellen und materiellen Richtigkeit, der Verständlichkeit, Klarheit und Deutlichkeit so wie von dem individuellen Gepräge des Worts im Sinne der Bestimmtheit.

§. 5.

Von dem Wohlklange, der Sinnlichkeit und der Individualität des Worts im Sinne der Neuheit so wie von der Durchsichtigkeit desselben.

Der sprachliche Wohllaut war (nach II. §. 12, S. 47) die Einheit einer Manigfaltigkeit von sprachlichen Lauten oder größeren sprachlichen Elementen mit ihrer Bedeutung, insofern jene Einheit durch den Geist oder mit Freiheit vermittelt ist; die Sinnlichkeit des Worts und der Rede (nach II. §. 16, S. 70) alles das insbesondere und vorzugsweise, wodurch sich das eine und die andere im Gegensatze seines blos verständigen Inhalts oder seiner Zeichenhaftigkeit auch den andern geistigen Vermögen des Menschen eindringlich macht; die Individualität (im Sinne der Neuheit) diejenige Seite des Worts, nach welcher es eine näher bestimmte Vorstellung als die bereits ausgeprägten, und dadurch neue, den bestehenden Wirklichkeiten gegenüber, auszudrücken hat (II. §. 8, S. 28); die Durchsichtigkeit endlich (nach II. §. 7. S. 24 und 25) diejenige Eigenschaft des Worts ꝛc., nach welcher nur so viel des Sprachstoffes verwendet wird, als zum deutlichen und vollkommenen Hervortreten der Idee im Sinne einer noch nicht gerade so vorhandenen Vorstellung unumgänglich nöthig ist.

Wenn nun aber der Wohllaut nicht anders hervorgebracht werden kann, als indem der Schreibende außer den sich von selbst verstehenden Bedingungen der Natur und der Sprachbildung sich eine harmonische Anschauung der Welt verschafft hat, in der er die Dinge in dem Lichte der Idee des Geistes und in der Möglichkeit ihrer Verwirklichung nach dieser Idee erblickt ꝛc. (II. §. 15, S. 66); wenn die Sinnlichkeit des Wortes und der Rede ebenfalls nur dadurch erreicht werden kann, daß der Darstellende die Kraft

hat, sich einen Gegenstand nach der ganzen Fülle der sinnlichen Existenz desselben im Lichte der Idee des Geistes zu vergegenwärtigen und beides in unmittelbarer Einheit mit einander aufzufassen (II. §. 18. S. 78 u. 79); wenn die Individualität als Neuheit nur ausgeprägt werden kann, indem der Schreibende in fortgesetzter Thätigkeit in und an einem concreten Gegenstande immer manigfaltigere und bestimmtere und dadurch neue Einzelheiten desselben aufzufinden sucht und sie in der Idee desselben spiegeln läßt (II. §. 8, S. 28); wenn endlich die Durchsichtigkeit ebenfalls nicht anders erreicht werden kann, als wenn der Schreibende seine idealen Anschauungen in immer engeren Bezug auf die analogen Gegenstände der Wirklichkeit setzt ꝛc. (II. §. 7, S. 26): alle diese Eigenschaften mithin nicht anders erzielt werden können, als wenn die Vorstellungen von den Dingen der Wirklichkeit und ihren Beziehungen unter einander in möglichster Einheit mit idealen oder solchen Vorstellungen angeschaut werden, wie sie die Wirklichkeit noch nicht als gegenständlich geworden aufzuweisen hat; der Realstil aber seiner Natur und Bestimmung nach es nur mit dem Ausdrucke der Vorstellungen von den wirklichen Dingen und ihrer realen, d. h. in der Aeußerlichkeit nachweisbaren und herzustellenden Beziehungen zu thun hat und haben will: so folgt auch eben aus dieser Natur und Bestimmung desselben mit Nothwendigkeit, daß er diese Eigenschaften in dem Sinne, in welchem er Wort und Rede gebraucht, weder erzielen könne noch solle, und daß er dadurch einen Geist des Ausdrucks in sich aufnehmen würde, der seinem Zwecke nicht nur nicht angemessen, sondern sogar auch hinderlich ist.

Gleichwol darf man aber nicht glauben, daß der Realstil dieser Folgerung gemäß nun alles Wohllautes, aller Sinnlichkeit, aller Neuheit und Durchsichtigkeit baar sein solle: vielmehr kann er nicht nur alle gedachten Eigenschaften in sich aufnehmen, sondern es liegt dies auch in seiner Bestimmung und entspricht seinen Zwecken.

Denn abgesehen davon, daß keine Sprache ohne natürlichen Wohllaut und ohne natürliche Sinnlichkeit ist, wie wir dies in den vorhin angezogenen Stellen näher nachgewiesen haben, — was hier also nicht gemeint sein kann, so findet aus den höheren Kreisen des Gedankens- und Sprachlebens ein kaum unterbrochener Absatz von neuen Wörtern, Redewendungen und Bildern statt, denen dann auch ein Wohllaut im prägnanteren Sinne des Wortes inwohnt, — ein Absatz, der dann auch in die weiteren Sprach- und Lebenskreise übergeht und bald eine gewisse Allgemeinheit erlangt, — in ähnlicher Weise wie Erkenntnisse, Sitten, Moden, selbst Münzen und dergleichen aus den höheren und höchsten Classen der Gesellschaft in die mittleren und niederen übergehen. In Hinsicht auf solche Wörter, Phrasen und Bilder ꝛc. wird man indeß bei aufmerksamer Beobachtung bemerken, daß es immer solche sind, die den Einfluß des Subjectiven in sich getilgt haben, und also schon vermöge ihrer Beschaffenheit und objectiveren Natur eine Verallgemeinerung ihres Gebrauchs zulassen und erleichtern.

Da sich nun aber auch im Realstil nothwendiger Weise verschiedene, dem Tone und

Geiste des Idealstils sich annähernde Nuancen und Stufen bilden werden, — wie denn z. B. der Sprachton eines Protokolls über den Verkauf einer Gemeindewiese und ein Condolenzbrief u. dgl., die beide dem Realstile zufallen, doch unmöglich derselbe sein kann, der Sprachton aber eben durch die verschiedene Art der Ausdrücke, Redewendungen rc. gebildet wird, so versteht es sich gewissermaßen von selbst, daß es dem Realstil nicht nur nicht verwehrt sein kann, dergleichen in höheren Sprachkreisen erzeugte neue und sinnliche Ausdrücke und Redensarten bei geeigneten Fällen zu verwenden, sondern daß ihm dies sogar Pflicht ist. Denn indem solche Fälle eben von der Art sind, einen sublimeren conventionellen Ausdruck zu ihrer Erfüllung zu verlangen; die Ausdrücke, von denen wir sprechen, aber von der Art sind, daß sie gleichsam aus einem höheren Familienkreise in einen allgemeineren übergehen, in welchem ihre Geltung von Convention getragen wird, während sie doch noch den Typus einer gewissen Auserlesenheit in sich behalten, so folgt von selbst, daß es dem Realstile für solche Fälle sowol der Natur seines Sprachmaterials als seinen Zwecken gemäß durchaus entspricht, solche wohllautendere, sinnlichere und neuere Wörter zu gebrauchen, ja daß ihm solches Pflicht ist. Immer aber darf dies doch nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß sie in der That schon in allgemeineren Cours gesetzt sind, und daß also das Wohllautende und Sinnliche seinen ersten Reiz durchaus schon abgestreift habe und das Neue nicht mehr neu sei.

Wenn aber dem Realstil schon in Hinsicht auf den Gebrauch der in einer anderen Sphäre als der seinigen entstandenen sinnlichen und neuen Ausdrücke rc. eine so große Beschränkung auferlegt ist: wie viel weniger darf er selbst neue Worte, Ausdrücke, Bilder u. s. w. erzeugen! Und so kommen wir gar wol auf das zurück, wovon wir ausgingen, — daß die in Rede stehenden Eigenschaften des Wortes für ihn ganz in den Hintergrund treten und nur in gewissem Sinne und in gewisser Beschränkung von ihm aufgenommen werden können.

Und ganz ähnlich verhält es sich denn auch mit der Durchsichtigkeit, die im Sinne des Idealstils er weder haben kann noch haben soll, weil es ihm nicht wie diesem um den Ausdruck der Vermittelung einer rein geistigen Idee mit der Realität, sondern nur um den der innerhalb dieser letzteren liegenden Gegenstände und ihrer Beziehungen zu thun ist. Machte er daher Ansprüche auf Anerkennung von Durchsichtigkeit in jenem wahren und eigentlichen Sinne und müßte man ihm diese Anerkennung zugestehen, so wäre dies ein Zeichen, daß er über seine beschränkteren Zwecke hinaus und in den Idealstil übergegangen wäre, wodurch er sich selbst widersprechen müßte.

Durchsichtigkeit im Sinne des Realstils ist vielmehr weiter nichts als diejenige Eigenschaft des Ausdrucks, nach welcher derselbe seine Bedeutung so vollkommen klar und deutlich hervortreten läßt, daß auch kein Schatten von Dunkelheit und Zweisinnigkeit mehr daran bemerklich ist, in welcher Hinsicht sie also mit dem Begriffe von Klarheit und Deutlichkeit zusammenfällt; und daß ferner jene Bedeutung vielmehr mit der größten

Bestimmtheit positiv hervortrete und dies mit der möglichsten Sparsamkeit von Seiten der dazu zu verwendenden Sprachmittel geschehe.

Fragen wir endlich, wie es denn nun aber der Realstilist zu machen habe, daß er zu einem solchen richtigen Verhalten in Betreff dieser Eigenschaften in seiner Praxis gelange, und durch welche Mittel er sich dazu bilde und gewöhne, so werden folgende Vorschriften am zweckdienlichsten sein.

1) Er muß alle solche durch lebendigeren Rhythmus hervorstechenden, alle neuen, bildlichen und an die poetische Diction anstreifenden Ausdrücke, wenn sie nicht unter die vorgenannten Bedingungen eingehen, und ihm, wenn auch ungesucht, in die Feder kommen, durch die Correctur tilgen und gangbarere und gemeinübliche an deren Stelle setzen.

2) Er muß den realen Gegenstand, über den er schreibt, sich bis in seine kleinsten Theile herab zerlegen und diese dann einerseits dem Zwecke seines Schreibens, andererseits den Verhältnissen gegenüber halten, unter denen dasselbe zu erscheinen hat. Hierdurch wird er auf das dem einen und dem andern nicht ganz Angemessene des Ausdrucks aufmerksam werden, und sich dadurch eben in den Stand versetzen, die gedachte Kritik und Correctur zu üben.

3) Er muß lesen, und zwar nicht nur Schriftstücke, die im guten Realstile abgefaßt sind, sondern auch Gedichte und Werke von anerkanntem poetischem und geistigem Gehalte überhaupt, damit ihm der Unterschied beider Stilarten schon dem bloßen Gefühle nach bleibend werde. Und endlich muß er auch solche Schriften lesen, in welchen der höhere Ausdruck in den allgemeineren Gebrauch hauptsächlich eingeführt wird, — was in unseren Zeiten vorzugsweise durch gutgeschriebene Zeitschriften geschieht, die, indem sie darauf angewiesen sind, das, was in höheren und einzelnen Kreisen Interessantes und allgemeiner Wissenswürdiges hervorgebracht wird, zu verbreiten, auch von selbst darauf kommen, den entsprechenden Ausdruck fortzutragen und ihn so zu weiterem realem Gebrauche zu vermitteln.

§. 6.

Von der Würde und dem nationalen Gepräge des Worts.

Nicht ganz in gleicher Weise verhält sich der Realstil zu den Eigenschaften der Würde und des nationalen Gepräges.

Unter der Würde verstanden wir nämlich (I. §. 56, S. 174. II. §. 6, S. 22) diejenige Qualität des Wortes, nach welcher die in demselben eingeschlossene Bedeutung oder die durch sie bezeichnete Vorstellung von der Art ist, daß sie in ihrer Besonderheit zugleich der allgemeinen Idee des Geistes entspreche, — wie wir dies in der zuletzt angeführten Stelle an dem Worte fromm beispielsweise nachgewiesen und erläutert haben.

Indem aber ein solcher glücklicher Sprachzustand nur allmählig und in dem

Maße einzuführen ist, als die Menschen und zunächst die Glieder eines Volkes die Dinge der Welt so anschauen, sich thätig zu ihnen verhalten und sie umgestalten, als es eben der Idee in Gott oder der Idee des Geistes entspricht, d. h. als sie in immer manigfaltigerer und individuellerer Weise sich so zu den Dingen thätig verhalten, daß diese als das Mittel des unendlich manigfaltigen Ausdrucks der göttlichen Idee erscheinen oder wirklich werden, so mußten wir eine absolute und eine relative Würde des Worts unterscheiden, und unter der ersteren den wenigstens denkbar möglichen Zustand der Wörter verstehen, nach welchem die ihnen inwohnende Bedeutung jener geistigen Idee vollkommen entspricht. Unter der relativen Würde dagegen verstanden wir einmal die allmälige Entgegenführung des Wortes zu seiner absoluten Würde, das andre Mal das, was zu einer gewissen Zeit als unanständig, schändlich, pöbelhaft, ekelhaft &c. gerade gilt und was sich keineswegs immer gleich bleibt (I. S. 174. II. S. 22).

Während nun die allgemeine Stillehre nicht weiter gehen konnte, als erstens das Gesetz der absoluten und relativen Würde überhaupt aufzustellen, zweitens aber den Gebrauch aller Ausdrücke, welche das Lasterhafte, Grausenvolle, Verworfene, das Rohe, Pöbel- oder Ekelhafte durch die sinnlichen Sprachmittel ausmalen, oder die das Natürliche als solches ohne geistige Fassung, gleichsam in der ganzen Breite ihrer sinnlichen Wahrheit geben, ein für allemal zu verbieten; während dagegen die Idealstillehre das Streben und Verändern der Sprachmittel ihrer absoluten Würde entgegen positiv zum Gesetz macht: so fragt es sich, wie sich nun der Realstil seinem engeren Principe gemäß dazu zu verhalten hat.

Indem nun bei der beständigen Wechselwirkung, in welcher der Gedanke und das Wort zur Wirklichkeit steht (so daß wie schon Sophokles (Oed. tyr. 1409) schön sagt:

ἀλλ', οὐ γὰρ αὐδᾶν ἔσθ', ἃ μηδὲ δρᾶν καλὸν·

man nichts sagen soll, was zu thun nicht auch erlaubt ist, und umgekehrt, das Ausgesprochene der Weg zur Verwirklichung desselben ist), das Unsittliche und was daran streift, unter keiner Bedingung erlaubt ist, so darf auch keinem Ausdruck und Stile, er sei welcher er auch sei, dasselbe auszusprechen und wörtlich zu gebrauchen erlaubt sein, und so folgt also auch für den Realstil zunächst das Gesetz, sich alles dessen zu enthalten, was der Würde des Worts Eintrag thut (Man vgl. I. S. 176 und 77, wo dasselbe näher bezeichnet ist).

Eben so sehr aber als es dem Realstil Pflicht ist, die Würde in negativer Weise an sich zu bewahren: eben so wenig ist ihm Pflicht, dasselbe in der positiven Weise zu thun, wie dies der Idealstil zu thun auf sich hat.

Denn da dies eine Idealanschauung in unserm mehr erläuterten Sinne und eine productive allmälige Umbildung des vorhandenen Sprachmaterials von seiner Seite voraussetzt: der Realstil aber nur an die bereits fertigen Vorstellungen und Wortbedeu-

tungen gewiesen ist, so folgt von selbst, daß er jene Forderung, ohne sich selbst aufzuheben, oder ganz aus sich herauszugehen, nicht zu erfüllen vermag.

Insoweit indeß und auf dieselbe Weise als er für die Sinnlichkeit, Bildlichkeit, Neuheit ꝛc. wirken durfte, darf er auch und soll er sogar für den positiven Ausdruck der Würde Sorge tragen: nämlich er soll nicht unterlassen, die durch den edleren Stil bereits hinlänglich in Cours gesetzten würdevolleren Wörter, wo die Gelegenheit es irgend erlaubt und bietet, auch für sich zu gebrauchen, und sich wenigstens auf diese indirecte Weise der absoluten Idee der Würde, wenn auch aus weiter Ferne, dennoch allmälig zu nähern suchen. Und hierzu hat er um so mehr Aufforderung und Veranlassung, als er gerade oft in den Fall kommen wird, Dinge ausdrücken zu müssen, von denen sich der feiner Gebildete gern abwendet. Uebrigens wird ein unbefangener und sittlich gesunder Sinn, wenn er auch durch die Sache genöthigt wird, das Gemeine, Schlechte oder Natürliche in seiner gänzlichen Blöße auszudrücken, gerade durch seine Unbefangenheit und sittliche Gesundheit selten verletzen.

Und dies ist daher auch die beste Antwort auf die Frage, wie es denn der Realstilist zu machen habe, um nicht gegen diese Eigenschaft anzustoßen. Er bewahre sich nur, wenn das Natürliche sich ihm auch enthüllt und wenn er es auch aus dem Kreise seiner Pflichten nicht verbannen kann, in Kenntniß von dem Schlechten und Verworfenen und in Berührung mit demselben zu kommen, seine sittliche Gesundheit, die durch die Berührung mit dem leider noch so vielen Krankhaften in unseren inneren Verhältnissen ihm selber desto sicherer wird: dann wird er im stande sein, die Würde der Sprache auch im Wortausdrucke desselben zu bewahren.

Um aber auch der positiven Forderung an die Würde des Worts, insoweit sie dem Realstil zufällt, zu genügen, läutere er sein sittliches Gefühl und seinen Geschmack und verschaffe sich dadurch die Möglichkeit, daß das Bessere, was bereits in Umlauf gesetzt ist, auch in seinen Sinn aufgenommen und von ihm angewendet werden könne, — was er sich durch Lectüre in der vorhin (III. §. 5) näher bezeichneten Weise anzueignen vermag.

Eben so verhält es sich nun auch mit der Verpflichtung des Realstils in Hinsicht auf die nationale Ausprägung des Worts, sonst auch wol blos Sprachreinheit genannt.

Wir wissen schon aus dem früheren (I. §. 58—62, S. 180—201), daß jede Sprache eigentlich nur auf der ihr schon als natürlich inwohnenden Qualität der nationalen Prägung beruht und die Möglichkeit ihres gegenseitigen Gebrauchs lediglich hierin gegeben ist, — daher wir denn auch die Nationalität der Sprache geradezu als den Inbegriff aller der sprachlichen Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten erklären mußten, durch welche die Gegenseitigkeit der Glieder eines Volks vermittelt wird (II. §. 9, S. 30).

Allein erstens ist diese Nationalität eben nur eine blos natürliche, die, um zu

unserem wahrhaften, untheilbaren und unverlierbaren Besitz zu werden, durch Vermittelung des Bewußtseins zu einer freien und geistigen werden muß, und zweitens haftet dem Ausdrucke des Einzelnen theils gar manches an, was noch nicht zu dieser gegenseitigen Anerkennung gelangt ist und darauf, seiner Beschaffenheit wegen, keinen Anspruch machen kann, — Idiotismen; theils drängen sich durch den geistigen und materiellen Betrieb eines Volkes mit anderen gar manche ausländische Ausdrücke mit in die einheimische Sprache, — Fremdwörter aller Art; theils tauchen veraltete Ausdrücke aus früheren Epochen der eigenen Sprache wieder auf, — Archaismen; theils werden jene Fremdwörter durch neue einheimische Wortbildungen einseitig zu ersetzen gesucht, — Neologismen; theils will man sich solcher Ausdrücke bedienen, die nur in einer einzelnen Provinz des Vaterlandes heimisch und verständlich sind, — Provinzialismen. Alle solche Ausdrücke entbehren daher, eben weil sie keine gegenseitige Anerkennung oder nationale Gegenseitigkeit besitzen, des Zeichens oder geistigen Gepräges, der Nation anzugehören, und sie verstoßen also gegen die nothwendig zu fordernde Eigenschaft der Nationalität oder gegen die Reinheit des Ausdrucks. Nichts ist aber nothwendiger, als daß sich in dem Gebrauche, den der Einzelne von seiner Sprache macht, der Geist und die Wahrheit der ganzen Nation ausdrücke, weil sonst aller Zweck des Ausdrucks verloren ginge und er gar nicht oder nur von Einzelnen verstanden werden würde; aber auch, die Sache tiefer gefaßt, weil überhaupt Niemand für sich als ein einzelnes besonderes Wesen etwas ausdrücken soll, was nicht durch den Geist der Nation hindurchgegangen, durch denselben gleichsam verdichtet und von ihm getränkt ist. Denn wo bliebe eine Nation, wenn sich jeder ihr Angehörige beliebig von derselben isoliren und in einem solchen Geiste der Meinung sprechen und wirken wollte? Die Bewahrung der Nationalität der Sprache ist daher nicht nur eine Sache der praktischen Nothwendigkeit, sondern, weil sich darin die Bewahrung der nationalen und politischen Einheit in sublimer Weise zusammendrängt, auch eine politische und sittliche Pflicht; ja, weil wir unserer höchsten Bestimmung nur durch nationale Vermittelung in vollkommener Weise theilhaftig werden können, eine **heilige** Pflicht.

Während nun die allgemeine Stillehre nur alle die Puncte aufzuführen hatte, wodurch die Nationalität und Sprachreinheit verletzt wird, und — da sich eine Sprache den aus jenen Puncten herkommenden Einflüssen nicht ganz entziehen kann und soll, — Vorschriften gab, wie sich der Stil überhaupt dagegen zu verhalten habe, stellte die Idealstillehre die Gesetze auf, nach denen man sich nicht nur diesen Einflüssen, insofern sie schädlich sind, zu entziehen und wie man sich überhaupt gegen sie zu verhalten habe, sondern auch solche, nach denen der Ausdruck des nationalen Geistes **positiv** und **schaffend** gefördert werden könne und solle. Und fragen wir dann, wie sich nun der Realstil diesem allem gegenüber zu verhalten habe, so ergeben sich dieselben Vorschriften und zwar aus denselben Gründen wie bei der Betrachtung der Eigenschaft der Würde

auch in Hinsicht auf das nationale Gepräge, und nur einiges Besondere ist dabei zu bemerken.

Daß also der Realstil schon als Stil alles zu vermeiden habe, was dem Begriffe der Nationalität widerspricht, versteht sich zwar von selbst: allein er wird dies häufig doch nur in einem gewissen beschränkten Maße vermögen, eben so wie er auch nicht alles vermeiden konnte, was der Würde des Stils widerspricht. Ihm, dem es, seinem obersten Grundsatze und Zwecke nach, vor allem darauf ankommt, den für einen Gegenstand bestimmtesten und allgemein als ihn vollständig, wenn auch nur conventionell, bezeichnenden Ausdruck zu gewinnen und zu gebrauchen, darf es nicht nur nicht erlaubt sein, sondern es muß ihm sogar angerathen werden, selbst da einen fremden Ausdruck zu gebrauchen, wo es wol auch einen entsprechenden einheimischen gibt, der aber weniger allgemein gebraucht wird als jener fremde. Von den drei verschiedenen Stufen von Fremdwörtern, die wir oben (I. §. 58, S. 184 u. 185) aufgestellt haben, darf er es nicht wagen, die der ersten und zweiten (solche nämlich enthaltend, die nach Bedeutung und Form mit der deutschen Sprache schon verwachsen sind, und solche, die zwar ihr fremdes Gewand haben, für die aber ein entsprechendes deutsches noch nicht recht üblich geworden ist) mit einheimischen ersetzen zu wollen; ja selbst bei manchen der dritten Stufe (solche enthaltend, die nicht nur in vollkommen fremder Form erscheinen, und einen dem deutschen Leben unentsprechenden Nebenbegriff an sich haben, sondern denen auch vollkommen gute deutsche Ausdrücke zur Seite stehen), wie Souper, Diner, Promenade, wird er noch sehr anstehen müssen, jederzeit die nationalen Ausdrücke zu gebrauchen.

Eben so scheu aber wie er gegen alle neugebildeten, aus ihrer Abgestorbenheit wieder neu belebten, aus den Provincialdialecten herbeigezogenen Ausdrücke zum Ersatze der Fremdwörter zu sein Ursache, und wie er die Idiotismen ärger als das Feuer zu scheuen hat, so darf er indeß auf der anderen Seite das, was durch den Idealstil von Wörtern nationaleren Gepräges in allgemeineren Umlauf gesetzt ist, auch für sich in Anwendung zu bringen nicht unterlassen, ohne sich großer Verantwortlichkeit schuldig zu machen: selbst productiv aber für das nationale Gepräge der Wörter aufzutreten, muß er durchaus dem Idealstil überlassen.

§. 7.

Von der formellen und materiellen Richtigkeit, der Verständlichkeit, der Deutlichkeit und Klarheit so wie von dem individuellen Gepräge des Worts im Sinne der Bestimmtheit überhaupt.

Indem der Realstil wesentlich darauf angewiesen ist, nur über gewordene und wirkliche Gegenstände und denen zwischen denselben liegenden realen Beziehungen sich auszudrücken, nicht über das ideale Werden derselben; und indem ihm das Sprachmaterial

nur insoweit zu Gebote steht, als es schon zu einer vollkommenen Anerkennung seiner zeichenhaften Bedeutung gelangt ist, so versteht es sich von selbst, daß die Qualitäten, durch welche es eben in dieser Anerkennung gehalten wird, und durch welche es eine solche bewirkt hat, auch das vorzüglichste Augenmerk des Realstils im Gebrauche der Wörter sein, und daß diese ganz positiv an ihnen hervortreten müssen. Denn in dem gesammten Vorrathe einer Sprache, wie er namentlich zu einer gewissen Zeit weich und flüssig ist, liegen auch eine Menge solcher Wörter, die eben jene letzte Bestimmtheit und Festigkeit noch keineswegs haben, und es handelt sich daher für ihn nicht nur darum, diejenigen zu vermeiden, welche jene Eigenschaften noch nicht vollständig an sich tragen, sondern auch diejenigen zu wählen und zu gebrauchen, bei denen dies der Fall ist. Dies sind aber eben die Richtigkeit, Verständlichkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit, — Eigenschaften, die sämmtlich nur verschiedene, näher bestimmte Seiten einer und derselben Qualität des Worts in ihrer Ganzheit ausmachen und sich daher gegenseitig einschließen und fordern oder die nur verschiedene Stufen zu einander ausdrücken.

Aber auch schon die allgemeine Stillehre so wie die Idealstillehre haben es zu ihrer Aufgabe, diese Eigenschaften nicht etwa nur negativ bei dem Gebrauche ihrer Worte zu beobachten, sondern sie auch positiv an denselben darzustellen. Dennoch konnte die allgemeine Stillehre nicht weiter gehen, als mit der Erklärung ihres Begriffs auf die Nothwendigkeit ihrer Beobachtung überhaupt hinzuweisen und die Gründe dafür so wie die Mittel, zu ihnen zu gelangen, aus einander zu setzen und zu entwickeln. Die Idealstillehre dagegen betrachtet, ihrer höheren Bestimmung gemäß, die Beobachtung dieser Eigenschaften nur als Mittel zur Vollkommenheit ihres Ausdrucks, während sie dem Ausdrucke des Realstils Zweck sind. Denn wenn es dem des letzteren vollkommen genügt, dem entsprechenden Gegenstande ganz adäquat zu sein, so soll bei dem des ersteren auch noch etwas hindurchscheinen, was ihm, wie er gegenwärtig besteht, noch nicht eigen ist; der Realstil will nichts weiter, als daß Ausdruck und realer Gegenstand zusammenfalle; der letztere daß aus dem Verhältniß beider eine noch nicht in der Endlichkeit vorhandene oder ideale Vorstellung hindurch scheine. Mit der Erfüllung dieser gedachten Eigenschaften erfüllt mithin auch der Ausdruck des Realstils seinen letzten Zweck; der des Idealstils dagegen will dadurch nur einen anderen, höher liegenden erreichen.

Die Realstillehre hat daher die fraglichen Eigenschaften nicht nur überhaupt mit vorzüglicher Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu betrachten nnd ihr Verhältniß oder ihre Stufenmäßigkeit bestimmter auszusprechen, sondern namentlich auch die Unterschiede nachzuweisen, die für den Realstil daraus folgen, daß jene Eigenschaften letzter Zweck seines Ausdrucks sind.

Indem nun aber der Realstil es nicht mit der productiven Bildung und Gestaltung eines Worts nach irgend einer der Seiten seiner Existenz, sondern lediglich mit ihm zu thun hat, wie es bereits schon ausgeprägt in dem Schriftenthume oder in dem lebendigen

Gebrauche vorliegt, und seine Aufgabe daher lediglich darin besteht, daß er dem zu bezeichnenden Gegenstande und den realen Vorstellungen gegenüber das am meisten entsprechende Wort treffe, und aus vielen im Schriftenthume und im Leben vorkommenden unbestimmteren und mangelhaften Ausdrücken ausscheide, so springt gleich von selbst in die Augen, daß er nicht selbst auf die Richtigkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit des Worts bildend einwirken kann und soll, wie dies die Pflicht des Idealstils ist, und daß er deshalb auch nicht den darin liegenden Gefahren ausgesetzt ist, sondern daß seine Aufgabe nur darin liegt, aus dem vorhandenen lebendigen Sprachmaterial diejenigen Wörter seinem Gegenstande gegenüber herauszufinden, welche diese Eigenschaften in vollkommnerem Maße an sich tragen, und die an ihn ergehende Forderung, daß er sie positiv durch sich ausdrücke, heißt also in Beziehung auf ihn nur so viel, daß er bei einer solchen Wahl der Wörter nicht nur die entsprechenden Fehler vermeide, sondern daß jene geforderten Eigenschaften den gewählten Wörtern auch vorzugsweise eigen sein und an ihnen hervortreten sollen.

So wie nun diese sämmtlichen in Rede stehenden Eigenschaften überhaupt keinen andern Sinn und Zweck haben, als daß durch sie das Wort, dem zu bezeichnenden Gegenstande gegenüber, sich in möglichster Bestimmtheit und Schärfe von allen verwandten und ähnlichen leicht unterscheide und die Besonderheit jenes Gegenstandes in möglichster Bestimmtheit ausdrücke und hervortreten lasse, so haben sie in der Realstillehre denselben Sinn und Zweck mit der näheren Bestimmung, daß die Gegenstände innerhalb der bereits real gewordenen Wirklichkeit und der zwischen ihnen stattfindenden realen Beziehungen liegen müssen und daß die Wörter nach Form und Bedeutung in dem vorhandenen Sprachmaterial bereits ausgeprägt vorliegen müssen.

Das Verhältniß aber, in denen sie, mögen sie nun für den Ideal- oder für den Realstil gefordert werden, zu einander stehen, ist folgendes.

Zuerst wird Richtigkeit von dem Worte gefordert, und zwar sowol formelle, d. h. etymologische und grammatische als materielle oder logische. Denn indem die formale Richtigkeit die Uebereinstimmung eines Wortes mit den etymologischen und grammatischen Gesetzen einer gegebenen Sprache; die materielle oder logische die Uebereinstimmung der Bedeutung desselben mit den Gesetzen des Denkens in seiner weitesten Bedeutung ist, so versteht es sich von selbst, daß es ohne dieselbe keine Giltigkeit haben und zur gegenseitigen Anerkennung kommen kann. Die Richtigkeit macht also den realen Boden aus, auf welchem sich Bestimmtheit, Verständlichkeit und Deutlichkeit erst weiter auszubilden vermögen und die Bedingung, unter der dies geschehen darf und kann.

Innerhalb dieser nothwendigen Schranken und Bedingungen tritt dann zweitens die Forderung der Individualität in dem Sinne der Bestimmtheit auf, die man sonst auch wol unter dem Namen der Präcision begriff. Denn ein Wort soll nicht nur eine den allgemeinen und besonderen Sprach- und Denkgesetzen (besondere Denkgesetze

sollen die besonderen Anschauungsweisen eines Volkes bezeichnen) entsprechende Uebereinstimmung haben, sondern es soll auch einer von allen anderen unterschiedenen und also individuell gesonderten Vorstellung entsprechen und sie bezeichnen, wie groß auch immer die Anzahl der ihr verwandten, und oft nur durch eine kleine Modification von ihr verschiedenen Vorstellungen sein mag, die es bezeichnet. Ohne dieses hätte es kein Recht überhaupt ein Wort zu se in, und nur hierdurch ist der Sprache die Möglichkeit gegeben, der immer reicher sich erzeugenden Fülle der Gegenstände und Vorstellungen zur Bezeichnung zu dienen. Und somit ist die Individualität im Sinne der Bestimmtheit als die Eigenschaft des Worts, eine Vorstellung in ihrer näher unterscheidbaren Besonderheit zu bezeichnen, die zweite nothwendige Bedingung zur Constituirung eines giltigen Worts und zur Herstellung dessen, was der Idealstil sowol als der Realstil zur vollkommenen Erkennbarkeit seiner Bedeutung fordert, und ohne diese Bestimmtheit kann zwar wol Richtigkeit, nicht aber Verständlichkeit und Deutlichkeit desselben möglich werden.

Wenn nun aber auch ein Wort formal und material richtig; wenn es auch individuell bestimmt ist und nicht mehr und nicht weniger bezeichnet, als es gerade bezeichnen soll, so entspricht es darum noch immer nicht allemal auch der dritten Forderung, die die Verständlichkeit an dasselbe macht, unter welcher wir diejenige Eigenschaft meinen, nach der es nicht nur überhaupt in seiner individuellen Bedeutung erkannt zu werden vermag, sondern nach welcher dies auch ohne besondere Anstrengung und ohne Schwierigkeit von Seiten des Lesers geschehen kann und soll, — wie dies schon Quinctilian (instit. orat. VIII. 2.) in der Vorschrift: „Quare non ut intelligere possit, sed ne omnino possit non intelligere, curandum“ eben so wahr als treffend ausgesprochen hat, und wie wir dies schon früher (I. §. 63, S. 201) näher erläutert haben. Freilich ist die leichte Verständlichkeit eines Wortes bei der großen Verschiedenheit der Leser immer etwas Relatives; freilich hat sie bei der lediglich auf gegenseitiger Anerkennung ruhenden Sprache ihre Gränzen und darf nicht, auch nicht im Realstile, zu einer geistlosen und unseligen Umständlichkeit und kindischen Breite und Sorgfältigkeit ausarten: immer aber bleibt sie als eine nicht blos wünschenswerthe, sondern auch nothwendige Eigenschaft von jedem guten Stil zu fordern übrig.

Wie sehr man dies indeß auch anerkenne, so kann die Verständlichkeit doch nicht auf jene absolute Erfüllung ihrer selbst Anspruch machen als die Richtigkeit und die Individualität, und sie verhält sich daher zu diesen Eigenschaften so, daß sie das in prägnanterer Weise und in höherem Maße, d. h. mit entschiedener allgemeinster Anerkennung fordert, was auf dem Grund und Boden der Richtigkeit auch schon die Individualität als Bestimmtheit verlangt, und sie unterscheidet sich von dieser letzteren also nur dem höheren Grade nach.

Und eben so ist es auch mit der Klarheit und Deutlichkeit, — zwei Begriffe, die eine und dieselbe Eigenschaft bezeichnen, und der Sache nach also eins, in sich selbst

nur dadurch von einander geschieden sind, daß Klarheit das als hervortretendes oder positives Merkmal bezeichnet, was die Deutlichkeit als nur überhaupt vorhanden ausdrückt. Was klar ist, muß auch deutlich sein; umgekehrt aber braucht nicht jederzeit klar zu sein, was deutlich ist. Ich sehe einen Gegenstand deutlich, wenn kein Hinderniß stattfindet, seine Gränzen an allen Punkten und Seiten, ihn in seiner ganzen Figürlichkeit vollkommen unterscheidbar von anderen wahrzunehmen, und wenn an keinem seiner Gränzpuncte eine wenn auch noch so leise Dunkelheit vorhanden ist. Ich sehe einen Gegenstand klar, oder vielmehr ein Gegenstand ist klar, wenn diese leichte Unterscheidbarkeit seiner Gestalt und die Schärfe seiner Gränzen ihm als seinem Wesen insbesondere zugehörig zukommt. Deutlich kann also ein Gegenstand schon werden, wenn seine Umgebungen an keinem seiner anliegenden Puncte, auch nur in leiser Weise, mit ihm zusammenfließen, klar dagegen ist er, wenn er durch seine ihm eigenthümliche Beschaffenheit jene Umgebungen gleichsam zurückdrängt und also ein Zusammenfließen mit seinen Gränzpuncten unmöglich macht.

Mit einstweiliger Beiseitelegung dieses inneren Unterschieds, und die beiden Eigenschaften als eine genommen, werden wir sie als diejenige Qualität des Wortes bestimmen müssen, durch welche die gedachte Vorstellung in der vollkommensten Unterscheidbarkeit aus der sprachlichen Form des Wortes hervortritt.

Sie ist darin begründet, daß, wenn ich ein Wort oder eine Rede produciren oder ein bereits in mich aufgenommenes mit seiner betreffenden Vorstellung in mir aufrufen will, immer eine gewisse, wenn auch noch so unmerkliche Erregung meines ganzen Inneren voraufgeht, die dann aber sogleich eine nähere Beziehung auf den zu bezeichnenden Gegenstand nimmt, und sich gleichsam auf diesen hin zuspitzt und sich in der Vereinzelung des Ausdrucks zur besonderen Erscheinung bringt (vgl. II. §. 20, S. 85—87). Ob demnach ein Wort und eine Rede im Sinne des Idealstils oder Realstils ausgedrückt werden soll, — immer soll durch die sprachliche Form der Sinn des Schreibenden und der Zweck seines Ausdrucks möglichst vollkommen hervortreten, und diejenige Beschaffenheit, durch welche dies insbesondere geschieht: dies ist die Klarheit und Deutlichkeit.

Die eine wie die andere setzt also die Richtigkeit und die Bestimmtheit des Wortes in eben der Weise voraus als schon die Verständlichkeit sie voraussetzte, und verhält sich zu den genannten Eigenschaften auf ganz dieselbe Weise wie die Verständlichkeit; die eine wie die andere verhält sich aber zu der letzteren noch insbesondere so, daß während diese die individuelle Bedeutung des Worts nur überhaupt ohne besondere Anstrengung erkennen läßt, die Klarheit und Deutlichkeit dasselbe in noch höherer Weise und mit Bezug auf eine allgemein erregte Innerlichkeit thut und positiv dies bewirkt. Deutlichkeit und Klarheit bezeichnen daher zwar nichts anderes als Verständlichkeit, aber dasselbe sowol der inneren Potenz (δυνάμει) als dem Umfange und der Beziehung nach in gesteigerter Weise.

Nur in der Gesammtheit aller dieser von dem Paragraphen im Allgemeinen

betrachteten, und nach ihrem inneren Verhältniß unter einander näher bestimmten Eigenschaften bekömmt also das Wort diejenige Beschaffenheit, nach der es sich, dem zu bezeichnenden Gegenstande gegenüber, nicht nur in möglichster Bestimmtheit und Schärfe von allen verwandten und ähnlichen leicht unterscheidet, sondern seine Besonderheit auch in möglichst vollkommener Gegenständlichkeit positiv hervortreten läßt. Und nach diesen Erläuterungen erst wird es möglich sein, aus überzeugenden Gründen nachzuweisen, wie sich nun der Realstil jeder der in Rede stehenden Eigenschaften gegenüber insbesondere zu verhalten und wie er es anzufangen habe, um sie den von ihm gebrauchten Wörtern einzuverleiben.

§. 8.

Fortsetzung.

1) Die **Richtigkeit**. Wenn nun die Richtigkeit überhaupt, und zwar die formale, die Uebereinstimmung eines Wortes, gleichsam die beglaubigte und anerkannte Gegenseitigkeit desselben mit den etymologischen und grammatischen Gesetzen einer besonderen Sprache (die wieder auf den allgemeinen der Sprache überhaupt ruhen); die logische die Uebereinstimmung eines Wortes hinsichtlich seiner Bedeutung mit den Gesetzen der Anschauungen eines besonderen Volkes ist (die wieder auf den allgemeinen des Anschauens und Vorstellens überhaupt ruhen) — worüber II. §. 5, S. 15—17 zu vergleichen ist; und wenn der Idealstil seinem Principe und Zwecke gemäß sich nicht allein darauf beschränken durfte, diese Eigenschaft der formalen und logischen Richtigkeit nicht zu verletzen, sondern es auch auf sich hatte, den Geist derselben positiv immer manigfaltiger und entschiedener durch sich auszudrücken: so fragt es sich, wie nun der Realstil sich zu derselben zu verhalten habe, aus welchen Gründen ein solches näher zu bestimmendes Verhalten hervorgehe und wie er zu demselben am besten gelangen könne.

Wir sahen aber schon vorhin (§. 7), daß, da es der Realstil nur mit dem Ausdruck realer Vorstellungen rc. zu thun hat und ihm nur die Worte der Sprache insoweit zu Gebote stehen, als sie bereits eine anerkannte Giltigkeit erlangt haben, es ihm auch nicht zur Pflicht gemacht werden kann, selbstbildend auf die formale und materiale Richtigkeit des Wortbestandes einzuwirken: vielmehr bleibt es ihm einzige Pflicht, erstens keine Wörter zu gebrauchen, die in Beziehung auf die geforderte Eigenschaft nicht vollkommen Stich halten oder beglaubigt sind, zweitens aber solche vorzugsweise aus dem vorhandenen Sprachmaterial zu wählen, an denen der Geist der Sprachrichtigkeit entschiedener hervortritt. Denn es gibt wol Ausdrücke in der Sprache, die nicht entschieden falsch sind, weder ihrer Bedeutung noch ihrer Form nach, und die man also auch im Wörterbuche oder im lebendigen Gebrauche vorfindet: gleichwol aber haftet ihnen etwas Idiotisches oder Provincielles in der einen oder der anderen Beziehung leise an, so daß man wenigstens nicht mit Sicherheit auf allgemeine Anerkennung der Richtigkeit

des gebrauchten Wortes rechnen kann. Und in solchen Fällen, meinen wir, hat der Realstil die Pflicht, wenn ihm andere Ausdrücke zu Gebote stehen, in denen sich der Geist der Richtigkeit entschiedener ausgeprägt hat, diese zu wählen, und hierdurch sich auch positiv dieser Eigenschaft gegenüber zu verhalten.

Ob ein Wort in formaler oder materialer Hinsicht richtig sei, — darüber bestimmt das Wörterbuch und die Grammatik und weiterhin der lebendige Gebrauch, und die Stilehre muß die Erkenntniß davon nothwendig voraussetzen. Näher wird sich daher erstlich die Frage, wie sich der Realstilist in der gedachten Beziehung zu verhalten habe, so gestalten: wie gelangt er am besten zur Wahl der richtigen Wörter, und wie hat er sie deshalb einzurichten? Und zweitens wird es ihm nicht unwillkommen sein, ganz kurz und summarisch an das erinnert zu werden, was hauptsächlich gegen die Richtigkeit verstößt, und worin sie am öftersten verletzt wird.

Was nun den ersten Punct anbelangt, so wird die glückliche Wahl der Wörter hinsichts ihrer Richtigkeit begreiflicher Weise durch die allgemeine Sprachbildung des Realstilisten überhaupt bedingt, und nach dem Maße als diese vollständiger ist, wird es ihm auch gelingen, das Vollkommnere in dieser Hinsicht zu leisten. Indem nämlich die allgemeine Sprachbildung darin besteht, daß Jemand erstlich überhaupt eine hinreichende Menge von wirklichen Anschauungen oder von Vorstellungen mit der betreffenden Sprachbezeichnung sich erwirbt und zweitens daß er ihre Beziehungen unter einander kennen und sprachlich bestimmen lerne; dies aber nur durch Aufmerksamkeit auf die wirklichen Gegenstände und durch eine nahrhafte Lectüre einerseits und durch eine eingehende Betrachtung in ihr gegenseitiges Verhalten, je nachdem sie wirklich oder blos geistig angeschaut werden, und durch eine eben solche in das gegenseitige Verhalten der Bestandtheile des in der Sprache Dargestellten andrerseits möglich wird, so folgt von selbst, daß er dadurch allein auch sowol zu einem Reichthume von Wortkenntnissen sammt ihren verschiedenen Schattirungen in der Bedeutung als auch zu einem Gefühle und zu einer Erkenntniß von der Richtigkeit der Wörter nach Form und Bedeutung gelangen könne. Und da ferner der Geist in regere und energischere Thätigkeit gesetzt wird, wenn er sich fremde Vorstellungen anzueignen hat und wenn er die Beziehungen der Bestandtheile einer sprachlichen Darstellung in einer ihm fremden Sprache aufzusuchen genöthigt wird, so folgt ferner, daß die allgemeine Sprachbildung und mit ihr das Gefühl und die Erkenntniß für die formale und materiale Richtigkeit des Worts ganz vorzüglich auch durch das Studium fremder Sprachen gefördert werden muß; ganz vorzüglich aber auch, wenn diese fremden Sprachen zugleich die sogenannten classischen Sprachen des Griechischen und Römischen sind, weil einestheils die darin niedergelegten Anschauungen den unsern in den meisten Stücken entgegengesetzt sind, und deshalb eine größere und energischere Uebung und Erweckung der geistigen Kräfte zu ihrer Erfassung nöthig wird, anderntheils weil sie mit vorzüglicher Schärfe in Betreff der formalen und logischen Richtigkeit des Ausdrucks ausgeprägt sind.

Zwar kann es gelingen, einen Menschen, wenn man ihn mit einem ganz beschränkten Kreise von Vorstellungen näher vertraut macht, auch zu einem richtigen Gebrauche der Sprache innerhalb derselben zu bringen und ihn gleichsam dazu anzulernen, ohne daß eine solche auf breiterem und tieferem Boden ruhende allgemeine Sprachbildung vorausgeht: allein dann wird er auch mit einer gewissen Gewalt in diesem engsten Kreise festgehalten und die kleinste Erweiterung desselben wird ihn auch Verstößen gegen die Richtigkeit des Ausdrucks blosstellen. Abgesehen davon also, daß demungeachtet ein gewisser Grad von allgemeiner Sprachbildung vorausgehen muß, — wer will sich für sein Leben auf ein so kleinstes Maß des richtigen Gebrauchs der Sprache beschränken lassen, und wer hat nicht irgend einmal nöthig, es zu erweitern?

Daher ist es eine eben so engherzige als falsche Ansicht — und es ist hier der Ort, darauf aufmerksam zu machen —, wenn man glaubt, das Studium einer fremden, und namentlich der lateinischen Sprache, sei unnütz und hinderlich für solche erwachsende Kinder, die nicht studiren wollen, und wenn man diese so bald als möglich in das Formel- und Phrasenwerk von Briefen und Geschäftsaufsätzen und dergleichen hinein zwängen will und wol auch eine gewisse Fertigkeit darin bei ihnen erzielt. Nur ein Unterricht, der auf die allerniedrigste Sphäre beschränkt ist, soll sich mit einer solchen Praxis begnügen oder wol gar sich ihrer rühmen.

Wenn aber nun auch ein gewisses Maß von Sprachbildung als unumgänglichste Grundbedingung vorhanden ist, so fragt es sich noch immer, wie ich denn von diesem aus zu einer glücklichen Wahl der Wörter hinsichtlich ihrer formalen und materialen Richtigkeit gelange, insofern ich mich nicht in einen allzudürftigen Kreis von Vorstellungen bannen will.

Die Hauptsache dabei ist offenbar wol die, daß ich den Sinn und Zweck meines Schreibens den Personen, Umständen und Sachen, denen dasselbe zugewendet ist, so genau wie möglich gegenüberhalte, und mir dabei die Hauptsache oder Hauptaussage vergegenwärtige. Hat sich mir diese als unzweifelhaft herausgestellt, so suche ich mir weiter daraus zu entwickeln, was dieser wol vorausgegangen sein muß, ehe sie eingetreten ist oder als eingetreten ausgesprochen werden kann, ingleichen das, was aus ihr folgt und herzuleiten ist, — alles natürlich, insofern es innerhalb des Sinnes und des besonderen Zweckes meines Schreibens liegt. Das Ganze des der Hauptaussage Vorausgehenden selbst wieder als eine in sich geschlossene Hauptaussage fassend, suche ich dann weiter auf die Nebenumstände zu kommen, die ich als Nebenaussagen nach ihren dazu gehörigen, noch specieller liegenden Nebenumständen und Attributen rc. mir vergegenwärtige, bis ich zu alle den einzelnen Vorstellungen gelange, die mir die Sache zu umfassen und vollständig wieder zu geben scheinen. Indem ich auf diese Weise mit allen Haupttheilen, und, in diese eindringend, mit allen Nebentheilen verfahre, kann es nicht fehlen, daß mir das Ganze nach allen den zu ihm gehörigen und den lebendigen

Bezug auf dasselbe in sich tragenden Einzelheiten vergegenwärtigt, und von einer solchen Verfassung meines Inneren aus wird sich dann allen einzelnen Vorstellungen gegenüber das entsprechende Wort einstellen und ich werde auf den Standpunct versetzt sein, von welchem aus das rechte Wort in mir aufgerufen wird, oder mit anderen Worten, es wird die glückliche Wahl des Worts ohne weitere Vermittelung statt finden; oder wenigstens, es wird mein Sprachgefühl in diejenige Spannung versetzt sein, die nicht eher nachläßt, als bis ich das beste Wort getroffen habe, was nur irgend in meinem Sprachbewußtsein vorhanden ist.

In den meisten Fällen wird nun der Schreibende bei einem auf diese Weise von ihm aufgefundenen Worte auch die Gewißheit von der logischen und grammatischen oder lexikalischen Richtigkeit haben, und er wird dies sogleich an der Entschiedenheit merken, mit der sein Sprachgewissen für dasselbe spricht. Sollte dies aber nicht der Fall sein, — was dann zu geschehen pflegt, wenn es ihn größere Anstrengung gekostet hat, es zu treffen, — und sollte dann noch eine gewisse Unentschiedenheit über die Richtigkeit des aufgefundenen Ausdrucks in ihm statt finden, dann hat er sich an Grammatik und Lexikon zu halten und zu untersuchen, ob es erstlich seiner Bedeutung nach nichts in sich trägt, was dem Wesen einer richtigen und klaren Vorstellung nicht entspricht, und zweitens ob es in dem Verhältnisse seiner formalen oder lautlichen Bestandtheile nichts enthält, was den Gesetzen und der Analogie der besonderen Sprache entgegen ist. Und hier muß ihm nun allerdings gegenwärtig sein, welche und in welchen Fällen hauptsächlich und am leichtesten Verstöße gegen die Richtigkeit des Wortes in der einen oder der anderen Rücksicht gemacht werden.

Was daher diesen zweiten zu erwähnenden Punct, nämlich die kurze und summarische Erinnerung an dergleichen Verstöße betrifft, so bemerken wir nur Folgendes:

Hinsichts der logischen Richtigkeit eines Wortes an sich wird man wenig fehlen, wenn dasselbe auf die gedachte Weise aufgerufen oder gewählt ist: vielmehr werden die meisten Verstöße nur durch die falsche oder ungenaue Beziehung hervorgebracht, in die man die eine Vorstellung mit der andern setzt, — wovon also die stilistische Betrachtung des Satzes näher Rechenschaft geben muß. Hierher gehören daher nur die zwei Fälle, wenn dem Worte keine deutlich bestimmbare Vorstellung zu Grunde liegen sollte, — wodurch nach den verschiedensten Nüancen der Unsinn (Nonsense) entsteht (vgl. I. §. 69, S. 243); oder wenn ihm eine mehrfache Bedeutung untergelegt werden kann, — was man die Zweideutigkeit (ambiguitas, aequivocatio) nennt (I. S. 244). Auch diese tritt freilich nur innerhalb des Satzes hervor, wie denn ein Wort an und für sich niemals gebraucht werden kann. Man denke nur an das jusqu' à la mer.

Hinsichts der formalen Richtigkeit des Wortes an sich so gehören hierher die Fehler, die man gegen die Gesetze der Ableitung und Zusammensetzung macht.

1) Unbefugte Weglassung des Compositions-s, z. B. Geschichtbuch st. Geschichtsbuch.

2) Weglassung (oberdeutsche) des Nominativ-e, z. B. Knab, Bub st. Knabe, Bube.

3) Unbefugte Weglassung der Präpositionen bei Verben, die nur in der Zusammensetzung mit diesen üblich sind, wie jüngen st. verjüngen, wüsten st. verwüsten.

4) Unbefugte Weglassung von Bildungssilben, wie Sonnschein, Sonnstrahl st. Sonnenschein rc., Nebenbuhlin st. Nebenbuhlerin.

5) Verwechselung der Bildungssilben von ig und icht, wie holzig, thranig, milchig, hornig st. holzicht, thranicht rc.; oder ig und lich wie in jährig und jährlich; oder lich und isch wie in kindlich und kindisch, launig und launisch, weiblich und weibisch rc.; oder von lich und haft, wie schmerzlich und schmerzhaft.

6) Unverstandene Berichtigungen der Bildungsformen aus Mangel genauer Sprachkenntniß, wie Federnbette st. Federbette, Dintefaß st. Dintenfaß, früchtebeladen st. fruchtbeladen, weißagen, gleichsam weisesagen als eine Composition genommen (während es von wizako abgeleitet ist), Beamteter st. Beamter, wie Bedienter st. Bediensteter, Rechnenbuch, Zeichnenstunde st. Rechenbuch, Zeichenstunde u. dgl. m.

§. 9.

Fortsetzung.

Insofern die formale Unrichtigkeit eines Worts in der Flexion liegt, gehört ihre Betrachtung in die des Satzes.

2) Individualität als Bestimmtheit. Eben so wie mit der Richtigkeit verhält es sich mit dem, was über die Individualität des Worts im Sinne der Bestimmtheit oder Präcision (nicht in dem der Neuheit) zu sagen ist.

Sie, als die Eigenschaft des Worts, eine Vorstellung in ihrer näher unterscheidbaren und näher umschriebenen Besonderheit zu bezeichnen, und daher nach der Richtigkeit die zweite nothwendige Qualität zur Constituirung eines giltigen Wortes, ist ein Erforderniß für jeden Stil, und wie sie innerhalb der Bildsamkeit der Sprache möglich werde, ist früher an Beispielen ausführlicher (I. §. 57, S. 179, vgl. mit II. §. 8, S. 22) gezeigt worden.

Wenn nun aber der Idealstil die Verpflichtung hat, durch productive Einwirkung auf die Sprache sie immer positiver an sich auszuprägen, dem Realstile dagegen eine solche Einwirkung seinem Principe und seiner Bestimmung gemäß versagt ist, so fragt sich, wie er sich denn nun gesetzmäßig zu dieser Eigenschaft zu verhalten habe. Gewiß ist es nun dem mehr ausgesprochenen Zwecke des Realstils vorzugsweise gemäß, und fließt aus demselben mit Nothwendigkeit von selbst, daß die Gegenstände und Beziehungen zwischen ihnen innerhalb ihrer Endlichkeit, die er auszudrücken insbesondere berufen ist, so genau, und jedem möglichen Mißverständnisse so viel als möglich enthoben, ausgedrückt werden. Denn nur hierdurch kann das, was eben in dieser Sphäre zu verhandeln ist, auf das leichteste und vollkommenste vollbracht und der Schreibende vor Nachtheilen

behütet werden, die aus dem Mangel einer solchen Genauigkeit nicht selten für ihn hervorgehen können. Was bei Bestellungen, Testamenten und Willensverfügungen aller Art für außerordentlich viele Fälle vorgekommen sind, bei denen zum Nachtheile des Schreibenden und seiner Partei Mißverständnisse geherrscht haben: daran brauchen wir nur im allgemeinen zu erinnern. Denn es darf nicht nur nicht angenommen werden, daß der Andre dem Verständnisse leicht entgegenkomme, sondern es muß sogar angenommen werden, daß er sich demselben absichtlich entzieht und es zu verdrehen sich Mühe gibt, und entweder hindert also Mangel an Ueberlegung oder ein feindseliger Sinn von Seiten des Aufnehmenden das richtige Erfassen dessen, was eigentlich gesagt werden soll. Die Sprache aber gewährt, weil sie aus Gegenseitigkeit hervorgegangen ist, nur durch diese sich fortbildet, und in jeder Stadie ihres lebendigen Bestehens lediglich in ihr ruht, eine absolute und über alle Möglichkeit des Mißverständnisses erhabene Bestimmtheit immer nur bis auf einen gewissen Grad, und wenn daher nicht eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf diesen Punct gerichtet ist, so kann gar zu leicht ein der Sache nachtheiliger Mangel an Bestimmtheit eintreten und eine Ungenauigkeit mit unterlaufen.

Die Realstillehre kann daher nicht scharf und nicht stark genug die Vorschrift einprägen, daß der Stilist nicht nur alles vermeide, was der Bestimmtheit zuwider ist, sondern daß er auch positiv alles thue, wodurch sie zur Erscheinung komme, natürlich immer nur innerhalb des Sprachkreises, wie er zu irgend einer gedachten Zeit zur allgemeinen Anerkennung gekommen ist.

Die Mittel aber, durch welche man zur Beobachtung der Bestimmtheit des Ausdrucks im Sinne des Realstils gelangt, sind ganz dieselben, durch die ich mir auch zur Richtigkeit des Ausdruckes verhelfe und können wir lediglich auf diese verweisen. Die Puncte aber, die man vorzüglich vermeiden muß, um nicht der Unbestimmtheit zu verfallen, sind, kurz angedeutet, hauptsächlich folgende:

1) Alles das, wodurch die Richtigkeit und wodurch das nationale Gepräge des Worts gefährdet wird (III. §. 6. I. §. 58—62).

2) Wenn der Ausdruck der zu bezeichnenden Vorstellung gegenüber zu viel umfaßt oder zu allgemein ist, — wie wenn ich Geschäftsmann sagen wollte, um die zu bezeichnen, die kaufmännische oder industrielle Geschäfte führen.

3) Wenn der Ausdruck, dem gedachten Gegenstande gegenüber, zu eng ist und also nicht vollständig umfaßt, was derselbe bezeichnen soll, — wie wenn ich von Advocaten spreche, und meine doch alle richterlichen Personen.

4) Wenn dem Ausdruck noch irgend ein Nebensinn, namentlich ein spöttischer, lächerlicher oder ein solcher beiwohnt, der, wenn auch nur leise, eine sogenannte nota mala an sich hat; überhaupt aber, der etwas hindurchschillern läßt, was nicht unmittelbar der Sache angehört, wie wenn man Pfaffe statt Geistlicher spricht. Einen solchen Ausdruck nennt man unkeusch.

5) Wenn er dem Gegenstande nicht knapp genug anliegt, d. h. wenn es einen denselben bezeichnenderen Ausdruck gibt, der dem Realstilisten wegen Mangel an genauerer Kenntniß der Sphäre desselben nicht zugeströmt ist, und statt dessen er einen anderen, gewöhnlich allgemeineren oder doch wenigstens nicht so bezeichnenden zu wählen genöthigt ist. Dieser Fehler trifft den Realstil in einer ganz besonderen Hinsicht. Denn indem er oft bestimmt ist, in die Einzelnheiten der realen Gegenständlichkeit einzugehen, so kann er es nicht nur nicht vermeiden, auch die ihr speciell entsprechenden und für sie vorhandenen Wortbenennungen zu wählen, sondern es ist ihm eben Pflicht, dies zu thun, auch wenn nicht darauf gerechnet werden kann, daß sie Jedermann verständlich sind. Und hier ist der Punct, wo zwei Eigenschaften von dem Worte gefordert werden, die sich einander widersprechen: die Bestimmtheit und die allgemeine Verständlichkeit. Alle in einer gewissen Landschaft ihr als eigenthümlich zukommenden Gegenstände, Thätigkeiten, Erscheinungen; alle der Sphäre eines einzelnen Geschäfts zukommenden Verrichtungen, Werkzeuge u. dgl. haben auch ihre speciellen, meist sehr bezeichnenden Wortbenennungen: mit einem Worte, sie sind provincielle oder technische Ausdrücke für Specielles und Eigenthümliches. Der Verständlichkeit aber ist der Gebrauch von Provincialismen und von technischen Ausdrücken, unter denen oft auch Fremdwörter sind, zuwider. Beide Forderungen haben aber ihre Berechtigung, und beide müssen befolgt werden. Dies wird nun nicht anders möglich als durch die Beobachtung einer gewissen Linie in dem Gebrauche der technischen, provinciellen und fremden Wörter, die sich freilich nur allgemein beschreiben läßt. Auch in diesen Wörtern nämlich ebensowol als in den einzelnen concreten Aufsätzen im Realstil, ihren besonderen Zwecken gemäß, läßt sich gar wohl noch ein Unterschied wahrnehmen. Was zunächst die ersteren betrifft, so gibt es ihrer eine Anzahl, die allgemeiner bekannt sind, wie z. B. Ortscheit oder Trense beim Wagen- und Pferdegeschirr; andere dagegen, die nur von denen gekannt werden, die genauer mit der Sache vertraut sind. Und was die letzteren betrifft, so gibt es ebenfalls Aufsätze des Realstils, die sich noch immer in einer gewissen Allgemeinheit halten, andere, denen die Aufführung des aller Speciellsten gerade Zweck ist z. B. Inventarien, Beschreibung von oder Unterweisung in einer technischen Thätigkeit rc. Dies führt auf die einfache Regel, daß Realstilaufsätze, die noch irgend von allgemeinerer Art sind, sich des Gebrauchs allzuspecieller Ausdrücke so viel möglich enthalten; oder, wo dies irgend angeht, eine umschreibende Erklärung hinzufügen sollen; solche, in deren Zweck aber gerade die Aufführung des Einzelsten liegt, die dürfen sich auch nicht scheuen, Ausdrücke zu gebrauchen, die nur dem Kenner der Sache verständlich sind. Denn die Verständlichkeit bleibt immer ein relativer Begriff und nicht alle Arten des Stils und der besonderen Aufsätze können ihr in derselben Weise und nach demselben Maße genügen wie dies andere vermögen. Dies führt uns von selbst weiter auf die nähere Betrachtung dieser Eigenschaft des Worts.

3) Verständlichkeit.

Auch bei ihr finden dieselben Verhältnisse statt, die wir schon bei der Richtigkeit und Bestimmtheit aufgefunden haben. Sie, als diejenige Eigenschaft des Worts, nach welcher es nicht nur überhaupt in seiner besonderen Bestimmtheit oder individuellen Bedeutung erkannt werden **kann**, sondern nach der dies auch **ohne besondere Anstrengung** von Seiten des Aufnehmenden zu geschehen vermag (III. §. 7), ist die Bestimmtheit des Wortes nur in einem höheren Grade und nach einer gewissen Seite ihres Wesens vorzugsweise. Denn während diese die ihr unterliegende Vorstellung in ihrer näher unterscheidbaren und näher beschriebenen Besonderheit bezeichnet, verlangt jene auch noch, daß es in dieser Beschaffenheit **leicht** erkannt werde und daß diese Erkennung ohne besondere Aufmerksamkeit und ohne ein solches Nachdenken von Seiten des Lesenden vor sich gehe. Nur wenn dies der Fall ist, vermag ich ohne Anstoß die zu einem Satze gehörigen Einzelheiten in ihrem Zusammenhange oder in ihrer gegenseitigen Beziehung zu dem Sinne und der Einheit des Satzes beim ersten Ueberblick geistig zu fassen und im Lesen sogleich zu verstehen, ähnlich wie ich die zur Einheit eines Tonstückes gehörigen Einzelheiten auch sogleich in ihrem Zusammenhange fasse und, wie man zu sagen pflegt, es prima vista vom Blatte spiele. Sobald aber eine einzelne Vorstellung im Satze nicht alsobald durch sich selbst verständlich genug ist, so heftet sich die Aufmerksamkeit überwiegend auf sie; das Auffassen des Zusammenhanges ist gehindert und es entsteht nothwendig ein Stocken, ähnlich wie wenn eine Note oder Passage in einem Notenstück nicht mit Leichtigkeit und Fertigkeit auf dem Instrumente dargestellt zu werden vermag. Es muß also zu der Bestimmtheit des Worts auch noch die leichte Erkennbarkeit dieser Bestimmtheit hinzutreten, wenn das Wort als verständlich qualificirt sein soll, und die Verständlichkeit ist daher nicht nur überhaupt ein höherer Grad der individuellen Bestimmtheit, diese in einem prägnanten Sinne genommen, sondern sie ist das Hervortreten der individuellen Bestimmtheit nach derjenigen Seite ihres Wesens, nach der sie bereits einen hinlänglichen Grad der gegenseitigen Anerkennung als solcher gewonnen hat. Ein Wort, an sich noch so richtig, noch so individuell bestimmt und die Sache bezeichnend, ist dennoch nicht verständlich, wenn es nur in einem **sehr** kleinen Kreise von Kundigen verstanden wird, und die größere Allgemeinheit der Nation hat ihre Rechte dagegen in der Forderung geltend zu machen, die eben in der Verständlichkeit ausgedrückt liegt, und wir können diese daher auch als die allgemeinere gegenseitige Anerkennung eines Worts in seiner individuellen Bestimmtheit bezeichnen.

Insofern nun aber die Verständlichmachung des inneren Sinnes durch Worte immer nur bis auf einen gewissen Grad möglich wird, und Goethe deshalb einmal geradezu sagt, daß eigentlich kein Mensch den andern vollkommen verstünde; insofern noch mehr, nicht selten von Dingen geredet und geschrieben werden muß, die in der That nur von gewissen engeren Kreisen der Menschen verstanden werden können und verstanden zu werden brauchen, so sieht man gleich, daß die Verständlichkeit nicht nur überhaupt ihre Gränzen

hat, sondern daß sie durchaus nur etwas Relatives ist, und nicht wie die Richtigkeit und Bestimmtheit des Worts auf absolute Anerkennung Anspruch machen kann: mit einem Worte, daß sie nur ein höherer Grad der Bestimmtheit und diese selbst nach einer besonderen Seite ihres Wesens ist.

Die allgemeine Stillehre, von besonderen Zwecken des Schreibens absehend, fordert die Eigenschaft der Verständlichkeit als zum guten Stile überhaupt gehörig; warnt aber zugleich, in dem Streben nach ihr nicht in Umständlichkeit, Geistlosigkeit und Breite des Ausdrucks zu verfallen; die Idealstillehre sieht umgekehrt, ihrer höheren Zwecke gemäß, entweder von der Verständlichkeit ab, wie z. B. bei wissenschaftlichen Darstellungen der höchsten Sphäre, oder sie faßt sie gleich in ihrer Steigerung als Klarheit, Deutlichkeit und Durchsichtigkeit, und handelt daher von ihr gar nicht: wie hat sich nun die Realstillehre dabei zu verhalten?

Indem es nun in den besonderen Zwecken des Realstils als seinem Principe liegt, über die seiner Sphäre zukommenden Gegenstände auf eine Weise zu verhandeln, daß der unterliegende reale Zweck so schnell, leicht und vollkommen als möglich erreicht werde: dies aber nur dann eben möglich wird, wenn die Form des Aufsatzes nicht nur nichts das Geschäft Verlängerndes und Hinderndes in sich enthält, sondern wenn sie vielmehr von der Art ist, daß sie die Vollendung desselben fördert, so folgt auch, daß die Realstillehre die Verständlichkeit ganz vorzüglich anbefehlen und dem Realstile die Pflicht auflegen muß, nicht nur alles zu vermeiden, was ihr hinderlich werden kann, sondern auch positiv sie an den Worten ihres Gebrauchs hervortreten zu lassen.

Was nun das erstere betrifft, so gehören hierher, — um auf die Puncte, durch welche die Verständlichkeit leicht leiden kann, noch einmal summarisch aufmerksam zu machen —

1) Der Gleichklang oder die Homonymität, — worüber das Genauere I. S. 203.
2) Die Sinnverwandtschaft oder Synonymität der Wörter, worüber I. S. 204—6 nachzulesen ist.
3) Die entfernt liegenden Anspielungen. Vgl. I. S. 206.
4) Der Gebrauch technischer Ausdrücke. Vgl. I. S. 207.
5) Eine ungewöhnliche Orthographie, worüber genauere Regeln I. S. 208—216.

Ferner gehört aber hieher alles, was auch gegen das nationale Gepräg der Wörter verstößt, nämlich:

6) Die Fremdwörter, vgl. I. S. 182.
7) Die Neologismen, vgl. I. S. 187.
8) Die Archaismen, I. S. 190.
9) Die Provincialismen, I. S. 193, zu denen
10) noch die Idiotismen zu rechnen sind.

Was aber das letztere betrifft, so kann und soll der Realstil die Verständlichkeit nur

in dem Sinne positiv hervortreten lassen, als er die den Gegenständen am meisten entsprechenden Ausdrücke wählt, insoweit die Sprache irgend deren in ihrem Schatze birgt, und nicht etwa in dem Sinne des Idealstils, der vermöge und innerhalb des Strebens nach Klarheit und Durchsichtigkeit auch productiv auf die Verständlichkeit der Wörter einzuwirken vermag. In dem positiven Streben nach dem Ausdrucke dieser Eigenschaft tritt nun aber der Realstil namentlich in Bezug auf die Fremdwörter, die Provincialismen und technischen Ausdrücke, wie wir vorhin bei der Bestimmtheit sahen, mit sich selbst in Widerspruch: er vermag ihn aber doch auch bis auf einen gewissen Punct wieder aufzuheben und zwar einzig auf die dort näher angegebene Weise.

Die Mittel endlich, durch welche der Realstilist zu einem richtigen Verhalten in Beziehung auf die fragliche Eigenschaft zu gelangen vermag, sind dieselben, die wir vorhin schon (III. §. 8) auseinandergesetzt haben, nämlich außer der allgemeinen Sprachbildung und was sich darin einschließt, das genaue Gegenüberhalten des Sinnes und Zweckes des Aufsatzes gegen die Personen, Verhältnisse, Umstände u. dgl., denen derselbe zugewendet ist, und eine bis ins Einzelnste gehende Zergliederung des Auszusprechenden vor dem überlegenden Gedanken. Denn indem dies geschieht, wird das der Vorstellung am meisten entsprechende Wort in dem Schreibenden sicher auftauchen, insofern es irgend von ihm einmal aufgenommen worden ist.

§. 10.

Fortsetzung.

4) Deutlichkeit und Klarheit.

Bei der so eben gepflogenen Betrachtung der individuellen Bestimmtheit und der Verständlichkeit des Worts kam immer nur der bezeichnende Gegenstand in Betrachtung, demgemäß die Bezeichnung einzurichten und aufzufinden war. Hierbei ist ohne Berücksichtigung gelassen, daß, wenn gleich der innere Sinn des Schreibenden, namentlich im Realstile, sowol den in der Endlichkeit liegenden Gegenständen und denen zwischen diesen stattfindenden realen Beziehungen als dem zu einer gewissen Zeit gegebenen und flüssigen Sprachmaterial gegenüber, sich ganz aus sich herausarbeiten soll, so daß zwischen ihm und seinem Ausdruck über die Gegenstände durchaus gar nichts Subjectives mehr zurück- und hängen bleibt, dennoch immer eine gewisse Beziehung auf die Subjectivität des Schreibenden nicht aufgehoben werden kann und soll, und daß diese bei aller Objectivität des Ausdruckes nicht ganz gelöscht zu werden und nicht ganz ohne Einfluß auf den sprachlichen Ausdruck zu bleiben vermag. Denn der innere Sinn des Schreibenden, seine totale Gefühls- oder Anschauungsweise oder die Art, wie die Gegenstände auf ihn wirken, hat immer etwas Besonderes oder Individuelles, und so wie schon dem Aeußerlichen nach ein Mensch dem andern nicht ganz gleich, wie kein Blatt an demselben Baume dem andern ganz gleich ist, wie viel weniger das Innere eines Menschen dem

des andern, das der Inbegriff seiner in ihm selbst gefalteten totalen Besonderheit ist, und bei seiner Geistfähigkeit eine mehr oder weniger dunkle und unerschöpfliche Unendlichkeit hat, und dies in dem Grade mehr, als der Einzelne von höherer, gleichsam leichterer Empfänglichkeit den Gegenständen der Welt gegenüber ist und als diese Naturanlage viele Nahrung und Ausbildung in ihm erlangt hat.

Mit dieser Besonderheit seines ganzen inneren Seins und Fühlens steht sich nun der Einzelne hinsichts des deutlichsten Ausdrucks desselben, der nur durch die Sprache vor sich zu gehen vermag, einer concreten Sprache, noch näher einem gewissen zeitlichen Zustande derselben gegenüber, die vermöge der Gegenseitigkeit, durch welche sie allein entstehen konnte (II. §. 22, S. 101 ff.), nur für solche Anschauungen Bezeichnungen enthält, wie sie allen zu einer Nation Gehörigen gemeinsam sind, und die sie nur insoweit ausdrückt, als die den Ausdrücken zu Grunde liegenden Empfindungen ihnen allen gemeinsam sind.

Kein Wunder also, wenn die Sprache immer nur bis auf einen gewissen Grad den inneren Sinn des Einzelnen wiederzugeben vermag und wenn nur der eigentlichen Kunst, denselben in seiner Totalität widerzuspiegeln, nicht aber durch besondere Einzelheiten ihn zu beschreiben, verstattet ist, — welche Wahrheit Goethe auch zu dem vorhin erwähnten Ausspruch brachte (vgl. II. §. 26, S. 139; §. 52, S. 308—10 und die daselbst angegebenen weiteren Nachweisungen).

Wenn nun gleich dieser Umstand namentlich für den Idealstil vorzugsweise wichtig wird, insofern es in seiner besonderen Aufgabe liegt, die gegenständliche Welt in dem Lichte der Idee, also in dem Verhältnisse darzustellen, was eben seinem Wesen nach nur noch ein Innerliches, eine bloße Idee ist, so hat er doch auch für den Realstilisten noch eine gewisse Wahrheit, obwol er von alle dem absieht, was Idee in diesem Sinne genannt wird und es nur mit dem zu thun hat, was in der gegenständlichen Welt vorliegt und was in nur realer Beziehung zu einander aufgefaßt wird. Denn sein Denken und Wollen innerhalb dieser Sphäre und der daraus hervorgehende besondere Zweck seines Schreibens ist zunächst auch nur ein Innerliches, und dieser ist es, der hier an die Stelle der Ideen tritt, wie sie der Idealstil auszudrücken hat. Das Wollen des im Realstil Schreibenden und der Zweck des Schreibens ist auch eine Idee oder etwas in der Wirklichkeit noch nicht Vorhandenes, und es zeigt sich auch bei dieser Betrachtung die Wahrheit dessen, was oben (III. §. 1) von den Berührungspuncten des Idealstils und Realstils gesagt worden ist, daß man diesen für die bequemere Aufstellung der Theorie des Stils überhaupt und für die bequemere Praxis desselben eingeführten Unterschied nicht für einen absoluten und für ewige Zeiten unverrückbaren ansehen solle. Gleichwol bleibt der gemachte Unterschied nach unseren jetzigen Welt- und Lebens-Zuständen immer sehr wohl begründet, und es ist doch wahrhaftig nicht einerlei, ob die Idee ein Bild ist von den Gegenständen, wie sie sich der Schreibende als überhaupt sein sollend denkt, oder

ein Bild von etwas ist, was seinen Grund und seine Entstehung so wie seinen Zweck und seine Folge lediglich innerhalb der Endlichkeit liegend hat. Wenn z. B. ein Richter ein Erkenntniß abfaßt, so wird der unterliegende concrete Fall aus und nach den den Gesetzen zu Grunde liegenden Ideen von Recht und Sittlichkeit beurtheilt, und also ein in der Wirklichkeit gegebener Fall im Verhältniß und im Lichte jener idealen Gesetze betrachtet, und der Grund, aus dem das Erkenntniß hervorgeht oder wenigstens hervorgehen soll, darf kein andrer sein, als dies betreffende Verhältniß aufzufinden. Wenn dagegen ein Accord mit einem Zimmermeister über Ausführung eines Bau's und Lieferung von Materialien abgeschlossen wird, so wird Endliches (der Bau und was dazu gehört) auf blos Endliches (die Herstellung desselben und die Bedingungen dazu) bezogen, und die Idee hat zu ihrem Inhalt etwas, was lediglich in der Endlichkeit gegeben ist, d. h. sie ist eine reale Idee, — wenn man an diesem Ausdruck keinen Anstoß nehmen will. Und eben so ist der Grund, aus dem das Schreiben hervorgegangen ist, ein durchaus realer.

Diese ganze Betrachtung erweis't nun aber für unsern Gegenstand dieses, daß auch dem Realstile Ideen zu Grunde liegen, und daß diese wieder, wenn sie auch nur reale sind, eine gewisse Erregung des inneren Sinnes voraussetzen, dem der Ausdruck durch Wort und Sprache auch nicht so unmittelbar entspricht, daß das eine das andre sogleich vollkommen deckte und ausfüllte. Auch die Realstillehre hat daher auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen und auf dieser Berücksichtigung beruht der Begriff und die Forderung der Deutlichkeit und Klarheit.

Ein Wort kann grammatisch und logisch richtig, es kann individuell bestimmt, es kann vollkommen verständlich sein, und dennoch tritt das, was der Schreibende damit sagen will, noch nicht in vollkommner Weise heraus und es ist also zwar an sich bestimmt und verständlich, aber noch nicht in Beziehung auf das, was dem Schreibenden dabei eigentlich im Sinn und in Gedanken gelegen hat.

Daher erklärten wir vorhin (III. §. 7) Deutlichkeit und Klarheit überhaupt als diejenigen Eigenschaften des Wortes, durch welche der innere Sinn und Zweck des Schreibenden hinlänglich bestimmt und leicht erkennbar hervortritt, und bezeichneten sie als eine der Potenz (δυνάμει), dem Umfange und der Beziehung nach gesteigerte Verständlichkeit, bei welcher vorzugsweise die Sprache nur als Vermittelung oder Medium betrachtet wird, an welchem etwas Innerliches äußerlich werden und hindurchscheinen soll, — was zwar der Sprache überhaupt zukommt, aber in dem Gemeingebrauche derselben doch oft sehr zurücktritt, wenigstens vor einer blos äußerlichen Betrachtung der ihr zugehörigen Vorgänge.

Wir unterschieden ferner die Deutlichkeit von der Klarheit dadurch, daß wir die erste als die Eigenschaft erklärten, vermöge deren das Wort nichts in sich enthält, was dem Gegenstand als einem zunächst nur gedachten und also innerlichen in der leichten

Unterscheidbarkeit seiner Gestalt und der Schärfe seiner Gränzen hinderlich wird, während wir die letztere als diejenige bestimmten, nach welcher diese leichte Unterscheidbarkeit seinem Wesen insbesondere zukommt oder ihm als positives Moment inwohnt, so daß, was klar ist, allemal auch deutlich sein muß, umgekehrt aber nicht alles klar zu sein braucht, was deutlich ist. Eine Quelle, der Himmel ist klar, insofern diese Eigenschaft der Quelle oder dem Himmel im Unterschiede von trüben Quellen, wolkigen Himmeln zukommt; ein Lehrgegenstand wird klar, wenn seine Theile und deren Beziehungen zu einander deutlich gemacht worden sind, u. s. w.

Dem Idealstile ist die Deutlichkeit und Klarheit unentbehrlich (II. §. 7, S. 25), weil die Gegenstände in ihm nicht wie sie an sich sind, sondern im Lichte einer idealen Anschauung dargestellt werden; ja es steigern sich diese Eigenschaften für diese Art des Stils zur Durchsichtigkeit, insofern nämlich der concrete Gegenstand durch das Medium der idealen Darstellung vollkommen klar hindurchscheinen soll, was nur durch Kunstanwendung möglich wird, und weshalb die Erreichung der Durchsichtigkeit des Stils auch ganz besondere Schwierigkeiten hat.

Nun fragt es sich, inwiefern denn der Realstil seiner engeren Natur und seinem Realprincipe nach Deutlichkeit und Klarheit haben kann und soll, und aus welchen Gründen, und zweitens wie er in seinem Sinne sich diese Eigenschaften erwerben könne.

Wenn aber die Deutlichkeit die Eigenschaft war, vermöge deren nichts an einem Worte haftet, was der leichten Unterscheidbarkeit des gedachten Gegenstandes und der Erkennung desselben in der ganzen Schärfe seiner Gränzen hinderlich ist; die Klarheit diejenige, nach welcher diese leichte Unterscheidbarkeit dem Gegenstande, wie er gedacht ist, als wesentlich inwohnt: beide mithin nichts anders sind als die Verständlichkeit eines Wortes mit Beziehung auf das, was der Schreibende mit demselben bezeichnen will; wenn es ferner der Bestimmung und dem Principe des Realstils vorzugsweise eigen ist, daß das, was der Einzelne durch ihn ausdrückt, von der Möglichkeit alles Zweifels und Mißverständnisses frei sei, und daß es so bestimmt und leicht als möglich verstanden werde, weil nur hierdurch die Geschäfte der Welt auf die schnellste und sicherste Weise vollbracht werden können und seinen Zwecken nichts anders als dies inwohnt, so versteht es sich von selbst, daß ihm die gedachten Eigenschaften auch vollkommen und in ganz vorzüglichem Grade eigen sein müssen.

Weil indeß das, was der Realstilist auszudrücken hat und was ihm als solchem aus seiner Innerlichkeit heraus äußerlich zu machen ist, nach der näheren Bestimmung liegt, Realstils nur etwas ist, was lediglich innerhalb der realen Verhältnisse der Dinge des nicht was ihrer Idee zukommt, und weil es also dem letzteren genügt, wenn der bereits in der Sprache fertig vorliegende Ausdruck dem Gegenstande in der Gedachtheit seines realen Verhältnisses entspricht, und der Ausdruck also dem Gegenstande adäquat ist, und wenn von ihm nicht verlangt wird, ja wenn es ihm nicht einmal

zukommt, daß in dem Ausdrucke zugleich noch sein ideales Verhältniß hindurchscheine, so folgt eben so nothwendig, daß Klarheit und Deutlichkeit im Sinne des Realstils etwas anderes, nämlich geringeres sei als in dem des Idealstils: das möglichste Zusammenfallen des Ausdrucks mit dem Gegenstande in seiner Realität und in seinen realen Beziehungen. Daher ist dem Realstile Klarheit und Deutlichkeit nur eine sogenannte Gemeinklarheit und Gemeindeutlichkeit; daher sagten wir vorhin (III. §. 5), daß ihm beides letzter Zweck sei, während dem Idealstile beide Eigenschaften nur Mittel zu dem höheren Zwecke sind, die an sich unaussprechliche Idee durch sie erkennen zu lassen; daher kann er nicht, wie dieser letztere auch eine Durchsichtigkeit haben, weil er nichts hat, was an dem Stoffe hindurchscheinen soll. Denn das, was wir auch dem Realstilisten von Innerlichem zuschreiben mußten, und was also den Stoff abgibt, hat einzig den Zweck, mit dem Ausdrucke zusammenzufallen, nicht noch etwas darüber hinaus liegendes hindurch erkennen zu lassen.

Freilich wird sich dieser Unterschied weniger in dem Gebrauche der Worte als einzelner offenbaren, obgleich er auch hier schon von Bedeutung wird, als vielmehr in der Beziehung, die ich den einzelnen Vorstellungen und den betreffenden Worten gebe, kurz, in der Art und Form der Gedanken: gleichwol muß aber das richtige Verhältniß jenes Unterschieds schon hier erkannt und erläutert werden.

Die zweite Frage anlangend, welche Mittel der Stilist anzuwenden habe, um der Forderung in Bezug auf die gedachten Eigenschaften im Sinne des Realstils zu genügen, so gelten erstlich dieselben Vorschriften wie bei der Richtigkeit, Bestimmtheit und Verständlichkeit, und es liegt in ihnen ganz ausgesprochen, was auch zur Deutlichkeit und Klarheit verhelfen kann. Dennoch ist hier zweitens noch besonders daran zu erinnern, daß die betreffenden Fehler hauptsächlich aus Mangel an Genauigkeit und aus Unbewußtheit begangen werden, indem der Schreibende, namentlich der minder fertige und gewandte, weil er den richtigen Sinn in sich hat, zu dem Glauben verführt wird, daß der ihm zuerst entgegengekommene und nur allenfalls entsprechende Ausdruck auch schon vollkommen genüge, und sie können daher nur durch eine sorgsame und gewissenhafte Feile oder Epanorthose des gelieferten Aufsatzes vermieden werden. Daher gehe der Stilist, wenn ihm irgend ein Ausdruck aufstößt, der ihm nicht ganz das zu sagen scheint, was er eigentlich sagen will, genau mit sich zu Rathe, ob er den gedachten Sinn auch ganz zweifellos wiedergibt und sei in dieser Beziehung eher zu ängstlich als zu frei, — was überhaupt für den Realstil gar nicht anwendbar ist.

Besondere Fälle, bei denen in Bezug auf die Verletzung von Klarheit und Deutlichkeit angestoßen wird, können natürlicher Weise hier nicht namhaft gemacht werden, da es ja immer auf den concreten Sinn ankommt, den Jemand ausdrücken will, und der ein eben so unendlicher ist als es die Gegenstände der Welt sind.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältnisse des Wortes zum Satze.

§. 11.

Einleitung.

Indem, wie wir früher (II. §. 51, S. 303, vgl. mit II. §. 20—25) im Zusammenhange gesehen haben, ein Wort zum Worte im engeren und wahren Sinne erst dann wird, wenn es als integrirender Theil eines Satzes erscheint, so versteht es sich umgekehrt von selbst, daß es nur im Satze, nie für sich allein als Mittheilung aufzutreten vermag, und daß alle Fälle, wo dies scheinbar geschieht, auf bloßen Auslassungen der andern Satzglieder beruhen, und den vollständigen Satz zu ihrer Unterlage im Geiste des Sprechenden haben.

Einen Schritt näher an das herantretend, was uns die Fähigkeit erwerben soll, uns über einen Gegenstand im Sinne des Realstils gut und fertig auszudrücken, müssen wir also von der Betrachtung der einfachsten elementarischen Bestandtheile an sich, dem Worte, und wie es dem Begriffe des Realstils am besten entspricht, fortgehen zur Betrachtung des Satzes und zwar in seiner einfachsten Gestalt, oder zu dem einfachen Satze, — was, da der Satz nur in den zu einer Einheit gezogenen Verhältnissen mehrerer Wörter entsteht und besteht, nichts anderes heißt, als daß wir zur Betrachtung der Verhältnisse des Wortes zum Satze fortschreiten und untersuchen müssen, wie sie einer guten schriftlichen Darstellung in der Sphäre des Realstils am vollkommensten entsprechen.

Eben so gut aber als die Stillehre, entweder überhaupt oder in ihrem Unterschiede als Real- und Idealstillehre, das Wort an sich nach den verschiedenen Seiten seiner Erscheinung nur in soweit in Betracht zieht, als dies Einfluß auf die Handhabung eines guten schriftlichen Ausdrucks in zusammenhängender Rede nach den verschiedenen Zwecken des Schreibens hat, und die vollständige Darlegung aller Gesetze seiner Erscheinung der Grammatik, dem Lexikon &c. überläßt: eben so zieht sie auch die Verhältnisse des Worts zum Satze nur in soweit in Betracht, als es zu diesem Zwecke dient, die vollständige Darstellung alles darin begriffenen Gesetzlichen gleichfalls der Grammatik, namentlich der Lehre von der Flexion und Wortfügung (Syntaxis) überlassend. Und die Realstillehre beschränkt dies natürlicher Weise noch näher dadurch, daß sie nur das von den gedachten Verhältnissen berührt, was dem besonderen Wesen und der näheren Bestimmung des Realstils angeht.

Die Idealstillehre so gut wie die Realstillehre ruht aber auf der allgemeinen Stillehre, und die eine wie die andere hat sich also in Beziehung auf die Betrachtung des Verhältnisses des Wortes zum Satze so gut wie auf alle anderen Puncte ihrer Betrachtung lediglich auf jene zurückzubeziehen und das dort als gesetzmäßig und nothwendig zur Erwerbung eines guten Stils Aufgestellte vorauszusetzen.

Die eine wie die andere hat aber auch das Grundsätzliche, aus welcher jene Aufstellungen hervorflossen, sich zu vergegenwärtigen, um daraus mit Gegenüberhaltung ihrer besonderen Principe das ihr nun insbesondere Eigenthümliche und Zugehörige abzuleiten und so den principmäßigen Zusammenhang des Ganzen hindurch erkennen zu lassen.

Und endlich hat die eine wie die andere zu bedenken, daß, da das Wort in der Betrachtung seines Verhältnisses zum Satze eben nur als integrirendes und ihn constituirendes Glied erscheint, alles das auch für sie giltig bleibt, was für das Wort an sich als gesetzlich und nothwendig erkannt wurde, und daß also nur das als neu hinzutritt, was durch die Verbindung mehrerer Wörter zu einer aus organischen Gliedern bestehenden Einheit hervorgeht, die wir eben Satz nennen, und was durch eine solche Verbindung in einer gesteigerten Manigfaltigkeit hervortritt.

Auf unsern vorliegenden Gegenstand angewendet, wird sich daher alles hieher Gehörige mit ungesuchter Folgerichtigkeit von selbst ergeben, wenn wir das über die Natur und das Wesen des Satzes früher Beigebrachte dem Begriffe des Realstils gegenüberhalten und das daraus sich Ergebende mit dem zusammenbringen, was über die zum guten Realstile gehörige Beschaffenheit des Wortes an sich bereits entwickelt worden ist.

Nun hat sich uns aber (namentlich aus II. §. 50—56, S. 302—333) erwiesen, wie eine in die Natur und das Wesen der Sprache tiefer eingehende Betrachtung den Begriff des Satzes in nichts anderm erkennen kann als in dem Ausdruck eines freien Setzens eines Inhalts zu einem Gegenstande, so daß schon die Benennung das Wesen des Satz-Begriffs bezeichnet, ganz entsprechend der Benennung des Urtheils als eines freien Ertheilens oder Zuertheilens eines Inhalts zu einem Gegenstande (II. §. 51, S. 304). Denn da (wie II. §. 20—24 näher erläutert worden ist) das Wort erst entsteht, wenn ich nicht nur überhaupt einen Eindruck als einen besonderen unterschieden, d. h. meinem Totalgefühle untergeordnet, sondern wenn ich jenen Eindruck selbst als Vorgang und Selbstständigkeit an sich gefaßt habe, an der die Beweglichkeit des Vorgangs haftet; und da eine solche Unterscheidung des einen von dem andern nicht abgesondert für sich, sondern nothwendiger Weise nur in einem inneren Bezuge auf einander vor sich gehen, und also nicht das Verbum, sobald es in seinen kategorischen Begriff eingegangen ist, für sich existirt haben oder ohne Bezug auf sein Subject geblieben sein kann, so folgt auch mit Nothwendigkeit, daß das Wesen des Satzes in der mit einander in inneren Bezug gesetzten aus einander gegangenen Vorstellungen eines Vorganges oder einer Thätigkeit mit dem ihr zu Grunde liegenden Gegenstande bestehe, und daß die Entstehung des Satzes ganz zusammenfalle mit der Entstehung des Wortes im eigentlichen Sinne.

Und indem der Inhalt des mit Unfreiwilligkeit empfangenen Eindrucks, dem wir die Energie unsres Totalgefühls oder Totalbewußtseins entgegengesetzt haben, nun ein solcher geworden ist, den ich nicht nur nach Vorgang und Substanz unterscheide, sondern bei dem ich durch eine freie, nicht mehr in meiner blos empfindenden Natur liegende

Thätigkeit dem Gegenstande den Vorgang zutheile und ihn an demselben setze, und den ersteren als in der Sphäre des letzteren liegend unterordne, so folgt eben so nothwendig, daß das Wesen des Satzbegriffs in der That in dem freien Setzen eines Vorgangs zu einem Gegenstande oder eines Subjects zu einem Prädicate bestehe, — welchem Acte mithin die logische Thätigkeit eines Urtheils eben so nothwendig zu Grund liegt.

Wir heben den wahren Vorgang der Entstehung des Wortes und des Satzes ausdrücklich gegen Karl Ferdinand Becker hervor, dessen ganze Sprachtheorie auf der fälschlichen Annahme ruht, als sei das Verbum in der That Urwort in dem Sinne, daß es zuerst und mit Ausschluß aller übrigen Wortclassen existirt habe und also auch eine Zeitlang für sich allein dagewesen sein könne, und gegen Max. Wilhelm Götzinger, der uns (die deutsche Sprache und ihre Literatur 1r Bd. 2r Thl. S. 4 ff.) glauben machen will, als ruhe der Satz nicht auf dem Urtheile und als sei die gewöhnliche Erklärung des Satzes als des sprachlichen Ausdrucks eines Urtheils (vergl. II. 304 und 305) nicht richtig. Denn unsere Ansicht von der Entstehung und dem Wesen des Satzes führt uns auf den für die ganze Theorie desselben so höchst wichtigen und folgereichen Grundsatz, daß er nichts anderes als die organische Entfaltung dessen ist, was das Wort im uneigentlichen Sinne seinem ganzen Inhalte nach schon in sich hat. Denn wir waren (II. §. 20—25) gar wohl genöthigt, einen Punct innerhalb der Sprachentstehung, — den der bloßen Wurzelhaftigkeit, anzunehmen, in welchem der Ausdruck dem empfangenen Eindrucke zwar schon als ein besonderer und von andern verschiedener entspricht, aber in welchem der Eindruck in sich selbst noch nicht unterschieden, sondern lediglich als ein Ganzes gefaßt wird, — welchem Zustande parallel mithin auch der Ausdruck durch die Stimme liegt. Jeder Ausdruck einer Wahrnehmung in der Außenwelt oder auch einer in dem Subjecte als ihrem Grunde liegenden Empfindung, leiblicher oder geistiger Art, ist somit, insofern er nur in einem in sich ungetrennten kleinen Sprachkörper besteht, seinem Inhalte nach ein ganzer Satz, und ob demnach ein solcher Ausdruck, als ein lebendiger Punct gedacht, aus einem in sich selbst ununterschiedlichen Ganzen oder aus unterschiedlichen Theilen oder vielmehr Gliedern besteht, die aber zur Einheit auf einander bezogen sind, und die in ihrer Summe eben nicht mehr ausmachen als jener, ist also auch in Beziehung auf den Inhalt ganz einerlei.

Indem aber diese in sich und mit allen andern von der Natur der Sprache ausgehenden Erscheinungen zusammenstimmende Erklärung als begründet und wahr angenommen werden muß, dürfen wir nur das andere in der ganzen Natur waltende Gesetz der organischen Entwickelung hinzubringen, um auf den obersten Grundsatz aller Lehre vom Satze zurückzukommen, daß er nichts anders sei als die Heraussetzung der in dem Worte liegenden Momente, gleichsam der in ihm zusammengefalteten und nun sich nach außen treibenden Kräfte desselben, — so lange es nämlich noch nicht Wort im engeren Sinne und in eine bestimmte Wortkategorie noch nicht eingegangen ist, sondern noch den

Ausdruck einer Empfindung in ihrer Ganzheit durch die von den Sprachwerkzeugen modificirten und individualisirten Stimme ausmacht.

Steht aber das als unerschütterlicher Grundsatz fest, daß der Satz in der That nichts anders als die organische Entfaltung des Wortes im weiteren Sinne ist und daß sein Wesen mithin in dem Setzen eines Subjects an einem Prädicate besteht; und dürfen wir wegen der weiteren Erklärung, wie diese Entfaltung nun selbst zur Erzeugung der übrigen Wortclassen und des Satzes in seinen manigfaltigsten Formen vor sich gegangen ist, auf das Frühere (II. §. 20—25, verglichen mit §. 51—56) zurückweisen, so ergibt sich auch der nähere Grundsatz in nothwendiger Folgerichtigkeit von selbst, daß die Stillehre sich in derselben Weise zu dem Satze verhalte als sie sich zum Worte an sich verhält und daß nur dies als neu hinzutritt, was aus dem Begriffe der Entfaltung des Wortes zum Satze nothwendig von selbst hervorgeht.

Und während nun die Idealstillehre ihres Orts (II. §. 57) ihrem besonderen Principe gemäß, die Gegenstände der Welt im Lichte ihrer Idee darzustellen, nachgewiesen hat, wie sie sich zum Satze verhält, hat nun also die Realstillehre ihrem entgegengesetzten Principe nach zu untersuchen, wie sie sich den Verhältnissen gegenüber zu verhalten habe, die aus dem Begriffe der Entfaltung des Worts zum Satze als neue hervorgehen.

§. 12.

Fortsetzung.

Zunächst wird also, da das Wort nie für sich, sondern eben immer nur als integrirender Theil des Satzes erscheint, alles, was vom Worte verlangt wird, auch von dem Satze nicht nur verlangt, sondern auch vorausgesetzt, gleichsam in denselben mit hineingetragen, und die Forderung derjenigen Eigenschaften des Worts, die lediglich auf der Bedeutung desselben haften, nämlich die der Würde und des nationalen und individuellen Gepräges im Sinne der Neuheit, kommt daher beim Satze nicht noch einmal in Betracht.

Andere Eigenschaften, nämlich die Richtigkeit, die Individualität als Bestimmtheit, die Verständlichkeit, Deutlichkeit und Klarheit und der Wohlklang kommen nicht sowol in einem andern Sinne beim Satze in Betracht, aber es kommt noch etwas anders hinzu, wodurch sie innerhalb desselben sich bilden und getragen, und mithin auch erreicht werden.

Von noch andern, nämlich von der Einheit, dem Maße, der Harmonie oder Symmetrie oder gar der Ueberschaulichkeit kann nur in ungebräuchlicher Weise auch beim Worte an sich die Rede sein, insofern es nämlich auch eine in sich zur Einheit zusammengefaßte Manigfaltigkeit von Lauten ist. Obwol nun aber allerdings bei der Erklärung dieser Eigenschaften auf diese einfachsten Verhältnisse, in denen sie vorkommen, zurückgegangen werden und eine solche Erklärung sie mit einschließen muß, so liegen doch

die meisten derselben so fein und treten in Beziehung auf die Stillehre so wenig hervor, daß man von diesen Eigenschaften mit Recht nur spricht, insofern sie durch die innerhalb des Satzes sich bildenden Beziehungen getragen werden: am allernothwendigsten ist dies aber für die Realstillehre, die alle feiner liegenden sprachlichen Beziehungen so weit hinter sich läßt, als es ihr nur irgend erlaubt ist.

Von der Stellung endlich kann nur beim Satze die Rede sein.

Noch ehe wir uns aber näher darüber erklären, warum und in wiefern von diesen Eigenschaften in Hinsicht auf den Satz gehandelt werden wird und muß, springt es gleich von vornherein in die Augen, daß mehrere von ihnen nach den verschiedenen Seiten, die das Wort und in weiter auseinandergefalteter Weise der Satz durch seine Erscheinung darbietet, nicht nur eine nähere Verwandtschaft zu einander haben, sondern sich voraussetzen und sich so entsprechen, daß sie in der Betrachtung eben so gut zusammengefaßt werden können als sie in der Wirklichkeit durch einander bestehen und aus einander folgen. So hängt z. B. die Einheit des Satzes offenbar mit der Richtigkeit desselben auf das innigste zusammen, indem die Richtigkeit in nichts anderem bestehen kann als in dem Ausdruck dessen, wodurch die Einheit des Satzes in seinen Gliedern gebildet wird und die Einheit in nichts anderem, als wodurch das richtige Verhältniß der Satzglieder zu einander ausgedrückt wird. Eben so wird die Ueberschaulichkeit mit der Verständlichkeit zusammenfallen, der Wohlklang mit dem harmonischen Bau und dieser mit dem Maße u. s. w. Und wenn sich uns daher als erstes Princip für die Anordnung der Betrachtung der Eigenschaften des Satzes der dreistufige Grad ergab, nach der sie demselben, dem Worte an sich gegenüber, mehr und mehr allein zukommen, so tritt hier ein zweites ein, das auf den verschiedenen Seiten der Erscheinung des Wortes und des Satzes (Bedeutung, Form, räumliche, zeitliche Form, Form der Anordnung ꝛc.) ruht, und das gleichfalls seine Berücksichtigung geltend macht.

Und endlich drängt sich noch ein drittes ein, das uns schon zur Anordnung der Betrachtung der Eigenschaften des Wortes an sich allein diente, und das unserm Gegenstande im besonderen angehört, — nämlich das, ob die gedachte Eigenschaft in näherem oder entfernterem Bezug auf das Wesen des Realstils steht.

Alle diese drei möglichen Grundsätze der Anordnung haben ihre Berechtigung, und wir müssen daher die Betrachtung der Eigenschaften des Satzes nach ihnen nicht nur zu verbinden, sondern auch zu vereinfachen suchen.

Von der Würde, dem nationalen und individuellen Gepräge im Sinne der Neuheit sehen wir also ganz ab. Denn ein Satz ist würdig, national und neu nur insofern die ihn integrirenden Worte diese Eigenschaften besitzen und das Verhalten des Satzes zu ihnen bleibt sich mithin ganz gleich mit dem im vorigen Kapitel darüber Abgehandelten. Wollte man aber auch noch den Unterschied geltend machen, daß wir beim Satze von der bloßen einzelnen Vorstellung zum Gedanken aufsteigen, so würden sich doch die

in Bezug auf Würde und Nationalität zu gebenden Vorschriften ganz gleich bleiben mit denen, die auch für jene gegeben wurden; in Hinsicht auf Neuheit aber, so würde ein neuer Gedanke dem Realstile eben so sehr, und wenigstens in demselben Sinne, verboten werden müssen, als ihm der Gebrauch neuer Wörter verboten war.

Wenn wir nun bedenken, daß die Einheit mit der Richtigkeit zusammenfällt und bei dieser letzteren auch die richtige Stellung der Wörter im Satze mit eingeschlossen ist, und die Richtigkeit mit der Bestimmtheit die nothwendige Grundlage und Bedingung für alle übrigen Eigenschaften des Satzes ist, ohne die sie keinen Boden haben würden; wenn wir bedenken, daß die Verständlichkeit mit der Ueberschaulichkeit zusammenfällt, indem die erstere durch die letztere eben erzeugt wird und beide mit der Deutlichkeit und Klarheit diejenigen Eigenschaften bilden, durch welche der Sinn des Satzes nicht nur überhaupt richtig und bestimmt ist, sondern auch in diesen Qualitäten leicht und mit Beziehung auf das erkannt wird, was der Schreibende des genauesten damit sagen will; und wenn wir endlich bedenken, daß die Harmonie oder Symmetrie, die übrigens erst in dem Verhältnisse des Satzes zur Satzverbindung in ihrer größeren Bedeutung hervortritt, theils durch das Maß theils durch die Stellung, insofern sie nicht eine nothwendige, sondern freie ist, gebildet und hervorgebracht wird, und daß Harmonie mit Maß und freier Stellung dasselbe nach Seite des Raumes, d. h. nach der Körperlichkeit der Worte ausdrückt, was der Wohlklang nach Seite ihrer zeitlichen Verhältnisse ist, so daß das eine durch das andre getragen und erzeugt wird und in reiner Gegenseitigkeit zu einander beruht, so ergeben sich uns drei Gruppen, nach denen wir die Eigenschaften des Satzes in Betracht zu ziehen haben, und in denen die drei Hinsichten auf die innere Verwandtschaft derselben, auf die Art, ob sie dem Satze mehr allein zukommen und als sie den Realstil näher angehen, in Berücksichtigung gezogen und die nothwendigen den weniger in Betracht kommenden voraufgestellt worden sind.

Zur richtigen Erfassung des Verhältnisses vom Worte zum Satze gehören endlich auch die an den betreffenden Orten (I. §. 66, S. 222—231, und II. §. 51 und 52, S. 302—314) näher erläuterten Begriffe des nackten, d. h. nur aus Subject und Prädicat mit ihrem Beziehungsausdrucke bestehenden Satzes im Gegensatze des bekleideten, in welchem dem Subjecte oder Prädicate oder beiden zugleich Bestimmungen durch besondere Worte hinzugefügt sind. Ferner die des einfachen, d. h. eines solchen, in dem die Einheit des Gedankens nur auf einem Subjecte und Prädicate mit den dazu gehörigen Beziehungsausdrücken und Bestimmungen ruht, gegenüber dem zusammengesetzten, in welchem die Einheit durch mehr als einen grammatisch unterscheidbaren Satz ausgedrückt ist. Und endlich des zusammengezogenen, d. h. eines solchen, bei dem mehrere Subjecte auf ein Prädicat oder mehrere Prädicate auf ein Subject rc. bezogen sind und der (nach I. § 66, S. 227) in seiner unentschiedenen Stellung zwischen dem einfachen und zusammengesetzten Satze dann zu dem ersteren zu rechnen ist, wenn

die zusammengezogenen Theile bedeutend und augenfällig gegen die nicht zusammengezogenen überwiegen; zu dem letzteren dagegen, wenn das Umgekehrte statt findet, so daß also ein Satz wie: „Er und sein Bruder haben beide kein großes Glück in der Welt gemacht" offenbar zu den einfachen; dagegen einer wie: „er schlich in den Garten und naschte das erste reifende Obst" lediglich zu den zusammengesetzten Sätzen zu ziehen ist.

Mit Vorausnahme alles dieses versteht es sich nun von selbst, daß ein einfacher Satz, indem er durch das Setzen eines Gegenstandes an einem Inhalte mit den dazu gehörigen Bestimmungen erst zum Satze wird, näher durch den sprachlichen Ausdruck dieses Setzens oder durch den Ausdruck der Beziehungen der ihn constituirenden Worte zur Einheit des Gedankens, mit seiner Giltigkeit und Erkennbarkeit zunächst darauf ruht, daß dieser Ausdruck mit den allgemeinen und durch gegenseitige Anerkennung beglaubigten Gesetzen eines solchen Beziehungsausdrucks übereinstimme und nichts in sich enthalte, was denselben widerspricht und nichts von dem ermangele, wodurch jener als vollständig erscheint. Oder mit andern Worten: der Beziehungsausdruck innerhalb eines einzelnen concreten Satzes darf nichts in sich enthalten, was den allgemeinen Gesetzen desselben, wie sie sich an einer gedachten Sprache besonders ausgedrückt haben, widerspricht, oder was ihnen nicht vollständig entspricht, — worüber die Flexions- und Wortfügungslehre in der Grammatik nähere Auskunft gibt. Und wie wir daher die Uebereinstimmung des Worts mit dem etymologischen Sprachbestande und den Wortbildungsgesetzen einer besonderen Sprache seine Richtigkeit und zwar seine formale genannt haben, so werden wir auch die Uebereinstimmung des Beziehungsausdruckes in einem concreten Satze mit den allgemeinen, in einer besonderen Sprache abgedrückten Gesetzen und Formen des Beziehungsausdruckes die formale Richtigkeit des Satzes nennen müssen. In sie schließt sich die Richtigkeit der Stellung, insofern sie eine nothwendige ist, und die Einheit des Satzes ein, weil sie eben in der Zusammenfassung des Beziehungsausdruckes eines in mehrere Worte auseinandergelegten Gedankens zu einem Ganzen besteht.

Ihr gegenüber liegt die materielle oder logische Richtigkeit, nach welcher der durch den Satz sprachlich verkörperte Gedanke nichts in sich enthalten darf, was den durch ein besonderes Volk näher vermittelten allgemeinen Gesetzen des Denkens widerspricht. Allein obwol der Gedanke schon von weiterem Umfange ist als eine bloße Vorstellung und also auch viel leichter gegen die Richtigkeit verstoßen werden kann, so sind doch die darüber zu gebenden Vorschriften ganz dieselben, die schon vorhin (III. §. 8) über die logische Richtigkeit des Wortes gegeben wurden, und können wir daher bei der Satzlehre ganz von diesem Puncte absehen.

Es braucht nun kaum ausgesprochen zu werden, daß und warum die Richtigkeit des Satzes so wie für jeden Stil so für den Realstil unbedingte Forderung ist: dennoch ist

zu sehen, wie sich dieser, dem Idealstil gegenüber, insbesondere zu dieser Eigenschaft zu verhalten hat.

Es genügt aber nicht, daß ein Wort oder ein Satz formale und materiale Richtigkeit habe, sondern beide müssen ihrem Inhalte nach, das erstere eine besondere, mit andern nicht ganz zusammenfließende Vorstellung, der letztere einen eben so beschaffenen Gedanken umschließen und diese Besonderheit auch durch ihre Form hinlänglich unterscheidbar ausdrücken, mit andern Worten, sie müssen nach Inhalt und Form individuell bestimmt sein, weil sie sonst kein Recht ihres Vorhandenseins haben würden. Und so wie wir die Individualität des Worts als Bestimmtheit für die Eigenschaft desselben erklären müssen, nach welcher eine Vorstellung in ihrer näher unterscheidbaren Besonderheit bezeichnet und erkannt wird, so werden wir die Bestimmtheit des Satzes als diejenige Eigenschaft desselben erklären, nach welcher ein Gedanke in seiner näher unterscheidbaren Besonderheit in ihm enthalten und erkennbar durch ihn ausgedrückt ist, und diese Eigenschaft des Satzes wird mit der Richtigkeit erst den Grund und Boden dessen ausmachen, auf dem er sich den anderweiten Gesetzen des guten Stils gemäß weiter zu gestalten hat. Aus denselben Gründen, die bei der Bestimmtheit des Wortes obwalten, hat daher die Realstillehre auch auf die Bestimmtheit des Satzes zu dringen und nachzuweisen, wie sich der Realstil näher zu dieser Eigenschaft zu verhalten hat.

Die Richtigkeit mit dem, was sich in ihren Begriff einschließt, bildet mit der individuellen Bestimmtheit diejenige Gruppe von Eigenschaften, die wir, dort des Wortes, hier des Satzes, die nothwendigen oder absoluten nennen können, und nur eine ist unter den letzteren, die Stellung (in ihrer Nothwendigkeit), die dem Satze allein zukömmt.

Ihr steht eine andere Gruppe von Eigenschaften gegenüber, die zwar nicht absolut, aber, so wie für den Stil überhaupt, so für den Realstil ganz insbesondere, doch wenigstens relativ nothwendig genannt werden müssen, und die eben sowol dem Satze als dem Worte angehören, nur daß es ungebräuchlich wiewol nicht widersinnig ist, die Ueberschaulichkeit auch von dem Worte zu prädiciren.

Wenn nämlich auch ein Satz richtig und individuell bestimmt ist, so fordert doch der gute Stil, und namentlich der Realstil, daß diese Bestimmtheit auch leicht, d. h. ohne besondere Anstrengung des Aufnehmenden erkannt zu werden vermöge, und zwar aus denselben Gründen, aus denen diese Forderung auch schon (III. §. 9) an das Wort gestellt wurde und weshalb wir sie auch mit demselben Namen der Verständlichkeit belegen. Wenn aber die Verständlichkeit des Wortes in der leichten Erkennbarkeit seiner individuellen Besonderheit überhaupt besteht, das Wesen des Satzes aber in der Entfaltung der Einfachheit seines Inhalts in mehrere oder viele Glieder und in der Zusammenbeziehung derselben zur Einheit liegt, so wird auch die Verständlichkeit des Satzes in der leichten Erkennbarkeit der Zusammenbeziehung der entfalteten Theile desselben zu seiner

Einheit bestehen, durch welche seine individuelle Besonderheit ausgedrückt ist. Hierbei ist natürlicher Weise vorausgesetzt, daß die dem Satze integrirenden Worte an sich schon verständlich sind, und indem es daher hier nur darauf ankommt, daß bei der Mehrheit der Bestandtheile keiner derselben hindere, daß über ihn hin und von ihm her auf das Ganze geschaut werden könne, nennt man diese Eigenschaft der Verständlichkeit, insofern sie nun vom Satze ausgesagt wird, auch die Ueberschaulichkeit.

Aber nicht nur überhaupt verständlich oder überschaulich soll der Satz sein, sondern auch mit Beziehung auf den Schreibenden hinlänglich bestimmt und leicht erkennbar den Sinn desselben hervortreten lassen, den dieser auszudrücken beabsichtigt, — eine Eigenschaft, die wir vorhin (III. §. 10) auch schon vom Worte verlangten und unter den in sich selbst wieder unterscheidlichen Benennungen von Deutlichkeit und Klarheit begriffen. Sie sind, und zwar aus denselben wie dort entwickelten Gründen, in einem gewissen Sinne eben so vorzugsweise von dem Realstile zu fordern wie auch schon die Verständlichkeit, — was alles eben die Realstillehre weiter zu bestimmen hat. Auch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie beim Satze eben so wie die Verständlichkeit in einem weit größeren Umfange sowol ihrem Inhalte als der Form ihres Ausdruckes nach vorkommen, indem der Gedanke gleichsam ein größerer Theil des Inneren ist als die bloße einzelne Vorstellung und der Ausdruck desselben sich in mehrere Worte und ihre Beziehungen zu einander verlegt, — daher sie denn auch viel schwerer zu bewahren sind und viel leichter gegen sie verstoßen werden kann.

In ihrer Gemeinschaftlichkeit werden wir sie nach diesem allem als diejenigen Eigenschaften bestimmen, durch welche der Sinn des Schreibenden sich in den zur Satzeinheit bezogenen Worten vollständig ausdrückt.

In ihrer Unterschiedlichkeit dagegen werden wir, in Folge der vorhin (III. §. 10) von ihnen gegebenen Erklärung, die Deutlichkeit des Satzes diejenige Eigenschaft nennen, vermöge deren die zur Satzeinheit bezogenen Worte nichts in sich enthalten, was dem Gedanken als etwas zunächst Innerlichem in der leichten Unterscheidbarkeit seiner Gestaltung und der Schärfe seiner Umgränzung hinderlich wird; die Klarheit des Satzes dagegen diejenige, nach welcher diese leichte Unterscheidbarkeit des Gedankens den zur Satzeinheit bezogenen Worten als eigenthümlich zukommt und, positiv an ihnen hervortretend, ihnen inwohnt.

Eine dritte Gruppe endlich enthält diejenigen Eigenschaften, die dem Realstile nur bedingungsweise und nur gleichsam durch die zweite Hand zukommen, und die weder eine absolute noch relative Nothwendigkeit sondern höchstens eine Angemessenheit unter jenen zu setzenden Bedingungen für ihn haben, und daher, weil Realstil und Idealstil sich in ihren besonderen Forderungen entgegengesetzt sind, vorzugsweise dem letzteren zugehören. Zugleich sind es solche, die nur von dem Satze gefordert werden können oder wenigstens nur bei diesem entschiedener hervortreten, namentlich aber erst bei der Satzverbindung.

Hieraus erhellet schon von vorn herein, daß sie auf den Realstil nur eine beschränktere Anwendung finden: dennoch darf sich derselbe ihrer Betrachtung nicht ganz entziehen, sondern er muß eben durch genaue Bestimmung ihres Begriffs auszumitteln suchen, inwiefern sie, den beim Satze zu beobachtenden Regeln gegenüber, für ihn zur Anwendung kommen können und sollen.

Insofern nämlich die innerhalb eines Satzes auseinandergelegten, aber auf seine Einheit zusammenbezogenen Worte ihrer Lautlichkeit halber einen Bezug haben theils auf das ihnen inwohnende Moment des Raumes, theils auf das der Zeit, so ergeben sich daraus zwei verschiedene entsprechende Qualitäten desselben. Und dasselbe findet statt ebensowol bei dem einzelnen Worte an sich, in welchem die Beziehung der Laute und Silben zur Einheit desselben jenes Verhältniß tragen und darstellen als bei dem zusammengesetzten Satze und der Periode ꝛc., bei welchem die Beziehung der einzelnen Sätze zu ihren niederen und höheren Einheiten dasselbe Verhältniß, nur in manigfaltigerer und explicirterer Weise ausdrücken.

Diese Lautlichkeit nun in Bezug auf das Moment des Raumes ist die Figürlichkeit (Schematismus), in Bezug auf das der Zeit das Rhythmische. Beide Verhältnisse entsprechen sich nicht nur auf das vollkommenste, sondern sie bestehen nur in ihrer Gegenseitigkeit, tragen sich in dieser und machen durch sie erst die Lautlichkeit innerhalb des Wirklichen möglich.

Jedes Wort, jeder Satz, jede Rede, sei es auch gestaltet wie es wolle, trägt dieses figürliche und rhythmische Verhältniß demnach schon von Natur an sich. Aber der Stil verlangt, je mehr er sich dem Idealstile nähert und je mehr er diesen selbst ausmacht: mit andern Worten, je mehr er sich dem Schönen nähern will, auch eine schöne Lautlichkeit oder den Wohlklang, — wie wir dies früher (II. §. 10—15) näher entwickelt haben und worauf hier ein für allemal zurückgewiesen werden muß. Der Wohlklang kann also auch nur einestheils durch schöne Figürlichkeit anderntheils durch schönen Rhythmus erzielt werden, von denen man die erste Harmonie oder Symmetrie, oder auch, namentlich bei größeren Satzganzen, Eurhythmie, den letzteren den Wohlklang im engeren Sinne nennt. Der schöne oder Idealstil verlangt nun von seinen Worten und Sätzen, daß diese Qualitäten ihnen inwohnen sollen, und ganz kann, wie wir weiter sehen werden, keine Art von Stil sie entbehren. Da nun der Wohlklang im weiteren Sinne oder die Einheit von Harmonie (Symmetrie) und Eurhythmie (nach II. §. 16, S. 70) mit dem, was man unter Wohlklang im engeren Sinne versteht, die Einheit einer Manigfaltigkeit von sprachlichen Lauten oder größeren sprachlichen Elementen mit ihrer Bedeutung ist, insofern jene Einheit durch den Geist oder mit Freiheit vermittelt ist, dies aber nur durch ein gewisses zu beobachtendes Maß des Ausdruckes und durch eine gewisse freie Stellung der Worte möglich ist, so ist auch das Maß und die freie Stellung eine von dem Satze zu fordernde Eigenschaft, die aber wiederum mit der Eurhythmie

und Symmetrie und hierdurch mit dem Wohlklange zusammenfällt, — wie denn alle diese Eigenschaften in die eine zusammenfallen und auf dieselbe Weise hervorgebracht werden. Und in diesem Sinne also hat die Realstillehre zu untersuchen, inwiefern ihre Sätze, und hier zunächst die einfachen, sich zu der Forderung des Wohlklangs zu verhalten haben.

Nach allem diesem aber wird die Realstillehre ihre Lehre vom einfachen Satze nach den aufgefundenen drei Gruppen von Eigenschaften desselben in drei Paragraphen zerfällen und handeln müssen:

1) Von der Richtigkeit des Satzes mit Einschuß der Einheit und der Wortstellung als nothwendiger so wie von der Individualität desselben als Bestimmtheit.
2) Von der Verständlichkeit oder Ueberschaulichkeit so wie von der Deutlichkeit und Klarheit des Satzes.
3) Von der Harmonie oder Symmetrie mit Einschluß des Maßes und der freien Wortstellung und von der Eurythmie als den Elementen des Wohllauts.

§. 13.

Von der Richtigkeit des Satzes mit Einschluß der Einheit und der Wortstellung als nothwendiger so wie von der Individualität desselben als Bestimmtheit.

1) Richtigkeit.

Während die Richtigkeit des Wortes, nämlich die formale, von der nach dem vorhin (§. 12) Bemerkten hier allein die Rede ist, in der Uebereinstimmung desselben mit den Wortbildungsgesetzen einer besonderen Sprache bestand, besteht die Richtigkeit des Satzes in der Uebereinstimmung seines Beziehungsausdruckes mit den in einer besonderen Sprache formell abgedrückten Gesetzen des Beziehungsausdruckes überhaupt, d. h. mit denen der Flexion und Wortfügung in einer bestimmten Sprache und zwar aus dem Grunde, weil das formelle Wesen des Satzes aus dem Ausdruck der Beziehung mehrerer Wörter zur Gedanken-Einheit besteht. Eben so nun wie die Richtigkeit des Worts so ist auch die des Satzes, weil auf ihr die Erkennung des Geschriebenen in seiner Bedeutung ruht, die erste nothwendige Bedingung zu allem Stile und sie wird, jene aus der Wortbildungslehre, den Wortstämmen als ihrem Stoffe gegenüber, diese aus der Flexions- und Wortfügungslehre, den einzelnen Wörtern als ihrem Stoffe gegenüber, erkannt und die Darstellung dieser Lehre ist nicht Sache der Stillehre sondern der besonderen Sprachlehre.

Aber eben so wie zwar die Gesetze der Wortbildung zu keiner Zeit in einer Sprache andre werden, aber wie sie doch ihr eigenthümliches Wesen durch die concreten Wortbildungen selbst immer mehr entfalten und also in einer wenn auch zu einer bestimmten Zeit unmerklichen Bewegung sind: eben so werden die Flexions- und Wortfügungsgesetze zwar auch keine anderen, aber dennoch sind sie, indem ihr Geist sich individueller ausprägt, in

einer unmerklichen Veränderung immer begriffen, so lange wenigstens die Sprache ihre Lebenskraft aus sich herauszusetzen fortfährt, — was man ohne Widerrede zugeben muß, wenn man eine Sprache in ihrer Geschichte betrachtet.

Solche allmälige Veränderungen kommen nun einer Sprache, insofern sie durch Schrift befestigt wird, durch die Art von schriftlichen Productionen zu, die wir unter dem Begriffe des Idealstils zusammenfassen, und daher war es für diesen Gesetz, die Richtigkeit nicht nur zu beobachten, wie sie zu einer gewissen Periode der Sprache als gesetzlich erkannt wird, sondern auch mit dem Geiste der Richtigkeit auf Wortbildung ebensowol wie auf Wortfügung thätig einzuwirken und dadurch das Gesetzliche desselben zu vermanigfaltigen und zu erweitern. Dem Realstil dagegen ist, seinem Principe und seinen Zwecken nach, diese letztere Art des Verhaltens zu der gedachten Eigenschaft so wie in Beziehung auf die Wortbildung so auch nicht auf die Satzbildung, und zwar aus denselben wie den vorhin (III. §. 8) entwickelten Gründen, nicht nur nicht geboten, sondern sogar verboten, — wodurch er sich zugleich vor den Verirrungen bewahrt, in die der Idealstil im Verfolg jener Forderung leicht fallen kann. Ihm bleibt vielmehr einzig dies als Gesetz, die Richtigkeit des Wortes so wie des Satzes zu beobachten, wie sie zu seiner Zeit nach Grammatik und Gebrauch allgemein anerkannt ist, und eine positive Einwirkung auf diese Eigenschaft kann er den ihm zukommenden Aufsätzen nur in der Weise verschaffen, daß er sich zu erkennen angelegen sein läßt, was aus den höheren Sphären des Idealstils in dieser Beziehung wol auch schon zu allgemeinerer Anerkennung gelangt ist, — worüber gleichfalls schon vorhin das Nöthige erinnert worden.

Bei der Betrachtung der Richtigkeit des Satzes tritt nun aber hinzu, daß die integrirenden Theile desselben nicht wie die des Wortes ihm anhängen und einen auch äußerlich ungetrennten Leib bilden, sondern daß jedes für sich und in sich eine kleine Selbständigkeit bildet, mit einem Worte, daß seine Theile Worte sind, während die Theile des Wortes (die Zusammensetzung gehört einer andern Betrachtung an), die Laute und Silben, an sich keine geistige Selbständigkeit oder keine gegenständliche Bedeutung haben. Hieraus folgt, daß, weil die Worte als Theile des Satzes gleichwol nicht für sich dasein, sondern eben nur denselben in seiner Einheit darstellen sollen, zu der sie nur eine breitere, manigfaltigere und stofflichere Unterlage bilden, der Begriff der Einheit hier in einer offneren, höheren und geistigeren Bedeutung hervortritt als dies bei den Theilen des Wortes der Fall sein kann. Daher kommt die Einheit als Eigenschaft bei dem Worte in der Stillehre gar nicht in Betracht, und kann nur philosophischen und grammatischen Untersuchungen von Bedeutung sein.

Weil aber diese Einheit eben nichts anders ist als die Zusammenfassung der Beziehungen der den Satz constituirenden Worte zu einem Ganzen für sich, und eine solche nur möglich wird, wenn sie mit den in einer besonderen Sprache abgedrückten Gesetzen des Beziehungsausdruckes zusammenstimmt, eine solche Zusammenstimmung aber die

Richtigkeit des Satzes ist, so erhellet auch das vollkommene Zusammenfallen des Begriffs der Einheit desselben mit seiner Richtigkeit. Denn wenn die Beziehungen nicht darein stimmten, so ließen sie sich auch nicht als eins zusammenfassen, und sie wären also nicht eins, weil sie nicht richtig wären, und nicht richtig, weil sie nicht eins wären.

Ferner aber folgt, daß, weil die Theile des Satzes in sich selbständige und also gegen einander zunächst getrennte Theile sind, die nur in einem gewissen Nebeneinander zu einer Einheit gebracht werden und so einen Satz bilden können, auch die Stellung, die sie zu einander einnehmen, hier in Betracht kommen muß. Denn obwol gerade der deutschen Sprache mit der lateinischen eine große Freiheit der Stellung der Wörter im Satze erlaubt ist, während z. B. die französische an viel festere Unabänderlichkeiten gebunden ist, so hat doch auch diese Freiheit eine Gesetzmäßigkeit, nämlich in Hinsicht auf die Modification des Sinns, die durch die veränderte Stellung ausgedrückt werden soll, — wovon die Beispiele an dem gewöhnlichsten Satze ergriffen werden können.

Abgesehen davon nun, daß diese freiere Stellung ihre gewissen Gränzen hat, so bleibt sie doch der durch eine solche zu modificirenden Bedeutung des Satzes nothwendig und der Satz wird also durch Aufhebung derselben in seiner Richtigkeit, wenigstens in seiner logischen, alterirt, und es geht also daraus hervor, daß es Gesetze der Stellung gibt, die unter jeder Bedingung beobachtet werden müssen, andere, die dies wenigstens unter gewissen Bedingungen müssen, wenn die Richtigkeit des Satzes hervortreten und nicht gestört werden soll. Mit einem Worte, es geht daraus hervor, daß die Stellung, insofern sie nicht andern als blos nothwendigen Gesetzen folgen kann (was allerdings im Deutschen auch der Fall ist), eine besondere Art der Erscheinung der Satzrichtigkeit ist und nach dieser Beziehung also auch von ihr in Betracht gezogen werden muß; daß sie einen Theil derselben ausmacht oder sie selbst nach einer besonderen Seite hin ist.

Nun gibt es innerhalb des Gesetzlichen in Hinsicht auf Stellung auch eine freiere, geleitet nach feiner liegenden stilistischen Rücksichten, namentlich des Wohlklangs, die hauptsächlich dem Idealstil zukömmt, und worüber weiter unten das Nöthige noch bemerkt werden wird. Aber schon von vorn herein läßt sich einsehen, daß sich der Realstil zu ihr eben so zu verhalten hat — wie zu dem Wohllaut überhaupt.

Wenn nun die Mittel, um die Richtigkeit des Satzes beobachten zu lernen, für den Realstilisten ganz dieselben sind, die wir vorhin schon (III. §. 8) hinsichts der Richtigkeit des Worts gegeben haben, und hier etwas besonderes nicht hinzuzufügen ist; und wenn endlich schon in der allgemeinen Stillehre (I. §. 67—68, S. 231—241) auch die wichtigsten Fälle aufgeführt sind, an denen die Satzrichtigkeit leicht verstoßen kann, und ebendaselbst (I. §. 74, S. 255 ff. verglichen mit §. 89, S. 318 ff.) auch die Gesetze der Stellung, insofern sie eine nothwendige ist, kurz dargestellt sind, — was alles zu wiederholen nicht unsre Absicht sein kann, so dürften wir die Betrachtung über diese Eigenschaft der Richtigkeit hier wol abschließen.

Allein da es der Realstillehre, wenn sie sich nur erst über ihren Standpunct, ihren Objecten gegenüber, gewiß gemacht und die Begriffe derselben ihrer besonderen Bestimmung gemäß festgestellt hat, auf ein möglichst gedrängtes Wissen des gesetzlich zu Beobachtenden ankommt; andrerseits aber die Beobachtung des **Richtigen** nach allen Beziehungen des Stils ihr am meisten am Herzen liegen muß, so halten wir es hier bei der Betrachtung der Richtigkeit des einfachen Satzes, der in der Mitte steht zwischen den noch einfacheren elementarischen Redebestandtheilen des Worts und den complicirteren des zusammengesetzten Satzes und der Composition, am Orte, in einem kleinen Excurse den **ersten Versuch** einer Vereinfachung der Lehre von der Richtigkeit des Wortes, des Satzes und der Composition zu geben, von der dann auch vielleicht das über die andern Eigenschaften gesetzlich zu Bestimmende seinen Vortheil ziehen mag.

Diese Vereinfachung soll nämlich darin bestehen, daß das über die Richtigkeit des einfachen Satzes zu Sagende deutlich als eine bloße Entfaltung dessen erscheint, was schon bei dem Worte darüber gesagt ist; daß das über den zusammengesetzten Satz und die Periode zu Sagende deutlich als eine Entfaltung des über den einfachen Satz gesetzlich Aufgestellten erkennt werde und eben so auch das über die Composition zu Sagende als eine bloße Entfaltung des Gesetzlichen für den zusammengesetzten Satz und implicite auch für den einfachen und für das einzelne Wort erscheine. Wer daher das Gesetzliche für die eine Kategorie gefaßt hat, würde es auch für die andre leicht fassen, sobald er nur das Wesen und den Begriff der neuen Kategorie begreift; er würde es in seiner Gesammtheit leicht behalten, und sich Einzelheiten nöthigenfalls für jedes besondere Vorkommniß selbst abnehmen können. Und dies erscheint uns außer des Vertrauens, das er für die Regel gewinnt, der Hauptvortheil für die Praxis. Denn es ist schon der Grammatik, geschweige denn der Stillehre, und wenn sie sich noch so sehr von der bloßen Erfahrung leiten lassen wollte, ganz unmöglich, auch nur annäherungsweise alle die Fälle anzuführen, wo der Stil in Hinsicht auf die Richtigkeit strauchelt, und der Weg durch die Regel wird wenigstens für die Gemeinpraxis so lange noch ein viel zu weiter bleiben, als es nicht dem gesammelten Regelwerk gelingt, sich in einen solchen Zusammenhang zu bringen, daß es nach Bedürfniß zusammengedrängt und ausgedehnt werden kann, ohne diesen Zusammenhang einen Augenblick aufzugeben, sondern vielmehr, daß selbst in seiner einfachsten Allgemeinheit so wie in seiner speciellsten Besonderheit dieser hindurch erkannt werde. Nur hierdurch wird sich aber die Wahrheit bethätigen, daß der Weg durch die Theorie am Ende immer der kürzere zu jeder nur einigermaßen vollständigen Praxis sein muß; nur hierdurch wird die Theorie jeden leidigen Empirismus weit hinter sich lassen.

Wir haben aber diese Theorie, obgleich wir in der Compositionslehre des Idealstils deutlich darauf gebaut haben, durch das gesammte Stilwerk noch nicht durchführen können,

weil wir offen gestehen, daß uns jener große Zusammenhang jetzt erst in seiner Ganzheit vor die Augen tritt.

§. 14.

Excurs zur Lehre von der Richtigkeit des einfachen Satzes mit einem Hinblick auf die Richtigkeit des Stils überhaupt.

Wir dürfen uns nur erinnern, daß, so wie der Begriff des Lebens in dem der Individualisation, und der des Lebendigen in dem Herauserzeugen eines Besonderen aus seinem Allgemeineren und Unbestimmteren besteht, und so wie der Begriff des Geistigen, der den des Lebendigen in sich schließt, aus der freien unterordnenden Zusammenfassung des Besonderen mit seinem Allgemeineren, aus dem es hervorgegangen ist und aus dem Produciren eines solchen mit seiner Allgemeinheit untergeordnet zusammengeschlossenen und sie in sich tragenden Besonderen besteht, auch die Sprache, insofern sie etwas Lebendiges ist, aus dem in ihr und an ihr sich thätig erweisenden Begriffe der Individualisation; und insofern sie ein geistiges Product ist, aus dem unterordnenden Zusammenfassen des als besondert aus ihr Hervorgehenden mit dem Allgemeinen, aus dem es hervorgegangen oder sich entwickelt hat, durchaus entstanden ist. Und so wie wir dies Gesetz als das allgemeine Weltgesetz anerkennen müssen, indem es auf die Erklärung aller Erscheinungen anzuwenden ist und sich diese nur durch Anlegung desselben in ihrem bis auf den letzten Grund gehenden nothwendigen inneren Zusammenhange aufzeigen: so erklärte sich uns auch die Erscheinung der Sprache von ihrer untersten rein irdischen Wurzel bis zu ihrem stolzesten geistigen Gipfel in dem vollkommensten Redeganzen.

So erkannten wir (II. §. 20. S. 82—89), wie, indem der Schrei noch der totale Ausdruck einer totalen Empfindung ist, zunächst die Interjection, so bald sich das Gesetz der Besonderung an ihr geltend machte, hervorging, die der totale Ausdruck einer besonderten (von der Totalempfindung unterschiedenen) Empfindung durch die Stimme ist; wie endlich durch weitere Individualisation das Wort (im allgemeinen Sinne) als besonderer Ausdruck einer besonderen Empfindung sich erzeugte (II. S. 90 ff.), das als Product einer unterordnenden Zusammenfassung eines Besonderen (nämlich der von der Totalempfindung unterschiedenen einzelnen Empfindung) mit seinem Allgemeinen (nämlich der durch den Eindruck zunächst erregten Totalempfindung) und dem ihm entsprechenden Ausdrucke durch die Stimme, zuerst als geistiges Product erscheint, und in welchem das Moment der Freiheit nothwendig mit enthalten ist (II. S. 92); erkannten, wie hinsichtlich dieses Ausdrucks durch Einwirkung der Individualisation nach Höhe und Tiefe auf den hiernach noch nicht unterschiedenen allgemeinen Vocal a die Stufenleiter der Vocale, und durch Einwirkung der individualisirenden Sprachorgane auf den noch unbestimmten Hauch als den allgemeinen Consonant die ganzen Reihen der Consonanten sich erzeugten.

Wir erkannten, wie, nachdem sich solche Ur- oder Wurzelworte (II. S. 97 ff.) als

Ausdrücke für die besonders unterschiedenen Empfindungen, die einen ganzen Satzinhalt in sich tragen, und eben solche als Ausdrücke allgemeiner örtlicher und persönlicher Hindeutung, d. h. Pronominalwurzeln (II. §. 23. S. 195 ff.) gebildet hatten, durch weitere Individualisation oder Scheidung des Vorgangs von dem Gegenstande, an welchem etwas vorgeht, sich das Wort im eigentlichen und engeren Sinne, und durch noch weitere die sämmtlichen Wortclassen erzeugten und zwar sowol nach Seite der Verbal- als der Pronominalwurzeln, und wie der Satz als die höhere Einheit dieser sich erzeugenden Manigfaltigkeit von Wörtern durch Unterordnung dieser letzteren unter jene hervorging, indem ihm ein freies Setzen eines Gegenstandes an einem Vorgange zu Grunde liegt (II. §. 51, S. 302 ff.).

Wir erkannten (II. §. 24, S. 112—120), wie der Ausdruck der Beziehungen unter den den Satz constituirenden Wörtern zur Einheit desselben durch eine sich immer mehr von innen nach außen setzende Individualisation der Mittel und zugleich einer Extension derselben gebildet wurden, so daß sich eine ordentliche Stufenleiter von der bloßen Trübung des Wurzelvocals durch den Ablaut, den Umlaut, den Inlaut bis zur Reduplication und zu jeder Art von Ansetzung, noch mehr aber Anfügung von Lauten und Silben vorn an den Wortstamm bis zu dem Puncte hin angeben ließ, wo die Beziehungen durch abgesonderte Formwörter ausgedrückt werden; wir erkannten nicht minder (II. §. 25, S. 128 ff.), wie die auf demselben Principe der näheren Bestimmtheit oder der immer mehr besonderten Individualisirung ruhende Wortbildung sich in ihrem Ausdrucke derselben Stufenleiter der immer mehr nach außen sich setzenden Mittel bedient wie die Flexion und wie daher eine beständige Analogie zwischen den beiderseitigen Mitteln statt findet, die auf die innerste Verwandtschaft der Entstehung hindeutet.

Nehmen wir nun hierzu, was II. §. 51—56 schon mehr oder minder bestimmt ausgesprochen und nachgewiesen worden, wie das Wesen der Satzverbindung als Periode in dem Verhältnisse eines Vordersatzes zu einem Nachsatze besteht, der durch dasselbe zu einer höheren Einheit verbunden worden ist; wie sich hierin nur das Verhältniß des Subjects zum Prädicate im einfachen Satze wiederholt, aber der Ausdruck desselben individueller, manigfaltiger und extensiver ist und wie also auch in dem Wesen der Satzverbindung nichts liegt als das hier in dem Stofflichen des Satzes sich wiederholende unterordnende Zusammenfassen eines Besonderen mit seinem Allgemeinen. Denn beim Worte ist das Stoffliche oder Besondere das Wurzel- oder Stammwort; das Allgemeinere, mit welchem es in dem Verhältnisse der Unterordnung zusammengefaßt wird, die Bildungssilbe rc.: das daraus entstehende geistige Product — das individuellere Wort. Beim einfachen Satze ist das Wort an sich, zunächst das Prädicatswort Stoff oder Besonderheit; das Subject das Allgemeinere, dem es sich unterordnet, und die Zusammenfassung von beiden in dem gedachten Verhältniß ist das geistige Product des Satzes. Eben so ist bei der Satzverbindung als Periode der Haupt- oder Nachsatz das Besondere, der Vorder- oder

Nebensatz das Allgemeinere, dem sich jener unterordnet und aus dessen untergeordneter Zusammenfassung das neue geistige Product der Satzverbindung oder der Periode hervorgeht.

Und nehmen wir endlich hinzu, was in dem ganzen zweiten Abschnitt der Idealstillehre, von der Composition der Aufsätze handelnd, schon deutlich genug ausgesprochen und worauf immer zurückgegangen worden ist, wie nämlich einerseits die in die Form des Syllogismus oder Vernunftschlusses eingegangene Satzverbindung die höchste Form aller Satzverbindung überhaupt ist, indem hier nicht nur das Allgemeine (der Obersatz) und das Besondere (der Mittelsatz), sondern auch die aus deren untergeordneten Verhältnisse hervorgehende Schlußfolge (Consecutio) die Form eines Satzes angenommen hat; und wie andrerseits diese Form des Syllogismus die Grundlage der Disposition zu jeder denklichen Gattung von Aufsätzen bildet, indem die Einleitung des Aufsatzes gleich ist dem Obersatze, der Hauptinhalt dem Mittelsatze und der Schluß desselben der Conclusion des Syllogismus; wie alle weiteren Dispositionsregeln lediglich aus diesen Grundverhältnissen abzuleiten sind, und also nicht nur das Allgemeine und das Besondere sondern auch das aus dem Verhältniß von beiden Zusammengefaßte exponirt ist: beim Syllogismus in Form eines bloßen Satzes, bei den Aufsätzen jeglicher Art, wie etwa bei den Reden, in Form eines ganzen Theiles einer Rede.

Dann haben wir einen ersten allgemeinen Ueberblick nicht nur von dem aus einem und demselben Principe sich allmälig organisch entfaltenden Materiale irgend einer gedachten Sprache und aller Sprache überhaupt, sondern auch von der nach demselben Principe sich organisch entfaltenden Rede nach alle ihren Einzelheiten bis zu ihrer vollkommensten Gestaltung und wir erblicken jenes Princip auf jeder Stufe der Redeentfaltung nur in seiner eigenen manigfaltigeren und sich äußerlich mehr heraussetzenden Gestaltung deutlich hindurch. Dann erkennen wir wol, wie alles Gesetzliche über die Richtigkeit des Wortes, des Satzes, der Satzverbindung und der Disposition und Composition auch nur eine gegenseitige Entfaltung seiner selbst sein kann und auf allen Stufen derselben ihr Gemeinschaftliches oder Principmäßiges hindurch erkannt werden muß, wenn es anders auf Geltung und Anwendung Anspruch machen will; erkennen wir, wie umgekehrt alle auf jeder Stufe weiter ins Einzelne gehenden Regeln aus jenem Principe hervorfließen und auf es zurückführen müssen, sobald es nur mit dem Begriffe der höheren Stufe zusammengebracht und in lebendiges Verhältniß zu ihr gesetzt wird, und wie auf diese Weise allein es möglich ist, daß die Regeln selbst leicht behalten und angewendet; ja wie noch speciellere immer weiter daraus abgeleitet werden können, und endlich der Schreibende für jeden einzelnen Fall mit Sicherheit auf den Punct zurückgeführt werden kann, von dem aus er sich die Ueberzeugung für die Richtigkeit desselben zu entnehmen hat.

Wenden wir dies nun auf den einfachen Satz an, so würden wir im stande sein, alle Ausführungen, die er annimmt und alle Formen, in die er eingeht, aus jenem Principe herzuleiten und nachzuweisen und daraus die Regeln für die Richtigkeit desselben

zu entwickeln. Da es aber nicht unsre Absicht sein kann, die ganze Satzlehre selbst zu entwickeln, so begnügen wir uns damit, eine allgemeine Uebersicht davon zu geben und die allgemeinen Normen für die Beobachtung der Richtigkeit aufzustellen.

Nun läßt sich die Entfaltung des Satzes nach drei Seiten betrachten:

1) Nach Seite des Umfangs und Inhalts:

Indem wir nämlich davon ausgehen müssen, daß ursprünglich dem Inhalte eines einfachen Satzes eine Anschauung in der Wirklichkeit zu Grunde liegt, so begreift sich leicht, wie nicht nur die wahrgenommene Thätigkeit mit dem von ihr unterschiedenen, sie aber haltenden oder in und an ihm vorgehenden Gegenstande in ihm enthalten ist, sondern auch das, was sowol diesem als jener als unterscheidliches Merkmal zukommt, und das, wenn es nun als solches von dem einen und dem andern unterschieden wird, hier als Adjectivum, dort als Adverbium (und zwar der Qualität) hervortreten muß (II. §. 22, S. 102).

Eben so gut nun, wie dies in der Einheit der Anschauung liegt, muß es auch mit in die Einheit des Satzes aufgenommen werden können, insofern das individualisirende Princip ja nur das heraussetzt, was in der Ganzheit der unterliegenden Anschauung gegeben ist. Aber das stofflich Individuellere wird zugleich mit dem Allgemeinen, dem es zugehört und an dem es haftet, unterordnend zusammengefaßt und in Einheit mit ihm dargestellt und dadurch das Wesen der geistigen Production erfüllt. „Die Sonne scheint heiß," „der schwarze Vogel frißt." Derselbe Vorgang, der vorhin bei dem unterordnenden Zusammenfassen eines Prädicats mit seinem Subjecte statt fand, wiederholt sich daher ebenfalls wieder, tritt aber nothwendiger Weise in ein neues Verhältniß zu den bereits unterliegenden Subjects- und Prädicatsverbindungen. Denn die neuen Individualisationen konnten eben nicht anders gewonnen werden, als daß der concretere Begriff von heiß an dem allgemeineren von Sonne unterschieden, in ihm oder an ihm enthalten gesetzt und in dem Verhältnisse der Unterordnung mit ihm zusammengefaßt wurde. Und eben so bei dem andern Beispiel. Aber nicht dieser Act des Setzens selbst ist es, der hier ausgedrückt wird, sondern der aus demselben folgende Zustand des Aufgenommenseins des Besonderen in dem Allgemeinen und die dem letzteren als seinem Wesen und seiner Eigenthümlichkeit zukommende näher bestimmte Angehörigkeit. Wenn daher der Ausdruck dieses neuen, vom Geiste vollbrachten Actes und Productes kein neues Setzen eines Besonderen zu einem Allgemeinen ist, so liegt ihm doch ein solches zu Grunde, und er tritt auch in ein bestimmtes Verhältniß zu einem einzelnen concreten Setzen, ohne welches er in der Luft schweben würde, und daher entsteht nun ein Doppeltes. Erstlich nämlich tritt die neu hinzugekommene Individualisation in ein untergeordnet zusammenfassendes Verhältniß mit dem Allgemeinen, dem es als bereits vollbrachtes Inwohnen zugeschrieben wird (heiß zu scheinen, schwarz zu Vogel), und zweitens vermöge dieses Allgemeinen und lediglich durch Vermittelung desselben in eine unterordnende Zusammenfassung zu dem noch Allgemeineren der Einheit des Satzes. Oder

mit andern Worten: die neu hinzugetretene Individualisation oder Erweiterung des Satzes steht in einem ersten und unmittelbaren Grade der Unterordnung zu seinem nächsten Allgemeinen, das entweder das Subject oder das Prädicat ist, und in einem zweiten und mittelbaren zu der höheren Allgemeinheit des zur Einheit gefaßten Subjectes mit dem Prädicate.

Wenn man nun bedenkt, wie einerseits die zu dem Verbo als Prädicat tretende Individualisation auch ein bloßer Umstand, die zum Hauptworte als Subject tretende auch ein Zahlwort sein oder wie statt jenes auch das Fürwort stehen kann; bedenkt, wie solche Individualisationen sowol zum Subjecte als zum Prädicate zugleich treten und wie sie sich endlich zu einander häufen können („ein treuer und lieber Freund," „ich habe es ihm oft und nachdrücklich verboten"), und wie andrerseits die Individualisationen in derselben Weise fortschreiten können, daß sowol Objecte in ihrem verschiedenen Verhältniß als Genitiv-, Dativ- und Accusativ-Object zum Prädicate hinzutreten als auch die Individualisationen des zweiten Grades wieder solche des dritten und vielleicht vierten rc. auf dieselbe Weise in sich und hierdurch in die Einheit des Satzes aufnehmen können: dann hat man einen Ueberblick, wie sich der einfache Satz seinem Inhalte und Umfange nach durch dasselbe Gesetz der unterordnenden Zusammenfassung des Besonderen mit seinem Allgemeinen erweitert und wie sich dieser Inhalt nach demselben Principe organisch aus sich entfaltet und in seiner Gliederung herausſetzt; man erkennt, wie diese Erweiterung an sich zwar unbeschränkt ist, aber auch, wie sie nach ihren relativen Einflüssen von selbst zur Satzverbindung fortdrängt.

Die nun aus der Erfassung und dem Verständniß dieser Erweiterung des einfachen Satzes fließende Norm für die Richtigkeit desselben ist kurz diese, daß sich erstlich der Schreibende fragt, ob der in seiner Anschauung oder in dem auszudrückenden Gedanken liegende Inhalt auch nach allen den darin enthaltenen Individualitäten in der Art zum Ausdruck gekommen ist, als es in seiner Absicht lag, und ob und in wiefern dieser in seine Einzelheiten zerlegte Inhalt dem Gedanken als Ganzen vollkommen entspricht. Und zweitens ob diese Einzelheiten sowol in ihrem stufenweisen Verhalten zu einander als zur Subjects- und Prädicatseinheit auch diejenigen Concretions- oder Beziehungszeichen an sich tragen, die sie nach dem dem Gedanken zu Grunde liegenden Verhältnisse tragen sollen und ob sie die richtige Stellung zu einander haben.

Wenn ich mir nun jeden auszudrückenden Inhalt auf die oben (III. §. 8) näher beschriebene Weise nach seinen Haupt- und Nebentheilen rc. zu zergliedern habe, und bei einem solchen Verfahren nothwendig auch auf das gegenseitige Verhältniß der zergliederten Theile geführt werde, so kann es, da mir der richtige Gebrauch der Concretions- oder Flexionszeichen in der Muttersprache geläufig ist, auch nicht fehlen, den ganzen Satz richtig darzustellen, und ich werde gewiß nur in sehr seltenen Fällen, wie z. B. bei dem Numerus im Verbo, zu dem verschiedenartige Subjecte gehören, oder

beim Gebrauch der Casus in Hinsicht auf gewisse Verba ꝛc. genöthigt werden, zur Grammatik zu greifen, — die dann aber auch die gesuchte Hilfe gewiß gewähren wird.

Und da ferner in Beziehung auf die Stellung im Deutschen die durchgreifende Regel gilt, daß der allgemeinere Begriff dem besonderen voraufgeht, wohlzumerken aber nur innerhalb der Stufe, der er zugehört, oder mit andern Worten: da jedes Wort die Stelle einnimmt, die es nach seinem organischen Verhältnisse zum Satze hat, so kann es dem Stilisten nicht schwer fallen, die Richtigkeit des Satzes auch nach dieser Seite hin zu beobachten, sobald er einmal jenen Grundsatz von der unterordnenden Zusammenfassung des Besonderen zum Allgemeinen begriffen hat, insoweit sich derselbe innerhalb des einfachen Satzes offenbart.

Nach jener Regel, daß der allgemeinere Begriff dem besonderen voraufgeht, steht im einfachen Satze das Subject vor dem Prädicate, im zusammengesetzten und der Periode der Vordersatz vor dem Haupt- oder Nachsatz, in der Composition die Einleitung vor dem eigentlichen Kerne des dargestellten Gegenstandes, — während in der Wortbildung das Verhältniß der Theile umgekehrt ist, da hier das Allgemeine noch an den Wortkörper des Besonderen gebunden ist und der Einfluß dieses noch überwiegt.

Und dies Gesetz der Stellung belegt sich auch, beiläufig gesagt, an dem Tone, der im Verhältniß zum Allgemeineren betrachtet, immer auf dem Besonderen, als dem Stofflichen ruhen wird. Karl Ferd. Becker irrt daher, wenn er (ausführliche deutsche Grammatik 2te Abthl. Frkft. 1837. S. 3) sagt: „das Subject ist nämlich dem Prädicate untergeordnet: daher hat das Prädicat immer den Hauptton"; — vielmehr hat es denselben eben weil es dem Subjecte untergeordnet ist, und diesem gegenüber das Concretere ausmacht.

Aus demselben Gesetze geht hervor, daß zwischen Subject und Prädicat kein Wort treten darf, weil keins mit ihnen auf gleicher Stufe steht, — wovon in den Fällen, wo das Verbum in zusammengesetzten Zeiten steht, nur eine scheinbare Ausnahme gemacht wird, wie: „ich besuche ihn oft," „ich habe ihn oft besucht." Und daraus erklärt sich wieder, warum das Subject seine Bestimmungen vor sich nimmt, das Prädicat sie hinter sich zieht, — was bei andern Sprachen bekanntlich keineswegs immer der Fall ist.

§. 15.

Fortsetzung.

Die Entfaltung des einfachen Satzes aus dem Worte im uneigentlichen Sinne läßt sich aber betrachten:

2) Nach dem **logischen und grammatischen Wechselverhältnisse** der organischen Glieder des Satzes.

Indem sich auf die vorhin angedeutete Weise die anderweiten Wortclassen, insoweit sie im einfachen Satze vorkommen, aus dem nackten Satze und innerhalb desselben entwickeln, und der Geist also mit Schaffung und mit dem ersten Gebrauch dieser Satzorgane

beschäftigt ist, und so lange dies der Fall ist, wird auch das logische und grammatische Verhältniß derselben durchaus zusammenfallen, indem ja das erstere der Grund der Entstehung des letzteren ist, und so lange wird auch an jeder Stelle des Satzes die ihr vorzugsweise entsprechende Wortclasse eintreten, indem sie sich ja durch das dieser Stelle zur Einheit des Satzes zu Grunde liegende Verhältniß und an derselben entwickelt hat. Und so wird zunächst das Verbum als Prädicat, das Substantivum als Subject, das Adjectivum als Attribut des Subjects, das Adverbium der Eigenschaft als Attribut des Prädicats erscheinen; weiterhin aber das Substantivum auch als Object auftreten, das Adverbium des Umstands entweder das Prädicat begleiten, oder das zum Substantiv gesetzte Attribut modificiren; das Zahlwort als Attribut und das Fürwort als Subject gebraucht werden ꝛc.

Wenn aber durch diese Anfänge des freieren Gebrauchs der Wortclassen der Geist endlich zur vollen Freiheit darüber gelangt ist, dann wird er sie auch von ihren bisherigen Stellen rücken und andre dahin versetzen, wie es ihm gut dünkt, — wodurch er zwar eine außerordentliche Manigfaltigkeit, Geschmeidigkeit und Schattirung in die Form und den Ausdruck des Gedankeninhalts zu bringen vermag, aber wodurch er auch die bisherige Einheit zwischen dem logischen und grammatischen Verhältniß der Satzglieder aufhebt, und ein neues einsetzt. Vorzüglich wird sich diese Freiheit in Beziehung auf das Prädicat geltend machen, und daher nicht nur das Substantiv und Adjectiv zu einem solchen werden können („sein Bruder ist Arzt," „die Scheere ist stumpf"), sondern auch das Adverbium: „die Kirche ist aus," „der Vogel ist fort" oder das Zahlwort: „der Brüder sind vier." Eben so werden auch alle Wörterclassen als Subject auftreten können, indem ja jede in der Geltung eines solchen gefaßt zu werden vermag: „die Sieben ist bei den Juden eine heilige Zahl," „das Violett besteht aus Roth und Blau," das Reiten ist gesund" ꝛc.

Namentlich aber tritt eine solche Verschiebung des Subjects bei dem Gebrauch der unbestimmten Personalien ein, wenn diese als grammatisches Subject auftreten, während das wahre oder logische Subject grammatisch als ein Objectscasus erscheint, z. B. „es graut mir vor dem Tode nicht," wo es das grammatische, die in dem mir steckende Person dagegen das logische Subject ist: Oder: „Man streitet sich um den Vorrang," — wo das Streiten dasjenige ist, was dem gegenständlichen Begriffe Vorrang zuertheilt wird, so daß dieser wahres oder logisches Subject ist, während man das grammatische ist, das sich zum allgemeinsten Ausgangspuncte der Darstellung des ganzen Satzinhaltes gemacht hat (vgl. II. §. 52, S. 313).

Nehmen wir zu dieser großen Freiheit in dem Gebrauche der Wörterclassen, wie sowol die einfachen Adverbia und Objecte zu adverbialen und objectiven Phrasen auswachsen: „in hohem Grade uneigennützig sein," „eilenden Schrittes zum Thore hinaus gehen", als wie sogar auch Thätigkeitsbegriffe als Attribute in Form der Participia

Gerundia rc. als Individualisirung der Grundbestandtheile des Satzes auftreten: „der rauschende Bach", „der zerschmolzene Schnee", „der nicht zu berechnende Verlust", „das aufzuführende Schauspiel" rc.: dann erkennt man wol, wie die Wortclassen von ihren ursprünglichen Stellen versetzt, und der manigfaltigste Gebrauch von ihnen gemacht ist, und wie das grammatische Verhältniß der Satzglieder ganz unter die Herrschaft des logischen gekommen ist: wie aber der einfache Satz, namentlich durch die Aufnahme der Participial- und Gerundialformen, auch von dieser Seite seiner Entfaltung zur Satzverbindung fortdrängt.

Insofern nun aber allen solchen freieren Veränderungen des Wortstoffs innerhalb des Satzes, wie wir vorhin sahen, das einfache und gerade Satzverhältniß zu Grunde liegt, und sich jene nur auf dem Boden von diesem erheben, so hat auch ihr stilistischer Gebrauch keine besonderen Schwierigkeiten in Hinsicht auf seine Richtigkeit. Denn er wird nur eintreten, wenn der Gedanke in dem Schreibenden sich selbst schon zu einer solchen Freiheit erhoben hat, um das Bedürfniß der Anwendung dieser freieren Form zu fühlen. Wie übrigens auch das logische Verhältniß herrsche, — der grammatische Ausdruck bleibt doch derselbe wie bei dem geraden Satze.

Die Entfaltung des Satzes läßt sich endlich betrachten:

3) Nach den modalen Verhältnissen, die er auszudrücken vermag.

Auch in dieser Beziehung findet ursprünglich wie bei dem grammatischen und logischen Wechselverhältniß lediglich ein gerades statt.

Das modale Verhältniß, von dem hier die Rede ist, knüpft sich nämlich an das jedem Satze als dem Ausdrucke eines Urtheils nothwendig zu Grunde liegende Verhältniß, das zwischen der Wirklichkeit und der Vorstellung des Sprechenden hinsichts des Inhalts des Ausgesprochenen statt findet. Da nun aber die Vorstellung, nämlich von einem ganzen Eindrucke, ursprünglich an die Anschauung oder an die Sinnlichkeit geknüpft ist, und der Geist noch nicht die Freiheit und Fähigkeit besitzt, Vorstellungen zu bilden und in sich aufzurufen, als von denen ihm das entsprechende Urbild unmittelbar in der Wirklichkeit gegeben ist und von denen er den unmittelbaren Eindruck empfängt, so fällt auch bei jenen ersten sprachschaffenden Menschen so gut wie noch jetzt bei dem erst allmälig zur Macht der Sprache gelangenden Kinde die Vorstellung und ihr Ausdruck mit der entsprechenden Wirklichkeit zusammen, oder kurz gesagt, die Sätze enthalten ursprünglich lauter kategorische Urtheile.

So wie aber jene Fähigkeit sich entwickelt und der Gedanke und der Gebrauch der bereits vorhandenen Sprachmittel sich zu größerer Freiheit erhebt, so fängt auch die Vorstellung nicht nur an, in Unabhängigkeit von momentanen Eindrücken in die Seele des Menschen zu treten, sondern er bildet auch durch eine unterordnende Verknüpfung mehrerer neue Vorstellungen, die in der Wirklichkeit noch gar nicht oder doch nicht so vorhanden oder die ihm wenigstens noch nicht so erschienen sind, und von diesem Augenblicke

an entfaltet sich der Unterschied zwischen der Wirklichkeit des durch den Satz ausgesprochenen Urtheils oder Inhalts und zwischen der bloßen Vorstellung eines solchen, oder mit andern Worten, es entfaltet sich der Unterschied des **modalen** Verhältnisses an der dem Satze zu Grunde liegenden Thätigkeit.

Das modale Verhältniß ist also zunächst nur darnach unterschieden, ob der im Satz eingeschlossene Inhalt als ein in der Wirklichkeit bereits vorliegender **ausgesprochen** wird, gleichviel ob er in der That vorhanden ist oder nicht, oder ob er als nur in der Vorstellung des Sprechenden ruhend ausgesprochen wird, und die Sprache bedient sich nun der in der Flexion verschiedenartig gegebenen Mittel zur Bezeichnung desselben.

Weiter aber individualisirt das Begehrungsvermögen nach seinen verschiedenen Regungen dieses modale Verhältniß der bloßen Vorstellung eines Inhalts als Befehl, als Wunsch, als Rath, als Bitte, Frage &c., in deren nähere Unterschiede wir hier nicht eingehen, und erzeugt dadurch eben so viele individuellere modale Verhältnisse, die auch von den verschiedenen Sprachen in ungleicher Weise auch einen bestimmten Ausdruck durch die Flexion erhalten haben, und von denen in den meisten Sprachen mehrere unter eine Kategorie zusammengefaßt sind.

Endlich fängt der Gedanke auch an, die eine dem Satzinhalte zu Grunde liegende Thätigkeit mit Beziehung auf eine andre auszusprechen, wenn diese letztere auch im Sinne des Sprechenden gleichsam versenkt bleibt und keinen Ausdruck im Satze gewinnt, als in der Modusform des Hauptverbums (zu welchem Ausdrucke übrigens auch nicht selten die Tempusform desselben zu Hilfe genommen wird), — wodurch der einfache Satz aber offenbar schon in die Satzverbindung hinüberdrängt. Von solcher Art sind hauptsächlich die bedingenden (conditionalen) und zugestehenden (concessiven) Sätze, z. B. „hätte ich doch ein Loos genommen!," „wäre ich doch angezogen!", „mag er zornig werden!", „möge das Aergste geschehen!", — welchen Sätzen allen als einfachen ganz deutlich ein andrer schon zu Grunde liegt, auf denen sie ruhen, der aber nicht ausgedrückt zu sein braucht.

Nehmen wir zu diesem allen noch die feineren Unterschiede, die namentlich die lateinische und griechische Sprache in Hinsicht auf das subjective Wünschen und Meinen des Schreibenden dem Verhältnisse von Wirklichkeit und Möglichkeit einer Thätigkeitsvorstellung gegenüber auszudrücken vermag (man denke nur an den so fein nüancirenden Gebrauch der Partikel ἄν im Griechischen), dann haben wir wieder einen Ueberblick von der immer individuelleren Manigfaltigkeit, in die sich schon der einfache Satz auch nach dieser Seite hin zu entfalten vermag.

Und nehmen wir die manigfaltigen Individualisationen dieser Art mit den nicht minder manigfaltigen der beiden vorhergehenden Kategorien zusammen, und denken wir uns zu ihnen noch die Erweiterung oder Erfüllung, die der einfache Satz durch die Zusammenziehung oder Verdoppelung irgend einer seiner Glieder in sich aufzunehmen vermag:

dann wird deutlich genug, wie in der That jede Entfaltung innerhalb desselben nach den selbst sich erst in ihm entfaltenden verschiedenen Seiten seines Wesens nichts anders sind als die Auseinandersetzung des in ihm der Möglichkeit nach Eingeschlossenen sowol nach Seiten des Inhalts als der Form; deutlich genug, wie diese Entfaltung lediglich in der Lebendigwerdung des Princips der Individualisation und der unterordnenden energischen Zusammenfassung des Besonderen mit dem Allgemeinen zu einem neuen Producte vor sich geht, und endlich auch deutlich, wie von den innerhalb der gedachten Sphäre vorkommenden ausgebildetsten Fällen mit einer inneren Nothwendigkeit zu der höheren Sphäre fortgetrieben wird, nämlich hier zu der Satzverbindung: daher auch viele von den in der Sphäre des einfachen Satzes vorkommenden Fällen erst in der folgenden in ihrer großen Bedeutung auf die Stillehre hervortreten.

Für die Beobachtung der Richtigkeit im Gebrauche des einfachen Satzes hat aber die Einsicht in die allmälige Entfaltung desselben den gewiß unausbleiblichen Nutzen, daß bei jedem vorkommenden Falle des Anstoßes der Stilist sich von selbst auf das richtige Schema zurückleiten kann, wenn er sich den auszudrückenden Satzinhalt nur nach seinen Theilen zerlegt, und sich klar bewußt zu werden sucht, was er eigentlich ausdrücken will. Und daß er dieß vermöge, dazu führt ihn eben jene Einsicht hin.

§. 16.

Von der Individualität des einfachen Satzes als Bestimmtheit.

Zu den absolut nothwendigen Eigenschaften eines Wortes so wie eines Satzes, die den einen wie das andere erst zur Anerkennung fähig machen, gehörte mit der Richtigkeit:

2) Die Individualität als Bestimmtheit.

Wohl kann nämlich ein Satz sowol seiner Form als seinem Inhalte nach an sich betrachtet richtig sein, und also etwas aussagen, was weder den allgemeinen Gesetzen des Denkens noch auch denen der Anschauung des betreffenden Volks widerspricht; auch können die einzelnen Glieder desselben der Form und dem Inhalte nach, für sich betrachtet, richtig sein, und ebensowol können sie auch richtig auf einander bezogen und der grammatische Ausdruck dafür der richtige sein: und dennoch darf er vor den Gesetzen der Stillehre keine Gnade finden, wenn ihm nämlich die Eigenschaft abgeht, die wir eben seine Bestimmtheit nennen.

Man könnte nun allerdings sagen, kein Satz, kein Wort, wenn es eben nicht unrichtig ist, sei ohne Bestimmtheit, denn das, was es ausdrückt, muß doch eben ein bestimmtes sein. Dies ist allerdings wahr. Allein erstens gibt es Wörter und noch mehr Gedanken, die schon an und für sich betrachtet, ihren Sinn und ihre Bedeutung nicht so entschieden als einen singulären und besonderen hervortreten lassen als dies bei andern der Fall ist, — ein sicheres Zeichen davon, daß sie also entweder gar keinen hinlänglich

bestimmten Inhalt haben oder daß dieser wenigstens durch den Ausdruck nicht bestimmt genug hervorgetreten ist. Und dies ist auch, eben schon an und für sich betrachtet, gar nichts Wunderbares, wenn man bedenkt, wie Wort und Gedanke ursprünglich aus einer erregten Totalität dem erregenden Gegenstande gegenüber entspringen. Es darf also dieser nur in dem einen oder dem andren nicht scharf genug von jener Totalität herausgehoben, sich gleichsam von ihr abgesondert haben, so wird jener Mangel alsobald fühlbar werden. Auch wissen wir ja, daß, so wie das immer weitere Vordringen des Individuelleren in allen Sphären der Erscheinung das Leben selbst ausmacht, auch das Leben der Sprache hierauf beruht und daß sich also in allen ihren Organen eine immer weiter vordringende individuelle Bestimmtheit erzeugen lassen muß und erzeugt. Wie sollte also nicht nur überhaupt ein Wort oder ein Gedanke eine größere Bestimmtheit an sich haben als der andere, sondern nicht auch manches Wort und mancher Gedanken mit unterlaufen, dem, ihm selbst gegenüber, die individuelle Bestimmtheit mangelte, die er haben sollte und haben könnte?

Aber zweitens wird ja ein Wort oder ein Gedanke nie an sich, sondern meistens in Verbindung mit andern Gedanken oder in zusammenhängender Rede ausgesprochen, — was namentlich für die Stillehre zu beobachten wichtig wird, und eben so immer mit Bezug auf einen gewissen Sinn, der aber dem Sprechenden oder Schreibenden zunächst nur innerlich ist und den er eben in möglichster Ganzheit und Vollständigkeit äußerlich machen will. Und daher kömmt es bei der individuellen Bestimmtheit des Wortes, und noch weit offner des Gedankens, nicht nur darauf an, daß dieser an sich hinlänglich bestimmt sei, sondern daß er dies auch mit Bezug auf die andern Gedanken sei, mit denen er durch den Zusammenhang der Rede in Verbindung steht, und mit Bezug auf das, was der Redende oder Schreibende eigentlich damit hat ausdrücken wollen. Jedes Wort als Theil eines Satzes und jeder Satz als Theil eines größeren Gedankenganzen muß daher nicht nur an sich die nöthige Bestimmtheit haben, um in seiner individuellen Besonderheit hervorzutreten, sondern auch in der Reihe der Worte und Gedanken, in denen das eine oder der andere auftritt, eine neue Besonderheit bilden und durch das vorhergehende oder nachfolgende seiner Art nicht mehr oder weniger überflüssig erscheinen; mit einem Worte, es muß als ein Fortschritt zur vollständigeren Erfüllung des auseinandergelegten Begriffes oder Gedankens erscheinen und sich in derselben als nothwendig erzeigen.

Während nun der Begriff der Bestimmtheit des Wortes an sich sich nicht weiter als darauf erstrecken konnte, als daß dasselbe mit Hinsicht auf den auszudrückenden Sinn des Schreibenden in seiner näher unterscheidbaren und bezeichnenden Besonderheit hervortrete, wird der Begriff der Satzbestimmtheit dahin erklärt werden müssen, daß es diejenige Eigenschaft des Satzes ist, nach welcher ein Gedanke nicht nur in seiner näher unterscheidbaren und bezeichnenden Besonderheit mit Hinsicht auf den auszudrückenden Sinn

es Schreibenden hervortritt, sondern nach welcher das Wort oder der Gedanke in der Reihe, in der es auftritt, auch einen neuen, zur Erfüllung des Ganzen nothwendigen Fortschritt bilden. Und dies ist das Neue, was bei der Lehre von der Bestimmtheit des Satzes gegen die von der des Wortes hinzutritt, so daß diese erstere zwei Seiten der Betrachtung nöthig macht, und nur hierdurch bewährt ein Wort oder ein Satz in Verbindung mit der Eigenschaft der Richtigkeit sein Recht da zu sein, und zeigt es durch sich auf.

So wie nun der Idealstil im besonderen wegen seines Grundsatzes, die Dinge der Welt im Lichte der Idee darzustellen, in welchem also zugleich mit liegt, daß die Dinge und ihr entsprechender Ausdruck durch die Sprache in immer individuellerer Besonderheit und Bestimmtheit als Träger der Idee hervortreten, die Eigenschaft der Individualität als Bestimmtheit nicht nur negativ zu bewahren, sondern auch recht eigentlich positiv, d. h. über den gegebenen Zustand der Sprache und des Gedankens hinausgehend, und im Geiste der Bestimmtheit auf ihn einwirkend an sich auszudrücken hat, so hat der Realstil im besonderen wegen seines Grundsatzes, die Dinge der Welt darzustellen, wie sie eben sind, wozu ihm aber nur der Gebrauch der Sprache und der Gedanken gegeben ist, wie sie eben zu einer gewissen Zeit fertig und üblich sind, und weil hierin zugleich dies mit liegt, daß das durch ihn Dargestellte so viel als nur möglich gegen Unvollständigkeit und Mißverständniß bewahrt werde und die damit verbundenen Zwecke so leicht und sicher wie möglich sich erreichen lassen, die Eigenschaft der individuellen Bestimmtheit ebensowol nicht nur negativ an sich zu bewahren, sondern auch positiv an sich auszudrücken, — wenn auch das letztere ziemlich aus dem Gegentheil herfließenden Gründen. Und so ist denn hier also zu erörtern, wie sich der Realstil zu dieser Eigenschaft seinem Princip und seiner Beschaffenheit nach näher zu verhalten habe oder worin ihm näher diese Bestimmtheit in ihrer doppelten Seite besteht; nicht minder, welche Mittel ihm zu Gebote stehen, sie sich zu erwerben und auch positiv und doch in einem andern Sinne als dies der Realstil thut, auf sie einzuwirken.

Was nun den ersten Punct anlangt, nämlich wie sich der Realstil hinsichtlich der Bestimmtheit des einfachen Satzes, dieser für sich betrachtet, näher zu verhalten hat, so muß man sich die Sache so vorstellen.

Abgesehen davon, daß der Gedanke selbst in seiner Ganzheit ein hinlänglich bestimmter und besonderer sein muß, (und es gibt auch solche genug, die dies nicht sind und die man schwebende und nebelnde dann nennt, wenn sie nicht einen gewissen einzelnen und besonderen Gegenstand oder eine solche Wirklichkeit umfassen), und abgesehen davon, daß die einzelnen Worte, durch die er ausgedrückt ist, jedes für sich betrachtet, die Eigenschaft der individuellen Bestimmtheit an sich tragen, — was natürlich die erste Voraussetzung zu allem weiterem ist, muß man eben das festhalten, daß die Einheit des Gedankens oder Urtheils durch mehrere Worte als den Gliedern desselben ausgedrückt

erscheint. Daraus folgt nämlich, daß gar leicht eine Bestimmung ausgelassen werden kann, die doch in der Ganzheit der Anschauung oder des Gedankens liegt oder daß eine sich mit einschleichen kann, die derselben wenigstens nicht genau entspricht: in beiden Fällen aber würde dadurch gegen die Bestimmtheit gefehlt sein. Der erste Punct ist nicht so leicht zu beobachten, weil auf der andern Seite auch das Verbot jeder Art von Weitschweifigkeit und das Gebot der Kürze entgegensteht, und der letztere nicht, weil sich aus den vorhergehenden und nachfolgenden Gedanken, die nothwendig eine inn Verwandtschaft mit dem vorliegend gedachten haben müssen, leicht eine Bestimmung m hereindrängt, die eigentlich anders wohin gehört. Beispiele lassen sich dazu kaum geb weil begreiflicher Weise alles auf die Beschaffenheit des Gedankens als einer klein innerlichen Totalität und auf einen ganzen sonstigen Context und Zusammenhang m andern Gedanken ankommt, — was ohne eine unverhältnißmäßige Ausführung gar ni beschrieben, und weil von vornherein gar nicht bestimmt werden kann, was lediglich d den Inhalt eines einfachen Satzes ausgedrückt werden soll. Die bestimmte Beschaffen des concreten Falles entscheidet eben allein.

Während nun aber der Idealstil nur so viel Worte oder Glieder zu seinen Sä braucht als gerade nöthig sind, daß die durch sie auszudrückende Idee hinlänglich stimmt hindurchscheine oder hervortrete; jeder Ueberfluß von einzelnen Bestimmungen d Worte dagegen oder von Silben an den einzelnen Worten der individuellen Besti heit umgekehrt nachtheilig ist, weil dadurch der auffassende Sinn unnöthig zerstreut gehindert würde, die Totalität des Ganzen in seiner Innigkeit zurückzuempfangen: wä rend dem braucht der Realstil alle die Worte und Bestimmungen explicite zu sei Sätzen, die nur irgend nöthig erachtet werden können, um den Sinn des Ganzen au halb eines möglichen Mißverständnisses zu setzen und der anscheinende Ueberfluß einzelnen Bestimmungen durch Worte und von Silben an denselben wird nur dann Fehler, wenn dieselben in der That nichts zu diesem Zwecke beitragen. Er wird dann auch wirklich ein Fehler, weil er die Erledigung des realen Zweckes auf die kür Weise, wie der Realstil es fordern muß, hindert; weil eine allzugroße Umständlic oft Veranlassung zu neuen Mißverständnisse wird, die in der Sache sonst gar nicht lie (woher das Sprichwort: wer allzuviel erklärt, erklärt nichts), und weil eine überflü Breite, wo sie sich auch findet, unerträglich ist.

Für den Idealstil sowol als für den Realstil gibt es daher eine eigenthümliche zwischen der Ausführung und zwischen der Kürze, die die wahre Bestimmtheit ausm und die directe Beobachtung derselben und ihr Hervortreten an der materiellen Ge des Satzes: dies ist die positive Einwirkung beider Stilarten auf die gedachten Ei schaften desselben. Der Idealstil beobachtet sie aber, wenn er den Geist der Bestim heit an seinen Sätzen ausprägt, d. h. wenn er wirklich das in der Ausführung dersel gibt, was als zum Ausdruck der Idee nöthig zu sein aus dem Verhältniß der einze

theile zum Ganzen des Satzes erwiesen werden kann. Der Realstil beobachtet sie, wenn
r diejenige Ausführung des Satzes gibt, durch welche der Sinn desselben außerhalb
er Möglichkeit des Mißverständnisses gesetzt wird, — was gleichfalls durch eine solche
ntersuchung nachgewiesen werden kann.

Nach diesem allem würden aber die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Real-
ils für die Beobachtung der Individualität des Satzes nach der gedachten einen Seite
in so lauten:

1) Der dem Satze zu Grunde liegende Gedanke muß in seiner Ganzheit betrachtet
der einzelnen besonderen Realität entsprechen, wie sie in dieser vorgefunden wird.

2) Die zum Ausdruck desselben gebrauchten Worte müssen einer realen Vorstellung
tsprechen und alle den oben (III. §. 9) näher angeführten Forderungen genügen.

3) Es darf keine zum Ausdruck seiner Besonderheit gehörige einzelne Bestimmung fehlen,
rch die der Sinn des Gedankens außer der Möglichkeit des Mißverständnisses gesetzt wird.

4) Es darf keine Bestimmung innerhalb des Satzes geduldet werden, die bei ge-
nauerer Ueberlegung nichts zu diesem Zwecke beiträgt.

Das Mittel endlich, durch welches ich zu einer richtigen Anwendung dieser Regeln
o zu einer Probe über die Stichhaltigkeit eines Satzes hinsichtlich seiner Bestimmtheit
nge, ist dasselbe wie das bei der Richtigkeit aufgefundene, das ich hier nur auf die
liche Eigenschaft im besonderen anwende, und es fließt von selbst hervor, wenn ich
r den Satz als die Entfaltung eines in ihn gelegten Inhalts aus ihm selbst heraus
gegenwärtige. Ich darf nämlich den durch den entfalteten Satz nach seinen Haupt-
d Nebentheilen zerlegten Inhalt nur gegen das halten, was ich durch diesen habe
en wollen, und diesem Verhältnisse von beiden gegenüber nur die Bedeutung der ein-
nen Wörter und Bestimmungen in ihrem abgestuften Verhältnisse zur Satzeinheit be-
hten, dann kann es nicht fehlen, daß sich mir die Stellen oder Puncte kund geben,
entweder noch eine, allem Mißverständniß vorbeugende und zur Vollständigkeit des
dankens gehörige Bestimmung ausgelassen ist, oder wo eine solche überflüssig steht,
h. nichts zur Darstellung der Besonderheit des Gedankens beiträgt.

Was aber den anderen Punct der Individualität des einfachen Satzes als Bestimmt-
it betrifft, nach der derselbe nämlich, als ein Ganzes betrachtet, sich auch als eine
llkommen unterscheidliche Besonderheit im Verhältniß zu dem vorhergehenden und nach-
genden Satze erzeige; nach der er nichts an sich habe, wodurch er an dem einen oder
dern Puncte mit jenem oder diesem zusammenfließt und also einen wirklichen Fortschritt
n dem voraufgehenden in vollkommener Berechtigung bilde, so hat sich dabei der Realstil
ganz auf ähnliche Weise zu verhalten wie in Hinsicht auf die andre Seite der Bestimmtheit.

Insofern ich mir nämlich jedes Redeganze als aus mehreren Haupttheilen bestehend
nken muß, die zu einander fortschreitend jenes Ganze darstellen; und insofern jene
auptheile, jeder als Ganzes für sich betrachtet, wiederum aus Haupttheilen bestehen,

5*

die in derselben Weise zu einander fortschreitend ihr Ganzes ausmachen ic., so werd
auch die einzelnen Gedanken als solche kleinere Theile eines größeren Ganzen erscheine
und natürlich auch zu einander fortschreiten müssen, um dieses ihr größeres Ganzes z
erfüllen. Jeder Fortschritt, den wir uns hier also durch einen einfachen Satz getrag
denken, muß mithin auch eine ganz bestimmte Besonderheit ausmachen, und diese ist d
hier gemeinte. Sie muß in der Mitte stehen zwischen dem Inhalte des vorausgehend
und nachfolgenden Satzes, in dieser ihrer mittleren Stellung aber gleichwol eine hinlän
lich unterscheidbare Abgränzung von beiden haben und an keinem ihrer angränzenden Pun
mit dem einen oder andern zusammenfließen; ebensowenig aber auch eine unausgefül
Lücke der Continuirlichkeit hinsichtlich des Fortschreitens der Gedanken lassen, und al
gegen diese ihre mittlere Stellung fehlen.

Nicht selten findet man nämlich, daß, wenn man das Verhältniß des einen Ged
kens zum andern untersucht, ein in der Mitte zwischen beiden liegender Inhalt f
und also zwar in der Seele des Schreibenden gelegen hat, aber in der sprachlic
Fassung nicht zum Ausdruck gekommen ist. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, a
wenn diese Lücke immer so ganz offen wahrzunehmen sei, sondern gewöhnlich ist ein Theil
Inhalts, der einen neuen Satz hätte constituiren sollen, an den Inhalt des voraufge
den Satzes, wenigstens dem Sinne nach, übergegangen und aus demselben zu entneh
Immer aber ist ein Mangel an Individualität vorhanden, indem nämlich aus dem jetzt
durch Folgerung zu entnehmenden Inhalte eine neue Aussage hätte gebildet werden so
die aber eben den Fortschritt zwischen dem einen und andern Gedanken darzustellen gehabt h

Nicht minder selten findet man dagegen Sätze, die nur scheinbar einen neuen f
schreitenden Gedanken in sich tragen und mit ihrer Aussage, genau betrachtet, mit
in dem vorhergehenden oder nachfolgenden Satze zusammenfallen und höchstens in Ne
begriffen etwas Neues hinzutragen, und in diesem Falle ist von der entgegenges
Seite gegen die Individualität gefehlt, und zwar im ersteren hinsichts der Vollstän
keit, im letzteren hinsichts der Kürze.

Wir finden also in dieser Beziehung ebensowol eine gewisse Linie, in der sich
Bestimmtheit des Satzes zu halten hat, wir mögen ihn nun in seinem Zusammenh
mit andern oder an sich betrachten und nur in genauer Beobachtung derselben kann
dieser Eigenschaft genügt werden. Und so verwerflich es ist, wenn er in dieser B
gegen die Kürze verstößt, so schädlich ist es auf der andern, und vorzüglich im Re
wenn die Vollständigkeit mangelt. Er hat sich daher auch ganz und aus denselben G
den wie dort zu verhalten, und sich somit folgende zwei Hauptgesetze aufzustellen:

1) Es darf kein zum vollständigen Ausdruck des Sinnes gehörender Satz f
durch den jener Sinn außerhalb der Möglichkeit des Mißverständnisses gesetzt wi
insbesondere, durch den sich der Zusammenhang zwischen einem vorhergehenden und
folgenden Satze auch äußerlich darthue.

2) Es darf kein Satz geduldet werden, der bei genauerer Betrachtung nicht zu diesem Zwecke nöthig ist.

Das Mittel, um zur genauen Beobachtung der rechten Linie zwischen Kürze und Vollständigkeit zu gelangen, ist natürlicher Weise die genaue Betrachtung des Inhalts der in Rede kommenden Sätze hinsichtlich ihres gegenseitigen Gesammtverhältnisses den speciellen Zwecken des Schreibens, den Personen, an die es zunächst gerichtet ist; mit einem Worte den relativen Umständen gegenüber, wie sie bei der Verständlichkeit und Deutlichkeit rc. berücksichtigt werden müssen, zu welchen relativen Eigenschaften, wie wir sie deshalb nannten, wir daher von selbst übergeführt werden.

§. 17.

Von der Verständlichkeit oder Ueberschaulichkeit sowie von der Deutlichkeit und Klarheit des einfachen Satzes.

1) Von der Verständlichkeit oder Ueberschaulichkeit.

Die Verständlichkeit, mit näherer Beziehung auf das Zusammenbeziehen mehrerer Theile unter eine Einheit, auch die Ueberschaulichkeit genannt, machte mit der Deutlichkeit und Klarheit, wie wir vorhin (III. §. 12) im Zusammenhang sahen, die relativ nothwendigen Eigenschaften eines guten Satzes aus, denen die Richtigkeit und Individualität als absolut nothwendige entgegenstehen aber auch vorausgehen mußten. Die absolut nothwendigen Eigenschaften dürfen natürlich nicht fehlen, wenn nicht der Begriff des Stils oder näher des Realstils unterbrochen oder ganz aufgehoben werden soll; die relativ nothwendigen dürfen nicht fehlen, wenn ein guter Stil, ein guter Realstil zu stande kommen soll.

Wenn nun die Verständlichkeit des Worts diejenige Eigenschaft war, nach welcher es in seiner individuellen Besonderheit ohne besondere Anstrengung von Seiten des Aufnehmenden, d. h. leicht erkannt werden kann; der Satz aber die Zusammenfassung seiner entfalteten Theile zur Einheit des auszudrückenden Gedankens ist, so ergibt sich von selbst, daß die Verständlichkeit des Satzes in der Möglichkeit des leichten Zusammenfassens der ihm integrirenden Worte zur Einheit des ganzen Gedankens besteht. Schon vorhin aber (III. §. 9) ist näher erklärt worden, wie die Leichtigkeit des Verständnisses darauf beruht, daß die Aufmerksamkeit des Aufnehmenden auf keinem Theile länger zu verweilen genöthigt wird, als es dem Verhältniß desselben zum Ganzen zukommt, und verweisen wir daher auf diese nähere Erläuterung zurück.

Insofern aber die Verständlichkeit des Satzes darauf ruht, daß kein Theil desselben ein Hinderniß abgebe, sein Verhältniß zum Ganzen leicht zu erkennen und den aufnehmenden Geist mithin zu dem andern Theile fortzuführen, und dies bildlich so ausgedrückt werden kann, als wenn der Aufnehmende durch keinen Satztheil gehindert werde, von ihm über alle Einzelheiten zum Ganzen hinzuschauen, so kann man die Verständlichkeit

des Satzes nicht nur auch **Ueberschaulichkeit** nennen, sondern es ist dies auch der übliche Ausdruck für diese Eigenschaft. Offenbar ist dann das Wort in einem prägnanten Sinne, nämlich eben in dem der leichten Ueberschaulichkeit genommen, denn überschaulich ist am Ende ein jeder Satz, wenigstens wenn er richtig und individuell bestimmt ist.

Man sieht aus dieser Erklärung von Verständlichkeit oder Ueberschaulichkeit, daß diese Eigenschaften in der That aus der der Bestimmtheit gleichsam hervorwachsen; ja daß sie diese selbst, nur vorzugsweise und in einem höheren Grade und nach einer gewissen Seite ihres Wesens sind, nämlich nach der, daß die Bestimmtheit so entschieden vorhanden sei und so positiv hervortrete, um eben **leicht** und ohne besondere Anstrengung des Aufnehmenden erkannt zu werden, — wie wir dies auch bereits oben (III. §. 9) bei der Verständlichkeit des Wortes bemerkten. Was daher nicht recht verständlich ist, dem liegt auch ein Mangel der individuellen Bestimmung zu Grunde, wiewol man nicht umgekehrt sagen kann, daß alles individuell Bestimmte deshalb auch schon leicht erkennbar und leicht verständlich sei.

In demselben angezogenen Paragraphen (III. §. 9) ist ferner bereits erläutert, was es mit der **relativen** Natur der Verständlichkeit für eine Bewandniß habe, und zwar relativ in Bezug auf den Aufnehmenden. Immer nur bis auf einen gewissen Grad nämlich ist es erstlich überhaupt möglich, das Innere durch das Mittel der Sprache äußerlich zu machen, und zweitens hängt ja so viel von der geistigen Beschaffenheit des Aufnehmenden ab. Während daher die allgemeine Stillehre die Verständlichkeit des Worts und mit ihr die Ueberschaulichkeit im allgemeinen fordert, — wobei sie indeß warnt, in der Sorge für diese Eigenschaften nicht in Weitschweifigkeit und geistlose Breite auszuarten; während die Idealstillehre ihren absoluten Zwecken gemäß die Verständlichkeit gar nicht im besonderen anerkennt, sondern sie in die Eigenschaften der Deutlichkeit und Klarheit verlegt: während dem erkannte der Realstil seinem Grundsatze und seinen Zwecken gemäß, nach welchen er nichts seine Verhandlungen Hinderndes und Verlängerndes 2c. in seiner Form dulden darf, sie als etwas ihm vorzugsweise Angehöriges an, und die Realstillehre mußte daher anbefehlen, alles zu vermeiden, was ihr hinderlich sein und alles zu thun, was sie fördern kann.

Eben so wie bei dem Worte und aus denselben Gründen auch beim Satze, und es fragt sich also nur, was und in welchem Sinne nun der Realstil näher die fragliche Eigenschaft der Ueberschaulichkeit üben kann und soll und welche Mittel ihn zu einer solchen Ausübung hinleiten und ihm dazu behilflich sein können.

Nun sollte man denken, daß (was hier in die Voraussetzung kommt) wenn der dem Satze zu Grunde liegende Gedanke an sich selbst hinlänglich verständlich ist — was von dem Realstile vorzüglich gefordert wird, und was er auch leichter erfüllen kann, da er es nur mit dem Ausdrucke realer Gegenstände zu thun hat; — wenn die einzelnen Worte an sich verständlich sind und alle Beziehungen derselben untereinander richtig sind; und

wenn endlich der Gedanke in seinem Ausdrucke hinlänglich individuell bestimmt ist, auch ein Hinderniß in der leichten Aufnahme des Sinnes, mit einem Worte ein Hinderniß für die Verständlichkeit und Ueberschaulichkeit nicht statt finden könnte.

Allein da die Thätigkeit des Geistes in einem unterordnenden Zusammenfassen eines Besonderen mit einem Allgemeinen zu einem Ganzen besteht, die Entfaltung des einfachen Satzes aber, wie wir vorhin (III. §. 14 und 15) sahen, nach Seiten des Umfangs, des grammatischen und logischen Wechselverhältnisses und des modalen Verhältnisses vor sich geht, so wird auch der Geist als blos auffassender in seiner Thätigkeit gehemmt werden, wenn diese Entfaltung nicht in der ganz rechten Weise vor sich gegangen ist, und wir werden daher auch drei Quellen finden, aus denen sich Verstöße gegen die Verständlichkeit oder Ueberschaulichkeit herleiten lassen, die eben so viel Puncte abgeben, von denen aus positiv für die Herstellung dieser Eigenschaft gewirkt werden kann.

Was also erstens den Umfang betrifft, so ist zwar der Geist befähigt, eine außerordentlich große, ja eine unbestimmbar große Manigfaltigkeit von Gegenständen unterordnend zusammenzufassen, aber doch immer nur eine dem Maße des Raumes verhältnißmäßige. Denn was hilft es ihm, wenn Gegenstände zwar alle einem Ganzen zugehören und auch die Zeichen ihrer gegenseitigen Zugehörigkeit an sich tragen, aber in einem so engen Raume zusammengedrängt sind, daß eines mit seiner Stofflichkeit das andere gleichsam zudeckt? Das dem einfachen Satze gegebene Maß des Raumes ist aber das der Zusammengehörigkeit von Subject und Prädicat und nur was sich bequem innerhalb dieser auszubreiten vermag, kann auch Verständlichkeit und Ueberschaulichkeit haben. Oder ohne Bild gesprochen: je mehr entweder einander selbst bei- oder einander untergeordnete Bestimmungen zu dem Subjecte oder zum Prädicate hinzutreten, je mehr entfernen sie sich natürlich von dem einen und dem andern und je mehr bedarf der Geist Anstrengung, um die Beziehung dieser Bestimmungen auf ihre Zusammengehörigkeit von Subject und Prädicat zu ergreifen und festzuhalten, und je schwerer wird mithin auch die Verständlichkeit und Ueberschaulichkeit. Und dies ist ebensowol der Fall, wenn die Bestimmungen zu Subject und Prädicat in gleicher Weise gehäuft sind, als wenn dies nur in Beziehung auf das eine oder das andre geschehen ist. Denn wenn z. B. nur das Prädicat viele Bestimmungen an sich hätte, das Subject aber nur eine oder gar keine, so würde, abgesehen davon, daß dadurch zugleich gegen die Symmetrie rc. gefehlt wäre, es dem Geiste schwerer fallen, jene Bestimmungen auch in ihrem einheitlichen Bezuge zum Subjecte aufzufassen, weil ihm dies räumlich zu fern steht, und weil er durch die Körperlichkeit der Bestimmungen gehindert würde, jene Beziehung leicht zu vollbringen und von ihnen zu dem Subjecte hinzuschauen. Und dies wird also schon der Fall sein, wenn auch die gedachten Bestimmungen in Beziehung auf das Prädicat an sich noch leicht genug zu fassen sind, geschweige denn, wenn nicht einmal dies geschehen kann. Weil aber andrerseits — wie wir an einem andern Orte (II. §. 11, S. 40 und 41) in seinen weiteren

Gründen sahen — die geistige Thätigkeit gerade dadurch geweckt und genährt wird, wenn ihr manigfacher Stoff zu einer unterordnenden Zusammenfassung gegeben wird, während sie erschlafft, wenn dies nicht der Fall ist, so erkennt man, daß es umgekehrt dem Wesen des Geistes, abgesehen von allen andern Gründen, keineswegs entsprechen würde, wenn er sich nur in nackten Sätzen ausdrücken wollte und wenn ihm nur die einfache Thätigkeit des unterordnenden Zusammenfassens von Prädicat und Subject obläge und übrig bliebe.

Und weil ferner die individuelle Bestimmtheit gerade fordert, daß nicht nur Subject und Prädicat, sondern auch die zu ihrem vollständigen Ausdruck nöthig befundenen Bestimmungen ihrerseits wieder individuell bestimmt werden, so tritt die Verständlichkeit der Individualität feindlich gegenüber, — gerade wie dies auch schon beim Worte an sich hinsichtlich des Gebrauchs der fremden, technischen und provinciellen Ausdrucke der Fall war, und wie die Bestimmtheit ihren feindlichen Gegensatz an der Kürze hat, die alle Umständlichkeit und Weitschichtigkeit verbietet.

So wie es daher eine Linie gab, in der Bestimmtheit und Umständlichkeit sich nicht mehr widersprechen; eine Linie, in der Verständlichkeit und Bestimmtheit des Worts zusammenkommen, so muß es auch eine geben, in der sich vollständige Bestimmtheit des Satzes auf der einen und eine durch den erweiterten Umfang desselben nicht gehinderte Verständlichkeit auf der anderen entgegenkommen. Und diese ist in dem Puncte gezogen, daß der in der Zusammenbeziehung von Subject und Prädicat gegebene Raum weder unausgefüllt bleibe noch übermäßig erfüllt werde; oder mit andern Worten, daß der Satz ohne besondere (rhetorische) Gründe nie als nackter erscheine, aber sich auch keine verhältnißmäßig vielfältige Bekleidung anlege, unter der sein Körper mehr oder weniger ganz verdeckt zu werden droht.

Was zweitens das logische und grammatische Wechselverhältniß anbetrifft, so ist gleichfalls der Geist nicht nur befähigt, eine große Manigfaltigkeit auch in dieser Beziehung in sich aufzunehmen, sondern er verlangt sogar eine solche zu seiner energischeren Erweckung und zu seiner Nahrung wie der Magnet Gegenstände verlangt, an denen er seine anziehende Kraft erweckt und übt. Allein eben so wie dem einfachen Satze ein Maß des Raumes oder der Extensität gegeben ist: eben so ist ihm hier ein Maß, nämlich das der Kraft oder der Intensivität gegeben, das er nicht überschreiten darf, ohne seiner Verständlichkeit und Ueberschaulichkeit zu schaden.

Denn indem, wie wir vorhin (III. §. 15) sahen, der Ausdruck durch den einfachen Satz vermag, die ursprünglich zusammenfallenden logischen und grammatischen Verhältnisse in ein ungerades Wechselverhältniß zu bringen, und sich hierdurch eine außerordentliche Manigfaltigkeit, Geschmeidigkeit und Schattirung zu geben, werden also die einem jeden Hauptsatztheile eigenthümlich zukommenden Wortclassen nicht nur gegenseitig ausgetauscht, so daß also z. B. das dem Subjecte ursprünglich entsprechende Substantivum auch als Prädicat oder als Object und zwar sowol beim Subjecte als Prädicate erscheinen

kann; oder daß das dem Prädicate ursprüngliche Verbum als Subject; das ursprünglich als Attribut des Subjects auftretende Adjectivum entweder als Subject oder als Prädicat erscheint ꝛc., sondern es findet eine gleiche Vertauschung auch bei den Bestimmungen der untergeordneten Nebentheile nach den verschiedensten Graden der Abstufung statt; ja es wird eine solche vielfachere Abstufung dadurch erst möglich. Wenn ich z. B. sage: „der nicht genug zu berechnende Schaden," so habe ich zu dem Subjecte „Schaden" eine ursprünglich dem Prädicate zukommende Wortclasse, das Verbum, gesetzt und dieses zu einem bloßen Attribute des Subjects und diesem im ersten Grade untergeordnet gemacht. „Genug" gehöret als Adverbium auch ursprünglich nur dem Prädicate an; hier erscheint es als im zweiten Grade untergeordnete Bestimmung des Subjects und als im ersten Grade untergeordnete Bestimmung des zum Subjecte gebrachten Attributs. Und „nicht," ursprünglich auch nur prädicative Bestimmung, erscheint als adverbiale Bestimmung einer verbalen Bestimmung eines als Attribut zum Subjecte gesetzten Verbums.

Indem zwar auf diese Weise eine außerordentliche Freiheit in dem logischen Gebrauche der Wortclassen hervorgerufen und dem Satze durch mehrfach abgestufte Bestimmungen eine gewisse Tiefe des Bau's gegeben wird; und indem zwar, wie gesagt, ihm dadurch Abwechselung, Geschmeidigkeit und Schattirung des Sinns verschafft wird, und so zu sagen jeder Satz eine gewisse Anwendung dieses Wechselverhältnisses fordert, um dadurch die Thätigkeit des Geistes lebhafter ins Spiel zu setzen, so liegt doch auch die Nothwendigkeit einer Beschränkung dieser Anwendung darin auf der Hand, daß sie nicht bis zu einer Verdunkelung des ursprünglich ihm zu Grunde liegenden einfachen prädicativen Satzverhältnisses fortgehen, respective ausarten darf, das vielmehr durch alle Vertauschungen immer deutlich hindurchscheinen muß. Eine solche Verdunkelung wird aber dann eintreten, wenn einestheils die Vertauschungen an allen oder doch den meisten Stellen der Haupt- und Nebentheile des Satzes eintreten und wenn anderntheils die Unterordnung eine zu vielstufige wird, und namentlich eine solche an mehreren Satzgliedern vorkommt. Sie wird aber aus dem Grunde eintreten, weil, was den ersten Punct betrifft, der Geist eine dem Inhalte unverhältnißmäßige Aufmerksamkeit zuwenden muß, um das ursprünglich zu Grunde liegende einfache prädicative Verhältniß hindurch zu erkennen; und weil, was den letzten betrifft, er dasselbe in Beziehung darauf thun muß, die durch die weiteren Abstände der mehrfach untergeordneten Bestimmungen vom Subjecte oder Prädicate gleichsam immer schwächer gewordenen Beziehungen zu erkennen und festzuhalten. Einem auf solche Weise gebauten Satze muß aber nothwendig die leichte Verständlichkeit und Ueberschaulichkeit abgehen, — wie wenn ich sagen wollte: „durch die in der gestrigen Zeitung gelesene Nachricht von der Absetzung des Regierungsdirectors X... ist ihm um die Erhaltung seiner eigenen Stelle bange geworden." Dieser Satz ist vollkommen richtig und vollständig bestimmt ausgedrückt: dennoch geht ihm, weil das durch einen bloßen Casus des Objects ausgedrückte logische Subject (ihm) bei

der größeren Ausführung der Bestimmung des Grundes etwas verdunkelt ist, und diese Bestimmungen noch weiter von dem Prädicate abgekommen sind, zu dem sie als Object gehören (durch die Nachricht bange werden) die leichte Ueberschaulichkeit ab.

Was endlich den dritten Punct, das modale Satzverhältniß in seiner Vertauschung betrifft, so wird dasselbe, so wie es einerseits gleichfalls zur Manigfaltigkeit, Biegsamkeit und Schattirung des auszudrückenden Inhalts dient und die Thätigkeit des auffassenden Geistes reger spannt, andrerseits eine Quelle des Mangels an Verständlichkeit hauptsächlich in den Fällen, wo der Satz hinsichts des Umfangs und des grammatisch-logischen Wechselverhältnisses schon den höchsten Punct der erlaubten Freiheit erreicht hat, und sein Hinzutreten macht dann gewöhnlich das rechte Maß überfließen. Denn es ist natürlich, daß, wenn es zu solchergestalt gebauten Sätzen hinzutritt, für den auffassenden Geist auch noch die Schwierigkeit hinzukommt, in dem ungeraden modalen Verhältniß das gerade oder das des kategorischen Urtheils hindurchzuerkennen. Daher nimmt der Geist bei nackten oder nur leicht bekleideten Sätzen keinen Anstoß an der modalen Vertauschung: „wäre es möglich?" „hätte ich doch in die Lotterie gesetzt!" Wenn ich dagegen den vorhin schon angeführten Satz so veränderte: „Hätte ich doch die erst heute in der Zeitung gelesene Nachricht von der Absetzung des Regierungsdirectors X... schon gestern gewußt!" so wird klar, wie die Ueberschaulichkeit und leichte Verständlichkeit durch das hineingebrachte optativische Verhältniß und was daraus für die Stellung der Wörter folgt, noch viel zweifelhafter geworden ist.

Wenn wir nach diesem allem nun voraussetzen, daß der dem Satze zu Grunde liegende Gedanke an sich selbst verständlich ist; daß die einzelnen ihn integrirenden Worte an sich verständlich sind, so werden sich drei kurze Hauptregeln für die Verständlichkeit und Ueberschaulichkeit des Satzes mit Nothwendigkeit ergeben:

1) Der Satz darf nur so viele Bestimmungen in sich aufnehmen als es der zwischen Subject und Prädicat und ihrer Zusammenbeziehung gegebene Raum verstattet, d. h. als sie nicht zu weit von den Hauptbestandtheilen des Satzes entfernt werden.

2) Die logisch-grammatische Verwechselung darf in Verbindung mit der mehrfach abgestuften Unterordnung der Satzglieder nur in soweit statt finden, als dadurch die Beziehung der entfernter stehenden auf die Hauptsatzglieder nicht zu sehr geschwächt wird.

3) Die modale Vertauschung ist nur dann zulässig, wenn der zwischen Subject und Prädicat gegebene Raum nicht schon hinlänglich ausgefüllt und die logisch-grammatische Verwechselung so wie eine mehrfach abgestufte Unterordnung nicht schon in bedeutendem Maße in Anwendung gekommen ist.

Diese Regeln sind freilich nur relative, aber sie können auch bei der relativen Natur der fraglichen Eigenschaft keine andere sein.

Was endlich die zur Erwerbung derselben für den Stilisten anzuwendenden Mittel betrifft, so sind sie dieselben wie bei der Richtigkeit und Bestimmtheit, nur daß hier noch

insbesondere die Mahnung für ihn hinzutritt, den bereits ausgearbeiteten Satz nach den drei aufgestellten Rücksichten kritisch zu untersuchen und darnach zu verbessern.

§. 18.

Fortsetzung.

2) Von der Deutlichkeit und Klarheit.

Daß die Deutlichkeit und Klarheit mit der Verständlichkeit und Ueberschaulichkeit die relativ-nothwendigen Eigenschaften des Satzes ausmachen, haben wir schon vorhin als das ihnen gemeinschaftliche erkannt; nicht minder, daß, während die beiden letztgenannten sich vorzugsweise auf das Object der Darstellung bezogen, die beiden ersteren sich vorzugsweise auf das darstellende Subject beziehen, und wir nannten daher auch die Deutlichkeit wegen dieser ihrer inneren Verwandtschaft mit der Verständlichkeit nur einen höheren Grad derselben; ja wir erklärten sie für eine und dieselbe Eigenschaft nur nach einer andern Seite ihres Wesens (vgl. III. §. 10 und 12), und gesteigert nach Potenz, Umfang und Beziehung.

Nannten wir nun aber ebendaselbst (§. 10) Deutlichkeit insbesondere diejenige Eigenschaft des Worts, vermöge deren dasselbe nichts in sich enthält, was dem Gegenstande als einem zunächst gedachten und also innerlichen in der leichten Unterscheidbarkeit seiner Gestalt und in der Schärfe seiner Gränzen hinderlich wird; Klarheit insbesondere diejenige, nach welcher diese leise Unterscheidbarkeit seinem Wesen insbesondere zukommt und ihm als positives Moment inwohnt, so wird auch, dem Satzbegriffe als der unterordnenden energischen Zusammenfassung der Satzglieder zur Einheit eines Subjects und Prädicats gegenüber, Deutlichkeit des einfachen Satzes diejenige Eigenschaft desselben sein, vermöge deren die zur Satzeinheit bezogenen Worte nichts in sich enthalten, was dem Gedanken als etwas zunächst innerlichem in der leichten Unterscheidbarkeit seiner Gestaltung und der Schärfe seiner Umgränzung hinderlich wird, und Klarheit des Satzes diejenige, nach welcher diese leichte Unterscheidbarkeit des Gedankens den zur Satzeinheit bezogenen Worten als eigenthümlich zukommt und ihnen als durch sie hervortretend inwohnt.

Und bestand endlich die Deutlichkeit und Klarheit des Wortes beim Realstile, nach dem Grundsatze und Zwecke desselben, vorzugsweise darin, daß der aus der üblichen und bereits fertigen Sprache entnommene Ausdruck des Worts möglichst mit der Gedachtheit der realen Vorstellung zusammenfalle und ergab sich daraus nur eine sogenannte Gemeindeutlichkeit und Gemeinklarheit, gegenüber dem Idealstile, bei dem die fraglichen Eigenschaften in dem vollkommenen Hindurchscheinen des ideal Gedachten durch das Wort, gleichviel ob es bereits üblich ist oder nicht, bestehen, so wird auch die Deutlichkeit und Klarheit des Satzes im Sinne des Realstils darin bestehen, und zwar aus denselben dort entwickelten Gründen, daß die zur Satzeinheit bezogenen Worte

mit dem realen Gedanken, als etwas zunächst blos innerlichem, möglichst genau zusammenfallen und dieser letztere durch die ersteren in möglichster Entschiedenheit hervortrete.

Bei dem Worte wie bei dem Satze handelt es sich daher um dasselbe, nämlich um das vollkommene Aeußerlichwerden eines Innerlichen, und es unterscheidet sich nur dadurch von einander, daß bei dem Worte das Innerliche durch einen einfachen Sprachtheil, bei dem Satze dagegen durch eine Zusammenfassung von an sich schon selbständigen Sprachtheilen äußerlich wird; daß endlich bei jenem nur ein kleinerer, an Inhalt beschränkterer, eine bloße Vorstellung, bei diesem ein größerer, an Inhalt reicherer Theil des Inneren, — ein Gedanke äußerlich wird, und daher ist der letztere zwar ein vollkommneres Mittel, das Innere äußerlich zu machen als das erstere, aber auch ein schwierigeres und ein solches, gegen das leichter Verstöße gemacht werden können.

Bei dem Idealstil wie bei dem Realstil endlich handelt es sich darum, daß ein Gedanke als etwas zunächst Innerliches in seiner Vollkommenheit äußerlich werde: aber bei jenem ist das Innerliche ein idealer Gedanke, der sich zwar auch auf eine Wirklichkeit bezieht, aber der diese ausdrückt, damit die an und für sich nicht aussprechbare Idee an ihr hindurchscheine, und er bedient sich daher der dem Wesen des Satzes liegenden Elemente auf eine freiere, d. h. auf eine solche Weise, wie dies von Andern bisher wol noch nicht gerade eben so geschehen ist. Bei diesem dagegen ist das Innerliche ein realer Gedanke, d. h. ein solcher, der sich nicht nur auf eine Wirklichkeit bezieht, sondern dieser ganz und gar entsprechen und ihr adäquat sein soll, und er drückt diese um ihrer selber, nicht um irgend etwas anderes willen aus, und er bedient sich auch der im Satze liegenden Elemente auf eine Weise, wie sie gleichfalls schon real geworden ist, d. h. wie sie im üblichen Gebrauche bereits vorliegt und Anerkennung hat.

Auf dieser Betrachtung ruht somit das ganze Verständniß von dem, wie sich nun der Realstil hinsichts der Deutlichkeit und Klarheit des näheren zu dem einfachen Satze zu verhalten habe, und alles Gesetzliche muß aus ihr hervorfließen.

Gehen wir aber davon aus, daß der Gedanke ein realer sein soll, und zergliedern wir uns, was näher darin liegt, so heißt das nach früher bereits feststehenden Bestimmungen so viel, daß ein realer Gegenstand an einem realen Vorgange gesetzt, daß er ihm zuertheilt wird. Nicht nur der Gegenstand und der Vorgang an sich betrachtet müssen daher einer vorhandenen Wirklichkeit vollkommen entsprechen, sondern auch der Sinn und die Bedeutung der unterordnenden Zusammenfassung von beiden muß einem nachweisbar in der Wirklichkeit bereits Gegebenen entsprechen, wie: „ein Haus bauen,“ „einen Stier schlachten,“ „einen Brief schreiben“ u. dgl.

Zur Deutlichkeit und Klarheit des Satzes im Sinne des Realstils gehört also zunächst dies als Voraussetzung, daß der Gedanke an sich selbst real und daß er klar und deutlich ist, d. h. daß die Gestalten des real Gedachten und des entsprechenden Wirklichen vollkommen zusammenfallen und in dem erstern nicht nur nichts ist, was der

Unterscheidbarkeit jener Gestalt in aller Schärfe hinderlich wäre, sondern was diese Unterscheidbarkeit als positives Merkmal an sich hat.

Zweitens aber gehört zur Voraussetzung, daß die zum Ausdrucke des realen Gedankens gebrauchten Worte an sich ebenfalls einer realen Wirklichkeit entsprechen und deutlich und klar sind, d. h. daß sie nicht nur nichts an sich haben, wodurch die leichte Unterscheidbarkeit ihrer Bedeutung gehindert würde, sondern daß diese ihnen als wesentliche Eigenschaft zukommt.

Mit diesen Voraussetzungen aber wird ein Satz im Sinne des Realstils deutlich und klar heißen, wenn die Form desselben, durch die sich der reale Gedankeninhalt ausdrückt, nicht nur nichts in sich enthält, wodurch das Zusammenfallen der leichten Unterscheidbarkeit seiner Gestalt mit derselben in der Wirklichkeit gehindert wird, sondern wenn dies Zusammenfallen ihr eben wesentlich ist.

Die unendlich vielfachen Formen, in denen schon der einfache Satz zu erscheinen vermag, sahen wir aber nach der Art der allmäligen Entfaltung desselben nach den drei Beziehungen der Extensität, der Intensität und der Modalität auftreten, und daher wird gezeigt werden müssen, wie er sich nun ihnen gegenüber zu verhalten hat, und wie seine Form sich nach dieser dreifachen Beziehung einrichten müsse, wenn sie dem Zusammenfallen oder der leichten Unterscheidbarkeit des gedachten realen Gedankeninhalts mit der entsprechenden Gestalt in der Wirklichkeit nicht nur nicht hinderlich sein, sondern wenn ihr dies eben wesentlich und eigenthümlich sein soll.

Was nun die erste Seite des Satzes, die Extensität oder die Beziehung auf seinen Umfang und seine Ausdehnung betrifft, so entspricht es dem Realstile, wenn diese so weit ausgefüllt wird, als es der Raum erlaubt und als es nicht in Widerspruch mit der Verständlichkeit geschieht. Denn eine Wirklichkeit, wo man sie auch treffe, und wie man sie unterscheide, zeigt sich als ein Complex von wesentlichen Merkmalen, von Beziehungen auf Anderes, von Bedingnissen, von Umständen u. dgl. Insofern nun der reale Gedanke dieser Wirklichkeit entsprechen soll, so wird er deshalb zu seiner Deutlichkeit und Klarheit alle diese Puncte auch mit in sich aufnehmen und in sich tragen müssen; und insofern die wesentlichen Merkmale den Attributen, die Beziehungen auf Anderes den Objecten, die Bedingnisse den adverbialen Orts- und Zeitbestimmungen, die sonstigen Umstände den sonstigen Adverbialien entsprechen: so wird auch die dem realen Gedanken am meisten entsprechende Satzform hinsichts ihrer Ausdehnung diejenige sein, in der diese möglichst ausgefüllt ist; es wird diejenige sein, die dem Zusammenfallen der Unterscheidbarkeit des realen Gedankeninhalts mit der Wirklichkeit nicht nur nicht hinderlich ist, sondern der dasselbe gerade wesentlich ist, mit andern Worten, sie wird diejenige sein, durch welche die Deutlichkeit und Klarheit des Gedachten auch äußerlich hervortritt. Hierbei ist natürlicher Weise immer noch der große Unterschied zwischen dem Gedachten und dem Wirklichen, daß letzteres mit allen jenen gedachten Puncten unmittelbar ein-

ist, während jenes als durch den Geist gesetzt eins mit ihnen ist, und daß das Zusammenfallen des Wirklichen mit dem Gedachten doch nur durch den Geist vermittelt ist.

Dieser theoretischen Entwickelung des nothwendigen Verhaltens des einfachen Satzes hinsichtlich der Ausdehnung desselben im Sinne des Realstils entspricht nun nicht nur die Erfahrung von der bereits vorliegenden Praxis des Real- oder Geschäftsstils, indem wir uns leicht überzeugen können, wie die einfachen Sätze desselben möglichst viel von jenen Puncten in sich zusammenfassen, sondern die Wahrheit und Nothwendigkeit eines solchen Verhaltens zeigt sich auch recht, wenn wir das des Idealstils dagegen betrachten. Denn indem es diesem darauf ankommt, daß sein Ausdruck mit dem bezüglichen Gegenstande nicht ganz und gar zusammenfalle, sondern daß sich vielmehr an dem Ausdruck etwas mit bemerklich und erkenntlich mache, was dem Gegenstande in seiner Wirklichkeit eben noch nicht ganz so zukommt; mit einem Worte, daß er ihn in dem Lichte einer Idee darstelle; hierzu aber gehört, daß er ihn nicht nur nach seinen realen Beziehungen, sondern namentlich auch nach seinen allgemeinen oder idealen, an ihm selber als solchen nicht sichtbaren Verhältnissen umfasse und darstelle, so hat dies den Einfluß auf die Form des Satzes hinsichts dessen Ausbreitung, daß, indem der Idealstil sich nur an die Merkmale, nur an die Beziehungen auf Anderes, Umstände u. dgl. hält, an denen seine ideale Auffassung hindurchscheint, er auch den Raum des Satzes nur insoweit erfüllt, als dies dem besagten Zwecke dienlich ist, — wodurch zugleich seine Annäherung an die wahrhafte Kunstdarstellung ausgesprochen ist. Und daher wird die Deutlichkeit und Klarheit des Satzes im Sinne des Idealstils darin bestehen, daß seine Form nicht nur nichts, d. h. keinen Stoff enthält, der dem Hindurchscheinen der Idee hinderlich ist, sondern daß dieses ihm eben wesentlich, d. h. daß der erfüllte Raum oder der gebrauchte Stoff ganz eigentlich von der Art ist, um den idealen Inhalt des Gedankens an ihm hindurchscheinen zu lassen. Und auch dies finden wir durch die Erfahrung von der Praxis des Idealstils vollkommen bestätigt, indem seine einfachen Sätze, vorzüglich je mehr sie sich der eigentlichen Kunstdarstellung näheren, nur einen sparsamen Gebrauch von der möglichen Erfüllung ihres Raumes machen, und eben nur die Bestimmungen in sich aufnehmen, die ihrem gedachten Zwecke entsprechen.

Aus demselben Grunde wird aber auch andrerseits erklärlich, warum er, nur mit Ausnahme von ganz besonders gestalteten Fällen, sich auch nicht des nackten Satzes bedient, denn dann würde es ihm an dem hinlänglichen Stoffe mangeln, an dem die Idee hervortreten könnte.

Ganz ähnlich verhält es sich nun auch mit der zweiten Seite des einfachen Satzes, — seiner Intensivität oder der vielstufigen Unterordnung der in ihn aufgenommenen Bestimmungen so wie der Manigfaltigkeit der logisch-grammatischen Wechselbeziehung. Denn es entspricht einer Wirklichkeit in ihrer vollständigen Bestimmtheit ebensowol ein vielfach abgestuftes Verhältniß ihrer Beziehungen auf anderes, ihrer Bedingungen,

ihrer Umstände ꝛc. und also auch ihrer Darstellung durch den Gedanken, als ihr ein ungerades Verhältniß ihrer Darstellung durch den Gedanken widerspricht, und zwar aus denselben wie den vorhin erklärten Gründen. Ein Gedanke, der möglichst mit einer Wirklichkeit zusammenfallen soll, darf seine Freiheit nicht allzu offen hervortreten lassen, — was aber durch eine Form des Satzes geschehen würde, die die gerade Lage der Bestandtheile desselben in sehr merklicher Weise zu einer ungeraden gemacht hat. Und daher entspricht dem Realstile eine vielfachere Unterordnung seiner Satzglieder, die ihm bei dem ausgedehnteren Gebrauche von dem Raume des Satzes auch nöthig wird, eben so sehr als ihm eine manigfache Vertauschung hinsichtlich des grammatisch-logischen Verhältnisses widerspricht, — was bei dem Idealstile gerade umgekehrt der Fall ist. Und auch dies wird durch die bereits vorliegende Erfahrung von beiden Hauptarten des Stils hinlänglich bestätigt.

Und eben so was die dritte Seite der Form der Sätze betrifft, — ihr modales Verhältniß. Denn indem die Manigfaltigkeit desselben von der subjectiven Auffassung und inneren freien Bewegung des Schreibenden, mit einem Worte von dem idealen Verhalten desselben zu dem Gegenstande in seiner Wirklichkeit abhängt, — wogegen der Modus der Wirklichkeit und des kategorischen Urtheils allein dem objectiven Verhalten der Dinge in der Wirklichkeit entspricht, so versteht es sich auch von selbst, daß, wenn es dem Realstile vorzugsweise eigen ist, daß der Gedanke und die Form, in der er sich ausdrückt, mit der Gestaltung und dem Verhalten der Dinge, wie sie in der Wirklichkeit angetroffen werden, möglichst zusammenfallen, ihm auch der Gebrauch der ungeraden Modi mit den daraus folgenden Abwechselungen in Form und Stellung der einzelnen Satzglieder weniger entsprechen kann, obwol er ihm keineswegs auch verschlossen oder verboten ist. Auch dies ist beim Idealstil gerade umgekehrt der Fall, der gerade hierin und in Verbindung mit der logisch-grammatischen Verwechselung der Satzglieder ein geeignetes Mittel findet, seine ideale Auffassung des Wirklichen auszudrücken, — wobei er freilich auch schon in die Region des zusammengesetzten Satzes hinüberlangt. Auch dies wird durch die Erfahrung hinlänglich bestätigt. Man nehme nur den ganz einfachen Inhalt, daß ein Mensch den andern in drei Jahren nicht gesehen hat, als den unterliegenden, in der Wirklichkeit gegebenen Stoff: — welch' ein Unterschied wird sich schon durch die Satzform kund geben, wenn ich im Sinne des Realstils ihn ausdrücke: „ich habe dich nun schon in drei Jahren nicht gesehen", oder mit einer kleinen logisch-grammatischen Veränderung: „seit drei Jahren habe ich dich nun schon nicht gesehen", oder wenn ich im Sinne des Idealstils etwa sage: „drei Jahre schon, und ich habe dich nicht gesehen!" Unverkennbar ist hier in der ersten Satzform das Zusammenfallen des realen Gedankens mit der realen Wirklichkeit am schlagendsten niedergelegt, eben so unverkennbar aber auch in der letzten der durch sie hindurchscheinende ideale Antheil des Darstellenden an dem gegebenen Stoffe.

Hieraus ergeben sich nun in folgerechter Weise für die Deutlichkeit und Klarheit der Form des einfachen Satzes im Sinne des Realstils folgende allgemeine Normen:

1) Der einfache Satz, an sich betrachtet, muß vollkommen ausgebildet erscheinen, soweit dies die Deutlichkeit und Ueberschaulichkeit nur irgend zuläßt.

2) Es ist ihm angemessen, mehrfach abgestufte Bestimmungen in sich aufzunehmen, insoweit dies der Deutlichkeit und Ueberschaulichkeit nicht geradezu entgegen ist: von der logisch-grammatischen Umtauschung darf er nur sparsameren Gebrauch machen. Er wird von ihr aber hauptsächlich Gebrauch machen bei den impersonalen Phrasen und zum Ausdruck der mehrgradigen Abstufung.

3) Von der modalen Umtauschung darf er im allgemeinen gar keinen Gebrauch machen; wenigstens nicht ohne besondere Rechtfertigung.

Das Sich-Klarmachen dieser formalen Verhältnisse des Satzes gegenüber einem concreten Inhalte ist außer den früher schon angerathenen das Hauptmittel zur Erreichung der Deutlichkeit und Klarheit in der gedachten Hinsicht.

§. 19.

Von der Harmonie oder Symmetrie mit Einschluß des Maßes und der freien Wortstellung so wie von der Eurhythmie als den Elementen des Wohllauts.

So wie es gewisse Eigenschaften gibt, die der Realstil wegen seiner besonderen Natur nicht haben kann und haben soll, nämlich die Neuheit und die Durchsichtigkeit, so gibt es andre, die er nur in einem gewissen Sinne und unter gewissen Bedingungen haben kann und darf, nämlich die Sinnlichkeit und den Wohllaut. Weil dieser letztere nun, insofern er durch Sätze und Satzverbindungen getragen wird, näher als Symmetrie und Eurhythmie erscheint, und insofern er durch Beobachtung eines gewissen Maßes und durch eine den sonstigen Gesetzen der Wort- und Satzstellung gegenüber freiere Stellung bewirkt wird, aus dem Inbegriff aller dieser speciellen Eigenschaften besteht, so faßten wir ihn mit denselben als eine dritte Gruppe der bei der Satzlehre des Realstils in Betracht kommenden Eigenschaften zusammen, von denen (III. §. 12) gemeinschaftlich wir sagen mußten, daß sie weder eine absolute noch relative Nothwendigkeit für ihn haben können, sondern ihm erstlich nur wie aus zweiter Hand zukommen und zweitens nur in einem gewissen Sinne und unter gewissen Bedingungen statthaft für ihn sind.

Ganz in demselben Verhältnisse steht aber auch die Sinnlichkeit: und wir haben daher die früher (III. §. 4) schon angedeutete darüber zu gebende Erklärung bis hieher verschoben, wo sie zugleich Licht auf das wirft, was über den Wohllaut und die mit ihr zusammenhängenden Eigenschaften zu sagen ist. Von ihr also zunächst.

Wenn wir nun schon an einem andern Orte (II. §. 16—18) ausführlicher und im Zusammenhange gesehen haben, daß unter Sinnlichkeit nicht das überhaupt verstanden

wird, wodurch die Sprache zu einem Aeußerlichen, Erscheinungsmäßigen und Sinnlichen wird (II. §. 16, S. 67), sondern im prägnanteren Sinne nur das, wodurch sich die Rede vorzugsweise und im Gegensatze ihres blos verständigen Inhalts auch den andern geistigen Vermögen des Menschen bemerklich, eindringlich und wohlgefällig macht (II. S. 70), und wenn eine solche prägnantere Sinnlichkeit vermöge der in der Sprache liegenden Elemente des Musikalischen auf der einen und des Figürlichen und Tropischen auf der andern Seite nur dann hervorgebracht werden kann, wenn diese Elemente zum freien Mittel des Ausdrucks für eine Idee gemacht worden sind, so daß nicht mehr des Sinnlichen gegeben ist, als daß daran die Idee hindurchscheine, und nicht mehr des Idealen als von jenem zu dem Zwecke des Hindurchscheinens getragen werden kann, so erhellet gleich von vorn herein, daß der Realstil wegen seines realen Stoffes und seiner blos realen Mittel des Ausdrucks Sinnlichkeit nicht haben könne und solle.

Denn man darf nur den Begriff der prägnanten Sinnlichkeit als darin bestehend festhalten, daß die dem Gedanken zu Grunde liegende Wirklichkeit in möglichster Lebendigkeit, Ganzheit und Naturwahrheit, wie unmittelbar vor dem Sinne des Aufnehmenden stehend, erscheine, und daß dies nicht durch eine ausführliche Verzeichnung aller seiner Merkmale, Theile und Umstände hervorgebracht werden kann, — wie dies die Sache des Realstils ist: sondern lediglich durch Auffassung der idealen Natur und der idealen Beziehungen der gedachten Wirklichkeit und durch den Ausdruck derselben an diesem oder jenem Merkmale und Zuge seiner Naturwahrheit, in welchem die übrigen als mit enthalten dem inneren Sinne erscheinen, und der Gegenstand auf diese Weise in seiner Totalität vor den inneren Sinn tritt, — wie dies eben Sache des Idealstils ist, vorzüglich je mehr er sich der Kunstdarstellung nähert: dann erkennt man sogleich, daß der Realstil, dessen Vollkommenheit in dem Zusammenfallen des realen Gegenstandes mit dem realen Gedanken besteht, und der von jedem idealen Antheile absieht, eine Sinnlichkeit in diesem prägnanten Sinne nicht haben, oder wenigstens nicht hervorbringen kann.

Sinnlichkeit mit ihren Mitteln des Wohlklangs und des Figürlichen und Tropischen gehören zur Anmuth und Schönheit des Stils, der Realstil hat es aber nur mit dem Nothwendigen zu thun, und wenn er also darauf bedacht sein wollte, Sinnlichkeit in sich zu erzeugen, so würde er sowol seiner Natur als seinen Zwecken widersprechen; und in diesem Sinne also muß man sagen: der Realstil darf und soll keine Sinnlichkeit haben.

Gleichwol setzen sich aus dem Ideal- und Kunststile fortwährend sinnliche Ausdrücke und Redensarten ab und gehen auch in die gewöhnlichere Sprechweise als ein blos äußerlicher Schmuck derselben über. Und diese darf der Realstil nicht nur, vorzüglich in den dem Idealstil sich annähernden Aufsätzen aufnehmen, sondern er hat sogar die Pflicht dazu. Solche sinnliche Worte und Phrasen werden immer vorzugsweise etwas fertiges, objectives und allgemeines haben, — ohne was sie sich sonst eben nicht in die gewöhnliche Sprechweise einbürgern würde. Und wenn man bedenkt, wie sie durch einen

solchen flüssigeren und häufigeren Gebrauch eben schon einen grossen Theil ihres sinnlichen Eindrucks verloren haben, so sieht man wol, wie ihre Anwendung im Realstile seinem Hauptgesetze von der Sinnlichkeit nicht widerspricht. So werden z. B. die sogenannten Convenienzbriefe, die zwischen den freundschaftlichen und daher dem Idealstil zugehörigen auf der einen und den Geschäftsbriefen im eigentlichsten Sinne auf der andern in der Mitte liegen, die Anwendung solcher flüssig gewordenen sinnlichen Ausdrücke nicht entbehren dürfen, indem ihr Wesen gerade darin besteht.

Da nun der Wohlklang nur die eine Seite der Sinnlichkeit, die musikalische, betrifft, die freilich zu ihrer Gegenseitigkeit auch die andre, die figürliche, nothwendig fordert, so versteht es sich von selbst, daß sich der Realstil eben so zum Wohlklange zu verhalten hat, wie er sich zur Sinnlichkeit verhält und daß das über diese Gesagte auch für jenen gilt.

Jedes sprachliche Element, das in sich eine Selbständigkeit hat, also Wort, Satz, Satzverbindung rc. hat nämlich eine räumliche und eine zeitliche Beziehung; eine räumliche, insofern die Körperlichkeit der Elemente einen gewissen Raum zu ihrer Ausbreitung einnimmt, die Worte, Sätze rc. aber eben Lautkörper sind; eine zeitliche, insofern diese Ausbreitung im Raume eben weil die Körper lautende sind, auch nur innerhalb zeitlicher Momente vor sich gehen kann, — aus welcher Erkenntniß zugleich die unauflösliche und beständige Correspondenz oder Gegenseitigkeit der beiden Verhältnisse hervorgeht.

Indem nun das zeitliche Moment wiederum nach Seite der Extension als Quantität; nach Seite der Intensität als prosodischer Accent und nach der der Modalität als Rhythmus erscheint, — worin wir hier nicht näher eingehen dürfen; und indem das räumliche Moment nach denselben drei Seiten als Figürlichkeit auftritt, — dem gegenüber man sich noch das Tropische denken mag, um den Ueberblick über das ganze Gebiet der sprachlichen Sinnlichkeit zu behalten, ist für uns zu sagen, daß von allen diesen Bestandtheilen hier nicht insofern die Rede ist, als sie aller sprachlichen Aeußerung, sie sei welche sie will, zu Grunde liegt, und als sie in jeder solchen Aeußerung unmittelbar und von der Naturbeschaffenheit der Sprache aus zugleich mit gegeben sind, sondern lediglich insofern sie der Geist als Mittel gebraucht, um dadurch den idealen Antheil seiner Anschauungen auszudrücken. Hiermit ist aber gleich von vorn herein gesagt, daß der Realstil, der es nur mit realen Gedanken zu thun hat, weder nach Seite des zeitlichen noch des räumlichen Moments der Sprache einen solchen Gebrauch von diesen natürlichen Bestandtheilen derselben machen kann.

Denn wir müssen nur bedenken, daß ein solcher idealer Gebrauch des zeitlichen Moments, das man einseitiger Weise oft allein als den Wohllaut nimmt, in der durch Freiheit oder Geist vermittelten Einheit einer Manigfaltigkeit von sprachlichen Elementen mit ihrer Bedeutung besteht (II. §. 12, S. 47); bedenken, daß ein solcher idealer Gebrauch

des räumlichen Moments oder der Figürlichkeit, die namentlich auf den höheren Stufen der Sprachelemente, wie des Satzes, der Periode rc. die höhere und spirituellere Stufe des Wohllauts ausmacht, ebenfalls nur in der durch Freiheit vermittelten Einheit einer Manigfaltigkeit von Satz- und Periodenformen mit dem Sinn und der Bedeutung dieser Sätze, Perioden rc. besteht. Das eine wie das andre wird aber nur dadurch möglich, daß, was auch insbesondere unterliege, Quantität, Accent, Rhythmus oder Satz- und Periodenform, nicht auf eine solche Weise vom Geiste gehandhabt wird, wie es der eingeschlossne Sinn an sich mit seinem Ausdrucke mit sich bringt, sondern so, wie sich zugleich etwas mit daran ausdrückt, was in dem Sinne und der entsprechenden Bedeutung unmittelbar nicht gegeben ist, — nämlich eben das Ideale. Was hat z. B. in jenem vorhin (§. 18) exemplificirten Satze: „drei Jahre schon und ich habe dich nicht gesehen!" den subjectiven und idealen Antheil und Hauch in den Inhalt gebracht als das veränderte logisch-grammatische Verhältniß und die freiere Stellung der dem Satze integrirenden Wörter, ohne daß im geringsten etwas anders zu demselben hinzugebracht worden ist. Mit dem Sinne des Satzes ist zugleich das ideale Verhältniß ausgedrückt, in welchem der Sprechende zu dem Inhalte steht; oder vielmehr, er erscheint nur als das Mittel und die stoffliche Unterlage für den Ausdruck dieses Idealen, und als vom Geiste in einer freien Weise dazu verwendet.

Wenn nun endlich diese freie Verwendung von der Art ist, daß die in dem Stoffe gegebene Wirklichkeit in ihrer Naturwahrheit erkenntlich wird, gleichwol aber auch der ideale Antheil vollkommen an dieser Darstellung des Wirklichen hindurchscheint; oder mit andern Worten, wenn die Idee mit der Wirklichkeit wieder in eins zusammentritt, — welches Zusammentreten aber eben durch das freie Verwenden des Stoffs zu idealen Zwecken vermittelt worden ist: dann ist sprachlicher Wohllaut im vollkommnen Sinne des Wortes vorhanden, und zwar musikalischer, insofern Quantität, Accent, Rhythmus als das Manigfaltige, vom Geiste frei zur Einheit dem Sinne der Wörter gegenüber verbunden ist, an denen die Quantität rc. haftet; und figürlicher Wohllaut (wie man ihn zu nennen versucht sein könnte), insofern die Form der Wörter, Sätze, Perioden rc. als gegliederte Umrisse oder Figuren angesehen werden müssen, die in ihrer Manigfaltigkeit gleichfalls frei vom Geiste, der Bedeutung jener Wörter, Sätze rc. gegenüber, zur Einheit verbunden werden.

Da nun aber das zeitliche Moment ohne das räumliche rein in der Luft schweben; das räumliche aber ohne das zeitliche keine wirkliche Bewegung haben könnte, so sieht man die nothwendige Gegenseitigkeit beider Momente und mithin auch, daß der Wohlklang beide in sich faßt.

Eine solche freie oder vom Geiste vollbrachte Einheit der Darstellung des Stoffes mit der Idee heißt nun die Harmonie, die sich also ebensowol auf die kleinsten Elemente als auf die umfassendsten Ganzheiten sprachlicher Darstellung beziehen kann. Harmonie

ist also auch durchaus nichts anders als Wohlklang, nur daß sie durch ihre Wortbedeutung zugleich bezeichnet, wodurch dieser im Allgemeinen hervorgebracht wird.

Weiter aber ist eine solche durch den Geist vollbrachte Einheit nicht möglich ohne eine auf eine solche Einheit hinstrebende Anordnung der elementarischen Theile, wie sie eben in der Wirklichkeit und der ihr entsprechenden Darstellung nicht unmittelbar gegeben ist. Insofern nun die elementarischen Theile nur Worte oder einzelne Sätze sind, nennt man eine solche Anordnung Symmetrie, insofern sie Perioden sind, Eurhythmie.

Eine solche Anordnung kann aber wiederum begreiflicher Weise erstens nur durch eine über die natürliche hinausgreifende künstliche oder freie Stellung der unterliegenden elementarischen Bestandtheile, zweitens nur dadurch hergestellt werden, daß nicht der ganze Stoff in seiner sinnlichen Breite und Ausdehnung, sondern nur so viel in die Darstellung aufgenommen wird, als zur idealen Darstellung desselben nöthig ist, — was man das Maß nennt.

Denken wir uns nun diesem allem den Realstil seiner Natur, seiner Bestimmung und dem obersten Grundsatze seiner Darstellungsweise gegenüber, nach welcher die Darstellung nichts in sich haben soll, was nicht auch in der Wirklichkeit vorhanden ist, nach welcher das eine mit dem andern möglichst zusammenfallen soll u. s. w.: dann sehen wir auch näher, warum bei ihm von Wohlklang und was darin eingeschlossen ist, warum bei ihm von Harmonie, Symmetrie und Eurhythmie, von Maß und freier Stellung nicht die Rede sein kann.

Dessen allem ungeachtet ist er indeß nicht alles Wohlklangs und was sich darin einschließt, bar. Denn jede Darstellung innerhalb der Sprache ist eine durch den Geist wenn auch nicht durch den freien Geist vermittelte; und wenn der Realstil daher die Gegenstände seinen Zwecken gemäß darstellt, dann entsteht eine ihm entsprechende und also nicht willkürliche Anordnung der Sprachelemente, oder ein Wohlklang in seinem, freilich beschränkteren Sinne, der sich durch die Befolgung seiner anderweiten Gesetze von selbst ergibt.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältnisse des Satzes zur Satzverbindung und zur Periode.

§. 20.

Einleitung.

Da der Realstil hinsichtlich der allgemeinen Stil-Eigenschaften sich im Ganzen und aus denselben Gründen zu der Satzverbindung und Periode eben so wie zu dem einfachen Satze verhält; das Verhältniß dieses letzteren zu der ersteren aber schon früher (I. §. 77—83 und noch tiefer gefaßt II. §. 51—56) hinlänglich auseinandergesetzt ist, und da ferner gleichfalls schon früher (I. §. 84—90 verglichen mit §. 96—99) auch im Einzelnen die wichtigeren Puncte angegeben sind, bei welchen der Stil gegen jene allgemeine Eigenschaften verstoßen kann, so würde uns hier also nichts weiter übrig bleiben, als nachzuweisen, wie er sich nun als besonderer Stil zu der Erscheinung der Satzverbindung und Periode jenen Eigenschaften gegenüber zu verhalten habe, und dies würde auch bei der Vermeidung von Wiederholungen des bereits früher Gesagten sich kurz erledigen lassen.

Allein gerade weil es uns hier beim Realstile auf eine mögliche Vereinfachung des gesammten Regelwerks und auf die Aufreihung desselben an einem einzigen Faden ankommt, bei der man jede Regel in einer höheren Sphäre des Stilgebiets auch deutlich als eine nothwendige Entfaltung derselben aus der niederen begreife (III. §. 13), und sie dadurch nicht nur in ihrer Nothwendigkeit erkenne und dadurch leicht behalte, sondern sich bei jedem concreten Falle auch nach Bedürfniß praktisch machen könne; hierzu aber nothwendig gehört, daß die höhere Erscheinung auf dem Gebiete der Sprache und des Stils selbst als die Entfaltung der niederen vollkommen deutlich erkannt werde, so werden wir also auf die Darstellung der Entfaltung der Satzverbindung und der Periode aus dem einfachen Satze nach allen Seiten desselben unser Hauptaugenmerk zu richten haben, — wie dies vorhin schon (III. §. 14 und 15) mit dem Verhältniß des einfachen Satzes zum Worte geschehen ist, und wobei das früher Beigebrachte nicht unbenutzt gelassen werden wird. Und aus den daraus sich ergebenden Resultaten wird es dann mit Gegenüberhaltung des Begriffes und Zweckes des Realstils nicht schwer sein, das besondere Verhalten desselben zu den allgemeinen Stil-Eigenschaften in jener gedachten Weise zu entwickeln und aufzustellen.

Ueberblickt man nun mit einem den Gegenstand umfassenden Blicke die in der That bis zur Verwirrung sich steigernde Manigfaltigkeit der diesem Gebiete zugehörenden Erscheinungen des Satzes, — wie man sie z. B. in Friedr. Aug. Lehmann's kurzgefaßter

deutschen Grammatik, Bunzlau 1836, einem nicht genug benutzten Werke seiner Art, in außerordentlich gedrängter Uebersicht von S. 366—405 ausgebreitet findet; und geht man ein in die sich aufdrängenden Unterschiede nach allen möglichen Arten der Beziehung, nach seiner Verkürzung, Zusammenziehung, Vertauschung; geht man endlich in die noch größere Manigfaltigkeit der Satzverbindungen ein, insofern sie sich zu Perioden gestalten: dann glaubt man in der That verzweifeln zu müssen, sie auf eine umfassende, gründliche und doch zugleich praktische Weise aus der Einfachheit eines durchgreifenden Princips heraus anordnen, entwickeln und darstellen zu können.

Je unendlicher aber die Manigfaltigkeit dieser Entfaltung und je schwieriger also die Darstellung aus einem solchen Principe ist, je deutlicher müssen wir uns den Vorgang der Entfaltung selbst in der Thätigkeit ihres knospenden Triebpunctes vergegenwärtigen und je fester die verschiedenen Seiten halten, nach denen sie vor sich geht.

Vergegenwärtigen wir uns nun, wie das Wort im uneigentlichen Sinne durch eine unterordnende energische Zusammenfassung eines besonderen Eindrucks oder einer solchen Anschauung unter ein Totalgefühl; das Wort im eigentlichen Sinne und zugleich der einfache nackte Satz durch ein eben solches, aber mehr individualisirendes Zusammenfassen und Setzen eines Gegenstandes an einem Vorgange oder eines Subjects an einem Prädicate entstand, so werden wir sagen müssen, daß das Wesen der Satzverbindung in einer Verbindung zweier Sätze mit einander in der Weise besteht, daß der eine als zur Sphäre des andern gehörig gesetzt wird, eben so wie das Subject als zur Sphäre des Prädicats gehörig an demselben gesetzt wird. Die Erscheinung der Satzverbindung ist demnach keine von der des einfachen Satzes wesentlich verschiedene oder eine neue, sondern nur eine inhaltsvollere und ein auch mehr äußerliches Hervortreten der in jenem nur verdeckter liegenden Momente, eben so wie das Erscheinen des einfachen Satzes nur ein Hervortreten der in dem Worte im uneigentlichen Sinne verdeckt liegenden Momente war, und wie unendlich ausgebildet oder wie einfach auch eine Satzverbindung sein mag: immer liegt ihr dasselbe Grundverhältniß von Subject zu Prädicat zu Grunde, das bei dem bloßen Worte als das der Wurzel zu ihren Ableitungssilben u. dergl. sich dunkler wiederspiegelt. Der Unterschied liegt vielmehr lediglich darin, daß erstlich dieses Verhältniß selbst sichtbarer und offener und daher also auch schärfer hervortritt, und zweitens daß der Inhalt der Glieder ein reicherer, manigfaltigerer und selbständigerer ist. Und wenn daher eben so wie beim Worte und einfachen Satze der Satzverbindung nur eine Anschauung unterliegt, so tritt sie doch in dieser in größerer Ausdehnung, in einer mehr auseinandergelegten Individualisation und in einer unbeschränkteren Freiheit den unmittelbaren sinnlichen Eindrücken und Anschauungen gegenüber auf.

Wenn es aber auffallend erscheinen mag, wie wir aller Satzverbindung, und also auch der beiordnenden, ein Subjects- und Prädicatsverhältniß zuschreiben, so wird dieser Schein verschwinden, wenn wir das allmählige Hervorbrechen der in dem einfachen

(ausgebildeten und zusammengezogenen) Satze liegenden Momente zur Satzverbindung bis zu ihrer eigentlichen und vollkommenen Gestaltung in der Periode schärfer und im Zusammenhange ins Auge fassen.

Denken wir uns nämlich die Satzverbindung als einen Gedanken, dessen Ausdrucksglieder Sätze sind, und erinnern wir uns, wie der in dem einfachen Satze liegenden Momente die zwei der Unterordnung und der Beiordnung waren (letztere von dem zusammengezogenen Satze her), so werden sich diese auch als die beiden Blütenknospen ergeben müssen, an denen und durch welche die ganze Satzverbindung bis zu ihrer vollständigsten Ausdehnung sich entfaltet.

Nach dem ersten Momente, dem der Unterordnung, geht nämlich, und zwar möglicher Weise durch die verschiedensten Stufen der Gerundial-, Infinitiv- und Participialconstructionen hindurch (vgl. II. §. 54, 55 und 56), die bloße Verbalbestimmung des einfachen Satzes zu einem grammatisch selbständigen Satze über, und sie reißt sich gleichsam stufenweis immer mehr aus demselben los, indem sie sich selbst zu dieser Selbständigkeit allmählig ausbildet, ohne jedoch die Beziehung auf den Hauptsatz aufzugeben, dem sie als bloße Bestimmung angehörte.

Der innere Grund davon aber ist die immer wachsende Herrschaft des Geistes, den in einer Anschauung liegenden Inhalt nicht nur überhaupt in seiner individuelleren Manigfaltigkeit aufzufassen, sondern auch insofern diese selbst wieder etwas thätiges ist, das in seiner Succession sich auseinander-, zugleich aber auch an die Hauptthätigkeit heranlegt. Wenn ich z. B. in dem Satze: „nach dem Frühstücke gingen wir in den Garten" die adverbiale Bestimmung zugleich in eine verbale umwandle: „nach dem Frühstücken &c., so habe ich zwei Thätigkeiten so auf einander bezogen, daß die erstere, das Frühstücken, logisch und grammatisch noch ganz in der Sphäre der letzteren, des Gartengehens, gebunden bleibt und ihr Inhalt nicht in seinem ganzen Verlaufe, sondern nur summarisch vorgestellt werden soll. Wenn ich dagegen sage: „nachdem wir gefrühstückt hatten, gingen wir in den Garten," so bleibt zwar die erste Thätigkeit ebensowol auf die letztere bezogen und ist ebensowol nur eine Bestimmung derselben und daher abhängig von ihr: allein es findet der große Unterschied statt, daß sie für sich genommen einen selbständigen Satz bildet, der den Inhalt in seiner ganzen Succession vorführt und ihn in diesem Verlaufe aufgefaßt wissen will.

Daß aber zwei auf solche Weise auf einander bezogene und in Satzform ausgedrückte Thätigkeiten innerhalb der Satzverbindung das Subjects- und Prädicatsverhältniß in sich tragen, ist leicht zu zeigen. Denn was ist denn z. B. das Gartengehen anderes als eine Aussage und das Frühstücken anderes als das Setzen seines Inhalts an dem Gartengehen? Oder anders ausgedrückt: was ist das Frühstücken anders als die Substanz, an welcher das Gartengehen als ihr Prädicat anhaftend, ihr inhärirend gedacht werden soll?

Noch sichtbarer ist dies in allen sogenannten Casussätzen, wie: „ich weiß, daß er

kommt," „ich sehe, daß wir irren" u. dgl. und nur der adjectivische Relativsatz scheint eine Ausnahme zu machen, die sich aber sehr bald auflösen, und in die allgemeinere Behauptung zurückführen läßt.

Da nun alle solche aus dem Momente der Unterordnung hervorgehende Nebensätze einer Satzbestimmung entsprechen, so muß es auch eben so viele Arten von Nebensätzen geben als es Satzbestimmungen gibt.

Nach dem zweiten Momente, dem der Beiordnung, geht die Satzverbindung aus dem zusammengezogenen Satze hervor. Denn wenn der Gedanke einmal fähig geworden ist, zwei Satzglieder als einander gleichstehend oder beigeordnet zusammenzufassen und sie beide als solche gleichstufige Glieder der Einheit des Satzes unterzuordnen, so ist auch der Schritt vermittelt, zwei ganze und selbständige Sätze als Glieder einer höheren Gedankeneinheit aufzufassen und sie ihr als gleichstehend unterzuordnen.

Jeder Zusammenziehung liegt ein neues Urtheil zu Grunde, aber es erscheint nicht formell als ein solches in selbständiger Weise, sondern ist in einem andern verdeckt, mit dem es in irgend einer inneren Verwandtschaft stehen und gemeinschaftlich an einer und derselben Wirklichkeit haften muß. So haften zwei Subjecte an einer und derselben Thätigkeit als ihrem Prädicate; zwei Thätigkeiten an einem und demselben Subjecte; zwei Eigenschaften an einem und demselben Gegenstande rc.: aber das Doppelte oder Vielfältige muß sich auf irgend eine Weise zusammenordnen lassen, und also eine gemeinschaftliche Beziehung zu einander haben, und schon hier ist das eine der verdoppelten Glieder dem andern als gegenübergesetzt bemerkbar, wenn gleich der Gegensatz noch keine Schärfe und Bestimmtheit in sich enthält, z. B. weiß und blau, reiten und fahren, früh und spät, Stadt und Land. Einander ganz heterogene Begriffe können begreiflicher Weise in einem Urtheil nicht aufgenommen werden und also auch in einem Satze nicht als zusammengezogen erscheinen.

Eine aus der Zusammenziehung entstandene Satzverbindung ist also in der That nur eine Entfaltung und Auseinanderlegung dessen, was in jener verdeckt schon vorhanden ist, und hat mit ihr das Gemeinschaftliche, daß sie mindestens zwei Urtheile enthält und daß der Inhalt dieser Urtheile sich in der Wirklichkeit in der Verwandtschaft eines Gegensatzes antreffen lassen muß, wenn auch noch in keiner Schärfe und Bestimmtheit. Sie unterscheidet sich aber von ihr erstens dadurch, daß die beiden Urtheile nun die selbständige Form des Urtheils als Satz angenommen haben, und daß ihr Inhalt freier dasteht und nicht mehr wie meistens bei der Zusammenziehung an eine und dieselbe Wirklichkeit gebunden ist, — wodurch denn auch der Begriff der Gegenüberstellung als Satz und Gegensatz hervortritt.

Die Stufe, die der Geist und die Sprache in dieser Art von Satzverbindung erstiegen hat, besteht also darin, daß zwei von einander unterschiedene Vorgänge mit ihren gleichfalls verschiedenen Subjecten frei als einander gegenüberliegend und unter einem

höheren Einheitspuncte zusammengefaßt gesetzt werden, — wodurch schon von selbst gesagt ist, daß der beiderseitige Inhalt der verbundenen Sätze einander nicht heterogen sein darf (vgl. II. §. 53, S. 314 und 15).

Dem Fortschritte der Sprache zu dieser Art von Satzverbindung entspricht der Geist, wenn er im stande wird, verschiedene örtlich und zeitlich aus einander liegende Erscheinungen mit ihren unterliegenden Subjecten in Beziehung auf einander aufzufassen und einheitlich mit einander zu verbinden, — was natürlicher Weise schon eine größere Freiheit und Thätigkeit desselben voraussetzt, als wenn nur das unmittelbar mit einander in der Wirklichkeit Verbundene nach seinem individuelleren Verhalten aufgefaßt und dargestellt wird.

Uebrigens geht aus dieser Betrachtung hervor, daß die beiden Momente der Unterordnung und Beiordnung, aus denen die Satzverbindung entsteht, nicht ohne beständige wechselseitige Beziehung auf einander bleiben. Denn je entschiedener die bloße Satzverbindung sich zum vollständigen grammatischen Satze erhebt, je mehr findet auch zugleich eine Beiordnung statt, insofern nämlich die beiderseitigen Vorgänge immer mehr als äußerlich neben einander bestehend aufgefaßt und dargestellt werden; und je mehr die aus der Zusammenziehung entstehende Satzverbindung ihre beiden Glieder auf jedem weiteren Schritte nach ihrem inneren Verhältniß zu einander betrachtet, je entschiedener geht sie zuletzt in das Moment der Satzunterordnung über, — wie dies sogleich noch deutlicher werden wird.

Wenn ich z. B. sage: „erst frühstückten wir, dann gingen wir in den Garten," oder: „wir frühstückten und gingen in den Garten statt des früheren: nach dem Frühstück gingen wir" rc., so sieht man, wie aus der Unterordnung eine Beiordnung geworden ist.

Wenn dagegen der aus der Zusammenziehung entstandene Satz, der seinen Inhalt anfänglich nur als äußerlich neben den des andern Satzes, mit dem er verbunden ist, hinstellt, diesen Inhalt mehr nach seinem inneren Verhältnisse zu dem des andern d. h. offener, bestimmter und schärfer auffaßt, so drückt er auch mehr das Verhältniß der logischen Unterordnung an sich aus, die dann leicht auch in einer grammatischen dargestellt werden kann, und es läßt sich eine ordentliche Stufenfolge wahrnehmen, nach welcher der beigeordnete Satz dem Ausdrucke des inneren Verhältnisses zu dem andern bis zu dem von Grund und Folge immer näher kommt. Man denke sich die verschiedenen Arten der Beiordnung etwa in folgenden Stufen: 1) schlechthin anreihende oder copulative, 2) fortführende oder continuative, 3) aufzählende oder ordinative, 4) vereinzelnde oder distributive, 5) theilende oder partitive, 6) einräumende oder concessive, 7) ausschließende oder disjunctive, 8) erläuternde oder explanative, 9) Schluß- oder Folgerungssätze, conclusive oder causale, und man wird nicht umhin können zuzugestehen, daß hierin ein Fortgang zu immer genauerer Bestimmtheit des Verhältnisses des einen Satzes zum andern bis zu dem Puncte hin liegt, wo der eine als der Grund des andern gefaßt wird.

Ungeachtet der Möglichkeit des gegenseitigen Uebergangs der beiden Arten von

Satzverbindungen in einander und ungeachtet des beständigen Zusammenwirkens der beiden in der Satzverbindung liegenden Momente bleibt indeß der Unterschied im allgemeinen feststehend, daß der aus der Satzbestimmung hervorgegangene Satz seinem qualitativen Inhalte nach immer bloße Bestimmung des andern ist, und daß der aus der Zusammenziehung hervorgegangene in das Verhältniß von Satz zu Gegensatz tritt, wenn sich dasselbe anfänglich auch wenig scharf und bestimmt zeigt, und jede Sprache bedient sich, wenn auch in ungleichem Maße, beider Arten von Verbindungen.

Indem aber nun, wie gesagt, beide Momente in jeder Satzverbindung wirksam sind, natürlich mit einem größeren oder geringeren Uebergewichte bald der Unterordnung bald des Verhältnisses von Satz zu Gegensatz, dieses beständige Wirksamsein aber nothwendig auch eine beständige Veränderung des gedachten gegenseitigen Verhältnisses der beiden Momente zur Folge haben muß, so muß es auch einen Punct geben, in welchem sie sich berühren und durchkreuzen, d. h. es muß eine Art der Satzverbindung geben, die beide Momente in gleichem Maße in sich trägt, und an beiden in gleicher Weise Theil hat, — und dies ist die Periode. Ihr ist daher wesentlich sowol das Verhältniß von Satz zu Gegensatz als auch dies, daß der eine dem andern logisch und grammatisch untergeordnet ist und in ihr allein also ist der Einheitspunct beider in jeder Satzverbindung waltenden Momente. In ihr wird klar, daß in dem aus der bloßen Satzbestimmung hervorgegangenen Satze auch das der Beiordnung oder Gegenüberstellung von Satz zu Gegensatz und in dem aus der Zusammenziehung hervorgegangenen auch das der Unterordnung mit thätig ist. In ihr wird endlich aber auch klar, daß in der Beiordnung keine so absolute Gleichstellung beider zu einander verbundenen Sätze stattfindet, sondern daß auf dem einen immer ein gewisser Nachdruck liegt, der sich in der vorhin angegebenen Stufenfolge der beigeordneten Sätze immer stärker hervorhebt, bis endlich das Verhältniß das Besondere zum Allgemeinen oder des Subjects zum Prädicate wieder ganz deutlich hervortritt, so daß der Vordersatz das Allgemeine oder das Subject, der Nachsatz das Besondere oder das Prädicat ausmacht. Was aber in der Entfaltung erscheint, das muß auch schon dem Keime nach vorhanden sein, und so konnten wir vorhin auch der Beiordnung das wenn auch verdeckt liegende Verhältniß von Subject zu Prädicat zuschreiben. Nun haben wir schon früher (II. §. 53, S. 316) nachgewiesen, daß vollkommen heterogene Gedanken sprachlich nicht mit einander verbunden werden können: eben so aber — können wir nun hinzufügen — läßt sich auch nicht absolut gleiches, in welchem nicht wenigstens ein Ansatz zum Schein von Hebung und Senkung oder Allgemeinen und Besonderen vorhanden ist, gedankenmäßig und sprachlich mit einander verbinden, und dies ist der Grund warum wir auch der Beiordnung das wenn auch verdeckte Verhältniß von Subject und Prädicat oder Besonderen und Allgemeinen zuschreiben müssen.

Nehme ich aber z. B. eine periodologische Satzverbindung, wie etwa: „wofern du nicht widerrufst, so verklage ich dich," so ist erstlich das Verklagen offenbar an den

Widerrufe als seiner Substanz gesetzt; zweitens aber ist das Widerrufen auch als das Allgemeinere gesetzt, unter welchem das Verklagen nur als ein Besonderes statt findet; das Besondere ferner der Satz, das Allgemeinere der Gegensatz, unter dem jenes erscheint und endlich das Besondere dem Allgemeinen untergeordnet und daher mit dem Hauptione versehen.

Das periodologische Verhältniß ist die Krystallisation oder die Blüte der Satzverbindung und in ihr gibt sich also nicht nur das Princip der energisch unterordnenden Zusammenfassung des Besonderen mit dem Allgemeinen auf einer neuen und höhern Stufe der Sprache kund, sondern es spiegelt sich darin auch, wie sowol die aus der Satzbestimmung als Zusammenziehung hervorgehende Satzverbindung gleichfalls eine solche Zusammenfassung in sich trägt. Die ganze Erscheinung der Periode entspricht aber der Stufe der geistigen Entwickelung, in der der Mensch die Erscheinungen der Welt nach Ursache und Folge zu fassen beginnt.

Die beiden Momente der Unterordnung und Beiordnung wirken nun aber auch ferner in Beziehung auf den Begriff und die neue Erscheinung der Periode fort, und zwar in derselben Weise, wie wir sie beim einfachen Satze und bei der Satzverbindung haben wirken sehen. Daher können wir von nackten und ausgebildeten Perioden sprechen, wenn nämlich das eine oder das andere Glied derselben oder alle beide wieder Bestimmungssätze bei sich haben, oder von zusammengesetzten Perioden, wenn dem Vorder- oder Nachsatze oder beiden zugleich noch ein beigeordneter Satz gegeben ist, so daß also eine Vervielfältigung der Glieder statt findet.

Das gleichmäßige Zusammenwirken beider Momente innerhalb der Periode aber gibt endlich den Syllogismus als die bestimmteste und schärfste Form, deren die Gedanken- und Satzverbindung fähig ist. In ihm ist eine Verdoppelung des Vordersatzes, also das Moment der Beiordnung, aber auch eine Unterordnung des Untersatzes unter den Obersatz, also auch das Moment der Unterordnung thätig; und endlich ist auch diese unterordnende energische Zusammenfassung des Besonderen im Untersatze mit dem Allgemeinen im Obersatze in der Conclusion oder dem Schlußsatze exponirt oder äußerlich gemacht, während die einfache Periode das Verhältniß von Grund zu Folge nur einfach oder summarisch ausdrückt.

Daher entspricht der Syllogismus derjenigen Stufe der Geistesentwickelung, in welcher der Mensch nicht nur überhaupt das Verhältniß von Ursache und Wirkung, sondern auch den ganzen Verlauf von der ersteren zur letzteren hin zu erkennen und darzustellen vermag und so wird er das Vorbild für die logische Bildung jedes größeren Redeganzen und führt von selbst zur Dispositionslehre über.

Denken wir uns nun, wie, da die unterordnenden Sätze den Satzbestimmungen entsprechen müssen, es eben so viel unterordnende Sätze gibt, als es Satzbestimmungen gibt, und welche verschiedenen Arten von Beiordnungen sich bis zu dem Puncte hin entwickeln,

wo diese selbst in den untergeordneten Satz übergehen: eine Satzverbindung aber mög-
licher Weise eben so viele untergeordnete und beigeordnete Sätze in sich tragen kann,
der einfache Satz Satzbestimmungen und zusammengezogene Glieder an sich trä
denken wir uns ferner, wie solchergestalt mit einander verbundene Sätze der verschied
sten Art eine eben solche Vertauschung ihres logischen und grammatischen Verhältni
zulassen, als dies schon der einfache Satz mit seinen Satzgliedern vermochte und wie
hierdurch eine Vertiefung seiner Form bewirkte; und denken wir uns endlich, wie a
das modale Verhältniß aller solcher verbundenen Sätze möglicher Weise einer sol
Veränderung unterliegt, als schon der einfache Satz für sich fähig war: dann haben
einen ungefähren tieferen Einblick in die unermeßliche Manigfaltigkeit, welche die S
verbindung und die Periode anzunehmen im stande ist.

Und gelingt es uns, diese Manigfaltigkeit deutlich als die Entfaltung des entspre
den Momentes im einfachen Satze nachzuweisen, dann wird sie selbst nicht nur n
Verwirrendes mehr behalten, sondern es wird auch nicht schwer sein, das Verhältniß
zustimmender Weise auszusprechen, in welchem Satzverbindung und Periode zu den Ei
schaften des Realstils stehen muß. Und daher werden wir in gegenwärtigem Kapitel
handeln haben:

1) von der Satzverbindung und Periode hinsichts ihrer Ausdehnung und Extension;
2) von der Satzverbindung und Periode hinsichts des logischen und grammati
Verhältnisses der verbundenen Sätze oder hinsichts ihrer Intensivität;
3) von der Satzverbindung und Periode hinsichts des modalen Verhältnisses der v
bundenen Sätze;
4) von dem Verhältnisse der Satzverbindung und der Periode zu den allgemei
Eigenschaften des Realstils.

§. 21.

Von der Satzverbindung und der Periode hinsichts ihrer Au dehnung und Extension.

Um die mögliche Verschiedenheit und Manigfaltigkeit der Satzverbindung und Peri
bis zum Syllogismus hinsichtlich der Ausdehnung als eine Entfaltung des einfac
Satzes zu begreifen, haben wir also, vom nackten Satze ausgehend, zunächst festzuhalt
wie die Ausbildung und Erweiterung desselben nach den doppelten Momenten der Sa
bestimmung und der Satzzusammenziehung vor sich geht.

Hierbei ist aber gleich zu bemerken, daß die in der heutigen Praxis häufig vorko
menden sogenannten verkürzten Sätze, wie die Infinitiv-, Participial- und ande
Sätze ursprünglich nicht als Verkürzungen, sondern vielmehr als die Entfaltunge
von einzelnen Satzbestimmungen zu Sätzen anzusehen sind, — wie sich dieß aus de

Vorigen von selbst versteht. Und eben so, daß die zusammengezogenen Sätze nicht wirklich als Zusammenziehungen zweier vorher vollständig bestandener, sondern gleichfalls als Entfaltungen von einfachen Sätzen anzusehen sind, die aber verdoppelte Mitglieder an sich haben, — wenngleich, wie gesagt, in der jetzigen Praxis wirkliche Verkürzungen und Zusammenziehungen häufig genug eintreten. Für uns aber ist es von Wichtigkeit, jene ursprünglichere Form festzuhalten.

Wir wir uns nun, was das erste Moment, — die Erweiterung des nackten Satzes durch Satzbestimmungen betrifft, diese letzteren vergegenwärtigen, so werden wir auf die verschiedene Art und Weise geführt werden, wie die Satzverbindung, die Periode, der Syllogismus durch dieses Mittel und nach dieser Seite hin sich erweitert und ausdehnt.

Nun beziehen sich die Satzbestimmungen entweder auf das Prädicat und durch dieses also auf den ganzen Inhalt des Satzes oder nur auf das Subject und somit werden sich also auch zwei Hauptarten von untergeordneten, aus der Satzverbindung hervorgehenden Sätzen ergeben, von denen die ersten die so zu nennenden Fall- oder Casussätze, die letztern die so zu nennenden Beziehungs- oder Relativsätze enthält.

Denken wir uns nämlich zunächst die einfachste, nur aus zwei Sätzen bestehende Art der Satzverbindung, so verhält sich zwar der eine zum andern wie Subject zu Prädicat in der Weise, daß der Hauptsatz, der allemal allgemeineren Inhalts ist, das Subject; der Nebensatz, der allemal concreteren Inhalts ist, das Prädicat ausmacht und daher auch den Hauptton der Satzverbindung hat: — in welchem Verhältnisse sich eben die entsprechende Entfaltung der Satzverbindung aus dem einfachen Satze kund thut. Denn wenn ich z. B. sage: „es ist gewiß, daß er abgesetzt wird," oder: „wer glaubt, wird selig," so ist das Abgesetzt-werden und das Selig-werden als der concretere Inhalt an dem allgemeineren des Gewiß-seins und des Glaubens als seiner Substanz, an der er haftend gedacht werden soll, vom Geiste gesetzt und hierdurch das Wesen des Satzes in explicirterer Weise ausgedrückt. Allein man darf nicht glauben, daß der das concretere Prädicat enthaltende Satz auch Prädicat oder der das allgemeinere Subject enthaltende auch Subject im entsprechenden, einfachen Satze sein müßte, in den ich nun die Satzverbindung zurück-aufzulösen vermag. Denn indem der alleinige Grund, warum eine Satzbestimmung zu einem Satz erhoben wird, darin besteht, daß diese als eine Thätigkeit in ihrem Verlaufe vorgestellt werde, — weshalb sie auch ein neues oder doch das im Hauptsatze befindliche Subject zugetheilt erhält, — so folgt von selbst, daß die zum Satze erhobene Satzbestimmung in der Satzverbindung als Prädicat auftreten muß, während der anderweite Inhalt des einfachen Satzes als dessen Subject ins allgemeinere zurücktritt, — von welcher Regel nur die adjectivischen Relativsätze aus gleich weiter zu erkennenden Gründen eine Ausnahme machen. Wenn ich mir daher unsre obigen Beispiele in die entsprechenden einfachen Sätze zurückversetzt denke: „seine Absetzung ist gewiß," „der Glaubende wird selig," so erscheint der Inhalt, der in der Satzverbindung das

Prädicat ausmachte oder der Inhalt des Nebensatzes als Subject und zwar aus dem Grunde, weil dasselbe, als Bestimmung des Prädicats aufgefaßt, in der Satzverbindung als Thätigkeit in ihrem Verlaufe vorgestellt werden sollte. Oder wenn ich sage: „er tadelte ihn wegen seiner Unvorsichtigkeit," so ist „Unvorsichtigkeit" objective Satzbestimmung des einfachen Satzes. Diese zum Satze erhoben, und als Thätigkeit in ihrem Vorgange selbst dargestellt, wird sie als Nebensatz Prädicat zu einem Hauptsatze als Subject: „er tadelte ihn deshalb, daß er so unvorsichtig war" ꝛc.

Wenden wir uns zu den verschiedenen, die Satzbestimmungen in größerer Ausführlichkeit vertretenden Casus- und Relativsätzen selbst, und nehmen wir hinzu, daß die letzteren im allgemeinen substantivische, d. h. solche Relativsätze sind, die, durch Pronominale eingeführt, die Stelle eines Substantivums vertreten, und adjectivische, d. h. solche, welche ein Substantivum des Hauptsatzes nur bestimmend hervorheben, nicht vertreten, so scheinen uns die letzteren die ursprünglichen zu sein, — ohne daß wir die Behauptung dieser Priorität weiter etwas geben wollen. Aber es scheint natürlich, daß, so wie der sinnlichen Sprache ein unmittelbares Hindeuten auf die gemeinten Gegenstände eigen ist, und daher das Demonstrativum mit dem persönlichen Fürwort immer zu den ältesten Pronominalien in jeder Sprache gehört, auch in der Satzbildung sich diese Neigung zu einem Hindeuten geltend gemacht habe. Nichts konnte also näher liegen, als einen Gegenstand, den man bis dahin nur attributivisch durch ein Adjectiv oder Particip bezeichnet hatte, in der Weise stärker und unverkennbarer hervorzuheben, daß man ihn erst einfach nannte, und das Merkmal, als Thätigkeit in ihrem Verlaufe aufgefaßt und diese mit dem hindeutenden Pronomen satzmäßig eingeführt (das sich indeß bald in das eigentliche Relativum erweichte) nachfolgen ließ. In dieser seiner Natur als blos stärkere Hervorhebung eines bloßen Satztheils, durch welche der Inhalt des adjectivischen Relativsatzes nicht zum Prädicat der ganzen Satzverbindung gemacht wird, erscheint eine solche durch ihn bewirkte in der That als die schwächste und unvollkommenste, und abgesehen davon, daß er in den synthetischen Sprachen häufig durch die Participien vertreten wird, ist es deshalb wol nicht unwahrscheinlich, daß die aus der Satzbestimmung hervortretende Satzverbindung mit ihm begonnen hat.

Es gibt natürlicher Weise so viel verschiedene adjectivische Relativsätze als es Casus in einer Sprache gibt, die das Verbum desselben regiert, und das Relativ kann sich mit Präpositionen verbinden ꝛc. Wie der adjectivische Relativsatz in der sogenannten Attraction noch ganz unselbständig in der Sphäre des Hauptsatzes auch äußerlich unabgelöst erscheint, haben wir oben (II. §. 55. 325 u. 26) genauer gesehen.

Durch diese Art von Sätzen ist nun, der Annahme gemäß, zuerst die Satzbestimmung des Attributs vertreten und zum Satze übergegangen, — was der Sache auch insofern zu entsprechen scheint, als die Wahrnehmung und Unterscheidung einer immer größeren

Manigfaltigkeit von Gegenständen eine solche ausführlichere Bestimmung und Hervorhebung der gemeinten nöthig machte.

Nächstdem erscheint uns die objective Satzbestimmung als diejenige, die sich zum Satze erweiterte und verschiedene Arten der Satzverbindung bildete. Sobald sich nämlich der Gedanke so gestaltete, daß, nach der Freiheit desselben, das zum Verbum als Prädicat gehörende Object besonders vor die Vorstellung gebracht werden sollte, so rief man gleichsam die demselben zugehörige Thätigkeit hervor und stellte sie in ihrem Verlaufe dar und so wurde sie zum Prädicatsatze eines Subjectsatzes, der sich als der allgemeinere zu dem Boden gestaltete, auf dem sich jener mit seinem Inhalte aufspannt. Insofern sich nun die Objecte auf das Prädicat und durch dieses auch auf den ganzen Inhalt des Satzes beziehen, müssen die Objectivsätze nothwendig zu den Casussätzen gehören, und es muß ihrer so viele geben, als es Casus gibt, in die das Object treten kann. So vertritt der Nebensatz ein Object im Genitiv in dem Satze: „ich freue mich, daß er gekommen ist" (seiner Ankunft); im Dativ in dem Satze: „er ordnete alles an, damit er aufs beste empfangen würde" (zu seinem Empfang); im Accusativ in dem Satze: „ich wünsche, daß du mich begleitest" (deine Begleitung).

Die dritte Art der Satzbestimmungen machen die adverbialen aus und daraus entstehen die zahlreichen adverbialen Nebensätze. Die Adverbien drücken nun hauptsächlich aus 1) Art und Weise, daher der Art- oder Modalsatz: „er hieb ihn, daß er blutete" (bis aufs Blut); „er schreibt, daß man es nicht lesen kann" (schlecht). 2) Grad, daher Gradsätze: „er lobte ihn, daß er schamroth wurde" (er lobte ihn sehr, außerordentlich), die zugleich Modal- und Folgesätze sind. 3) Mittel und Werkzeug, daher Instrumentalsätze: „man bewegte die Last, indem man besondere Hebel dazu anwandte" (mit besonderen Hebeln). 4) Die Zeit, daher Temporalsatz, und zwar vorhergehend, gleichzeitig oder nachfolgend mit der im Hauptsatze gedachten Zeit: „seitdem ich ihn zuletzt sah, ist er immer elender geworden" (seit meinem letzten Sehen); oder: „freue dich, Jüngling, so lange du jung bist" (deiner Jugend), zugleich Objectivsatz; oder: „denke nicht eher daran, als bis du zurückgekehrt bist" (vor deiner Rückkehr). 5) Der Ort, daher Ortsatz: „mein Verlangen geht dahin, daß ich die Alpen ersteige" (nach der Ersteigung der Alpen). 6) Ziel oder Zweck, daher Zielsatz: „sie sinnen nur darauf, andere zu überlisten" (auf Ueberlistung Anderer). 7) Grund und Ursache, daher Causalsatz: „sie nahm sich des Kindes an, weil es ihr jammerte" (aus Mitleid). 8) Bedingung, daher Bedingungssatz, Conditionalsatz: „wenn du so fortlebst, wirst du nie gesund werden" (bei einer solchen Lebensart ꝛc.). Noch andre, specieller zu bezeichnende Adverbialbestimmungen können vorkommen, die sich auf dieselbe Weise durch Adverbialsätze ausdrücken lassen wie die anderweiten: doch ist es zur allgemeinen Einsicht in die Sache an diesen genug.

Aber nicht nur das Attribut (das adjectivisch oder als Apposition erscheinen kann),

das Object und das Adverbium können in Form von Sätzen ausgedehnt vorkommen, sondern auch die Subjecte; und zwar wieder entweder als Casussatz oder als (substantivischer) Relativsatz. In dem Satze: „das eben ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären," steht der ganze Nebensatz offenbar statt des Subjectes in dem einfachen Satze: „das fortdauernde Gebären des Bösen ist der Fluch der bösen That," und ist ein Casussatz. In dem Satze: „wer das Glück hat, (der) führt die Braut heim" steht: „wer das Glück hat" ebenso offenbar statt des Subjects in dem einfachen Satze: „der Glückliche führt die Braut heim," und ist ein Relativsatz und zwar ein substantivischer.

Diese relativischen Subjectssätze, die sehr häufig in den verschiedenen Sprachen vorkommen, scheinen uns ein doppeltes zu vermitteln oder wenigstens zunächst darauf hinzuführen, nämlich auf die substantivischen Relativsätze überhaupt, so wie auf das in der sich weiter entfaltenden Satzverbindung häufig vorkommende correlative Verhältniß.

Was die ersteren betrifft, so kommen sie wiederum theils als Vertretung von Objecten oder von Adverbien vor und sind in Hinsicht auf jene genitivische, dativische (den Factitiv mit eingeschlossen) oder accusativische. Beispiele: „Wessen ein Amt ist, der warte desselben." (Jeder soll seines Amtes warten — Genitiv); „wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand" (Gott gibt dem Verständigen ein Amt — Dativ); „was der Mensch ernstlich will, das erlangt er" (das ernstlich Gewollte — Accusativ). In Vertretung von Adverbien: „man wußte nicht, woher sie kam" (Ort); „worüber Jemand lacht, daran wird er erkannt" (Ursach); „wie die Arbeit, so der Lohn" (Art) rc. rc.

Was aber das letztere, das correlativische Verhältniß betrifft, so deutet es offenbar auf eine aus dem adjectivischen Relativ- und aus den Casussätzen, die eine solche Correlation nicht an sich haben, aufgestiegene und durch die subjectivischen Relativsätze vermittelte höhere Vollkommenheit der einfachen Satzverbindung, indem sich darin schon das Verhältniß von Satz zu Gegensatz hervorthut, das wir als wesentlich derjenigen Art von Satzverbindung zuschrieben, die uns aus der Beiordnung der Sätze hervorgegangen zu sein scheint, und es ist dies wol der Punct, wo sich die beiden Principe, aus denen wir uns die Satzverbindung hervorgegangen denken, zuerst berühren, um dann in ihrer weitern Entfaltung die Grundlage des periodologischen Verhältnisses abzugeben. Immer aber läßt sich noch der Unterschied festhalten, daß die aus der Satzunterordnung oder Satzbestimmung hervorgegangenen correlativen Satzverbindungen der Anschauung und der Wirklichkeit nach näher zusammenliegen als die aus der Beiordnung hervorgegangenen, — was aber freilich, je näher die Satzverbindung dem periodologischen Verhältniß tritt, nicht mehr zu trennen ist.

Solche correlativische Satzverbindungen kommen sowol bei den substantivischen Relativ- als bei den Casussätzen vor, und gehören ebensowol der Vertretung des Objects

als der des Adverbs an, und es ist nicht unsre Absicht und Aufgabe, sie alle erschöpfend nach diesen verschiedenen Rücksichten anzugeben. Aber es ist doch, in Bezug auf die eben gemachte Bemerkung, offenbar, daß solche correlative Sätze, wie Ortsätze mit da — wo, Zeitsätze mit dann — wann, Zielsätze mit dahin — wohin, Artsätze mit wozu — dazu, womit — damit, Verhältnißsätze mit je — desto, wie — wie u. s. w. u. s. w. ihrem beiderseitigen Inhalt nach weit näher aneinandergerückt und also einer einzelnen Wirklichkeit zugehörig erscheinen als etwa Vergleichungssätze mit so — wie, Einschränkungssätze (restrictive) mit inwiefern — insofern, Rücksichtssätze mit je nachdem — daß, Bedingungssätze mit wenn — so, causale Sätze mit da — so rc. Und wenn bei der Feinheit der hier zu Grunde liegenden Unterschiede nur ein ungefährer Fortschritt vom Engeren zum Weiteren, von dem näher zusammen Liegenden zu dem weiter von einander Entfernten wahrzunehmen ist und zugegeben werden muß, so ist dies schon genug, um das Entstehen des eigentlichen Periodenverhältnisses aus dem Sichkreuzen der beiden Momente in der Satzverbindung, der Unter- und der Beiordnung in ihrer weiteren Entfaltung, zu erkennen, — der ersteren, indem sie sich der freieren Beiordnung und dem Verhältnisse von Satz zu Gegensatz annähert; der letzteren, indem sie sich zu dem Verhältniß der Satzunterordnung hinneigt, ohne jedoch das von Satz zu Gegensatz aufzugeben.

§. 22.

Fortsetzung.

Wenden wir uns nun zu dem zweiten Momente, aus dem, unsrer Ansicht nach, die Satzverbindung und weiterhin die Periode hervorgeht, — nämlich zu der aus der Zusammenziehung sich entfaltenden beiordnenden Satzverbindung oder zu dem zusammengesetzten Satze im engern Sinne, so ist zunächst festzuhalten, daß eben so wie Satztheile unter einen gemeinschaftlichen Satztheil zusammengezogen werden, so daß der gleiche Theil entweder Subject, Prädicat oder eine Bestimmung des einen oder des andern sein kann, auch Sätze unter Satztheile oder Sätze zusammengezogen werden können, und zwar sind hier folgende Fälle möglich:

1) Sätze mit Satztheilen unter Satztheile: „verdrießlich fiel mir stets die steife Klugheit und daß er immer nur den Meister spielt."

2) Nebensätze unter einen gemeinschaftlichen Hauptsatz: „daß er weder schreibt noch kommt, ist mir unbegreiflich."

3) Hauptsätze mit gemeinschaftlichen Nebensätzen unter einander: „von der Achtung kann man sagen, sie beugt sich vor ihrem Gegenstande: von der Liebe, sie neigt sich zu dem ihrigen; von der Begierde, sie stürzt sich auf den ihrigen." Schiller.

4) Die beiden letzten Fälle zusammen: „daß sie sich vermiethet hat und in eine andre Stadt gezogen ist, hat sie blos nach ihrem Kopfe und wider den Willen ihrer Eltern gethan."

Ferner aber ist, was oben (III. §. 11 und 12) schon erinnert wurde, zu beachten, daß nämlich praktisch und selbst vor der grammatischen Beurtheilung, solche Sätze nicht mehr als zusammengezogene, sondern als vollkommen zusammengesetzte anzusehen sind, bei denen die unzusammengezogenen Theile die zusammengezogenen allzusehr überwiegen und die Zusammenziehung nur vielleicht an einem einzigen Satztheile hängt. Denn wenn ich z. B. sage: „es hat mir außerordentlich großen Vortheil gebracht und ist mir in vieler Hinsicht ganz unschätzbar rc.," so treten die beiden Sätze offenbar als vollständig zusammengesetzte auf, indem der gemeinschaftliche Satztheil es mit seiner Zusammenziehung vor der sonstigen Ausführlichkeit ganz zurücktritt.

Wir denken uns nun, wie aus dem Principe der inneren fortschreitenden Individualisation und der immer reicheren Entfaltung des Weltinhalts auf der einen und des unterordnenden Zusammenfassens der besonderen Anschauung unter die allgemeinere auf der andern sich die Zusammenziehung innerhalb der Satzverbindung so ausdehnte, daß endlich die vollkommene Beiordnung hervorging, vermöge deren der Geist fähig wurde auch solche Anschauungen mit einander als sprachlich zusammengefaßt auszudrücken, die in der Wirklichkeit weiter auseinanderliegen und zunächst nur ein ganz äußerliches Verhältniß ihres Zusammengehörens an sich haben. Z. B. „die Luft wird kälter und die Schwalben ziehen weg."

Da es aber in dem Wesen des Geistes liegt, daß er bei fortschreitender Entwickelung das Gegebene immer mehr beherrschen und dessen innere Beziehungen bis dahin erkennen lernt, um Ursache und Wirkung, Grund und Folge davon zu unterscheiden, so muß dieser Gang des Geistes sich auch in der Sprache abdrücken, — was sich denn auch in der beiordnenden Satzverbindung, wie schon vorhin (III. §. 21) erwähnt, nicht undeutlich noch wahrnehmen läßt.

Zuerst nämlich steht ohne alle Frage die blos copulative Satzverbindung, in der der Inhalt der verbundenen Sätze nur überhaupt als ein unter irgend einer höheren Einheit zusammengehöriger und neben einanderliegender dargestellt wird. Der Geist ist aber im geringsten noch nicht in ihn selbst eingedrungen: vielmehr liegt er vor diesem noch ganz unbeherrscht da. Die dahin gehörigen Partikeln sind: und, auch, dazu rc.

Dann fängt er an, denselben, aber erst im allgemeinen, sich abzutheilen und nach solchen allgemeinen Parthien ihn zu ordnen, — was die continuative Satzverbindung mit erst, dann, weiter, ferner, endlich u. dgl. abgibt.

Dann zählt er ihn schon in einer bestimmten Reihe auf, — was die ordinative Satzverbindung mit erstens, zweitens, drittens rc. abgibt.

Dann vereinzelt er sich ihn und bringt ihn dadurch in ein erstes allgemeines gegenseitiges Verhältniß, — was die distributive Satzverbindung mit nicht nur — sondern auch, sowol — als auch abgibt; und er theilt ihn nach diesem Verhältnisse

ab, — wodurch die partitive Satzverbindung mit theils — theils, einestheils — anderntheils rc. entsteht.

Bis hieher ist also der Geist des in den verbundenen Sätzen liegenden Inhalts von Stufe zu Stufe mehr Herr geworden: allein diese Herrschaft ist doch nur eine äußerliche durch Theilung des Stoffs und das erkannte Verhältniß ist auch nur ein äußerliches der Theile zu einander. Daher sind ihm die Sätze auch qualitativ oder logisch noch vollkommen gleich, wenn gleich, wie früher erwähnt, der eine Theil der Satzverbindung nicht ganz ohne ein leichtes Uebergewicht über den andern ist, — ohne welche eine Verbindung eben gar nicht möglich wäre.

Hat er aber einmal den Inhalt als einen gegenseitigen erkannt und ihn nach diesen verschiedenen Seiten gleichsam auch räumlich sich geschieden und abgetheilt, dann wird er nothwendig auch dahin geführt, ihn auch nach seinen inneren Verhältnissen zu betrachten und zu erforschen, — was zunächst wieder nur allgemein geschieht. Und da findet er denn, daß der eine Inhalt den andern schlechthin aufhebt, — was die adversative Satzverbindung mit nicht nur — sondern, vielmehr rc. abgibt; oder daß sie sich gegenseitig ausschließen, was die disjunctive Satzverbindung mit entweder — oder, weder — noch rc. abgibt; oder daß sie sich einräumend entgegensetzt oder einander beschränkend sind, was die concessive Satzverbindung mit zwar, wol, — aber, doch, gleichwol, dessenungeachtet u. dergl. gibt. Oder er findet, daß der eine Inhalt den andern erläutert, — wodurch die explanative Satzverbindung mit denn, nämlich, wie, als entsteht; oder endlich, daß der eine Inhalt die Begründung des andern oder die Folgerung aus ihm darstellt, — wodurch die conclusive oder causale Satzverbindung mit denn, daher, deshalb, demnach, also, folglich u. dergl. entsteht.

Und so ist er also wiederum durch eine Art von Stufengang bis zur Erkenntniß des innersten besonderen Verhältnisses vorgedrungen, in dem zwei Gegenstände zu einander betrachtet werden können, nämlich zu dem von Grund und Folge, Ursache und Wirkung, und daher ist auch von dem Augenblick an, wo er sich auf die Untersuchung des inneren Verhältnisses überhaupt und erst im allgemeinen einließ, der qualitative oder logische Werth des einen Satzes gegen den des andern ein untergeordneter geworden, — wodurch zugleich das anfangs noch unmerkbar gewesene Uebergewicht des einen über den andern sich augenscheinlich zeigt.

Noch aber ist sprachlich oder grammatisch der inhaltschwächere Satz seiner Form nach nicht so gestaltet, daß er dem andern als untergeordnet erschiene und in dessen bloße Bestimmung aufgelöst werden könnte: hier aber kömmt ihm der aus der bloßen Satzbestimmung sich erhobene Satz mit seinem Momente der grammatischen Unterordnung entgegen, und indem sich beide auf diese Weise einander kreuzend berühren, entsteht die Periode mit den wesentlichen Momenten des Verhältnisses von Satz zu Gegensatz, von

denen der eine dem andern grammatisch und logisch untergeordnet ist in der Weise, daß der Hauptsatz die Folge des Nebensatzes ausdrückt.

Was die beiden ersteren Momente betrifft, so ist vorhin schon (§. 21) von ihnen ausführlicher die Rede gewesen; was aber das letztere betrifft, so müssen wir es hier als der Periode ganz nothwendig noch besonders hervorheben.

Denn es gehört zur Periode, wie sich aus der Betrachtung der fortschreitenden Ausbildung der unterordnenden und beiordnenden Satzverbindung als Resultat ergibt, durchaus jenes *Auf- und Absteigen* des Inhalts (vgl. II. §. 56, S. 330—333) zweier verbundenen Sätze, das eben nur durch jenes Verhältniß von Grund zu Folge gebildet wird und seine äußerlich nothwendige Form ist. Daher lassen sich weder diejenigen Satzverbindungen zu Perioden gestalten, die nicht jenes von uns gemeinte Verhältniß von Satz zu Gegensatz an sich haben, noch auch diejenigen, die nicht das innere Verhältniß der verbundenen Sätze zu einander ausdrücken. Aber auch von diesen nur die, welche schon ganz in die Sphäre der Folgerungssätze gehören, nämlich die proportionalen, die temporalen, die concessiven, die conditionalen und die consecutiven oder causalen selbst. Zum mindesten ist es ein Mißbrauch und ein wahrer Verrath an der Schärfe grammatischer Bestimmung, wenn man anderweite Satzverbindungen und Satzconglomerationen, die ungefähr die Gestalt der eigentlich zusammengesetzten Periode vor- oder nachbilden, wirklich mit diesem Namen belegt.

Dies bezeugt auch der *Syllogismus* oder die logische Schlußform, die offenbar nichts anders als die ausgebildete Periode in ihrer einfachsten aber schärfsten Form ist, und in der sich die Momente der Unterordnung und Beiordnung innerhalb der Satzverbindung in höherer Sphäre berühren. Denn was die Periode einfach summarisch gibt, das gibt der Syllogismus durch sich selbst vermittelt, — nämlich eben Grund und Folge. Und was in der Einheit von Subject und Prädicat im einfachen Satze und in der des einen verbundenen Satzes mit dem andern in der gewöhnlichen Satzverbindung oder Periode nur *gedacht* werden kann, und also vom Geiste supplirt werden muß, das setzt der Syllogismus durch die energische Gegenüberhaltung von Ober- und Untersatz oder von Allgemeinem und Besonderem auch äußerlich aus sich heraus und gibt es in dem realen Mittel der Sprache gleichsam von sich.

In dem Syllogismus findet daher alle Darstellung durch Sprache den einfachsten Prototyp ihrer Vollkommenheit. Denn welche größere Ansprüche könnten an eine solche Vollkommenheit gemacht werden, als daß der Mensch durch die Form der Darstellung in den Stand gesetzt werde, den Inhalt der Welt Andern auf eine für sie als Vernunftwesen überzeugende und bindende Weise so darzulegen, wie er ihn nach Grund und Folge durch alle Mittelglieder hindurch erkannt hat? Alles was man sich unter Vollkommenheit der Darstellung durch Sprache nur irgend denken mag, setzt mithin die Form des Syllogismus im Geiste des Darstellenden voraus und bezieht sich auf diese

zurück, — wie wir dies im zweiten Hauptabschnitt noch weiter darzulegen im stande sein werden (vgl. den ganzen zweiten Abschnitt der Idealstillehre).

Die Sprache gibt nun keine von den einfacheren und unvollkommneren Mitteln und Formen, durch deren Entfaltung sie zu den zusammengesetzteren und vollkommneren der Darstellung fortgeschritten ist, auf: vielmehr verwendet sie jene, aber freilich nun mit Freiheit, zu größerer Manigfaltigkeit, Beweglichkeit und Schattirung derselben auch auf ihren höheren und höchsten Stufen. Eben so wenig wie sie daher auf der Stufe des einfachen Satzes die der Wortbildung in Ableitung und Zusammensetzung oder auf der des zusammengesetzten Satzes die der bloßen Satzbestimmung aufgibt: eben so wenig gibt sie auch auf der der Periode und des Syllogismus die Stufe der blos so zu sagen natürlichen Satzverbindung in sich auf, sondern sie vereint sie vielmehr nach den doppelten Momenten der Bei- und Unterordnung sämmtlich in sich und wendet sie mit Freiheit dazu an, die Darstellung dem in seinen Verhältnissen immer individueller erkannten Weltinhalt und der Art und Weise, wie sie das Besondere in dem Allgemeinen sich gefaßt vorstellt, entsprechend zu machen.

Und wenn wir uns vergegenwärtigen, wie also jeder zur Satzverbindung gebrauchte Satz als solcher alle Satzbestimmungen des einfachen Satzes an sich tragen kann; wie ferner jeder Satz als Glied einer Satzverbindung theils die sogenannten verkürzten Participial- und Infinitiv- oder die vollständigen adjectivischen Relativsätze bei sich haben oder sich durch Zusammenziehung stofflich verstärken und vervielfältigen kann; wie ferner jedes Glied sich durch vollständige Beiordnung zu vervielfältigen vermag, und alle diese Unterordnung und Beiordnung in der vorhin näher bezeichneten Weise der inneren Verschiedenheit statt finden kann; wie endlich viele solchergestalt verbundene Sätze sich in Gruppen anordnen können, von denen jede wieder alle jene genannten Arten der ausgebildeten Satzverbindung in sich zu vereinigen vermag: dann haben wir einen Ueberblick über die unermeßliche Manigfaltigkeit, die der Satzverbindung und Periode hinsichts ihrer Ausdehnung — der Möglichkeit nach — gegeben werden kann, so daß, wie die Blätter am Baume, keine Satzverbindung der andern ganz gleich zu sein braucht und der Individualität des Schreibenden volle Freiheit und reichliche Mittel gegeben sind, sie in ihrer Eigenthümlichkeit bemerklich zu machen, ohne der Objectivität der Darstellung Eintrag zu thun.

Freilich wird man eben so wenig wie man an einem einfachen Satze alle denkbar möglichen Arten der Satzbestimmung anbringt, auch in der Satzverbindung nicht alle Mittel ihrer Erweiterung in einer und derselben verbrauchen: vielmehr ist auch hier eine relative Gränze gegeben. Aber eben weil die Gränze nur eine relative ist, und weil sie nach der Freiheit des Darstellenden enger oder weiter gezogen werden kann, eben deshalb ist das Mittel der Darstellung durch Satzverbindung und Periode blos nach ihrer

Extension betrachtet, schon ein unerschöpfliches. Und doch ist diese nur die eine Art der Manigfaltigkeit des Ausdruckes durch die gedachten Formen.

§. 23.

Von der Satzverbindung und der Periode hinsichts des logischen und grammatischen Verhältnisses der verbundenen Sätze oder hinsichts ihrer Intensität.

Eine andere Art, wodurch die Satzverbindung und die Periode eine große Manigfaltigkeit ihrer Form annehmen kann und eine reiche Quelle dazu liegt in der Möglichkeit der Vertauschung des logischen und grammatischen Verhältnisses ihrer Theile unter einander.

Gerade so nämlich wie schon beim einfachen Satze eine Vertauschung des logischen mit dem grammatischen Subjecte sowol als auch eine Verwendung der verschiedenen Wortarten zu noch näherer Bestimmung einzelner Satzbestimmungen eintrat, — wodurch Bestimmungen des zweiten, dritten, ja vierten Grads sich bildeten und eine Vertiefung oder Intensität des gesammten Satzinhaltes dargestellt wurde: gerade so können, und natürlich in weit offnerer, manigfaltigerer und ausgedehnterer Weise, auch Vertauschungen des logischen und grammatischen Verhältnisses der mit einander verbundenen Sätze vorkommen und es kann hierdurch ebenfalls das erzeugt werden, was wir eine Vertiefung oder Intensität der Satzverbindung deshalb nennen, weil hierdurch das innere Verhältniß auch der dem Hauptsatze untergeordneten Sätze zu Tage tritt und die Anschauungsform des Inhalts von Seiten des darstellenden Subjects mehr nach ihrer Innerlichkeit sich kund gibt.

Wir nannten das das gerade Verhältniß des einfachen Satzes, wenn erstlich das grammatische Subject auch das logische ist, und wenn die verschiedenen Wortclassen nur dazu verwandt werden als zu welcher Bestimmung sie ursprünglich entstanden sind, nämlich das Verbum zum Ausdrucke des Prädicats, das Substantivum zu dem des Subjects, das Adjectivum (mit Einschluß des Zahlworts) zur Bestimmung des Subjects, das Adverbium zu der des Prädicats und das Fürwort zur Stellvertretung des Substantivs. Gerad aber ist das Verhältniß eines solchen Satzes, weil sich die durch ihn sprachlich ausgedrückte Wirklichkeit wenig mehr als nach ihrem äußerlichen Bestehen beschreiben läßt, und das innere Verhältniß ihrer Theile, das sich mit vielfach gebrochenen Linien vergleichen läßt, ebenso wenig zu Tage tritt als die feiner liegende Beobachtung und Auffassung des darstellenden Subjects. Auch wenn das Substantivum als objective Bestimmung des Prädicats oder allenfalls auch als Apposition zum Subjecte tritt, ist das eine wie das andre in einer bemerklichen Weise wenig mehr der Fall. Wohl aber geschieht beides, wenn sowol das logische Subject ein andres wird als das grammatische oder wenn andre Wörterclassen als die ursprünglichen die Stelle des

Subjects oder Prädicats vertreten; und noch mehr, wenn das Verbum zum Attribut, das Adjectivum zur Bestimmung des Objects, das Adverbium zur Bestimmung des Attributs u. dgl. verwendet wird. Denn wohl zeigen sich dadurch immer manigfaltigere Verhältnisse der Satztheile in Gegenseitigkeit, gleichsam immer vielfältiger gebrochene Linien; wohl tritt dadurch der Geist und die Beobachtung des Darstellenden gleichsam aus seiner größeren Tiefe und Innerlichkeit hervor.

Freilich findet dann auch gewissermaßen eine Ausdehnung statt, aber eben nicht eine solche nach außen, sondern nach innen, und nicht erweitert sich dadurch der Satzinhalt nach außen, sondern der bereits vorhandene gliedert sich nur mehr, und so steht die Intensität der Extensität des Satzes allerdings entgegen, obwol die erstere auch aus der letzteren folgt und hierdurch innerlich mit ihr zusammenhängt.

Was heißt nun aber gerade Satzverbindung und gerade Periode und wie wird sie intensiv erweitert, vermanigfaltigt und vertieft?

Dies werden wir am deutlichsten machen können, wenn wir zwischen nackter Satzverbindung und Periode und zwischen ausgebildeter unterscheiden eben so wie wir beim einfachen Satze zwischen nackten und ausgebildeten unterschieden.

Nackt wird die Satzverbindung und Periode sein, wenn sie nur aus zwei Sätzen besteht; ausgebildet, wenn sie aus mindestens dreien besteht, — welche Anzahl aber zu einer unbestimmt größeren anwachsen kann.

Ferner eben so wie die Erweiterung oder Ausbildung des einfachen Satzes theils durch Unterordnung in der Satzbestimmung, theils in der Verdoppelung (oder Vervielfältigung) eines Satzgliedes durch Zusammenziehung, mithin durch Beiordnung geschah: eben so geschieht die Ausbildung der Satzverbindung gleichfalls theils durch untergeordnete theils beigeordnete Sätze.

Und eben so endlich wie wir die Gränzen und den Unterschied zwischen Extensivität und Intensivität des einfachen Satzes durch Unterordnung darin fanden, daß wir alle Satzbestimmungen, die sowol dem Prädicate als Subjecte nur im ersten Grade untergeordnet sind, zur Extensivität; die dagegen dem einen oder dem andern im zweiten oder dritten und folgenden Graden untergeordnet sind, zur Intensität desselben rechneten, eben so werden wir auch die dem einen oder dem andern Gliede der Satzverbindung abhängigen Sätze des ersten Grades noch der bloßen Ausdehnung, die im zweiten oder den folgenden Graden abhängigen dagegen der Vertiefung oder dem ungeraden Verhältnisse zurechnen müssen.

Was nun zuerst die nackte oder nur aus zwei Gliedern bestehende Satzverbindung betrifft, so wird, abgesehen davon, daß diese Glieder, für sich oder als einfache Sätze betrachtet, ein gerades oder ein ungerades Verhältniß ihrer Satztheile an sich haben können, sie selbst ein ungerades nur darzustellen vermögen, insofern sie eine unterordnende ist. Gerade ist dann ihr Verhältniß in folgenden beiden Fällen:

1) Wenn der Satztheil, für den der untergeordnete Satz steht, und in den dieser jederzeit aufgelös't gedacht werden kann, keiner andern Wortclasse zugehört, als dem Satztheile gewöhnlich zukommt. Eine Aufhebung dieses geraden Verhältnisses wird vorzugsweise bei den Subjectsätzen eintreten. Wenn z. B. Goethe einmal sagt: „es gehöre zu den größten Vorzügen des Menschen, daß er Treue üben könne," so ist das aus dem Nebensatze aufgelös'te Subject genau genommen nicht die Uebung der Treue, sondern der verbale Begriff des Treue-Ueben-Könnens, oder kurz das Können, mit einem Worte, das Subject ist kein Substantivum sondern ein Verbum, und hierin liegt schon eine, wenn auch verdecktere Ungeradheit.

2) Wenn der logisch abhängige Satz auch grammatisch abhängig ist. Eine Ungeradheit in dieser Beziehung findet dagegen häufig statt, und sie kann natürlich bei alle den Satzverhältnissen vorkommen, die sowol der beiordnenden als unterordnenden Satzverbindung angehören, also bei den adversativen, concessiven, explanativen und causalen oder conclusiven Sätzen. Z. B. „obgleich die meisten wichen, hielten wir wenigen doch Stand:" „die meisten andern wichen, wir aber hielten Stand;" „weil er mich so oft betrogen hat, glaube ich ihm diesmal auch nicht;" „er hat mich so oft betrogen: darum glaube ich ihm diesmal auch nicht" 2c.

Was aber zweitens die ausgebildete Satzverbindung und Periode betrifft, so kann eine Ungeradheit gleichfalls nur bei der durch Unterordnung bewirkten Ausbildung und Erweiterung vorkommen, — wobei natürlich von den Gründen der Ungeradheit in der nackten Satzverbindung, die hier nicht nur fortwirken, sondern gerade recht bemerklich werden, abgesehen wird.

Gerade ist also eine ausgebildete Satzverbindung, wenn keine andere als im ersten Grade abhängigen Sätze zu ihr gehören. Sobald dies aber der Fall ist und je vielgradiger die Abhängigkeit ist, desto ungerader oder tiefer ist sie.

Wenn man nun bedenkt, wie sich in einer und derselben Satzverbindung und Periode alle Ursachen des ungeraden Verhältnisses zusammen wiederholen und vereinigen können, und wie innerhalb der Sätze von mehrgradiger Abstufung die manigfaltigen Satzverhältnisse wieder auftreten, die bei der Unterordnung im ersten Grade stattfinden: dann erkennt man wohl, welche unendliche Manigfaltigkeit der Satzbau nicht nur überhaupt auch hierdurch von neuem anzunehmen vermag, und wie sich in der That der Inhalt des Hauptsatzes nach seinen inneren Verhältnissen offenbart, sondern wie durch die Art und Weise, auf welche dies von dem Darstellenden geschieht, auch die Eigenthümlichkeit der Beobachtung und Auffassung desselben sich in objectiver Weise kund gibt.

Und wenn man bedenkt, wie eine sehr ausgebildete, aus vielen coordinirten und in mehreren Graden subordinirten Sätzen bestehende Satzconglomeration von selbst zur periodologischen und syllogistischen Form und Aufstellung hindrängt, so daß sie aus mehreren Gruppen zu bestehen vermag; und bedenkt, wie dieses strengere periodologische

Verhältniß dann wieder dadurch aufgelös't werden kann, daß man die logisch abhängigen Sätze in grammatisch unabhängige verwandelt, — was häufig im Idealstile vorkommt: dann erkennt man, welche eine außerordentliche, der leisesten Gedankenschattirung nachgebende Geschmeidigkeit dem Stile durch die Anwendung des ungeraden Verhältnisses gegeben werden kann, und wie sich auch hierdurch die Wahrheit jenes berühmten Ausspruchs kund gibt, daß der Stil der Mensch selbst sei. Beiläufig gesagt aber auch, welch' ein großer Unterschied zwischen einer blos natürlichen oder rohen Satzconglomeration und einer aufgelös'ten Periode stattfindet, deren Theile aber von dem Geiste derselben durchdrungen sind und ihr periodologisches Verhältniß durch die Art ihrer Stellung und Anordnung an sich tragen.

Nach diesem allem ein Beispiel statt vieler!

„Ist aber der Begriff der Versöhnung in seiner Wahrheit erkannt, ist er als lebendiger Keim unsrer Gesinnungs- und Handlungsweise so in uns eingepflanzt, daß er nun auch ungetheilt nach außen drängt, und sind die Bedingungen erkannt, unter denen das selbstthätige Streben nach Gemeinsamkeit sich mit Erfolg verwirklichen kann: dann haben wir auch Aussicht zu jener innigen Durchdringung des Einzelnen mit dem Ganzen, auf der die Heiligkeit, Schönheit und Glückseligkeit, auf der die Offenbarwerdung des Göttlichen im Endlichen, — mit einem Worte das Kommen des Himmelreichs auf Erden, die wahre allgemeine Kirche beruht; dann werden wir, wie der Apostel 1 Petri 2, 9 es ausdrückt, das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Besitzes sein, das da verkündigt die Tugenden des, der es berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte."

Hier haben wir eine sehr ausgebildete conditionale Periode, die, von allen ihren Umhüllungen entkleidet, auf folgender nackter periodologischer Verbindung beruht: „Ist aber der Begriff der Versöhnung in seiner Wahrheit erkannt, dann haben wir auch Aussicht zu inniger Durchdringung des Einzelnen mit dem Ganzen." Zugleich ist sie eine ungerade zunächst deshalb, weil der Nebensatz oder der Vordersatz (Protasis) nicht in grammatischer Abhängigkeit von dem Haupt- und Nachsatze (Apodosis) steht, von dem er doch logisch abhängig ist, — wodurch der Ausdruck nicht nur eine größere Lebendigkeit erhalten hat, sondern die Bedingung auch der Möglichkeit ihrer Verwirklichung näher in die Vorstellung gerückt worden ist.

Der Vordersatz hat ferner zwei Beiordnungen: „ist er als lebendiger Keim unsrer Handlungs- und Gesinnungsweise so in uns eingepflanzt" und: „sind die Bedingungen erkannt." Die erste Beiordnung hat aber wieder eine Unterordnung in dem Satze und zwar dem modalen (Artsatze) bei sich: „daß er nun auch ungetheilt nach außen drängt;", die zweite Beiordnung hat gleichfalls eine Unterordnung in dem Satze und zwar dem objectivischen Relativsatze: „unter denen das selbstthätige Streben nach Gemeinsamkeit

sich mit Erfolg verwirklichen kann," bei sich; mithin ein ungerades Verhältniß zu der Grundlage der nackten Periode.

Die Apodosis hat nur eine Beiordnung in dem Satze: „dann werden wir das auserwählte Geschlecht sein." Die Apodosis hat aber selbst eine Unterordnung, und zwar in seinem adjectivischen Relativsatze: „auf der die Heiligkeit beruht"; dieser Relativsatz ist aber ein zusammengezogener und zwar ein den Subjecten nach fünffach zusammengezogener, indem „Schönheit," „Glückseligkeit," „Offenbarwerdung des Göttlichen im Endlichen," „das Kommen des Himmelreichs auf Erden" und „die wahre allgemeine Kirche" nur Verdoppelungen des Subjectes „Heiligkeit" sind.

Die Beiordnung der Apodosis hat zunächst wieder eine dreifache Zusammenziehung und zwar wieder in den Subjecten: „das königliche Priesterthum", „das heilige Volk", „das Volk des Besitzes." Dann haben die beiden letzten Subjecte der zusammengezogenen Sätze gemeinschaftlich einen adjectivischen Relativsatz von sich abhängen: „das die Tugenden dessen verkündet" und dieser wieder einen solchen in den Worten: „der es berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte." Endlich hat die Beiordnung der Apodosis noch einen untergeordneten, nämlich vergleichenden Satz bei sich: „wie die der Apostel ausdrückt," der sich mithin nicht nur auf den Inhalt der Beiordnung sondern auch der anderweit in ihr implicirten Unterordnungen bezieht.

§. 24.

Von der Satzverbindung und Periode hinsichts des modalen Verhältnisses der verbundenen Sätze.

So unendlich manigfaltig der Darstellung des Gedankens in der Form der Satzverbindung und Periode durch die Extensität und Intensität, die man der einen und der andern zu geben vermag, aufzutreten verstattet ist, so wird diese Manigfaltigkeit doch noch außerordentlich vergrößert durch das ungerade Verhältniß, in das sich der Modus der verbundenen Sätze, näher der diesen als Prädicat integrirenden Verba bringen läßt. Namentlich aber dient dasselbe dazu, die feinen Schattirungen auszudrücken, die zwischen der Darstellung der wirklichen Beschaffenheit eines Gegenstandes und der subjectiven **Vorstellung** des Darstellenden von ihm liegen, während die Ausdehnung der Satzverbindung mehr den Umfang und die Vertiefung derselben, mehr das innere Verhältniß der Theile des Gegenstandes sprachlich umfaßt und wiedergibt.

Die Darstellung der wirklichen Beschaffenheit eines Gegenstandes geht nur im Modus des Indicativs vor und daher ist er nicht nur der sprachlich ursprüngliche sondern auch der **gerade** Modus. Ihm zunächst steht der Imperativ, der daher seiner Form nach in fast allen Sprachen auch an den Indicativ angeschlossen erscheint, während er seiner Idee nach freilich mehr den ungeraden Modis zugehört oder wenigstens zwischen jenen und diesen als in der Mitte liegend gedacht werden muß. Die entschieden ungeraden

dagegen bildet der Conjunctivus mit den verschiedenen in ihm gefaßten Modificationen, die in den verschiedenen Sprachen als besondere Modi erscheinen.

Der Gebrauch der ungeraden Modi entsteht nun, entsprechend einem freieren Verhältnisse, in dem sich der Mensch den einzelnen Wirklichkeiten gegenüber sieht, in den Fällen, wenn der Darstellende, einem Satzinhalte gegenüber, die besondere Art mit an demselben ausdrückt, wie sich seine Vorstellung davon zu ihm verhält.

Indem sich nun ein solcher Ausdruck an dem einfachen Satze geltend machte, entstand nicht nur eine neue Quelle für die Manigfaltigkeit seiner Form, sondern er drängte dadurch auch von selbst zur Satzverbindung hinaus, indem der Ausdruck des Vorstellens, Wünschens, Bittens, Rathens &c. sich zu einem allgemeineren Subjectsatze formirte, der den Inhalt des Vorstellens, Wünschens, Bittens &c. als Prädicatsatz von sich abhängig enthielt.

Es fragt sich nun, welche Verschiedenheit die unterordnende Satzverbindung und die Periode durch die Anwendung der ungeraden Modi im Deutschen anzunehmen im stande ist und dies werden wir wiederum am deutlichsten zeigen können, wenn wir zwischen der nackten und ausgebildeten Satzverbindung und Periode unterscheiden.

Was nun die erstere betrifft, so vermag die im Ganzen zwar schon ein ungerades Modalverhältniß ausdrückende Satzverbindung, die aber grammatisch dann nicht mehr dafür gilt, von neuem ein solches anzunehmen entweder in ihrem Nebensatze oder auch in ihrem Hauptsatze zugleich.

Wenn ich sage: „ich glaube, daß meine Vermuthung richtig ist,“ „ich sehe, daß wir zu spät gekommen sind,“ „ich hoffe, daß du dich nicht wieder hintergehen lassen wirst“ &c., so drücken die sämmtlichen Prädicatsätze doch eigentlich nur ein ungerades modales Verhältniß aus, indem ihr Inhalt nur in der Art und Weise der Vorstellung erscheint, in der der Darstellende ihn auffaßt. Hierauf wird aber in der Satzverbindung nicht weiter Rücksicht genommen: vielmehr erscheint dies ihr zu Grunde liegende Verhältniß als das gerade, das nun aber in ihm selber wieder auf eine doppelte Weise zu einem ungeraden werden kann.

1) Nämlich kann der den concreteren Hauptinhalt in sich tragende Nebensatz unter gewissen Bedingungen selbst wieder in den Conjunctiv treten und hierdurch eine feiner liegende und complicirtere Modification des ganzen Satzinhaltes ausgedrückt werden. Hierdurch entstehen drei besondere Fälle.

a) Wenn der Inhalt des Hauptsatzes, der den vorgestellten Inhalt des Nebensatzes in sich faßt oder trägt, selbst als nicht mehr in der Vorstellung schwebend, sondern als eine Wirklichkeit oder als etwas Faktisches ausgesprochen ist, und wenn der Sprechende den Inhalt des Nebensatzes seiner subjectiven Ansicht nach der Wirklichkeit zuertheilt, so folgt im Deutschen durchaus der Nebensatz im Indicativ, mag er nun ein Casussatz oder ein Relativsatz sein. „Ich glaube, daß er uns hintergangen hat“, „ich weiß nicht, ob es recht ist“, „was man weiß, das braucht man nicht“, „wer ein gutes Gewissen hat,

fürchtet sich vor Niemand." Hier ist das Glauben, das Nicht-Wissen, das Nicht-Brauchen, Sich-nicht-Fürchten als etwas Wirkliches, Factisches und in der Aeußerlichkeit Bestehendes und der Inhalt des Nebensatzes wenigstens der subjectiven Ueberzeugung des Darstellenden nach als wirklich ausgesprochen, und der Gebrauch des Conjunctiv wäre daher in allen diesen Beispielen unanwendbar.

b) Wenn hingegen der Hauptsatz selbst als etwas blos in der Vorstellung noch Hängendes ausgesprochen ist, so steht gleichfalls der Indicativ, insofern der Inhalt des Nebensatzes für die subjective Ueberzeugung des Sprechenden wenigstens als wirklich gedacht ist; es steht dagegen der Conjunctiv, insofern die Wahrheit oder Wirklichkeit jenes Inhalts vor seiner Meinung unentschieden in der Mitte liegen gelassen wird.

Ingleichen folgt der Nebensatz im Conjunctiv, wenn der Inhalt des Hauptsatzes von der Art ist, daß die Existenz des Inhalts im Nebensatze noch in Zweifel gelassen wird. Man sagt daher: „glaubst du, daß er uns hintergangen hat", oder „daß er uns hintergangen habe," — wobei zwar der Inhalt des Hauptsatzes lediglich in die Vorstellung gesetzt ist, denn ob der Angeredete wirklich den Glauben habe, ist eben ungewiß: aber in dem ersteren Falle drückt der Sprechende die subjective Ueberzeugung aus, daß das Hintergehen wirklich statt gefunden hat, im letzteren läßt er dies unentschieden in der Mitte liegen. Man sagt ferner: „es ist zweifelhaft, ob er komme", „er sucht jemand, der ihm helfe." Hier steht der Conjunctiv des Nebensatzes, weil der Inhalt desselben hinsichts seiner Existenz noch in Frage gestellt ist. Dagegen: „ich wundre mich, daß er noch nicht da ist", „er hat jemand, der ihm beisteht."

Man prüfe noch folgende Beispiele: „ich überzeuge mich immer mehr, daß er ein schlechter Mensch ist", — wo der Indicativ steht, weil der Inhalt des Nebensatzes als etwas der Wirklichkeit Angehöriges ausgedrückt werden soll", „er hat geglaubt, sein Vetter sei längst gestorben", — der Conjunctiv aus dem umgekehrten Grunde. „Ich vermuthe, daß es noch einen andern Weg gibt, oder gebe", im ersteren Falle der Indicativ, weil sich die subjective Ueberzeugung der Wirklichkeit des Daseins eines noch andern Wegs kund geben will; im letzteren der Conjunctiv, weil der Sprechende dies doch noch als im Ungewissen liegend bezeichnen will.

Eben so sind auch die Fälle zu beurtheilen, in denen der Nebensatz als das indirect angeführte Urtheil einer im Hauptsatze sprechenden Person erscheint: „er glaubt, daß sein Bruder krank ist oder sei", je nachdem das sprechende Subject den Inhalt der indirecten Anführung der Wirklichkeit zustellt oder dies in Zweifel läßt, oder je nachdem der Darstellende die Wirklichkeit der Aussage dahin gestellt läßt oder nicht, „sie gestanden alle ein, daß sie verführt worden sind oder seien."

c) Wenn endlich der Inhalt des Nebensatzes von dem Darstellenden nicht nur überhaupt ins Ungewisse hinsichtlich seiner Existenz gestellt wird, sondern wenn er ihn mit Bestimmtheit als einen noch nicht wirklichen, aber zugleich mit Beziehung darauf ausspricht,

daß er zu verwirklichen oder nicht zu verwirklichen sei, so steht nicht nur der Conjunctiv überhaupt ohne Ausnahme, sondern auch der Conjunctiv des Imperfects oder Plusquamperfects, — wie denn bei der nahen inneren Verwandtschaft des temporalen mit dem modalen Verhältnisse das erstere bekanntermaßen häufig zur Ergänzung des Ausdrucks des letzteren gebraucht wird. Man vergleiche den Satz: „der König befahl die Zurüstung alles dessen, was zum Kriege nothwendig ist, oder nöthig sei, oder nöthig wäre." Im ersten Satze wird der Inhalt des relativen Nebensatzes ganz als Wirklichkeit gefaßt, und das Befehlen läßt das zum Kriege Nöthige im geringsten nicht mehr in der bloßen Vorstellung, — was aber beim zweiten nicht der Fall ist. Im dritten Satze aber wird das zum Kriege Nöthige mit Bestimmtheit als der bloßen Vorstellung noch zugehörig aber doch zugleich als etwas zu Verwirklichendes ausgesprochen. Oder wenn ich sage: „wir setzen den Fall, daß sie sich unter einander vertrügen", so ist erstlich mit Bestimmtheit ausgedrückt, daß das Vertragen durchaus nur der Vorstellung angehört; zweitens aber ist dieser bis jetzt noch unwirkliche Inhalt als ein zu verwirklichender oder überhaupt mit Hinsicht auf Verwirklichung ausgesprochen, — in welcher letzteren Beziehung die Griechen ihr ἄν hauptsächlich setzen. Man vergleiche noch folgende Fälle: „er hat Anlagen genug, wenn er nur fleißiger wäre", „er entschuldigte sich damit, daß er noch zu jung wäre", „es ist sehr zu wünschen, daß es ein guter Sommer würde", „wir stießen darauf an, daß es dies Jahr besser werden möchte" ꝛc.

Unter diesen Puncten lassen sich, unsres Bedünkens nach, alle die Fälle zusammenfassen, unter denen der Nebensatz einer nackten Satzverbindung in das ungerade modale Verhältniß eintritt. Aber eben so gut wie der einfache Satz in sich schon das ungerade Modusverhältniß des Wunsches, der Bitte, der Frage, der Bedingung, der Zugestehung ꝛc. ausdrücken konnte, so muß dies auch der Hauptsatz der Satzverbindung vermögen, wodurch wieder eine neue Quelle der Manigfaltigkeit ihrer Form hervorgeht.

Wie der Hauptsatz selbst ein solches Verhältniß aufnehme und an sich ausdrücke, — darüber ist nach dem, was vorhin (III. §. 15) in Hinsicht auf das modale Verhältniß des einfachen Satzes gesagt ist, nichts weiter hinzuzufügen, und es fragt sich nur, wie sich dann der Nebensatz verhält, und welche Verschiedenheiten der Form der Satzverbindung aus diesem Grunde hervorgehen.

Hierbei ist an die modalen Hilfsverba, können, dürfen, mögen für den Ausdruck der Möglichkeit; müssen, sollen, wollen für den der Nothwendigkeit und lassen für den der Möglichkeit und Nothwendigkeit zu erinnern, die vorzugsweise in dieser gedachten Art von Satzverbindung vorkommen und die man gleichwie die Nebencasus (Ablativ, Factitiv, Localis ꝛc.) in der Sphäre des Casusverhältnisses als die Nebenmodi in der Sphäre des Modusverhältnisses ansehen kann.

Hier kann nun der doppelte Fall gedacht werden, daß der Nebensatz entweder auch

im ungeraden Modusverhältniß steht oder nicht, oder daß er in Form eines grammatischen Hauptsatzes auftritt oder nicht.

Fassen wir nun den letzteren Punct mit dem ersten zugleich zusammen, so werden sich folgende Fälle ergeben:

1) Der Nebensatz steht in Form des grammatisch abhängigen Satzes und zwar im Indicativ, wenn der Inhalt als wirklich gedacht oder angenommen wird; im Conjunctiv wenn es von dem Darstellenden ungewiß gelassen wird, ob der gedachte Inhalt wirklich sei und werde oder nicht. Z. B. „hättest du keine Thräne für ihn, wenn du ihn so leiden siehst (oder sähest)?" „Sollte ich dem nicht auch heute alles vertrauen, dem ich bis heute alles vertraut habe?"

2) Der Nebensatz steht in Form eines grammatischen Hauptsatzes und zwar wieder im Indicativ oder Conjunctiv aus denselben inneren Gründen wie vorhin. Beispiele: „Unvermeidlich wäre er ertrunken, aber ich hielt ihn noch fest"; „er trete herein, wer es auch ist (oder sei);" „aus allen würde ich ihn heraus erkennen, und sähe ich ihn nur von weitem" rc.

Alle solche Satzformen aber, in denen der Hauptsatz in einem ungeraden Modus steht, geben, wie wir dies auch schon beim einfachen Satze bemerkt haben, das Hinausstreben zur Auflösung deutlich genug kund, und so wie daher der in einem ungeraden Modus gefaßte einfache Satz zur Satzverbindung hinüberweist, so weist die in einem solchen Verhältniß stehende nackte Satzverbindung und Periode zur ausgebildeten hinüber. Was daher diese betrifft, so genügt es, da wir hier nicht alle möglichen betreffenden Fälle erschöpfend aufführen, sondern nur eine allgemeine Einsicht in diese Verschiedenheiten zu geben und sie unter gemeinschaftlichen Gesetzen zu fassen beabsichtigen, hinzuzufügen, daß alle die bei der nackten Satzverbindung erörterten Verhältnisse sich wiederholend durch und in den beiden Momenten der Beiordnung und Unterordnung vervielfältigen, ohne daß ein neues Gesetz dabei eintritt, und zwar ganz in derselben Weise, wie wir dies bei der Betrachtung der Satzverbindung und Periode hinsichts ihrer Ausdehnung näher gesehen haben.

Nur im allgemeinen wollen wir noch schließend bemerken, daß wenn die classischen Sprachen eine etwas schärfere Bestimmung der modalen Verhältnisse innerhalb der ausgebildeten Satzverbindung zulassen, — was ihrem objectiveren Charakter offenbar auch mehr entspricht, die deutsche hierin in einer unbestimmteren Weichheit erscheint, die jeder subjectiveren Schattirung des Gedankens nachgibt.

Daher können wir auch Beckers im allgemeinen wol ganz richtige und durch die classischen Sprachen bestätigte Ansicht, daß der Conjunctiv der eigentliche Modus der Nebensätze sei (ausführl. deut. Grammatik, 2te Abth. S. 47), in Hinsicht auf die deutsche Sprache, wie sie uns bis jetzt vorliegt, nicht gerechtfertigt finden.

§. 25.

Von dem Verhältnisse der Satzverbindung und der Periode zu den allgemeinen Eigenschaften des Realstils.

1) Von der formellen und materiellen Richtigkeit mit Einschluß der Einheit und der Stellung als nothwendiger.

Indem das Verhältniß des Realstils zu der allgemeinen Stileigenschaft der Richtigkeit mit der darin eingeschlossenen Einheit und der Wortstellung als nothwendiger sich ganz so verhält, wie dies schon vorhin (III. §. 13) näher auseinandergesetzt ist, so daß wir hierzu nichts hinzuzufügen haben, so bedarf es also nur einer Anwendung unsrer Darstellung von der Entwickelung der Satzverbindung und Periode auf eine summarische Regel für die Praxis in Hinsicht auf die gedachte und offenbar wichtigste Stileigenschaft.

Setzen wir aber hierbei, wie wir müssen, voraus einestheils eine wenigstens so weit gehende allgemeine Sprachbildung des Schreibenden, daß er die richtigen Sprachformen kenne und ein Gefühl für die Richtigkeit derselben sich erworben habe, anderntheils daß er den Inhalt, über den er schreiben soll, sich nach seinen Einzelheiten zergliedert und vergegenwärtigt habe, so wird sich eine solche summarische, und doch das Einzelne eindringlich umfassende Regel aus jenen Vordersätzen unschwer von selbst ergeben.

Mit einem Worte ist indeß vorher erst zu beseitigen, was man über die materielle oder über die gedankenhafte Richtigkeit der Satzverbindung Regelhaftes zu erwarten hat. Wenn nun aber aus dem ersten Kapitel die gedankenhafte Richtigkeit des einzelnen Wortes an sich und aus dem zweiten die des einfachen und einzelnen Satzes an sich schon vorausgesetzt ist, so kann von der materiellen Unrichtigkeit einer Satzverbindung nur insofern die Rede sein, als sie eben lediglich durch eine solche Verbindung hervorgebracht wird. Und allerdings kann ein Wort, das an sich ganz richtig ist und ein einzelner Satz, der dies an sich gleichfalls ist, durch die falsche Beziehung ganz unrichtig und unverständlich bis zum Unsinn werden: aber es erhellet daraus auch zugleich, daß die Behauptung der materiellen Richtigkeit des Gedankens innerhalb der Satzverbindung mit der formellen zusammenfließt und im besondern also von ihr nicht weiter die Rede zu sein braucht.

Eben so verhält sich's aber auch mit der Einheit. Denn da diese in dem richtigen Verhältnisse aller Theile zum Ganzen der Satzverbindung besteht, so liegt auf der Hand, daß jede Unrichtigkeit in ihrer Verbindung auch ihrer Einheit Eintrag thut so wie umgekehrt eine untadelhafte Richtigkeit der Satzverbindung die vollkommne Einheit von selbst in sich trägt.

Fassen wir nun jene gedachten Voraussetzungen von dem durch allgemeine Sprachbildung gewonnenen Sprachgefühle für die grammatische Richtigkeit der Satzverbindung

und von der zergliederten Vergegenwärtigung des auszudrückenden Inhalts nach sein Haupt- und Nebentheilen mit jener Vorstellung von der möglichen Entfaltung eine Satzverbindung bis zu ihrer schärfsten Gestaltung und bis zu ihrem relativ weitest Umfange zusammen; und bedenken wir, daß die grammatische Richtigkeit einer Sa verbindung lediglich in dem Ausdrucke des beiordnenden oder unterordnenden Verhä nisses der verbundenen Sätze gegenüber dem dadurch auszudrückenden Sinne des Schr benden liegt, so ergibt sich auch als summarische Hauptregel für die gedachte Eigenschaft die

Fasse die der Satzverbindung zu Grunde liegende Hauptaussa genau darnach ins Auge, inwieweit sie dem auszudrückenden Sinne seinem Verhältniß zu der Hauptaussage des vorhergehenden und na folgenden Gedankens gemäß einer Erweiterung durch Nebenaussag bedarf und bringe diese in das demselben entsprechende logische u grammatische Verhältniß der Bei- oder Unterordnung.

Da nun das Moment der Beiordnung und Unterordnung sich durch alle die St der Entfaltung des Satzes vom einfachen bis zur vollkommensten Ausbildung der Sa verbindung in der Periode und in dem Syllogismus hindurchzieht, so faßt jene all meine Regel noch folgende speciellere in sich:

1) Es werde genau erwogen, ob die durch einen Nebensatz auszudrückende un geordnete Bestimmung des Hauptsatzes in der That auch die Satzform anzunehmen h oder nicht und ob sie sich nicht eben so gut auch durch eine bloße Satzbestimmung a drücken läßt.

2) Wenn dies letztere aber der Fall nicht ist, so werde genau erwogen, ob der die Neb aussage enthaltende Nebensatz nicht besser in einen verkürzten Participial- oder I finitivsatz 2c. zu verwandeln ist, und ob dann die Beziehung des Subjects im verkürz Satze auf sein Prädicat sowol als auf Subject und Prädicat im Hauptsatze richtig und unzweifelhaft genug heraustritt.

3) Wenn zwei Sätze einander beigeordnet werden, so untersuche man, ob sie nicht ohne Verletzung des Sinns auch nur als einen zusammengezogenen darstellen las oder ob ihre Gegenüberstellung als vollständiger Sätze nothwendig ist. Im ersteren Falle hat man dann genau darauf zu sehen, daß die zusammengezogenen Theile au gleichmäßig sich auf die nicht zusammengezogenen beziehen und sie umfassen; im letzteren, daß die beiden Sätze auch wirklich ihrem Inhalte nach ein dem auszudrückenden Sinne gemäßes Verhältniß von Satz zu Gegensatz bilden.

4) Wenn ein ungerades modales Verhältniß statt findet, so untersuche man, ob dasselbe einestheils dem auszudrückenden Sinne und dem Gesetze, nach welchem es sich überhaupt im Satze einfindet, entspricht und ob es anderntheils auch die ihm zukommende formale Beziehung angenommen hat.

5) Wenn die Satzverbindung in Periodenform gefaßt ist, — was man, abgesehen von andern Gründen, bei umfangreichen immer gern thut, so sehe man darauf, daß nicht nur Vordersatz und Nachsatz in dem ihnen durch den Sinn bestimmten Verhältnisse erscheinen, sondern auch die dem einen oder dem andern etwa coordinirten Sätze sich in dieser Coordination und die dem einen oder andern oder deren coordinirten Sätzen etwa hinzugefügten subordinirten Sätze sich in dieser Subordination rücksichts ihres Inhalts rechtfertigen können und ob nicht vielmehr ein dem Vorder- oder Nachsatz coordinirter Satz als subordinirt oder umgekehrt ein subordinirter als coordinirt erscheinen müßte.

6) Im Falle mehrstufiger Unterordnung, bei der meistens auch eine Einschließung oder Umfassung des untergeordneten Satzes von dem übergeordneten statt findet, so daß der Schreibende mehrere Aussagen von verschiedenem Werthe im Sinne behalten muß, hat er sich in Acht zu nehmen, daß er sie nicht vertauscht oder daß er nicht eine davon wegläßt und überhaupt, daß er den ganzen Satzbau genau so ausführt, wie er seinem Sinne vorgeschwebt hat.

7) Man vergesse nicht, daß nur Sätze von gleicher grammatischer Geltung einander beigeordnet werden können, also nur Hauptsätze mit Hauptsätzen; Nebensätze mit Nebensätzen desselben Grades der Unterordnung.

8) Im Falle der Gestaltung einer Periode zum Syllogismus bedenke man genau, ob der Untersatz mit seinem Inhalte auch die richtige Vermittelung zwischen dem des Obersatzes und des Schlusses abgibt.

Dies dürften die Hauptpuncte sein, die sich für die Beobachtung der Richtigkeit des Satzbaues aus der Betrachtung ergeben, wie sich die Satzverbindung bis zu ihrer schärfsten Gestaltung in der Periode und dem Syllogismus und bis zu ihrer verhältnißmäßig größtmöglichsten Ausdehnung aus dem einfachen Satze gestaltet, so daß der Stilist bei einer verständigen und genauen Anwendung der in diesen Puncten gegebenen Regeln in allen Fällen sich zurecht finden und die besondere Regel für den einzelnen concreten Fall sich selbst bilden könne, um nicht gegen die Forderung der gedachten allgemeinen Bedingungen anzustoßen.

Es versteht sich aber von selbst, daß in der Satzverbindung, namentlich der ausgebildeten, die bloße Richtigkeit zu einem guten Satzbau lange nicht ausreicht, und daß die Eigenschaften der Bestimmtheit, Ueberschaulichkeit, Deutlichkeit, der Harmonie rc. bei ihnen begreiflicher Weise noch von viel größerer Wichtigkeit werden als beim einfachen Satze.

Indem wir daher wegen aller sonstigen mehr ins Besondere gehenden Regeln theils auf die syntaktische Grammatik theils auf das verweisen, was wir im 2ten, 3ten und 4ten Kapitel der allgemeinen Stillehre aus jener entnommen aufgeführt haben, wenden wir uns sogleich zu jenen weiteren Eigenschaften selbst.

§. 26.

Fortsetzung.

2) Von der Individualität als Bestimmtheit.

Die Individualität als Bestimmtheit hat in der Satzverbindung wie beim einfach Satze den doppelten Begriff, erstens daß der in ihr liegende Gedanke oder Gedanken complex nicht nur an sich selbst ein in seiner Besonderheit erkennbares Ganze, sond daß er auch in Beziehung auf den ihm vorausgehenden und nachfolgenden ein solch bilde; zweitens daß die Beziehungen, durch welche ein Satz mit dem andern in der Sa verbindung zusammenhängt, in der entschiedensten Erkennbarkeit gegeben sind, so d eine Zweideutigkeit der Beziehung nicht möglich ist.

Ein Gedanke oder eine Gedankenverbindung bildet aber eine erkennbare Besond heit dann, wenn der Inhalt der Hauptaussage mit ihren Nebenaussagen und Besti mungen nicht in einer vielleicht andern sprachlichen Form entweder ganz oder auch zum Theile innerhalb eines Aufsatzes bereits ausgesprochen und vorgekommen ist, wenn sie mit ihrem Zubehör wirklich als ein neuer bestimmter Theil des auszudrücken Sinnes erscheint. Aber nicht nur überhaupt oder an sich soll eine Gedankenverbindu innerhalb eines Aufsatzes eine Besonderheit ausdrücken, sondern sie soll auch einen Fo schritt in Beziehung auf die vorausgegangene und eine Vermittelung für die nachfolgen bilden, so daß die Forderung der Bestimmtheit sich auch hierdurch an ihr geltend ma

Wenn aber auch der Inhalt einer Satzverbindung ein auf diese Weise durcha individuell besonderter ist, so ist auch oft die Form seines Ausdrucks hinderlich für di entschiedene Auffassung der Beziehung der Sätze zu einander als seiner Theile und Gl der und somit leidet natürlicher Weise auch die individuelle Bestimmtheit des Ganzen.

In beider Hinsicht wird oft, und nicht nur von ungeübten Stilisten gefehlt, u es bedarf nach dem früher Erörterten hier keiner weiteren Entwickelung, wie der Rea stil die gedachte Eigenschaft ganz vorzüglich zu behaupten hat, indem ihm nichts me zuwider ist als einerseits eine Leerheit oder etwas nicht durchaus Nothwendiges hinsicht des Inhalts oder andernseits ein Mangel an Bestimmtheit hinsichts der Form.

Was nun die Versehen gegen den ersten Punct betrifft, so kann sich der Stilist einzig dadurch dagegen verwahren, daß er in der Darstellung des vereinzelten Stoffes und al auch des einzelnen Gedankens oder Gedankencomplexes immer streng die Beziehung de selben auf die nächste größere Einheit, unter der sie befaßt ist und durch diese auf Ein heit des Ganzen im Sinne behält. Denn indem dies der Fall ist, bleibt auch die Be wegung des Schrittes von dem nächsten gegebenen Puncte aus nach dem nächsten gegeben Puncte hin eine durchaus feste und es kann nicht anders sein, als daß sie sich hierdurch auch den nach diesem Verhältniß ihr zukommenden Inhalt zueignet, ihn gleichsam zu sich ruft.

Was aber die Versehen gegen den letzten Punct, die Bestimmtheit der Form der Satzverbindung betrifft, so liegen sie sehr nahe an der grammatischen Unrichtigkeit einerseits und an der Unverständlichkeit andrerseits und also zwischen beiden Arten der Fehler so in der Mitte, daß man unentschlossen sein könnte, ob man sie nicht gleich entweder als Unrichtigkeit oder als Mangel an Verständlichkeit und Ueberschaulichkeit auszugeben und die Lehre von den Eigenschaften der Satzverbindung hierdurch zu vereinfachen hätte. Allein es können gewisse Arten und Formen der Beziehung gar wohl grammatisch und logisch richtig sein, ohne die Bestimmtheit an sich zu haben, durch die sie sich leicht von andern möglichen Arten der Beziehung unterscheiden, und umgekehrt können Formen der Beziehung hinlängliche Bestimmtheit haben, ohne doch zugleich leicht auffaßlich zu sein und ohne den dadurch verbundenen Sätzen eine Ueberschaulichkeit zu gewähren. Abgesehen davon also, daß der Begriff der organischen Entfaltung der Sprache und der sprachlichen Selbständigkeiten so wie eine Betrachtung der individuellen Bestimmtheit des einfachen Satzes und des Wortes an sich so auch eine analoge Betrachtung dieser Eigenschaft der Satzverbindung fordert, liegen in der Sache selbst Gründe, die betreffenden Fälle unter einander nicht zu vermischen.

Diesen Begriff der Individualität als Bestimmtheit in Hinsicht auf die Form oder auf den Beziehungsausdruck der Satzverbindung, zusammengenommen mit dem Begriffe der Entfaltung derselben aus einfacheren Elementen, wird uns aber zu folgender summarischer Hauptregel über die gedachte Eigenschaft führen.

Gebrauche die Formen, durch welche die Verbindung der Sätze mit einander ausgedrückt wird, auf eine solche Weise, daß die termini der Beziehung mit Entschiedenheit sogleich als solche erkannt werden.

Da nun diese Formen darnach verschieden sind, wenn sie in zusammengezogenen oder verkürzten, oder in vollständigen entweder coordinirten oder subordinirten Satzverbindungen und Perioden vorkommen, so fließen daraus wieder eine Anzahl von specielleren Regeln.

1) Was die Zusammenziehung betrifft, so ist sehr darauf zu achten, daß der Satztheil, auf dem die Zusammenziehung ruht, in derselben grammatischen Beziehung zu allen andern Theilen des Satzes stehe und in demselben Sinne vorkomme. Hart bleiben daher immer solche Zusammenziehungen wie: „die Beichtkinder müssen sich mit ihrem Pfarrer und dieser mit ihnen zu verständigen suchen", oder: „die Flüchtigen strömten haufenweise durchs Thor herein, mit und ohne ihre Waffen."

Auch darf das Gemeinsame sich nicht mit dem Besonderen vermischen, vielmehr muß jenes dicht an einander gehalten und durch Wortstellung von dem Besonderen geschieden zu werden suchen. Gewagt ist daher immer eine Stellung wie diese: „Nächtliche Sorgen wohnen in diesem lichtheiteren Pallaste und mancher öde Gram", obgleich sie hier absichtlich und nicht ohne Wirkung ist. Im Realstile würde dagegen ein Satz

wie dieser: „ich vermache meine Gemäldesammlung meinem geliebten Neffen und ein Kapital von zwei tausend Thalern" immer eine Art Unbestimmtheit an sich tragen.

Namentlich hat man sich vor Unbestimmtheit zu hüten, wenn Sätze durch eine Zusammenziehung näher mit einander verbunden werden, ohne daß sie in die Kategorie des einfachen zurückfallen und wenn der Begriff der Zusammensetzung entschieden bei ihnen vorwaltend bleibt. Denn auch hier müssen die zusammenziehenden Sätze ein gleiches *Verhältniß* zu dem gemeinsamen haben und der gemeinschaftliche Satz muß sich auf das *Ganze* der zusammengezogenen erstrecken. Unbestimmt ist daher, wenn man es nicht fehlerhaft nennen will, folgender Satz: „da er das Geheimniß wußte, und es den Feinden verrathen hatte, wurde er für einen Landesverräther erklärt". Denn der Hauptsatz bezieht sich nur auf den zweiten Neben- oder Vordersatz. Richtig und bestimmt ist dagegen: „ich begreife es sehr wohl, daß Tugenden eine zeitlang beschmi[...] und Laster aufgeputzt sein können".

2) Was die *Verkürzung* der Sätze betrifft, so kann hauptsächlich bei den Infinitiv- und bei den Participialsätzen darin eine Unbestimmtheit entstehen, daß nicht gleich entschieden hervorspringt, welches das ihnen zugehörige Subject ist. Z. B. „[...] hatte seinem Bedienten den Schlüssel gegeben, um ihm die Thür aufmachen zu können" statt: „damit ihm dieser" ꝛc. oder: „Endlich trägt das Geschick ihn schlafend an Ithaka's Küste" (Schiller), — unbestimmt, jedoch nicht falsch. Oder: „Noch zuckend, mit des Panthers Zähnen, zerreißen sie des Feindes Herz" (Schiller), — ebenfalls nicht falsch. Nicht zu vertheidigen aber ist Goethe's: „Endlich malte er seine Geliebte sitzend, mit einem Kranze beschäftigt".

Eben so entsteht bei Verkürzung der Nebensätze, bei denen zugleich eine Zusammenziehung derselben mit dem Hauptsatze statt findet, und zwar vorzüglich bei den Modal- und comparativen Sätzen leicht eine Unbestimmtheit oder Härte: z. B. „wie du die Welt, so täusch' ich dich" (Schiller).

3) Was die vollständigen coordinirten oder subordinirten Sätze betrifft, so wird häufig dadurch eine Unbestimmtheit erzeugt, daß man die minder schärferen und genaueren Conjunctionen und Partikeln statt der genaueren und das gedachte Verhältniß schärfer bezeichnenden wählt, — was namentlich mit dem Gebrauche von *da*, *weil* und *indem* oder *wenn* und *wann* oder *als* und *wie* oder *da*, *wie* und *als* statt findet. Ferner, daß man den adjectivischen Relativsatz nicht unmittelbar auf das Substantivum folgen läßt, das durch ihn bestimmt werden soll, — was freilich nicht allemal angeht, z. B. „der Adjutant des Generals, der in dem letzten Treffen blieb" ꝛc. Weil hier durchaus unbestimmt bleibt, ob der General oder der Adjutant geblieben ist, so muß man sich auf eine andere Weise zu wenden suchen. Nur wenn die Substantive, auf die sich der adjectivische Relativsatz beziehen kann, verschiedenen Geschlechts sind, hebt sich die Unbestimmtheit durch die Geschlechtsbezeichnung von selbst und Sätze wie dieser: „die Nachricht

von dem Siege, die sich verbreitete, erwies sich als eine voreilige" sind deßhalb hinlänglich bestimmt.

Auch wird bei adjectivischen Relativsätzen häufigst darin gegen die Bestimmtheit gefehlt, daß man die Relativpartikeln anwendet, während der Inhalt des Adjectivsatzes sich doch nur auf ein Substantivum im Hauptsatze, nicht auf den gesammten Inhalt dieses letzteren bezieht. „Sie bedankte sich für das Geschenk, womit er sie überrascht hatte, auf das anmuthigste" statt: „mit dem" ꝛc. Dagegen ist richtig und genau: „Die Sage bildet ein unauflösliches Rankengeflecht, womit sich der Boden der ersten Geschichte bedeckt", weil sich der Inhalt des Nebensatzes auf den gesammten Inhalt des Hauptsatzes, nicht blos auf den Begriff von „Rankengeflecht" bezieht.

4) Was endlich die sehr ausgebildete, namentlich durch untergeordnete Sätze des verschiedensten Grades und überhaupt durch ungerade Verhältnisse vertiefte und schattirte Satzverbindung und Periode betrifft, so gibt es eine Menge Fälle größerer oder geringerer Bedeutung, durch welche Unbestimmtheiten vermieden werden können, und es fließt dieser Stoff natürlicher Weise von selbst in den der Ueberschaulichkeit, Deutlichkeit ꝛc. über; ja, wenn man auf Feineres und minder Wichtiges eingehen wollte, so würde man eine Unerschöpflichkeit von Fällen antreffen, durch die eine kleine Unbestimmtheit herbeigeführt oder vermieden werden kann. Wir führen daher nur die wichtigeren Verstöße an:

a) Eine zu ungleiche Abschneidung der Glieder eines Hauptsatzes durch einen Zwischensatz. Z. B. „Sie steckten eilig die Bücher, die sie nun einmal nicht in den Händen haben sollten, weg" statt: „sie steckten die Bücher weg, die" ꝛc.

b) Die sogenannte Einschachtelung, die dann entsteht, wenn in einen Hauptsatz ein Nebensatz, in diesen wieder ein Nebensatz des untergeordneten Grades u. s. f. eingeschlossen wird, so daß dann natürlich eine Menge Satzenden hinter einander zu stehen kommen. Z. B. „Demjenigen, der den am 18ten dieses, wie bereits durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht worden ist, verloren gegangenen Ring auf dem Policei-Bureau abgibt, wird hiermit eine angemessene Belohnung zugesichert", besser: „Wer den" ꝛc.

c) Den sogenannten Treppensatz oder die treppenförmige Verbindung einer Reihe von Sätzen, von denen der zweite dem ersten, der dritte dem zweiten, der vierte dem dritten ꝛc. untergeordnet ist. Z. B. „Ich wundere mich darüber, daß du dich beklagst, daß dein Advocat deine Sache so lange hinauszöge, daß du gar nicht wüßtest" ꝛc. Aehnliche Unbestimmtheiten entstehen auch bei einer Abweichung von der gewöhnlichen Satzfolge, wenn man den Nebensatz vor dem Verbum finitum des Hauptsatzes einfügt, oder wenn man den Nebensatz vor das Pronomen im Hauptsatze stellt, auf das er sich bezieht. Beispiel des ersten Falles: „Denn da, weil, wenn es so fortgeht, jede Ordnung aufgehoben wird, ich nicht mehr dafür stehen kann, daß" ꝛc. Beispiel des zweiten Falls: „Wir trugen, weil er so schwach wurde, daß er nicht mehr stehen konnte, ihn ins nächste Gasthaus", statt: wir trugen ihn, weil" ꝛc. oder noch besser: „wir trugen ihn ins nächste Gasthaus; denn er wurde so schwach, daß er nicht mehr stehen konnte".

d) Wodurch die Unbestimmtheit der Auffassung einer größeren Satzverbindung sehr vermehrt zu werden vermag, — das ist eine matte und ungenaue und entweder zu gehäufte oder allzuspärliche Interpunction. Wir glauben die von uns früher (I. §. 90 bis 94, S. 327—345) aufgestellten Regeln darüber, namentlich auch über den rechten Gebrauch des Semikolons und des Komma's, der besonderen Aufmerksamkeit empfehlen zu können, und bemerken nur über den in jüngster Zeit (in der allgem. Augsb. Zeitung) eröffneten Feldzug gegen den übermäßigen Gebrauch des Komma's, daß er uns auf keinem umsichtigen und sicheren Plane zu ruhen scheint.

Freilich hängt eine scharfe und consequente Interpunction hauptsächlich von einem wohlgedachtem und wohlgestaltetem Satzbau ab, und bei einem verworrenem Satzcomplex wird auch die Interpunction schwankend bleiben: allein umgekehrt, wenn eine umfangreiche Periode noch so schön gebaut ist, und es fehlt ihr die Unterstützung einer guten Interpunction, so wird ihre Auffassung dadurch sehr erschwert oder ins Unbestimmte gezogen.

e) Endlich gibt es noch eine Menge kleiner Mittel, die Bestimmtheit des Beziehungsausdrucks zu erleichtern, namentlich die Hervorhebung des gemeinten Subjects unter mehreren (im Hauptsatze und in Nebensätzen), die grammatische Verwandelung der Sätze, die Wiederholung derselben Conjunctionalien in den verschiedenen coordinirten Periodengliedern, der correspondirende Bau derselben, die Vermeidung gleicher Ausgänge in mehreren auf einander folgenden Sätzen u. s. w., ja selbst gewisse orthographische und typische Hilfsmittel, deren nähere Betrachtung wir aber mehr den folgenden Paragraphen zutheilen.

Viele solcher Hilfsmittel lassen sich aber auch kaum in Regeln bringen und werden am besten practisch und am Concreten selbst gelehrt.

Es stehe daher zum Schluß ein Beispiel einer aufgelösten Periode, aus der neuesten Auflage der Reden Schleiermachers an die Gebildeten unter ihren Verächtern (5te Aufl. Berlin 1843) entnommen, die vollkommen richtig und auch bestimmt ist, an der wir aber doch zeigen zu können glauben, wie durch kleine Veränderungen ihre Bestimmtheit und Deutlichkeit noch bedeutend erhöht zu werden vermag.

Text: „Das wahre Wesen der Religion aber ist weder dieser noch ein andrer Begriff, sondern das unmittelbare Bewußtsein der Gottheit, wie wir sie finden, eben so sehr in uns selbst als in der Welt. Und eben so ist das Ziel und der Charakter eines religiösen Lebens nicht die Unsterblichkeit, wie viele sie wünschen und an sie glauben oder auch nur zu glauben vorgeben, denn ihr Verlangen, zu viel davon zu wissen, macht sie sehr des letzten verdächtig, nicht jene Unsterblichkeit außer der Zeit und hinter der Zeit, oder vielmehr nur nach dieser Zeit aber doch in der Zeit, sondern die Unsterblichkeit, die wir schon in diesem zeitlichen Leben unmittelbar haben können, und die eine Aufgabe ist, in deren Lösung wir immerfort begriffen sind. Mitten in der Endlichkeit

Eins werden mit dem unendlichen und ewig sein in jedem Augenblick, das ist die Unsterblichkeit der Religion."

Veränderung: „Das wahre Wesen der Religion aber ist weder dieser Begriff noch ein anderer, sondern das unmittelbare Bewußtsein der Gottheit, wie wir sie eben so sehr in uns selbst finden als in der Welt. Und eben so ist das Ziel und der Charakter des religiösen Lebens nicht die Unsterblichkeit, wie sie Viele wünschen und an sie glauben oder auch nur zu glauben vorgeben, — indem ihr Verlangen, daß sie viel davon wissen möchten, sie sehr des letzteren verdächtig macht; — nicht jene Unsterblichkeit außer und hinter der Zeit oder vielmehr nur nach dieser Zeit, wiewol doch in der Zeit: sondern die Unsterblichkeit, die wir schon in diesem zeitlichen Leben unmittelbar haben können und die eine Aufgabe ist, in deren Lösung wir unmittelbar begriffen sind. Mitten in der Endlichkeit Eins werden mit dem Unendlichen, und Ewigsein in jedem Augenblick: das ist die Unsterblichkeit der Religion."

Veränderung und Zurückversetzung in die strenge Periodenform:

„So wie aber das wahre Wesen der Religion weder dieser noch ein andrer Begriff, sondern das unmittelbare Bewußtsein der Gottheit ist, wie wir sie eben so sehr in uns selbst finden als in der Welt: eben so ist das Ziel und der Charakter des religiösen Lebens nicht die Unsterblichkeit, wie sie Viele wünschen und an sie glauben oder auch nur zu glauben vorgeben, — indem ihr Verlangen, daß sie viel davon wissen möchten, sie sehr des letzteren verdächtig macht; — nicht jene Unsterblichkeit außer und hinter der Zeit oder vielmehr nur nach dieser Zeit, wiewol doch in der Zeit: sondern die Unsterblichkeit, die wir schon in diesem zeitlichen Leben unmittelbar haben können und die eine Aufgabe ist, in deren Lösung wir unmittelbar begriffen sind: die Unsterblichkeit der Religion, durch die wir mitten in der Endlichkeit Eins werden mit dem Unendlichen und ewig sind in jedem Augenblick."

§. 27.

Fortsetzung.

3) Von der Verständlichkeit oder Ueberschaulichkeit.

Eine Satzverbindung kann grammatische und logische Richtigkeit und Bestimmtheit haben, ohne daß deshalb aus der Art der Verbindung der Sinn leicht hervortritt. Wie aber die Eigenschaft einer leichten Erkennbarkeit des ausgedrückten Sinnes für den Prosastil als eine nothwendige Eigenschaft gefordert werden muß und aus welchen Gründen, und wie unter ihr in Beziehung auf Satz und Satzgefüge näher die Ueberschaulichkeit verstanden wird: dies alles ist vorhin (III. §. 17) schon hinlänglich erörtert worden, und es versteht sich nach diesem ganz von selbst, daß sie bei der Satzverbindung in demselben höheren Grade gefordert werden müsse als bei dieser die Verbindungen mannigfaltigere und vielfachere sind.

Halten wir aber fest, daß die Ueberschaulichkeit der Satzverbindung und Periode in der leichten, d. h. nicht mit besonderer unverhältnißmäßiger Anstrengung der Aufmerksamkeit und Ueberlegung zu erzielenden Erkennbarkeit der Beziehungen besteht, in die die einzelnen Sätze zu einander gesetzt sind, und auf denen ihre Verbindung zur Einheit des Ganzen beruht, — wobei eine leichte Verständlichkeit der Satztheile innerhalb der integrirenden Sätze mit eingeschlossen oder vielmehr schon vorausgesetzt ist; halten wir fest, daß die fraglichen Eigenschaften noch näher ausgedrückt in einem leichten Hinschauen von den einzelnen Theilen zu dem Ganzen der Satzverbindung besteht, so daß, während der Inhalt aller Nebengedanken sich vor unsrer Auffassung gleichsam abspinnt, ihre Beziehung auf den Hauptgedanken dennoch lebendig und kräftig genug bleibt; und bringen wir hierzu die Vorstellung von der Entfaltung der Satzverbindung und Periode nach ihren drei Hauptseiten, so ergibt sich von selbst, erstlich, daß alles das, wodurch die Bestimmtheit gefördert und gehoben wird, auch der Ueberschaulichkeit zu gute kommt; aber es ergibt sich auch folgende, dem Begriffe der Ueberschaulichkeit nähere und eigenthümliche Hauptregel:

Vermeide alles, wodurch die Erfassung der Beziehung von dem einzelnen (hier die einzelnen Sätze) auf das Ganze (hier die Satzverbindung) erschwert, und thue alles, wodurch sie erleichtert werden kann.

Dies liegt, wie gesagt, gewissermaßen schon in dem Begriffe der Richtigkeit, denn die Formen, durch welche sich diese ausdrückt, zielen ja alle auch nur darauf; es liegt noch näher schon in der individuellen Bestimmtheit der Satzverbindung, und daher haben wir auch schon bei der Lehre vom Worte an sich und bei der vom einfachen Satze darauf hingewiesen, wie alle diese Eigenschaften der Bestimmtheit, Verständlichkeit, Deutlichkeit ꝛc. nur Steigerungen ihrer selbst sind und wie sie sich nach einander einschließen und voraussetzen: allein die Ueberschaulichkeit bringt zu den Erfordernissen der Richtigkeit und Bestimmtheit nicht nur dies hinzu, daß die Erfassung der Beziehungen des Einzelnen zum Ganzen leicht vor sich gehen soll, sondern sie rückt überhaupt die Beziehung auf den Hauptgedanken von allen vorhandenen Nebengedanken aus näher in den Vordergrund, und somit entspricht ihr auch die aufgestellte Hauptregel näher und mit einem gewissen Vorzuge.

Sie ist daher auch vorzugsweise diejenige Eigenschaft, durch die die Leichtigkeit der Auffassung der Theile in Beziehung auf ihr Ganzes auch dann nicht getrübt werden soll, wenn jener Theile verhältnißmäßig nicht nur sehr viele überhaupt, sondern wenn sie auch sehr verschiedenartige sind, und wenn wir nun bedenken, wie diese Vielheit und Vielartigkeit sich sowol auf den Stoff oder Inhalt des Verbundenen als auf die Art der Verbindung selbst beziehen kann, so erhalten wir also auch zunächst zwei verschiedene Hauptseiten, nach welchen die gegebene Hauptregel näher betrachtet sein will, nämlich

erstens hinsichts des Inhalts, zweitens hinsichts der Form der zum Ganzen eines Satzgefüges verbundenen Theile oder Sätze.

Was nun den ersten Punct, den Inhalt betrifft, so widerstrebt der Hauptregel alles, was man unter Pleonasmus und Tautologie oder Bombast und Galimathias, überhaupt aber unter Mangel an Bedeutsamkeit des Inhalts und unter allzu ausführlicher Darstellung des Gegenstandes zu verstehen hat.

Denn es ist begreiflich, daß jede Art von blos stofflicher Breitung, d. h. alles, was sich zum vollständigen Ausdrucke des Sinnes nicht als nothwendig und zweckdienlich erweiset, weil es die Aufmerksamkeit zerstreut und die Auffassung der Beziehung aufs Ganze schwächt, auch der leichten Verständlichkeit Eintrag thun muß, und nirgends mehr als hier paßt der Ausdruck: „was nicht nützt das schadet".

Eben so gut kann man alle diese gedachten stilistischen Schwächen auch zu den Fehlern gegen die Bestimmtheit oder gegen die Präcision rechnen, wie wir dies auch vorhin (III. §. 9 und §. 16) schon gethan haben, und es genügt, daran zu erinnern, wie es dem Realstil ganz vorzüglich eigen sein muß, nicht nur alle unnöthigen Silben und Wörter sondern auch das namentlich zu vermeiden, eine bloße Satzbestimmung unnöthiger Weise zu einem untergeordneten Satze und ein zusammengezogenes Satzglied zu einem coordinirten Satze zu erheben.

Noch mehr fast muß es ihm aber zuwider sein, einen nach Verhältniß zur Hauptsache geringfügigen Inhalt in der Breite einer ganzen Satzverbindung darzustellen und noch mehr, dies mit fantaseilichen, sonst nur dem Idealstil zugehörigen und der nüchternen Wirklichkeit, auf die er seinem Zwecke nach hingewiesen ist, gar nicht entsprechenden Worten, Bildern und Gedanken zu thun und hierdurch die Einfachheit der Hauptaussage geradezu zu verhüllen und zu verdunkeln.

Dies ist so einfach und offen, und der Realstil kann so wenig in Versuchung dieses Fehler fallen, wenn er das vorgeschriebene Hauptgesetz befolgt, sich seinen Gegenstand nach Haupt- und Nebentheilen bis ins Einzelne zu vergegenwärtigen und die Beziehung dieses letzteren zu dem ersteren fest im Auge zu behalten, daß wir ein weiteres Eingehen und eine Verdeutlichung durch Beispiele ganz für überflüssig halten; und wir sind der Ueberzeugung, daß sich eine verständige Ueberlegung das rechte Verhalten für den einzelnen concreten Fall aus jenem Hauptgesetz durchaus von selbst abnehmen wird und kann.

Was aber den zweiten Punct, die Form betrifft, so sind es wiederum hauptsächlich zwei verschiedene Fälle, durch die die Satzverbindung der leichten Verständlichkeit oder Ueberschaulichkeit Eintrag thun kann.

Erstlich nämlich, wenn die zu einem Hauptgedanken gehörenden coordinirten und subordinirten Nebengedanken in grammatischer Vereinzelung neben einander gesetzt werden, so daß also weder der Parallelismus der ersteren noch die Subordination der letzteren, schon durch die grammatische Form, Verbindung und Stellung vor Augen und

ihr den Sinn tritt. Man nennt dies den zerschnittenen Stil (le stile coupé), und es liegt auf der Hand, daß durch eine solche Darstellung die Leichtigkeit des Verständnisses und der Ueberschaulichkeit von den Nebensachen auf die Hauptsache nothwendig gehindert und erschwert werden muß. Man betrachte folgende an sich ganz richtige und bestimmte Gedankenverbindung, durch welche ein gewisser Weg beschrieben wird, in ihrer grammatischen Vereinzelung und Verbindung.

Grammatische Vereinzelung: „Man geht durch das sogenannte Steinthor; es ist alt und halb verfallen; zu beiden Seiten sind Häuserchen angelehnt, die es verunstalten; vor demselben stehen zwei alte Linden, die es beschatten. Links führt ein Weg an einem Teiche hin, diesen läßt man zur Seite. Dann kommt man an mehrere Gebäude, die zu hier liegenden Gütern gehören. Dann führt eine steinerne Brücke über einen Bach, der zuweilen sehr anschwillt; dann geht eine Gasse links ab nach der sogenannten Kalkgrube, und wenn man diese liegen läßt und einige zwanzig Schritt gerade aus fortgeht, steht man gerade vor der Mühle."

Grammatische Verbindung: „Wenn man das alte, halbverfallene, durch zu beiden Seiten angelehnte Häuserchen verunstaltete und von zwei alten Linden beschattete sogenannte Steinthor hindurch und an dem links an einem Teiche führenden Wege vorüber ist, kommt man an mehreren zu hier liegenden Gütern gehörigen Gebäuden vorbei auf einer steinernen Brücke über einen Bach, der zuweilen sehr anschwillt; und geht man dann an der nach der Kalkgrube links führenden Gasse vorüber einige zwanzig Schritt gerade aus: dann steht man gerade vor der Mühle."

Ohne dieser Satzverbindung etwa eine stilistische Vollkommenheit zuzuschreiben, denn sie ist durch die participialen und die gerundivischen Attribute etwas schleppend geworden, wird sie doch ein deutliches Beispiel geben, wie durch sie das Verhältniß der Nebenvorstellungen und Nebengedanken zum Hauptgedanken grammatisch hervortritt und wie dadurch eine Ueberschaulichkeit des in seine Einzelheiten aufgelösten Inhalts zum Ganzen erzielt worden ist.

Nicht mit diesem zerschnittenem Stile ist indeß zu verwechseln der Lapidar- oder Monumentalstil, d. h. überhaupt der Ausdruck eines Inhalts durch bloße einfache Hauptsätze mit Weglassung aller erklärenden Nebengedanken, wie z. B. das Decret, durch welches Napoleon die Universität Halle aufhob: „Die Universität Halle ist aufgehoben. Die Professoren sind entlassen. Jeder Student hat binnen 24 Stunden die Stadt zu verlassen."

Zweitens aber wird der Ueberschaulichkeit der Satzverbindung hinsichts der Form Eintrag gethan durch das entgegengesetzte Verfahren, namentlich durch eine allzugroße An- und Uebereinanderhäufung von Nebengedanken und erklärenden Bestimmungen. Denn es liegt eben so gut auf der Hand, daß, wenn eine solche Anhäufung von Nebengedanken nicht wenigstens mit großer Sicherheit und Geschicklichkeit angeordnet ist, der Hauptgedanke verhüllt und die Aufmerksamkeit übermäßig auf der Erkennung des Verhältnisses

der Nebengedanken zu jenem festgehalten, mithin eine Ueberschaulichkeit vom Einzelnen zum Ganzen gehindert wird. Einen Satzbau, der in dieser Beziehung die rechte Mitte überschreitet, nennt man mit mehr oder weniger Recht einen verworrenen.

Eben so sehr wie also eine Hinzufügung von erläuternden und andern Nebengedanken den Hauptgedanken erst im rechten Lichte erscheinen, ihn gleichsam aus einem tieferen Hintergrunde hervortreten und das Einzelne mit dem Ganzen kräftig zusammenfassen läßt: eben so sehr wird der Hauptgedanke durch den Mangel von lichtvoller Anordnung der Nebengedanken getrübt und versteckt und somit die leichte Auffassung des Ganzen im Verhältniß zu seinen Theilen gehindert. Und eben so sehr als der Mangel einer engeren und schärferen grammatischen Verbindung der Nebengedanken mit dem Hauptgedanken die Aufmerksamkeit erschlafft und den letzteren, statt ihn in die Perspective der ersteren zu stellen, nur überhaupt zur Seite schiebt: eben so sehr leidet er durch eine allzugroße Anhäufung von Nebengedanken, wenn deren gegenseitiges Verhältniß sehr verschiedenartig in einander verwebt ist.

Beispiel: „In Warschau, wo sich in der Verwaltung zwei Partheien ausgebildet haben, soll es vor kurzem zwischen dem Fürsten-Statthalter und dem Militair-Gouverneur zu heftigen Auftritten gekommen sein, und zwar wegen eines von dem letzteren angeblich entdeckten Complotts, das sich aber nach einer durch den dem Fürsten-Statthalter sehr ergebenen Chef der Warschauer Polizei, General Abramowicz, gegen die deshalb Verhafteten geführten Untersuchung als völlig ungegründet herausstellt" (Augsb. allgem. Zeitung). Der Mangel der Ueberschaulichkeit liegt hier in der allzugroßen Häufung der Bestimmungen des Grundes (nämlich der Herausstellung des Complotts als eines völlig ungegründeten) zu der Hauptaussage (nämlich daß es zu heftigen Auftritten etc. gekommen sein soll). Denn der durch eine bloße Satzbestimmung ausgedrückte Grund der Hauptaussage ist nicht nur selbst mehrfach bestimmt (von dem letzteren angeblich entdeckten), sondern hat auch einen relativischen Adjectivsatz zur Erklärung bei sich (das sich nach einer — herausstellt), der selbst übermäßig gehäufte Bestimmungen in sich enthält nämlich 1) des Grundes (nach einer geführten Untersuchung), 2) der Person, der die Untersuchung geführt hat (durch den dem Fürsten-Statthalter sehr ergebenen Chef der Warschauer Polizei, General Abramowicz). Diese Person hat aber außer ihrer Apposition (General) noch eine zweite Apposition in „Chef" und diese wieder eine attributivische Bestimmung in „Warschauer-Polizei", und ferner eine participiale Bestimmung in „ergeben", und diese wieder nicht nur eine adverbiale Bestimmung in „sehr", sondern auch eine objective in dem „Fürsten-Statthalter". 3) Der Personen, gegen die die Untersuchung geführt worden ist (gegen die deshalb Verhafteten). Diese Häufung der Satzbestimmungen in einem adjectivischen Satze, der selbst nur Erklärung eines Hauptworts ist, das als Bestimmung des Grundes zum Prädicat des Hauptsatzes gehört, ist nicht nur in sich selbst nicht überschaulich, sondern steht auch in einem Mißverhältnisse zu der Hauptaussage.

Andres Beispiel: „Bis hieher die Geschichte der verschiedenen Darstellungen und Erneuerungen gewisser unserer Natur eingegrabenen, durch Tradition erhaltenen und oft verdunkelten Grundsätze, welche den gemeinen Mann, wenn er sie glaubt, über die Weisen und Großen, welche sie nicht annehmen, den Menschen über die Gränze der Zeit und unsern Geist über alle denkbaren Fortschritte im Wahren und Guten erheben" (Johannes v. Müller). Der Mangel der leichten Ueberschaulichkeit dieser Satzverbindung liegt erstlich in der Häufung der Attribute (unserer Natur eingegrabenen, durch Tradition erhaltenen und oft verdunkelten) zu einem Gegenstande (Grundsätze), der im zweiten Grade vom Subjecte des Hauptsatzes (Geschichte), abhängig ist; zweitens darin, daß der zu jenem Gegenstande gesetzte adjectivische Relativsatz nicht nur zu seinem Objecte (den gemeinen Mann) einen abhängigen und zwar conditionalen Nebensatz (wenn er sie glaubt) sondern auch noch einen relativischen Nebensatz zu dem anderweitig vom Verb regierten Objecte (über die Großen und Weisen) angenommen hat (welche sie nicht annehmen); und drittens endlich auch in der elliptischen Auslassung des Prädicats im Hauptsatze. Dennoch ist dies nur eine einfache (auf einem Hauptsatze mit einem relativischen Nebensatz ruhende), übrigens ganz richtige und bestimmte Satzverbindung, und ähnliche, aber wieder auf andre Weise allzustark umschattete Hauptaussagen lassen sich fast in allen, und zwar gerade in den besseren und geistvolleren Schriften auffinden, wenn sie nicht eben mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Kunstform der Darstellung geschrieben sind. Ja, man hat in Deutschland in der Regel eigentlich nur die Wahl zwischen einem solchen, gleichsam auf tieferem Kiele geschnittenen und daher schwerer zu lesenden Stile und zwischen einem zwar leichten und gewandten, aber auch kernloseren oder gar breiteren oder flunkernden, — abgesehen von dem entweder verworrenen und unklaren oder dem seichten Stile.

Wir halten uns daher auch nicht weiter mit Beispielen weder von solchen seichten und hohlen noch von wirklich verworrenen Satzverbindungen auf, und erinnern nur, daß sich alle die verschiedenen Fehler gegen die Ueberschaulichkeit, wie sie in Satz- und Stillehren wol noch specieller aufgeführt werden, unter die Kategorie des einen oder des anderen der beiden aufgeführten Mängel der formellen Satzbildung zusammenfassen lassen.

§. 28.

Fortsetzung.

4) Von der Deutlichkeit und Klarheit.

Wenn sich bei den Eigenschaften der Richtigkeit, Bestimmtheit und Ueberschaulichkeit die Forderungen der Objectivität der Darstellung überhaupt geltend machten, so kommt bei denen der Klarheit und Deutlichkeit auch insbesondere noch die Subjectivität des Darstellenden in Berücksichtigung, so daß, wenn wir den hier allein in Rede stehenden Begriff der Satzverbindung hinzubringen, wir mit Berufung auf das früher Entwickelte

(III. §. 18) gleich summarisch sagen können, daß die Klarheit und Deutlichkeit der Satzverbindung diejenige Eigenschaft sei, durch welche sich der Sinn des Schreibenden in der Art der Beziehung der zur Einheit verbundenen Sätze vollkommen abdrückt. Es wird also streng genommen nicht nur vorausgesetzt, daß die einzelnen Wörter an sich eben so gut wie die einzelnen Sätze an sich bestimmt und verständlich und daß sie deutlich und klar seien, sondern auch, daß die ganze Satzverbindung schon richtig, bestimmt und überschaulich sei, und das Neue, was hinzu kommt, besteht nur darin, daß sie dies auch mit Beziehung auf die Vollständigkeit dessen sei, was der Darstellende seinem Zwecke und Gegenstande gemäß zu sagen beabsichtigt. Es versteht sich daher von selbst, daß Klarheit und Deutlichkeit die Bestimmtheit und Ueberschaulichkeit schon voraussetzt und mit einschließt, aber es erhellet auch, wie, da sich das Innere und Aeußere bei seiner wegen so nahen Correspondenz vor der Betrachtung immer so schwer trennen läßt, Bestimmtheit und Ueberschaulichkeit mit Klarheit und Deutlichkeit nicht nur in der Empirie sondern auch in der Theorie für so gut wie ganz gleichbedeutend angenommen wird. Wir versuchen indeß, diesen wenn auch feiner liegenden Unterschied in unsrer Theorie auseinander zu halten und glauben dadurch der Sache in der That näher zu treten.

Um was es sich hier überhaupt handelt, ist die Aneinanderbringung der Begriffe des die Darstellung nur wirklicher Dinge umfassenden Realstils und der Satzverbindungen als der Art und Weise, wie mehrere Sätze und Gedanken zu einem Ganzen in höherer Einheit verbunden sind.

Wenn nun die Bestimmtheit diejenige Eigenschaft der Darstellung war, in welcher der reale Gegenstand durch die Art der Satzverbindung als ein nach seinen Einzelheiten und seiner Ganzheit bestimmt besonderter erscheint; wenn die Ueberschaulichkeit dasselbe war mit vorzüglicher Berücksichtigung der leichten Erkennbarkeit der Beziehung jener Einzelheiten zu ihrer Ganzheit, so wird die Deutlichkeit und Klarheit ebenfalls dasselbe sein als die Ueberschaulichkeit, nur noch mit besonderer Rücksicht darauf, daß dadurch auch der Sinn und die Absicht des Schreibenden vollständig umfaßt und ausgedrückt werde.

Wir sollen uns also erstlich einen wirklichen Gegenstand denken, der nach seinen Merkmalen und seinem gesammten Inhalte auseinandergelegt ist; zweitens einen Darstellenden, der diesen auseinandergelegten Inhalt sowol der Beschaffenheit desselben als seinem Zwecke und Sinne gemäß wieder zusammenfaßt und drittens die besondere Art der Zusammenfassung wie sie theils also den Verhältnissen der Theile des Gegenstandes zum Ganzen, theils denen entspricht, unter denen der Darstellende sich mit seinem Zwecke der Beschaffenheit des Gegenstandes gegenüber weiß.

Denken wir uns nun, wie, nach dem früher Entwickelten (III. §. 18 vgl. mit §. 10), Deutlichkeit und Klarheit des Realstils das möglichste Entsprechen oder vielmehr Zusammenfallen des Gegenstandes in seiner Wirklichkeit mit der Darstellung desselben ist, in die sich nothwendig der Sinn und Zweck des Darstellenden mit einschließt, und nehmen

wir die am gedachten Orte näher entwickelten inneren Unterschiede der beiden fraglichen Eigenschaften hinzu, so wird sich die Deutlichkeit der Satzverbindung als dasjenige Verhältniß der Sätze zur Satzeinheit oder als die Art der Gedankengestaltung ergeben, in der, als etwas zunächst blos Innerlichem, nichts liegt, was dem Hervortreten des in seine Theile zerlegten Gegenstandes in seiner Bestimmtheit und in der Schärfe seiner Umgränzung aus jener Gedankengestaltung irgend hinderlich wird, die Klarheit dagegen als die Art der Gedankengestaltung, der dieses Hervortreten eigenthümlich ist und der es positiv inwohnt.

Und bringen wir dann diese Begriffe der Deutlichkeit und Klarheit der Satzverbindung und Periode mit dem der Entfaltung derselben aus den einfachsten Elementen des Satzes heraus zusammen, so wird sich uns folgende als die Hauptregel über die fraglichen Eigenschaften der Satzverbindung ergeben:

Der in seine Theile zerlegte wirkliche Gegenstand soll nicht nur in Bezug auf ihn, sondern auch auf den Zweck und Sinn des Darstellenden aus der besonderen Art der Gedankengestaltung leicht und vollkommen hervortreten.

Dies heißt aber mit andern Worten so viel, daß der Gegenstand in seiner Wirklichkeit und Wahrheit nicht nur überhaupt durch die Art der Beziehung der zur Einheit verbundenen Sätze in besonderter Bestimmtheit hervortreten und daß diese Art der Beziehung leicht erfaßbar oder überschaulich sein, sondern daß dieses Hervortreten auch in Hinsicht auf den Darstellenden vollkommen sein soll, je nach dem Sinne und Zwecke, mit dem er sich den Gegenstand zerlegt und das Zerlegte wieder zur Einheit zusammengefaßt gedacht hat.

Hiernach versteht es sich von selbst, daß, wie schon erwähnt, individuelle Bestimmtheit und Ueberschaulichkeit eben sowol als Klarheit der einzelnen Vorstellungen und Sätze an sich vorausgesetzt wird, und daß es sich hier lediglich um Deutlichkeit und Klarheit der manigfachen Gedanken- oder Satzverhältnisse in ihrer Verbindung zur Einheit der Satzverbindung, mit einem Worte um eine deutliche und klare Figürlichkeit der Satzverhältnisse handelt, insofern diese sowol den Gegenstand als die subjective Fassung des Darstellenden vollkommen ausdrückt, und insofern die letztere aus der ersteren ohne alle Trübung hervortritt und positiv in ihr zur Erscheinung kommt.

Blicken wir endlich auf die Hauptpuncte, in denen ein solches vollkommenes Hervortreten des Gegenstandes aus den Satzverhältnissen häufig leidet, so ist es 1) ein Mangel oder eine Leerheit, d. h. es wird in einer Satzverbindung an irgend einer Stelle zur vollkommneren Erfüllung des Auszudrückenden noch ein Gedanke, also ein coordinirter oder subordinirter Satz vermißt, so jedoch, daß derselbe in dem Ausgedrückten versenkt oder in ihm gebunden liegt, also doch eigentlich mit gedacht ist, ohne aber zu seiner extensiven Entfaltung gekommen zu sein.

2) Eine Ueberfülle, d. h. es steht an dieser oder jener Stelle der Satzverbindung ein (zusammengezogener oder verkürzter, vollständiger coordinirter oder subordinirter) Satz, der entweder der Wirklichkeit des Gegenstandes oder dem Sinne des Darstellenden gegenüber in eine bloße Satzbestimmung eines andern Satzes aufzulösen wäre, oder dessen Inhalt in dem eines andern Satzes schon vollkommen mit enthalten ist, oder der wenigstens dem Zwecke des Schreibens gemäß nicht nothwendig und angemessen ist. In allen diesen Fällen aber hindert er, daß aus der Zusammenfassung der Satzverhältnisse in ihrer Einheit der Gegenstand oder der Zweck deutlich hervortrete, denn es ist etwas da, was dieses deutliche Hervortreten trübt oder an einer Stelle verdeckt; es ist etwas da, was die scharfe Begränzung des Gegenstandes in dem Zwecke seiner Darstellung hindert und sie an der Stelle mit etwas nicht nothwendig zu ihm Gehörigen zusammenfließen läßt.

3) Eine Schiefheit, d. h. ein Satz steht entweder nicht an der rechten Stelle oder er hat nicht das rechte gerade oder ungerade Verhältniß als er der Beschaffenheit des Gegenstandes und dem Sinne des Schreibenden nach haben sollte, und als nach der sonstigen Anlage der Satzverbindung auch hervorgeht, daß er ein solches von ihm hat erhalten sollen. Hierher gehört auch der Mangel an Correspondenz sowol in Beziehung auf den Bau der entsprechenden Sätze in ihnen selber als auch in Beziehung auf die Sätze als Gliedern der ganzen Satzverbindung.

In allen diesen Fällen kann eine Satzverbindung richtig, individuell bestimmt und überschaulich an sich sein, aber sie ist nicht deutlich und klar in Beziehung auf die Art und Weise, wie der Gegenstand nach dem Zwecke und der Absicht des Schreibenden aus der Form derselben hat hervortreten sollen.

Es ist nun wol kaum nöthig, darauf aufmerksam zu machen, wie ein solches gänzliches Entsprechen oder Zusammenfallen des Gegenstandes mit dem Sinne des Schreibenden, eben weil es nur durch eine gewisse Vollkommenheit der Figürlichkeit oder des Schematischen der Satzverbindung erzielt werden kann, das wiederum nur durch ein gewisses symmetrisches Verhältniß der Satztheile zur Einheit erreicht wird, zugleich das ist, was auch den Wohllaut bedingt, von dem wir sogleich des näheren sprechen, und daß Klarheit und Deutlichkeit nicht ohne diesen und umgekehrt diese letzteren Eigenschaften nicht ohne Wohllaut bestehen können, — wenn hier auch nur von ihm im Sinne des Realstils die Rede ist.

Und eben so wenig ist es wol auch nöthig, noch besonders daran zu erinnern, wie die gedachten Eigenschaften nur erreicht werden können, wenn sich der Schreibende einerseits seinen Gegenstand nach allen Einzelheiten hin zerlegt und wenn er andrerseits den Zweck seines Schreibens, die Personen, an die es gerichtet ist, die Umstände, die dabei obwalten u. dgl. fest jenen Einzelheiten gegenüberhält.

Versuchen wir es, uns an einem Beispiele noch deutlicher zu machen, — so weit dies möglich ist.

Der Gegenstand sei eine Vorstellung an eine Staatsregierung, betreffend die Erlaubniß-Ertheilung zur Anlegung einer Ziegelbrennerei.

Zerlegt sich nun der Schreibende, unsrer Anordnung gemäß, den Inhalt bis in seine Einzelheiten, so wird er offenbar auf die zusammengesetzten Begriffe: Anlegung einer Ziegelbrennerei und Erlaubnißertheilung als die Hauptbegriffe stoßen. Und zerlegt er jeden wieder nach seinem besonderen, immer individuelleren Inhalte, so wird er endlich zu dem Inhalte gelangen, der den gedachten Gegenstand in seiner Realität ausmacht.

Was den ersten Hauptbegriff anbelangt, so wird er ungefähr von folgenden Unterbegriffen umfaßt: der Ort wo, die Zeit wann, der Zweck warum, die Mittel wodurch, die Art und Weise wie die Anlegung der Ziegelbrennerei statt finden soll.

Die individuellere Ortsbestimmung möge folgende sein: zwei hundert Schritt südlich von dem Dorfe Kleinpörtha bei der Stadt Reichenbach im Kreise Salzungen in dem sogenannten Rabengrunde und an dem nach dem Dorfe Großpörtha führenden Wege.

Die individuellere Zeitbestimmung sei: sobald als möglich noch im Laufe des Jahres, sogleich nach Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß.

Bei dem Nachdenken über die Zweckbestimmung werden sich dem Schreibenden so manigfaltige einstellen, weil sich annehmen läßt, daß nur ein Complex von wichtigen und minder wichtigen Gründen zu einer solchen Unternehmung führt. Sie können in subjective und objective Gründe und beide wieder in positive und negative getheilt werden. Wir nehmen folgende an:

a) Subjectiv-negative. Der Unternehmer will den ihm zugehörenden unfruchtbaren Bodenbesitz nicht unbenutzt lassen, er will bei seinen Geschäften nicht blos an die Stadt gefesselt sein, er will sein Geld nicht zu Börsenspeculationen benützen u. dgl.

b) Subjectiv-positive. Er glaubt auf diese Weise seine Kapitalien am sichersten und vortheilhaftesten zugleich anzulegen, er will einem andern, der sich auf ähnliche Weise viel erworben hat, nacheifern, er will seine bisher im Handel verwendeten Kapitalien allmälig in Boden- und Fabrik-Besitz anlegen; er will öftere Veranlassung zu Bewegung in freier Luft haben u. dgl.

c) Objectiv-negative. Durch Anlegung der Ziegelei werden die Rechte andrer Ziegelbrennereibesitzer nicht geschmälert, es kann keine Feuersgefahr für das benachbarte Dorf entstehen, es wird kein urbarer Boden mit Gebäuden besetzt u. dgl.

d) Objectiv-positive. Es befindet sich auf dem Raume einer ganzen Quadratmeile umher keine andere Ziegelei und die Anlegung der projectirten wird also für die Umwohnenden von Nutzen sein; es können eine Anzahl Taglöhner Jahr aus Jahr ein Beschäftigung finden und es fehlt nicht an gänzlich besitzlosen Einwohnern in den umliegenden

Dörfern; die Errichtung von neuen Gebäuden in der Umgegend ist in unsrer Zeit eine häufigere und folglich steigt auch das Bedürfniß einer neuen Ziegelei u. dgl.

Die individuellere Bestimmung der Mittel kann bestehen einestheils in Darstellung dessen, daß an dem gedachten Orte Lehm, Kalk u. dgl. häufig vorhanden ist, anderntheils in Darstellung der Kapitalien und anderweiten Besitzthümer des Unternehmers u. dgl.

Die individuellere Darstellung der Art und Weise, z. B. ob ein Wohnhaus oder Garten dabei errichtet, ob und wo eine Kalkgrube angelegt werden soll; ob Pferde dort gehalten werden sollen u. dgl., führen wir, als noch mehr auf Zufälligkeiten ruhend, gar nicht weiter aus.

Was aber den zweiten Hauptbegriff, die Erlaubniß-Ertheilung angeht, so wird er offenbar von folgenden hauptsächlichen Unterbegriffen umfaßt, erstens von dem was den Inhalt, zweitens von dem was die Form des Antrags dazu betrifft.

Der Inhalt zerfällt wieder in die Darlegung der Absicht, in die Angabe der Gründe und in das Aussprechen des Antrags selbst.

Zur Darlegung der Absicht gehören wieder die Angaben wer die Absicht hat, was er für eine hat, wo er sie, wann er sie, wie er sie auszuführen gedenkt rc.; zur Darlegung der Gründe alle die vorhin gedachten; zum Aussprechen des Antrags: wer die Erlaubniß ertheilen soll, was für eine, wann sie, wie sie (nämlich unter welchen besonderen Begünstigungen vielleicht) ertheilt werden soll, u. dgl.

Die Form zerfällt wieder in die Berücksichtigung der inneren und der äußeren Form.

Zur inneren Form gehören die Abtheilung des Stoffes nach Eingang, Vortrag der Hauptsache und Schluß, Satzbau, Art des Ausdrucks durch Worte oder Diction, auch Ton genannt, Orthographie, Interpunction u. dgl.

Zur äußeren Form gehören genaue Angabe der Behörde, an die die Vorstellung gerichtet ist, Titulatur derselben, Unterschrift u. dgl.

Setzen wir nun den Fall, der Bittsteller hätte nach vorausgegangener Zergliederung des Gegenstandes in der angegebenen Weise und nachdem er den also gewonnenen Stoff seinem Zwecke gegenübergehalten, seine Vorstellung folgender Maßen abgefaßt:

„Schon seit längerer Zeit hege ich Unterzeichneter, weil ich meiner Gesundheit halber Veranlassung zu häufiger Bewegung in freier Luft haben möchte, überhaupt aber meine commerziellen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Stadt mir nicht mehr genügen, und weil ich meine Kapitalien dadurch sichrer und nutzbarer anlegen zu können glaube, die Absicht, auf dem mir in der Kleinpörthner Flur gehörigen Grundstücke in dem sogenannten Rabengrunde eine Ziegelbrennerei zu errichten."

„Durch eine solche gedachte Einrichtung würde nicht nur manchen armen Landbewohnern der Umgegend Gelegenheit zum Verdienst gegeben, sondern auch den begüterten der Vortheil verschafft, daß sie die Ziegeln und gebrannten Steine zu ihren Bauten nicht wie jetzt über eine Meile weit herzuholen genöthigt sind."

„Da ich nun, wie aus den beiliegenden gerichtlichen Documenten, um deren baldige Rücksendung ich gehorsamst bitte, ersichtlich ist, mit den nöthigen Mitteln zu einer solchen Unternehmung ausgerüstet bin; ein gesetzlicher Einwurf von andern Ziegeleibesitzern aber dagegen nicht gemacht werden; dem benachbarten Dorfe auch eine Feuersgefahr durch Anlegung einer solchen Brennerei nicht entstehen kann, so glaube ich nicht, daß Eine königl. hochlöbliche Regierung eine gegründete Ursache haben wird, mir die nöthige obrigkeitliche Erlaubniß zu der projectirten Unternehmung, um die ich hierdurch geziemend bitte, zu verweigern, und habe in Hoffnung auf eine baldige günstige Entscheidung die Ehre zu unterzeichnen ꝛc."

Auf den ersten Anblick nun dürfte diese Vorstellung, so wie ihr ein Fehler gegen Richtigkeit, Bestimmtheit und Ueberschaulichkeit wol nicht wird nachgewiesen werden können, auch sogar deutlich und klar erscheinen. Bei einer genaueren Zergliederung hingegen wird sich zeigen, daß alle drei vorhin erwähnten Fehler gegen die zuletzt gedachten Eigenschaften sich in ihrer Fassung finden; daß der Gegenstand durchaus nicht mit der Darstellung zusammenfällt, und daß die Summe der Verhältnisse der Einzelheiten zum Ganzen durchaus nicht dem Sinne und Zwecke des Darstellenden entspricht, und daß mithin die ganze Fassung auch nichts weniger als deutlich und klar genannt werden darf.

Der reale Gegenstand, um dessen Zusammenhang seiner auseinandergelegten Theile es sich handelt, ist die Erlaubnißertheilung, und der Begriff der Errichtung der Ziegelei nur das Subject dazu. Nun hätten also alle Sätze so gestellt sein müssen, daß sie, wenn auch nur mittelbar, jenen Gegenstand zu ihrem Zielpunct und zu ihrer Mitte haben; es hätten keine Gedanken mit aufgenommen werden dürfen, die eine solche mittelbare oder unmittelbare Beziehung nicht an sich tragen, und endlich hätten keine weggelassen werden dürfen, die zur Vollständigkeit des Gegenstandes in seinen Nebenbeziehungen gehören, und deren Ausdruck eigentlich doch auch in dem Sinne und Zwecke des Darstellenden gelegen hat.

Gegen alle diese Puncte ist gefehlt worden. Denn erstens sind mehrere rein subjective oder willkürliche Gründe angeführt worden, die also wol für den Bittsteller zur Errichtung der Ziegelei, nicht aber für die Regierung von einem Gewicht zur Ertheilung der Erlaubniß dazu sein können. Zweitens treten mehrere der angeführten objectiven Gründe, die also allein ein Gewicht für die Sache haben, nicht mit ihren Nebenumständen, also nicht in ihrem gehörigen Lichte hervor. Und drittens endlich sind die objectiven Gründe nicht in ein solches Verhältniß zur Hauptaussage, dem Antrag auf die Erlaubnißertheilung, gestellt, daß dieser als vollständig durch jene getragen und sich aus ihnen gleichsam von selbst ergebend erschienen.

Statt indeß in die eine zu große Ausführlichkeit in Anspruch nehmende Kritik der einzelnen Sätze selbst einzugehen, setzen wir vielmehr die Fassung der Vorstellung verbessert

und in einer Weise her, wie ihr das Prädicat der Deutlichkeit und Klarheit zugesprochen werden muß, und überlassen dem aufmerksamen Leser die Vergleichung und die Auffindung des einzelnen Fehlerhaften in der ersten Fassung selbst.

p. p. „Einer königlichen hochlöblichen Regierung erlaube ich mir, folgende Bitte gehorsamst vorzutragen:"

„Ich beabsichtige auf meinem in der Kleinpörthner Flur, etwa zwei hundert Schritt von dem genannten Dorfe in dem sogenannten Rabengrunde und hart an dem Großpörthner Fußwege belegenen unbebauten Feldgrundstücke eine Ziegelei zu errichten."

„Da es aber zu einer solchen mit der Aufführung mehrerer Gebäulichkeiten verbundenen Errichtung, über die der unter lit. A anliegende Riß das Nähere besagt, der besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, so trage ich, gestützt auf die darzulegenden Gründe, bei Einer königlichen hochlöblichen Regierung auf die Ertheilung dieser Erlaubniß für die näher bezeichnete von mir anzulegende Ziegelbrennerei hierdurch geziemend an."

„Indem ich nämlich, wie aus den unter lit. B beigelegten gerichtlichen Documenten, um deren baldigste Rücksendung ich gehorsamst bitte, ersichtlich ist, mit den nöthigen Mitteln zu einer solchen Unternehmung ausgerüstet bin; ein ungesetzlicher Eingriff in die Rechte andrer Ziegeleibesitzer, von denen, wie Einer hochlöblichen Regierung wohl bekannt ist, keiner ein bezügliches Vorrecht in Anspruch nehmen kann, durch dasselbe durchaus nicht geschieht; auch bei der großen Entfernung, in die die Ziegelei von dem benachbarten Dorfe zu stehen kömmt, eine Feuersgefahr für es nicht befürchtet werden kann: dagegen der gewiß nicht gering anzuschlagende Vortheil erreicht wird, daß die Landbewohner bei der großen Entfernung der nächsten Roland'schen Ziegelei ihren Bedarf an gebrannten Steinen nicht mehr wie bisher über eine Meile weit herzuholen genöthigt sind, und daß manchem besitzlosen Bewohner der Umgegend fortwährende Beschäftigung mit Handarbeit und Lohnfuhren geboten werden kann, so glaube ich, daß Eine königliche hochlöbliche Regierung sich wohl bewogen fühlen dürfte, mir die gewünschte Erlaubniß zu ertheilen." ꝛc. ꝛc.

§. 29.

Fortsetzung.

5) Von der Harmonie und Symmetrie mit Einschluß des Maßes und der freien Stellung und von der Eurhythmie als den Elementen des Wohllauts der Satzverbindung.

Nichts anders als die Deutlichkeit und Klarheit im Sinne des Realstils, nach welchem diese Eigenschaften das möglichst vollkommene Zusammenfallen des Gegenstandes in seiner Wirklichkeit mit seiner Darstellung durch Rede bezeichnen oder, was dasselbe ist, das möglichst vollkommene Hervortreten desselben aus der Darstellung gegenüber

dem Zwecke und dem Sinne des Schreibenden, — nichts anders ist auch der Wohllaut insoweit er beim Realstil in Berücksichtigung kommt (vgl. III. §. 19). Oder umgekehrt ausgedrückt: das was den Wohllaut ausmacht, macht auch die Deutlichkeit und Klarheit aus, und alles das, wodurch diese Eigenschaften hervorgebracht werden, bringt auch den Wohllaut hervor. Und da dieser, insoweit er in dem Begriffe der Satzverbindung enthalten ist, und also den des Wortes an sich und den des einfachen Satzes an sich schon in sich enthält und voraussetzt, lediglich durch ein gewisses harmonisches oder symmetrisches — weiterhin auch eurhythmisches — Verhältniß der einzelnen Sätze zu einander und zur Einheit der Satzverbindung hervorgebracht wird, das ebensowol ein gewisses Maß der Sätze als eine gewisse Stellung mit in sich schließt, so müssen wir auch eben so gut sagen, daß die Deutlichkeit und Klarheit der Satzverbindung nichts anders ist als die Symmetrie oder Eurhythmie sammt dem Maße und der entsprechenden Stellung derselben, oder umgekehrt, daß die beiden erst gedachten Eigenschaften nur durch die letztgenannten erzeugt werden können, und die einen wie die anderen in ihrem concreten Vorkommen durchaus zusammenfallen.

Halten wir nämlich nur einerseits fest, wie der Wohllaut der Satzverbindung, während er im Idealstile das hindurchscheinende Offenbaren der idealen Auffassung des Gegenstandes aus dem Verhältnisse der einzelnen Sätze zur Einheit der Satzverbindung bezeichnet, in denen seine Wirklichkeit gefaßt und dargestellt ist, im Realstile dagegen dem möglichst vollkommnen Zusammenfallen der Satzverhältnisse zu ihrer Einheit mit den Verhältnissen des Gegenstandes in der Wirklichkeit gegenüber dem Zwecke der Darstellung besteht; und halten wir andrerseits fest, wie ein solcher realistischer Wohllaut, um ihn so zu nennen, mithin auch durch nichts anderes erzeugt werden kann, als indem die den zerlegten Theilen und Verhältnissen eines Gegenstandes entsprechenden einzelnen Sätze in ein solches ebenmäßiges Verhältniß zu einander treten als sie dem Zweck der Rededarstellung gegenüber, an dem Gegenstande in seiner unmittelbaren Wirklichkeit gedacht, auch haben, — also ein harmonisches oder symmetrisches, oder auch, insofern die verbundenen Sätze zugleich in eine höhere Einheit zusammengefaßte Gruppen bilden, ein eurhythmisches; ingleichen, wie ein solches ebenmäßiges Verbinden der Sätze nur möglich wird, wenn weder ein Satz geduldet wird, der dem Zwecke der Darstellung nicht genau entspricht, noch einer entbehrt wird, der zum vollständigen Ausdrucke desselben gehört: mit andern Worten also, wenn das rechte Maß in dem Zuviel oder Zuwenig obwaltet, nur möglich wird, wenn die Stellung der Sätze genau dem Sinne des Darstellenden nachgibt und also eine freie ist: dann haben wir den offenen Beweis, daß weil die Deutlichkeit und Klarheit auch nur in einem solchen vollkommenen Entsprechen und Zusammenfallen der Darstellung mit dem Gegenstande gegenüber dem Sinne und Zwecke derselben bestand, der Wohllaut weder etwas anders ist als Klarheit und

Deutlichkeit noch auch etwas anders als Harmonie und Symmetrie der Satzverhältnisse innerhalb einer Satzverbindung und was sich weiter darein einschließt.

Eben so könnten wir, da das Verhältniß der Sätze zu einander (eben so gut wie das der Wörter im einfachen Satze und das der Sylben und Laute im Worte an sich) auch eine Figur bildet, oder da es, insofern eine Bewegung zur Einheit in ihnen statt findet, einen Rhythmus hat, auch sagen, der Wohllaut bestehe in der der Idee des Realstils entsprechenden Figürlichkeit oder in einem solchem Rhythmus, und beides, eine solche Figürlichkeit und ein solcher Rhythmus fielen mit der Klarheit und Deutlichkeit zusammen und bildeten diese: alles dies würde richtig sein, und kurz gesagt, mit allen diesen verschiedenen Begriffen wird nur eine und dieselbe Sache bezeichnet.

Daher können wir auch mit ihnen, da über ihr allgemeines Verhältniß zum Realstile früher schon (III. §. 19) die Rede gewesen ist, lediglich auf das zurückweisen, was vorhin über die Deutlichkeit und Klarheit ausgesprochen wurde, und eben so wenig ist es unsre Absicht, hier noch an manches einzelne zu erinneren, wodurch der Wohllaut der Satzverbindung beeinträchtigt werden kann, als z. B. die vielfache Verschlingung der Sätze, die gleichen Ausgänge mehrer aufeinanderfolgenden, die zu oft gebrauchten parenthetischen Sätze, die Mattigkeit der Schlüsse, der Mangel des analogen Baues der einzelnen correspondirenden Sätze u. dgl.: vielmehr erinnern wir dagegen an das Hauptgesetz, das aus der Betrachtung der Entfaltung der Satzverbindung aus den einfacheren Redebestandtheilen hervorgeht, wie nämlich Deutlichkeit und Klarheit und somit also auch der Wohllaut lediglich dadurch hervorgebracht werden kann, wenn die Verhältnisse der Sätze, unter dem Zwecke des Schreibenden gefaßt, dem Verhältnisse der Theile des Gegenstandes in seiner Wirklichkeit möglichst vollkommen entsprechen.

Denn wenn man bedenkt, wie die Satzverbindung selbst bis zu ihrer vollkommensten Ausbildung doch nur dadurch entstanden ist, daß nach dem Sinne und Zwecke des Schreibenden theils äußerlich n e b e n einander liegender Inhalt in eine Verbindung mit einander gebracht wird, theils i n einander liegender sich aus sich heraussetzt: der auf die eine und die andere Weise gewonnene aber in seiner Verbindung doch eine gegenständliche Einheit ausmacht, so kommt es nothwendiger Weise immer darauf an, zu erspähen, wie die Theile des Gegenstandes seiner Natur nach sich zu einander verhalten und wie der Darstellende dieses Verhältniß unter der Einheit seiner Absicht auffassen und ausdrücken will. Genaue Kenntniß des Gegenstandes in allen seinen Theilen und Einzelheiten auf der einen und genaue und scharfe Gegenüberhaltung des Zweckes mit dem geschrieben wird, ist und bleibt also auch hier wie bei allen Stücken und Erfordernissen des Stils das einzige zureichende Mittel.

Mit einer Anwendung dieser Vorschrift auf den einzelnen concreten Fall, wird sich dann wol von selbst ergeben, was von dem auszudrückenden Inhalte mit in die eine Satzverbindung zu ziehen oder in die nachfolgende zu verweisen ist, ob Satzgruppen

innerhalb derselben zu bilden sind oder nicht; welcher Inhalt als bloße Satzbestimmung oder als (zusammengezogener, verkürzter oder vollständiger) Satz auszudrücken ist; ob er als coordinirter oder als subordinirter auftreten soll und in welchen Verhältnissen, ob er andern in andern Satzgruppen analog zu bilden ist u. dgl. Es wird sich ferner, da die Stellung der Modification des auszudrückenden Sinnes äußerst gefügig nachgibt, auch von selbst ergeben, ob ich einen Satz im Verhältniß zum andern als dessen Vorder-, Zwischen- oder Nachsatz auftreten lasse, ob ich ihn parenthetisch einfüge u. dgl. und sich mit der Hauptregel, daß das Besondere dem Allgemeinen vorangeht, auskommen lassen, wenn man hinzunimmt, daß das absichtliche (rhetorische) Hervorheben des einen Satzes vor dem andern seine gewöhnliche Stellung in der Satzverbindung verändern läßt, eben so wie dies mit den Worten im einfachen Satze der Fall ist. Es wird sich endlich, wenn das Hauptverhältniß und die Stellung der verbundenen Sätze geordnet ist und feststeht, leicht ergeben, was sich allenfalls noch durch kleinere Veränderungen im Ausdrucke, durch symmetrische Stellung und Wahl der Worte, durch Einfügung geschmeidigerer Verbindungspartikeln ꝛc. für die Abrundung, für Maß, Vollständigkeit und Deutlichkeit des Ganzen ꝛc. thun läßt, ohne daß man nöthig hat, zu einer Menge einzelner Regeln seine Zuflucht zu nehmen und ohne sich doch auch dem bloßen unbestimmten Tacte und der Empirie zu überlassen. Vielmehr wird man im stande sein, sich die specielle Regel für den einzelnen Fall selbst zu geben und sie sich aus der Einsicht in die Natur und der Entfaltung der Satzverbindung abzuleiten.

Hierdurch erledigt sich auch von selbst, was noch von dem Realstile insbesondere in Hinsicht auf den Gebrauch der strengeren oder der aufgelös'ten Periodenform zu sagen wäre. Wenn nämlich aller Inhalt eigentlich in periodologischen Verhältnissen gefaßt und also wenigstens *gedacht* werden soll, weil erst durch diese die einzelnen Gedanken in ihre bestimmteste Beziehung zu einander kommen, so ist es doch keineswegs nöthig, daß er auch jederzeit in dieser Form auftrete: vielmehr kann die Darstellung nach Ermessen die so verbundenen Sätze wieder trennen und die streng grammatische Periodenform gleichsam zerschlagen und die Gedanken in freieren Parthien und Formen auftreten lassen, indem sie nur das logische Verhältniß festhält. Namentlich fanden wir es dem Idealstil, insofern er als wirklich schöner Stil auftritt, angemessen, dies zu thun (II. §. 57, S. 333—37), und nur die streng wissenschaftliche, namentlich dialektische Methode, bedient sich auch der strengeren Periodenform in ihrer syllogistischen Darstellungsweise fast durchaus. Der Realstil nun, der es nirgends mit eigentlicher *schöner* Darstellung noch auch mit wissenschaftlichen Ableitungen zu thun hat, ist dem Gebrauche der Periodenform zugeneigt, wenngleich nicht in der stetigen Weise wie diese letztere, und zwar aus dem Grunde, weil er in seinem Streben nach dem möglichsten Zusammenfallen der Darstellung mit dem Gegenstande dem Zwecke des Schreibenden gegenüber nothwendig auf die Ueberzeugung kommt, daß die Gegenstände in ihrer Wirklichkeit selbst solche unmittelbare

Complexionen oder einfache Zusammenfassungen von Merkmalen, Zuständen und Theilen sind, die durch sprachliche Darstellung nur vermittelt wieder gegeben werden sollen. Weil aber der Schreibende eben wegen dieser Vermittelung durch die Sprache und des Gedanken dennoch nicht so absolut an die Wirklichkeit des Gegenstandes gebunden ist, daß er seiner Absicht gemäß nicht auch frei über die Darstellung des Verhältnisses seiner Theile rc. walten könnte; und weil er nicht wie die syllogistische Darstellung streng an die Darlegung von Grund und Folge gewiesen ist, sondern eine solche eben von seinen besonderen Zwecken abhängig machen kann, so braucht er auch die Periodenform nicht streng und stetig zu bewahren, und die besondere Gattung des Realstils, in der er schreibt, und der besondere Zweck, mit dem er schreibt, muß an die Hand geben, wie er sich in dieser Hinsicht zu verhalten hat.

Nur noch ein kleines Beispiel zur Erläuterung des Ganzen.

Denken wir uns, wie ein das elterliche Haus zum ersten Male verlassender junger Mensch die erste Nachricht von seinem neuen Aufenthalte aus gibt und mit ihr seine dahin vollbrachte Reise kurz erzählt. Er will sagen, wie er vor Wehmuth über den Abschied in den ersten Stunden seiner Fahrt auf nichts geachtet, und wie er erst, nachdem die Post einen hohen Berg hinaufgefahren sei, während die Passagiere zu Fuße nebenher gingen, durch die schöne Aussicht von der Höhe in die waldigen Berge, durch den heiteren Morgen und die Gespräche der Mitreisenden aus seiner Betrübniß gerissen und wieder heiterer gestimmt worden sei.

Wenn er nun dieß mit dem, was dran und drum liegt oder individueller in dem Inhalte der einzelnen Gedanken enthalten ist, als den Stoff betrachtet, und diesem gegenüber den Zweck seines Schreibens, die Meldung seiner glücklichen Ankunft und was darein begriffen ist, ins Auge faßt, so wird er sich, wenn er eine richtige und entsprechende Gedanken- und Satzverbindung aus jenem kurz angegebenen Inhalte zu stande bringen will, etwa so fragen müssen:

Was willst du der Hauptsache nach aussagen? daß du erheitert worden bist. Wodurch bist du erheitert worden? durch die Aussicht von einem hohen Berge und durch den schönen Morgen. Wo kamt ihr an den Berg oder wo war er? hinter dem Städtchen Langenberg. Wie kamt ihr auf den Berg? Wir gingen zu Fuße hinauf. Wo blieb unterdeß die Post? sie fuhr langsam in die Höhe, während wir gingen. Was hattet ihr für eine Aussicht? In manigfaltig gestaltete und mit Fichtenwaldungen besetzte Berge, an die sich eine Burg lehnte und in ein tiefes Thal, in welchem ein Städtchen und Dörfer lagen rc. Was fand bei dem Heraufsteigen statt? Gespräche der Reisenden? Was sprachen sie? Sie fragten mich, wohin ich wollte rc. Wodurch gab sich der heitre Himmel kund rc. rc.

Dies alles bildet also für ihn den seiner Absicht nach aufgefaßten Gegenstand und wie hat er denselben nun in einer Satzverbindung auszusprechen, in der das Erwachen

aus seinem Trübsinn ꝛc. als Hauptaussage sammt Grund und Nebenumständen erscheint? Und wie hat er sie zu gestalten, daß sie dem Gegenstande in seiner Wirklichkeit am vol-kommensten entspricht?

Er wird also, nachdem er in der vorhergehenden Satzverbindung erzählt hat, wi- es ihm so schwer um's Herz und so trübe vor seinen Augen gewesen ist, daß er nic- gewußt hat, wie er aus seiner Vaterstadt gekommen ist, und daß er auf nichts geacht- hat, was um ihn hervorgeht, so fortfahren müssen:

„Erst als die Post hinter dem Städtchen Langenberg sich einen hohen Berg mühsa- hinaufwand, während wir zu Fuße nebenher gingen und einer der mitreisenden Herr- mich frug, wohin ich wollte, so daß ich dadurch in ein Gespräch mit ihm kam, und a- ich auf der Höhe des Berges von einer herrlichen Aussicht in die manigfaltig gestaltete- mit dunkler Fichtenwaldung besetzten Berge, an die sich ein alterthümliches Schl- lehnte und ins tiefe Thal mit Städtchen und zahlreichen Dörfern überrascht wurde, u- ich nun erst merkte, was wir für einen herrlichen Tag hatten, und wie alles um mi- lebendig und heiter war: da erst verlor sich meine Betrübniß," ꝛc. ꝛc.

Zergliedern wir uns die Verhältnisse dieser Satzverbindung, so erblicken wir zuer- die Hauptaussage als Folge von drei und zwar in der Zeit vorgehenden und auf ei- ander folgenden Vordersätzen als den Ursachen oder mit andern Worten eine tempora- Periode mit drei Vordersätzen, — wie dies sowol der Sache des Gegenstandes als d- erzählenden Absicht entspricht. Alle drei sind die Ursache dessen, was der Nachsatz au- sagt, und daher im Verhältniß zu dieser Vordersätze, unter einander coordinirt aber au- zugleich nur in der angegebenen Aufeinanderfolge in ihrer richtigen Stellung. De- das Hinauffahren des Berges war die Ursache der Aussicht, die Aussicht die Ursache d- Wahrnehmung des schönen Tages.

Jeder der drei Vordersätze hat eine seinem Inhalte entsprechende Bekleidung vo- coordinirten oder subordinirten Sätzen, und zwar der erste zwei temporale Nebensätz- weil das Zu-Fuße-gehen und das Fragen gleichzeitig mit dem Hinaufwinden der Po- statt findet, unter sich aber wieder coordinirt und daher durch das copulative und verbunden ist. Der letzte, das Fragen aussprechende Nebensatz, hat theils wieder einen relativischen Satz bei sich, der den Inhalt der Frage enthält, theils einen, der die Folge des Fragens ausdrückt, was wiederum ebensowol der wirklichen Beschaffenheit des Gegenstandes als dem Sinne des Sprechenden durchaus nur in dieser Form ganz entsprechend sein kann.

Der zweite Vordersatz ist hauptsächlich durch seine Zusammenziehung bemerkenswerth (Aussicht in die Berge und ins Thal), wiederum der Natur der Sache entsprechend und der dritte durch die beiden Relativsätze, die den Inhalt dessen deutlicher hervorheben, was durch ihn gesagt wird (das Merken), — wie dies gleichfalls ganz dem Gegenstande und dem Zwecke seiner Darstellung entspricht, und was wir, um nicht noch mehr ins Einzelne zu gehen, nicht weiter erklärend aussprechen wollen.

Kurz, wenn wir auf eben solche Weise auch noch den Bau der einzelnen Sätze an sich mit diesem Kriterium durchgehen und das was gesagt und wie es gesagt ist und das was von dem sonstigen Inhalte auch nicht gesagt ist, dem Gegenstande in seiner wirklichen Beschaffenheit und dem Zwecke seiner Darstellung gegenüber halten wollten: dann würde sich finden, wie diese Form der gedachten Satzverbindung in der That allein dem einen und dem andern entspricht und wie sie sich aus einer genauen Betrachtung beider durchaus so ergeben muß.

Hiermit ist natürlich nicht gemeint, daß die ganze Satzverbindung nicht ihre periodologische Form verlassen könnte: vielmehr hängt dies von dem besonderen Tone und anderweiten Bedingungen ab. Allein wenn sie dann auch in mehrere Puncte auseinandergelegt würde und die grammatische Form der einzelnen Sätze sich veränderte, so bliebe doch immer die logische Fassung des Ganzen, und auf diese kommt es ja hauptsächlich an.

Eben so wie sich die Sätze zur Satzverbindung und zur Periode verhalten, eben so verhalten sich auch die Satzverbindungen als organische Glieder eines Redeganzen auf dieses, und dieselben Gesetze über die allgemeinen Eigenschaften, die sich dort geltend machen: dieselben gelten auch hier, nur daß die Verhältnisse größere und allgemeinere sind und daß die einzelnen Glieder selbst die manigfaltigste Gliederung in sich tragen.

Man darf sich die Sache nur so näher bringen, daß während bei der Satzverbindung die Hauptaussage die Basis des Gegenstandes ausmachte, an die sich aller entfaltete weitere Inhalt anlehnt, insofern er der Absicht des Darstellenden entspricht, hier das Thema oder der gesammte Redeinhalt seiner Hauptsache nach die Grundlage des Gegenstands ausmacht, an der sich die Entfaltung desselben anzuschließen hat. Und gerade so wie die Verhältnisse der Satzverbindung die Wirklichkeit des Gegenstandes der Absicht des Schreibenden gegenüber wiedergeben und ausdrücken sollten: gerade so sollen also auch die Verhältnisse der einzelnen Satzverbindungen den Gegenstand in seiner Ganzheit auf dieselbe Weise widerspiegeln.

Wenn man also den sämmtlichen Redeinhalt sich in periodologische Satzverbindungen gegliedert denkt und sich die Möglichkeit der Zerlegung der Perioden in mehrere Puncte oder grammatisch für sich bestehende Satzverbindungen einstweilen wegdenkt, so sieht man, wie die sämmtlichen dort sich geltend machenden Forderungen hier wiederkehren müssen. Denn alle diese, wie wir sie vorhin auf Richtigkeit, Bestimmtheit, Ueberschaulichkeit, Deutlichkeit und Klarheit so wie auf Wohllaut weiter verfolgt haben, bezogen sich darauf zurück, daß die Verhältnisse der Sätze zur Einheit der Satzverbindung in einer gewissen Weise beschaffen sein müssen, wenn sie ihnen genügen sollen und wenn der Gegenstand dem Zwecke der Darstellung gemäß aus dieser hervortreten soll. Eben so müssen nun auch die Verhältnisse der einzelnen Satzverbindungen oder Perioden zur Einheit des

Ganzen gestaltet sein, wenn sie jene Eigenschaften an sich haben sollen und wenn der Gegenstand in seiner Ganzheit dem Zwecke der Darstellung gemäß aus dieser hervortreten soll.

Nach der Art der Erklärung nun, die wir von jenen allgemeinen Stileigenschaf so eben in Bezug auf die Satzverbindung gegeben haben und namentlich nach der A wie dabei beständig auf die Entfaltung derselben aus dem einfachen Satze zurückgewie worden ist, halten wir es für überflüssig, diese Eigenschaften hinsichtlich der Satzverb bungen in Bezug auf die einzelnen Redeganzen hier noch einmal zu entwickeln, weil w nur in Wiederholungen verfallen müßten. Daß wir aber denjenigen, der hierüber A verlangt, unbesorgt an jene dort entwickelten Regeln als auch für hier ausreichend zur verweisen können, während wir im ersten Theile noch ausführlicher darüber zu spre genöthigt waren (vgl. I. §. 95—99), — dies ergibt sich schon hier als ein Haupt theil davon, wie wir die ganze stilistische Satzlehre aus dem Principe ihrer organis Entfaltung betrachteten und darstellten.

So wie man aber mit seiner Betrachtung an das Verhältniß der einzelnen S verbindungen zum Stilganzen näher herangeht, so tritt einem sogleich dies schon der Erfahrung entgegen, daß ein solches sich auch, noch ehe es zur einzelnen Pe herabschreitet, in größere Haupttheile als seinen größeren Organen zerlegt, die seine Theile im prägnantem Sinne des Wortes nennt, und deren nähere Betrach uns von selbst zu unserm zweiten, die Lehre von der Composition umfassenden, Absch überführt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Herbeischaffung und Verwendung des Elementarischen des Realstils oder von der Composition der Realstil-Aufsätze.

---

§. 30.

Einleitung.

Wenn wir in dem Bisherigen nun auch durch organische Gesetze, wie sie sich aus dem Begriffe und der Natur der Sprache, in dem Momente ihrer allmäligen Entfaltung näher betrachtet, gegenüber den allgemeinen Zwecken des Realstils, von selbst und mit beständiger innerer Zustimmung ergeben haben, belehrt sind, wie die einzelnen Theile, aus denen ein Realstil-Aufsatz elementarisch besteht, an sich beschaffen sein müssen, um jenen Zwecken zu entsprechen, so entsteht nun die zweite nothwendige Frage, einestheils, wie man zu diesen Elementen selbst und zwar in der Weise gelangt, daß sie als der Stoff zu irgend einem gedachten Zwecke des Schreibens ausreichend dienen; anderntheils wie sie sich einem solchen Zwecke gemäß zu ordnen und weiter zu gestalten haben, und wenn von beiden zwar schon Winke und Vorausdeutungen gegeben sind, wie die darüber obwaltenden Gesetze ebenfalls nur Entfaltungen dessen sind, was sich schon bei den einzelnen Elementen der Rede als gesetzlich ergibt, so haben wir doch nun eben näher zu entwickeln und auszuführen, wie eine solche Auffindung und Herbeischaffung des verlangten Stoffs, und wie eine solche Anordnung sowol als Ausführung desselben in der That nur die Entfaltung des Gesetzlichen ist, das sich schon in dem Elementarischen offenbart, und wie die Gründe für die rechte Vollbringung jener Thätigkeiten lediglich daraus zu entnehmen sind: mit einem Worte, wir haben nun die Nachweisung und Ausführung dessen selbst zu geben, was bisher nur angedeutet wurde, und dieser Inhalt ist es, den unser zweiter Abschnitt umfaßt.

Eben so können wir sagen, daß wenn wir bis jetzt das Einzelne des Elementarischen betrachtet haben, insofern es als ein Organisches und Lebendiges nach dem Ganzen hinstrebt, wir nun unsern Standpunct von dem Ganzen aus nehmen, das gleichfalls als etwas Lebendiges und als die Summe organischer Glieder und Einzelheiten eine

beständige Beziehung zu diesen hat, indem es nur durch diese eine Leiblichkeit hat und ein organisches, nicht blos ein in seiner Summe einfach in sich zusammengeschlossenes Ganzes ausmacht.

Halten wir aber fest, daß es doch zuerst ein solches einfaches und summarisches Ganzes ist, das als gegeben nun dahin strebt, sich aus sich heraus eine solche organische Leiblichkeit zu schaffen, und also seinen in ihm gefaßten individuellen Inhalt unter dem Einflusse eines gewissen Zweckes seiner Entfaltung aus sich so herauszusetzen, daß dieser Inhalt in seiner Einzelheit das Ganze des Gegenstandes nebst dem Zwecke trägt, oder mit andern Worten, daß alle Einzelheiten als Zusammenfassung mit dem Ganzen erscheinen, und sehen wir auf die allgemeinen Verschiedenheiten, die diesem Vorgange in seiner Allmäligkeit inwohnen, so können wir deren hauptsächlich drei unterscheiden.

Erstlich nämlich läßt sich eine solche Entfaltung lediglich nach der Seite ihrer **Ausdehnung** oder nach der Fülle des unter dem Einflusse des Zweckes sich heraussetzenden Stoffes an sich betrachten, oder mit andern Worten, die Betrachtung richtet sich nur auf die Art, wie das Princip der Individualisation an dem Gegenstande in seiner einfachen Ganzheit sich thätig erzeigt, und ermißt den Umfang und den Inhalt derselben für sich; sie stellt den Vorgang des **Findens** oder Schöpfens (εὕρεσις) des Inhalts aus dem Gegenstande dem Zwecke gegenüber, so wie den Umfang dar, den er hinsichts des einen und des andern zu nehmen hat.

Zweitens läßt sie sich nach der Seite ihrer **Gestaltung** oder **Figuration**, d. h. darnach betrachten, welche Beziehung die aufgefundenen oder geschöpften Einzelheiten des Stoffs aufnehmen, und in welches innere Verhältniß sie zu einander treten, — was sich äußerlich sowol durch ihre Form als durch ihre Anordnung oder die Stellung, die ihnen im Ganzen angewiesen wird, ausdrückt. Oder mit andern Worten, die Betrachtung richtet sich auf die energische Zusammenfassung des Einzelnen mit dem Ganzen oder auf die Verhältnißgestaltung des Stoffs. Insofern aber eine solche Figurirung eben nicht blos die Umrisse des Umfangs, sondern auch die innere Gliederung oder die Tiefe des Gegenstandes erblicken, und gleichsam in das Herz desselben schauen läßt, entspricht diese Seite der Betrachtung des sich aus sich heraus eine Leiblichkeit gebenden einfachen oder summarischen Ganzen auch dem Begriffe der **Intensität**.

Drittens endlich läßt sie sich nach der besonderen Art und Weise betrachten, wie sie auf die vorgedachte Weise figurirte den anderweiten, nach Zweck und Gegenstand als nothwendig und angemessen aufgefundenen Stoff an sich zieht und sich mit ihm umgibt, so daß aus dem blos Linienartigen des Schematismus nun wirklich Glieder mit Fleisch und Bein werden, und der gesammte Stoff nach dem in jenem Schematismus gegebenen Verhältnisse sich nun zum wirklichen Körper ausbilde. Insofern sich aber in der Vollziehung dieses Acts mehr die Besonderheit oder Subjectivität des Darstellenden geltend machen kann, ohne daß dadurch der Objectivität der Darstellung wirklicher Eintrag gethan

wird, so drückt sich durch diese Seite der Entfaltung des Gegenstandes insbesondere die **Modalität** derselben aus.

Es bedarf nun wol keiner ausdrücklichen Hinweisung darauf, daß sich in diesen drei Seiten ganz die drei Hauptbeziehungen wiederfinden, nach denen der einfache Satz und die Satzverbindung sich entfaltet und in Betrachtung gezogen werden mußte; und eben so wenig darauf, daß in ihnen die drei Hauptthätigkeiten in der Lehre von der Composition der Aufsätze ausgesprochen und enthalten sind, nämlich die von der Heuristik, der Disposition und der Ausführung oder der Amplification. Vielmehr liegt offen zu Tage, wie sie nichts anders sind, als dasselbe auf einer höheren Stufe, was auf der niederen des einfachen Satzes und der Satzverbindung sich bereits als organisch aufzeigte, und woraus sich das Gesetzliche dafür weiter ableitete.

Ferner aber kommen bei der Lehre von der Composition noch zwei Puncte in Betracht, erstlich nämlich, daß gewisse Vorbegriffe erläutert sind und gewisse Thätigkeiten in der rechten Weise vollbracht werden, ehe man mit Erfolg zur Composition selbst schreiten kann, und zweitens, daß wir es hier insbesondere mit der Composition von Realstil-Aufsätzen zu thun haben, was nicht unbedeutend auf eine Verschiedenheit der Darstellung der gedachten Lehre einwirkt.

Was nun den ersten Punct betrifft, so ist es begreiflicher Weise nicht genug, einen Gegenstand überhaupt zu haben, sondern der Darstellende muß auch die Kunst besitzen, ihn in seiner summarischen Einfachheit so kurz als möglich so zu bestimmen und zu beschreiben, daß er als der individuelle und besondere erscheint, von dem die Rede sein, und der seine Leiblichkeit aus sich heraus entfalten soll, und daß er nicht mit andern ähnlichen und verwandten verwechselt und vermischt werden kann: mit einem Worte, ich muß die Kunst verstehen, einen Gegenstand seinem Umfange und Inhalt nach kurz zu beschreiben oder zu **definiren**.

Ferner aber ist es, da jedem Aufsatz im allgemeinen doch immer dies zu Grunde liegt, daß ein Gegenstand im Sinne des Schreibenden als ein zu umfassender oder als ein zu verwerfender dargestellt werde, und da ein solches Verfahren auf ganz allgemeine logische Normen zurückgeführt werden kann, angemessen und förderlich, sich diese Normen einzuprägen und geläufig zu machen, ehe man noch an die Behandlung eines concreten Gegenstandes selbst herangeht. Die Handhabung dieser freilich ganz abstracten Gesetze hinsichts der Darstellung eines Gegenstandes als eines nach dem Sinne des Schreibenden zu umfassenden oder zu verwerfenden ist aber das, was man die **Beweisführung** nennt.

Und endlich kommt es auch noch auf die besondere, mehr von der Subjectivität des Schreibenden oder der Natur des Gegenstandes, oder den speciellen Zwecken des Schreibens abhängige, Art und Weise an, wie ich die Beweisführung und Darstellung des Gegenstandes im allgemeinen einrichten will, ob ich von dem Allgemeinen ausgehen und zum

Besonderen fortschreiten will, oder umgekehrt, oder ob ich beide Arten mit einander abwechseln lassen und mischen will: mit einem Worte, es kommt auf die Methode der Darstellung an, die ich, noch ehe ich an die Composition des Aufsatzes selbst gehe, zu wählen habe, — wobei es denn freilich gut und nothwendig ist, daß ich die dabei zu beobachtenden Normen mir vorher deutlich gemacht habe.

Nun ist wol klar, daß diese drei Thätigkeiten des Definirens, des Beweisführens und des Wählens einer bestimmten Art der Beweisführung und Darstellung überhaupt wesentlich nichts anders sind, als die vorhin aufgeführten drei verschiedenen Seiten, nach denen sich die Composition der Aufsätze betrachten läßt. Denn was ist denn die Heuristik anders als eine concrete Bestimmung des den Gegenstand umfassenden Stoffes oder eine Bestimmung seines Umfanges und Inhaltes? Was ist die Disposition anders als die Anordnung des Stoffes in der Weise, daß dadurch der Gegenstand nach dem Zwecke des Darstellenden, als ein wünschenswerther oder verwerflicher erscheine, d. h. also als Anordnung des Stoffes insofern sie die Beweisführung enthält? Und was ist die besondere Art und Weise der Vollziehung der gesammten Darstellung, oder die Art und Weise wie ich den gesammten Stoff in Hinsicht auf die Disposition oder die Form der Beweisführung verwende anders als das, was wir so eben die Methode des Vortrags nannten? Und entspricht nicht also Heuristik und Definition ganz dem Begriffe der Ausdehnung oder Extensivität; Disposition und Beweisführung nicht ganz dem der Tiefe oder der Intensität, und Ausführung und Methode des Vortrags ganz dem der Modalität?

Wohl aber unterscheiden sich die beiderseitigen Operationen dennoch auch dadurch, daß die letztgedachten (Definition, Beweisführung, Methode des Vortrags) nur die ganz allgemeinen und abstracten Normen der Composition in sich enthalten, während die ersteren (Heuristik, Disposition und Ausführung) die concreten Gesetze derselben ausdrücken. Die Handhabung dieser concreteren schließt daher die jener abstracteren in sich, aber nicht umgekehrt. Mit dem Bewußtsein der letzteren bleibe ich der stilistischen Behandlung des Gegenstandes noch immer fern, aber ich werde vor wesentlichen Gedankenfehlern behütet, wenn ich einmal darin begriffen bin; mit der ersteren werde ich zwar unmittelbar an den Gegenstand herangeführt, allein ich bin ohne jene nicht ganz vor solchen Fehlern sicher. Und daher pflegt man bei der eigentlichen oder concreten Compositionslehre die Bekanntschaft mit diesen abstracteren Compositionsnormen entweder schon geradezu vorauszusetzen, oder man führt den Stilisten vorher erst zu derselben hin.

Auch von noch zwei besonderen, der Composition im eigentlichen Sinne streng genommen nicht angehörigen oder wenigstens in ihr inneres Wesen nicht eingeschlossenen Thätigkeiten läßt sich sprechen, ehe man an die Darstellung der Lehre selbst herantritt, nämlich von der, zu jedem Aufsatze den richtigen Titel oder die passende Ueberschrift zu machen, und zweitens von der, wie man am zweckmäßigsten und erfolgreichsten Verbesserungen an der vollbrachten Composition anbringt, oder die Feile gebraucht. Denn

ſo oft wird zwar, was die Kunſt der Ueberſchriften betrifft, namentlich im Realſtile, der Gegenſtand in ſeinem Hauptbegriffe leicht zu faſſen, und durch dieſen der Titel zu geben ſein; gleichwol iſt das nicht immer der Fall, und der Gegenſtand läßt ſich alſo entweder nicht leicht in einem einzigen Hauptbegriffe faſſen oder man hat Gründe, den eigentlichen Inhalt nicht gleich durch die Aufſchrift blos zu legen u. dergl., und in allen dieſen Fällen gehört alſo eine gewiſſe Geſchicklichkeit oder Kunſt dazu, den der Sache und der Abſicht zugleich entſprechenden Titel zu finden, die man die Thematik oder Epigraphik, deutſch die Ueberſchriftskunſt nennt.

Und eben ſo oft wird, was die Verbeſſerung der Aufſätze betrifft, dieſe nicht am rechten Orte und in der rechten Weiſe geübt, ſo daß ſie dann dem Zwecke und der darauf verwandten Mühe nicht entſpricht, und es macht ſich doch, ſelbſt bei der gewiſſenhafteſten Befolgung der Compoſitionsregeln, eine ſolche nicht nur nöthig, ſondern es laſſen ſich auch, namentlich von der Erfahrung aus, gewiſſe Normen darüber aufſtellen und Winke geben: mit andern Worten es gibt eine beſondere Kunſt der Anwendung dieſer Thätigkeit, die Verbeſſerungskunſt oder Epanorthotik genannt.

Was aber den zweiten Punct bei der Betrachtung der Compoſitionslehre anbelangt, nämlich daß es ſich hier nur um Aufſätze über Gegenſtände des Realſtils, d. h. über wirkliche Gegenſtände handelt, ſo hat dies, wenn auch weniger auf die Dispoſition, ſo doch deſto mehr auf die beſondere Art und Weiſe der Heuriſtik ſowol als auf die der Ausführung, begreiflicher Weiſe einen weſentlichen Einfluß und beide gedachte Seiten der Compoſition müſſen alſo auch eine weſentliche Beſonderheit an ſich tragen.

Denn während die Idealſtillehre bei ihrer Heuriſtik und Darſtellungslehre von der ganzen Totalität eines Gemüthes ausgehen mußte und das ihr entſprechende Schaffen und Darſtellen ein ſeinem Grunde nach weit tieferes, und ſeiner Thätigkeit nach viel freieres, reicheres und bewegteres iſt: während dem kann die Realſtillehre von dem bewegten Gemüthe oder beſſer geſagt nur von dem Verſtande ausgehen, und zwar inſofern die Bewegung der Seelenkräfte in einem wirklichen Gegenſtande wie er iſt, aufgeht und mit ihm zuſammenfällt und mithin muß das ihr entſprechende Schöpfen und Darſtellen des Gegenſtandes ein ſeinem Grunde nach viel flacheres und äußerlicheres und ſeiner Thätigkeit nach viel beſchränkteres und ruhigeres ſein.

Und während daher die Idealſtillehre jene drei Hauptthätigkeiten der Compoſition in ihrem tieferen Grunde und mit beſtändiger Hinweiſung auf die auch ſchon bei der erſten Wortſchöpfung ſich kund gebenden analogen Momente entwickelte, wird ſich die Realſtillehre begnügen, ſie zu entwickeln, inſofern ſie mehr aus äußeren Anläſſen hervorgehen und ſich geſtalten, und welche modificirende Geſetze daraus für die Verrichtung derſelben folgen.

Demungeachtet wird ſie nicht unterlaſſen können, darauf hinzudeuten, wie dieſe Operationen in der That nur die Entwickelung deſſen ſind, was ſich bereits ſchon in dem

Voraufgehenden in der Anlage zeigte und was hier nur breiter und manigfaltiger aus-einander tritt, und sie wird nicht ermangeln dürfen, die Darstellung der Compositions-lehre hierdurch eben sowol zu verdichten und mit dem früheren in Einklang zu setzen als auch sie zu vereinfachen.

Denn wenn, wie wir vorhin schon darauf hinwiesen, die Hauptseiten und Hauptthätig-keiten, die in der Definition, der Beweisführung und in der Methode des Vortra[ges] einerseits und in der Heuristik, der Disposition und der Ausführung andrerseits lieg[en,] in der That nichts anders sind, als die Entfaltung der dem einfachen Satze und der Sa[tz]verbindung zu Grunde liegenden Momente, und wenn, wie wir noch hinzufügen, di[e] auf jeder Stufe der Redeentfaltung sich analog bleibenden drei Momente auch schon [bei] der Entstehung des Worts dieselben sind, nämlich das Besondere auf der einen, [das] Allgemeine auf der andern und die energische Unterordnung des ersteren unter das le[tztere] auf der dritten Seite: dann bricht es zu offen zu Tage, daß das Uebereinstimm[en] dieser Erscheinungen erstlich überhaupt in dem organischen Zusammenhange aller Spr[ach-] und Redeentfaltung liegt und daß eine gründliche Stillehre ihre Gesetze nur hierauf [zu] bauen und sie dadurch zu vereinfachen hat.

Und wenn also das Wort nur durch eine solche energische Unterordnung eines Bes[on]deren (eines unterschiedenen Eindrucks) unter ein Allgemeines (den unterscheidenden G[eist]) entsteht; die Flexion einerseits und die Wortbildungsmittel andrerseits ebenfalls dad[urch] entstehen — wobei das Flexions- oder Derivationsmittel das Allgemeinere, der W[ort]stamm das Besondere ist, und das eine mit dem andern unterordnend zusammengeschlo[ssen] die concrete Flexion oder die concrete Wortbildung gibt; wenn der einfache Satz e[ine] eben solche Zusammenfassung von Subject als dem Allgemeinen mit dem Prädicate a[ls] dem Besonderen ist und nach demselben Principe auch die weitere Ausbildung dessel[ben] erfolgt; wenn die Satzverbindung nur durch eine solche Zusammenfassung eines Sa[tzes] von allgemeineren mit einem von besonderem Inhalte entsteht und die weitere Ausbi[l]dung derselben bis zur Periode und zum Syllogismus auf dieselbe Weise geschieht; we[nn] ferner jedes größere oder kleinere Redeganze auch nur auf diese Art die ihm entsprechen[de] Gestalt gewinnt, daß sich der Hauptinhalt desselben als das Besondere dem Eingan[ge] als dem Allgemeinen energisch unterordnet, so daß daraus der Schluß von selbst hervor-geht; und wenn endlich das für alle diese Stufen Gesetzliche sich auf eine natürlic[he,] nothwendige und zustimmende Weise nur im Verfolg jener Annahme entwickeln läßt, [so] daß also auch die Normen für die Composition und für jede darin enthaltene besonde[re] Thätigkeit immer nur hieraus gleichsam von selbst hervorgehen: dann müßte man bli[nd] oder trotzig sein, wenn man die Wahrheit jenes Princips nicht anerkennen und ei[ne] theoretische Untersuchung der sprachlichen und rednerischen Vorgänge und Erscheinung[en] nicht darauf bauen wollte.

Und so werden wir denn auch die Definition, Beweisführung und Methode d[es]

Vortrags ebensowol als die Heuristik, Disposition und Ausführung nicht nur selbst als die Entfaltung jenes Princips anerkennen, sondern auch die gesetzlichen Normen für alle diese in der Composition sich kund gebenden Erscheinungen und Seiten aus ihm entnehmen müssen.

Da nun aber das über die Definition, Beweisführung und Methode des Vortrags zu Sagende wegen seiner abstracten Allgemeinheit gleichmäßig für Gegenstände des Idealstils und des Realstils gilt, und daher auf das in der allgemeinen Stillehre (I. §. 115 — 120, S. 413 — 432) darüber Ausgeführte lediglich zurückgewiesen werden kann; imgleichen das über Thematik und Epigraphik gleichfalls dort schon Erörterte (I. §. 110 — 13, S. 398 — 410) auch für den Realstil für ausreichend erachtet werden kann, so wie es auch schon für den Idealstil für ausreichend galt; und da endlich das über die Epanorthotik oder die Verbesserungskunst dort (I. §. 131 und 132, S. 463 bis 467) allgemein Gesagte ebenfalls auch für den Realstil giltig ist, und das für ihn insbesondere darüber zu Bemerkende sich leicht der Lehre von der Ausführung anschließen läßt, so werden wir diesen zweiten Abschnitt nur in drei Kapitel zu zerlegen brauchen und also zu handeln haben

im ersten Kapitel von der Auffindung und Herbeiführung des Stoffs oder von der Heuristik;

im zweiten Kapitel von der allgemeinen logischen Anordnung des Stoffs oder von der Disposition und

im dritten Kapitel von der Ausführung der Disposition durch die Amplification und Phrastik oder von der Darstellung im engeren Sinne.

Erstes Kapitel.

Von der Auffindung und Herbeiführung des Stoffes oder von der Heuristik des Realstils.

§. 31.

Einleitung.

Indem der Idealstil es zu seinem Wesen hat, so darzustellen, daß der Gegenstand zwar in seiner sinnlichen Wahrheit, aber doch auch im Lichte der Idee erscheine, oder noch näher, daß die Darstellung einer Wirklichkeit nur dazu diene, um ihre ideal aufgefaßten Verhältnisse daran hindurchscheinen zu lassen; hierzu aber nothwendig gehört, daß der Darstellende sie ideal, d. h. so angeschaut habe, wie sie unmittelbar nicht ist und wie ihr Bild nur seinem Geiste vorschwebt, wurde auch die Darstellung aller der Thätigkeiten, die zu der allmähligen Bildung oder Schöpfung der Idee einem einzelnen Gegenstande gegenüber gehören, eine viel schwierigere, weil es eben blos innere, vielfach

Wenn ich dagegen, um zu einem früher gebrauchten Beispiele zurückzukehren, als den Gegenstand die Errichtung einer Ziegelbrennerei und als den Zweck des Schreibens die Bitte um Erlaubniß dazu bei der Landesregierung setze, so ist zwar diese Absicht auch nur etwas Innerliches: allein da die Gesammtvorstellung der von dem Gegenstande durchdrungenen Absicht etwas Reales ist, so fällt die Uebertragung oder die Vertretung der Idealvorstellung durch eine Realvorstellung, in der sie hindurchscheinen ... des Idealbildes in einem realen Gedanken, in dem es sich offenbaren kann, ganz hin... und die Heuristik kann unmittelbar an die Zerlegung der Gesammtvorstellung herange...

Daher bedarf es bei unserer Heuristik nicht einer besonderen Stimmung, son... die Sache kann allenfalls auch mit einem gewissen Zwange durchgesetzt werden; ... weniger einer Weihe, sondern nur der Aufmerksamkeit und der Vergegenwärtigung ... Gegenstand und Absicht; daher haben wir es hier mit keinem Seelenbilde sondern ... einer klaren Vorstellung, auch nicht mit einem erregten Totalgefühle sondern mit ... Willensäußerung zu thun; daher ist die Meditation nicht ein allmäliges Treffen ... Suchen des Idealbildes, sondern ein Zerlegen der Theile des Gegenstandes und ... Absicht und also ganz zusammenfallend mit dem Begriffe der Heuristik selbst, und ... die Topik nicht ein Umsetzen der einzelnen concreten Idealbilder in entsprechende re... Vorstellungen und Gedanken, an denen sie sich zur Erscheinung oder vielmehr Hindur...scheinung bringen könnten, sondern ein Auffinden der in der Gesammtvorstellung ge...benen allgemeinen Vorstellungen und Begriffe; daher endlich bedarf es zur Heuri... des Realstils keiner idealen und künstlichen Hebemittel des Stoffs wie bei der des Id...stils und dergleichen mehr.

Aus allem diesem geht nun aber erstlich hervor, daß der Stoff des Realstils ... *äußerlich* gegebener ist, d. h. ein solcher, der sein Wesen nicht in der Eigenthüm...keit der in dem Schreibenden gleichsam niedergelegten Anschauungsweise, sondern in ... materiellen Beschaffenheit des Gegenstandes hat, von dem gesprochen werden soll. ... Idealstil wird freilich auch der Stoff aus der Außenwelt hergenommen: allein es ko... auch bei ihm gerade darauf an, daß er nicht so dargestellt werde, wie er dort ist, ...dern wie er in der Idealanschauung des Schreibenden reflectirt hat, so daß er also ... als Mittel zum Zweck erscheint. Beim Realstil wird nun zwar auch der Gegens... nicht in seiner ganzen stofflichen Ausdehnung gegeben, sondern nur insoweit dies ... Zwecke der Darstellung dient: allein da dieser gesetztermaßen selbst ein realer ist, ... kommt also wenigstens kein *anderer* Inhalt mit in die Darstellung als in dem Gegenstande liegt und der Stoff ist nicht Mittel sondern Selbstzweck, nämlich insoweit er ... Absicht des Schreibenden entspricht. Kurz, es kommt nichts mit in die Darstellung, w... *nur* der Anschauungsweise desselben oder seinem Inneren angehört, und dies heißt, ... Stoff ist *äußerlich* gegeben. Und daß dies für die Heuristik von wesentlichem Unterschiede sein muß, liegt auf der Hand, daher wir schon in der allgemeinen Stillehre

(I. §. 102—109) diese Thätigkeit darnach schieden, ob sie bei blos innerlichem oder blos äußerlichem oder bei gemischtem Beweggrunde statt findet.

Es geht aber ferner daraus hervor, daß, wenn zwar von einem Gebrauche des topischen Schematismus im gewöhnlichen Sinne aus früher (II. §. 64, S. 367—71, vgl. mit I. §. 108, S. 389—398) entwickelten Gründen jetzt nicht mehr die Rede sein kann, ein gewisser besser eingerichteter dagegen sehr zweckmäßig und wohl anwendbar ist, ein wesentlicher Unterschied auch statt finden wird, ob eine solche verbesserte Topik für Gegenstände des Ideal- oder des Realstils gebraucht wird. Und indem dies die Idealstillehre an ihrem Orte (II. §. 65 und 66) für sich gethan hat, wird nun auch die Realstillehre zu untersuchen haben, welche Art und Einrichtung der Topik ihren äußerlich gegebenen Gegenständen gegenüber für sie haben muß.

Erst wenn also die Arten der Gegenstände genauer bestimmt sind, die dem Realstile zugehören und die Art der für ihn anwendbaren Topik näher bestimmt ist, wird die Realstillehre das für sie passende topische und heuristische Verfahren selbst näher darlegen können und sie wird hiernach handeln müssen:

1) Von der Beschaffenheit der Gegenstände, insofern sie Stoff für den Realstil enthalten.
2) Von der Art der für die Gegenstände des Realstils passenden Heuristik und Topik, und
3) Von dem topischen und heuristischen Verfahren an Gegenständen des Realstils selbst.

§. 32.

Von der Beschaffenheit der Gegenstände insofern sie Stoff für den Realstil enthalten.

Alle dem Realstile zukommenden Gegenstände, hieß es, sind äußerlich gegeben, oder mit andern Worten es sind wirkliche, in der Sinnlichkeit ergreifliche, für sich bestehende Dinge selbst, die nur eben in Sprache und Schrift gefaßt werden sollen; oder es sind nur an solchen Dingen haftende Zustände, Vorstellungen und Verhältnisse, die ebenfalls erst in Gedankenform gebracht werden sollen, oder endlich es sind einzelne reale Gedanken und Gedankencomplexe, die nur unter dem Gesichtspuncte eines gewissen Zwecks gefaßt und erweitert werden sollen.

Hiernach ergeben sich uns drei Reihen oder Gebiete von Gegenständen, deren nähere Beschaffenheit wir nun eben zu erkennen haben. Denn nach der verschiedenen Natur derselben wird auch das Verfahren ein anderes sein müssen, mit dem ich die heuristische und topische Thätigkeit beginne, oder deutlicher gesagt, die geistige Thätigkeit muß sich anders disponiren, ehe die dem Zwecke des Schreibens entsprechende Handanlegung oder Ἐγχείρησις der Heuristik und Topik selbst eintreten kann.

1) Die Gegenstände des Realstils sind also erstlich für sich in der Wirklichkeit

bestehende Dinge selbst, die in Sprache und Schrift gefaßt, gleichsam nur nach ihrem Bestehen überhaupt verzeichnet werden sollen.

Hierbei kommen aber wieder die verschiedensten Kategorien ihrer Eintheilung in Anwendung.

Entweder nämlich umfaßt eine solche Verzeichnung einen einzelnen für sich bestehenden Gegenstand oder der Gegenstand ist collectiver Natur, wie wenn z. B. ein Instrument (einfacher Gegenstand) oder eine Besitzung (collectiver Gegenstand) beschrieben werden soll. Freilich ist dieser Unterschied nicht recht scharf und durchgreifend, denn selten findet man Gegenstände, die von absoluter Einfachheit sind: vielmehr sind die meisten auch zusammengesetzt und man könnte sie daher auch als collective Einheiten nehmen, wie z. B. eine Menge von Geräthen, Maschinen u. dgl. Dennoch ist es üblich nur solche Gegenstände collectivische zu nennen, deren integrirende Theile in sich selbständig nach Gestalt und Gebrauch rc. sind; und nur solche zusammengesetzte, deren Theile wirkliche Glieder sind. So werde ich also z. B. eine Feile einen einfachen, eine Uhr einen zusammengesetzten, Hausgeräth dagegen einen collectivischen Gegenstand nennen.

Die zusammengesetzten und die collectivischen Gegenstände können nun aber entweder nur nach den ihnen integrirenden Theilen aufgezeichnet und diese summarisch genannt werden, wie wenn man z. B. alle zum menschlichen Knochenbau gehörigen Knochen namentlich aufführen oder das Inventarium einer Erbschaft aufnehmen soll, oder sie können nach ihren Merkmalen beschrieben werden.

Ferner können die Gegenstände entweder leblose oder lebendige sein, und im ersteren Falle entweder Natur- oder Kunstproducte, im letzteren entweder Pflanzen oder Thiere oder Menschen.

Ferner können leblose oder lebendige entweder im Zustande der Ruhe oder der Bewegung beschrieben werden sollen oder die Beschreibung erscheint als eine Vermischung des einen mit dem andern Momente. So kann ich z. B. das Wasser, das Feuer rc. als leblose Gegenstände in dem Zustande ihres Wirkens auf andere, also z. B. bei Ueberschwemmungen, bei Feuersbrünsten; oder umgekehrt das Lebendige, z. B. Thiere, Pflanzen blos nach ihren körperlichen, gleichsam räumlichen Merkmalen angeben oder beschreiben sollen; oder es tritt beides verbunden auf, wie wenn z. B. eine Gegend in dem Zustande einer Ueberschwemmung oder eine Stadt in dem einer Feuersbrunst beschrieben werden soll.

Endlich können lebendige Gegenstände, insbesondere Menschen in ihrer Thätigkeit beschrieben werden sollen, und eine solche Beschreibung kann wieder mit der von unbelebten verbunden sein, wie z. B. wenn ein Auflauf und Tumult in einem gewissen Theile einer Stadt beschrieben werden soll, und dergleichen mehr.

Diese verschiedenen Fälle haben natürlicher Weise, weil Zweck und Einheit des

Aufsatzes durch sie verschieden modificirt erscheint, einen Einfluß auf die dabei anzuwendende Heuristik und Topik, wenn sie auch in sich selbst nur Modificationen der ersten Art von Gegenständen sind, die dem Realstil eignen.

Die zweite Art, zu denen wir durch die zuletzt angegebenen gemischten Fälle näher hingeleitet werden, umfaßt diejenigen, in welchen die Gegenstände nicht nach ihrer räumlichen Gestalt, nach ihren Theilen und Merkmalen ꝛc. selbst verzeichnet und beschrieben, sondern nur auf sie bezügliche Vorstellungen, Verhältnisse und Facta u. dgl. ausgesprochen werden sollen, wie z. B. bei Eingaben an Behörden, bei Bittschriften, Protokollen, Berichten, Geschäftsbriefen u. dgl. Schriften der Gegenstand von der Art ist, daß nicht reale, für sich bestehende Dinge verzeichnet und durch die Gedanken und Worte hingestellt, sondern nur Beziehungen auf solche ausgedrückt werden. So war z. B. bei der oben (§. 29) ausgeführten Eingabe an eine Regierungsbehörde wegen Errichtung einer Ziegelbrennerei diese Vorstellung davon der Gegenstand, nicht die Ziegelbrennerei selbst. So ist ein Bericht über eine Steuerdefraudation oder ein Protokoll über eine Aussage von irgend Jemand der reale Gegenstand, und dieser also nicht ein Ding oder eine Sache als solches selbst, sondern gewisse Sachen, Personen u. dgl. insofern etwas an ihnen vorgegangen ist oder vorgehen soll.

Im Ganzen kann man sagen, daß während dort die realen Gegenstände als räumliche Gegenstand des Schreibens sein sollen, sollen sie es hier als zeitliche sein, und sie sind deshalb mehr von gedankenhafter und idealer Natur, wenn man diesen Ausdruck in dem Sinne der realen Vorstellung nimmt.

Insofern diese Gegenstände zeitliche sind, ergiebt sich ihr allgemeinster innerer Unterschied von selbst. Entweder nämlich umschließen sie ein gewisses Factum, und in diesem Falle kann der Schreibende es entweder selbst erlebt haben und es kann an ihm selbst vorgegangen sein, oder es wird ihm von Andern, die es erlebt haben oder an denen es vorgegangen ist, nur mitgetheilt sein. Oder sie umschließen ein Gewolltes und in die Zukunft Gesetztes u. dgl. wie z. B. Bittschriften, Contracte, Anweisungen, Verschreibungen und was dahin gehört.

Das Gedankenhaftere oder Ideellere, was diese Art von Gegenständen des Realstils von denen der vorigen unterscheidet, liegt darin, daß bei letzteren der Zweck des Schreibens mit der Aufführung des Gegenstandes in seiner Räumlichkeit zusammenfiel, bei ersteren dagegen diese räumliche Existenz desselben nur zur realen Unterlage des Ausdrucks des Zwecks erscheint.

Sowol wenn der Gegenstand etwas Factisches als wenn er blos etwas gewolltes und in die Vorstellung gesetztes Reales ist, und zugleich der Fall eintritt, daß das Factische für den Schreibenden kein Selbsterlebtes und das Gewollte kein für ihn Selbstgewolltes ist, sondern beides nur als Mittheilung gegeben wird, tritt nun wieder der

doppelte Fall ein, daß diese Mittheilung nur eine summarische oder daß sie eine ausführliche ist. So gibt z. B. ein Zeuge nur summarisch das Factische seines Erlebnisses, oder ein Rath seinem Secretair nur summarisch den Beschluß des Collegiums über eine Sache, oder ein Client seinem Sachwalter nur summarisch seinen Willen an, und die weitere Ausführung und Gestaltung des schriftlichen Ganzen wird dem Betreffenden überlassen. Oder ein gewisser Inhalt wird in seiner ganzen Ausführlichkeit gegeben und es ist dabei nichts zu thun übrig, als das Gegebene in die entsprechende Form zu bringen, — in welchem Falle also von einer Heuristik nicht mehr die Rede ist.

Die dritte Art von Gegenständen sind endlich diejenigen, die schon in der Form von Gedankencomplexen gegeben sind und die nur unter dem Gesichtspuncte eines gewissen Zwecks erweitert und in bestimmte Formen gebracht werden sollen, wohin uns die letzteren Fälle der vorigen Art, bei der eine summarische oder ausführlichere mündliche Mittheilung stattfinden, von selbst überführt. Hier wird eine eben solche summarische oder ausführlichere aber als schriftlich gedacht. Ihrem Inhalte nach können sie sich auf Gegenstände der ersten oder der zweiten Art beziehen und also sowol Verzeichnisse und Beschreibungen von Gegenständen oder Factisches und als vorgestellt Gesetztes umschließen, und worauf es bei ihnen ankommt, ist erstlich auch dies, ob die schriftliche Mittheilung nur eine summarische oder ausführlichere ist und wenn dies letztere der Fall ist, worin der Zweck derselben besteht.

Entweder nämlich kann diese ausführlichere Mittheilung nur eine entsprechende Form suchen, — worüber dann die Heuristik nicht weiter in Anspruch genommen wird. Hierhin gehören auch die Uebersetzungen, die aber dem Realstile am wenigsten zugehören und über die früher (I. §. 104, S. 377—80) das Nöthige erinnert worden ist.

Oder die Mittheilung ist doch dem Zwecke des Schreibens gegenüber nicht ausführlich genug und die eigentliche Erweiterung soll eben erst gefunden werden.

Oder endlich sie ist ganz ausführlich und formell fertig und sie soll gerade in einer gedrängteren Weise zusammengezogen und zu dem Ausdrucke ihres wesentlichen Inhalts verkürzt, gleichsam zusammengepreßt oder verdichtet werden, — was die Auszüge gibt.

Insofern aber das Wegzulassende eben so als das Beizubehaltende auch gesucht und gefunden werden muß, gehört also auch eine besondere topische und heuristische Thätigkeit dazu, wenngleich diese nur in einem umgekehrten Verfahren der gewöhnlichen Heuristik bestehen wird.

Daß es drei verschiedene Arten von Auszügen: tabellarische, fragmentarische (auch imitirende genannt) und referirende gibt, — davon, und wie sie sich von einander unterscheiden, ist schon früher (I. §. 105, S. 381) die Rede gewesen.

§. 33.

Von der Art der für die verschiedenen Gegenstände des Realstils passenden Heuristik und Topik.

Die Heuristik des Idealstils ging davon aus, daß sie von dem durch die Meditation in der Seele des Schreibenden sich endlich zu einem Ganzen gestaltenden Idealbilde zu den ihm integrirenden und in dem Ganzen zugleich mitbegriffenen specielleren und individuelleren Bildern oder Idealvorstellungen stufenweis herabzusteigen suchte, bis sie zu den einzelnsten und der unmittelbaren Wirklichkeit daher am nächsten stehenden gelangte, und daß sie jedes Bild, von dem Idealbilde des Ganzen bis zu den einzelnsten darin inbegriffnen herab, in die Sprache zu übertragen suchte (vgl. II. §. 61 u. 62. S. 353—367), und auf diese Weise zu einer Reihe von concreten topischen Begriffen kam, die alle von Beziehung aufs Ganze durchdrungen sind, und eine Stufenleiter von immer größerer Allgemeinheit bis zur obersten Allgemeinheit des Ganzen selbst bilden.

Sie verband hierdurch die concrete aber beschränkte rhetorische Topik der Griechen und Römer mit der in dem scholastischen Zeitalter sich ausbildenden allgemeineren, aber auch durchaus abstracten und daher rein logischen (vgl. II. §. 64, S. 371 ff.), und indem nun durch die eigentliche Composition jene gewonnenen topischen Begriffe mit beständigem Hinblick auf das ideale Gesammtbild nach organischen Gesetzen zusammengesetzt wurden, mußte dieses letztere, aus seiner reinen Innerlichkeit nun ein Aeußerliches und aus seiner reinen Einfachheit nun eine aus den verschiedenartigsten Einzelnheiten bestehende Zusammensetzung geworden, sich vollkommen entsprechend wieder herstellen.

Da nun aber beim Realstil nicht von Idealbildern die Rede sein und also die für den Idealstil zweckmäßige topische Heuristik für ihn nicht angewandt werden kann; die gewöhnliche aber aus den mehrgenannten Gründen (I. §. 108, S. 389—391 u. II. §. 64, S. 371—377), weil sie zu abstract ist und nicht von der einen bestimmten, dem Zwecke des Schreibens entsprechenden Seite ohne Gefahr des Irrthums in den Gegenstand hineinführt, eben so wenig fördert, so fragt es sich, welches denn nun die für den Realstil zweckmäßige heuristische Topik nur erst im allgemeinen ist und wie sie dann auf die verschiedenen ihm zukommenden Gegenstände angewandt werden kann und soll?

Worum es sich aber hauptsächlich handelt, ist dies, daß durch sie solcher Stoff gefunden werde, der von Beziehung auf den Zweck des Schreibens als seine Einheit durchdrungen ist, und da, wie wir nun schon öfter gesehen haben, der Zweck des Schreibens beim Realstile das vertritt, was beim Idealstile die Idee ausmacht, so darf man also das ideale Gesammtbild, von welchem dort die topische Heuristik ausging, und das durch eine intuitive Meditation sich bildete, gleichsam allmählig zusammenschoß, nun in ein Zweckbild, um es so zu nennen, verwandeln und man wird auf den concreten Hauptpunkt

gelangen, von welchem aus der gesuchte Stoff sich entfalten, und an welchen die topische Heuristik sich anlegen kann. Dies heißt mit andern Worten, man soll sich den Zweck des Schreibens mit Hinsicht auf den unterliegenden realen Gegenstand so sinnlich wie möglich als Ganzes vergegenwärtigen, — was gleichfalls durch eine Meditation geschieht, die aber nicht wie beim Idealstile durch die Spannung sämmtlicher Gemüthskräfte in ihrer Gesammtwirkung, sondern nur durch die des Verstandes und der das Bild des realen Gegenstandes reproducirenden Fantasie vor sich geht.

Kommen wir der Kürze halber auf das oben (§. 29) gebrauchte Beispiel der Eingabe an eine Regierung wegen Anlegung einer Ziegelbrennerei zurück, so ist also, dies, die Eingabe zur Erlangung der Erlaubniß einer solchen Anlegung, der Zweck; die Anlegung der Ziegelbrennerei der unterliegende reale Gegenstand selbst. Werden nun die verschiedenen in ihm liegenden Seiten und Merkmale gleichsam als materielle Puncte, insofern sie Bezug auf den Zweck haben, so sinnlich oder so unmittelbar wie möglich vor der Seele des Schreibenden zu einem concreten Vorstellungsganzen verbunden, so entsteht das, was wir Zweckbild nennen.

Um aber zu einer solchen sinnlichen Vergegenwärtigung des Zweckes mit Hinsicht auf den unterliegenden Gegenstand zu gelangen, gehört als nothwendige Bedingung erstlich eine genaue und deutliche Kenntniß des letzteren und eine eben so deutliche Vorstellung des ersteren, so wie ein Interesse an der Verwirklichung des Zweckes; dann aber eine stetige und thätige Richtung der Aufmerksamkeit auf Zweck und Gegenstand, — wobei natürlich alles zu entfernen ist, was dieselbe schwächen und zerstreuen, und alles herbeizuführen, was dieselbe stärken und auf einen Punct richten lassen kann (vgl. II. §. 65, S. 378—386 und I. §. 107, S. 385—389).

Ist aber das Zweckbild auf die verlangte Weise sinnlich genug gegenwärtig vor der Seele des Realstilisten, dann wird, in Anwendung des durch alles hindurchgreifenden heuristischen Princips der Zerlegung eines Ganzen in seine größeren und kleineren, umfassenderen und einzelneren Bestandtheile, es auch leicht sein, daß die Reflexion daran untersucht und herausfindet, welches zunächst die allgemeineren oder Haupttheile des Ganzen sind. Aufs Beispiel angewandt, so wird es keines großen Scharfsinnes bedürfen, um herauszufinden, daß die Hauptbestandtheile jener Eingabe aus dem Aussprechen des dem Zwecke zu Grunde Liegenden, nämlich aus dem Plane der Anlegung einer Ziegelei; aus den Gründen dazu, und aus dem Aussprechen des Zweckes selbst, nämlich der Erlaubnißertheilung zur Anlegung, bestehen.

Mit jedem der Haupttheile verfährt man dann auf dieselbe Weise, bis man zu den einzelnsten Theilen oder einfachen Bestimmungen herabsteigt. Im Beispiele sind die untergeordneten Theile des ersten und letzten Haupttheils nur die einzelnen Bestimmungen selbst; im zweiten die einzelnen Gründe; jeder der Gründe hat wieder seine Bestimmungen u. s. f., wie dies oben (§. 29) bereits auseinandergelegt ist.

Diese als allgemein festzuhaltende heuristisch-topische Norm für die Gegenstände des Realstils modificirt sich nun nach den vorhin gefundenen hauptsächlichen drei Arten derselben in etwas und bestimmt sich nach diesen näher.

Was die erste Art, nämlich diejenige betrifft, die als selbstständige Dinge in ihrem gesammten räumlichen Bestehen entweder nur summarisch verzeichnet oder nach ihren Merkmalen beschrieben werden sollen, so ist ihre heuristische Topik dadurch modificirt, daß Gegenstand und Zweck zusammenfallen, indem Zweck des Schreibens eben nur die Beschreibung des Gegenstandes oder dessen nur summarische Verzeichnung ist, während bei der zweiten Art der realstilistischen Gegenstände nur so viel von dem unterliegenden und in Bezug stehenden mit zum Stoff des Aufsatzes herangezogen wird, als dies dem Zwecke desselben entspricht.

Daher bedarf es zur Heuristik nicht auch erst der Formirung eines Zweckbildes vor der Seele des Schreibenden, sondern statt dessen tritt nur die unmittelbare Anschauung oder lebhaft sinnliche Vorstellung des Gegenstandes in seiner Unmittelbarkeit ein, wobei das Auffinden der Haupt- und Nebentheile noch leichter vor sich geht.

Besteht nun der Zweck des Aufsatzes in bloßer summarischer Verzeichnung eines (collectivischen) Gegenstandes nach seinem in ihm begriffenen Inhalte; oder mit andern Worten, soll ein bloßes Verzeichniß geliefert, ein Inventarium aufgenommen werden, so tritt die heuristische Topik nur als Anwendung der oben näher angegebenen Regeln über Partition und Division (I. §. 122 und 123, S. 435—439) auf, — bei welchen rein logischen Thätigkeiten es hauptsächlich auf das Auffinden des richtigen Eintheilungsgrundes ankommt.

Besteht er dagegen in der Beschreibung eines Gegenstandes, d. h. in der Aufzeichnung desselben nach seinen unterscheidenden Merkmalen, so modificirt sich die heuristische Topik hauptsächlich wieder darnach, ob der Gegenstand als ruhender, d. h. als in sich selbst bestehender oder als thätiger, d. h. in seinen thätigen Beziehungen und Wirkungen auf Anderes dargestellt werden soll, gleichviel ob in dem einen oder dem andern Falle der Gegenstand wirklich dort ein lebloser hier ein lebendiger ist, oder nicht. Wenn ich z. B. eine rein naturhistorische Beschreibung des Hundes gebe, d. h. nur seine generisch und specifisch unterscheidenden Merkmale angebe, so stelle ich ihn als einen ruhenden, oder wenn man so sagen will, als einen todten Gegenstand dar, obgleich er doch ein lebendiges Wesen ist. Und wenn ich den Blüthenbaum nach den Eindrücken beschreibe, die er auf das menschliche Gemüth macht, so stelle ich ein lebloses Wesen doch in seinen thätigen oder lebendigen Beziehungen dar.

Indeß ist bei solchen Beschreibungen der thätigen Beziehungen eines Gegenstandes noch mancherlei zu bemerken. Erstlich nämlich können diese Thätigkeiten als dem Gegenstande überhaupt zukommende Facticitäten beschrieben werden und dann fallen sie unter die zweite Kategorie der dem Realstile angehörigen Gegenstände, wie z. B. wenn

ich bei der Beschreibung des Hundes von dem Vaterlande, der Racenbildung, den Charaktereigenschaften dieses Thieres, von dessen Nutzen, Krankheiten und dergleichen sprechen wollte.

Oder sie können als eventuale, in ihrer Unmittelbarkeit eben vor sich gehend beschrieben werden, und dann fallen sie der Schilderung zu, die dem Realstile ganz nicht zugehört.

Von der heuristischen Topik der letzteren ist also hier gar nicht zu sprechen, und von der der ersteren wird erst bei der nachfolgenden Art der realstilistischen Gegenstände zu reden sein, und wir deuten hier nur deshalb darauf hin, weil die Beschreibung eines Gegenstandes häufig auch mit den historischen Bezügen desselben verbunden ist oder in dessen Schilderung übergeht. Hier aber haben wir es lediglich mit der heuristischen Topik der reinen Beschreibung zu thun.

Nehme ich aber das allgemeine Princip jener ersteren, nämlich das Aufsuchen erst der Haupt-, dann der Nebentheile eines Gegenstandes mit dem dieser letzteren, nämlich der Angabe seiner unterscheidenden Merkmale, zusammen, so ergibt sich als heuristisch-topisches Princip für die Beschreibung die Aufsuchung erst der hauptsächlichen, dann der nebensächlichen unterscheidenden Merkmale bis zur Bestimmung der einzelnsten herab.

Welches sind nun aber die hauptsächlichen unterscheidenden Merkmale eines Gegenstandes? Offenbar doch die, durch welche derselbe nach Classe, Gattung und Art bestimmt, mit einem Worte diejenigen, durch welche er classificirt wird. Von diesen steigt man dann herab zu den individuelleren Merkmalen und Bestimmungen und gewinnt auf diese Weise eine Menge Puncte oder Orte für den den Zweck des Aufsatzes — die Beschreibung des Gegenstandes entsprechenden Stoff und diesen somit selbst.

Was nun die zweite Art der realstilistischen Gegenstände, nämlich diejenigen betrifft, bei denen es Zweck ist, daß nur gewisse Vorstellungen, Beziehungen und Facta von und an gewissen Realitäten ausgesprochen werden, und die also nur in dieser Gestalt und diesem Inhalte nach die Gegenstände des Schreibens selbst sind, so handelt es sich also bei ihnen darum, daß eine concrete Einheit dieses Zweckes mit Beziehung auf den unterliegenden Gegenstand oder ein Zweckbild als die concrete Einheit des Ganzen durch die Meditation zu stande komme, an die sich nun die heuristische Topik anzulegen hat.

Indem aber, wie wir gesehen haben, eine solche Verbindung des Zweckes mit einer unterliegenden Realität immer von der doppelten Art ist, daß entweder factische oder historische Beziehungen von demselben oder nur Vorgestelltes und Gewolltes oder Nicht-Gewolltes x. von ihm ausgesprochen werden sollen, so ist auch die heuristische Topik eine doppelte.

Das allgemeine Princip dieser letzteren zusammengefaßt mit dem Zwecke des Ausdrucks der factischen Beziehungen an einem Gegenstande gibt aber das Aufsuchen der hauptsächlichen, dann der nebensächlichen historischen Beziehungen an einem solchen

Die hauptsächlichen bestehen aber offenbar darin, daß ich unterscheide, was dem Factum vorausgegangen ist, was ihm in seiner eventualen Unmittelbarkeit selbst zugehört, und mit welchen nächsten Folgen es sich abschließt. Von diesen drei Haupttopen aus wird dann leicht gefunden, was einem jeden insbesondere zugehört.

Und eben so jenes Princip zusammengefaßt mit dem Zwecke des Ausdruckes der Vorstellungen und des Wollens oder Nicht-Wollens von einem Gegenstande gibt das Aufsuchen der Haupt- und dann der Nebenpuncte dieses Vorstellens und Wollens ꝛc. selbst, die eben so offenbar darin bestehen, daß ich unterscheide das Gedachte oder Vorgestellte als solches, das reale Gegenständliche auf das es sich gründet und zurückbezieht und die Zusammenfassung von beiden mit einander, — von welchen drei Haupttopen aus dann gleichfalls leicht der einem jeden zugehörige speciellere Stoff gefunden wird.

Ob aber das Factum selbst erlebt und ob das Vorgestellte dem Schreibenden selbst zugehört oder ob das eine wie das andere nur mitgetheilt ist, bleibt sich in Beziehung auf die Topik gleich.

Und eben so macht, ob eine solche Mittheilung eine summarische oder ausführlichere ist, nur insofern einen Unterschied, als die letztere vielleicht ein ungeordnete ist und durch die Thätigkeit des Darstellenden erst jene drei Haupttopen herausgefunden und ihnen gemäß der anderweite Stoff zu- und untergeordnet werden muß.

Was aber endlich die dritte Art von Gegenständen des Realstils betrifft, deren Stoff schon in Gedankenform schriftlich und zwar wiederum summarisch oder in größerer oder geringerer Ausführlichkeit geliefert wird, so kommt es hinsichtlich ihrer heuristischen Topik natürlicher Weise lediglich darauf an, weß Inhaltes sie sind, und diese Topik richtet sich, je nachdem die Gegenstände verzeichnet werden sollen, entweder blos summarisch oder nach ihren unterscheidenden Merkmalen, oder je nachdem sie factische Bezüge oder nur etwas Vorgestelltes von den unterliegenden Gegenständen ausdrücken, ganz nach den entsprechenden Normen.

Es bleiben uns also als rein nur vier verschiedene Modificationen von heuristischer Topik der realstilistischen Gegenstände übrig, die wir nach ihrer wirklichen Anwendung im Folgenden nun näher vorzuführen haben.

§. 34.

Von dem heuristisch-topischen Verfahren an den verschiedenen Arten der realstilistischen Gegenstände selbst.

1) Verzeichnisse.

Eine Menge von gleichartigen und ungleichartigen Gegenständen sind als stoffliche Einheit gegeben und der verzeichnende Aufsatz soll diese Menge geordnet oder classificirt d. h. also nach Beiordnung und Unterordnung (Partition und Division) aufstellen. Eine jede solche Bei- oder Unterordnung bildet nun einen mit seinem betreffenden Gegenstande

erfüllten Ort oder Topus und es kommt also nur darauf an, daß die heuristische Topik die richtigen Ein- und Abtheilungsgründe treffe. Nach der allgemeinen Norm der Auffindung der Haupt- und Nebentheile an dem concret gegebenen oder vorgestellten Ganzen hat sie also zuerst die allgemeinsten Unterschiede an den dem Collectiv-Ganzen integrirenden einzelnen Gegenständen aufzusuchen und diesen Unterschied als obersten Eintheilungsgrund hinzustellen, was natürlich mit Hinsicht auf den Zweck des aufzustellenden Verzeichnisses geschehen muß, und wobei es gleichgiltig ist, ob jener Grund von der Verschiedenheit des Inhalts oder der Form der Gegenstände hergenommen ist. Einer gesunden und vollständigen Anschauung und Beurtheilung kann es aber unmöglich entgehen, welches die in ihm liegenden Hauptunterschiede sind, und mit Feststellung dieser werden dann auch die darunter zu fassenden Subsumtionen leicht zu finden sein.

Je nachdem der Gesammtgegenstand ein vielfach umfassender ist, je nachdem werden auch die Eintheilungsglieder weitere oder engere sein.

Es soll z. B. das Verzeichniß (Katalog) einer Privatbibliothek aufgenommen werden und zwar, wie natürlich, mit dem Zwecke der leichteren Einsicht in den Inhalt derselben; die Hauptverschiedenheit des Inhalts wird daher den obersten Eintheilungsgrund abgeben. Nach genommener Einsicht in diesen ergibt sich nun, daß die Bücher theils der eigentlichen Wissenschaft, theils der sogenannten schönen Wissenschaft zugehören, theils von der Art sind, daß man sie mit Entschiedenheit weder jenen noch diesen zutheilen kann, und hiernach werde ich also drei Hauptörter gewinnen: rein wissenschaftliche, schönwissenschaftliche und Werke gemischten Inhalts.

Die ersteren lasse ich dann in solche zerfallen, die der Wissenschaft der Natur und die der des Geistes zugehören. Die naturwissenschaftlichen wieder, je nachdem sie der Behandlung der anorganischen oder der organischen Natur zugehören. Die ersteren theile ich wieder nach Befinden in mineralogische, physikalische und chemische; die letzteren wieder in botanische, zoologische und anthropologische; diese letzteren wieder in eigentlich anthropologische und in medicinische, je nachdem sie es mit dem normalen oder mit dem kranken Menschen zu thun haben ꝛc.

Die Werke, die der Wissenschaft des Geistes zugehören, lasse ich dann nach Befinden wieder in sprachwissenschaftliche oder philologische und in philosophische, theologische, juristische, politische u. s. w. zerfallen.

Eben so verfahre ich mit den schönwissenschaftlichen, die ich etwa in eigentliche Werke der schönen Kunst und in Unterhaltungs- und allgemein belehrende Schriften eintheile und eben so mit den Schriften vermischten Inhalts, — wobei es auf der Hand liegt, wie alle diese aufgefundenen Oerter der Möglichkeit nach immer wieder speciellere in sich enthalten, bis sich auf diese Weise das Fachwerk bis in seine einzelnsten Glieder vollendet.

Sind nun aber diese Glieder den darin gefaßten einzelnen Werken nach noch vielzählig,

so lasse ich dann den Eintheilungsgrund nach der äußeren Form der Bücher, also nach Folio, Quart, Octav, Duodez, Sedez eintreten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wie dies bei Privatbibliotheken wol meistens der Fall ist, wenn dieses oder jenes Fach gar nicht vorhanden ist oder im Verhältniß durch sehr wenige Werke vertreten wird, das Verzeichniß dann die Strenge des logischen Fachwerks dem leichteren praktischen Gebrauche nachzusetzen hat, — wodurch sich der nähere Einfluß des Zweckes geltend macht. Und daher wird man auch in dem gedachten Beispiele ohne Bedenken etwa die medicinischen Schriften den theologischen und juristischen coordiniren können, obgleich sie eigentlich in ein andres Fachwerk gehören, oder die mathematischen und physikalischen den philologischen, obgleich sie auf verschiedenen wissenschaftlichen Hauptgebieten liegen.

Etwas anderes wäre es dagegen, wenn nur überhaupt ein Schema zur Aufnahme einer großen Bibliothek gesucht würde, in der alle Wissenschaften und Culturzweige vertreten sind, denn dann müßte in der obigen Weise verfahren und die aufgestellte Klassification vollständig durchgeführt werden.

Oder es sollte ein Verzeichniß (Inventarium) von einer Erbschaft aufgenommen werden. Als oberste Topen ergäben sich unbewegliche oder liegende Güter und bewegliche. Die letzteren beständen einerseits aus Documenten, Obligationen und Papiergeld, aus gemünztem Gold und Silber so wie aus goldnen und silbernen Gefäßen und Geräthschaften, aus anderweiten Pretiosen und Kunstwerken; andrerseits aus Mobilien, Kleidern, Wäsche, Betten und allen Arten von Geräthschaften, und sie würden also unter dem Theilungsbegriffe von werthvollen und minder werthvollen Gegenständen klassificirt, und die angegebenen specielleren Topen ihnen subsumirt werden können. Aber theils um die Divisionen überhaupt zu verringeren, theils weil der Begriff des Werthvollen und minder Werthvollen nicht scharf und bezeichnend trennt, könnten gleich folgende als oberste Topen aufgestellt werden: Liegende Güter, Kapitalien und Kleinodien, hauswirthschaftliche Gegenstände; und unter die zweite könnte man folgende Subsumtionen der Specialtopen stellen: Obligationen, baares Geld, Gold- und Silbergeräthschaften, Edelsteine und Perlen, Kunstwerke, Unter baares Geld können dann die noch specielleren Topen von Papiergeld und eigentlichem baarem Gelde und unter dieses wieder die einzelnen Summen nach den verschiedenen Münzsorten gebracht werden.

Die Haupttopen, die unter den wirthschaftlichen Gegenständen zu stehen kämen, wären dann Mobilien, Betten, Wäsche, Kleider, Bücher, Geräthschaften. Unter diese letztere können dann wieder viele speciellere Topen gesetzt werden, als Tisch-, Zimmer-, Küchen-, Gartengeräthschaften; unter die Tisch- und Küchengeräthschaften wieder noch speciellere mit dem Eintheilungsgrunde des Stoffes, also hölzerne, blecherne, kupferne, eiserne Zimmer- oder Küchengeräthschaften u. s. w.

2) Beschreibungen.

Die Beschreibung eines Gegenstandes als die Angabe der Merkmale derselben müßte also eigentlich diese alle aussprechen. Da nun aber jeder einzelne Gegenstand immer einer Gattung von Dingen und die Gattung wieder einer Classe &c. zugehört, so wird das Verfahren bedeutend verkürzt und die sonst dabei nothwendig eintretende Umständlichkeit dadurch gehoben, daß man den Gegenstand gleich unter seinen nächsten Gattungsbegriff eingeordnet ausspricht, wodurch sich die demselben zugehörigen Merkmale von selbst vergegenwärtigen und die zu beschreibende Sache der Anschauung näher gerückt wird. Daher bestimmt sich auch die Beschreibung näher als die Angabe der unterscheidenden Merkmale eines Gegenstandes und die Topik hat sich also auch zunächst auf diese generischen Bestimmungen als ihre erste aufzufindende Haupttope zu richten und hierdurch den allgemeinsten Haupttheil des Gegenstandes zu bezeichnen.

Der zweite Haupttheil umfaßt die unterscheidenden Merkmale desselben von andern seines Gleichen und enthält also die wesentlichen, durch die er derjenige Gegenstand ist, der er eben ist, und die heuristische Topik hat also den Inbegriff dieser als ihren zweiten Hauptort aufzustellen. Und der dritte Haupttheil des Gegenstandes enthält endlich dessen zufälligere oder außerwesentliche Merkmale, und mithin muß die Topik den Inbegriff davon als ihren dritten Hauptort zu gewinnen suchen. Wie sie aber von da zu den specielleren Topen gelangt, ist dann nicht schwer zu ermitteln.

Was indeß diese außerwesentlichen Merkmale betrifft, so sind auch natürlicher Weise nicht alle, sondern nur diejenigen aufzunehmen, durch deren Angabe sich das Bild des Gegenstandes als eines ganz individuellen vervollständigt und daher also namentlich solche, in denen sich die äußere Gestalt desselben bestimmter vor die Augen zeichnet; alle diejenigen dagegen, die verborgener liegen und die Individualität desselben nicht näher hervorheben, sind nach Maßgabe des Zweckes ganz wegzulassen.

Zu diesen unwesentlicheren Merkmalen gehören übrigens auch historische Notizen, da, wie wir vorhin gesehen haben, in Beschreibungen sich auch häufig factische Bezüge auf den unterliegenden Gegenstand einmischen, was sowol bei Sachen als bei lebenden Wesen oft nicht zu umgehen ist.

Es sei z. B. der Gegenstand der Beschreibung ein Schloßgebäude. Hier ist durch die Benennung und die allgemeine Angabe der Lage, wie das Schloß zu Pempelfort, die generische Bestimmung schon ausgedrückt und die Beschreibung hätte sich daher gleich zur Auffindung der besonderen Oerter der zweiten Haupttope zu wenden. Diese würden also ungefähr sein: die besondere Lage und die Umgebung des Schlosses, aus wie viel Flügeln das Hauptgebäude besteht, in welchem Stile es gebaut ist, ob es alt oder neu ist, welches die Nebengebäude sind, ob es Thürme hat, wie viele und wie gestaltete, ob es mit Mauern, Gräben u. dgl. umgeben ist, wo sich der Haupteingang

befindet, wie viel es Höfe hat und wo diese sind, nach welchen Himmelsgegenden die Hauptfront und die Seitenflügel gerichtet sind, ob Stufen zum Haupteingang führen u. dgl.

Dann würde zur Angabe der sonstigen Pertinenzien, als des Parks, des Küchengartens, des Orangeriehauses, der Pferdeställe u. dgl. fortgeschritten werden und dann auch das Wichtigste von der inneren Beschaffenheit der vorhandenen Säle, Galerien, Zimmer, den Gemälden u. s. w. besprochen werden müssen, und alle diese Puncte würden die Specialtopen des zweiten Hauptortes bilden.

Sodann würden nun zufälligere Eigenthümlichkeiten, als z. B. ob etwas Besonderes beim Portale zu bemerken ist, ob bauliche Zierrathen sich auffällig machen, ob eine Schlaguhr auf dem Thurme befindlich ist u. dgl. anzugeben sein, und hieher auch historische Notizen bezugs der Erbauung und der Schicksale des Schlosses, seiner ehemaligen und jetzigen Besitzer u. dgl. zu ziehen sein, — alles natürlicher Weise nach Maßgabe des besonderen Zweckes der Beschreibung, und alle diese Puncte würden sonach die besonderen Oerter der dritten Haupttope bilden.

Denken wir uns nun die Angabe aller dieser Puncte mit den nöthigen Bestimmungen, so würde der zur Beschreibung des gedachten Gegenstandes nöthige Stoff in hinreichender Fülle aufzufinden sein.

Oder der Gegenstand sei die naturhistorische Beschreibung eines lebenden Wesens, einer Pflanze oder eines Thieres, etwa des Hundes.

Hier würde die erste Haupttope die Classification des Hundes als eines Säugethiers mit freien Zehen an allen vier Füßen, noch näher eines sogenannten reißenden (Ferae) und der Familie Canis mit der specifischen Bestimmung des Haushundes (familiaris) zugehörigen zu umfassen haben; die zweite die wesentlichen Merkmale angeben, also z. B. die besondere Beschaffenheit der Zähne, den zurückgekrümmten Schwanz, die ungefähre Größe, die Gestalt, die Farbe, die Behaarung, seine Charaktereigenthümlichkeit u. dgl.; die dritte die zufälligeren Merkmale nebst den historisch-wichtigen und interessanten Notizen, also z. B. sein Vaterland und seine Abstammung, den Gebrauch, den der Mensch als Hausthier von ihm macht, die hauptsächlichen Raçen, in denen er vorkommt, die Krankheiten, denen er unterworfen ist u. dgl.

Das Auffinden aller dieser specielleren Topen, die die ganze Erscheinung und das Leben des Hundes vollständig umfassen, und die Ausführung aller zu ihnen gehörenden näheren Bestimmungen würde dann gleichfalls hinlänglichen Stoff zur Beschreibung des Hundes in die Hand liefern.

3) Factisches.

Der Haupttheile eines Factums und hiermit auch der Hauptörter eines solchen sind, wie wir vorhin gesehen haben, nothwendiger Weise immer drei, nämlich der Inbegriff alles dessen, was einem einzelnem Vorfall zu seiner Verwirklichung oder Entzündung

(Flagranz) vorangeht oder mit einem Worte die Vorbedingungen dazu; zweitens der Inbegriff der einzelnen Züge, die den entzündeten Fall selbst bilden, und drittens alles das, worin das Factum seinen Ausgang und Abschluß findet.

Es sei z. B. der gedachte Fall der, daß ein Reisender einen schwer verwundeten Menschen antrifft, diesen an den nächsten Ort bringt oder bringen läßt und sich darüber von der dortigen Behörde zu Protokoll vernehmen läßt.

Der Vorfall selbst mit dem, was ihm vorangegangen und nachgefolgt ist, bildet nun den unterliegenden Gegenstand mit seinen stofflichen Einzelheiten selbst als die eine Seite; der Zweck der Darstellung desselben die andre, nach Maßgabe dessen sich nun die specielleren Topen zu bilden haben. Im gedachten Beispiel etwa folgende:

Erster Hauptort. Nähere Bestimmung des Subjects, das sich zu Protokoll gibt: Weinreisender für das Haus Frenzel und Compagnie in Frankfurt am Main, Joh. Siegismund Ebeling aus Offenbach; Ortsbestimmung: auf der Tour von Erfurt bis Weimar, in der Nähe des Dorfes Nohra, nicht weit vom Chausseegraben; Zeitbestimmung: Morgens zwischen neun und zehn Uhr; Umstand: in offenem Wagen fahrend, nach der gedachten Ortrichtung zufällig hinschauend.

Zweiter Hauptort. Bestimmung des Objects: ein in ungewöhnlicher Lage darniedergestreckter Mann, ohne Kopfbedeckung, im Gesicht entstellt, blutrünstig, anscheinend todt; näheres Verhältniß, in das das Subject zu dem Object tritt: Aussteigen des ersteren aus dem Wagen, nähere Untersuchung des erblickten Verwundeten; was er zunächst mit ihm vornimmt; was er weiter mit ihm vornimmt, um zum Abschluß der Handlung zu gelangen &c.

Dritter Hauptort. Angabe der einzelnen Handlungen, durch welcher dieser Abschluß zu stande gekommen ist: also etwa, wie der Reisende den Verwundeten mit Hülfe des Kutschers in seinen Wagen nimmt, wie er zwei zufällig in der Nähe erblickte Landleute zu Zeugen des Vorfalls mit ihm zu gehen nöthigt, wie er sich von diesen vor den Schulzen des Ortes Nohra führen und wie er sich da zu Protokoll vernehmen läßt.

Wie von diesen Specialtopen aus die noch näheren Bestimmungen als der weitere Stoff nach der Hauptregel der Individualisation aufzufinden seien, liegt auf der Hand und enthalten wir uns weiteren Nachweises.

4) Vorgestelltes.

Bei Aufsätzen des Realstils, die nur ein Vorgestelltes, Gewolltes oder Nichtgewolltes &c. aussprechen, haben wir gleichfalls den oder die unterliegenden Gegenstände nach allen ihren Merkmalen und Bestimmungen als die eine, den Zweck des Aufsatzes als die andre Seite, und indem also nur das von den Merkmalen oder dem Inhalte des Gegenstandes genommen wird, was dem Zweck entspricht, sind auch die entsprechenden allgemeinen und besonderen Topen aufzufinden.

Nun wissen wir aber schon von vorhin, daß, wenn ein solches Vorgestelltes ꝛc. von einem Gegenstande Zweck des Aufsatzes ist, und wenn sonach das Vorgestellte dem Gegenstande in seiner Realität gegenüber gebracht oder unter den Gesichtspunct des vorgestellten Zwecks gebracht wird, folgende drei Oerter als die Hauptörter oder als die Haupttheile des Aufsatzes hervorgehen: erstens alles das, was zum summarischen Aussprechen des Vorgestellten gehört; zweitens die Gründe, auf denen dasselbe sowol nach Seite des Gegenstandes als nach der des Schreibenden beruht, und drittens alles das, was zum Aussprechen des mit seinen Gründen erfüllten Vorgestellten oder kurz, was zum Zwecke selbst gehört.

In sehr kleinen Realstilaufsätzen verdichten sich nun zwar oft diese drei Hauptörter in der Weise, daß der zweite mit den dritten nur einen Gedanken ausmacht, und der erste, als aus dem Ausdrucke des zweiten und dritten von selbst hervorgehend, gar nicht besonders ausgesprochen wird; auch tritt an die Stelle der Gründe nur etwas als hypothetisch Gesetztes; wie dies aber auch dem bestimmten Zwecke des Aufsatzes gemäß sei: immer liegen jene drei Hauptörter auf diese oder jene Weise modificirt dem realen Gedankenganzen zu Grunde, — wovon mehr im folgenden Kapitel.

Ein Beispiel ist schon oben in der Eingabe an eine Regierungsbehörde wegen Erlaubnißertheilung zur Anlegung einer Ziegelbrennerei gegeben worden. Die erste Haupttope oder der erste Haupttheil umfaßte die Angabe der Idee mit Bestimmung dessen, was der Bittsteller ist, was er vorhat, und wo er das Vorhaben auszuführen gedenkt, summarisch. Die zweite Haupttope oder der zweite Haupttheil die einzelnen (subjectiven und objectiven) Gründe und die dritte Haupttope als dritter Haupttheil das Aussprechen des Zweckes selbst, nämlich der Erlaubnißertheilung. Wir geben noch einige andere Beispiele. Der Gegenstand des Aufsatzes sei eine V e r s c h r e i b u n g.

E r s t e r H a u p t o r t. Der dortigen summarischen Angabe des Vorgestellten entsprechend hier die Angabe dessen, worauf sich die Verschreibung zurückbezieht, also wer verschreibt: Holzhändler August Fritzsche in Magdeburg; wem er verschreibt: dem Rentier Samuel Weber daselbst; worauf sich die Verschreibnng zurückbezieht: auf ein von Weber dem Fritzsche am unterzeichneten Tage vorgestrecktes Kapital von 300 Rthlr. in preuß. Courant.

Z w e i t e r H a u p t o r t. Der dortigen Angabe der Gründe entsprechend hier die Angabe alles dessen, was verschrieben wird, also die Rückzahlung des gedachten Kapitals an den Gläubiger in zwei Jahren an einem bestimmten Tage oder auch an dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten ꝛc.; ferner die Bestimmung der Zinsen, also etwa mit vier Procent in kapitalmäßiger Münzsorte, Auszahlung derselben in halbjährigen Raten nämlich den 1. Juni und den 31. December u. dgl.

D r i t t e r H a u p t o r t. Der dortigen Angabe des Zweckes selbst entsprechend hier

der Inbegriff dessen, was zur Befestigung und Bewahrheitung der Urkunde gehört, also Entsagung des Einwandes der Compensation, das Bekenntniß der eignen Unterschrift des Schuldners, Angabe des Ortes, der Zeit, die Unterschrift selbst.

Oder der Gegenstand sei ein Geschäftsbrief. Ein junger Kaufmann, der sich eben etablirt hat, empfiehlt sich seinen Collegen zu Geschäftsverbindungen.

Erster Hauptort. Summarische Angabe dessen, wer sich etablirt hat, daß er sich etablirt hat, wo und wann dies geschehen ist, in was er sich etablirt hat.

Zweiter Hauptort. Inbegriff der Gründe, die die andern Kaufleute veranlassen sollen, mit ihm in Geschäftsverbindung zu treten.

Dritter Hauptort. Inbegriff der Bitte, und worauf sich diese stützt; Wunsch daß sie sich erfüllen möge.

Oder der Gegenstand sei eine kurze Bekanntmachung. Eine Busennadel ist verloren gegangen, der Finder wird aufgefordert, sie gegen eine Belohnung zurückzuliefern.

Erster Hauptort. Summarische Angabe des Factums, wo, wann es geschehen ist.

Zweiter Hauptort. Hypothetische Angabe des Grundes der Bekanntmachung, so wie Bestimmung des Ortes für die Rückgabe des Gefundenen.

Dritter Hauptort. Folge davon: Auszahlung einer Belohnung und worin diese besteht.

Dieser Gegenstand ist dem Zwecke gegenüber so beschaffen, daß alle drei Hauptörter mit ihren Bestimmungen in einem einzigen Satze sich fassen lassen.

Dies wird genug sein zu zeigen, wie die Heuristik und Topik für alle Arten von realstilistischen Aufsätzen einzurichten sei und also der nöthige und passende Stoff für sie mit Sicherheit gefunden werden könne. Auch ergibt sich, was die beiden letzten Arten insbesondere betrifft, von selbst, wie es für die heuristische Topik oder topische Heuristik gleichgiltig ist, ob der Stoff dem Concipienten summarisch oder ausführlicher gegeben wird, oder ob dieser ihn gleichsam aus sich selber zieht. Genaue Vergegenwärtigung der Einzelheiten des unterliegenden Gegenstandes und eben so des vorschwebenden Zweckes des Aufsatzes so wie eine genaue Aufsuchung des Verhältnisses, in welchem der letztere mit dem ersteren steht, die durch geschärfte Aufmerksamkeit auf beides erleichtert wird, sind und bleiben die nöthigen Grundbedingungen zur glücklichen Handhabung der Heuristik der Hauptörter, von denen dann durch eine eben solche Thätigkeit leicht zur Auffindung der spezielleren Topen und der einzelnsten Bestimmungen fortgeschritten zu werden vermag.

Zweites Kapitel.

Von der logischen Anordnung und Verwendung des aufgefundenen Stoffs oder von der Disposition der Aufsätze des Realstils.

§. 35.

Einleitung.

Durch die heuristische Topik ist nun gesetztermaßen nicht nur aller zu einem gedachten Aufsatze nöthiger Stoff vorhanden, sondern die Einzelheiten derselben sind auch alle von der richtigen Beziehung auf Gegenstand und Zweck durchdrungen.

Wenn dies nun aber auch für jedes einzelne Theilchen, jedes für sich genommen, der Fall ist; noch mehr, wenn sie eine Art Abstufung insofern bilden, als sich aus den Hauptörtern immer speciellere hervorgebildet haben; ja wenn sich schon ein Verhältniß gezeigt hat, in denen diese Hauptörter zu einander stehen, so haben alle diese besonderen und allgemeineren Stofftheile doch keineswegs dasjenige richtige Verhältniß zu einander, das sie nach dem Zweckbilde vom Ganzen haben sollen: vielmehr ist weder ihre gegenseitige nothwendige Beziehung formell ausgedrückt, noch ihre Stellung zu einander eine geordnete; und wenn auch der Stoff auf organischem Wege gewonnen ist, so ist dabei doch auch dem Zufalle sein Feld geblieben, und die eine Partikel ist früher, die andre später in den Sinn des Stilisten getreten und in dieser mehr zufälligen Ordnung heuristisch aufgefunden und verzeichnet worden, — was vorzüglich bei der Auffindung der specielleren Topen der Fall ist.

Es muß also nun eine Thätigkeit eintreten, welche den Stoff so stellt und ihm den Ausdruck der Beziehung zu seinen Einzelheiten gibt, wie dies dem Zwecke des Ganzen entspricht; es muß, mit andern Worten gesagt, eine stilistische Thätigkeit eintreten, welche allen Einzelheiten diejenige Stellung und den Ausdruck der Beziehung einprägt, wodurch das Ganze aus der Einheit des Zweckes selbst erwachsen oder als organisch erscheint.

Dies geschieht aber nun zunächst nicht in der Weise, daß aller aufgefundene Stoff nach einander vorgenommen und in das verlangte Verhältniß gebracht würde: vielmehr hat man eben wieder nur die Haupttheile, d. h. diejenigen Vorstellungen und Gedanken, welche, dem unterliegenden Gegenstande gegenüber, den Zweck des Ganzen tragen, aufzufinden und in ihnen die Grundlage der Gliederung aufzustellen, — worauf sich dann die Einreihung der untergeordneten Gedanken an ihrer betreffenden Stelle leicht von selbst ergibt. Und diese Auffindung der Hauptgedanken und die richtige Stellung derselben zu einander sowol als die Ausprägung des Ausdrucks ihrer gegenseitigen richtigen Beziehung zum Ganzen ist die hier zunächst verlangte Thätigkeit, die man mit dem Ausdrucke der Disposition bezeichnet und worüber die Stillehre die nöthigen Gesetze zu geben hat.

Obgleich nun bei den Aufsätzen des Realstils die Dispositionen deshalb weit leichter zu vollziehen sind als bei denen des Idealstils, weil sie fast durchaus einen geringeren Umfang haben, ja bis auf aus einem einzigen grammatischen Satze bestehende herabsinken, und weil sie nicht das Verhältniß eines Gegenstandes zu dessen allgemeiner oder vernünftiger Idee, näher die Bewegung desselben dahin, sondern lediglich das Verhältniß zu einer realen Idee oder eines endlichen Zweckes aufzusuchen und auszudrücken haben, mithin also immer innerhalb der Sphäre des blos Endlichen verweilen und nicht jene tiefere Umwendung der unterliegenden Realitäten in ihnen selber erfordern; und obgleich also auch eine Dispositionslehre für die realstilistischen Aufsätze weit einfacher und leichter zu fassen ist, so ruht sie doch nichts destoweniger ganz auf denselben Grundsätzen als die für die idealstilistischen und zeigt dasselbe Verhältniß zu den vorausgegangenen mehr elementarischen Thätigkeiten von der Heuristik und Topik herab bis zu der der Bildung des Satzes und Wortes. Daher kann sie in gründlicher und über ein blos empirisches Verfahren hinausgehender Weise sich auch nicht anders als im beständigen Hinblick auf die Dispositionslehre der idealstilistischen Aufsätze sowol als auf jene elementarischen Thätigkeiten als organisch aufweisen und allgemeine zustimmende Gesetze ihres Verfahrens geben; nur durch eine solche Vergleichung kann, da jene die tiefere Regel enthält, diese in der ihr entsprechenden näheren Besonderheit hervortreten.

Das Geschäft der Disponirung der Idealstilaufsätze erklärte aber zunächst ein doppeltes zu sein, ein allgemeineres und besonderes, und daraus ging die Unterscheidung der Disposition im weiteren und im engeren Sinne hervor (vgl. II. §. 70, S. 409). Unter der Disposition im weiteren Sinne wurde diejenige Thätigkeit verstanden, durch welche der im Thema (und mithin auch in dem daraus entwickelten und durch die topische Heuristik aufgefundenen Stoffe) liegende Hauptbegriff gesucht, und eine Scheidung seines realen von seinem idealen Inhalte in der Weise vorgenommen wurde, daß der reale Inhalt in einen einzigen ihn bestimmenden Gedanken gefaßt und in die Mitte gestellt und eben so der ideale Inhalt ebenfalls in einen solchen Gedanken gefaßt und jenem übergeordnet, und endlich das Verhältniß von beiden aufgesucht und durch eine energische Zusammenfassung als das daraus hervorgehende Resultat gleichfalls in einem allgemein bestimmenden Gedanken ausgesprochen wurde: mit einem Worte, es wurde aus dem Hauptbegriffe ein Syllogismus gebildet, der die Lösung der Aufgabe im allgemeinen in sich enthält (vgl. II. §. 69, S. 404—408 und §. 71, S. 515—419).

Unter Disposition im engeren Sinne dagegen verstanden wir diejenige Thätigkeit, durch welche der im Mittelsatze des Syllogismus (terminus minor) liegende reale oder concretere Inhalt nach den Gesetzen der Partition und Division abgefacht oder gegliedert, und also der Gegenstand nach den verschiedenen, ihn umfassenden Seiten im allgemeinen auseinandergelegt wird; durch welche ferner diese gleichfalls in allgemein bestimmenden Gedanken ausgedrückten Haupttheile des Gegenstandes unter den im Obersatz (terminus

major) des Syllogismus liegenden idealen Gedanken gestellt, die Verhältnisse zu ihm aufgesucht und auf diese Weise eben so viel speciellere Syllogismen gebildet wurden, als es Haupttheile sind, — woraus die Beweisführung hervorgeht; verstehen wir endlich diejenige Thätigkeit, durch welche der Inhalt des terminus major als Einleitung, die Beweisführung als das eigentliche Ganze gesetzt, ein vermittelnder Gedanke von beiden als Uebergang aufgesucht und endlich der Untersatz des allgemeinen Syllogismus als resumirender Schluß der Beweisführung ausgedrückt wird, — wobei es sich von selbst versteht, daß alle diese verschiedene Puncte oder termini noch die Gestalt allgemeiner aber auf einander bezogener Sätze haben (II. §. 70, S. 408—415, §. 72, S. 420—427 und §. 76, S. 447—455).

In der Thätigkeit dieser beiderseitigen Dispositionen fanden wir aber durchaus nur die Wiederholung desselben Prozesses, den wir schon bei der Entstehung des Wortes und alles dessen, was als seine Elemente weiter darin begriffen ist, bei der Entstehung des einfachen so wie des zusammengesetzten Satzes und der Periode gefunden haben, nämlich die immer individuellere Heraussetzung des Besonderen aus dem Allgemeineren und ein aus der lebendigen oder energischen Zusammenfassung derselben auseinandergegangenen Momente entstehendes neues Product.

Denn das Heraussetzen des allgemeineren und besonderen Inhalts aus dem Hauptbegriffe, — was ist es anders als eine weiter fortschreitende Individualisation, und das Aufsuchen des Verhältnisses des ersteren mit dem letzteren und das Schließen daraus, — was ist es anders als eine energische Zusammenschließung beider zu einem neuen Producte — dem Schlußsatze selbst?

Und ebenso das positive Heraussetzen des realen Inhalts in der Disposition im engeren Sinne, — ist es nicht auch eine Individualisation desselben als eines Ganzen? Und die Subsumirung der einzelnen Haupttheile unter den allgemeinen Gedanken des Obersatzes im allgemeinen Syllogismus und die Bildung von specielleren Syllogismen behufs der Beweisführung, — ist es nicht wieder ein Fortschreiten zum Individuelleren und ebensowol auch eine energische Zusammenfassung eines Besonderen mit seinem Allgemeinen, und geben nicht neue Producte — die einzelnen Beweise selbst hervor? Ja endlich, ist die Vollführung der eigentlichen Disposition nicht eben ein solches Individualisiren der allgemeinen oder uneigentlichen und ein neues Zusammenfassen mit ihr zur Entstehung eines neuen Productes, — nämlich der wirklichen Disposition in concreto selbst?

Wie sich nun diese Methode und diese Lehre von der Disposition der idealstilistischen Aufsätze zu einer solchen Lehre von der der realstilistischen verhält, und worin ihr beiderseitiger Unterschied liegt, — dies ist nun näher ins Auge zu fassen.

Was zuerst die Disposition im weiteren Sinne betrifft, so bemerken wir darüber folgendes:

1) So gut wie bei den idealstilistischen Aufsätzen, so muß auch bei den realstilistischen zunächst der Hauptbegriff, auf welchem Zweck und Inhalt ruht, aufgesucht werden. Da aber die gedachten Aufsätze, wie schon vorhin bemerkt, weder so umfangreich noch von so allgemeiner Beschaffenheit sind, wie die meisten idealstilistischen, noch auch bei ihrer realen Natur der Sinn ihrer Aufgabe oder ihres Themas in irgend einer Weise verhüllt und einer gewöhnlichen Auffassung nicht sogleich zugänglich ist, wie bei jenen oft der Fall zu sein pflegt (vgl. II. §. 71, S. 416 und 417), vielmehr Zweck und Hauptinhalt sich meistentheils gleich von selbst in einfachster Begriffsform ankündigt, z. B. Inventarium einer Erbschaft, Beschreibung eines Grundstücks, Bittschrift um Nachlaß einer Zahlung 2c., so unterliegt auch das Auffinden des Hauptbegriffs bei diesen Arten von Aufsätzen einer viel geringeren Schwierigkeit als dort.

2) Eben so gut wie bei jenen ist auch bei diesen aus dem aufgefundenen Hauptbegriffe der ideale Inhalt desselben von dem realen auszusondern, und jeder in einen einfachen Gedanken- (Satz-) form auszudrücken; dann aber der den realen Inhalt umfassende Gedanke unter den zu setzen oder dem zu subsumiren, der den idealen Gedankeninhalt umfaßt. Allein der Unterschied, und zwar der sehr bedeutungsvolle Unterschied liegt darin, daß der ideale Inhalt hier nicht ein wirklich idealer im engeren Sinne d. h. ein solcher ist, der in der Wirklichkeit eben noch nicht vorliegt und irgendwo so sich finden läßt, sondern nur ein reales Vorgestelltes ist, — wie wir diesen Unterschied denn schon früher des näheren auseinander gesetzt haben. Hiervon abgesehen aber bleibt die Methode ganz dieselbe.

3) Eben so gut wie bei den idealstilistischen Aufsätzen ist endlich auch bei den realstilistischen der ideale Inhalt des Obersatzes mit dem realen des Untersatzes zu einem Schlusse oder einer Schlußfolgerung zusammenzufassen und hierdurch also auch ein Syllogismus zu bilden, und der ganze Unterschied beruht lediglich darauf, daß, da der Obersatz keinen wahrhaft idealen Inhalt hat, der Untersatz nur den realen Grund von jenem ausdrückt, der Schluß auch den Gegenstand nicht als von der Idee durchdrungen und mit ihr zusammengefaßt, sondern nur das mit seinem Grunde von dem Gegenstande real Vorgestellte zusammengefaßt auszudrücken vermag. Um zu dem oben gebrauchten und schon einmal ausgeführten Beispiele von der Eingabe an eine Behörde behufs der Erlaubnißertheilung zur Anlegung einer Ziegelei zurückzukehren, so würde also der Hauptbegriff offenbar der von „Anlegung einer Ziegelbrennerei“ selber sein. Dieser Begriff enthält das Vorgestellte als seine ideale Seite und die Gründe dazu als seine reale Seite noch ungetrennt in sich. Beides aus sich herausgesetzt und jedes in einem einfachen Satze ausgedrückt und in Verhältniß zu einander gebracht und ein Schluß daraus gezogen, würde also ungefähr folgenden Syllogismus ergeben:

Obersatz: Da ich den Plan gefaßt habe, eine Ziegelei zu errichten;

Untersatz: Hierdurch mir und Andern mancherlei Vortheile erwachsen;

Schluß: So bitte ich um die Erlaubniß-Ertheilung, eine solche anlegen zu dürfen.

Daß aber in diesem Syllogismus in der That die einfachen Grundzüge zur organischen Gestaltung der gedachten Eingabe gegeben sind, liegt wol offen genug auf der Hand, und es ist nur zu bemerken, daß während die idealstilistischen Aufsätze oft so umfangreich sind, daß es schwerer zu erkennen und nachzuweisen ist, wie selbst die größten doch zuletzt auf einen solchen Syllogismus sich zurückführen lassen, die realstilistischen im Gegentheil so wenig umfangreich sind, daß es aus dem umgekehrten Grunde nicht immer zu Tage liegt, wie ihr organischer Bau sich ebenfalls auf einen solchen Syllogismus zurückführen lassen muß, weil bei der Einfachheit des Gesammt-Gedankens die Gliederung in der That eine schwächere ist. Folgende Bekanntmachung z. B. „Wer eine am gestrigen Tage auf dem Wege von der Mitte der Moritzstraße bis zum Sandberge verloren gegangene goldene Busennadel auf dem Polizei-Bureau zurückgibt, erhält einen Thaler Belohnung" enthält näher zergliedert doch folgenden Syllogismus in sich:

Obersatz: Da ich am gestrigen Tage rc. eine goldene Busennadel verloren habe;

Untersatz: Diese aber von irgend Jemand aufgefunden und zurückgegeben werden kann;

Schluß: So biete ich dem Zurückgebenden einen Thaler Belohnung.

Die einzige Schwierigkeit, die bei einer solchen Zurückführung statt finden könnte, dürfte dann darin bestehen, daß man bei einem ganz einfachen gedankenmäßigen Gesammt-Inhalte nicht das Richtige dafür unterzulegen wüßte, was an die Stelle der realen Idee und an die Stelle der Realgründe tritt: allein bei Aufstellung der Dispositionsnormen für die Realstil-Aufsätze müssen doch immer die vollkommneren im Auge behalten werden, die einer tiefer eingehenden gedankenmäßigen Gliederung bedürfen, und bei einer nur irgend umsichtigen Beurtheilung kann es nicht fehlen, daß man bei solchen von flacherer Gliederung das jenen Puncten Entsprechende auffindet. Jene Schwierigkeit erzeigt sich daher einer genaueren Betrachtung der Sache doch nur als scheinbar.

Alles was bei den idealstilistischen Aufsätzen über die Bildung der Disposition im weiteren Sinne als Norm aufgestellt ist, hat mithin auch für die des Realstils unter den angegebenen Modificationen seine Giltigkeit und findet seine für die Richtigkeit des ganzen Verfahrens bestätigende Anwendung.

§. 36.

Fortsetzung.

In derselben Weise wie mit der Disposition der Realstilaufsätze im weiteren Sinne verhält es sich nun auch, der Disposition der Idealstilaufsätze gegenüber, mit der im engeren, d. h. es gelten dieselben Normen und treten dieselben Modificationen ein.

1) Wenn nun die eigentliche Disposition der Idealstilaufsätze erstens darin bestand, daß ich den idealen Inhalt des Mittel- oder Untersatzes nach den Gesetzen der Partition

und Division und mit beständiger Beziehung auf den Zweck des Ganzen auseinanderlege und ihn so gegliedert summarisch aufstelle, dann auf jedem dieser partitiven Haupttheile neue Syllogismen errichte, die zu ihrem Obersatze den Obersatz des Syllogismus der allgemeinen Disposition, zum Mittelsatze jene partitiven Haupttheile selbst haben, und woraus die Hauptbeweise für den Aufsatz als die inneren Haupttheile desselben hervorgehen, so verfahre ich auf dieselbe Weise auch mit dem Mittelsatze des Syllogismus der aufgestellten allgemeinen Disposition bei den Realstilaufsätzen. Da aber der Inhalt dieses Mittelsatzes bei den Realstilaufsätzen der vollkommneren Art der Inbegriff der Gründe für den im Obersatze summarisch ausgesprochenen Zweck enthielt, so wird also eine partitive Zerlegung desselben die einzelnen Hauptgründe ergeben, und indem ich auf diesen nun in der besagten Weise neue Syllogismen in der engeren Sphäre jener partitiven Hauptgründe errichte, bekommen diese ihre stricte Beziehung auf den im Obersatze enthaltenen Zweck, werden auf diese Weise gleichsam von ihm durchdrungen und geben nun erst die wahren inneren oder organischen Haupttheile des Realstilaufsatzes statt, von denen aus dann der Schluß von selbst in die Hand fällt.

Auf unser obiges Beispiel angewandt, so war der Inhalt des Mittelsatzes: es erwachsen (durch Anlegung einer Ziegelei) dem Bittsteller sowol als Andern mancherlei Vortheile. Dieser Inhalt mit Beziehung auf den Zweck des ganzen Aufsatzes, nämlich der Bitte um Erlaubnißertheilung 2c., auseinander gelegt, gibt die einzelnen Gründe selbst, die sich in subjective und objective und beide wieder in negative und positive theilen ließen (§. 30). Indem ich nun auf jeden derselben einen Syllogismus errichte, der jenen Obersatz des allgemeinen auch zu seinem Obersatze macht: da ich da Absicht habe, eine Ziegelei anzulegen, so erhalte ich eben so viel Syllogismen, durch welche jeder einzelne Grund von seiner Beziehung zu dem Inhalte des Obersatzes durchdrungen wird und der Schluß auf den Zweck des ganzen Aufsatzes von selbst in die Hand geliefert wird, — wobei es sich dann von selbst versteht, daß die gleichen Obersätze zusammengezogen und compensirt werden, so daß nur die Begründung als in sich geordnet und gegliedert und von ihrer Beziehung auf die Idee oder das von dem unterliegenden Gegenstande Vorgestellte erfüllt übrig bleibt.

Die Anordnung der einzelnen Gründe geschieht, gleichfalls wie beim Idealstile, nach einem allgemeinen stilistischen Grundsatze, von dem weiter noch die Rede ist, in der Weise, daß die schwächeren den stärkeren vorangesetzt werden.

Wenn aber bei vielen Realstilaufsätzen eine solche umständlichere Procedur kaum nöthig erscheint, und bei der realen Natur der Idee die richtige Beziehung auf die einzelnen Theile des Mittelsatzes schon von vornherein klar ist, so darf doch nicht vergessen werden, daß diese Procedur dem Geiste auch bei seinem unbewußten Thun immer zu Grunde liegt, und daß sie das vollständige Vorbild der Methode ist, auf die man bei umfangreicheren und schwierigeren Realstilaufsätzen immer zurückkommen muß.

2) Wenn aber auf diese Weise die nähere organische Abgliederung des inneren oder Haupttheils des Aufsatzes gefunden ist, den wir in der Uebereinstimmung mit den Idealstilaufsätzen kurz die Beweisführung nennen können, so folgt nun zweitens die nähere Zusammenstellung und In-Bezugsetzung derselben mit dem Inhalte des Obersatzes und der Conclusion, und hierdurch erst erfüllt sich die Disposition im engeren Sinne und schließt sich ab.

Bei den Idealstilaufsätzen wurde nun zu diesem Zwecke auf folgende Weise verfahren:

Man gibt den summarischen Hauptinhalt, ihn etwas näher zerlegend, mit beständiger Berücksichtigung der Beweisführung und des Zweckes des Ganzen in etwas concreteren, dabei aber noch immer allgemein gehaltenen Umrissen an, und benutzt diesen zu einer Hinführung oder Einleitung zu der in der Beweisführung liegenden Hauptsache oder dem Kerne und Körper des Aufsatzes.

Ferner sucht man einen oder vielmehr denjenigen bestimmten vermittelnden Gedanken, der zwischen dem Inhalte der Einleitung und dem der Beweisführung eben in der Mitte liegt, und der diesen beiden gegebenen Puncten gegenüber mit Nothwendigkeit auch ein ganz bestimmter sein und aus der richtigen Betrachtung des Verhältnisses beider hervorgehen muß, und benutzt diesen, um einen Uebergang von der Einleitung zu der Beweisführung herzustellen.

Dann läßt man die Beweisführung in ihrer partitiven und disjunctiven Gliederung selbst folgen und fügt auch wol dem einem oder anderm Gliede gleich noch eine hauptsächliche Bestimmung bei, — welches letztere Thun jedoch nicht ein nothwendiges sondern mehr ein beiläufiges ist.

Dann sucht man den zwischen Beweisführung und Conclusion ebenfalls mit einer gewissen Nothwendigkeit gegebenen vermittelnden Gedanken auf und benutzt ihn zu einem zweiten Uebergange, nämlich eben von der Beweisführung zur Schlußfolge, — welcher Uebergang als der schwächere und bedingtere der kleinere oder Transitus minor heißt, im Gegensatze des stärkeren und freieren von der Einleitung zur Beweisführung, der der größere oder Transitus major genannt wird.

Und nun erst zieht man die Fäden der Conclusionen oder Schlußfolgen zu dem zusammen, was man den Schluß des Aufsatzes im stilistischen Sinne nennt, und hiermit erst ist die Disposition im engeren Sinne vollendet.

Je mehr man aber von dem Inhalte der Einleitung in Umrissen gibt; je mehr man den einzelnen Gliedern der Beweisführung beiläufiger Weise Bestimmungen, namentlich erklärender oder beschränkender Art hinzufügt, und auch den Inhalt des stilistischen Schlusses in seinen Hauptumrissen angibt, je mehr geht die Disposition in den Begriff des Entwurfs über, welchem dann die eigentliche Ausführung sich von selbst anreiht.

Ganz so wird nun auch bei den Aufsätzen des Realstils verfahren und es findet daher kein weiterer Unterschied statt als der sich aus dem oft geringeren Umfange derselben

von selbst ergibt, und der darin besteht, daß diese organischen Theile verhältnißmäßig entweder nur in wenigen Gedanken und Worten ihren Ausdruck erhalten, oder sich gar mit einander compensiren, — was namentlich die beiden Uebergänge, zuweilen auch die Einleitung trifft. Auch in dieser Beziehung gilt aber die schon vorhin gemachte Bemerkung, daß wenn auch die aufgestellte Gliederung nicht ihren vollständigen Ausdruck in jeder Art von Aufsätzen erhält, die Methode doch selbst von dem Geiste in seiner stilistischen Thätigkeit auch unbewußt befolgt wird und ihm zu Grunde liegt. Und indem es sich hier von der Aufstellung einer Dispositionsnorm für die Realstilaufsätze handelt, muß nothwendiger Weise von den umfangreichsten und schwierigsten ausgegangen werden, die die kleineren und leichteren von selbst in sich tragen.

Fassen wir nun diese verschiedenen zu einer vollständigen Disposition gehörigen Thätigkeiten zusammen, so werden wir in diesem Kapitel

1) von der Disposition im weiteren Sinne,

2) von der Disposition im engeren Sinne, und zwar

   a) von der Beweisführung,

   b) von den Eingängen,

   c) von den Uebergängen und

   d) von den Schlüssen

zu handeln und näher nachzuweisen haben, inwiefern und wie sie sich zu den Realstilaufsätzen verhalten und wie sie am angemessensten vollführt werden.

§. 37.

Von der Disposition im weiteren Sinne.

Die Disposition im weiteren Sinne besteht also nach dem Vorigen in derjenigen allgemeinen Anordnung und In-Bezug-Setzung des aufgefundenen Stoffs, nach welcher der Hauptbegriff des Ganzen gesucht und in die Mitte gestellt und auf Grund desselben in der besagten Weise ein Syllogismus errichtet wird, der den inneren organischen Gang und Fortschritt des Aufsatzes im Großen und Ganzen andeutet und in sich enthält.

Hierin liegt nun das Doppelte, erstlich nämlich, daß nicht nur der Hauptbegriff richtig gefunden wird, — was man durch eine vernünftige Ueberlegung und Betrachtung des Gegenstandes oder des Thema's erreicht, sondern daß man ihn auch richtig zu erkennen und zu bestimmen vermag, und zweitens daß man in dem Syllogismus selbst keinen logischen Fehler begeht.

Daß man den Gegenstand richtig erkennt und wie man ihn faßt, spricht man eben durch dessen Definition aus, bei welcher wiederum an die früher (I. §. 115 und 116. S. 412—418) über die richtige und zweckmäßige Vollführung dieser logischen Thätigkeit gegebenen Regeln zu erinnern ist, und welche darin bestehen, daß die Definition nicht blos einen andern, etwa umfassendern Namen oder gar eine Tautologie, ebensowenig

aber auch einen bildlichen Ausdruck oder eine philosophische Abstraction gebe, die wiederum der Erklärung bedürfte; daß sie weder zu weit noch zu eng und ohne Beweis deutlich ist, das Verhältniß des Art- und Gattungsbegriffs deutlich erkennen lasse und nur solche Merkmale enthalte, welche seine Sphäre bestimmt angeben; daß sie ferner kurz und der Darstellung und dem Zwecke des Aufsatzes entsprechend sei und endlich auch, wo es nöthig erscheint, den Unterschied von verwandten Begriffen oder von Gegensätzen mit angebe.

Die richtige Vollführung des Syllogismus betreffend, so erinneren wir an die gleichfalls schon früher (I. §. 117—119, S. 418—429 und in gedrängterer Weise II. §. 71, S. 418 und 419) gegebenen Regeln, daß nichts anders und nicht mehr erwiesen werde als was mit Nothwendigkeit aus den beiden Prämissen folgt (μετάβασις εἰς ἄλλο γένος), daß der Beweisgrund nicht selbst erst durch die zu beweisende Behauptung gewiß werde (circulus in concludendo), daß der Beweisgrund sich auf eine vernünftige Wahrheit zurückleite (petitio principii) und daß man den im Mittelsatze liegenden Inhalt gegen den des Obersatzes auch gehörig hervortreten lasse (saltus in concludendo).

Diese drei Hauptpuncte, das richtige Auffinden, das richtige Erkennen und Definiren des Hauptbegriffs so wie die Beobachtung des richtigen syllogistischen Verfahrens in nähere Beziehung auf die Realstilaufsätze betrachtet, so muß wiederum im allgemeinen gesagt werden, daß, da es diese mit realen Begriffen und realen Zwecken und nicht mit Vernunftbegriffen und Vernunftwahrheiten zu thun haben, eine innere und tiefere Schwierigkeit für das richtige Verfahren in Betreff dieser drei Puncte durchaus nicht vorkommen kann. Indeß wird es doch nicht überflüssig sein, folgendes zu bemerken.

1) Was das richtige Auffinden des Hauptbegriffs betrifft, so liegt also derselbe in den meisten Realstilaufsätzen zugleich mit dem Zwecke und dem Gegenstande desselben offen zu Tage: dennoch ist es, namentlich bei denen, die etwas Factisches oder an und von einem Gegenstande blos Vorgestelltes ausdrücken sollen, nicht unerheblich, noch besonders daran zu erinnern, wie derselbe methodisch gefunden werde. Oftmals nämlich erscheint das Thema oder der Gegenstand doch in manigfachen Bestimmungen ausgedrückt und es könnte daher noch daran angestoßen werden, welches von den manigfach dabei verbundenen Begriffen der Hauptbegriff sei, wie wenn z. B. das Thema lautete: Eingabe des Bürgers und Gastwirths N. N. zu X an eine königliche Regierung um Zurückstellung seines Sohnes, des Maurergesellen N. N., von der diesjährigen Landwehrübung.

Es ließe sich dabei sagen, daß schon der Accent im Sprechen den Hauptbegriff offenbare, in dem dieser den Hauptaccent hat: allein dies ist für Anfänger eine zu unsichre Regel, ob sie gleich zutreffend sein muß. Vielmehr verlangt er nach einer mehr äußerlichen, materiellen. Als eine solche läßt sich ihm die geben, daß er zunächst diejenige Begriffe sich aus dem Gegenstande oder Thema wegdenke, die gleich auf den ersten Anblick hin entschieden nur Nebenbegriffe sind. Aufs Beispiel angewandt wird also übrig

bleiben: Eingabe um Zurückstellung von der Landwehrübung, denn alle andere Begriffe sind offenbar nur die zufälligeren Bestimmungen. Aber auch von diesen übrig gebliebenen Begriffen kann es selbst der einfachsten Betrachtung nicht zweifelhaft sein, daß weder der Begriff „Eingabe“ noch der von „Landwehrübung“ sondern der von „Zurückstellung“ der Hauptbegriff ist, der freilich zu seiner Vollständigkeit den von „Landwehrübung“ fordert.

Oder Gegenstand und Thema lautete so: Klagschrift sämmtlicher Gastwirthe der Stadt X an die Stadtbehörde wegen unbefugten Ausschenkens mehrerer dasiger Bürger von Wein und Branntewein. Mit Weglassung der Nebenbegriffe würde übrig bleiben: „Klagschrift wegen unbefugten Ausschenkens“ und als Hauptbegriff würde sich offenbar herausstellen: „unbefugter Ausschank“.

2) Was zweitens die richtige Erkenntniß des Gegenstandes nach seinem Umfang, seinem Inhalte und seinen Merkmalen so wie die Kunst betrifft, ihn hiernach richtig zu bestimmen, so wird freilich vorausgesetzt, daß der Schreibende eine solche vollständige Erkenntniß inne habe, und eben so wie wir auf allen Puncten der Stillehre und bei allen Regeln diese als nothwendige Bedingung zur Erfüllung derselben gefunden haben, so ist sie auch hier die erste und unumgänglichste. Wo sie daher nicht ganz ausreichend ist, so muß sie erst hinlänglich ergänzt werden, ehe an eine glückliche Ausführung irgend einer stilistischen Thätigkeit, hier also an eine richtige Disposition und an eine Anwendung der darüber gegebenen Regeln zu denken ist.

Die individuelle Kenntniß des Gegenstandes in der Sphäre des Realstils ist freilich eine viel leichtere als in der des Idealstils, weil er eben ein realer ist und anschauungsmäßig gefunden werden kann: indeß gibt es ihrer doch so unendlich viele, daß ihre vollständige Erkenntniß als unmittelbar dem Schreibenden schon innewohnend nicht angenommen werden kann; zum mindesten muß doch immer, wenn die stilistische Thätigkeit beginnen soll, eine genaue Vergegenwärtgung desselben vor sich gehen.

Eben so sind auch bei den wenigsten Realstilaufsätzen Definitionen nöthig; wo sie aber nöthig sind, unterliegen sie weniger der Gefahr, etwas Fehlerhaftes in sich aufzunehmen, oder sich als unvollkommen hinzustellen, weil die Gegenstände eben keine durch die bloße Vernunftthätigkeit zu bestimmenden Begriffe, sondern in die Anschauung bereits herausgetretene und mithin nach Umfang, Gränze, Merkmalen ꝛc. leichter zu erfassende Dinge sind oder sich doch auf solche zurückbeziehen.

3) Was endlich drittens die Bildung des Syllogismus betrifft, so ist sie aus demselben Grunde eine leichtere als bei den Idealstilaufsätzen, die es meistens mit Auffindung von Vernunftwahrheiten zu thun haben, während es sich bei den Syllogismen innerhalb der Realstilaufsätze nur um eine solche von realen Wahrheiten handelt, und bei einer richtigen Anwendung der vorhin angedeuteten Hauptregeln über diese logisch-stilistische Thätigkeit kann ein Versehen sich nicht leicht einschleichen.

Dennoch könnte bei der Forderung, aus dem Hauptbegriffe den blos vorgestellten Inhalt von dem realen, den vorliegenden Gründen des Vorgestellten oder was an deren Stelle tritt, auszusondern, auf der die ganze Errichtung des Syllogismus ruht, angestoßen und darin eine Schwierigkeit gefunden werden, — daher wir diesen Punct noch etwas näher ins Licht setzen.

Der Hauptbegriff ist nämlich dem Zwecke eines Aufsatzes gegenüber nicht als etwas Festes und Unbewegliches anzusehen: vielmehr soll er sich ja aus sich selbst heraus- und zu dem Zwecke hinbewegen, so daß der Aufsatz als das Resultat einer solchen Bewegung erscheint und sich gleichsam von selbst mit einer gewissen Nothwendigkeit ergibt. Die Bewegung eines realen Begriffs kann aber offenbar nichts anders sein als die Scheidung in seine Haupttheile oder das Heraussetzen seines Inhalts, eine Gliederung desselben und ein darauf fußender Gedankenfortgang bis zu dem Endpuncte dieser gegliederten Theile.

In dem Hauptbegriffe eines Realstilaufsatzes, wie wir ihn uns zunächst denken, der nämlich den Ausdruck eines Gewollten oder Vorgestellten von und an gewissen Realitäten enthält, können also nur dies die beiden Haupttheile seines Inhalts sein, erstens der Inbegriff alles dessen, was nur der Vorstellung oder dem Wollen von und an dem Gegenstande betrifft, und zweitens der Inbegriff dessen, was in Bezug auf jenes Vorstellen und Wollen an dem Gegenstande selbst haftet oder an ihm haftend untergelegt wird.

Nehmen wir z. B. aus dem vorigen Beispiele den Hauptbegriff der Zurückstellung von der diesjährigen Landwehrübung, so liegt doch nothwendig dies Doppelte in ihm, einmal das Vorgestellte und Gewollte des Zurückstellens selbst und zweitens das, was in Bezug darauf an dem unterliegenden Gegenstande (der, welcher zurückgestellt werden soll) haftet, etwa seine Krankheit, oder an ihm haftend gedacht wird, etwa seine weite Entfernung in der Fremde, aus der er nicht zur rechten Zeit eintreffen kann u. dgl. Oder nehmen wir den Hauptbegriff aus dem anderen Beispiele: unbefugter Ausschank, der sich auf etwas Factisches bezieht, so liegt wiederum das Doppelte in ihm, einmal das Faktische selbst (das also hier an die Stelle des Vorgestellten und Gewollten tritt) und das anderemal das, was in Bezug darauf an dem unterliegenden Gegenstande (hier den Bittstellern selbst) haftet oder haftend gedacht wird, nämlich ihre Vorrechte, der durch den unbefugten Ausschank oder durch das Factum sie treffende Verlust u. dgl.

Eine solche Unterscheidung an dem Inhalte des Hauptbegriffes vorzunehmen, das Factische oder Vorgestellte summarisch als Obersatz, das in Bezug darauf an dem unterliegenden Gegenstande Haftende oder haftend Gedachte ebenfalls summarisch als Untersatz oder zweite Prämisse eines Syllogismus aufzustellen, ist also bei genauerer Betrachtung durchaus nicht so schwer als es vielleicht auf den ersten Augenblick scheint, und wenn also der Realstilist nur seinen Gegenstand recht kennt und das Verfahren überhaupt einsieht, so ist ein Verfehlen der gedachten Operation beinahe unmöglich.

Wir haben daher über dieses allgemeine Disponiren auch nichts weiter hinzuzufügen, und begnügen uns, es an den hauptsächlichen Arten der Realstilaufsätze selbst beispielsweise näher anzuzeigen, wo dies immer nöthig erscheint.

1) Bei der ersten der vier von uns aufgestellten Arten, den summarischen Verzeichnissen verschiedenartiger Gegenstände, liegt es auf der Hand, warum bei ihnen von einem syllogistischen Verfahren noch nicht die Rede sein kann, und warum ein syllogistischer Keim in der Disposition sich noch durchaus nicht bemerklich macht.

Denn da das Wesen des Syllogismus in der Gegenüberstellung eines Besonderen mit seinem Allgemeinen und in einer energischen Zusammenfassung der Verhältnisse beider Glieder zu einem Resultate oder zu einem daraus hervorgehenden Schlusse besteht; die heuristische Topik der Verzeichnisse aber, die hier mit dem dispositionellen Verfahren zusammenfällt, lediglich in einem eintheilenden oder abfachenden und unterordnenden besteht, ohne daß es eben weder zu einer eigentlichen Gegenüberstellung des Besonderen gegen das Allgemeine noch weniger zu einer thätigen Zusammenfassung von beiden kommt, so erhellet auch, warum bei dieser gleichsam noch elementarischen Art von Realstilaufsätzen von einer allgemeinen Disposition im Gegensatze gegen eine besondere und von einer allgemeinen syllogistischen Anordnung des Stoffes nicht die Rede sein kann.

Zwar könnte man sagen, die Partitionen und Divisionen seien doch eben auch eine Gegen- und Untereinanderstellung von Besonderem und Allgemeinen, und das, was durch die erfüllte Gliederung zu Tage komme, sei doch auch ein aus ihr hervorgehendes Resultat, nämlich eben das zu stande gebrachte Verzeichniß des verschiedenartigen Inhalts des Collectiv-Ganzen. Und allerdings sieht man wenigstens die Elemente des Syllogismus in ihren Vorbildungen hindurchschimmern. Allein diese Elemente haben noch keine Selbstthätigkeit begonnen, ja ihre Verschiedenartigkeit noch nicht einmal gegeneinander zugekehrt oder zugespitzt, und daher erscheint auch das durch das Verzeichniß Gewonnene noch nicht als ein Product der organischen Thätigkeit der Glieder.

Weil aber aus demselben Grunde die Disposition der Verhältnisse nur in Abfachungen und Unterordnungen (Partitionen und Divisionen) besteht, auf eine solche an einem concreten Gegenstande angelegte Thätigkeit aber auch die heuristische Topik zurückkommt, so fällt auch die Disposition der Verzeichnisse mit ihrer heuristischen Topik zusammen, wenn man nicht etwa darin einen Unterschied suchen will, daß die erstere ordnend vollende, was die letztere nur überhaupt und oft sprungweise und ungeordneter vollbringe, — was übrigens gar nicht immer der Fall ist. Und weil daher vorhin schon (§. 34) das Nöthige über die heuristische Topik dieser Art von Realstilaufsätzen erwähnt und auch durch Beispiele erläutert worden ist, so können wir gleich zu der folgenden fortgehen.

2) Beschreibungen.

Obgleich bei der allgemeinen Disposition der Beschreibungen ein syllogistisches

Verfahren schon deutlicher als bei der von Verzeichnissen hindurchschimmert, und obgleich schon ein Unterschied zwischen allgemeiner und besonderer Disposition gemacht werden kann, so ist dieser Unterschied doch kein qualitativer, d. h. er beruht nicht in einer andern Art von Anordnung sondern nur in einer specielleren Angabe des Inhalts, und ein eigentlicher Syllogismus tritt ebenfalls und zwar aus dem Grunde noch nicht ein, weil die Disposition einer Beschreibung nur in einer allgemeinen Angabe zuerst der allgemeinen, dann der besonderen aber nothwendigen unterscheidenden Merkmale eines Gegenstandes und zuletzt in der der zufälligeren und beiherspielenden besteht; der Syllogismus aber, wie gesagt, eine Gegenüberstellung des allgemeinen und besonderen Inhalts des Gegenstandes und eine energische Zusammenfassung zu einem neuen Ganzen oder zu einem resultirenden Schlusse verlangt.

Dennoch aber steht eine solche allgemeine Disposition der Beschreibung dem Syllogismus schon näher, weil sie schon ganz deutlich Kopf (allgemeine Merkmale, dem allgemeineren Inhalte der obersten Prämisse entsprechend), Rumpf (besondere nothwendige unterscheidende Merkmale, dem besonderen Inhalte der zweiten Prämisse entsprechend) und Extremitäten (zufälligere aber mit dem Ganzen doch innerlich zusammenhängende Merkmale, dem Schlusse, freilich nur noch ganz äußerlich, entsprechend) enthält, während bei den Verzeichnissen der Organismus nur ein einfach innerlicher war, und von einem Unterschiede zwischen allgemeiner und besonderer Disposition noch gar nicht die Rede sein konnte.

Diese allgemeine Disposition besteht freilich nur in der ganz allgemeinen Ausfüllung der drei Kategorien: allgemeine unterscheidende Merkmale, besondere unterscheidende nothwendige Merkmale, besondere unterscheidende zufällige Merkmale, während die besondere Disposition die specielleren Topen, die unter jeder dieser Kategorien zu fassen sind, summarisch anzugeben hat.

Weil die einfache Angabe der allgemeinen Merkmale des Gegenstandes zugleich das ist, was man unter Definition versteht, so ist die Beschreibung zugleich diejenige Art der Realstilaufsätze, bei welcher diese logische Form fast allein ihre Anwendung findet. Im übrigen unterscheidet sich eine solche allgemeine Disposition auch nicht weiter von den bei dieser Art von Realstilaufsätzen anzuwendenden Haupttopen, nur daß die Ordnung hier schon eine unverrückbare ist, und insofern darüber gleichfalls vorhin schon (§. 34) das Nöthige erinnert worden ist, so enthalten wir uns auch einer nochmaligen Exemplificirung, die doch nur mit der dort gegebenen zusammenfallen müßte.

3) Factisches.

Die allgemeine Disposition derjenigen Realstilaufsätze, welche Factisches in sich enthalten und vortragen, lassen die Form des Syllogismus nicht nur wie die beiden vorhergehenden Arten an sich hindurchschimmern, sondern drücken sie schon vollkommen deutlich an sich aus. Denn da ihrer Hauptörter, wie wir vorhin sahen, drei sind, und

diese in der unverrückbaren Ordnung auf einander folgen müssen, daß die erste das summarisch ausdrückt, was dem Factum vorangegangen ist, die zweite das Factum selbst und dritte, was aus demselben folgt und wodurch es sich mit sich selbst abschließt, so ist offenbar, daß diese Topen nichts anders sich unterliegend haben als die Form des Syllogismus mit seinen beiden Prämissen und der Schlußfolge. Denn der Inbegriff dessen, was einer Handlung oder einem Geschehenen vorausgeht, ist gleich der ersten Prämisse, welche den allgemeinen Inhalt in sich trägt; der Inbegriff dessen, was das Factum selbst ausmacht, der zweiten, welche den besonderen Inhalt umfaßt, und der Inbegriff dessen, was die Folgen eines Factums umfaßt, ist gleich der Consequenz, welche in einem Syllogismus aus den beiden Prämissen gezogen wird. Es ist daher auch schon eine Zusammenfassung des besonderen mit dem allgemeinen Inhalte vorhanden und somit haben wir es bei der allgemeinen Disposition dieser gedachten Art von Realaufsätzen auch mit einem wirklichen Syllogismus zu thun, oder noch bestimmter ausgedrückt, sie bildet auch formell schon einen solchen.

Allein man sieht ganz deutlich, wie die energische Thätigkeit der Prämissen überwiegend noch eine blos äußerliche ist, d. h. nur in der Zeit Verlaufendes mit einander in Verbindung bringt und zusammenfaßt, daher denn auch der Schluß oder das aus der Zusammenfassung hervorgehende Resultat nur etwas zeitlich Verlaufendes und in sich selbst Abschließendes oder vielmehr Aufhörendes ist, wenngleich auch ein innerlicher Zusammenhang und ein Zusammenfassen des inneren Wesens der beiden Prämissen schon hindurchschimmert. Denn was einem Factum vorausgeht, wird nicht nur der äußerliche und zeitliche Anfang desselben, sondern enthält auch die Bedingungen, unter denen es in die Wirklichkeit tritt, und der Schluß enthält nicht blos das zeitlich sich an das Factum Anreihende, ihm sonst aber ganz Aeußerliche und Unzukommende, sondern ist eine wirkliche Folge sowol der Data des Factums selbst als dessen, was ihm vorangegangen ist und was die Bedingungen seines Erscheinens ausmacht.

Es sei der Gegenstand eine Relation eines Steuerofficianten über eine von ihm entdeckte Steuerdefraudation. Der Hauptbegriff wird also die concrete und factische Steuerdefraudation selber sein. Scheide ich nun nach den Vorschriften der heuristischen Topik und der allgemeinen Disposition die einzelnen Züge und Vorfälle, welche dem Factum der Entdeckung vorangingen, von denen, die dieses selbst ausmachen, und fasse ich sie beiderseitig in einem summarischen Gedanken, so werden sie ungefähr so lauten: Es kam ein Mann mit einem Tragkorbe des Wegs. Ich untersuchte den Korb und fand verbotene Gegenstände darin. Nun fasse ich das Kommen des Mannes als die Bedingung und Ursache der Entdeckung der Steuerdefraudation zusammen und daraus ergeben sich die einzelnen Züge, welche factisch auf die Entdeckung folgten, und diese wieder summarisch ausgedrückt, werden also etwa lauten: ich confiscirte das Gut und führte den Mann auf das Steueramt 2c.

Diese summarischen Sätze nun auch grammatisch in Beziehung auf einander ausgedrückt, werden also lauten: Als ein Mann mit einem Korbe des Wegs daher kam, und ich dessen Korb untersuchte, fand ich verbotene Gegenstände darin, confiscirte dieselben und führte ersteren auf das Steueramt. Und hiermit habe ich also nicht nur die allgemeine Disposition des Aufsatzes, d. h. das organische Verhältniß des ihm zugehörenden Stoffes summarisch ausgedrückt, sondern es besteht dieselbe auch in einer syllogistischen Form, wenngleich das durch sie ausgedrückte Verhältniß der Haupttheile des Inhalts nur als ein äußerliches und in der Zeit verlaufendes erscheint, weshalb die dasselbe grammatisch anzeigenden Partikeln auch die reinen Zeitpartikeln sind.

Oder der Gegenstand sei folgender: Ein junger Mensch, der zum erstenmale das elterliche Haus verlassen hat, meldet seinen Eltern die glückliche Ankunft an seinem Bestimmungsorte.

Mit Beiseiteschiebung der Nebenbegriffe ergibt sich als Hauptbegriff „Ankunft", näher „glückliche Ankunft". Dies ist ein in der Zeit vorgehender oder vorgegangener, mithin factischer Begriff. Scheide ich aus diesem das aus, was der Ankunft vorhergegangen ist von dem, was diese selbst ausmacht, und fasse beides abschließend zusammen, so erhalte ich das, was ihr unmittelbar nachgefolgt ist und womit sie in der Zeit verläuft und aufhört, und so bekomme ich also drei Gruppen oder drei Hauptörter, von denen die erste alle die Einzelheiten umfaßt, die dem Puncte der Ankunft vorhergingen; die zweite alle die, aus welchen das Ankommen besteht und von denen es begleitet war, und die dritte endlich alle die, welche dem Factum des Ankommens nachfolgten und es abschlossen.

Summarisch lassen sich nun hier die Einzelheiten der gedachten Glieder kaum ausdrücken und ein Syllogismus förmlich ohne Anschein von Gezwungenheit nicht herstellen, weil die einzelnen Züge als einander coordinirt gedacht werden, und ihre Summe nicht eine concrete Einzelheit wieder selbst sein kann: nichts destoweniger aber liegt ihrer Disposition ein solches syllogistisches Verhältniß zu Grunde, und es wird dies für die nachherige Ausführung von großer Wichtigkeit, weil der Schreibende durch das Bewußtsein desselben abgehalten wird, die Einzelheiten der ersten Hauptktope anders als in Bezug auf die zweite aufzufassen und darzustellen und sich also auch nicht in solche zu verlieren, die in gar keinem lebendigen Bezuge zu ihr stehen.

Immer also muß wenigstens vor der Seele des Schreibenden die allgemeine Disposition solcher Stoffe sich in Form eines Syllogismus ausbilden und diese von ihm festgehalten werden.

Daß die Glieder einer solchen Disposition von Factischem den Hauptverhältnissen der Zeit, nämlich der Inhalt der ersten Prämisse der Vergangenheit, der der zweiten der Gegenwart, und der des Schlusses der Zukunft (nämlich von dem Standpuncte des Factums im Puncte seiner Entzündung aus) näher entsprechen, — daran erinnern wir nur beiläufig.

4) Vorgestelltes.

Die allgemeine Disposition von solchen Realstilaufsätzen, welche Vorgestelltes, Gewolltes oder Nicht-Gewolltes ꝛc. von einem unterliegenden Gegenstande ausdrücken, hat endlich nicht nur wie auch schon die Aufsätze der vorhergehenden Art, die vollständig ausgeprägte Form des Syllogismus, sondern es ist wesentlich auch nur ein inneres Verhältniß der Glieder, das sich bei ihnen durch dieselbe ausdrückt. Denn indem die heuristische Topik die drei Hauptörter für diese Art von Aufsätzen aufstellte, erstens den Inbegriff aller Vorstellungen und Gedanken, die zum Ausdruck des Vorgestellten gehören, zweitens den Inbegriff aller derjenigen, welche in Bezug hierauf an dem unterliegenden Gegenstande als an ihm haftend und wirkend erscheinen und auftreten, und drittens den Inbegriff aller derjenigen, welche aus dem thätigen oder energisch zusammengefaßten Verhältniß beider Inbegriffe hervorgehen, und die allgemeine Disposition diese Hauptörter nicht nur überhaupt sondern auch in dieser nothwendigen Aufeinanderfolge und in dem daraus hervorgehenden nothwendigen inneren Verhältnisse derselben untereinander festhält, so ergibt sich deutlich genug, was behauptet wurde, nämlich daß die allgemeine Disposition der Vorgestelltes ꝛc. von einem Gegenstande enthaltenden Realstilaufsätze nicht nur überhaupt, sondern ganz eigentlich und im vollkommensten Sinne die Form des Syllogismus an sich tragen müssen.

Man sieht daraus, wie alle Composition in ihrem logischen Kerne auf die syllogistische Form hindrängt, und wie diese nach dem Maße offener hervortritt, als sich die Composition tiefer in die Gegenstände und den Ausdruck ihrer Beziehungen einläßt, und diese vier Arten der realstilistischen Aufsätze zeigen deutlich die Stufenleiter, die bis zu den idealstilistischen Aufsätzen führt, bei denen der Inhalt der ersten Prämisse von wirklich idealer Natur, d. h. von der Art ist, wie er sich in der Wirklichkeit unmittelbar noch nicht so vorfindet; man sieht, wie alle geistige Thätigkeit auf ein solches energisches Zusammenfassen des Besonderen mit dem Allgemeinen, oder näher auf ein solches Zusammenfassen des Reellen mit dem Ideellen zu einem neuen Producte der Wirklichkeit hindrängt, das von dem Lichte der Idee durchgeistet und durchglühet ist und hierdurch eine, seiner bloßen natürlichen Gestalt gegenüber, modificirte und veränderte annimmt.

Hinsichtlich der Stufenleiter bis zum vollkommnen Hervortreten der syllogistischen Form der Disposition könnte man die verschiedenen Arten der Aufsätze mit den Thieren vergleichen, die auch eine Stufenleiter bis zum vollkommen thierischen Organismus im Menschen hin bilden, und z. B. solche Aufsätze wie die Verzeichnisse mit den sogenannten Magenthieren vergleichen, bei denen nur dieses innere Organ ausgebildet ist, während alle sonstige Gliederung fehlt u. s. w.

Daß sich bei dieser sonach vollkommensten Art der Realstilaufsätze, welche Vorgestelltes ꝛc. enthalten, auch erst ein tieferer Unterschied zwischen allgemeiner und besonderer Disposition einstellt, folgt aus der Sache selbst, insofern nämlich die die Beweisführung

enthaltende zweite Prämisse eine selbständige organische Gliederung aus sich entwickelt und in sich trägt, und diese zur Grundlage und zum wesentlichem Bestandtheil der eigentlichen Disposition gemacht wird.

Der Gegenstand sei z. B. die Bittschrift eines Buchhändlers an die Kreis- oder Provincialregierung um Aufhebung des Beschlags eines von ihm verlegten Werkes, — durch welches Beispiel zugleich ein Fall der Mischung vergegenwärtigt wird, die zwischen den verschiedenen Arten der Realstilaufsätze stattfindet, namentlich zwischen denen, welche Beschreibung oder Factisches oder Vorgestelltes ꝛc. enthalten, so daß Beschreibung mit Factischem, Factisches mit Vorgestelltem gemischt erscheint, — welches letztere dem gedachten Gegenstande unterliegt.

Der Hauptbegriff ist ohne Frage „Aufhebung des Beschlags." Dieser Begriff in seine beiden Haupttheile geschieden gibt den Inbegriff der Einzelheiten des Factums als seinen allgemeinen und den der Beweggründe, warum die Beschlagnahme aufgehoben werden möchte, als seinen realen oder besonderen Inhalt; der beiderseitige Inhalt energisch zusammengefaßt die Consequenz, daß es gerecht, billig u. s. w. sei, den Zweck des Schreibens, die Bitte um Aufhebung der Beschlagnahme, zu erfüllen.

Dieser Inhalt, summarisch und in syllogistischer Form ausgedrückt, würde also folgenden Syllogismus bilden:

Obersatz: Da das Werk unter dem Titel ꝛc. durch Befehl einer königlichen Kreisregierung vom 14. Decbr. d. J. mit Beschlag belegt ist;

Untersatz: Hierin aber (aus näher gedachten Gründen) eine Ungesetzlichkeit und Unbilligkeit liegt:

Schluß: So bittet der Unterzeichnete, diese Beschlagnahme aufzuheben ꝛc., und in dieser syllogistischen Form würde zugleich die allgemeine Disposition der Bittschrift enthalten sein.

Oder der Gegenstand sei folgender: Ein Kaufmann, der genöthigt ist, eine Reise über See zu unternehmen, gibt seinem ersten Buchhalter Vollmacht, sein Geschäft während seiner Abwesenheit zu verwalten. Der Hauptbegriff ist „Vollmacht" mit dem dazu gehörigen Objecte.

Dieser Begriff in seine beiden Hauptseiten zerlegt, gibt als allgemeinen Inhalt das Aussprechen, daß Vollmacht ertheilt werden solle (Vorstellung) als besonderen, worüber sie ertheilt wird, und als Schluß die dazu nöthige verbale Bestätigung des zusammengefaßten besonderen und allgemeinen Inhalts des Begriffs der Vollmachtsertheilung.

Als allgemeine Disposition ausgesprochen, würde dies folgende summarische Gedanken geben.

Ich ertheile hiermit meinem Buchhalter ꝛc. Vollmacht.

Ich ertheile diese Vollmacht über die und die Gegenstände und unter den und den Bedingungen.

Ich bestätige hierdurch, daß ich diese Vollmacht dem Gedachten über die gedacht Puncte wirklich gegeben habe.

Daß in diesem Beispiele die syllogistische Form weniger scharf erkenntlich hervortri liegt an der Einfachheit des Gedankeninhalts, wie ein solcher so manchen dem Rea stile zufallenden Aufsätzen zukommt, und ist deshalb ein Beispiel dieser Art absichtl gewählt worden. Wie sie indeß dennoch deutlich hindurchschimmert, braucht wol nicht nä angedeutet zu werden.

§. 38.

Von der Disposition im engeren Sinne.

Angenommen nun, es sei für einen Aufsatz des Realstils die richtige allgeme Disposition gefunden, so reicht doch eine solche für sehr viele andre und gerade für schwierigeren und umfangreicheren durchaus nicht aus, um von ihr nun unmittelbar wirklichen Ausführung im Einzelnen fortzuschreiten. Vielmehr muß noch eine andre d ponirende Thätigkeit hinzukommen, die sich einestheils tiefer in die organische Gliederu des Inbegriffs der Gründe oder der Beweisführung einläßt, — was man die Motiv rung nennt; anderntheils muß diese Gliederung nun in dasjenige entsprechende Ve hältniß sowol zu dem allgemeineren Inhalt der ersten Prämisse als zu dem Inhalte der Schlußfolge gesetzt werden, durch welches es als ein wahrhaft organisch aus der Motivi rung hervorgehendes erscheint und durch welches die sämmtlichen Theile des Ganzen si als dessen wirkliche Organe bewähren.

Denn auf der nachdrücklichsten und eindringlichsten Darstellung der Motivirun ruht natürlicher Weise die Kraft des ganzen Aufsatzes; sie ist sein Kern und Lebens punct und von der reicheren und angemessenen Entfaltung derselben hängt mithin au seine Wirkung und die Erreichung seines Zweckes ab; und von der der Motivirung ent sprechenden Gestaltung der andern Theile des Ganzen hängt die befriedigende Ent äußerung des Zweckes und Sinnes des Schreibenden und die leichtere Aufnahme de Aufsatzes von Seiten des Andern so wie dies ab, daß dieser geneigt gemacht werde seinen Inhalt zu würdigen.

Daher bedarf es noch einer besondern Operation, die sich darauf einläßt, den In begriff der Gründe nach dem Gesetze der Individualisation und nach den Regeln der Partition und Division in seine Haupt- und Nebentheile zu zerlegen, diese fachmäßig zu ordnen und zu gliedern und diese Gliederung summarisch auszudrücken; es bedarf einer besonderen Operation, um den Inhalt des Obersatzes so wie des Schlusses gleich falls nach seinen Haupttheilen zu zergliedern, und diese Theile in näheren Bezug auf die Haupttheile der Motivirung, also auf die Hauptgründe zurückzuführen, so wie auch die Haupttheile des Schlusses im voraus zu berücksichtigen, daß sie einen lebendigen Bezug auf jene erhalten. Und diese Operation ist es, die wir unter der Disposition

im engeren Sinne verstehen und als besondere Gliederung der Gründe oder der Beweisführung und die ihr entsprechende allgemeine organische Anordnung und Gestaltung des anderweiten Stoffes bestimmen können.

Sie zerlegt sich hiermit von selbst in die beiden Hauptthätigkeiten der organischen Gliederung der Beweisführung und in die entsprechende allgemeine organische Anordnung und Gestaltung des anderweiten Stoffes oder in die der Haupttheile eines Aufsatzes als dessen organische Glieder.

Solche Glieder sind mit Einschluß der Beweisführung eigentlich immer nur drei, diese selbst, die Einleitung zu ihr und die Schlußfolge aus ihr; mit Hinzunahme der beiden Uebergänge aber, die freilich keine eigentlichen Theile sondern nur Gelenke für die Verbindung der Theile sind (vgl. II. S. 424), fünf, — zu deren näheren Betrachtung wir nun übergehen.

Daß und warum wir dabei nur die vollkommensten Arten von Realstilaufsätzen im Auge haben dürfen, ist schon mehrmals erwähnt.

a) Beweisführung.

In den Aufsätzen des Idealstils wurden die Beweise und ihr gegenseitiges Verhältniß, mit einem Worte die Anordnung und Gliederung derselben oder die Beweisführung durch folgende Methode gewonnen:

Man hatte nämlich den durch Scheidung des Hauptbegriffs in seinen idealen und realen Inhalt gewonnenen und in Form eines Satzes allgemein ausgesprochenen idealen Inhalt zunächst nach seinen Haupt- und Nebentheilen zu zerlegen.

Insofern nun dieser Hauptbegriff der organische Kern- und Keimpunct des ganzen Aufsatzes werden soll, muß er, aber noch unentwickelt und gleichsam nur der inneren Möglichkeit und Potenz (*δυνάμει*) nach, dasselbe Verhältniß auch schon im Thema oder im Gegenstande haben, und mithin muß er auch schon mit der rechten Beziehung zu diesem erfüllt und von ihr durchdrungen sein, und mithin muß auch der von ihm ausgesonderte reale Inhalt dieselbe richtige Beziehung schon in sich tragen.

Hierdurch wird schon an sich verhindert, daß nicht aller ideale Inhalt des Hauptbegriffs sondern derselbe nur insoweit individualisirt wird, als dies dem Thema oder dem Gegenstande entspricht und insoweit er Bezug auf dieses hat: demungeachtet ist aber noch immer zu rathen, diese Beziehung bei der Individualisirung selbst immer recht lebendig im Bewußtsein zu behalten, damit man sich nicht in andre Seiten des idealen Inhalts des Hauptbegriffs verirre, die eben dem Thema nicht näher angehen.

Die Individualisation liefert mir nun die partitiven Haupttheile in die Hand, die ich ebenfalls in summarische Gedanken fasse, und indem ich nun auf jedem derselben einen Syllogismus errichte, müssen sich mir die einzelnen Beweise ergeben, die eben so wie die partitiven Haupttheile selbst in einem Verhältnisse und zwar in demselben Verhältnisse zu einander stehen wie diese.

Doch wir müssen uns noch weiter einlassen und Beispiele zur Erläuterung herbeiführen, da dieser Punct der Beweisführung wie der wichtigste so auch der schwierigste von allen ist, die in der Stilistik vorkommen.

Es kann nämlich weiter gefragt werden, wie ich denn nun auf dem Grunde der partitiven Haupttheile des Inhalts des Hauptbegriffs die gedachten Syllogismen einrichte und ihre Lösung finde.

Hier ist nun an den Syllogismus der allgemeinen Disposition, namentlich an die Art und Weise zu erinnern, wie er gefunden wurde. Wie nämlich auch das Thema gestaltet sein mochte, — ich mußte es mir auf einen prädicativen einfachen Satz zurückzuführen suchen, von diesem den Hauptbegriff nehmen, ihn nach seinem realen und idealen Inhalte zerlegen, und einen jeden wieder in einem solchen Satze ausdrücken. Nun nahm ich den Satz, der den idealen Inhalt ausspricht, als Obersatz, stellte das Subject des Themas oder Gegenstandes mit seinem realen Inhalte gleichfalls als prädicativen Satz summarisch ausgedrückt als Mittelsatz darunter und vollbrachte so den Schluß von der ersten auf die zweite Prämisse.

Gesetzt, das Thema wäre jener Goethe'sche Spruch:

„Willst du ins Unendliche schreiten,
Geh nur im Endlichen nach allen Seiten,"

und wir suchten den Sinn desselben in einem prädicativen Satze auszudrücken, so würde derselbe ungefähr lauten: Das Unendliche kann man nur durch eine Thätigkeit im Endlichen, oder: das große Ganze nur durch eine Thätigkeit in dem einzelnen Kleinen erreichen.

Der Hauptbegriff würde sich ohne großes Kopfbrechen als der des Erreichens durch Thätigkeit, näher durch Thätigkeit im Endlichen oder Einzelnen ergeben. Dieser nach seinem realen und idealen Inhalte geschieden, würde uns die wahre und die unwahre Thätigkeit näher vergegenwärtigen. Die wahre Thätigkeit im Einzelnen würde sich nun im Hinblick auf den Sinn des Themas bald als eine solche herausstellen, die im Aufschauen nach ihrem Ziele sich weder im Einzelnen verliert, noch in zu naher Vorstellung desselben die Fortsetzung der Thätigkeit an den Einzelheiten des Gegenstands unterbricht oder überspringt, im Gegensatze der unwahren, die sich entweder im Einzelnen verliert, ohne auf das Ganze hinzuschauen, oder die in zu naher Vorstellung des letzteren die Fortsetzung der Thätigkeit an den Einzelheiten des unterliegenden Gegenstandes unterbricht oder überspringt, — wodurch eben nichts erreicht wird. Dieses Erreichen einer Sache durch wahre Thätigkeit in einem allgemeinen Satze ausgedrückt, würde ungefähr lauten: Es wird etwas erreicht nur durch eine sich weder im Stofflichen verlierende noch dasselbe überspringende fortgesetzte productive Thätigkeit an einem Gegenstande.

Nun nehme ich das Subject des allgemeinen Satzes, in den ich das Thema gefaßt, respective umgebildet habe und prädicire seinen in Bezug auf das Prädicat des eben

gefundenen Obersatzes stehenden Inhalt, und bilde daraus wieder einen allgemeinen Satz, im Beispiele das Unendliche oder Große. Der Inhalt des Begriffs des Großen mit Beziehung auf das Erreichen durch wahre Thätigkeit würde aber ungefähr folgenden Gedanken geben: das Große ist der Inbegriff eines vor andern hervorragenden Ganzen von ihm integrirenden Einzelheiten.

Stelle ich nun diesen Satz so in Beziehung auf den vorigen, daß ich aus dem ersten eine erste, aus dem letzteren eine zweite Prämisse bilde, so muß dann der richtige Schluß von selbst in die Hand fallen. Also:

Da etwas nur durch eine sich weder im Stofflichen verlierende noch die Einzelheiten desselben überspringende fortgesetzte productive Thätigkeit erreicht wird; das Große aber der Inbegriff eines hervorragenden Ganzen von ihm integrirenden Theilen oder Einzelheiten ist, so folgt, daß das Große nur durch eine hervorragende sich weder in den Einzelheiten verlierende noch dieselben überspringende, fortgesetzte productive Thätigkeit an dem Ganzen des großen Gegenstandes integrirenden Einzelheiten erreicht wird.

Durch diesen die allgemeine Disposition bildenden Syllogismus habe ich nun die allgemeine Lösung der Aufgabe oder den Beweis im Allgemeinen gefunden, und es handelt sich also nur darum, die in ihm liegenden Hauptseiten als die einzelnen Hauptbeweise oder mit andern Worten die Gliederung der Beweisführung zu finden. Und dies fange ich so an.

Ich suche die Hauptseiten des im Untersatze gegebenen Subjects nach seinem Inhalte aufzufinden, im Beispiele also die Hauptseiten, welche in dem Begriff des Großen rc. liegen, also nur den Hauptinhalt und immer mit Beziehung auf den Sinn des Ganzen.

Die Hauptseiten dessen, was der Begriff des Großen in sich schließt, würden aber ungefähr die sein: 1) das Große ist ein durch den Zusammenhang seiner Theile vor andern hervorragendes Ganzes. 2) Es besteht so wie jedes Ganzes aus einer Menge von ihm integrirenden Klein- oder Einzelheiten. 3) Es entsteht nur durch eine Menge ihm entsprechenden producirten Einzelheiten.

Jeden dieser Theile mache ich nun zum Untersatze eines neuen Syllogismus, indem ich den Obersatz des allgemeinen Syllogismus über dieselben stelle. Aufs Beispiel angewandt würden sich also folgende drei Syllogismen ergeben:

1) Da etwas nur durch eine rc. fortgesetzte productive Thätigkeit an einem Gegenstande erreicht wird; das Große aber als das zu Erreichende ein vor andern hervorragendes Ganzes ist, so wird dasselbe auch nur durch eine hervorragende fortgesetzte productive Thätigkeit erreicht werden.

2) Da etwas nur durch eine fortgesetzte productive Thätigkeit an einem Gegenstande erreicht wird, das Große aber als das zu Erreichende aus einer Menge von ihm integrirenden Einzelheiten besteht, so kann das Große auch nur durch die Production der ihm entsprechenden Einzelheiten erreicht werden.

3) Da etwas nur durch eine rc. fortgesetzte productive Thätigkeit an einem Gegenstande erreicht wird, das Große aber als das hier zu Erreichende nur durch fortgesetzte allmälige Production der ihm entsprechenden Theilchen oder Einzelheiten entsteht, so kann auch das Große nur erreicht, respective erzeugt werden durch die fortgesetzte allmälige Production der ihm entsprechenden Particularitäten.

Aus diesen Syllogismen werden nun die einzelnen Beweise in der Art gezogen, daß sich der Stilist fragt, was bewiesen werden soll? Antwort nach dem Beispiele: Daß das Große nur durch eine entsprechende Thätigkeit im Kleinen erreicht wird. Warum geschieht dies? 1) Weil das Große als ein vor andern hervorragendes Ganzes auch nur überhaupt durch eine vor andern Thätigkeiten hervorragende erreicht wird. 2) Weil das Große als ein aus einer Menge ihm integrirender Einzelheiten bestehendes Ganzes nur durch Production solcher ihm entsprechenden Einzelheiten erzeugt werden kann. 3) Weil das Große als das nur durch fortgesetzte allmälige Production der ihm entsprechenden Einzelheiten entstehendes Ganze auch nur durch eine solche Production der ihm entsprechenden Partikularitäten erreicht, respective erzeugt werden kann.

Oder kürzer und freier ausgedrückt: Das Große kann nur durch eine entsprechende Thätigkeit im Kleinen erreicht werden:

1) weil die Erreichung eines großen Zieles auch eine große Anstrengung in allen einzelnen Momenten der darauf gerichteten Thätigkeit erfordert;

2) weil der Besitz oder die Erreichung des Großen nothwendig auch den Inbegriff der ihm integrirenden Theile in sich schließt, und ich jenes ohne diese nicht haben und erreichen kann;

3) weil ich, um in den Besitz der einem Großen integrirenden Theile zu kommen, diese sich aber nicht mit einem Male hervorzaubern oder erstürmen lassen, eine allmälige aber stetig fortgesetzte Thätigkeit zu ihrer Production bedarf.

Der Inhalt jedes dieser Hauptbeweise könnte nun der Möglichkeit nach in sich selbst noch theilbar sein und so könnte also jede dieser drei Partitionen auch noch Divisionen in sich enthalten; eben so könnten durch kleine Modificationen die Hauptbeweise noch schärfer zu einander bezogen und hiernach ihre Anordnung und Aufeinanderfolge näher bestimmt werden: — was wir alles der Kürze halber hier nicht weiter verfolgen wollen. Wohl aber bemerken wir noch, daß zu jedem dieser Beweise aus der Vernunft auch noch entsprechende Erläuterungen aus der Erfahrung hinzugefügt werden können und sollen, so daß den Vernunftbeweisen empirische Beweise gleichsam nachgeschickt und die einen durch die andern verstärkt werden, und wenn dann also sowol die einen als die andern an ihrer richtigen Stelle summarisch ausgedrückt werden, so erhalte ich das Gesuchte, — nämlich die einzelnen Beweise in Gliederung oder organischen Verhältnissen, mit einem Worte die specielle Disposition der Beweisführung.

Es ist wohl kaum nöthig noch besonders zu bemerken, daß eine solche specielle

Disposition der Beweisführung nicht in der Weise bindend für die Ausführung bleibe, daß diese nicht mit voller Freiheit über die Form verfügen könne: es ist genug, wenn durch sie in die wesentlichen Gründe selbst eingeführt ist und diese in die Hände geliefert worden sind. Vielmehr hat sich eine freie Verwendung derselben gerade näher an die besondere Form der Themas anzuschließen und dieser zu genügen. Denn es versteht sich von selbst, daß eine auf die vorgedachte Weise gewonnene Beweisführung auch für alle Themate anwendbar ist, die denselben Sinn in sich tragen, mögen sie sonst auch unter einer Form erscheinen, in welcher sie wollen. So z. B. würde dieselbe Disposition für den vorgedachten Goethe'schen Spruch auch für den von Rückert passen:

„Doch das Höchste nicht
Ist die nächste Pflicht:
Treu mein Nächstes thun
Sei mein Höchstes nun,"

wenn gleich die Ausführung derselben sich dort näher an die Goethe'sche, hier an die Rückert'sche Spruchform anzuschließen und sie zu berücksichtigen hätte.

Wohl aber ist es nöthig, noch das eine und die anderen Beispiele zu geben, damit die Allgemeingültigkeit der vorgedachten Methode der Dispositionsentwickelung noch weiter empirisch erkannt werde und nicht der Verdacht entstehe, als habe sie nur zufälliger Weise für das eine gewählte Beispiel ihre Wahrheit.

Es sei das Thema der anderweite Rückert'sche Spruch:

„Die kleine Biene steht dem Feind so ritterlich,
„Weil sie für sich nicht ist, sie fühlt ihr Volk in sich."

Entkleiden wir diesen Spruch seiner Bildlichkeit und drücken wir den Sinn desselben in einfacher verstandesmäßiger Sprache durch einen prädicativen Satz aus, so würde dieser ungefähr lauten: Der Einzelne hat eine Stärke oder seine Stärke nur im Bewußtsein seines Handelns im Zusammenhange mit dem Ganzen, oder noch summarischer ausgedrückt: Der Einzelne ist nur im Ganzen stark.

Der Hauptbegriff ist ohne alle Frage der von starksein, stark, in welchem der empirische oder populäre oder reale, mit einem Worte der gewöhnliche Begriff von Stärke mit dem der wahren Stärke oder der Idealität derselben noch ungetrennt in einander liegt.

Scheide ich nun diese beiden Seiten oder Inhalte von einander aus, und drücke jede derselben in einem einfachen prädicativen Gedanken aus, so erhalte ich nach der Seite der Realität etwa folgende Gedanken: stark ist, was vielen Widerstand zu leisten fähig ist; nach der Seite der Idealität, mit näherem Bezug auf den Ausspruch des Themas ausgedrückt, etwa folgenden: stark ist das energische Enthaltensein der einzelnen materiellen Punkte in ihrem Ganzen.

Nehme ich nun das Subject des umgeformten Themas, der Einzelne, und prädicire

von ihm die gewonnene Aussage, so erhalte ich den Untersatz zu jenem Obersatze und die Schlußfolge muß sich richtig ergeben. Da stark das energische Enthaltensein der einzelnen materiellen Puncte in ihrem Ganzen ist; der Einzelne aber auch nur ein materieller Punct im Ganzen der Nation und des Staates, weiter der ganzen Menschheit und der Welt ist, so kann er auch nur stark sein, wenn er energisch in dem Ganzen der Nation und des Staates &c. enthalten ist.

Nun soll ich die einzelnen Seiten des im Subjecte der zweiten Prämisse liegenden reellen Inhalts mit Bezug auf den Sinn des Themas aufsuchen, also hier des Begriffs von „Einzelnen", d. h. von „einzelnen Menschen".

Dies geschieht nach dem Gesetze der Individualisation, indem ein Gegenstand nach seinen Haupt- und Nebentheilen zerlegt wird. Welches sind nun aber die Haupttheile des Begriffs von „einzelnen Menschen" mit Hinsicht auf den Inhalt des Themas?

Die Haupttheile eines Begriffs sind aber seine Form und sein Inhalt oder sein Aeußeres und sein Inneres, die Haupttheile des Begriffs von Mensch sind also die Kategorien des Leibes und der Seele &c.; jede wieder mit mehreren Divisionen oder Unterbegriffen, die wir hier nicht weiter verfolgen, und nur hinsichtlich der Seele oder des Geistes daran erinnern, daß die beiden Hauptseiten desselben wieder die des Intellectuellen und des Moralischen in sich begreifen. Allgemein prädicative Sätze von diesen aufgefundenen Kategorien mit dem unterliegenden Subjecte gebildet würden demnach lauten: Der einzelne Mensch ist ein Einzelner 1) hinsichtlich seines Leibes, 2) hinsichtlich seines Geistes; a) hinsichtlich seines intellectuellen, b) hinsichts seines moralischen Wesens. Und diese Sätze als zweite Prämissen unter jene obersten gestellt, würden folgende Syllogismen abgeben.

1) Da stark das energische Enthaltensein der einzelnen materiellen Puncte im Ganzen ist; der einzelne Mensch aber zunächst einzeln als leibliches Wesen ist, so kann er auch leiblich stark nur in dem lebendigen Enthaltensein in den Andern seiner Nation und seines Staates sein.

2) Da stark das energische Enthaltensein der einzelnen materiellen Puncte in ihrem Ganzen ist; der einzelne Mensch aber ferner einzeln als geistiges Wesen ist, so kann er auch geistig stark nur in dem lebendigen Zusammenhange mit andern seiner Nation und seines Staates sein, und zwar a) intellectuell stark, b) moralisch stark.

Wenn ich also frage, warum kann der Einzelne nur im Ganzen stark sein, so ergeben sich mir folgende Beweise: 1) weil er nur durch lebendige Gemeinschaft mit seinen Volks- und Staatsgenossen seinem leiblichen Wesen nach sich vollkommen ausbilden und stark werden kann. 2) Weil er nur durch eine eben solche Gemeinschaft seinem geistigen Wesen nach sich ausbilden und stark werden kann, und zwar a) seinem intellectuellen, b) seinem moralischen Wesen nach.

Ginge ich nun, wie hier nicht nur zulässig, sondern auch nothwendig wäre, noch weiter auf Unterabtheilungen ein, wie z. B. auf die Hauptseiten, die in dem Begriffe des Menschen als eines moralischen Wesens liegen, und bildete auf diese Weise immer speciellere Beweise, und fügte ich jedem derselben nun auch eben so summarisch andeutend das analoge Beweisende aus der Erfahrung hinzu, so bekäme ich die gesuchte organisch gegliederte und die Sache umfassende Beweisführung für das als zu lösende Frage aufgestellte Thema.

Nachzuweisen aber, wie denn diese Form der Beweisführung auch wieder der ursprünglichen Form des Thema's angepaßt werden könne und müsse, — dies bleibt dem folgenden Kapitel in der Lehre von der Ausführung vorbehalten.

In diesen beiden ausgeführten Beispielen von allgemeiner Disposition und von der Beweisführung ist der weiter darzulegende Sinn schon in dem Thema gegeben, und die eine wie die andere hat darin allerdings einen näheren Halt. Dies fällt weg, wenn es selbst nur einen Begriff enthält, dessen wahrer Sinn erst zu entwickeln und darzulegen ist, und dadurch wird Disposition und Beweisführung ohne Zweifel noch schwieriger. Daß aber auch bei solchen Thematen die Methode für beides dieselbe bleibt, zeigen wir an noch einem Beispiele, und wir ergänzen durch diese reichere Exemplification zugleich die betreffenden Puncte in der Idealstillehre, in der ein nicht glücklich gewähltes Beispiel wegen der Schwierigkeit und dem weiten Umfange seines Stoffs uns den Raum zu mehreren wegnahm. Zugleich gestehen wir aber offen, daß es uns dort nicht gelungen ist, die ganze Methode in der Klarheit und Einfachheit darzulegen, als es die manigfachen darin begriffenen Operationen zur deutlichsten Einsicht in das Ganze verlangen, — was denn hoffentlich hierdurch ausgeglichen ist.

Es sei das Thema die aufgestellte Frage: Was ist Freiheit?

Welches der Hauptbegriff sei, darüber läßt diese Art der Themate freilich keine Wahl, und eben so wenig wird eine Schwierigkeit darin liegen, den realen und idealen Inhalt desselben zu scheiden und daraus zwei definirende Sätze zu bilden. In Bezug auf das vorliegende Thema wird sich daher unschwer finden lassen, daß Freiheit im gewöhnlichen Sinne die Macht des Menschen (denn nur bei diesem kann von Freiheit die Rede sein) ist, nach eigner Selbstbestimmung zu handeln. Nun aber fragt sich, woher ich den idealen Begriff nehme, wovon ich ihn ableite und worauf ich ihn stütze?

Da nun aber der Stilist auf allen Stadien der Stillehre die von dem Gegenstande ausgehende, energisch zusammenfassende Unterordnung eines Besonderen unter sein Allgemeines als das Princip des Stils und der Sprache gefunden hat und ihm deutlich geworden ist, was darunter zu verstehen ist und wiefern es seine Wahrheit hat, und da er auch bei Gelegenheit noch weitere Blicke darein gethan hat, wie jenes Gesetz, noch allgemeiner genommen, auch das Princip alles Lebens und des Geistes sei;

es für den Menschen als eines vorzugsweise geistigen Wesens aber keine höheren Bestimmungen gibt, als die im Begriff des Geistes an sich oder des absoluten Geistes liegen, so wird er auch diesen absoluten Begriff des Geistes mit Ueberzeugung und Sicherheit als den Oberbegriff setzen können, unter den er jeden fraglichen andern zu subsumiren und nach welchem er dessen ideale oder geistige Natur zu bestimmen vermag.

Hiermit ist aber auch gleich ein Syllogismus zu stande gebracht und die allgemeine Disposition gefunden. Denn ich darf nur jene Bestimmung des absoluten Geistes als oberste Prämisse, die reale Bestimmung des fraglichen Begriffs als zweite darunter setzen, so gibt sich der Schluß von selbst: Also: Da der Geist in der von dem Gegenstande selbst ausgehenden energisch zusammenfassenden Unterordnung alles Besondern unter das höchste Allgemeine besteht; die Freiheit des Menschen aber die Macht ist, aus eigener Selbstbestimmung zu handeln, so wird auch die wahre oder ideale Freiheit in der Macht des Menschen bestehen, so zu handeln wie es dem Begriffe des allgemeinen Geistes entspricht (nämlich in jedem concreten Augenblicke aus eigner Selbstbestimmung sein eignes besonderes Wesen dem allgemeinen unterzuordnen, aber auch das eine mit dem andern concret zusammenzufassen).

Indem ich nun aber der vorgeschriebenen Methode gemäß den Inhalt des Subjects im Untersatze, hier also „Freiheit", nach seinen Haupt- und Nebentheilen zerlegen soll, dieser aber, da er wie im vorigen Beispiele auch nur ein Begriff ist, die beiden der Form und des Inhalts als die Hauptseiten darbietet, so werde ich auch auf dieselben partitiven und disjunctiven Theile kommen, — was wir hier nicht nochmals wiederholen wollen. Denke ich mir aber auf jedem der partitiven und disjunctiven Puncte und Begriffe wieder einen speciellen Syllogismus aufgerichtet, so werden sich mir folgende Vernunftbeweise ergeben:

Die wahre Freiheit besteht in der Macht des Menschen, aus eigner Selbstbestimmung nach dem Gesetze des Geistes zu handeln:

1) weil er nur hierdurch zu einem befriedigenden und beglückenden Gebrauche seiner leiblichen Anlagen und Kräfte gelangen kann;

2) weil er nur hierdurch zu einem befriedigenden und ihn beglückenden Gebrauche seiner geistigen Anlagen und Kräfte gelangen kann, und zwar a) seiner intellectuellen, b) seiner moralischen ꝛc.

Würde nun auch hierbei mit den einzelnen partitiven und disjunctiven Puncten, dem Inhalte und Zwecke des Ganzen gemäß, bis zur erschöpfenden Umfassung des Gegenstandes fortgeschritten, und aus jedem in der vorgeschriebenen Weise ein neuer, wenn auch untergeordneter Beweis gebildet, und zu jedem das ihm in der Erfahrung analog Gegebene mit einem kurzen Worte dabei angedeutet, so würde ich also das Gesuchte, — die den Gegenstand umfassende und in sich wohlgegliederte Beweisführung für den fraglichen Gegenstand finden.

§. 39
Fortsetzung.

Ganz so muß es sich nun auch mit den Realstilaufsätzen verhalten, wenn anders die vorgedachte Methode der allgemeinen Disposition und der Beweisführung Anspruch auf Allgemeingiltigkeit, durchgreifende Zustimmung für alles was sprachliche Composition heißt, machen will, und der einzige Unterschied ist der schon mehr angedeutete, erstlich nämlich, daß an die Stelle des eigentlichen idealen Inhalts des Hauptbegriffes hier nur etwas real Gedachtes, Vorgestelltes, Gewolltes, ja sogar etwas Factisches tritt, und zweitens, daß eine Menge von Realstilaufsätzen gar nicht zu einem so scharfen Hervortreten der verschiedenen Verhältnisse ihres Inhaltes gegen einander gelangen und ein solches gar nicht in sich tragen. Daß aber demungeachtet dieselben Grundverhältnisse ihres organischen Baues in ihnen liegen, und daß diese mithin auch auf dieselben Gesetze der Disposition führen, haben wir im kaum Vorhergehenden nachgewiesen und werden weiterhin auch darauf zurückzudeuten noch öfter Gelegenheit haben.

Als Beispiele wollen wir daher nur von den vollkommenen Arten einige wählen, nämlich die etwas Factisches oder Vorgestelltes oder aus beiden ein Gemischtes zum Gegenstande haben, und dabei auf die schon früher (§. 37) gebrauchten zurückgehen.

1) Ein rein factisches Beispiel gab die Relation eines Steuerofficianten über die von ihm entdeckte Steuerdefraudation.

Hauptbegriff und allgemeine Disposition war schon aufgefunden in den Gedanken: Als ein Mann mit einem Korbe des Wegs daher kam, und ich dessen Korb untersuchte, fand ich verbotene Gegenstände darin, confiscirte dieselben und führte ersteren auf das Steueramt.

Hier soll es nun weiter darauf ankommen, die Beweisführung, oder was bei factischen Gegenständen an deren Stelle tritt, die organische Gliederung des concreten Factums selbst, aufzufinden.

Indem wir nämlich durch die allgemeine Disposition das gesammte Factum schon nach den drei Hauptörtern in den Inbegriff dessen, was dem eigentlichen Vorgange vorausgeht, was ihm nachfolgt und in dieses selbst zerlegt hatten, handelt es sich also darum, den näheren Inhalt des letzteren zu gewinnen und organisch zu gestalten.

Indem dies nun durch Zerlegung desselben in seine Haupt- und Nebentheile geschieht, fragt es sich also, welches die Haupt- und Nebentheile eines Factums überhaupt, hier die des gedachten sind? Sämmtliche Züge eines Vorgangs aber zerlegen sich bei nur einigermaßen vernünftiger Betrachtung in die wesentlichen und unwesentlichen oder zufälligen, — welche letzteren natürlicher Weise gar nicht in die Gliederung der Disposition mit aufgenommen werden dürfen, sondern sich als blos näher erläuternde und ausfüllende bei Darstellung der wesentlichen, je nachdem sie näher zu dem einen oder andern gehören, mit anbringen lassen.

Die wesentlichen Züge aber lassen sich darnach unterscheiden, ob sie mehr oder weniger gleichsam punctuelle Theilchen des in zeitlicher Continuität sich abspinnenden Vorgangs in sich tragen, und nur die in dieser Beziehung von wenigstens so ziemlich gleichem Inhalte und Umfange und von so ziemlich gleicher Bedeutung sind, sind als die einander coordinirten Haupttheile des Factums anzusehen und aufzustellen. Jeder kann dann wieder eine Anzahl unter einander gleichstehender speciellerer und an Inhalt und Bedeutung schwächerer Züge in sich enthalten, die, summarisch angegeben, dann die divisiven Unter- oder Nebentheile der Haupttheile ausmachen u. s. w. Auf diese Weise aber bildet sich die organische Gliederung des Factums im engeren Sinne oder die Hauptsache des Factums, die in dieser Art von Realstilaufsätzen die Stelle der Beweisführung vertritt.

In dem gedachten Beispiele ist der Inbegriff des zum eigentlichen Factum Gehörigen in dem summarischen Gedanken ausgedrückt: ich fand verbotene Gegenstände. Insofern nun aber eben die Theile eines Factums keine scharfe gegenseitige Abgränzung haben können, vielmehr wegen dessen continuirlicher Natur ein allmäliger Uebergang von dem einen seiner integrirenden Züge zu dem andern statt findet, so haben auch sowol der zunächst voraufgehende, ebenfalls summarisch ausgedrückte Gedanke: „ich untersuchte den Korb", der dem eigentlichen Factum vorangeht, und der zunächst folgende eben so ausgedrückte: „ich confiscirte die verbotenen Gegenstände", der jenem nachfolgt, ihren Antheil an der Hauptsache des Factums, der eben nicht abgeschieden werden kann und soll, — was uns jedoch nicht an jener äußerlichen Abgränzung hindert.

Auf unser Beispiel angewandt können nun freilich bei dem unterliegenden geringfügigen Vorgange keine großen Züge in demselben gegeben sein und mithin wird auch die Abfachung und Gliederung eine schwache sein. Dies vorausgeschickt könnten wir uns indeß allenfalls folgende Gliederung des Inbegriffs des einfachen Hauptfactums: „ich fand verbotene Gegenstände" denken: 1) anfangs ließ er (Defraudant) seinen Korb ohne Widerrede untersuchen; 2) als ich (Officiant) aber verlangte, daß er denselben absetzen sollte, machte er Umstände; 3) ich fand einen doppelten Boden in dem Korbe und unter demselben 50 Pfd. unversteuerte Cervelatwurst. Diese drei specielleren Facta stehen sich in Bezug auf das Hauptresultat an Umfang und Bedeutung so ziemlich gleich; sie haben alle Beziehung auf die demselben vorhergegangenen einzelnen Züge und sind gleichsam von ihnen durchdrungen und endlich sind sie in ihrer Succession innerhalb der Zeit und des Vorgangs nach einander aufgeführt: und dies zusammengenommen macht ihr organisches Verhältniß zu einander und zum Ganzen aus; unter sich selbst sind es coordinirte partitive Haupttheile des Hauptfactums, so aber daß einer den andern voraussetzt.

Jeder dieser drei Theile ist aber wieder der Inbegriff von noch specielleren Zügen des Vorgangs, die nach Maßgabe und Zweck des Aufsatzes, hier der Relation ebenfalls

summarisch angegeben werden müssen. Also etwa ad 1. „anfangs ließ er seinen Korb ohne Widerrede untersuchen:" a) er hielt auf mein Anrufen, wie einer der eine gute Sache hat, Stand; b) er bückte sich und bot den Korb dadurch meiner Untersuchung leichter dar; c) es befanden sich in demselben Gemüse, Eier, Käse, kurz unversteuerbare voluminöse und zugleich Gegenstände von wenig Gewicht.

ad 2. „auf mein Verlangen, den Korb abzusetzen, machte er Umstände": a) ich hatte vorher bemerkt, daß er ziemlich schwer trug; b) ich schöpfte Verdacht, daß noch etwas anders im Korbe sein möchte, als was sich bei der Untersuchung darbot; c) ich befahl ihm, den Korb abzusetzen; d) er entgegnete: α) ich könne ja auch ohne dies gehörig visitiren, β) es werde ihm schwer, denselben ab- und wieder aufzuhocken, γ) er stieß beleidigende Reden aus, δ) er versicherte seine Ehrlichkeit; e) er suchte sich von mir loszumachen und zu entwischen.

ad) 3. „ich fand einen doppelten Boden in dem Korbe und unter demselben 50 Pfd. Cervelatwurst:" a) ich wurde in meinem Verdacht noch mehr bestärkt; b) ich nöthigte ihn abzuhocken; c) ich fand den Korb sehr schwer; d) ich hob das Voluminöseste seines Inhalts heraus; e) ich griff mit der Hand durch die andern Gegenstände hindurch bis ich auf den Boden reichte, der mir nachzugeben schien; f) ich hob den ersten Boden in die Höhe; g) ich fand 50 Pfd. Cervelatwurst.

Doch genug um zu zeigen, wie auch hier eine Gliederung des Hauptpunctes in einem Factisches darstellenden Aufsatze des Realstils gegeben ist, wenn gleich dieselbe nur nach der Succession in der Zeit und nach dem Umfange des Inhalts, weniger nach der Schärfe eines logischen Verhältnisses der einzelnen summarischen Gedanken zu einander gegeben ist, und daher auch keine so künstliche Gewinnung derselben wie bei den Idealstilaufsätzen nöthig wird.

2) Ein Beispiel, in welchem rein Vorgestelltes von einem unterliegenden Gegenstande ausgesprochen wird, hatten wir früher in dem von der Anlegung einer Ziegelei oder in der Vollmachtsertheilung eines Kaufmanns an seinen Buchhalter, während seiner Reise über See sein Geschäft fortzuführen.

Bei Aufsätzen dieser Art ist zunächst daran zu erinnern, daß nicht der Inbegriff dessen, worauf der Ausdruck des Vorgestellten beruht, die Hauptsache ist, sondern der, worauf diese Vorstellungen realiter fußen und sich zurückbeziehen. Denn dies war die concrete und reale Seite, in die der Hauptbegriff, dem Inbegriff des von ihm blos Vorgestellten als seiner idealen gegenüber, sich zu zerlegen hatte, und dieser Inhalt ist es, der nicht nur überhaupt sondern vorzugsweise zu zerlegen und zu gliedern ist. Da aber viele derartige Realstilaufsätze überhaupt eine so schwache Gliederung in sich aufzunehmen vermögen, wie eben das letzterwähnte Beispiel von dem Testamente, so kommt es hauptsächlich nur auf vollständige Anführung der die Sache umfassenden Hauptpuncte mit den dazu gehörigen Bestimmungen an.

Der Kürze halber denken wir uns das oben ausgeführte Beispiel von der Eingabe um Erlaubnißertheilung einer anzulegenden Ziegelbrennerei (§. 29) und vergegenwärtigen uns die Gliederung der Begründung derselben. Diese ruhte auf der Eintheilung in subjective und objective und wieder in negative und positive Gründe u. s. w.

3) Ein Beispiel, in welchem Factisches und Vorgestelltes in der Art gemischt erscheint, daß das letztere sich auf das erstere zurückbezieht, gab die Eingabe des Gastwirths um Zurückstellung seines Sohnes von der diesjährigen Landwehrübung, oder noch deutlicher die Bittschrift des Buchhändlers um Aufhebung des Beschlags eines von ihm verlegten Werkes, oder die Klagschrift sämmtlicher Gastwirthe ꝛc. wegen unbefugten Ausschenkens Anderer von Wein und Branntwein. Bei allen derartigen Aufsätzen ist natürlicher Weise nicht das Factische, sondern das darauf bezüglich Vorgestellte die Hauptsache und auf dieses hat sich also vorzugsweise an der Stelle der Beweisführung die individualisirende Gliederung zu richten.

Wählen wir die Bittschrift des Buchhändlers zur näheren Vergegenwärtigung der Sache, so ist also die erfolgte Beschlaglegung des gedachten Werkes das Factum, auf das sich die Bittschrift zurückbezieht, und der Inbegriff der Gründe, warum jene aufzuheben sei, der eigentliche oder Hauptinhalt des Ganzen.

Zerlegen wir dieses Ganze von Gründen, so würde leicht zu erkennen sein, daß sie sich theils darauf beziehen, daß durch jenes Factum eine Verletzung bestehender Rechte dargethan, theils daß eine Härte und Unbilligkeit des Verfahrens nachgewiesen würde: mit einem Worte die Gründe würden in objective und subjective zu theilen und die letzteren als die schwächeren voranzustellen sein. Ferner könnten die einen wie die andern theils positiver theils negativer Art sein, so daß also dieselben Kategorien einträten, welche wir schon bei der Vorstellung um Anlegung einer Ziegelbrennerei anwenden mußten, — einem Zeichen davon, daß sie überhaupt bei allen ähnlich gestalteten Fällen dieser Art von Aufsätzen in Anwendung zu bringen sein werden.

Subjective Gründe.

a) Negative. Der Verleger ist noch nie in einem ähnlichen Falle von den Maßregeln der Regierung getroffen worden; er ist nie geneigt gewesen, der Regierung mißliebige Werke zu verlegen ꝛc.

b) Positive. Er hat sich bei allen Gelegenheiten aufopfernd für das allgemeine Beste bewiesen; er hat als Zeichen seines guten Glaubens für die Sache alle betreffenden Vorschriften pünktlich befolgt; er hat geglaubt durch Herausgabe jenes Werkes die gute Sache wahrhaft zu fördern ꝛc.

Objective Gründe.

a) Negative. Die Verfügung über die Beschlagnahme ist nicht wie sonst gewöhnlich motivirt; sie ist nicht wie gewöhnlich von einem Codecernenten unterschrieben, es ist ihr wie sonst gewöhnlich keine Verwarnung vorausgegangen ꝛc.

b. Positive. Die Beschlagnahme verstößt gegen eine gewisse ausdrückliche Bestimmung der darüber obschwebenden Gesetze; sie bringt wenigstens die äußerste Strenge sogleich in Anwendung, die das Gesetz nur irgend zuläßt u. s. w.

Doch genug, um ins Licht zu setzen, wie dieselbe Methode der Beweisführung für die Idealstilaufsätze auch bei den Realstilaufsätzen in Anwendung kommt und unter welchen näheren Modificationen dies geschieht.

§. 40.

Fortsetzung.

Die Beweisführung und was sich darin einschließt ist, wie wir sahen, nur die eine und allerdings erste und wichtigste Thätigkeit der eigentlichen Disposition. Ihr liegt aber nun noch die andre ob, den anderweiten durch die heuristische Topik aufgefundenen und durch die allgemeine Disposition auch bereits in ein allgemeines Verhältniß gebrachten Inhalt und Stoff erstlich nach Maßgabe und Bedürfniß auch etwas näher zu individualisiren und zu gliedern; namentlich aber ihn an den nun näher individualisirten und gegliederten Inhalt der Beweisführung und was an deren Stelle tritt, genauer heranzuziehen, und öfter nur dieses letztere.

Und fassen wir diesen anderweiten Inhalt bestimmter ins Auge, so ergibt sich, daß er erstlich aus demjenigen besteht, der bei der allgemeinen Disposition und bei der Scheidung des Hauptbegriffs in seinen allgemeineren (idealeren) und besonderen (realen) Inhalt den letzteren umfaßt, und der bei der organischen Bildung jeder Art von Aufsätzen zu der Einführung oder Einleitung nicht in den Aufsatz überhaupt sondern in die Hauptsache desselben, die Beweisführung oder was an deren Stelle tritt, benutzt wird. Von der Einleitung also und wie sie am zweckmäßigsten einzurichten, welche Methode dabei zu verfolgen sei und auf welchen Gründen sie ruhe rc.: — davon ist nun zu handeln.

b) Von den Eingängen.

Die Eingänge oder sogenannten Einleitungen zu den Idealstilaufsätzen als organischen Theilen des Ganzen wurden durch folgende Methode in ihrer Nothwendigkeit aufgefunden.

Durch die allgemeine syllogistische Disposition sowol als durch die Disponirung der Beweisführung ist der unterliegende Gegenstand gleichsam auf das Gerüste gekommen, von dem aus er nun ohne weitere innere Schwierigkeit in seinem idealen Lichte dargestellt zu werden vermag. Hierbei kann aber nun mit Recht gefragt werden, wie ich denn dazu gebracht worden bin, die Betrachtung des Gegenstandes auf diesen Punct hinzuführen, und was mich veranlaßt hat, ihn in dieser ungewöhnlichen Auffassung der weiteren Ausführung und Darstellung gleichsam zu übergeben? Die natürliche Antwort auf diese Frage ist die, daß meiner Auffassung und Beurtheilung die gewöhnliche Ansicht von dem Gegenstande eben in ihrer Mangelhaftigkeit und Unrichtigkeit erschienen ist,

und daß ich nun von einem gewissen ethischen Interesse getrieben werde, meine idealere und höhere auszusprechen und sie so der Verwirklichung näher zuzuführen.

Diese ganz natürlich sich ergebende Antwort auf die sich eben so natürlich aufdrängende Frage gibt es daher von selbst an die Hand, daß, da die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Ansicht von dem Gegenstande die Ursache von der Aufstellung einer vollkommneren geworden ist, die mithin als eine Wirkung von jener erscheint; diese letztere aber ohne Angabe der ersteren gleichsam in der Luft schwebt, und von Andern wenigstens nicht gehörig verstanden, gewürdigt und aufgenommen werden kann, sich die Nothwendigkeit einer Aufzeigung der Ursache, hier also der Unvollkommenheit der Auffassung und Anschauung eines gewissen Gegenstandes von selbst ergibt.

Der Inhalt dieser Aufzeigung nun ist das, was den Inhalt der Einleitung oder des Eingangs zu dem gedachten Aufsatze auszumachen hat, und jenes aufgezeigte Verhältniß ist ihr organisches Verhältniß zum Ganzen.

Beiläufig gesagt geht aus dieser Erklärung von der Einleitung hervor, wie es absolut nur drei organische Haupttheile eines jeden Aufsatzes geben könne. Denn wenn die Einleitung das ausmacht, was zur gewöhnlichen Ansicht von einem Gegenstande; die Beweisführung sammt ihrer Gliederung das, was zur idealeren Aufzeigung desselben gehört, und endlich der Schluß beides in irgend einer wenn auch noch so allgemeinen praktischen Hinsicht zusammenfaßt, so erkennt sich wol leicht, daß nun nicht auch noch ein andrer Theil von gleicher organischer Bedeutung daneben oder dazwischen liegen könne, und wie sich vielmehr hierin die entwickelte Darlegung jedweden Gegenstandes in sich zusammenschließt; und nicht minder erkennt sich auch in diesem Gebiete der Dispositionslehre die Wiederholung des durch alle Stadien der Entwickelung der Sprache und des Stils gehenden Princips von der energischen Zusammenfassung eines Besonderen mit seinem Allgemeinen zu einem neuen Producte.

Was uns aber hier näher angeht, so ergibt sich ferner aus dieser Erklärung der Natur und inneren Nothwendigkeit der Eingänge sogleich im allgemeinen, welcher von dem durch die heuristische Topik von dem Gegenstande aufgefundene Stoff ihnen allein zugehören kann und wie sie zu bilden seien, mit andern Worten, nach welcher Methode der ihnen zukommende Stoff bestimmt werden soll, und wie ihre Gestaltung einzurichten sei.

Den ersten Punct anlangend, so ist es also schon ausgesprochen, daß sie den Inbegriff dessen umfassen sollen, durch den der Gegenstand nach seiner gewöhnlichen Ansicht oder nach seiner eventuell bestehenden Wirklichkeit und Lage aufgezeigt wird.

Insofern nun das Thema eines Idealstilaufsatzes mehr oder weniger schon an sich ausgedrückt enthält, daß der ideale Sinn desselben aufgezeigt werde, so habe ich also (wenn dies, wie bei den einen bloßen Begriff enthaltenden Thematen, auch nicht ausdrücklich zu entnehmen ist) einfach gesagt, von dem entgegengesetzten Sinne desselben

auszugehen, und den Gegenstand diesem Sinne gemäß nach seinem Hauptinhalte aufzuzeigen.

Ich nehme also das Thema und zwar in der Form, wie ich es mir zur Behandlung näher zubereitet habe, nämlich auf einen einfachen prädicativen Verstandesgedanken zurückgeführt, fasse es in dem Sinne der gewöhnlichen Auffassung und Beurtheilung, und stelle es dieser gemäß in möglichster Wahrscheinlichkeit und Vollständigkeit auf. Auf unsre vorhin gebrauchten Beispiele zurückgehend (§. 38) also jedes in folgender Weise.

Das erste hieß: ein großes Ganzes kann nur durch eine betreffende Thätigkeit im Einzelnen erreicht werden. Das natürliche und nothwendige Gegentheil davon ist also, daß etwas Großes auch ohne eine solche Thätigkeit erreicht werden könne, und dies vollständige, und nach seinem ganzen Umfange und in möglichster Wahrscheinlichkeit aufzuzeigen, ist mithin der nothwendige Inhalt für die Einleitung in dieses bestimmte Thema.

Das zweite hieß: Der Einzelne ist nur im Ganzen stark. Das Gegentheil davon ist also die die Sache umfassende, möglichst wahrscheinlich gemachte Darstellung dessen, daß der Einzelne auch an sich stark sein könne und in wiefern dieses; und eine solche Aufzeigung ist mithin der nothwendige Inhalt für die Einleitung in dieses bestimmte Thema.

Das dritte war: was ist Freiheit? Indem hierin, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, gesagt ist, daß gesucht und dargestellt werden soll, was die eigentliche und wahre Freiheit ist, so ist also die Darlegung dessen, was Freiheit im gewöhnlichen und deshalb unvollkommnen und unwahren Sinne ausmacht, — die natürliche Freiheit der nothwendige Inhalt für die Einleitung in die Untersuchung über die vorliegende Frage.

Habe ich mir nun jedes Thema in diesem bestimmten einseitigen Sinne vergegenwärtigt, — zu welcher Scheidung die bereits vorgenommene des Hauptbegriffs in seinen realen und idealen Inhalt die deutlichsten Fingerzeige gibt, so wird nun die durch die heuristische Topik gleichfalls schon vorbereitete individualisirende Zerlegung des Thema's in dem gedachten Sinne nach seinen Haupt- und Nebentheilen vorgenommen, und eine umfassende Gliederung dieses Inhalts zu erreichen gesucht, — was in näherer Weise ausgedrückt, folgendermaßen geschieht.

Ich versetze mich in die Wirklichkeit und die Erfahrung, und spreche von dieser heraus den Gesammtinhalt des Thema's in dem gedachten einseitigen Sinne summarisch in einem allgemeinen Gedanken aus, der mithin der allgemeinste in Beziehung auf die anderweiten, den weiteren Inhalt heraussetzenden Gedanken, zugleich aber auch der concreteste in Hinsicht auf das Thema selbst ist, und dieser allgemeine Gedanke ist nun näher die Basis und der Gegenstand der auf die mehr beschriebene Weise vorzunehmenden individuelleren Zerlegung in seine Haupt- und Nebentheile oder Seiten und der daraus zu gewinnenden Gliederung.

Hierbei sind nun vorzüglich drei Regeln zu berücksichtigen, deren Vernachlässigung

die Einleitung augenblicklich schief macht und das befriedigende Vollbringen des ganzen Aufsatzes in Zweifel stellt.

Erstlich nämlich muß genau untersucht werden, ob jener allgemeine Gedanke, der den einseitigen Sinn des Thema's summarisch ausdrückt, wirklich der allgemeinste und der concreteste Gedanke in Beziehung auf die Exposition und auf das Thema im Ganzen zugleich ist. Denn ist er nicht der allgemeinste, so komme ich in der weiteren Entfaltung des Inhalts nicht mit ihm aus, und die Einleitung wird nothwendig zu eng, und ist er nicht der concreteste, so umspannt er mehr als der Inhalt des Thema's zuläßt und die Einleitung wird nothwendig zu weit: in beiden Fällen entstehen daher Fehler, welche den richtigen Gedankenfortschritt verwirren und unmöglich machen.

Nicht genug kann deshalb der angehende Stilist erinnert werden, bei der Aufstellung dieses Gedankens ja genau zu verfahren, und nicht eher einen Schritt weiter zu thun, als bis er sich von der Richtigkeit jenes überzeugt hat. Bei einem genauen Vergegenwärtigen dessen, was gesagt werden soll, kann indeß darüber nicht gefehlt werden. Dennoch findet man, daß dies sehr häufig der Fall ist, namentlich daß der allgemeine Gedanke zu weit gefaßt wird.

Zweitens darf die Auseinanderlegung des Thema's in seinem gewöhnlichen Sinne nur mit beständigem Hinblick auf dasselbe in seinem eigentlichen und wahren Sinne und auf die darüber aufgefundene Beweisführung geschehen. Denn da das organische Verhältniß der Einleitung zur Hauptsache eben dies ist, daß es die Unvollkommenheit &c. eines Gegenstandes &c. deshalb aufzeigt, um das Verlangen nach Erkenntniß einer vollkommneren Ansicht von der Sache rege zu machen und diese Ansicht selbst zu vernehmen, zu verstehen und zu würdigen, so darf auch jene Auseinanderlegung des Gegenstandes in seinem unvollkommnen oder unwahren Sinn sich nicht für sich geltend machen wollen, — was aber der Fall sein würde, wenn sie sich nicht durch jenen beständigen Hinblick leiten und modificiren ließ. Nur insofern — muß demnach die Regel gestellt werden — darf die Auseinanderlegung geschehen, als dies der Beschaffenheit der Hauptsache entspricht; insofern dies aber der Fall ist, muß sie auch wirklich vor sich gehen.

Aus demselben Grunde folgt aber auch die dritte Hauptregel, nämlich daß die für die Einleitung gewonnene Gliederung sich ebensowenig für sich geltend machen soll. Das heißt, es kommt bei ihr nicht auf vollständige Umfassung aller Haupt- und Nebentheile für sie selbst, sondern nur insoweit an, als dies der Gliederung der Hauptsache entspricht und von ihr gewissermaßen gefordert wird: vielmehr wäre eine vollständig durchgeführte Classification ohne dies ein doppelter Fehler, einmal gegen das richtige organische Verhältniß der Einleitung zum Ganzen und zweitens, weil dadurch die Aufmerksamkeit des Aufnehmenden in ungebührlicher Weise für das festgehalten würde, was doch nicht Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit sein soll und weil eine Absichtlichkeit herein gebracht würde, die der Natur und Wirkung der Einleitung durchaus entgegen sein müßte.

Man kann daher sagen, die Classification dürfe in der Einleitung nicht vollständig und offen gegeben werden, sondern nur hindurchschimmern, d. h. man muß an der Art und Weise, wie sie gegeben wird, hindurchfühlen, daß sie nur Mittel zum Zweck, nicht für sich Zweck ist.

Hierdurch ist zugleich auch ausgesprochen, daß die Einleitung jederzeit in dem Verhältnisse des Maßes stehen soll, das durch die Hauptsache gegeben ist. Es geht diese Regel zwar mehr die Ausführung der Einleitung als ihre blos dispositionale Zurichtung an, indeß kommt sie auch hier schon insofern in Anwendung, als die Disposition der Einleitung zu der des Hauptstückes oder der Beweisführung in demselben Verhältnisse des Maßes stehen muß, — worüber das Weitere an seinem Orte (II. §. 74, S. 437 und 438) gesagt worden ist.

Auf unsre Beispiele angewandt, würden deren Einleitungen diesen Regeln gemäß sich ungefähr so zu gestalten haben:

Der allgemeinste und zugleich concreteste Gedanke für das erste Thema: Das Große kann nur durch eine Thätigkeit im Kleinen und Einzelnen erreicht werden, würde ohne Zweifel folgender sein müssen: Auf zweierlei Wegen suchen die Menschen das Große zu erreichen, entweder indem sie mit kühnem Andrange dasselbe gleichsam im Sturme erobern, oder indem sie es durch einen mühevollen, unabläßigen und alle seine Seiten und Einzelheiten umfassenden Fleiß gleichsam erzwingen wollen. Dieser Gedanke spricht den ganzen Soll-Inhalt der Einleitung aus und es kömmt also nur darauf an, ihn nach seinen verschiedenen Seiten umfassend und in möglichster Wahrheit darzustellen oder hier nur die Disposition zu einer solchen Darstellung aufzufinden. Ferner aber ist durch ihn auch schon die allgemeinste partitive Eintheilung angedeutet und es bedarf also nur noch der nöthigen divisiven Glieder zu einer jeder dieser Partitionen, — was wir hier nicht weiter aufsuchen sondern nur andeuten wollen.

Der allgemeinste und zugleich concreteste Gedanke für das zweite Thema: Der Einzelne ist nur im Ganzen stark, würde folgender sein: Nichts trifft man unter den Menschen häufiger, als daß sie sich auf die ihnen als einzelnen Wesen zukommenden Vorzüge der Macht gleichsam steifen und darin ihren Stolz und ihren Werth setzen.

Die individuelle Zerlegung dieses Inhalts würde auf die drei partitiven Haupttheile der leiblichen, der geistigen und der äußerlich gegebenen Vorzüge führen. Die leiblichen würden sich in die Vorzüge der Körperkraft und der Körperschönheit; die geistigen in die der intellectuellen und moralischen oder Willenskräfte; die intellectuellen in die Kräfte des Verstandes oder Urtheils und in die der Fantasie u. s. w.; die moralischen in die Gemüths- und eigentliche praktische Willenskraft u. s. w.; die äußerlichen in die des Reichthums, der hohen Geburt und Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft 2c. 2c. bequem abtheilen, und sich hierdurch eine sehr tiefgehende Classification und Gliederung herstellen lassen.

Es würde sich aber gerade an dieser vielgliedrigen Classification die gegebene Regel bewahrheiten müssen, daß die Classification nicht in ihrer gliedervollen Vollständigkeit auftreten, sondern daß sie nur in beständiger Hinsicht auf ihren Zweck hindurchschimmern dürfe, und sie würde daher z. B. zwar die partitiven Haupttheile festhalten, von den divisiven Theilen dagegen nur die für die Gliederung der Beweisführung fruchtbareren und näher bezüglichen aufführen und eine mögliche größere Fülle von Divisionen nur andeutend berühren und hindurchblicken lassen, ohne sie förmlich in sich aufzunehmen.

Diese kurze summarische Andeutung der durch diese Operation gewonnenen Gliederung würde aber die Disposition der Einleitung für dieses Thema ausreichend erfüllen.

Der allgemeinste und zugleich concreteste Gedanke für das dritte Thema: Was ist Freiheit? würde folgender sein: Nach nichts sieht man die Menschen, in denen sich ein lebendiger Trieb nur einigermaßen rege zeigt, eifriger verlangen als nach Freiheit. Die verschiedenen Objecte, nach denen dies Freiheitsstreben gerichtet ist, würden natürlicher Weise die Classification abgeben. Was hindert aber und beschränkt die Freiheit der Menschen, und welches sind die allgemeinsten Kategorien dazu? Indem man sich nun diese und jene Freiheitsbeschränkung vergegenwärtigt, wird das Nachdenken unbezweifelt auf folgende Kategorien und Partitionen kommen: Die Freiheitsbeschränkungen sind theils materieller oder physischer, theils moralischer, theils gemischter Art. Der Gefangene z. B. erleidet eine materielle oder physische, der in Pflicht und Amt Stehende eine moralische, der Kranke und Niedrige eine physische und moralische Beschränkung seiner Freiheitsbestrebungen zugleich. Jede dieser Arten ist aber entweder eine positive oder negative, insofern etwas Wirkliches und Vorhandenes oder etwas Mangelndes ihn hindert, von seiner Freiheit Gebrauch zu machen u. s. w. Der weitere Verfolg dieser Eintheilungen würde nun eine hinlänglich reiche und umfassende Classification zu stande bringen. Allein auch hier sieht man, wie eine solche nur mit beständiger Hinsicht auf die Classification der Beweisführung und auf den idealen Sinn des Ganzen auftreten darf, das durch die Meditation wenigstens im Augapfel- oder Idealbilde vor der Seele des Schreibenden stehen muß; wie zweckwidrig es sein würde, sie, gerade je reicher sie ist, systematisch vollständig und wenn auch nur summarisch angedeutet durchführen zu wollen, und wie also mit Ausnahme der Hauptpartitionen ein bloßes Andeuten und Anklingenlassen und ein Bestreifen der verschiedenen Seiten ohne ängstliches Festhalten der classificirenden Topen, aber auch ohne eine willkürliche Verwischung derselben die einzig richtige Form für den Bau der Einleitungen und ihrer Dispositionen bleibt.

Es erhellet aber aus diesen Beispielen gewiß noch näher, wie und warum die Einleitungen in der That nothwendige organische Theile einer jeden sprachlichen und stilistischen Composition sind, und wie also ihr Wesen keineswegs dadurch richtig bezeichnet wird, wenn man sagt, sie seien dazu da, um die Aufmersamkeit des Hörers oder Lesers auf den eigentlichen Gegenstand zu lenken und ihn dafür geneigt zu machen, und wie

ies vielmehr nur eine Folge ihrer organischen Natur, nicht ihr Zweck ist; es erhellet, ie und warum die Vorstellungen älterer Rhetoren, namentlich des Aristoteles, von iesem Theile der Rede so ungenügend sind, eben weil sie die organische Natur desselben och nicht einsehen konnten: und endlich liefert unsre Art der Auffassung und Darstellung die eantwortung der hin und wieder aufgeworfenen Frage, ob die Einleitung vor der usarbeitung des weiteren Ganzen oder erst nach derselben vorzunehmen sei, von selbst t die Hand. Denn man sieht gleich, daß dieser Frage die Bestimmung des Unterschieds angelt, ob die blos dispositionale oder die eigentliche Ausführung durch Amplification nd Phrastik gemeint sei. Ist aber die erstere gemeint, so wäre es eben so thöricht, it der Einleitung zu beginnen, wenn man nicht schon eine große Macht der Einsicht ber den Gegenstand und eine große Uebung in Behandlung stilistischer Aufgaben gewonen hat, als es thöricht wäre, nicht mit ihr zu beginnen, wenn die letztere gemeint und ie dispositionale Einsicht über das Ganze schon vorausgesetzt ist.

Diese bis ins Einzelnste der Operationen dargelegte und reichlich exemplificirte Methode der Gewinnung des richtigen Stoffs und der richtigen Disposition für die Einleitungen mag zugleich zur Ergänzung und zur weiteren Erklärung dessen angesehen werden, was bereits früher (II. §. 73 und 74, S. 427—441) über diesen Gegenstand esagt worden ist.

§. 41.

Fortsetzung.

Nicht anders als bei den Idealstilaufsätzen ist auch die Methode für die Bildung er Eingänge bei denen des Realstils, nur mit dem Unterschiede, daß sie sich hier bedeuend vereinfacht, ja bei vielen kleineren und unvollkommneren äußerlich ganz wegfällt oder wenigstens wegzufallen scheint. Die Ursache dieser Erscheinung ist auch in diesem Falle nicht sowol der quantitativ kleinere Gedankeninhalt als vielmehr die geringere Tiefe und Schärfe der Gegensätze, die sich in ihm offenbaren und seiner Natur nach in ihm liegen, und namentlich dies, daß kein Unterschied von wahrhaft idealem und realem Gedankeninhalt in ihnen vorkommt, der erst zu sondern und dann in ein bestimmtes Verhältniß zu setzen wäre.

Wenn aber auch die Einleitung bei manchen Arten von Realstilaufsätzen wirklich wegfällt, bei andern nur scheinbar wegfällt, so ist sie doch bei allen vollkommneren vorhanden und nothwendig zu gestalten, mag auch das Verhältniß ihres Inhaltes zu dem der Beweisführung ein minder gegensätzliches sein und mithin das organische Verhältniß beider Theile minder scharf und offen zu Tage treten.

Es ist aber vorhanden und tritt darin zu Tage, daß sich ein Gegensatz zwischen dem realen Factum oder dem real Vorgestellten in der Weise aufthat, daß sich der Inbegriff der Gründe eines gewissen sprachlichen Vortrags auf das Factische oder

Vorgestellte als ihre Ursache zurückbezieht: mit einem Worte, der Inhalt, der durch die syllogistische Thätigkeit der allgemeinen und besonderen Disposition der obersten Prämisse zufiel, bildet ohne weiteres den Inhalt der Einleitung und trägt das gedachte organische Verhältniß zu dem der Beweisführung oder Begründung. Näher zergliedert und nach seinen Haupttheilen summarisch ausgedrückt, ergibt sich also die Disposition dieses organischen Theils.

Das wirklich organische Verhältniß der Einleitung der Realstilaufsätze zu deren Begründung liegt aber beinahe noch offener zu Tage als bei den Idealstilaufsätzen. Denn während sie bei diesen mehr als Veranlassung erscheint, warum das ideale Verhältniß des Gegenstandes in der Abhandlung oder was an deren Stelle tritt, näher untersucht und ausgesprochen wird, erscheint sie bei jenen als wirklicher realer Grund und Boden, auf den sich der Inbegriff der Begründung zurückbezieht, mithin als offenbare Bedingung, so daß hierüber kein Wort weiter hinzuzufügen ist.

Nun versteht es sich von selbst, daß, je äußerlicher dieser Grund zu seiner Folge oder die Bedingung zu dem Bedingten ist, auch das Verhältniß zwischen Einleitung und Begründung ein immer loseres bis zu dem Puncte hin wird, daß die erstere gar kein organisches Verhältniß mehr zu der letzteren hat oder zu haben scheint, und daher ganz wegfällt, und wie wir daher bei den vier verschiedenen Hauptarten von Realstilaufsätzen in einer gewissen Aufeinanderfolge eine Stufenleiter fanden, nach der sich das syllogistische Verhältniß der drei Hauptglieder immer deutlicher und schärfer ausgeprägt zeigte, so haben wir in denselben Arten von Aufsätzen nach dieselbe Stufenleiter, nach der sich das organische Verhältniß von Einleitung zur Begründung als dem concreteren Haupttheile des Ganzen immer schärfer und bestimmter kund gibt.

Was daher die organisch unvollkommenste Art der Realstilaufsätze, die bloßen Verzeichnisse betrifft, so kann bei ihnen von einer Einleitung so wenig wie von einem Schlusse deshalb nicht die Rede sein, weil ihrer Aufstellung der Grund dazu gänzlich äußerlich ist, oder vielmehr weil ein solcher für die Aufstellung selbst ganz und gar gleichgültig bleibt. Nichts destoweniger ist indeß immer einer vorhanden, denn ohne Grund wird doch niemand ein Verzeichniß anfertigen.

Was die zweite Art, die Beschreibung betrifft, so erscheint das gedachte Verhältniß schon etwas erkennbarer, obgleich noch sehr schwach und unvollkommen darin, daß mit der Angabe der allgemeinen Merkmale des Gegenstandes begonnen werden muß, und man also sagen könnte, diese allgemeinen Merkmale seien die nothwendigen Bedingungen des Seins des Gegenstandes in seiner Besonderheit. Obgleich daher allerdings jene allgemeinen Merkmale in nothwendiger Weise der Angabe der besonderen vorausgehen müssen, und sich hierin der Schein der Einleitung kund gibt, so tritt indeß ihre specifische Eigenthümlichkeit doch noch nicht erkenntlich genug hervor, als daß weiter davon zu sprechen wäre.

Schon weit sichtbarer ist dies der Fall bei der dritten Art, der factischen, nur daß Verhältniß mehr ein äußerliches Vorangehen in der Zeit als ein innerliches und ursächliches ist, und erst bei der vierten Art, bei denen, die ein Vorgestelltes und wolltes ꝛc. aussprechen, liegt das ursächliche Verhältniß offen vor.

Nur in Bezug auf die beiden letzten Arten von Realstilaufsätzen kann also von einer leitung die Rede sein, und verfolgen wir in dieser Beziehung unsre oben aufgestellten spiele weiter, und zwar erstens die Relation eines Steuerbeamten wegen einer von entdeckten Steuerdefraudation, und erinnern wir uns, daß wir das dem Haupt-um Vorangehende in dem summarischen Gedanken gefaßt hatten: es kam ein Mann einem Korbe daher, und ich (der Steuerbeamte) untersuchte den Korb, so ist dieser zugleich der summarische Inhalt der Einleitung, und es kann sich nur darum han-, diesen nach seinen Haupt- und Nebentheilen zu zerlegen und auch diese wieder marisch auszudrücken. Also etwa: ich stand in der letzten Nachtwache auf meinem en an den langen Stegen. Ich hörte feste Mannstritte von fern her tappen. Ich nnte einen Mann mit einem Korbe. Er kam näher. Ich hielt ihn an u. s. w. n, wie schon oben bemerkt, hat die Erzählung oder die Darstellung von Factischem eigentliche Gliederung im strengen Sinne des Worts, sondern gibt nur das Wichtigere Unwichtigere in seiner Succession, und die Gliederung besteht nur in dem Scheiden einen von dem andern, — was wir der Einfachheit wegen hier nicht weiter ausführen.

In dem zweiten Beispiele des Erlaubnißgesuchs um Anlegung einer Ziegelbren- i bildet der Inbegriff dessen, was zum Ausdruck dieser Idee gehört, den nothwen- Inhalt der Einleitung dazu, und die Gliederung derselben machen die oben schon 29) aufgefundenen Topen des Orts, der Zeit, der Art und Weise u. s. w. aus. so in dem Beispiele von der Vollmachtsertheilung, in welcher dieser Gedanke, daß Vollmacht ertheilt werden soll, die Einleitung bildet, die freilich das ursächliche hältniß nur sehr schwach ausdrückt und auch nur eine sehr schwache Gliederung in selbst zuläßt, nämlich die Bestimmungen wer sie ertheilt, und wem sie ertheilt werden ꝛc.

In dem dritten Beispiele endlich, der Bittschrift eines Buchhändlers um Aufhebung Beschlags eines von ihm verlegten Werkes, bildet die Angabe des Factums der chlaglegung, als worauf sich nun die Gründe ihrer Ungesetzlichkeit und Unbilligkeit ückbeziehen, den Gesammtinhalt der Einleitung und ihre Gliederung die zum Ausdruck selben nöthigen Bestimmungen, — was alles hier weiter ins Einzelne zu verfolgen t nöthig erscheint.

Wenn wir uns nun den Inhalt der Einleitung an vollkommneren Aufsätzen, nament- an den dem Idealstil zugehörigen, dem Inhalte der Beweisführung gegenüber, denken, ist der Fortschritt von dem einen zum andern immer noch ein unvermittelter und nur den von geringem Umfange, mögen sie der einen oder der andern Sphäre zugehören, ird dies unbemerklich oder fällt ganz weg. Denn die Einleitung hat es, so weit wir

sie bis jetzt kennen gelernt haben, zwar mit der Aufzeigung des Gegenstandes in seiner unvollkommneren Gestalt und Wirklichkeit zu thun, aber daß die Aufzeigung wirkli nur die der Unvollkommenheit des Gegenstandes sei: — dies ist dem Leser oder Hör noch unbewußt und soll ihm unbewußt sein. Vielmehr soll er durch die treffende Da stellung des Gegenstandes in seiner realen Wahrheit und Wirklichkeit in dem Glaub bestärkt und eingewiegt werden, als sei darin auch in der That das Rechte enthalt Denn es ist eine bekannte Wahrheit, daß, wenn uns die Wirklichkeit in dem geisti Bilde des Gedankens vergegenwärtigt wird, unser eigener Geist in ein angeneh Spiel sich versetzt, indem er der Hauptsache nach nur aufnimmt, und von allen and Gedanken, die ihn vorher beherrschten und von den Bestimmungen, die ihn einnahm befreit und in den Gegenstand wenigstens durch seine receptive Thätigkeit ein geführt wird.

Nun ist es ja aber gar nicht der Zweck des Aufsatzes, den Leser hierbei festzuhal vielmehr umgekehrt gerade die Unvollkommenheit einer solchen Ansicht und dagegen wahrere, richtigere, höhere aufzuzeigen.

Von der Darstellung eines Gegenstandes in seiner wirklichen Lage und Beschaff heit zu der Ansicht von dessen idealer und sein-sollender Beschaffenheit ist daher k Vermittelung da und bleibt ein gewaltsamer Sprung. Bei den bezeichneten Endpun kann mithin die Einleitung nicht stehen bleiben, sondern sie bedarf nothwendig des F schritts zur Aufzeigung der Unvollkommenheit des Gegenstandes wie er bis jetzt vorli und dieser Gedankenfortschritt mit den darin nothwendig gegebenen Momenten bildet zweiten Theil der Einleitung oder, näher nach seinem Wesen bezeichnet, den Ueb gang. Und indem eine ähnliche Erscheinung sich auch bei dem Fortschritt der Bewe führung zum Schlusse zeigt, bei welchem ein zweiter Uebergang gefordert wird, ents eine Lehre von den Uebergängen, unter denen also der Inbegriff der Methode und Regeln, wie diese beiderseitigen Uebergänge am zweckmäßigsten hervorgerufen und ge det werden und der Nachweis der weiter in ihnen enthaltenen Momente verstanden wi

c) Von den Uebergängen.

Vorerst verständigen wir uns darüber, daß unter den Uebergängen also nur beiden bezeichneten gelenkartigen Stellen in dem organischen Gange eines Aufsa gemeint sind, während, dieses Wort allgemein genommen, in jeder guten Compositi ein Gedanke immer ein Fortschritt und Uebergang zum andern sein muß; ferner darüb daß wir den von der Einleitung zur Abhandlung den großen (Transitus major), d von der Abhandlung zum Schlusse führenden den kleinen (Transitus minor) nennen. W von beiden gemeinschaftlich zu sagen ist, fassen wir hier zusammen; was aber den kle neren insbesondere angeht, versparen wir bis zu der Lehre von dem Schlusse, mit d sein Bau eben so innig zusammenhängt als der des großen mit der Einleitung; verweis

übrigens im Ganzen auf II. §. 75, S. 441 — 447, wo diese Materie schon in hinlänglicher Klarheit und Bestimmtheit auseinander gesetzt ist.

Denken wir uns also, was zunächst den großen Uebergang, auch der Uebergang schlechthin genannt, betrifft, noch einmal an den Ausgangspunct der Einleitung, insoweit wir sie bis dahin befaßt haben, so stehen wir lediglich bei der Aufzeigung des Gegenstandes in dessen unvollkommner Natur, Wirklichkeit oder Beschaffenheit. Indem nun aber der Aufsatz zur Darstellung von dessen idealer Wahrheit 2c. kommen und dahin fortschreiten will, fragt es sich, wie er dies am zweckmäßigsten thue. Indem nun einerseits angenommen werden muß, daß der Aufnehmende durch die bisherige Darstellung des Gegenstandes für den Gegenstand eingenommen ist oder ihn wenigstens als einen berechtigten und vollkommnen ansieht; andrerseits aber der Darstellende sich einsichtig und umsichtig und gerecht genug zeigen muß, um sowol die Vorzüge des Gegenstandes anzuerkennen als um künftigen möglichen Einwürfen gleichsam schon im voraus zu begegnen, sie zu schwächen und abzuleiten, so wird eine kurze Zusammenfassung und Darlegung dessen nöthig, was der Gegenstand in seiner bisjetzt dargelegten Gestalt Nützliches, Gutes, Wahres, Rechtes, Schönes u. s. w. enthalte, und der Inbegriff dieser kurz und summarisch dargelegten Züge macht das erste Moment des Hauptübergangs aus, das, weil es ein Zugeständniß für die angenommen irrige Meinung des Lesers oder Hörers enthält, auch den Namen des Zugeständnisses (Concessio) führen muß.

Es ist natürlich, daß dieses Zugeständniß zwar die Hauptseiten der Vorzüge des Gegenstandes umfassend andeuten muß, aber es darf eben nur eine in wenigen Zügen ausgeführte Andeutung sein, die ihren Zweck zur sichern Unterlage hat und also die Beziehung auf die Hauptsache sich lebendig erhält. Eben so ist es natürlich, daß, indem die Aufmerksamkeit des Aufnehmenden nun immer näher und enger auf die Hauptsache hingeleitet wird, aus dem inneren Getriebe der organischen Bewegung des Ganzen heraus sich die Gewichte aufziehen, die seine Spannung von Zug zu Zug vergrößern müssen, und er muß es fühlen, daß nach der Wandelung auf dem schönen ebenen Boden, den der Gegenstand in seiner Wirklichkeit darstellt, das in dem Zugeständnisse ausgesprochene Lob nur Gewitterwolken sind, die sich an dem reinen Horizonte allmählig zusammenziehen.

Um in dem Bilde zu bleiben, so muß sich diese ihn heimlich anwandelnde Furcht auch bald genug in einem zweiten Momente rechtfertigen, das der Uebergang nun weiter aus sich herauszusetzen hat.

Denn nachdem nun der Schreibende die Vorzüge des Gegenstandes zugebend in kurzen Zügen vergegenwärtigt, sie gleichsam ausgestreut und hingeworfen hat, kann er, um seinem eigentlichen Zwecke näher zu treten, absolut nicht anders, als nun, zwar in eben so gedrängten, aber doch immer stärker sich einlegenden Zügen, die Unvollkommenheiten und Mangelhaftigkeiten 2c. des Gegenstandes aufzuzeigen und es erscheint

dieses Thun um so eindringlicher, berechtigter und drohender als es eben auf dem Hintergrunde des Zugeständnisses aufgebaut ist, und der Inbegriff dessen, was zur Andeutung dieses Momentes gehört, nennen wir die Beschränkung (Restrictio).

Noch viel näher ist durch dieses Moment der Aufnehmende zu dem eigentlichen Zwecke des Aufsatzes hingeführt; immer straffer sind die Gewichte der Spannung aufgezogen und die am blauen Himmel in dem Zugeständnisse allmählig aufgestiegenen Gewitterwolken haben sich düster zusammengezogen.

Und nun erst, nachdem auch dieses Moment sich in kurzen Zügen und mit beständiger Hinsicht auf seinen Hauptzweck eröffnet und erfüllt hat; nachdem die feindliche Spannung seinen höchsten Punct erreicht hat: nun erst bietet der Aufsatz gleichsam seine Hilfe zur befriedigenden Lösung der Spannung und zur Lösung des sich allmählig zu immer größerer Verwirrung geknüpften Knotens. Und der Inbegriff dessen, was zum Ausdruck dieses Versprechens gehört, an das sich auch die summarische Angabe der Art und Weise anknüpfen kann, wie die Lösung vor sich gehen und bewerkstelligt werden solle: — dies macht das dritte Moment des Hauptübergangs aus, das, weil es das Versprechen der Darlegung des eigentlichen Inhalts, nämlich des Gegenstandes in seiner idealen Wahrheit rc. enthält, die Darlegung des Gegenstandes selbst (Propositio) genannt werden muß.

Es ist offenbar, wie der Aufsatz in einem natürlichen Gedankenfortschritte hierdurch dahin gekommen ist, wohin er wollte, nämlich zur Darlegung des Gegenstandes in dessen idealer Wahrheit und Gestalt, näher zu der Aufzeigung, auf welchem Wege dies geschehen soll, d. h. zu der Disposition der Beweisführung, so daß nun unmittelbar zu der Ausführung derselben übergegangen werden kann.

Nehmen wir nun aus dem Folgenden mit vorauf, daß auch der zweite oder kleinere Uebergang in seinem Fortschritte zum Schlusse in nothwendiger Weise drei Momente in sich enthalten muß, die wir gleichfalls Zugeständniß oder Concession, Beschränkung oder Restriction und Zurückgehen zum Gegenstand (Reversio ad propositum) nennen, und die eine genau zutreffende Analogie mit denen des großen Ueberganges haben, nur daß die inneren Verhältnisse, wie dies natürlich ist, umgekehrte sind; und bedenken wir, daß mithin in den beiderseitigen Momenten ein Rückblick auf das bis zu dem Puncte Vorgestellte, ein Vorblick auf das weiter Darzustellende und ein Zusammenfassen von beiden in dem Kernpuncte des Aufsatzes statt findet, so rechtfertigt sich nicht nur der früher (II. S. 442) für die beiden Uebergänge gebrauchte Vergleich mit einem Januskopfe, sondern es erhellet auch, wie jeder für sich auch wieder eine Zusammenfassung eines Besonderen mit seinem Allgemeinen zu einem neuen Producte ist, — wovon das Weitere an dem angegebenen Orte (II. §. 75) nachzulesen ist. Eben dahin verweisen wir, was die weitere Betrachtung der Nothwendigkeit und außerordentlichen Wichtigkeit der richtigen Gestaltung derselben, was das für sie zu beobachtende Maß betrifft, wie

[illegible]e nichts Leeres enthalten, aber auch nichts Nothwendiges entbehren und nichts Sprung[illegible]aftes, Gewaltsames oder Steifes an sich haben dürfen, sondern vorzugsweise leicht [illegible]ewunden und biegsam sein müssen u. s. w.

Uebrigens ist hier nicht von der eigentlichen Ausführung sondern nur von der Dis[illegible]osition dieser gelenkartigen Theile zu einer solchen die Rede, die sich auf dieselbe Weise [illegible]ildet wie die anderen Theile auch, und kehren wir zu unsern Beispielen zurück, so wird [illegible]lso, was das erste betrifft, wie das Große nur durch eine Thätigkeit im Kleinen erreicht [illegible]erden könne, die Disposition des Hauptübergangs dem Gegebenen zufolge nothwendig [illegible]lgende sein müssen.

Indem nämlich in der Einleitung gesagt war, daß die Menschen auf zweierlei [illegible]egen das Große zu erreichen suchen, entweder indem sie mit kühnem Andrange das[illegible]lbe gleichsam im Sturme erobern, oder indem sie es durch einen mühevollen, sich in [illegible]ie Einzelheiten verlierenden Fleiß gleichsam erzwingen wollen, und vorausgesetzt wird, [illegible]aß dies in seiner erfahrungsmäßigen Wahrheit aufgezeigt, oder beziehungsweise diese [illegible]ufzeigung nur summarisch angedeutet ist, so würde der Uebergang zu dem Erweise, [illegible]aß beides nicht das Rechte und daß das Große auf beiden Wegen mit Sicherheit nicht [illegible]rzielt werden könne, nach seinen drei Momenten ungefähr so lauten müssen:

Concession. Obgleich nun allerdings die Erfahrung hin und wieder dafür zu [illegible]prechen scheint, daß etwas Großes und Tüchtiges entweder durch einen stürmischen [illegible]ngriff oder durch eine banausische Thätigkeit erreicht wird 2c.

Restriction. So ist dies doch entweder nur scheinbar, indem das Erreichte beim [illegible]ichte besehen in der That nichts Tüchtiges und Großes ist und daher auch nichts Be[illegible]riedigendes in diesem Erreichen liegt, oder indem es von ganz zufälligen Umständen abge[illegible]hangen hat, die sich zum zweiten Male nicht wiederholen, so daß also mit Sicherheit [illegible]uf jenen Wegen das Erreichen des Großen nicht gefaßt werden kann.

Proposition. Vielmehr ist dies nur möglich durch eine außergewöhnliche Thätig[illegible]keit, die in jedem Puncte die lebendige Beziehung auf das Ganze des Ziels in sich [illegible]rägt, aber auch keinen der einzelnen dahin führenden Puncte im voreiligen Drange [illegible]überspringt 2c. Und das werden wir durch folgende Beweise erhärten:

1) weil die Erreichung eines großen Ziels auch eine große Anstrengung in den [illegible]inzelnen Momenten der darauf gerichteten Thätigkeit erfordert;

2) weil die Erreichung des Großen nothwendig auch den Inbegriff der ihm integri[illegible]renden Theile in sich schließt;

3) weil ich, um in den Besitz der einem Großen integrirenden Theile zu gelangen, diese sich aber nicht mit einem Male herzaubern oder erstürmen lassen, einer allmäligen oder stetig fortgesetzten Thätigkeit zu ihrer Hervorbringung bedarf (vgl. §. 38).

Das zweite Beispiel über das Thema: der Einzelne ist nur im Ganzen stark, würde der Einleitung gemäß zu folgendem Hauptübergange führen.

Indem nämlich der summarische Gedanke derselben in dem Satze gefunden wurde: Nichts trifft man häufiger unter den Menschen, als daß sie sich auf die ihnen als einzelnen Wesen zukommenden Vorzüge der Macht gleichsam steifen und darein ihren Stolz und ihren Werth setzen; und indem dieser Gedanke nach den Partitionen der leiblichen, der geistigen und der äußerlich gegebenen Vorzüge und was weiter darin für Divisionen enthalten sind, als hinlänglich deutlich nachgewiesen angenommen wird, würde denn der Uebergang nach seinen drei Momenten so lauten müssen:

Concession. Obgleich nun alle diese Vorzüge in der That für nicht gering zu achten sind, und obgleich jeder eine Quelle der Freude, des Glücks und der befriedigenden Wirksamkeit im Leben zu werden vermag und uns Sicherheit, Einfluß und Festigkeit in unsrer zeitlichen Existenz zu gewähren im stande ist rc. rc.

Restriction. So lehrt uns doch eine aufmerksamere und tiefere Betrachtung, daß sie eine wahre Befriedigung, eine unerschütterliche Sicherheit und Kraft rc., am wenigsten aber eine über die Vergänglichkeit unserer zeitlichen Existenz hinausgehende Dauer unsres wesentlichen Selbst nicht zu gewähren im stande sind.

Proposition. Vielmehr können wir eine solche wahre Selbstkraft und Befriedigung nur durch ein lebendiges Enthaltensein im Ganzen gewinnen, es kann mit einem Worte der Einzelne, welch' reiche Vorzüge ihm auch zugefallen sein mögen, nur im Ganzen stark sein, und dies werden wir erweisen:

1) weil der Mensch nur durch lebendige Gemeinschaft mit seinen Volks- und Staatsgenossen sein leibliches Wesen vollkommen ausbilden und dadurch wahrhaft stark werden kann;

2) weil er nur durch eine solche Gemeinschaft sein geistiges Wesen ausbilden und dadurch stark und glücklich werden kann, und zwar

a) seinem intellectuellen, b) seinem moralischen Wesen nach rc.

Das dritte Beispiel betreffend: welches ist die wahre Freiheit oder was ist Freiheit? für welches sich folgende Einleitung gefunden hatte: Nach nichts sieht man den Menschen, in dem sich ein lebendiger Trieb nur einigermaßen regt, eifriger verlangen als nach Freiheit, d. h. nach Entledigung von Beschränkungen, mögen diese materieller oder moralischer oder gemischter Art sein u. s. w., so würden die drei Momente des dazu gehörigen Uebergangs zur Beweisführung etwa so lauten müssen:

Concession. Allerdings ist ein solches Streben ein berechtigtes und es würde schon eine Abtödtung des Menschen bezeichnen, wenn es nicht vorhanden wäre und sich nicht zu befriedigen suchte.

Restriction. Wenn es aber auch möglich wäre, daß er nach allen Seiten hin eine unbeschränkte Freiheit hätte, obwol gerade die Beschränkung eine Bedingung des endlichen Daseins ist, so würde er dadurch doch nicht zu einer ihn wahrhaft

befriedigenden Freiheit gelangen; ja es wäre vorauszusehen, daß er sich in eine immer schwerer wegzuräumende Beschränkung seiner Willkür stürzen würde u. s. w.

Proposition. Die wahre Freiheit, nach der er dunkel strebt, wird er vielmehr nur dadurch erreichen können, daß er seinen eignen Willen in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Willen Gottes oder mit dem aus dem Begriffe des Geistes fließenden Gesetze zu bringen sucht u. s. w. Und dies werden wir durch folgende Gründe darthun:

1) weil er nur durch eine solche Uebereinstimmung zu einem ihn beglückenden Gebrauche seiner leiblichen Anlagen und Kräfte gelangen kann;

2) weil er nur durch eine solche zu einer beglückenden Ausbildung und Anwendung seiner geistigen Kräfte gelangen kann, und zwar a) seiner intellectuellen, b) seiner moralischen und weil er nur durch eine solche beiderseitige Ausbildung der Kräfte seines Leibes und seiner Seele die Beschränkungen aufzuheben vermag, die uns durch die Beschaffenheit des endlichen Lebens aufgelegt werden 2c.

Dasselbe Verfahren gilt nun auch für die Bildung der Uebergänge der Aufsätze des Realstils, — wie wir denn auch für alle anderen Puncte der Compositionslehre eine durchgängige Zustimmung der Aufsätze der einen Sphäre mit denen der andern gefunden haben, und folglich werden sich dieselben Momente, die den Uebergängen als wesentlich inwohnen, auch bei denen der diesseitigen Aufsätze wiederfinden müssen.

Aber bei keinem der früher erörterten Puncte findet auch der bei jedem bereits erwähnte Umstand, daß der Mangel der scharfen Gegensätze und der Mangel größeren Umfangs die Gliederung nicht so scharf und reich hervortreten läßt, mehr Anwendung als hier, und man kann sagen, daß das ausdrückliche Heraustreten der beiden Uebergänge bei den meisten Realstilaufsätzen ganz unterdrückt bleibt. Ganz wegfallen sie daher bei den unvollkommner organisirten Arten der Verzeichnisse, der Beschreibungen und der Darstellungen von Thatsachen, wenngleich, wie dies schon öfters erinnert ist, das dennoch der geistigen Operation immer zu Grunde liegen bleibt, was sich auch nicht immer formell zum Ausdruck bringt. Aber auch bei denen, die Vorgestelltes und Gewolltes 2c. vortragen, werden sich diese Uebergänge mit ihren drei Momenten wenig ausprägen, sie müßten denn von größerer Ausführlichkeit sein als sie im gewöhnlichen Leben meistens vorkommen. Wir müßten also ein solches umfangreicheres Beispiel wählen, um den Beweis unsrer allgemeinen Behauptung vor die Augen zu führen. Da indessen durchaus nichts anderes dabei herauskommen würde, als was nun bereits hinlänglich exemplificirt ist, so sparen wir den Raum, und erinnern nur daran, wie in den vorhin gebrauchten Beispielen der letzteren Art die Momente des Uebergangs gegenwärtig sind, mag man sie nun wirklich ausdrücken oder nicht.

Denn wenn in der Einleitung zu der Eingabe um Erlaubnißertheilung einer anzulegenden Ziegelbrennerei diese Absicht selbst nach ihren Hauptmomenten und Bestimmungen vorgetragen war, so liegt dem Gedankenfortschritt zur Angabe der Gründe dafür,

umständlicher ausgedrückt, eigentlich dies zu Grunde: Die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer solchen Ziegelei erhellet zwar schon durch die bloße Angabe in ihrer nähern Bestimmtheit (Concession); wenn aber demungeachtet die königliche Regierung noch nicht davon überzeugt sein sollte (Restriction), so wollen wir hiermit diese Gründe einzeln noch anführen (Proposition).

Oder wenn in der Einleitung zu der Bittschrift des Buchhändlers um Aufhebung des Beschlags eines von ihm verlegten Werkes das Factum mit seinen Bestimmungen ausgesprochen wär, so liegt dem Gedankenfortschritt zur Angabe der Gründe für die fragliche Aufhebung eigentlich dies zu Grunde: Zwar erhellet schon aus der bloßen Darstellung der Thatsache im allgemeinen die Ungerechtigkeit und wenigstens die Unbilligkeit der Beschlagnahme (Concession); dennoch wollen wir diese auch noch ausdrücklich zu näherer Bewegung einer königlichen Regierung noch anführen (Restriction). Es sind nämlich folgende (Proposition).

§. 42.

Fortsetzung.

Die ausführlichere oder eigentliche Disposition, bis zu diesem Puncte geführt, liefert den noch übrigbleibenden Theil des Geschäfts von selbst in die Hand. Denn indem das gesammte Geschäft der stilistischen Composition kurz gesagt in der einem gewissen Zweck des Schreibens angemessenen Heraussetzung des idealen Verhältnisses eines Gegenstandes zu seinem realen und in der Zusammenfassung beider Verhältnisse zu einem daraus sich ergebenden neuen Inhalte war; und indem die Heraussetzung dieser Verhältnisse durch die Disposition des Eingangs und des Hauptinhalts in der Beweisführung bereits gefunden, zwar noch summarisch ausgedrückt, aber doch in ihrer vollständigen Gliederung gegeben war, so folgt von selbst, daß zur Vollbringung des Aufsatzes, beziehungsweise der Disposition, eine stilistische Thätigkeit folgen müsse, welche ausspricht, oder zunächst nur summarisch gegliedert aufstellt, was denn nun aus jenen exponirten Verhältnissen für den Zweck des Schreibens hervorgeht und mit Nothwendigkeit folgt, so daß sich dieses hierdurch zu einem durch die Bewegung aus seinem Hauptbegriffe heraus mit Nothwendigkeit ergebenden resultirenden Schlusse zu Ende bringen kann. Diese sonach durchaus organische Thätigkeit erzeugt nun das, was man den stilistischen oder rhetorischen Schluß nennt, den wir hiermit als den Inbegriff derjenigen Gedanken bestimmen können, durch welche das Ergebniß der beiden gedachten Verhältnisse des Gegenstandes ausgedrückt wird.

Es liegt schon in diesen Worten selbst, daß unter der den Schluß hervorbringenden Thätigkeit ein lebendiges oder energisches Gegeneinanderhalten des exponirten realen und idealen Inhalts des Gegenstandes, oder ein Zusammenziehen des durch Einleitung und Beweisführung Gegebenen verstanden wird, so daß diese beiden Momente des Gegenstandes

icht fremd einander gegenüberbleiben, sondern sich gegenseitig compensiren und durchdringen; und eben so versteht es sich von selbst, daß das daraus hervorgehende Product ein durchaus organisches ist oder vielmehr werden soll, d. h. ein solches, das aus der lebendigen Bewegung des Inhaltes, als substantieller Keim betrachtet, mit Nothwendigkeit in einer bestimmten Gestalt hervorgeht.

Es bedarf demnach einer Anweisung, die da lehrt, wie denn nun diese stilistische Thätigkeit selbst eine organische werde, damit ihr Product, der Schluß, gleichfalls eben von dieser Natur sei; es bedarf, kurz gesagt, einer Lehre über die Art und Weise, wie für jeden gedachten Aufsatz der jedesmalige Schluß auf eine dem Inhalte und Zwecke desselben angemessene Weise gebildet werden müsse.

d. Von den Schlüssen.

Insofern nun schon in der Idealstillehre an seinem Orte (II. §. 78—83, S. 462 bis 496, hauptsächlich §. 78 und 79, S. 462—476) ausführlicher über diesen Stoff gehandelt worden ist, haben wir hier das Wichtigere nur anzudeuten und zu untersuchen, unter welchen näheren Modificationen das dort für die Bildung des Schlusses als gesetzlich Aufgestellte auch in Hinsicht auf die realstilistischen Aufsätze seine Giltigkeit hat und seine Anwendung findet.

Es wurde dort zunächst daran erinnert, wie das deutsche Wort Schluß sehr angemäß die doppelte Bedeutung von Ende (finis) und Schlußfolge (consecutio) in sich schließt, im Gegensatze der antiken Ausdrücke von epilogus und peroratio für diesen Begriff, die der Sache nach etwas durchaus anderes sind. Denn in der That ist der stilistische oder rhetorische Schluß seinem Wesen nach nichts anders als eine logische Schlußfolge und soll nichts anders sein: nichts destoweniger ist er indeß doch der weitere Begriff, der den letzteren als den engeren in sich schließt und nur noch mehreres hinzubringt. Denn nicht nur daß er eine größere oder geringere Reihe von logischen Schlüssen in sich enthält, hat er auch noch anderweite Rücksichten als diese zu übernehmen, und außerdem ist er oft auch noch von einem besonderen Schlußanhang von minder streng organischer Natur begleitet, — was sich alles sogleich näher enthüllen wird.

Stellen wir uns nämlich wiederum zunächst Idealstilaufsätze vor, bei welchen die organische Natur der stilistischen Composition sichtbarer hervortritt, und versetzen wir uns auf den Punct zurück, wo wir die Beweisführung verlassen haben, so war es der, daß wir durch sie den Gegenstand in seiner wahren oder idealen Natur und zugleich also die Gründe erkannt hatten, warum seine eventuelle und in der Wirklichkeit vorliegende die unvollkommnere sei. Dieses letztere ist nun zwar durch die Beweisführung ausreichend gegeben, aber es ist noch nicht förmlich und ausdrücklich ausgesprochen, und dies ans Licht treten zu lassen, ist daher die nächste und eigentliche Aufgabe des Schlusses.

Durch die Beweisführung (vorzüglich wenn ich sie mir ausgeführt denke) habe ich den Gegenstand der Wirklichkeit etwas aus den Augen verloren und eben so sind die

Hauptbeweise, indem ein jeder in seine Divisionen und vielleicht Subdivisionen an genommner Maßen weiter eingegangen ist, in ihrer gesammten Richtung auf den beweisenden Hauptpunct etwas zurückgetreten, und mithin ist die elektrische Schlagkr der Einleitung als der gesetztermaßen ersten Prämisse und die der Beweisführung der zweiten in Beziehung auf die daraus zu ziehende Schlußfolge etwas geschwächt, mithin ist es auch das erste nothwendige Geschäft des stilistischen Schlusses, diese du die Exposition des Gegenstandes unumgängliche Zerstreuung von dem eigentlichen Zw des Aufsatzes, ihn in seiner idealen Natur aufzuzeigen, wieder aufzuheben, und Gesagte nun wieder auf den alleinigen, jenem Zwecke entsprechenden Punct hinzufüh

Dies geschieht nun aber dadurch, daß ich zunächst die Hauptbeweise als gegeb und gesicherte Wahrheiten in Gestalt von Positionen hinstelle und ausspreche, und ind ich dadurch also nothwendiger Weise eine Recapitulation der Beweisführung vorneh vollbringe ich das, was die alten Rhetoren die Enumeratio oder Recapitulatio (griech die Ἀνάμνησις oder Ἀνακεφαλαίωσις, Quinctilian die Repetitio rerum et Cong gatio) nannten (vgl. II. S. 466), und schreite dadurch zugleich fort zu dem eigentli logischen Geschäfte des Schließens. Der Inbegriff dieser stilistischen Operation ist da zugleich ein Moment des Uebergangs zum Schlusse von der Beweisführung im enge Sinne oder von dem Transitus minor, das genau dem Momente der Concession Transitus major entspricht. Dort gab ich zu, daß dieß oder jenes an dem Gegensta richtig, gut, wahr, vollkommen ꝛc. sei: hier gebe ich zu, daß die eigentliche oder ide Natur diese oder jene durch die Beweisführung gezeigte Beschaffenheit ꝛc. haben m Dort griff ich über den durch die Einleitung dargelegten realen und wirklichen Zust des Gegenstandes recapitulirend zurück: hier greife ich eben so über die Aufzeigung sei idealen Natur und Bestimmung zurück.

Mit einem Worte, ich stelle die durch die Syllogismen, auf denen die einzeln Beweise beruhen, gewonnenen Schlußfolgen als neue erste Prämissen auf und bil dadurch nicht nur einen Uebergang zu einem letzten gesammten Schließen, sondern ma dadurch auch zugleich einen integrirenden Anfang zu einem solchen Schließen selbst.

Da es nun aber nicht Zweck des Aufsatzes ist, die ideale Beschaffenheit des Gege standes an sich, sondern vielmehr diese mit Beziehung auf sein eventuales Befinden un Erscheinen aufzuzeigen, und da deshalb auch schon in der Einleitung die reale Natur desselben nach dessen verschiedenen Seiten nicht lediglich um seiner selbst willen, sondern mit beständiger Vorausbeziehung auf die Darstellung seiner idealen Natur aufgezeig wurde, so folgt von selbst, daß der nothwendige Gedankenfortschritt nun wieder zu jenen realen Seiten des Gegenstandes, durch die er in seiner eventualen Beschaffenheit, aber auch in seiner relativen Vollkommenheit ꝛc. aufgezeigt wurde, zurückgreifen und diese Puncte eben so summarisch recapitulirend unter jene Puncte setzen muß, in denen die ideale Beschaffenheit des Gegenstandes befaßt wurde. Hierdurch entsteht nun nicht nur

[in]e lebendige Berührung der Hauptpuncte beider Seiten in der Weise, daß die der [ide]alen Natur des Gegenstandes durch die der realen Natur desselben beschränkt oder [re]stringirt werden, sondern die letzteren treten auch als zweite Prämissen unter die [er]steren und setzen sich also zu einem neuen Syllogismus mit zusammengesetzten und [ge]doppelten Gliedern an.

Der Inbegriff dessen, was zu dieser zusammenfassenden Recapitulation des realen [In]halts des Gegenstandes in der besagten Weise gehört, ist nun das zweite Moment [de]s kleinen Uebergangs und zugleich integrirender Theil des Schlusses selbst, das wir [da]her in Analogie mit demselben zweiten Momente im großen Uebergange die Restriction [od]er Beschränkung nennen.

Dort beschränkte ich die in der Concession aufgestellten Züge der relativen Voll[kom]menheit des Gegenstandes, indem ich die seiner Unvollkommenheit dagegen stellte: [hie]r beschränke ich umgekehrt die aufgestellte ideale Natur desselben durch Gegenüber[stel]lung seiner unvollkommneren realen Natur. Dort deutete ich voraus auf die mögliche [ide]alere Beschaffenheit desselben: hier deute ich zurück auf dessen wirkliche reale.

Doch so wenig wie der gesammte Inhalt der Einleitung dem Gesammtinhalte der [Bew]eisführung in ihren Gegensätzen fremd und feindlich gegenüber verharren, sondern [viel]mehr in der Weise sich durchdringen soll, daß der erstere in der Beleuchtung der [letzt]eren erscheint, so wenig soll sich auch die recapitulirende Zusammenfassung des [eine]n und des andern feindlich gegenüber bleiben. Und dieser Forderung wird dadurch [genü]gt, daß ich nun den einen mit dem andern, d. h. also den allgemeinen und beson[der]en Inhalt des Gegenstandes selbst wieder zusammenfasse, — wodurch ich das Ge[schä]ft des Schließens selbst vollbringe, und zugleich zu dem Hauptpuncte der Untersuchung, [de]r den Zweck des ganzen Aufsatzes in sich schließt, zurückkehre. Das Zurückkehren zu [dies]em Puncte und zu dem Geschäfte des Schließens macht nun das dritte Moment des [klei]nen Uebergangs aus, das wir daher in der Analogie mit demselben dritten Momente [de]s Transitus major, der die Proposition oder den Vorwurf des Aufsatzes selbst aus[spr]ach, die Rückkehr zum Thema oder Vorwurf, die Reversio ad propositum nennen. [D]as Durchführen dieses Schließens in seinen einzelnen Positionen endlich ist der Schluß [de]s Aufsatzes selbst, so daß also die drei Momente des kleinen Uebergangs nicht nur [in] einem nothwendigen Gedankenfortschritte zu dem eigentlichen Schlusse hinleiten, sondern [au]ch eben so integrirende Theile desselben sind als die drei Momente des großen inte[gri]rende Theile der Einleitung waren, nur daß sie umgekehrt leiten oder überführen, [do]rt nämlich zu den einzelnen Theilen der Exposition des Vorwurfs; hier von diesen zu [de]m Ganzen desselben wieder zurück.

Dort wie hier ist durch die drei Momente des Uebergangs ein Syllogismus ent[st]anden, wenn man es mit diesem Begriffe nicht allzuscharf nehmen will, denn dem [e]inen wie dem andern Uebergange liegt das Zusammenfassen eines Besonderen mit

seinem Allgemeinen zu Grunde: nur verhalten sich natürlicher Weise die beiden Pr
missen umgekehrt zu einander, indem bei dem Syllogismus des großen Ueberga
von der relativen Vollkommenheit des Gegenstandes ausgegangen, die größeren Unv
kommenheiten desselben darunter gestellt und daraus die Folgerung gezogen wurde, d
er sich, wenn er der rechte sein wolle, irgend anders gestalten müsse; hier dagegen v
den idealen Bestimmungen desselben ausgegangen, seine reale Unvollkommenheit i
den dabei gemachten Zugeständnissen darunter gesetzt und nun der Schluß auf seine U
gestaltung in der Wirklichkeit gemacht wird.

Es liegt in der Darstellung dieses ganzen Thuns schon von selbst ausgesproch
daß darin eine Correspondenz mit den Zügen des Gegenstandes statt finden muß,
denen er in der Einleitung vorgeführt wurde. Aber auch in dieser Beziehung ist d
Verhältniß ein umgekehrtes. Dort nämlich zogen sich in dem Momente der Conce
des großen Uebergangs die Gewichte auf und erregten die Spannung; in dem der
striction setzte sich diese Erregung in beschleunigten Maßen fort, bis sie in dem der P
position ihren höchsten Punct erreichten und in demselben wurden sie durch die ga
Beweisführung forterhalten. In dem Momente der Concession des zweiten oder klei
Uebergangs dagegen kündigt sich die Lösung schon von fern an; in dem der Restrict
tritt sie näher vor uns und in dem der Rückkehr zum Vorwurfe beginnt sie ihre eig
liche Thätigkeit selbst und ergießt sich nun in dem Schließen Zug auf Zug, Schlag
Schlag, und in diesen Zügen und Schlägen vollbringt sich die Correspondenz mit
Einleitung auf das vollständigste und hat sich wenigstens so zu vollbringen. Und
so wie in einer richtig gebauten Einleitung die einzelnen Züge sich bis zu dem Pu
steigern, aus welchem der Vorwurf zu der zu lösenden Frage hervorgeht: so steig
sich hier abwärts die einzelnen Züge der Lösung selbst und befreien also die aufgezog
Spannung des Hörers oder Lesers und führen ihn aus dem Gegenstande heraus e
so wie die Einleitung in denselben eingeführt hatte und entlassen ihn aus ihm. A
es ist nicht eine einfache Herausführung, sondern eine erfüllte, nicht eine indiff
rente sondern eine solche, durch die er mit der höheren Erkenntniß von dem Geg
stande bereichert ist; es ist nicht eine einfache Entlassung sondern eine befri
digte, ähnlich wie bei den Schlüssen der Dramen und andrer Gedichte, die, wenn s
wahrhaft ästhetischer Natur sind, uns auch mit einer idealen Stimmung aus sich u
den ihnen unterliegenden Gegenständen entlassen müssen.

Bei den meisten Idealstilaufsätzen reicht indeß diese logisch-stilistische Thätigkeit de
conclusiven Schließens noch nicht aus, um jene Entlassung aus dem Gegenstande fü
den Leser oder Hörer vollkommen befriedigend zu machen: vielmehr bedarf es daz
einer nochmaligen Zusammenfassung des in seinem idealen Lichte erkannten Gegenstande
mit seiner eventualen Beschaffenheit zu dem Zwecke der Aufforderung, zu seiner derartige
idealeren Umgestaltung fortzuschreiten und dazu mitzuwirken.

Diesem Zwecke gemäß wird also eine solche nochmalige Zusammenfassung, die einen [letzten] Schluß oder Schlußanhang, gleichsam das Postament oder Fußgestell des [ga]nzen Aufsatzes bildet, und die die alten Rhetoren unter dem Namen des Epilogs [o]der der Peroration faßten und in ihr das Ganze des rhetorischen Schlusses fanden, von [d]em durch die Exponirung des ganzen Aufsatzes gewonnenen Resultate ausgehen und hieraus [w]iederum einen Obersatz bilden, dem dann der Hinblick auf die gegenwärtige Gestalt [de]s Gegenstandes als Untersatz untergestellt wird. Hierbei ist aber gleich zu bemerken, [d]aß dies mit näherer Beziehung auf den Charakter, die Stimmung, Neigung rc. des [L]esers oder Hörers geschehen soll, überhaupt aber mit Berücksichtigung aller näheren [z]ufälligeren Zustände und Umstände, und daß also auf eine freiere Weise dabei verfahren [w]erden kann und soll als in den bisherigen einzelnen Operationen, in denen immer eine [N]othwendigkeit der Art des Gedankenfortschritts und der Gedankenbildung gegeben war.

Indem ich aber dies beides, das Resultat des ganzen bisherigen Aufsatzes und die [g]egenwärtige Gestalt des Gegenstandes nun wiederum mit jener näheren Berücksichtigung der augenblicklichen Zustände zusammenfasse: dann bin ich auch im stande, näher und unmittelbarer auf die Bewegung des Willens des Hörers oder Lesers für die beabsichtigte Umgestaltung des Gegenstandes aufzufordern und dafür wirkend einzutreten.

Genau genommen bildet dieser Schlußanhang oder Epilog wiederum einen Syllogismus, aber er hat eben denselben Gang und dieselbe innere Gestaltung als der, den der eigentliche Schluß selber hat, und er unterscheidet sich von dem vorigen nur dadurch daß er noch umfassender ist oder weiter ausgreift und daß er auch das Zufälligere mit in sich hereinzuziehen vermag und specieller auf das Gegenwärtige, sowol was die Sache als die Aufnehmenden betrifft, gerichtet ist.

Nehmen wir nun dies, wie die drei Momente des kleinen Uebergangs genau denen des großen entsprechen, so entspricht dieser Epilog genau der Einleitung im speciellsten Sinne, in welchem nämlich die Momente des Uebergangs von ihm ausgeschlossen gedacht werden. Dort wurde der Gegenstand nach seinen verschiedenen Seiten, wie er sich in der Wirklichkeit vorfindet, auseinander gelegt: hier geschieht dasselbe, aber erfüllt und durchdrungen mit seinen idealen Bezügen; dort wurde mit einem Gedanken begonnen, der in Hinsicht auf den Gegenstand der allgemeinste und zugleich concreteste ist: hier wird mit einem eben solchen geschlossen und dadurch die vollkommen befriedigende Herausführung des Aufnehmenden aus dem Gegenstande vollendet und abgeschlossen u. s. w.

Aus der hierdurch nachgewiesenen Beschaffenheit des Epilogs oder Schlußanhangs im Verhältniß zu dem eigentlichen inneren mehr logisch-nothwendigen Schlusse und dem darein implicirten zweiten Uebergange erklärt sich nun von selbst, was das sagen will, wenn die älteren Rhetoriker von einer in den Schluß zu verwebenden Paränese (παραίνεσις), d. h. von einem ermahnenden Aufrufe sprechen, und wenn Aristoteles und Andere dem Epiloge die Bestimmung der Aufregung der Affecten und Leidenschaften

geben (vgl. II. S. 469); es erklärt sich, warum derselbe scharf logische Denker und große rhetorische Theoretiker den Epilog immer noch als etwas der Rede nicht Nothwendiges ansehen konnte, — wogegen indeß schon Andere in Ahnung des Richtigen eiferten (vgl. II. S. 473); es erklärt sich endlich, in wie weit man ihn als nothwendigen und organischen Theil des Ganzen anzusehen habe und in wie weit nicht u. s. w.

Durch diese eingehende Darstellung in die Natur des Schlusses mag zugleich ergänzt sein, was an dem oben angeführten Orte der Idealstillehre über diesen Gegenstand noch nicht so entschieden gesagt ist.

§. 43.

Fortsetzung.

Wir haben von der Methode der nothwendigen und angemessenen Einrichtung des stilistischen Schlusses überhaupt gesprochen und keine Rücksicht darauf genommen, daß es uns hier lediglich mit der Disposition dazu zu thun ist. Es geschah dies aber deshalb, damit die Vorstellung von ihr nur erst überhaupt vollständig gegeben werde, und wir haben also, was die bloße Disposition des Schlusses betrifft, ihre Methode aus jener allgemeinen Vorstellung nur herauszuziehen.

Wenn wir uns nun den sämmtlichen sowol zu dem kleinen Uebergange und eigentlichen Schlusse als zu dem Schlußanhange oder Epiloge zu verwendenden Stoff denken, wie er durch die Heuristik gewonnen und durch die allgemeine Disposition ganz allgemein abgefacht ist, so wird mit ihm verfahren wie bei den andern Theilen der speciellen Disposition auch, d. h. ich gliedere ihn nach den drei Momenten des zweiten Ueberganges und des darein implicirten eigentlichen Schlusses so wie nach den angegebenen Momenten des Epilogs ab, und drücke den darunter gefaßten Gedankeninhalt summarisch aus, und dies vermag nun, je nach dem Umfange des Aufsatzes und je nachdem die Disposition sich mehr dem Entwurfe näheren soll, in speciellerer oder allgemeinerer Weise zu geschehen. Soll das erstere statt finden, so werde ich also nicht nur die drei Momente des Transitus minor, jeden mit einem summarischen Gedanken bezeichnen, sondern auch die Haupttheile oder Hauptseiten des dritten, d. h. also die Hauptschlußfolgen selbst summarisch andeuten, und eben so werde ich es auch mit dem Inhalte des Epilogs machen. Soll nur das letztere statt finden, — nun so genügt es, jedes der Momente im Schlußübergange und Schlusse so wie im Epiloge nur mit einem einzigen summarischen Gedanken auszudrücken.

Zurück zu unsern Beispielen!

Denken wir uns aus §. 41 zu dem ersten Beispiele eines Idealstilaufsatzes zurück, das den allgemeinen Gedanken zum Vorwurf hatte: das Große kann nur durch eine entsprechende Thätigkeit im Einzelnen erreicht werden, und vergegenwärtigen wir uns die

darüber bis zum Schlusse ausgefertigte speciellere Disposition, so würde dieser mit innerer oder organischer Nothwendigkeit so zu disponiren sein.

Schlußübergang und eigentlicher Schluß.

a. Concession. Weil also hieraus (aus der Beweisführung) klar ist, daß die Erreichung eines großen Zieles auch eine verhältnißmäßig ungewöhnliche Kraft, Anlage und Anstrengung erfordert; daß, wer das Ganze will, auch die dazu gehörigen Einzelheiten inne haben muß, diese sich aber nur durch eine stetig fortgesetzte und keinen seiner Theile überspringende, jedoch auch bei keinem derselben länger als nöthig ist verweilende Thätigkeit erwerben läßt (zugleich also Recapitulation des idealen Inhalts des Gegenstandes);

b. Restriction und Recapitulation des realen Inhalts des Gegenstandes, insoweit er in der Concession und Restriction des Hauptüberganges enthalten ist: Und weil ferner klar ist, daß es nur von zufälligen Umständen abhängt oder daß es nur so scheint, als könne etwas Großes durch einen bloßen stürmischen Angriff oder auch durch eine sich ins Einzelne verlierende banausische Thätigkeit erreicht werden, und alle in der Erfahrung dagegen sprechende Fälle sich bei näherer Betrachtung dahin auflösen:

c. Rückkehr zum Gegenstande und eigentlicher Schluß.

So erhellet auch, daß etwas Großes nur durch eine entsprechende Thätigkeit im Einzelnen erreicht werden kann 2c.

Schlußanhang.

a. Summarisches Aussprechen des gewonnenen Resultats: Wenn aber etwas Großes nur durch eine entsprechende Thätigkeit im Einzelnen erreicht werden kann:

b. Summarisches Aussprechen des Inhalts der eigentlichen Einleitung mit Ausschluß des dazu gehörigen Ueberganges: So soll auch jeder, der sich zu etwas Großen aufgelegt fühlt, es weder mit kühnem und stürmischen Andrange noch durch eine sich ins Einzelne verlierende banausische Thätigkeit zu gewinnen suchen, sondern er soll sich in stetig fortgesetzter Thätigkeit der Einzelheiten und Theile desselben allmälig in immer größerem Umfange zu bemächtigen suchen, aber auch bei der vereinzelten Thätigkeit immer zum Ganzen aufblicken.

c. Letzter Schluß. Nur auf diese Weise also kann es gelingen, das Große zu erreichen. Und so laßt uns denn, die wir mit begeistertem Muthe einem solchen zustreben, rüstig an das gehen, was zunächst von der Sphäre desselben uns vorliegt 2c. (zugleich Paränese und Erregung der Affecte).

Das zweite Beispiel hatte den aus dem Thema herausgestellten allgemeinen Gedanken zum Vorwurf: der Einzelne ist nur im Ganzen stark, und vergegenwärtigen wir uns (aus §. 41) die darüber bis zum Schlusse entfaltete speciellere Disposition, so wird dieser ihr gemäß ungefähr so lauten müssen:

Schlußübergang und eigentlicher Schluß:

a. Concession und Recapitulation des idealen Inhalts:

Weil also der Mensch nur in lebendiger Gemeinschaft mit andern sein leibliches und geistiges Wesen in irgend einer vollkommneren Weise zu entwickeln und auszubilden, und nur durch eine solche vollkommnere Ausbildung zu erstarken vermag; und weil er nur durch eine solche Gemeinschaft die Beschränktheit seiner einzelnen Kräfte aufzuheben im stande ist;

b. Restriction und Recapitulation des realen Inhalts, insoweit er in den beiden ersten Momenten des Hauptüberganges enthalten ist:

Und weil, welche geistige und leibliche Vorzüge er auch besitze, und welche Quelle des Glückes sie auch für ihn zu sein vermögen, eine tiefere Betrachtung uns lehrt, daß er doch nur eine Ausbildung jener Vorzüge und Anlagen zu erstarken, zur Befriedigung und Macht gelangen und seine persönliche Beschränktheit aufzuheben vermag:

c. Rückkehr zum Gegenstande und eigentlicher Schluß:

So erhellet auch auf das deutlichste, was behauptet wurde, nämlich daß der Einzelne nur im Ganzen stark sein könne.

Schlußanhang.

a. Summarisches Aussprechen des gewonnenen Resultats:

Wenn also sonach der Einzelne nur im Ganzen stark und glücklich sein kann;

b. summarisches Aussprechen des realen Inhalts der eigentlichen Einleitung mit Ausschluß des dazu gehörigen großen Ueberganges:

So erkennt man, wie thöricht diejenigen sind, die sich auf ihre zeitlichen Vorzüge steifen und die da glauben, in sich selbst alles zu besitzen, was sie glücklich und stark zu machen kann 2c.

c. Letzter Schluß, zugleich Paränese und Erregung des Affects:

Und so laßt uns denn abthun jenen Stolz und Eigendünkel 2c., laßt uns immer fester anschließen ans Ganze 2c., und in demselben groß und mächtig werden 2c.

Das dritte Thema hatte den bloßen Begriff zum Vorwurf und Gegenstande: was ist Freiheit? Die darüber entworfene speciellere Disposition bis zum Schlusse vergegenwärtigt (gleichfalls aus §. 41), so würde dieser ungefähr so lauten:

Schlußübergang und eigentlicher Schluß:

a. Concession und Recapitulation des idealen Inhalts:

Weil demnach der Mensch nur durch eine Uebereinstimmung seines eigenen Willens mit dem allgemeinen Willen Gottes oder mit dem aus dem Begriffe des Geistes fließenden Gesetze zu einem ihn wahrhaft beglückenden Gebrauche seiner leiblichen und geistigen Kräfte gelangen kann; in einem solchen Gebrauche aber die wahre Freiheit besteht;

b. Restriction und Recapitulation des realen Inhalts, insoweit er in den beiden ersten Momenten des Hauptüberganges enthalten ist:

Die blos natürliche Freiheit dagegen, wie berechtigt sie sonst auch ist, und wie, wenn sie gar nicht mehr erstrebt würde, schon eine vollkommne Abtödtung des Menschen vorhanden sein müßte, uns durch ihre nahe liegende Ausartung in bloße Willkür in noch größere Banden, nämlich in die unserer Sinnlichkeit verstricken würde rc.

c. Rückkehr zum Gegenstande und eigentlicher Schluß:

So erhellet also, daß die wahre Freiheit in der Selbstbeschränkung unseres eigenen Willens und in der Uebereinstimmung desselben mit dem allgemeinen Willen besteht.

Schlußanhang.

a. Summarisches Aussprechen des gewonnenen Resultats:

Wenn demnach also die wahre Freiheit nur in der Uebereinstimmung unsres eignen Willens mit dem allgemeinen Willen Gottes besteht:

b. Summarisches Aussprechen des realen Inhalts der eigentlichen Einleitung mit Ausschluß des dazu gehörigen Inhalts des Transitus major:

So erkennt man wohl, wie wenig das Streben der Menschen nach Befreiung von aller materieller oder geistiger Beschränkung oder von Beschränkung anderer Art im stande ist, uns die wahre Freiheit zu gewähren rc.

c. Letzter Schluß, Paränese und Erregung des Affects.

Und so laßt uns denn hauptsächlich darnach streben, unsern eignen Willen in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Willen zu bringen, alle Willkür von uns thun rc. rc.

Durchaus keine andre ist nun auch die Methode für die Gewinnung des Schlusses der Realstilaufsätze, nur daß dieselben Beschränkungen und Vereinfachungen eintreten und dieselben Bemerkungen auch für diesen Gegenstand ihre Giltigkeit haben, die sich schon bei allen andern zur Disposition gehörigen Verrichtungen einfanden. Wegen des Mangels des Gegensatzes von idealem und realem Inhalte innerhalb der Realstilaufsätze und auch weil die meisten von geringerem Umfange sind, tritt nämlich die Gliederung nicht so heraus, wenngleich sie, wie schon oft erinnert, der stilistischen Thätigkeit dennoch immer zu Grunde liegt und eben so compensiren oder verdichten sich mehrere dieser Glieder häufig mit einander.

Aber auch selbst bei dieser fühlbaren organischen Unvollkommenheit läßt sich doch derselbe Gang hindurch erkennen, den auch die fraglichen Aufsätze hinsichts ihres Fortschritts zum Schlusse und hinsichtlich der Bildung desselben nehmen und so beweisen sie, gerade in ihrer unvollkommneren Gestalt die Richtigkeit der auseinandergelegten Methode desto mehr und geben ihre Zustimmung für dieselbe ab.

Bei den Verzeichnissen so wie bei den bloßen Beschreibungen kann von einem gliederungsvollen Schlusse natürlicher Weise so gut wie gar nicht die Rede sein; ja selbst bei den Realstilaufsätzen, welche Factisches darstellen, bleibt er so äußerlich, daß wir nur zu den Beispielen zurückkehren, welche etwas rein Vorstellungsmäßiges oder Gewolltes oder ein auf Factisches nur zurückbezüglich Gewolltes und Vorgestelltes enthalten.

Wir wählen zuerst das Beispiel von der Bittschrift um Erlaubnißertheilung der Anlegung einer Ziegelbrennerei.

Nachdem wir uns nämlich zur Einleitung das Aussprechen der Idee von der Anlegung der Ziegelei, zum großen Uebergange ungefähr folgenden, wenn auch nur innerlich zu Grunde liegenden und nicht wörtlich ausgedrückten Gedankenfortschritt denken:

Concession. Zwar geht schon aus der Darlegung dieses Planes von selbst hervor, daß derselbe nicht nur nichts Unrechtmäßiges und Unbilliges, sondern vielmehr nach allem Betracht hin nur Nützliches und Vortheilhaftes enthält.

Restriction. Dennoch wollen wir alle Gründe dafür ausdrücklich angeben.

Proposition. Diese sind nämlich folgende:

Und nachdem wir uns ferner diese Gründe selbst, in ihrer Gliederung nach subjectiven und objectiven, negativen und positiven aufgereiht, ausgesprochen denken, so würde also der innere Gedankenfortschritt zum Schlusse, wenn er auch nicht wörtlich auszudrücken wäre und nur als dem Geiste in seiner stilistischen Thätigkeit zu Grunde liegend gedacht werden müßte, ungefähr so lauten:

a. Concession und Recapitulation der Gründe.

Da nun aus diesen Gründen erhellet, daß nicht nur kein Nachtheil sondern lediglich Nutzen aus der Anlegung der besagten Ziegelei entstehen kann;

b. Restriction und Recapitulation der Vorstellung (die hier an die Stelle des realen Inhalts eben so gut tritt als die Gründe an die Stelle des idealen):

Und da also die vorgetragene Idee nach allen Seiten hin als durchaus gerechtfertigt erscheint:

c. Rückkehr zum Gegenstand und Schluß:

So glaube ich (Unterzeichneter) nicht, daß eine königliche Regierung gerechte Ursache haben werde, mir meine Bitte um Erlaubnißertheilung zur Anlegung dieser Ziegelei abzuschlagen und trage darauf an, mir dieselbe zu gewähren.

Schlußanhang mit Compensirung der darin liegenden einzelnen Momente und mit Wegfall der Paränese:

In dieser Hoffnung habe ich die Ehre zu verharren u. s. w.

Oder wählen wir das andere Beispiel von der Bittschrift eines Buchhändlers um Aufhebung des Beschlags eines von ihm verlegten Werkes, — ein Beispiel, in welchem der Gegenstand sich auf etwas Factisches zurückbezieht.

Die Einleitung würde den Vortrag des Factums selbst enthalten; der Uebergang zur Begründung der nachfolgenden Bitte würde, wenn auch nicht wörtlich ausgedrückt, folgender sein:

a. Concession. Zwar erhellet schon aus dieser Relation im allgemeinen von selbst die Ungerechtigkeit oder mindestens die Unbilligkeit der Beschlagnahme als des Factums.

b. Restriction. Gleichwol wollen wir diese Gründe selbst einzeln vortragen.

c. Proposition. Sie sind folgende:

Denken wir uns nun diese Gründe selbst, wiederum gegliedert nach subjectiven und objectiven, negativen und positiven, wie sie vorhin (§. 41) summarisch angeführt wurden, vorgelegt, so würde der Schluß und was sich darin einschließt, ungefähr so zu bilden sein, — wenn auch nach Umständen nicht alle Momente wörtlich auszudrücken wären.

a. Concession und Recapitulation der Gründe:

Da nun aus diesen angeführten Gründen sowol die Ungerechtigkeit, noch mehr aber die Unbilligkeit der geschehenen Beschlagnahme des gedachten Buches erhellet;

b. Restriction und Recapitulation der Hauptzüge des Factums (das hier die Stelle des realen Inhalts eben so gut vertritt als die Gründe den idealen Inhalt des Gegenstandes):

Und da also die Beschlagnahme nach allen Betracht eine ungerechte oder wenigstens unbillige genannt werden muß;

c. Rückkehr zum Gegenstand und Schluß:

So glaube ich, daß Eine königliche Kreisregierung meine Bitte, die Beschlagnahme des gedachten Werkes aufzuheben, mir nicht versagen werde.

Schlußanhang.

In dieser Hoffnung verharre ich ꝛc. oder was man sonst für eine ähnliche Wendung für passend finden sollte.

Drittes Kapitel.

Von der Erweiterung und Ausführung der Disposition oder von der Amplification und Phrastik der Realstilaufsätze so wie von der Verbesserung derselben.

§. 44.

Einleitung.

Durch die Disposition, selbst wenn sie sich blos zum Entwurfe vervollständigt hat, ist nun allerdings der Fortschritt der Gedanken des Aufsatzes mit einer aus dem Zweck desselben folgenden inneren Nothwendigkeit im allgemeinen bestimmt und festgesetzt; es ist das Verhältniß dieser Gedanken innerhalb des Ganzen und zu demselben durchaus angegeben und hiermit also das Grundzügliche oder Figürliche des Ganzen als eines verständigen Vorstellungscomplexes in seiner in ihm selbst liegenden organischen Nothwendigkeit auseinandergelegt und ausgedrückt. Und wenngleich diese Gedanken der Disposition nur noch summarische oder allgemeine sind, so sind sie doch sowol hinsichts ihres

Inhalts als ihrer verhältnißmäßigen Stellung zum Ganzen für die andern möglicher Weise noch in den Aufsatz aufzunehmenden Gedanken durchaus maßgebend und bestimmend.

Demungeachtet bleiben es aber immer doch nur eben allgemeine oder summarische Gedanken, die also eine Reihe von besonderen oder einzelnen in sich enthalten, und da der Zweck eines jeden Aufsatzes doch immer der ist, daß das Vorstellen, Denken und Wollen eines Menschen von einem Gegenstande dem davon innerlich gefaßten Bilde gemäß durch die Sprache auch Anderen so vollständig als möglich erkenntlich und wie von außen her für sie faßlich und gegenständlich werde, so folgt von selbst, daß noch eine stilistische Thätigkeit hinzukommen müsse, durch welche jene besonderen und einzelnen in den summarischen enthaltenen Gedanken nach dem Verhältniß dieser nun heraustreten und ausgedrückt werden, damit eben das Vorgestellte &c. so vollkommen wie möglich äußerlich und gegenständlich werde, so weit die Sprache hierzu nur irgend die Mittel darbietet.

Denn in der Meditation war durch irgend eine Anregung der Vorstellungsthätigkeit ein **Vorstellungsbild**, d. h. ein concretes, oder in sich selbst zusammenhängendes und einer Wirklichkeit mehr oder weniger entsprechendes Ganzes von allgemeinen und besonderen Vorstellungen entstanden, das aber noch durchaus innerlich und also subjectiv war.

Durch die heuristisch-topische Thätigkeit war dasselbe in eine Menge von ungleichartigen Theilen gleichsam zerschlagen worden; ungleichartig insofern sie einen wesentlicheren oder unwesentlicheren Theil von dem Ganzen ausmachen.

Durch die Thätigkeit der Disposition endlich, der allgemeinen sowol als der besonderen, war aus der ungeordneten Fülle des ungleichartigen Stoffes zuerst der wesentlichste Theil vor allem zum äußerlichen Aufbau durch Gedanken in Worten von dem zu Grunde gelegt, was eben noch ein innerlicher Bau der Seele oder ein Vorstellungsbild ist, und zugleich die Methode angegeben, wie dieser wesentlichste Theil aus so vielen andern wesentlichen und unwesentlicheren aufgefunden und wie er mit Sicherheit zu Grunde gelegt werden könne. An diesen wesentlichsten Theil des Grundes wurden nun nach einem aus der lebendigen Beschaffenheit desselben entspringenden Gesetze und Maße die andern wesentlichen Theile in einem bestimmten Verhältnisse zu ihm ein- und angefügt und so eben der vollständige Grundzug oder der Schematismus des Ganzen vollbracht, der somit lauter wesentliche Theile jenes Bildes nach innerem Gesetze äußerlich herausgesetzt und mit einander verbunden enthält. Diese wesentlichen oder Haupttheile enthalten nun freilich ihrer Potenz oder Machtbedeutung nach alle unwesentlicheren oder Nebentheile nicht nur überhaupt in sich, sondern es liegt auch in ihnen das maßgebende Gesetz für das verschiedenartig abgestufte **Verhältniß**, das sie zu ihnen einnehmen sollen. Aber insofern sie eben doch nur summarisch oder in einfacher Ganzheit ausgedrückt sind, enthalten sie zwar jene Nebentheile der Potenz aber nicht dem Ausdrucke nach: vielmehr sind sie von diesen abgezogen oder abstrahirt.

Nun verlangt aber der Zweck jedes Aufsatzes nicht nur den Ausdruck jener wesentlichen

Theile in Gedankenform nach einem bestimmten organischen Verhältniß zum wesentlichsten Theile oder zum Grundgedanken, sondern auch den der unwesentlicheren in dem Verhältniß, das ihnen nach dem concreten Vorstellungs- oder Augapfelbilde vom Ganzen zukommt, und nicht blos die Abstraction davon.

Daher muß es noch eine stilistische Thätigkeit geben, welche dieses Geschäft der verhältnißmäßigen Hinzufügung der verschieden abgestuften Nebentheile zu ihren respectiven Haupt- oder wesentlichen Theilen vollbringt, und diese ist es, welche man die Darstellung im eigentlichen oder prägnanten Sinne des Wortes nennt. Denn freilich ist auch schon die bloße Disposition, noch mehr der Entwurf eines Aufsatzes eine Darstellung des Gegenstandes, aber eben nur eine sehr unvollkommene, blos linienartige: wogegen das Darstellen im volleren und eigentlicheren Sinne des Worts auch ein durch die Darstellung bewirktes volleres Heraustreten, eine körperliche Rundung und Gestaltung des Gegenstandes bedeutet, die eben nur durch eine Hinzufügung der verschiedenartig abgestuften Nebentheile oder des in verschiedenen Graden der Unwesentlichkeit stehenden Stoffes möglich wird.

Da nun aber eine dieses Bedürfniß erfüllende Thätigkeit eben so gut als die topisch-heuristische und disponirende eine organische deshalb ist, weil jene Erfüllung selbst aus dem Zwecke des Aufsatzes und der Natur desselben mit organischer Nothwendigkeit hervordringt, so muß es auch organische Gesetze und Normen dafür geben, wie diese Thätigkeit einzurichten und dem Zwecke entsprechend am besten zu vollführen sei; organische Gesetze, die denen der Disposition und Heuristik &c. eben so entsprechen als diese Darstellung im eigentlichen Sinne der Disposition und Heuristik selbst entsprechen: mit einem Worte, es muß auch eine Lehre von der Darstellung geben, die in vollkommenster Uebereinstimmung und im innersten nothwendigen Zusammenhange mit den anderweiten Lehren von der Composition überhaupt steht: und diese Lehre ist es, die wir hier mit Berücksichtigung des früher schon davon Erläuterten (II. §. 84—89, S. 496 bis 529) näher vorzutragen haben. Und wenn wir daher dort die Darstellung als den Inbegriff alles dessen bestimmten, wodurch ein blos in seinen Wesentlichkeiten Gedachtes in die Vollständigkeit seiner sinnlichen oder einzelnen Besonderheiten, d. h. auch in das Unwesentlichere seines Stoffes zurückgeführt und mit demselben umkleidet wird, so wird also eine Lehre der Darstellung eine solche sein, die die zur Erfüllung dieses Zweckes angemessensten und besten Mittel und Wege angibt.

Und insofern ein organisches Erfüllen und Verbinden des Wesentlichen mit seinem Unwesentlicheren dasselbe ist als ein Erfüllen des Stoffes mit der Form oder ein Durchdringen des Aeußern mit seinem Inneren, so kann ich auch sagen, die Lehre von der Darstellung sei diejenige, durch welche das von seinem Aeußerlichen getrennte Innerliche wieder mit einander zu verbinden gelehrt oder durch welche gezeigt werde, auf welche

beste Weise die Durchdringung der beiden getrennten Seiten wieder vollständig hergestellt werden könne.

Blicken wir aber, wie wir nun im stande sind, auf die sämmtlichen anderweiten Thätigkeiten der Composition und von diesen auf die mehr elementarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der Stilistik bis zur Entstehung des einfachsten nackten Satzes und des einzelnen Wortes zurück, so zeigt sich die überraschendste Analogie und Uebereinstimmung mit allen diesen früheren Thätigkeiten und Erscheinungen, nach welcher Seite hin man auch die Darstellung betrachte, und es gibt sich auf eine aller möglichen Trüglichkeit immer mehr spottende Weise kund, wie jede dieser nach der gegebenen nothwendigen Aufeinanderfolge aufgeführten stilistischen Thätigkeiten und elementarischen Erscheinungen in der That nur Entwickelungen eines und desselben Gesetzes, eines und desselben Lebenskeimes auf einer immer breiteren stofflichen Basis bis zu unserm Begriffe der Darstellung eines jeden eigentlichen Schriftganzen hin sind.

Denn fragen wir zuerst nach den allgemeinen Bedingungen, unter welchen die Darstellung genügend und glücklich vollbracht werden könne, so sind es ohne allen Zweifel die genaue individuelle Kenntniß des Stoffes, aus welchem der Gegenstand besteht, d. h. also die reale Kenntniß desselben; dann die deutliche und lebendige Erkenntniß oder eine solche Vorstellung von dem Verhältniß dieser Einzelheiten des Stoffes zu der Vorstellung vom Ganzen und ein reges, am besten ein sittlich reges Interesse für die Verbindung und Zuformung jener stofflichen Theilsamkeiten gemäß dieser Vorstellung vom Ganzen.

Wenn also die Darstellung eben nur in der vollkommen zu stande gebrachten Durchbringung der stofflichen Einzelheiten nach ihren manigfaltigen Abstufungen mit der Ganzheit oder Idee des Aufsatzes besteht, so erhellet von selbst, daß sie nur dann glücken kann, wenn der Schreibende auch eine vollkommene Herrschaft über beides besitzt. Und da eine solche Zu-stande-Bringung zugleich eine von dem innersten Selbstwillen des Subjectes ausgehende Neigung und eine lebendige Theilnahme für diese Durchdringung voraussetzt, kein Selbstwillen aber sichrer, reiner und nachhaltiger ist, als der für die Verwirklichung des Sittlichen ꝛc., so folgt auch, daß die Darstellung in vollkommnerer Weise nur durch Erfüllung dieser drei Bedingungen erreicht werden kann.

Zwar könnte man eine gewisse Naturanlage oder ein Talent für die Darstellung noch allgemeiner als die Grundbedingung dafür aufstellen, und allerdings darf es zu einer leichten Vollbringung dieser Thätigkeit wenigstens bis auf einen gewissen Grad nicht fehlen. Aber erstlich ist selten jemand so ganz von allem Talente der Darstellung entblößt, und zweitens wird auch das schönste Talent dafür ohne Erfüllung jener drei Hauptbedingungen doch am Ende nichts ersprießliches zu stande bringen: umgekehrt dagegen auch ein sehr mittelmäßiges durch Erfüllung derselben den Mangel höherer Naturanlagen immer mehr ersetzen, je vollkommner er sie in sich erfüllt.

Durch nichts anders aber kam die rechte und vollkommnere Satz- und Periodenbildung

on ihrer einfachsten bis zu ihrer ausgedehntesten Gestalt eben sowol als die rechte Bil-
ung des einzelnen Worts zu stande; durch nichts anders konnte den verschiedenen gefor-
erten Stileigenschaften, namentlich auch der Sinnlichkeit und was sich darein hinsichtlich
er Figuren und Tropenbildung so wie des Wohlklangs 2c. einschließt, genügt werden;
urch nichts anders vollführte sich die heuristische Topik in genügender Weise und durch
ichts anders konnte endlich auch die Disposition mit Sicherheit vollbracht werden, —
ie wir dies bei den betreffenden Gegenständen an jedem Puncte des näheren gesehen
nd nachgewiesen haben. Und ist es bei Betrachtung dieser Einstimmung nicht für sich
lbst klar genug, wie diese Forderungen auf jeder Stufe in ausgebreiteterer und vollerer
der in mehr gesteigerter Weise in Anspruch genommen werden, je nachdem Umfang
nd Bestimmung der einzelnen Thätigkeit selbst umfassender, inhaltreicher und vollstän-
iger sind?

Oder fragen wir nach der Art und Weise, wie die Darstellung selbst recht und voll-
ommen zu stande kommt, so gibt uns die Definition desselben als einer vollständigen
Durchdringung des Stoffs mit der Form oder des Inneren mit dem Aeußeren wiederum
es an die Hand, daß sie in einer energischen Zusammenfassung des Besonderen oder
Stofflichen des Aufsatzes mit seinem Allgemeinen oder seiner Idee, oder was dasselbe
st, mit seiner Form bestehe. Denn wodurch wird eine Durchdringung des Aeußeren
mit dem Inneren anders möglich und was ist sie anders als daß das von der Idee des
Ganzen umspannte und gleichsam geforderte Material sich nach dem von ihr gleichfalls
geforderten Verhältniß um sie herumstelle und sie so nach ihren einzelnen Positionen
äußerlich mache, und also das Innerliche nur da zu sein scheint, um dem Stoffe zu
einer rechten oder verhältnißmäßigen Entäußerung zu verhelfen und es hervorzurufen,
nd das Aeußerliche nur da zu sein scheint, um dem Innerlichen zu seinem Ausdrucke
u verhelfen?

Nun haben wir ja aber auf allen Puncten der Betrachtung der sprachlich-stilistischen
Erscheinungen diese Zusammenfassung des Besonderen mit seinem Allgemeinen als das
Princip erkannt, durch welches sie auf immer breiterer oder individualisirterer stofflicher
Basis hervorgehen. So entstand das Wort durch eine energische Zusammenfassung von
allgemeinen Lauten (Vocalen) mit besonderen (Consonanten) zu einem Producte; der
einfache nackte Satz durch eine solche des Subjects (des Allgemeinen) mit dem Prä-
dicate (des Besonderen) zu dem Producte des Satzes; der angekleidete durch eine solche
der bestimmenden Wörter mit den zu bestimmenden: beide Arten also auf der stofflich
breiteren Basis des Wortbegriffs, während das Wort auf der elementarischen des bloßen
Lautes entstand.

So entstand der zusammengesetzte Satz und in schärferem Verhältniß die einfache
Periode durch die energische Zusammenfassung eines Hauptsatzes mit seinen Nebensätzen,
des ersteren als des Allgemeinen, des letzteren als des Besonderen zu einem neuen

Producte; nämlich eben dem zusammengesetzten Satze oder der Periode; eben so
zusammengesetzte Periode durch eine Vervielfältigung derselben unterordnend zusamm
fassenden Verhältnisse auf der Basis des Satzbegriffs und der beständigen Wiederaufnah
der Zusammenfassungen von den früheren Stufen her.

So gingen die Gesetze für die Eigenschaften des Stils hervor aus einer energ
zusammenfassenden Berücksichtigung des Stoffes oder Inhalts als des Besonderen
dem Zwecke des Aufsatzes als des Allgemeinen zu den verschiedenen Qualitäten des S
selbst als demjenigen, das hier das Product einer solchen ausmacht.

So zeigte sich die topische Heuristik als nichts anderes denn eine negative Zusamm
fassung des Besonderen mit dem Allgemeinen, nämlich als eine Herauswickelung
Einzelheiten oder Besonderheiten aus dem concreten Ganzen des Augapfelbildes
das daraus hervorgehende Product als eine vielfach abgestufte, d. h. ein verschied
artiges Verhältniß zur Idee des Ganzen in sich tragende Erschaffung des Stoffes
der relativ umfassendsten Basis eines gedachten Ganzen selbst. Denn nachdem die v
schiedenen bestimmenden Normen für alles Elementarische in seiner stufenartigen höhe
Entfaltung gefunden sind, muß nun das concrete einzelne Ganze, zunächst als ein ein
gegebener Punct, aber der organischen Entfaltung fähig, den Anfang der stilistis
Thätigkeiten machen.

Indem daher die topische Heuristik von dem concreten Ganzen als dem Besond
ausgeht und die Idee des Ganzen als dem Allgemeinen dagegenhält und das eine
dem andern energisch zusammenfaßt, gehen die einzelnen Stofftheile eben so als
neuen Producte hervor wie die einzelnen Worte hervorgingen, wenn eine einzelne
der Sinnlichkeit gegebene Anregung mit der aufnehmenden Totalität des Subj
energisch zusammengefaßt und das dadurch sich bildende Wort durch die Stimme aus d
Innern desselben entlassen wurde.

So war die ganze Operation der Disposition, der allgemeinen sowol als
besonderen, nichts als eine neue unterordnende Zusammenfassung der wesentlichen Th
des Stoffs als des Besonderen unter den wesentlichsten, der Idee des Ganzen als
Allgemeinen, und dies wiederholt sich nur in der eigentlichen Disposition und dem E
wurfe auf immer breiterer stofflicher Unterlage. Und so ist denn auch die eigentli
Darstellung durchaus nichts anders als eine solche auf der relativ-umfassendsten Bas
des Stoffes für den ganzen Aufsatz.

Und so bedarf es in der That keines weitern Nachweises für das Behauptete, da
nämlich nicht nur die einzelnen betreffenden Erscheinungen und Thätigkeiten für sich a
demselben Principe und Keime sich auseinander entfaltende organische Evolutionen au
immer breiterer stofflichen oder individuellerer Basis, und daß die früheren Entwickelunge
in den späteren immer wieder enthalten sind, sondern daß auch die darüber gegebene
Gesetze selbst in dem innersten Zusammenhange stehen, auseinander mit Nothwendigkei

zu entwickeln und durch ihre Zusammenstimmung ihre Richtigkeit in immer gesteigerter Weise bestätigen.

Betrachten wir aber endlich die eigentliche Darstellung sowol in Hinsicht auf die verweilen, zum Begriffe der stilistischen Composition gehörigen Thätigkeiten, wie wir sie nacheinander in organischer Nothwendigkeit haben hervorgehen sehen, als auch in Hinsicht auf sich selbst, so erblicken wir dasselbe Grundgesetz in der Sphäre des einen und des andern wieder in Thätigkeit.

Denn die heuristische Topik in Beziehung auf den Begriff der Composition überhaupt betrachtet ist offenbar nichts weiter als das Erzeugen des Besonderen; die Disposition nichts weiter als die Festsetzung des Allgemeinen und die Darstellung die energische Zusammenfassung des einen mit dem andern zu dem Producte des Aufsatzes selbst.

Und die Darstellung in sich selbst betrachtet, besteht, der Disposition als dem vorher Gegebenen gegenüber, offenbar aus der Hinzunahme des unwesentlicheren Stoffes in der Erweiterung überhaupt, — was dem Besonderen entspricht, so wie aus der Ausprägung aller dieser Einzelheiten mit dem Stempel des Ganzen, — was dem Allgemeinen entspricht, und endlich aus der Zusammenfassung dieser Ausprägungen oder einzelnen Stempelungen mit dem Stofflichen der Erweiterungen zu dem, was eben Darstellung im eigentlichen Sinne heißt.

Und erinnern wir uns endlich, wie jede weitere Entfaltung des Wortes aus seinen Elementen, des einfachen Satzes aus dem Worte, des zusammengesetzten Satzes aus dem einfachen ꝛc. nach den drei Seiten der Extensität, der Intensität und Modalität vor sich ging und hieraus die inneren Unterschiede in jeder betreffenden Sphäre sich erzeugten; so wenden wir diese Erscheinung auf den Begriff der Composition überhaupt und auf den der Darstellung insbesondere an, so liegt auf der Hand, wie die topische Heuristik nichts anders ist als der Aufsatz nach seiner Extensivität, die Disposition derselbe nach seiner Intensität und die Darstellung derselbe nach seiner Modalität. Und eben so in Hinsicht auf die Darstellung für sich die Erweiterung oder Amplification nichts ist als diese selbst nach ihrer Extensivität; die Ausprägung des Einzelnen mit dem Stempel des Ganzen oder die Erfüllung der Einzelheiten mit dem Geiste desselben diese nach ihrer Intensivität und die Zusammenfassung von beiden dieselbe nach ihrer Modalität.

Diese Betrachtung führt uns von selbst auf die der Bestandtheile, aus denen die Darstellung besteht und auf die einzelnen Thätigkeiten, die in ihr befaßt sind.

Wenn ich aber darstellen, d. h. also den Gegenstand mit dem möglichst geringsten Aufwand von sprachlichen Mitteln doch zugleich so sinnlich als möglich hinstellen oder vorzeigen, oder, was dasselbe ist, wenn ich seinen Stoff und Inhalt so innig wie möglich von seiner Idee und Form durchdrungen machen will, und ich zergliedere mir, was näher in diesem Begriffe enthalten ist, so dringt sich diese als erste Thätigkeit auf, daß ich die durch die Disposition gegebenen Hauptgedanken mit den betreffenden Neben- und

Zugedanken nach demselben abgestuften Verhältnisse umgebe, als ihr Inhalt in ein abgestuften Verhältnisse zum Hauptinhalt steht. Ich treffe also hiermit auf die Ges und Normen, die wir oben (II. §. 11—29) von der richtigen Bildung des einfachen u zusammengesetzten Satzes und der Periode nach den verschiedenen Seiten der Extens Intension und Modalität fanden, und werde auf ihre Anwendung hinsichts eines einzel bestimmten Aufsatzes und eines gegebenen Stoffs hingewiesen. Der Inbegriff de aber, das zur Ausführung dieses Geschäfts gehört, begreift man unter dem Namen Erweiterung oder Amplification und die Gesetze und Normen, nach denen am besten vollbracht wird, bildet die Lehre von der Erweiterung.

Zweitens aber muß ich die Hauptgedanken der Disposition nicht nur überhaupt ihren betreffenden Nebengedanken umgeben, sondern diese müssen auch in sich selbst für sich und nach ihren einzelnsten Bestandtheilen von der Beziehung aufs Ganze, glei sam von dem Geiste desselben durchdrungen sein. Oder mit andern Worten ausgedrü der erweiternde Stoff muß nicht nur überhaupt oder als etwas äußerliches und Inhalt betrachtet, sein stufenmäßiges Verhältniß zum Ganzen in sich tragen, sondern Einzelheiten desselben müssen ein solches Verhältniß auch in sich, gleichsam in ihre ei Tiefe hinab oder durch die Art ihrer Prägung ausdrücken.

Der Inbegriff dessen, wodurch dies geschieht, nennt man aber die Wortgeb oder Phrastik und die Gesetze und Vorschriften, nach denen diese Thätigkeit am be vollführt wird, bilden also eine Lehre von der Wortgebung, mit der wir zu d zurückgeführt werden, was im ersten Kapitel des ersten Abschnitts von der besten A fassung des Worts an sich gesagt wurde.

Drittens aber bedarf es zur vollkommenen Darstellung im eigentlichen Sinne ei Thätigkeit, welche das Erweitern und das Ausprägen des Einzelnen im Sinne d Ganzen in sich vereinigt und zusammenfaßt, oder mit anderen Worten einer Thätigk welche das in Beziehung auf die Gesammtheit des Inhalts thut, was die Phrastik u in Beziehung auf den einzelnen Begriff oder das einzelne Wort that. Auch das Ga des Inhalts ist nämlich wieder als ein Einfaches und Einzelnes anzusehen, dem a solchen ebenfalls der Geist der Idee oder des Zweckes aufzuprägen ist, als die dar enthaltenen Einzelheiten schon eine solche empfangen haben.

Dies kann aber begreiflicher Weise nicht auch durch die bloße Phrastik geschehen vielmehr müssen hierzu ganz besondere und eigenthümliche Mittel angewandt werden und der Inbegriff derselben ist das, was wir, obgleich nicht in ganz entsprechender Be zeichnung, die pathetische Darstellung im Besonderen nennen, und das Gesetzliche dafür bildet mithin eine Lehre dieser besonderen Art von darstellender Thätigkeit, – womit wir auf die Sinnlichkeit des Wortes und der Rede im Besonderen zurückgeführt werden (vgl. II. §. 16—18, S. 66—79 und die dort angegebenen weiteren Nach weisungen).

Obgleich nun das über diesen Gegenstand Erläuterte (womit wir zugleich das früher §. 84—89, S. 496—530 darüber Gesagte ergänzen, respective berichtigen) auch für Realstil seine volle Giltigkeit hat, so findet es doch nicht in dem ganzen Umfange nicht ohne die Modificationen seine Anwendung, die aus seinem nähern Stilbegriffe vorgehen, und indem wir diese daher im besonderen aufsuchen, werden wir in diesem ...el zu handeln haben

1) von der Erweiterung oder der Amplification der Realstilaufsätze;

2) von der Wortgebung oder von der Phrastik derselben;

3) von der pathetischen Darstellung, ob und inwiefern sie beim Realstil in Betracht ...mmen könne.

§. 45.

...on der Amplification oder der Erweiterung der Realstilaufsätze.

Die Vollführung der aus der Natur und dem Zwecke der stilistischen Composition ... Nothwendigkeit hervorgehenden Thätigkeit der Erweiterung hat sich also, wie wir ... sahen, zunächst durchaus an die als fertig gegebene Disposition anzulehnen, und ... fragt sich nun, wie sie als der Inbegriff alles dessen, was zur Hinzufügung der ...ben- und Beigedanken zu den in jener enthaltenen wesentlichen oder Hauptgedanken ...hört mit dieser Aufgabe zu verfahren hat und was weiter darin enthalten ist.

Die Hauptregel dafür ist aber, wie leicht einzusehen, die, daß der Stilist die in ... Disposition enthaltenen Hauptgedanken nach der Reihe vornimmt, sich den individuelleren Inhalt eines jeden vergegenwärtigt und diesen als Bestimmungen in demselben ...rhältniß zu den Hauptgedanken hinzufügt als er der Sache nach zu ihnen steht.

Nun hat aber gesetzter Maßen die topische Heuristik schon allen nöthigen zur Er...pfung des Gegenstandes dienenden Inhalt herbeigeführt, gleichsam auf die Oberfläche ...d in das nähere Bewußtsein des Schreibenden gebracht; ja sie wird, wenn sie voll...ndig gewesen ist, noch mehr herbeigeführt haben als nöthig ist, und eben so wenig ...rd es fehlen, daß auch nach Vollendung der Disposition und der dadurch bewirkten ...mer näheren und einzelneren concreten Vorstellung vom Ganzen noch fortwährend ...rwandte und näher bestimmende Gedanken zufließen und ins Bewußtsein des Schrei...nden treten.

Man muß daher annehmen, daß nicht aller den Gegenstand irgendwie berührender ...rbeigeführter Stoff zur Ausführung des Aufsatzes wirklich nöthig und zweckdienlich ist, und ...ch weniger darf man glauben, daß nun jeder der in der Disposition enthaltenen Haupt...danken eine gleichmäßige Erweiterung annehmen müsse oder auch nur annehmen dürfe.

Wenn ich daher auch weiß, daß ich den Stoff zur Erweiterung aus dem durch die ...uristik zu Tage geförderten und sonst noch hinzugeflossenen Einzelheiten zu entnehmen

habe und wenn ich weiß, daß mir derselbe durch Vergegenwärtigung des Inhalts des Hauptgedankens und durch Zerlegung desselben nach dessen immer tiefer abgestuften Theilen wieder in die Erinnerung tritt und meinem Bewußtsein zuströmt, so wirft sich doch nun zuerst die Frage auf, nach welchem Maße ich diesen Stoff zur Erweiterung zu benutzen und diese überhaupt einzurichten habe.

Diese allerdings sehr wichtige Frage läßt sich freilich leicht dadurch beantworten, daß ich sage, sie dürfe nur nach dem Maße und nach dem Verhältnisse statt finden, als in welchem die Hauptgedanken der Disposition selbst zu einander stehen. Und anders ist es denn auch nicht.

Ich darf mich nämlich nur daran erinnern, daß die zur Disposition verbundenen Hauptgedanken der Bedeutung nach keineswegs einander gleich, sondern nach dem Maße von einander verschieden sind, als sie aus der organischen Entwickelung des Hauptbegriffs verschieden hervorgingen. Hiernach aber macht das, was wir die Beweisführung nannten, offenbar den Kern und Haupttheil des Ganzen aus und dieser ist dann maßgebend für die andern Haupttheile der Einleitung und des Schlusses.

Das Maß für die Erweiterung der Beweisführung selbst liegt, dem Zwecke des Aufsatzes gegenüber, in der vernünftigen Erachtung alles dessen, was zur vollständigen Erläuterung, Individualisirung und Vergegenwärtigung des beweisenden Hauptgedankens gehört, so daß derselbe hinlänglich äußerlich und für Andre faßlich und wahrscheinlich heraustritt. Einfach ausgedrückt ist also der Zweck des Aufsatzes die Norm für das Maß der Erweiterung des Hauptgedankens der Beweisführung und dieses wieder für das der andern Hauptgedanken der Einleitung und des Schlusses.

Aber auch die Einleitung kann nicht dasselbe Maß der Erweiterung mit dem des Schlusses haben. Denn da die Einleitung organisch früher aus dem Hauptbegriffe hervorgeht als der Schluß; die erstere auch schon ihrer speciellen Natur als einer Einführung in den eigentlichen Kern des Aufsatzes noch mehr mit bestimmenden und erläuternden Nebengedanken umgeben sein muß als der letztere, der zuletzt aus Hauptbegriff und Einleitung hervorgehend eine hinlängliche Bekanntschaft mit dem Gegenstand schon voraussetzt, und dessen specielle Natur nur in dem Schließen aus vorausgegangenen Prämissen besteht, so folgt von selbst, daß er eine Erweiterung nur in geringem Maße verträgt, und daß nur hierdurch die von ihm geforderte Eigenschaft, die einzelnen Schlüsse Schlag auf Schlag erfolgen zu lassen und dadurch eine drastische Wirkung hervorzubringen, erfüllt werden kann.

Wenn wir uns dies in Zahlen ausgedrückt denken und das Ganze des Aufsatzes als zwölftheilig annehmen, so würde mit Hinzurechnung des großen Uebergangs zur Einleitung und des kleinen zum Schlusse das Verhältniß von vier, fünf und drei herauskommen, oder mit Hinzurechnung der Uebergänge zum Hauptgedanken das von drei, sieben und zwei, — wie wir dies oben (II. §. 74, S. 437—39) ausdrückten. Auf

den der beiden Uebergänge sind hiernach ein Theil, auf die eigentliche Einleitung drei; auf den Schluß zwei und auf die Beweisführung fünf Theile gerechnet.

Dieses Maß der Erweiterung für jeden der drei, respective fünf Haupttheile angenommen, bleibt aber auch dieses innerhalb eines jeden für sich genommen nicht ganz gleich, oder mit andern Worten ausgedrückt: nicht an jedem Puncte eines jeden einzelnen Haupttheils darf die Erweiterung eine gleichmäßige sein, und diese Ungleichheit des Maßes ist auch wiederum nicht in allen Haupttheilen dieselbe, und dies führt uns auf die Betrachtung von jeder derselben für sich nach dieser Beziehung hin.

Was nun zunächst die Einleitung betrifft, von der wir wissen, daß dieselbe mi einem Gedanken zu beginnen hat, der dem Inhalte des Themas gegenüber zugleich der allgemeinste und besonderste ist, und an welchen sich dann erst die Hauptgedanken des Inhalts der Einleitung fortschreitend anschließen, so wird zu sagen sein, daß die Erweiterung nach dem Maße zuzunehmen hat als die Gedanken dem großen Uebergange entgegenschreiten, und daß sie sich also gleichsam nur staffelweise entfalten darf; der beginnende Gedanke der Einleitung hat demnach die verhältnißmäßig geringste Erweiterung in sich aufzunehmen, — welches Gesetz auch mit allen sonstigen Anforderungen, die an den Beginn eines Aufsatzes, namentlich einer eindrucksvollen Rede zu machen sind, z. B. mit der des Unerwarteten, Paradoxen und alles dessen, was die Aufmerksamkeit des Lesers oder Hörers auf sich ziehen kann, zusammenstimmt.

In einem andern Verhältnisse dagegen haben sich die drei Momente des Uebergangs zu erweitern, so daß das zweite der Restriction naturgemäß mehr davon verträgt als das erste der Concession und das dritte die Proposition wieder weniger als das erste. Denn auf der Restriction, als dem eigentlichen Wendepuncte des Inhalts der Einleitung zu dem der Beweisführung, ruht offenbar der ganze Nachdruck von allem dem Uebergange zukommenden Inhalte, so daß sie also auch mehr Bestimmungen in sich aufzunehmen hat als die Concession, und die Proposition hat noch weniger Bestimmungen als die Concession aufzunehmen, weil die Erläuterung ihres Inhalts systematisch in der Beweisführung selbst erfolgt.

Was aber zweitens die Amplification der Beweisführung betrifft, so ist sie im Verhältniß zum Ganzen zwar nothwendig die ausführlichste, in sich selbst aber eine gleichmäßige, d. h. die einzelnen Hauptpuncte dieses Theils des Aufsatzes oder die einzelnen Beweise haben gleichen Anspruch auf Ausführung und hängt wenigstens eine größere Ausführlichkeit des einen oder andern Beweises lediglich von der besonderen Beschaffenheit desselben ab.

Der kleine Uebergang zeigt dasselbe Verhältniß seiner drei Momente als der große, d. h. das der Concession und der Recapitulation des idealen Inhalts erlaubt seiner Natur nach weniger Ausführung als das der Restriction und Recapitulation des realen Inhalts des Gegenstandes, weil in ihm die Hauptwendung zum eigentlichen Schlusse vorgeh

und das dritte, die Rückkehr zum Gegenstande und der eigentliche Schluß noch weniger als das erste.

Und in ähnlicher, doch wegen der hier erlaubten, ja gebotenen Berücksichtigung zufälliger Umstände, freierer Weise verhalten sich auch die Momente des Schlußanhangs oder Epilogs.

Wenn hierdurch das Maß der Erweiterung sich nach seinem Verhältniß zu den verschiedenen Theilen des Aufsatzes genau bestimmen läßt, — welche Bestimmungen mit allen sonstigen rhetorisch-stilistischen Forderungen an dieselben auch genau zusammenstimmen, — worüber wir uns weiterer Erläuterungen enthalten, so fragt es sich zweitens, wie denn nun die Erweiterung selbst nach diesen Maßen eingerichtet und gestaltet werden müsse.

Nicht anders aber vermag dies zu geschehen als durch eine lebendige Vergegenwärtigung des Inhalts eines jeden Hauptgedankens und durch eine Zerlegung desselben in seine Haupt- und Nebentheile, und durch ein Umgeben derselben mit den nöthigen und angemessenen Bestimmungen, Erklärungen, Beschränkungen u. s. w.

Indem ich diese Erweiterungen aber nun einerseits nach dem dem Haupttheil des Aufsatzes zukommenden Maße, anderseits nach dem Zwecke desselben einrichte und also die Bestimmungen nach demselben Verhältniß hinzufüge und eintreten lasse, in welchem ihr Inhalt zu dem Inhalt des Gegenstandes als eines Ganzen steht, bekomme ich einen Fortschritt von erweiterten und bestimmten Hauptaussagen als den integrirenden Bestandtheilen des zu erweiternden summarischen Hauptgedankens, der in der Disposition einen der drei, respectiven fünf Theile des Aufsatzes ausmacht.

Jeder dieser Hauptaussagen oder Hauptsätze ist also umgeben mit seinen gehörigen Nebensätzen, die Nebensätze mit ihren Bestimmungen u. s. w. Und frage ich dann, wie solche Satzverbindungen mit Hinsicht auf Stoff des Gegenstandes und Zweck des Aufsatzes eingerichtet sein müssen, so treffe ich auf die oben gegebenen Regeln über die Eigenschaften des zusammengesetzten Satzes und der Periode, und weiter herab als ihnen integrirend auf die von den Eigenschaften des einfachen Satzes und des einzelnen Wortes nach den drei Seiten der Extension, Intension und Modalität, auf die daher hier zurückgewiesen werden muß. Ich erinnere mich, daß zwar nichts vom Stoffe fehlen dürfe, der zur vollständigen und relativ nothwendigen Darstellung des Gegenstandes gehört, daß er aber auch an keinem Orte sich für sich gelten machen dürfe; daß er eben sowol durch das Vorangehende vermittelt sein als daß er das Nachfolgende eben so wieder vermitteln müsse u. s. w.

Die Erweiterung, wie wir sie sonach beschrieben haben, ist durchaus objectiver Natur, d. h. sie gehört ganz dem Gegenstande an: indeß ist ein gewisser subjectiver Antheil sowol möglichen Nebenzwecken nach, die zugleich mit der Darstellung erreicht werden sollen als auch sonstigen Umständen nach nicht ganz ausgeschlossen, — was sich

in allerlei Seitenbemerkungen, Parenthesen, ja in ganzen Digressionen oder Abschweifen kund gibt. Gleichwol gehört zur glücklichen Handhabung solcher Beiwerke viel Geschick und Gewandtheit und angehenden Stilisten sind sie ganz zu untersagen (vgl. II. §. 86; S. 509 und 510).

Hinsichts der Erweiterung ist es nun begreiflicher Weise ganz einerlei, ob der Aufsatz dem Ideal- oder ob er dem Realstil zugehört: es gelten dieselben Regeln sowol über die Methode der Herbeiführung als über die der Einrichtung derselben, und nur dies könnte man als einen allgemeinen Unterschied anführen, daß die Erweiterung der Realstilaufsätze mehr an das Nothwendige gebunden, die der Idealstilaufsätze dagegen freier sei.

Diese Regeln der Erweiterung wären nun an unsern Beispielen weiter zu belegen. Indem aber eine glückliche Ausführung immer von näher gegebenen concreten Vorlagen für die Individualisirung eines Gegenstandes abhängt, die wir hier ohne Künstelei nicht nachweisen können und der Raum uns die größte Beschränkung gebietet, so müssen wir uns begnügen, nur eine ungefähre Probe eines Stückchens von dem einen oder andern Beispiele zu geben, die aber keineswegs als Muster gelten soll. Vielmehr müssen wir dabei auf wirkliche Musterbeispiele selbst hinweisen.

Wir wählen die Einleitung zu dem Aufsatze mit dem Thema:

Die kleine Biene steht dem Feind so ritterlich,
Weil sie für sich nicht ist, sie fühlt ihr Volk in sich.

Der summarische Gedanke derselben lautete ungefähr so: Nichts trifft man häufiger unter den Menschen, als daß sie sich auf gewisse Vorzüge etwas zu Gute thun, sich darauf steifen und ihre Macht darein setzen rc., die ihnen als Einzelnen oft in sehr zufälliger Weise zugefallen sind.

Nachdem dieser Gedanke als der dem Thema allgemeinste und zugleich besonderste ohne große Erweiterungen, sondern nur mit den zum Verständniß nöthigen Bestimmungen ausgesprochen ist, würde ich mir ihn also in seine Haupttheile zu zerlegen und durch Ausführung derselben mit Hinzufügung der progressiv bis zu dem Uebergange zunehmenden Nebengedanken die Erweiterung selbst zu bilden haben. Die Haupttheile jenes summarischen Hauptgedankens sind aber hier offenbar die verschiedenen Vorzüge selbst, auf die sich dieser oder jener stützt und in die er seinen Werth und seine Macht setzt.

Also ungefähr so:

Da sehen wir einige, die im Gefühle ihrer außerordentlichen körperlichen Kraft und ihrer strotzenden Gesundheit es, wie man zu sagen pflegt, mit der ganzen Welt aufnehmen möchten und die mit einer an Verachtung streifenden Bedauerlichkeit auf ihre schwächeren Mitbrüder herabsehen rc. rc. Andre, die mit einem feiner gewobenen Bewußtsein ihrer körperlichen Schönheit alle bezaubern zu können glauben, denen sie sich nahen, und die es für hinreichend halten, überall zu siegen, wo sie siegen wollen rc. rc. Da sehen wir wieder andre, die im Besitze einer ausgezeichneten Fertigkeit oder einer Kunst

oder einer Wissenschaft sich wer weiß welche Wichtigkeit und Bedeutung zuschreiben und mit ihr das Heil und Glück der Welt fördern zu können glauben. Man sehe hin auf die verschiedenen Techniker, auf den Gewerbtreibenden, auf den Kaufmann rc. wenn sie es mit der Ausübung ihrer Thätigkeit zu irgend einem höheren Grade gebracht haben; man sehe hin auf den Gelehrten, auf die Koryphäen der Wissenschaft oder der wissenschaftlichen Praxis, auf den Arzt, den Rechtsgelehrten, den Theologen, den Philologen oder den Philosophen, vorzüglich wenn er ein neues System begründet hat; man sehe hin auf den Musiker, den Maler, den Dichter, wenn ihm Großes und Ausgezeichnetes gelungen ist rc. rc.: welche Vorstellungen von Bedeutung und Wichtigkeit wird ein jeder der Ausübung seiner Thätigkeit und seinen Leistungen zuschreiben; welchen Einfluß und welche Macht auf seine Mitwelt, welche Ansprüche auf den Dank der Nachwelt wird er zu haben glauben?

Da sehen wir endlich noch andre, die im Besitze großer Reichthümer solche allein, und leider nicht ohne eine gewisse Wahrheit, für das halten, was auch allein Befriedigung und Macht auf Erden gebe und die die Welt erkäuflich halten rc.; oder die eine hohe Geburt über alles schätzen und in ihr und in dem aus ihr fließenden Ansehen die wahre Quelle der Macht auf Erden finden u. s. w. u. s. w. Denn diese Andeutungen werden hinreichend sein zu zeigen, was gezeigt werden sollte, — nämlich wie man die Erweiterung herbeiführen und einrichten könne, wenn auch die gegebene Ausführung selbst keineswegs weder nach Inhalt noch Form als normalmäßig oder vollkommen ausgegeben werden soll. Aber auch schon eine flüchtige Betrachtung wird erkennen lassen, wie die Erweiterung nach Zweck und Maß des Aufsatzes immer weiter in sich selbst fortgesetzt und dadurch hauptsächlich jener Forderung einer bis zum Uebergange stufenmäßig fortgehenden Verdichtung und Ausbreitung des Inhalts genügt werden könne. Und eben so wenig wird unerkannt bleiben, wie dieser gegebenen Erweiterung wiederum eine Partition von körperlichen, geistigen und anderweiten äußerlichen Vorzügen zu Grunde liegt, — welche Glieder nach Ermessen so gestellt werden müssen, daß sie möglicher Weise eine innere Steigerung des der Einleitung zu Grunde liegenden Inhalts ausmachen.

Und leicht sieht endlich jeder, wie von der Aufführung der verschiedenen Arten von Vorzügen, deren sich diese und jene rühmen, nun mit einer inneren organischen Nothwendigkeit, mit einer von selbst forttreibenden Gewalt des Gedankens zum Uebergange und zwar zu dem ersten Momente desselben, der Concession, fortgeschritten werden muß, der nach der obigen Disposition so lautete: Gewiß vermögen nun alle diese genannten Vorzüge eine reiche Quelle des Glücks, der Macht rc. für ihre Besitzer und durch sie Wirkungen auf Zeit und Mitwelt hervorgebracht zu werden rc. rc. Und der Inhalt dieses Gedankens wiederum partitiv zerlegt, würde auf dieselbe Weise den angemessnen Stoff zur Erweiterung dieses Theils des Aufsatzes abgeben und so wird denn auch bei allen andern Theilen desselben zu verfahren sein.

Wir wählen noch ein Beispiel von einem Realstilaufsatze, und zwar die Bittschrift des Buchhändlers um Aufhebung des Beschlags eines von ihm verlegten Werks, indem wir auch von diesem nur den Eingang erweitert darstellen.

Es machte aber in diesem Beispiele der Inhalt der Einleitung die kurze Darlegung des Factums aus, auf das sich die Bittschrift zurückbezieht. Die natürlichen Haupttopen des Factischen machten aber das aus, was dem eigentlichen Factum vorangeht, dieses selbst und was ihm nachfolgt und wodurch es sich abschließt. Die Erweiterung müßte also diesem gemäß erfolgen. Bei einer Bittschrift, in der es aus gewissen andern Gründen Regel ist, die Darstellung so viel wie möglich zusammenzudrängen, ließe sich nach Maßgabe die Erzählung des Factums vielleicht in einem einzigen Satze ausdrücken und die Erweiterung würde sich dann auf die bloße Hinzufügung von Satz- und Wortbestimmungen zu dem Hauptsatze beschränken. Wir wollen uns dagegen ein Verhältniß denken, nach welchem es angemessen erschien, das Factum in der gedachten Bittschrift in drei Hauptsätzen auszusprechen, die dann jenen Haupttopen entsprechen müßten. Etwa so:

In Gemäßheit des neuen Censuredicts vom 5. Juni 1843, nach welchem alle Werke über zwanzig Bogen von der Censur befreit sein sollen, habe ich das von mir unter dem Titel: ** Zustände rc. verlegte Werk, weil es weit über die genannte Bogenzahl hinausgeht, zu einer Censur der einzelnen Bogen nicht vorzulegen gehabt, bin aber der weiteren Verordnung, vier und zwanzig Stunden vor Herausgabung desselben ein Exemplar an die Polizeibehörde abzuliefern, pünctlich nachgekommen.

Als aber nach Verlauf dieser Frist das fragliche Werk als erschienen angekündigt war und auch einen für die kurze Zeit seines Erscheinens außerordentlichen Absatz gefunden hatte, der sich immer mehr zu steigern die Hoffnung gab, wurde ich durch die von Einer königlichen Kreisregierung befohlene Beschlagnahme, datirt vom 7. dieses M. eben so sehr in Erstaunen als Entrüstung gesetzt, die durch die Art, wie diese Beschlagnahme ausgeführt wurde, sich noch mehr steigern mußte.

Nicht nur die mit vieler Anstrengung erworbene gerechte Hoffnung auf einen ansehnlichen Gewinn ist durch diese unerwartete und, wie ich nicht anders sagen kann, gewaltsame Maßregel Einer königlichen Kreisregierung vernichtet, sondern auch der Verdacht auf den Verfasser sowol als auf mich geworfen worden, als gehörten auch wir mit zu der Zahl derjenigen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Handlungen und Schritte der Regierung mißliebig zu bekritteln und das Vertrauen auf dieselbe in der allgemeinen Meinung zu schwächen, — die wir doch beide eine andre Gesinnung in allen unsern sonstigen Aeußerungen bethätigt zu haben glauben u. s. w. u. s. w.

Zwar erhellet nun schon aus dieser bloßen Relation im allgemeinen die Ungerechtigkeit oder mindestens die Unbilligkeit der Beschlagnahme, indem rc.: Dennoch wollen wir diese Gründe noch ausführlicher erörtern rc. rc.

§. 46.

Von der Wortgebung oder Phrastik der Realstilaufsätze.

Die Erweiterung bezieht sich bei einer irgend schärferen Festhaltung der Begriffe lediglich auf das Stoffmäßige derselben, und alle ihr angehörigen Bestimmungen und Regeln dürfen also nur dieses berücksichtigen. Und obgleich sich mit der Auffindung und Anwendung des angemessenen Stoffes der gemeinen Praxis nach auch der richtige Wortausdruck einzufinden pflegt, so ist es doch für eine theoretische Betrachtung zweckdienlich und nothwendig, diesen Wortausdruck von dem Stofflichen der Erweiterung an sich zu unterscheiden und beides auseinanderzuhalten.

Schon die bloße Benennung gibt aber an die Hand, daß die letztere sich zu dem ersteren verhalte wie Inneres zu Aeußerem, indem der Wortausdruck doch eben nur das ist, wodurch sich der Stoff zu etwas Aeußerlichem, von Andern Ergreifbaren macht, während er selbst zunächst doch nur Gedanke, mithin etwas Innerliches ist.

Die Sache indeß tiefer und also eben auch innerlicher gefaßt, läßt sich auch umkehren und beide gedachte Seiten im entgegengesetzten Verhältnisse erscheinen.

Der Stoff nämlich ist doch immer etwas mehr oder weniger in der Unmittelbarkeit der Wirklichkeit Gegebenes, bei dem es auf das Mehr oder Minder vor der allgemeinen Betrachtung eben nicht ankommt. Die Wortgebung dagegen entsteht durch einen innerlichen Proceß, bei dem es vor einer allgemeinen Betrachtung gleichfalls nicht darauf ankommt, ob dies durch ein Mehr oder Minder geschieht. Immer aber ist sie doch die Form, die sich dem Stoffe aufprägt, und mithin das durch den Geist Hinzugethane oder aus dem Innern Stammende, durch welches jener zu einer geistigen Erscheinung gemacht wird.

Der Stoff ist daher auch gleichzusetzen der Ausbreitung oder der Extension in Zeit und Raum so wie die Wortgebung der Vertiefung oder Intension und einer dadurch nothwendig mit herbeigeführten Beschränkung oder innerlichen Zusammenhaltung des Stoffes, durch die er eben nicht in eine größere Breite auseinanderfließen kann.

Und diese Ansicht von der Sache ist denn nun die nach allen Seiten hin höhere und richtigere und also die allein hier festzuhaltende.

Die Phrastik entspricht daher im Verhältniß zur Darstellung dem Begriffe der Intensivität, während die Amplification dem der Extensivität entspricht.

Insofern nun aber mit dem Stoffe, der hier aus Gedanken besteht, sich doch auch das dazu gehörige Wort einzufinden pflegt, so daß Bildung oder Fassung der Begriffe und Vorstellungen und Bildung und Fassung des Worts ein Zuck und ein Schlag ist, so fragt es sich hier immer noch um Rechtfertigung der Trennung von beiden vor der Theorie und um nähere Bestimmung der Natur und des Wesens der Phrastik.

Hier ist nun zu sagen, daß wenn jene Identität sich zwar im allgemeinen wol vorfindet, sie dennoch für sehr viele Fälle, namentlich bei Aufsätzen des Idealstils, aber auch bei bedeutungsvolleren des Realstils auch nicht vorhanden ist und nicht vorausgesetzt werden darf. Denn es handelt sich nicht blos darum, für einen jeden zum vollständigen Ausdruck des Gedankens als des einzelnen Stofftheils gehörigen Begriff einen allenfalsigen Wortausdruck zu wissen und unter demselben das Gedachte als blos notificirt zu merken, sondern der Wortausdruck soll der Vorstellung auch so vollkommen entsprechen als dies in der Möglichkeit der Sprache nur immer liegt, und unter einer solchen Vollkommenheit ist auch der der angemeßnen sinnlichen Lebendigkeit mit inbegriffen. Es handelt sich darum, in dem Wortausdrucke nicht blos eine äußerliche Note für die Vorstellung zu haben, sondern das Gedachte als etwas Innerliches durch ihn auch für Andre so vollkommen als möglich entsprechend und ergreifbar zu machen, und daher erklärt sich die Phrastik auch nicht als eine Wortgebung schlechthin, sondern als diejenige Thätigkeit, durch welche das Gedachte und Vorgestellte in der Wahl und Form des Wortes möglichst vollkommen entsprechend sich ausdrückt; sie erklärt sich als Wortgebung im engeren oder prägnanteren Sinne.

Soll aber ein Wort ein solcher vollkommner Ausdruck sein, so muß es erstens sowol in seinen Nebenbegriffen, die durch den Stamm (Etymon) angestreift werden und die wie von fern angeschlagene Saiten mitklingen, der Vorstellung entsprechen und nicht nur nichts ihr widersprechendes oder fremdartiges enthalten, sondern positiv das in sich tragen, was sie in ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit hervorzurufen und zu vergegenwärtigen im stande ist, als es auch in seinem Klange und in seiner üblichen Bedeutung nichts Heterogenes sondern vielmehr alles Homogene möglichst positiv in sich enthalten muß.

Es muß aber zweitens nöthigenfalls auch nicht blos das im Bereiche der Möglichkeit einer Sprache überhaupt entsprechende Wort sein, sondern auch mit einem gewissen sinnlichen Nachdrucke die Vorstellung von dem entsprechenden Gegenstande in der Unmittelbarkeit seiner Wirklichkeit hervorrufen können, — welche Forderung bis zu dem Grade geht, daß das analoge Wort gar nicht sondern ein andres genannt wird, das dem unausgesprochenen nur zur Folie dienen soll, in welchem es spiegelhaft vor die Seele des Aufnehmenden tritt: mit andern Worten, das nur als Bild oder Tropus für die wirklich gemeinte Vorstellung dienen soll.

Das eine wie das andre wird nun aber eben nicht so ungefähr mit der Bildung des Gedankens zugleich nothwendig mit erzeugt, sondern bedarf einer besonderen Thätigkeit und Productivität, deren glückliche Vollbringung zwar vorzugsweise Sache des Talents ist, aber durch eine lebendige Vergegenwärtigung des Auszudrückenden doch wenigstens bis auf einen gewissen Grad garantirt werden kann.

Insofern nun das Auffinden des treffenden und bezeichnendsten Ausdrucks für die Vorstellung zugleich auch eine Versinnlichung derselben in sich enthält, weil man eben

nur diejenige Ausdrücke treffend und bezeichnend nennt, die die Vorstellung unter allen andern verwandten Wörtern am sinnlichsten sowol nach Stamm und Bedeutung als nach ihrer lautlichen Form wiedergeben; es sich bei der Phrastik aber immer nur um Versinnlichung einzelner Vorstellungen und Begriffe für sich genommen handelt, so können wir sie auch als diejenige Thätigkeit bezeichnen, durch welche denselben in dem Wortausdrucke eine entsprechende sinnliche Form in prägnantem Sinne des Worts gegeben wird. Sie unterscheidet sich daher von der pathetischen Darstellung, daß diese es mit der Versinnlichung des Gegenstandes als eines Ganzen, jene dagegen nur mit der der Einzelheiten desselben zu thun hat; die erstere stellt daher eine Figuration oder Verbildlichung im Ganzen, die letztere eine solche nur in einzelnen Worten dar.

Wenn wir uns nun erinnern, wie das rechte Wort für eine gewisse und in irgend einer Weise eigenthümliche Vorstellung dann hervorgebracht oder auch nur aus dem erinnernden Bewußtsein reproducirt wird, wenn die Erregung vorzüglich stark und individuell lebendig, gleichsam sinnlich drängend ist; und hinzunehmen, wie hierin nichts anders liege, als daß das Einzelne, nämlich eben die individuelle Erregung, das Ganze, nämlich die Totalität des menschlichen Gemüths, durchdringend erwecke, so ergibt sich schon hierdurch von selbst, wie die rechte und treffende, wie die versinnlichende Wortgebung in der That das intensive Verhältniß der Darstellung ausmache, und wie sich in dem treffenden Worte der Reflex vom Ganzen sammle und wie von einem Focus oder Strahlenheerde wieder ausstrahle, — versteht sich insofern dies in dem einen kleinen Puncte der Fall sein kann. Es erkennt sich aber auch aus diesem Verhältnisse, in welchem die Wortgebung in unserm Sinne zu dem Begriffe der Darstellung steht, der Grund, warum die erstere das intensive Verhältniß zur letzteren in sich trage, — worüber das nähere in früheren Entwickelungen bereits gegeben ist (vgl. II. §. 16—18).

Denn sehen wir auf das erste Mittel, durch welches die Phrastik im prägnanten Sinne hergestellt wird, nämlich auf das Auffinden des treffenden und bezeichnenden Wortes, so kommen wir auf das zurück, was vorhin (III. §. 4—10) über die Eigenschaften des Worts an sich gesagt worden ist. Und sehen wir auf das zweite, nämlich auf die Bildlichkeit des Ausdrucks, so kommen wir auf das zurück, was in der Idealstillehre über die Figuren und Tropen (II. §. 19—49, näher §. 26—42) ausführlicher behandelt wurde.

An diesen Stellen ist nicht nur der vorhergehende Proceß selbst hinlänglich erläutert, sondern daraus auch die Art und Weise aufgestellt worden, wie man zu einer solchen treffenden und respective bildlichen, überhaupt sinnlichen Wortgebung gelangt, und welche in einer gewissen allgemeinen und besonderen Sprachbildung, einer deutlichen und individuellen Erkenntniß des auszudrückenden Gegenstands und einer momentanen lebendigen Vergegenwärtigung seiner Momente und Theile so wie einer sittlichen Erwärmung für den Ausdruck desselben bestand.

Auch ist oben (II. §. 76, S. 512—20) näher auseinandergesetzt, welche Vorstellungen die alten, und ihren Spuren nachgehend, auch die neuen Rhetoren über die Phrastik (λέξις, ἑρμηνεία, φράσις, elocutio) hatten, und wie sie, indem sie sie nicht genau weder von der Amplification noch von dem trennten, was wir unter pathetischer oder sinnlicher Darstellung des Ganzen verstehen, weder übereinstimmende noch befriedigende Regeln darüber zu geben im stande waren; ja wie Aristoteles zu der Bemerkung kommen konnte, die Darstellung habe ihren Ursprung in der Verderbtheit der Staaten.

Daraus wird übrigens auch erklärlich, wie sie in Verkennung der organischen Natur der Darstellung, diese dennoch als das wesentlichste Stück der Rede ansehen und wie sie in der Sorgfalt dafür so Ausgezeichnetes geleistet haben.

Durch den Ausdruck aller Vorstellungen und Gedanken, wie sie in Disposition und Erweiterung enthalten sind, in bezeichnenden und treffenden Worten entsteht nun ein Verhältniß zwischen dem, was den bloßen Inhalt an sich und dem, was den prägnanten Ausdruck an sich betrifft, das wir die Schreibart oder Diction, auch den äußeren Stil im Gegensatz des eigentlichen oder inneren benannt haben. Während also dieser letztere das Verhältniß bezeichnet, in welchem die Einzelheiten eines Aufsatzes auf das Ganze desselben bezogen sind, bezeichnet der erstere oder die Schreibart nur das Verhältniß, in welchem der Stoff oder Inhalt zu seinem Wortausdrucke steht. In einem etwas erweiterten Sinne nennt man indeß Schreibart die Beziehung des Inhalts auf die Darstellung überhaupt und schließt also auch die pathetische Darstellung mit ein.

Wie die Benennungen der alten Rhetoriker für diese Begriffe, wie χαρακτῆρες und genera dicendi, noch sehr unbestimmt sind und wie sie theilweise auch die Unterschiede der Stilgattungen sowol als der verschiedenen prosaischen Schriftgattungen mit einschließen, — darüber ist an der vorhin angezogenen Stelle (II. §. 76, S. 512—20) weitere Auskunft gegeben.

Die Fehler, welche gegen die Angemessenheit des prägnanten Wortausdrucks gemacht werden, der also eine doppelte Seite der Betrachtung, die des treffenden und des bildlichen Ausdrucks zuläßt, sind hiernach auch doppelte.

Erstens nämlich, wenn der Stilist in dem Streben nach der treffendsten Bezeichnung in das Gesuchte und Verkünstelte verfällt. Der treffende Ausdruck muß zugleich immer auch der natürlichste, d. h. der für den concreten Fall gleichsam besonders geschaffene sein und die Anerkenntniß seiner Giltigkeit in sich selbst tragen. Denn wenn auch die Sprache bestimmte Gränzen vorzeichnet, in welchen der Ausdruck gebannt bleibt, so muß es doch immer einen geben, der der auszudrückenden Vorstellung gegenüber hinsichts seiner etymologischen Beschaffenheit und seiner gleichsam familienartigen Verwandtschaft ihr am nächsten steht und hinsichts seiner Form ihr klangmäßig am meisten entspricht, und dies ist der treffende Ausdruck. Ein solcher ganz in den Boden der concreten Sprache verwachsener und aus ihrer inneren Triebkraft hervorsprießender muß daher auch in der That der

natürliche Ausdruck für die unterliegende Vorstellung sein, weil durch das Anklingen seiner etymologischen Wortverwandtschaft die vaterländische Heimath desselben sich gleichsam weiter aufthut, und hierin liegt wiederum zugleich die allgemeine Anerkenntniß seiner Giltigkeit. In dieser Weise geht aber ein Ausdruck aus dem vollen Bewußtsein der concreten Sprache oder aus dem lebendigen Gefühle für sie, nicht von einer Reflexion hervor und man darf daher ein Sinnen d. h. ein tieferes Verinnern dessen, was man sagen will, nicht mit einem verstandesmäßigen Herumsuchen nach einem treffenden Ausdrucke verwechseln, das eben leicht in Gefahr bringt, einen gesuchten zu wählen.

Ein treffender Ausdruck vereinigt auch namentlich die Eigenschaften in sich, die wir oben die der Individualität und Nationalität benannt haben, — auf welchen Ort (III. §. 6, 7 und 9) wir daher zurückweisen; ja er wird durch diese Qualitäten eben erst zu dem, was er sein soll, zu einem treffenden.

In Betreff des bildlichen Ausdrucks kann der Stilist leicht fehlen, einmal wenn er nicht allen den Forderungen entspricht, die einem solchen Ausdrucke zukommen müssen, und dann, wenn er ihn nicht an solchen Puncten anbringt, wo er allein statthaft ist und sich hinlänglich rechtfertigen läßt.

Auch von dem bildlichen Ausdrucke ist nämlich ebenfalls dies vor allem zu fordern, daß er ein natürlicher und ungezwungener sei und daß er auf dieselbe Weise hervorgehe wie der treffende, d. h. aus einem lebendigen und warmen Gefühle und aus einer erregten Einbildungskraft und nicht aus einem verstandesmäßigen abstracten Umhersuchen nach einem der Sache ungefähr analogen Bilde.

Ferner muß er einen möglichst objectiven Charakter haben, d. h. die dem Bilde unterliegende Vergleichung darf nicht zu kühn und fern und die Anschauung, in der man die auszudrückende Sache spiegeln läßt, darf keine fremdartige und singulaire sein und also nur für das schreibende Subject eine gewisse Wahrheit haben. Eben sowol muß aber der bildliche Ausdruck auch kräftig, neu und schlagend sein, — wie wir dies alles an dem mehrangeführten Orte der Figuren- und Tropenlehre in dem zweiten Theile unsres Stilwerks weiter auseinandergesetzt haben.

Aber wenn auch der tropische Ausdruck an sich tadellos und wenn er an sich noch so schön ist, so ist er doch oft tadelnswerth mit Hinsicht auf den Ort, wo er steht, d. h. mit Hinsicht auf das Verhältniß zu der Vorstellung, die er verbildlicht, zu den andern Vorstellungen und Begriffen.

Der tropische Ausdruck ist eine Lichtgebung aber auch ein Zierrath der Rede. Was man aber von einem Gegenstande zu denken hat, der über und über mit Zierrathen bedeckt ist, brauchen wir gar nicht auszusprechen. Und eben so wird ein Gegenstand, der überall solche Lichtstrahlen (lumina) von sich wirft, zwar als ein glänzender erscheinen: gerade deshalb sich aber auch schwerer erkennen lassen. Vielmehr wendet sich das Auge der Betrachtung von ihm weg und wenn man gar noch merkt, daß diese

Strahlen nicht aus dem Kerne desselben kommen, sondern nur von seiner Oberfläche ausgehen, dann wird er verächtlich.

Der bildliche Ausdruck darf daher nur auf die allerbescheidenste und sparsamste Weise angewendet werden, wenn er seine Wirkung hervorbringen und den Verdacht des Eiteln und Flimmernden von sich abwehren will. Und je mehr man dies bedenkt, je wahrer findet man Goethe's parador klingenden Ausspruch: es gibt eine Poesie ohne Tropen, die selbst ein einziger Tropus ist.

Doch auch hierüber haben wir uns an seinem Orte (vgl. besonders II. §. 42, S. 234—243) schon näher ausgesprochen, — worauf wir hier lediglich zurückweisen.

Wichtiger ist uns für die gegenwärtige Untersuchung vielmehr die Frage, wie sich denn nun der Realstil im besondern zu diesem Begriffe der Phrastik im engeren Sinne zu verhalten habe. Die Beantwortung dieser Frage wird aber auf die allgemeinere zurückkommen, wie sich der Realstil zu der sprachlichen Sinnlichkeit überhaupt verhalte, — worüber gleichfalls schon früher (III. §. 5 verglichen mit §. 19 und §. 29) das Nöthige erinnert worden ist.

Mit Bezugnahme hierauf bemerken wir daher hier nur noch Folgendes.

Erstlich kommt dem Realstil im allgemeinen eben so gut eine Phrastik oder prägnante Wortgebung zu als dem Idealstile, aber allerdings nur mit mancherlei und mit wesentlichen Einschränkungen. Es kommt ihm eine solche zu, weil es seiner Bestimmung durchaus zuwider sein würde, seine Ausdrücke ohne Wahl und ohne Berücksichtigung des Zutreffenden und sinnlich Faßlichen aufzuraffen, wie sie eben zuerst in die Feder laufen, und mithin müssen sie nicht nur die bezeichnendsten und treffendsten für die Sache sein, sondern sie können auch bildlich sein. Allein einmal wird es eine Menge von kleineren Realstilaufsätzen geben, bei denen ihres unbedeutenderen, d. h. zufälligeren und ganz äußerlichen Inhalts wegen die allergeläufigsten und vulgairsten Ausdrücke der Sache auch schon vollkommen Genüge leisten, so daß also von einer prägnanten und besonders zutreffenden Wortgebung gar nicht mehr die Rede sein kann. Und dann dürfen sie bildlich durchaus nicht in eigenthümlicher und originaler Weise, sondern nur insofern sein, als die Bilder nicht nur überhaupt schon vorgebildet vorliegen, sondern auch schon in einen gewissen öfteren Gebrauch übergegangen sein müssen.

Dies beides aber zuvorgenommen, fragt es sich dann zweitens, wie nun der Realstil sich hinsichts des treffenden und des bildlichen Ausdrucks im besondern zu verhalten habe.

Da es der Realstil aber, was den ersteren Punct betrifft, lediglich mit Bezeichnung blos realer Dinge, Zustände und Verhältnisse zu thun hat, und da er auch über den gegebenen Wortbestand nicht hinauszugreifen und denselben etwa nöthigen Falls zu modificiren und zu erweitern hat wie der Idealstil, so geht daraus hervor, daß es ihm auch viel leichter werden muß, den bezeichnendsten und treffendsten Ausdruck zu finden als dies beim Idealstile der Fall ist. Denn wenn der auszudrückende Gegenstand eine rein innere

oder wahrhafte Idealanschauung ist, der also nichts in der Wirklichkeit unmittelbar Gegebenes entspricht, zu ihrem Ausdrucke aber nichts anders als eine gewisse concrete Sprache, wie sie eventualiter vorliegt, zu Gebote steht, und es mithin der Productivität des Darstellenden überlassen bleibt, das in der Sprache Gegebene nur als Stoff zu gebrauchen, an dem sie ihre neue Bildung zum Ausdruck der neuen Anschauung anlegt, so erhellet wohl, wie viel geringer die Schwierigkeit ist, das bereits anerkannter Maßen treffende Wort für eine bestimmte einzelne Sache zu finden, als einer subjectiv-eigenthümlichen Anschauung eine solche Gestaltung und einen solchen Ausdruck zu geben, der denn doch einen hinreichend objectiven Charakter an sich tragen muß, um allgemein faßlich zu sein. Es dürfen daher die allgemeinen Bedingungen zur Handhabung eines guten Stils nur einigermaßen zureichend erfüllt sein, so kann es auch keiner besondern Schwierigkeit unterliegen, daß sich der zutreffende Ausdruck mit dem rechten Bedacht der Sache und mit den vorausgegangenen heuristischen und dispositionellen Thätigkeiten von selbst einfindet.

Was aber den zweiten Punct, den bildlichen Ausdruck betrifft, so könnte man im allgemeinen sagen, daß er eigentlich gar nicht nöthig ist, weil der Realstil nur von wirklichen Dingen zu sprechen hat und der einfachste, nüchternste Ausdruck des Verstandes als der die größte Bestimmtheit gewährende, auch für den zweckmäßigsten angesehen werden muß. Indeß liegen auch gerade in der vulgären Sprache eine Menge von Tropen, deren tropische Natur man aber eben wegen ihres häufigen Gebrauchs kaum noch fühlt, und im Anschluß an sie und oftmals wirklich um der Kürze des treffenden Ausdrucks halber kann sich also auch der Realstil derselben bedienen. Ferner aber gibt es mancherlei, dem Idealstile sich annähernde Gattungen von Realstilaufsätzen, die gar wohl auch einen wenn auch nicht selbständigen doch freieren Gebrauch des bildlichen Ausdrucks als eine gewisse Erhebung und Zierde des Ausdrucks zulassen; dennoch aber darf dies doch nur unter den vorhin ausgesprochenen Bedingungen geschehen, daß die Trope schon eine gewisse conventionelle Giltigkeit und Gebräuchlichkeit erlangt hat. Ganz selbständig und eigenthümlich darin aufzutreten, ist aber dem Realstil eben so gut gerade zu versagt als die eigentlich pathetische Darstellung, von der wir nun noch das Nöthige zu sagen haben.

§. 47.

Von der pathetischen Darstellung und warum sie beim Realstile keine Anwendung findet.

Denken wir uns, wie ein durchaus richtig disponirter Aufsatz nun auch die angemessenste Erweiterung, desgleichen auch alle darin beschlossenen Gedanken und Vorstellungen ihren treffenden, respective bildlichen Ausdruck gefunden haben; mit einem Worte, daß sich die prägnante Phrastik in vollständige und tadellose Vollziehung gesetzt hat, so mag dies zwar für den Zweck sehr vieler, ja der meisten Aufsätze ausreichen; für gewisse

andre aber ist dies keineswegs der Fall, und der Begriff der Darstellung ist daher für alle solche durchaus nicht geschlossen.

Durch die Disposition hat der Aufsatz eine seinem Inhalte und Zwecke gemäß nothwendige Form erhalten; diese ist zwar durch die Erweiterung und durch die prägnante Wortgebung in einer allerdings freieren Weise erfüllt und ausgedrückt worden: allein jene strenge und feste Form selbst hat sich dadurch nicht im geringsten verändert, und sie starrt selbst durch die weichere und freiere Verdeckung immer hindurch.

Wenn es nun zwar, wie gesagt, in den Zwecken gar vieler Aufsätze nicht gegeben ist, darüber hinauszugehen, und die Starrheit jener Formen zu durchbrechen, so kann doch der Geist, wo es ihm gestattet ist, seine Forderungen vollkommner geltend zu machen, sich keineswegs dabei genügen, und somit bleiben gewisse Arten von Aufsätzen übrig, welche die Aufhebung jener Starrheit durchaus in ihrem Zwecke mit einschließen. Denn es widerspricht dem Wesen des freien subjectiven Geistes durchaus, daß er sich einem blos Gebietenden gegenüber, und kein Mittel wisse, sich dasselbe zu versöhnen und es mit seinem eignen Willen zu vermählen. Treten ihm daher solche ewige und unabänderliche Gesetze des Seins oder des Denkens wie hier entgegen, so kann er sie sich auf keine andre Weise versöhnen, als wenn er sie als von ihm selbst ausgehende und seinem eignen Wollen entsprechende seiner individuellen Thätigkeit zu Grunde legt und diese danach einrichtet und umbildet. Hiemit macht er seine Thätigkeit zum Mittel des Ausdrucks und zwar zum freien Mittel des Ausdrucks jener Gesetze, und somit stehen sie seinem Wesen nicht fremdgebieterisch gegenüber, sondern sind vielmehr zu seinem eignen Wesen geworden. Wie individuell verschieden daher unter Erfüllung dieser Grundbedingung der Ausdruck selbst ist: so ist er eben ein manigfaltig-reicher und bis an die Gränze der Willkür streifender freier Ausdruck seiner absoluten Gesetze.

Auf unsern Gegenstand angewandt, wird also die Darstellung eines Aufsatzes nur dann dem Geiste vollkommen gemäß, wenn sie nicht sclavisch an die vorgezeichneten Linien der Disposition gebunden erscheint, sondern wenn diese nur als Mittel gebraucht ist, damit sie selbst in größerer Sicherheit und Vollkommenheit auftreten könne, und wenn die Disposition durch die Darstellung nur hindurchscheint: erst dann wird sich der Begriff von Darstellung vollenden und die Aufsätze, die eine solche Art derselben verlangen und in ihren Zweck mit einschließen, werden nothwendiger Weise auch selbst die vollkommensten sein.

Dieselbe Erscheinung treffen wir, nur in beschränkterer Sphäre, bei allen früheren elementarisch-stilistischen Gestaltungen von der ausgebildetsten Periode an bis zu dem einfachsten Worte herab. Denn auch die Periode als die vollkommenste und schärfste Formirung des zusammengesetzten Satzes strebt erst zu dieser strengen syllogistischen Gestalt hin: dann aber hebt die freiere Darstellung die Strenge der darin beschlossenen logischen Gedanken- und Begriffsverhältnisse in der Weise auf, daß die logische Form in

der grammatischen Form der Satzverhältnisse nur hindurchscheint und nur also mittelbar in dieser zum Ausdruck gelangt.

Dasselbe ist der Fall beim einfachen Satze, denn auch er nimmt sowol hinsichts der Form und Stellung der ihm integrirenden Begriffe als hinsichts der ihm zugehörigen Bestimmungen eine Nothwendigkeit in Anspruch, — wenngleich das letztere schon nach dem Relativen ausschlägt, und eine Nothwendigkeit nur dem bestimmt gedachten Zwecke des Aufsatzes gegenüber nachgewiesen werden kann. Allein die freiere Darstellung, die wir in dem Begriffe der Modalität der Satzbildung beschrieben haben, hebt diese absolute Form und Stellung wieder auf, ohne doch das logische Verhältniß zu ändern, das sich aus der richtigen Beobachtung des Verhältnisses der Einzelheiten zum Ganzen ergeben hatte.

Und eben dasselbe ist der Fall mit dem einzelnen Worte bei der Zusammensetzung und Ableitung hinsichts des Verhältnisses des Grund- und Stammwortes zu den concreteren Nebenbegriffen oder zu den allgemeineren Ableitungssilben; ja selbst in dem Verhältniß von Vocal zu Consonant in dem einfachen Stamm- und Wurzelworte spiegelt sich das von Nothwendigkeit und Freiheit wieder, nur daß die letztere in einen immer beschränkteren Raum der Bewegung eingeengt wird, und daher wenig oder kaum noch wahrgenommen werden kann.

Wenn aber sonach die Freiheit der Darstellung, die wir pathetische nennen, in dem Begriffe der Darstellung überhaupt so fest begründet ist, daß die erstere die Blüte und Vollkommenheit der letzteren ausmacht, und wenn sich dies zustimmend auf allen den niederen Stufen bewies, auf denen diese letztere nur immer vorkommt, so fragt es sich wol zunächst, welche Arten von Aufsätzen es denn sein mögen, die eine solche Vollkommenheit der Darstellung durchaus verlangen und in ihrem Zwecke mit einschließen, und fragt es sich noch mehr, in wiefern sie denn die vollendetsten dadurch werden?

Nun haben wir aber in der Idealstillehre sowol an dem entsprechenden Orte von der pathetischen Darstellung (II. §. 88 und 89, S. 520—529) als auch in der Lehre von den Gattungen gesehen, wie sich naturgemäß im allgemeinen drei Hauptgattungen von Prosa bilden, die, den drei poetischen Hauptgattungen vollkommen analog, auch zugleich drei wesentlich unterscheidlichen Arten der Darstellung entsprechen. Ferner aber, so wie sich diese drei prosaischen Hauptgattungen in beständiger Analogie mit den drei poetischen allmälig aus einander entwickeln und aussondern, so daß die eine die andre in sich enthält und in höherer Vollkommenheit auftritt: eben so entwickeln sich auch die drei wesentlich unterschiedenen Arten der Darstellung aus einander und stellen sich stufenmäßig als die vollkommneren dar.

Eine erste Art von Gattung und also auch von Darstellung ist die, welche die Gegenstände oder den Inhalt der Welt, wie er sich der erfahrungsmäßigen Anschauung gibt, ganz in derselben Weise, Ordnung und Beziehung durch Gedanken in Sprache widergibt,

ohne daß der Darstellende etwas daran verändert und ohne daß er etwas von Gedankeninhalt hinzuthut, der seine Quelle lediglich in seinem Inneren hätte. Sie ist also die rein gegenständliche oder objective, die epische nach Seite der Poesie, die historische nach Seite der Prosa und entspricht dem Begriffe der Extension.

Eine zweite Art von Gattung und Darstellung stellt dagegen den Inhalt der Welt lediglich so dar, wie er in dem Geiste des Darstellenden reflectirt hat und wie er ihm erscheint und er gibt daher seinen Gedanken einen Inhalt und eine Form, wie es dieser seiner subjectiven Anschauung entspricht, zwar nicht ohne alle Berücksichtigung des Wirklichen aber doch mit willkürlicher Veränderung desselben. Sie ist also die rein subjective, die lyrische nach Seite der Poesie, die didaktische nach Seite der Prosa und entspricht dem Begriffe der Intensität. Insofern aber eine solche Gattung und Darstellung die Erkenntniß und das Innehaben des Inhalts der Welt schon voraussetzt, ja eine vollständigere, vertrautere Erkenntniß voraussetzt, und nun noch gibt, wie der Geist sich ihn selbständig gestaltet hat, so schließt sie also die erste Art nicht nur ein, sondern ist auch offenbar vollkommner. Denn sie gibt den Weltinhalt nicht mehr unmittelbar sondern mittelbar wieder, sie hängt nicht mehr absolut von ihm ab, sondern sie hat sich vielmehr absolut über ihn erhoben und hängt nur in relativer Weise von ihm ab.

Eine dritte Art von Gattung und Darstellung ist endlich diejenige, in welcher die Dinge äußerlich zwar gerade so dargestellt werden, als wie sie in der Wirklichkeit zu sein scheinen, bei genauerer Betrachtung jedoch keineswegs eben so sind als wie man sie unmittelbar in der Erfahrung vorfindet; in welcher man vielmehr erkennt, wie der ganzen Darstellung eine selbständige Gestaltung des Inhalts vom Geiste aus zu Grunde liegt, wie auch der Schein, als träten die Gegenstände in unmittelbarer Wirklichkeit auf, nur von ihm hervorgebracht ist und wie endlich auch durchgängig ein Zug und eine Bewegung des Interesses und der inneren Betheiligung dafür bemerklich wird, daß die Aufnehmenden den Gegenstand eben so erkennen und anschauen möchten, als ihn der Schreibende anschaut; ja noch mehr, daß sie dadurch zu einem Handeln fortgeführt werden möchten, das durch die Erkenntniß und den Willen des Darstellenden eben näher bestimmt und auf welches von ihm hingedeutet ist. Dies ist die subjectiv-objective, die dramatische Gattung und Darstellung nach Seite der Poesie, die rhetorische nach Seite der Prosa und entspricht dem Begriffe der Modalität, und insofern sie nun eine erfahrungsmäßige vollständige Erkenntniß der Dinge der Welt und eine selbständige Gestaltung derselben im Geiste voraussetzt und noch den Schein hinzubringt, als träten die Gegenstände in ihrer Unmittelbarkeit sinnlich vor uns auf, während der Geist ihnen doch erst diese Form der Unmittelbarkeit gegeben hat, und endlich auch der belebende Hauch der sittlichen Theilnahme für die Verwirklichung der nur in ihrem Scheine dargestellten Gegenstände hindurchgeht, so ist diese dritte Art nicht nur eine Entwickelung

aus den beiden vorhergehenden überhaupt, die sie voraussetzt, sondern sie enthält sie auch in sich und ist zugleich vollkommner als beide vorausgegangene. Denn da es offenbar in dem Begriffe der Darstellung liegt, daß das innerlich Gedachte und Empfundene möglichst vollständig und lebendig zu einem Aeußeren, gegenständlich Ergreifbaren werde; durch diese dritte Art der Darstellung aber dies am vollkommensten geschieht, indem nicht nur das Gedachte des Schreibenden überhaupt, sondern auch dasselbe in möglichst unmittelbarer Verbindung mit der Körperlichkeit und Thätigkeit der Gegenstände vor das geistige Auge des Aufnehmenden gebracht wird, so muß es nothwendig auch die vollkommenste Art der Darstellung sein. Und eben so müssen auch die Gattungen von Aufsätzen, welche eine solche Darstellung nothwendig fordern, wie dies bei den eigentlichen Reden der Fall ist, die vollkommensten sein.

Diese Art der Darstellung nun, in welcher also dies dreifache liegt, daß erstlich das von dem unterliegenden Gegenstande Gedachte und Vorgestellte vollständig und deutlich erkennbar werde, zweitens daß es aber nicht als solches sondern gleich in möglichst unmittelbarer Einheit mit den wirklichen Dingen, auf die sich das Gedachte bezieht, auftritt, und daß man diese gleichsam in ihrer Thätigkeit und Wirklichkeit anschaut, und drittens daß man das sittlich bewegende Interesse des Darstellenden mitempfindet, das er für die Sache als einer von dem Aufnehmenden in gleicher Weise anzuschauenden und zu behandelnden hat, als er sie anschaut und wünscht, daß sie behandelt werde: — dies ist das, was wir pathetische Darstellung nennen, und ihre Berechtigung, ja ihre Nothwendigkeit geht aus demselben Grunde aus dem Begriffe der Darstellung hervor als ihre Vollkommenheit aus demselben erhellt.

Freilich ist ihre Benennung eine nicht durchaus umfassende, indem sie sich nur auf das letzte Moment, der sittlichen Betheiligung des Darstellenden für die Sache, bezieht, aber wir haben eben keinen treffenden technischen Ausdruck dafür und müssen uns schon einstweilen mit demselben begnügen.

Wie aber unter dem Begriffe des Pathetischen die sittliche Erregung und Erwärmung des Gemüths, nicht etwas Passives verstanden werden dürfe, — wohin die Etymologie des Wortes (παθεῖν) führt; desgleichen wie man die einseitigen Vorstellungen der alten Rhetoriker fallen lassen müsse, welche dem Begriffe der pathetischen Darstellung lediglich den Zweck der Erregung der Affecte und Leidenschaften des Zuhörers unterlegen, und also auch nichts weiter darunter verstehen: — darüber ist das früher (II. §. 88 und 89, S. 520—29) über diesen Gegenstand Erörterte zu vergleichen und nachzulesen.

Wenn aber auch die Alten wegen ihrer realen und gegenständlichen Anschauungsweise und weil sie keine Ahnung von der organischen Natur der Sprache und Rede hatten, unmöglich zu dem richtigen Begriffe der Darstellung kommen und namentlich auch nicht einsehen konnten, worin die ideale Berechtigung derselben liege, so wußten sie doch recht gut, wie sie hervorzubringen sei, und gerade darin leisteten sie das

Ausgezeichnete und fanden ganz consequent von ihrem Standpuncte aus in der Darstellung das Hauptstück der Rede und der rednerischen Kunst.

Eben dies aber, durch welche Mittel denn nun der Begriff und Zweck der pathetischen Darstellung erreicht werden könne und wie sie eingerichtet werden müsse, dies ist die zweite Hauptfrage, die sich uns entgegen wirft, und zu deren Beantwortung wir nun übergehen müssen.

Was der Meister der antiken Rhetorik, Aristoteles, im eilften Kapitel des dritten Buches seines betreffenden Werkes darüber sagt, daß sie hauptsächlich durch eine Verbildlichung der Lebensthätigkeit des unterliegenden Gegenstandes bewirkt werde, — dies spricht die Antwort kurz und umfassend aus, und wir dürften dies nur seinem Inhalte nach weiter auseinanderlegen, so würden wir zu einer vollständigen Entwickelung dieses Gegenstandes gelangen. Da es uns indeß hier nicht sowol um eine Entwickelung als vielmehr nur um eine Vergegenwärtigung der Mittel zur pathetischen Darstellung zu thun ist, um beurtheilen zu können, ob und in wie weit sie auf die Aufsätze des Realstils Anwendung findet, so begnügen wir uns mit einer bloßen Hindeutung auf die hauptsächlichsten dieser Mittel.

Zuerst kömmt hier in Betracht, was wir in der allgemeinen sowol als in der Idealstillehre die Methode des Vortrags genannt haben. Ein erweiterter und auch in prägnanter Wortgebung gefaßter Aufsatz hält sich immer noch ganz genau an den Gang des Gedankenfortschritts, wie er in der Disposition gegeben und vorgeschrieben ist: die Freiheit der pathetischen Darstellung dagegen vermag diesen Gang insofern zu verlassen, als der Darstellende jene innere nothwendige Folge zwar in Gedanken behält, aber ihr einen anderen Ausdruck, d. h. also hier, ihr eine andre Anordnung gibt, in welcher jene nothwendige nur hindurchscheint. Eine oft geübte Art einer solchen Abweichung ist die unmittelbare Hineinversetzung in den Gegenstand, und die augenblicklichen Umstände und Zufälle, die Beschaffenheit der Zuhörer und andre Zufälligkeiten geben an die Hand, wie auch an andern Puncten der Rede von dem gewöhnlichen Gedankengange abgewichen werden könne. Welche Freiheit indeß der Darstellende in diesen Mitteln der augenblicklichen stärkeren Erregung der Aufmerksamkeit habe, so muß er nach einem solchen Abspringen von dem Gange der Disposition doch immer wieder auf denselben zurückkehren und diese ganze Art der Veränderung in der Methode des Vortrags kommt auf nichts mehr als den umfassenderen Gebrauch der Figur des Hysteron-Proteron oder der Anticipation (vgl. II. S. 192) heraus.

Wesentlicher verschieden wird dagegen der Gang der Disposition durch die Methode des Vortrags der Beweisführung. Nach der Regel sollen nämlich erst die einzelnen Beweise der Reihe nach theoretisch gegeben und einem jedem Beispiele aus der Erfahrung rc. zur Unterstützung und Beleuchtung hinzugefügt werden. Diese Anordnung läßt sich insofern aufheben, als man mit den Beispielen beginnt und dann einen inductiven

Schluß daraus bildet und also die ganze aprioristische Beweisführung entweder ganz wegläßt oder nur kurz andeutet.

Diese durch die Methode des Vortrags herbeigeführten Veränderungen könnten wir die figürlichen nennen, insofern nämlich dadurch die äußerlichen Umrisse, in welchen sich das Ganze darstellt, verändert und modificirt werden. Ihnen gegenüber würden dann zweitens die noch bedeutungsvolleren stehen, die wir die bildlichen oder tropischen zu nennen hätten, weil durch sie das Ganze oder auch nur einzelne Haupttheile des Ganzen nicht in ihrer eigentlichen sondern in einer bildlichen oder tropischen Gestalt auftreten, in der jene versteckt liegt.

So wie es aber verschiedene Stufen der Tropen bis zur eigentlichen Trope der Metapher hin gibt, so gibt es auch verschiedene Stufen der vollkommneren bildlichen Darstellung eines Redeganzen bis zu dem Puncte hin, wo es ganz in das Reich der Poesie übergeht und wohin wir ihm nicht weiter zu folgen haben.

Hiermit wird die Ausführung auch erst der Form derjenigen Vorwürfe oder Themata entsprechend, die gleichfalls in bildlicher Form auftreten, wie das obige Beispiel:

Die kleine Biene steht dem Feind so ritterlich,
Weil sie für sich nicht ist, sie fühlt ihr Volk in sich,

und die Darstellung vermag, sich an die bildliche Vorstellung des Themas anzuschließen und es geradezu auszuführen.

Die Hauptsache aber, worauf es dabei ankommt, ist dies, daß der Gegenstand in seinen Wirkungen oder als ein thätiger so lebendig und unmittelbar wie möglich vor die Augen geführt werde, mag dies nun durch eine bloße Aufführung dieser Wirkungen oder durch eine wirkliche Personificirung des Gegenstandes oder durch ein wirkliches metaphorisches Eintreten des einen Gegenstandes für den andern geschehen, — wobei, ob das eine oder andre Mittel zu wählen sei, nur die Natur des Gegenstandes und alle denkbaren relativen Umstände zu entscheiden haben und was dem glücklichen Tacte und dem Talente des Darstellenden durchaus überlassen bleibt.

So würde ich also in Betreff des ersten Punctes, wenn der Gegenstand der Rede die Abmahnung von einem gewissen Kriege wäre, die Wirkungen des Krieges in ihrer abschreckenden Gestalt als unmittelbar vor den Augen der Zuhörer vorgehend schildern, z. B. den Abschied der aus der Stadt in das Feld ziehenden Schaar der Jünglinge, die einzelnen Momente einer unglücklichen Schlacht, die Verzweiflung über die darüber eintreffenden Nachrichten rc., das Herannahen des Feindes vor die Stadt, die Verwüstung der Felder, Landhäuser und Gärten, das Eindringen des Feindes in die Stadt, Brand, Mord, Plünderung rc. rc.

Oder ich würde, was den zweiten Punct betrifft, den Krieg unter dem Bilde eines Ungeheuers oder eines Rasenden darstellen und diese Gestalten in ihren einzelnen abschreckenden und grauenvollen Bewegungen und Handlungen allegorisch vorführen rc.

Oder, was den dritten Punct, die metaphorische Durchführung eines Bildes betrifft, wenn der Gegenstand die Liebe des Volkes zu seinem Fürsten wäre, etwa jenen Fürsten vergegenwärtigen, der verirrt und verfolgt unter freiem Himmel entschläft, und von einem Bauer erkannt auf dessen Schoos genommen und gepflegt wird x. x.

Alle diese verschiedenen Mittel der pathetischen Darstellung werden nur durch das wahrhaft sittliche Pathos oder durch die innerste Betheiligung des Darstellenden für die Sache auch wahrhaft befriedigend und glücklich zur Anwendung gebracht. Ist dagegen die Wärme dafür nur eine angenommene, erkünstelte und geheuchelte und verbirgt sich in ihr nur ein einseitiges selbstsüchtiges Interesse; oder auch, ist der Gegenstand zu allgemeiner Natur, so daß er also eine concrete Unmittelbarkeit seiner Darstellung nicht erträgt und es wird ihm doch eine solche aufgedrungen: — dann entstehen alle die Ungebürlichkeiten, Hohlheiten x., welche die pathetische oder, wie man sie auch nennen kann, — die specifisch-rhetorische Darstellung in gerechten Verruf gebracht haben und die jeder als einen unwürdigen Gebrauch der Sprache und des Gedankens nicht genug zu fliehen hat und die man namentlich auch dem angehenden Stilisten, der immer eine Neigung zu fantaseilicher, gar zu bald aber ins Fantastische übergehender Darstellung hat, nicht ernstlich genug absagen lassen kann.

Wir haben in der Idealstillehre an seinem Orte von diesen Fehlern, die nach dem Obigen dieselben sein müssen, die bei dem Gebrauche der Figuren und Tropen statt finden, hinlänglich gesprochen, und hierauf zurückweisend wenden wir uns vielmehr nun zu unsrer dritten Hauptfrage, ob und inwiefern die pathetische Darstellung für die Aufsätze des Realstils anwendbar ist oder nicht.

Da nun aber die Anwendung der Mittel dieser Darstellungsweise lediglich von dem sittlichen Pathos für die Verwirklichung oder Verwerfung, überhaupt für die Umgestaltung eines concreten Gegenstandes abhängt und in ihm seinen letzten Grund haben muß; das sittliche Pathos aber gerade in der Seelenwärme für etwas besteht, das nicht blos den Sprechenden und diesen und jenen Zuhörenden, sondern das alle Zuhörer in gleichem Maße interessiren muß, eben weil sie sittliche und geistige, d. h. Wesen sind, die ihre Handlungsweise nach allgemeingiltigen Motiven einrichten können und sollen; der Realstil aber gerade darin seine Bestimmung hat, sich nur mit Gegenständen zu befassen, die nur diesen und jenen Menschen in seinen endlichen Interessen und Beziehungen angehen, und die nichts mit seiner allgemeinen Natur zu schaffen haben, so folgt auch von selbst, daß ihm seinem Zwecke und seinen Mitteln nach die pathetische Darstellung durchaus versagt ist und diese Entscheidung darüber leicht und mit Bestimmtheit zu geben ist. Und so wie ihm schon die prägnante oder pathetische Phrastik nur in einem sehr untergeordneten und beschränkten Sinne zukam, noch vielweniger kann ihm pathetische Darstellung in dem umfassenderen Sinne, in dem wir sie gefaßt haben, zukommen; ja schon

jede Annäherung an das Gehobene, Bildliche und Fantaseiliche ist ihm eben so unangemessen als widerwärtig.

Dies alles geht aus dem Vorigen mit solcher Entschiedenheit und Nothwendigkeit hervor, daß wir uns scheuen, noch weiter nachzuweisen, wie eine Anwendung der gedachten Darstellungsweise dem Realstile auch deshalb unmöglich ist, weil er nur an den eventualen Zustand der Sprachmittel gewiesen ist und über denselben nicht hinausschreiten darf; ja, es würde kaum einer so vollständigen Darlegung des Wesens der pathetischen Darstellung zur Entscheidung über die obschwebende Frage bedurft haben, wenn wir nicht durch dieselbe zugleich hätten ergänzen und vervollständigen wollen, was früher (II. §. 88 und 89) darüber gesagt worden ist.

Die Modalität der Darstellung der realstilistischen Aufsätze wird sich daher mehr auf die Verschiedenheit der Form hingewiesen sehen, die durch die Verschiedenheit der realstilistischen Gattungen bedingt wird, und somit führt uns der Verfolg der Realstillehre von selbst zu diesem in dem dritten Hauptabschnitte zu behandelnden Gegenstande von dem Gattungsmäßigen des Realstils über.

Ehe wir indeß den gegenwärtigen zweiten Hauptabschnitt beschließen, müssen wir noch mit einigen Worten der Verbesserung oder Epanorthose der Aufsätze gedenken, auf die vorhin (III. §. 30) schon vorausgedeutet wurde. Mit Hinweisung auf das darüber in der allgemeinen Stillehre (I. §. 131 und 132, S. 463—467) Erörterte bemerken wir noch Folgendes.

1) Es wäre überflüssig, die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser freilich rein praktischen Thätigkeit der Verbesserung erst beweisen zu wollen, indem es wol Niemand gibt, der, namentlich bei größeren und bedeutungsvolleren Aufsätzen, nicht manches noch an ihnen zu feilen, zu verbessern und auszufüllen hätte und es wäre im Gegentheil unnatürlich, wenn dies nicht nothwendig wäre. Denn bei der Disposition, ebensowol aber auch bei der Amplification und Phrastik muß der Schreibende vorzugsweise den Blick auf das richtige Verhältniß der Einzelheiten zum Ganzen gerichtet halten und daher kann und darf der Geist nicht die volle Freiheit und Aufmerksamkeit auf die Beziehung der Einzelheiten unter einander und auf diese an sich haben. Ferner aber kann man bei einem nur einigermaßen größeren Aufsatze das wirklich richtige Verhältniß aller Einzelheiten zu einander und zum Ganzen vollkommen erst erhalten, wenn die Amplification bereits durchgeführt ist und die volle Macht und Ueberschaulichkeit über die Einzelheiten wird eben erst durch die Vollendung der Amplification und Phrastik gegeben. Es ist daher unmöglich, daß alles sich gleich in der vollen Bestimmtheit auspräge, die es haben soll, und in das Verhältniß trete, das ihm der Idee des Ganzen nach vorbehalten ist. Und daher muß es also noch eine Thätigkeit geben, durch welche diese Unvollkommenheiten

ausgeglichen werden, und diese ist es, welche wir die Verbesserung oder Epanorthose nennen, und also als diejenige stilistische Thätigkeit bestimmen können, durch welche man die einzelnen Unvollkommenheiten eines durchgearbeiteten Ganzen aufhebt und das Vollkommnere an deren Stelle setzt.

2) Hieraus erhellet, daß die Epanorthose nicht nur eine allgemein-stilistische Thätigkeit ist, die dem Idealstil eben so gut wie dem Realstil zukommt, wenngleich sie für die kunstvolleren und meistens auch umfangreicheren Aufsätze des ersteren noch unausweichlicher erscheint, sondern auch, daß sie keineswegs nur in einer wirklichen Correctur und Emendation besteht, vielmehr auch wesentlich Erfüllung und Ausgleichung ist. Im allgemeinen ist daher zu sagen, daß sie darin besteht, theils das Unbestimmtere oder gar Unrichtige und Unangemeßnere durch das Richtige, Bestimmte und Angemeßne zu verbessern, theils das Ueberflüssige und Ausschweifende zu unterdrücken, oder wie man sich sonst ausdrückte, die geilen Ranken zu beschneiden, theils das Leere zu erfüllen, theils überhaupt abzurunden und zu geschmeidigen. Und hieraus wieder erhellet, daß die Epanorthose keineswegs befriedigend geübt werden kann, wenn sie nicht eine gewisse Stetigkeit ihres Thuns verfolgt und nach einer gewissen Methode verfährt, und wenn sie mehr wie zufällig hin und her verbessert und sprungweise sich auf diesen oder jenen Theil wirft. Vielmehr gibt es auch für diese stilistische Thätigkeit ein aus den organischen Verrichtungen der Composition und des Stils fließendes nothwendiges Gesetz oder wenigstens gewisse wohlbegründete Normen und daher auch eine Lehre und Anweisung, wie sie sich am füglichsten vollbringe: mit einem Worte, es gibt eine Verbesserungskunst oder Epanorthotik.

3) Fragen wir nun nach der Verschiedenheit, die innerhalb ihrer Thätigkeit wahrgenommen werden kann, oder, einfach gesagt, nach ihren Theilen, so werden sich ihrer, da die Composition mit Abrechnung der Heuristik, die hier nicht in Betracht kommen kann, hauptsächlich aus der Disposition, Amplification und Phrastik besteht, auch hauptsächlich drei ergeben, eine Epanorthose der Disposition, der Amplification oder der Einzelheiten in Beziehung auf den Gedanken und der Phrastik oder der Einzelheiten in Beziehung auf den sprachlichen Ausdruck. Es gehört daher wesentlich zur Verbesserungskunst, diese drei verschiedenen Arten von Epanorthosen nicht mit einander zu vermischen, sondern sie aus einander zu halten und jede besonders vorzunehmen, und dies ist vorzüglich wichtig in Beziehung auf die der Disposition.

Hiermit erledigt sich zugleich die Frage, wann die Epanorthose vorzunehmen sei und eben so lassen sich durch diese Scheidung in die verschiedenen Arten auch allein genauere Bestimmungen über das Wie ihrer Handhebung geben.

4) Was nämlich die erste betrifft, so muß zunächst im allgemeinen gesagt werden, daß die Epanorthose überhaupt nur in nüchternen und durch nichts erregten Stimmungen zweckmäßig vorzunehmen ist, weil jede Erregung ein Vorwärtsdrängen zum Ganzen

in sich schließt, das eben hier retardirt werden soll und weil sie oft auch das Gewagter unternimmt, was der ruhigen Stimmung nachher doch nicht beifallswerth oder wenig stens nicht ganz angemessen erscheinen läßt. Und daher ist es bei irgend bedeutungs volleren Aufsätzen anzurathen, die Epanorthose einen oder mehrere Tage nach ihr Niederwerfung vorzunehmen, damit die vorausgesetzte Begeisterung, die sie hervorgeruf hat, einer kritischeren Stimmung gewichen ist, und der Gedanke nicht mehr in Gefa steht, in denselben Gängen des Geistes gebannt zu bleiben, die er sich in der erst Schaffung gebrochen hat.

Im besonderen aber muß gesagt werden, daß die Epanorthose der Disposition eh vorgenommen werden muß als man zur Amplification schreitet, weil begreiflicher Wei ein in jener vielleicht verdeckter Fehler in der Amplification so auswächst, daß er nach nicht ohne große Belästigung wieder ausgeglichen werden kann. Und eben so darf nicht eh zur Epanorthose der Phrastik fortgeschritten werden, als bis die der Amplification v genommen ist, weil man sonst zum mindesten Gefahr läuft, sich vergebliche Mühe n dem Ausdruck von Gedanken zu geben, die man doch nachher vielleicht wieder verwir

5) Was aber die Frage über das Wie der Verbesserung betrifft, so ist gleichfa zuerst im allgemeinen zu sagen, daß man dadurch am besten auf die Unvollkommenheit im einzelnen aufmerksam wird, wenn man das Ganze mehrmals in einem Zuge w durchlies't. Denn dann werden wir so recht von der concreten Vorstellung des Gan erfüllt, und sind also am leichtesten in den Stand gesetzt, das Schwache, Mangelhaf Ungenaue, Leere oder Ueberflüssige ꝛc. in den Einzelheiten zu bemerken. Ferner al soll die Schärfe der Kritik und die Strenge der Gewissenhaftigkeit auch nicht ins Scr pulöse ausarten, und man soll sich auch hüten, wie Goethe im Tasso dies aussprech läßt, die Lieblichkeit und Frische und, wie wir hinzusetzen können, auch die Kraft d natürlichen Gedankens und Ausdrucks allzusehr zu verwischen, — was natürlich vo zugsweise für die Amplification und Phrastik gilt, denn hinsichts der Disposition ka man wol selten zu vorsichtig sein. Man erinnere sich dabei, daß jedes Product, d davon gefaßten Idealbilde gegenüber, immer nicht ganz vollkommen entsprechen wird, wie denn überhaupt alles Innere, sobald es ins Aeußere tritt, zugleich auch in das Reich der Beschränkung übergeht und das Gewand derselben um sich schlägt.

Im Besonderen aber ist in Beziehung auf die einzelnen Arten der Epanorthose noch folgendes zu bemerken:

a) Die Epanorthose der Disposition kann nicht streng genug sein, daß sich keiner von den in der Dispositionslehre näher angedeuteten logischen Fehlern in ihrer syllogistischen Gestaltung mit einschleiche. Wenn aber die allgemeine Richtigkeit des Syllogismus gesichert ist, so ist doch zu bedenken, daß dieses logische Verfahren hier nur Mittel zum Zweck ist, und daß es dem Zweck des Aufsatzes oder näher der Disposition gegenüber nöthig wird, schon in die Prämissen diesen oder jenen näher bestimmenden

oder beschränkenden Gedanken aufzunehmen, und da die Richtigkeit jener allgemeinen syllogistischen Gestaltung als die nothwendige Grundlage des Ganzen vorausgesetzt werden muß, ehe an irgend etwas anders zu denken ist, so sind es namentlich jene näher bestimmenden und beschränkenden Gedanken, auf die sich die Aufmerksamkeit der Epanorthose zu richten hat, ob sie nämlich dem Thema zufolge richtig gestellt und gefaßt sind und ob keiner fehlt, wo er nöthig wäre.

b) Die Epanorthose der Amplification hat sich namentlich darauf zu richten, erstlich daß jeder Gedanke an dem richtigen Orte und in dem rechten Verhältnisse zum Ganzen und der Theile steht, unter die er subordinirt ist, zweitens daß keiner und auch keine Bestimmung zur vollen Verständlichkeit, Geschmeidigkeit und Rundung fehle, und also an keinem Puncte eine Leere und Flachheit oder ein Mangel des Flusses erscheine, gleichsam nirgends ein Knarren oder Pfeifen in der Verbindung und Aufeinanderfolge bemerkbar werde. Und diese Aufmerksamkeit hat sie drittens in Verbindung zu setzen mit der Rücksicht, daß doch auch keineswegs irgend ein Ueberfluß oder gar etwas Unnöthiges stehen bleibe und daß das Streben nach Fülle und Deutlichkeit nicht in den Fehler der Breite ausarte.

c) Die Epanorthose der Phrastik endlich hat darauf zu sehen, daß erstlich jedes Wort das treffende sei und also vollständig ausdrücke, was Gedanken und Vorstellung sagen will; daß es zweitens am rechten Orte sinnlich bezeichnend, oder auch bildlich sei aber dabei auch nicht in die oben bezeichneten Fehler des bildlichen Ausdrucks verfalle, und daß drittens die Forderungen von Rhythmus und Wohllaut, die an den sprachlichen Ausdruck zu machen waren, und die sich am meisten durch die Verbindung der Worte mit einander geltend machen, sich gehörig erfüllen: ja man kann sagen, daß dies vorzugsweise eine Sache der Feile sei, weil jene Forderungen sich eben erst nach Vollendung des Ganzen befriedigen lassen. Man sagt daher auch ganz richtig, wenn man jene allgemeine Vorschrift, nicht allzu scrupulös in der Verbesserung zu sein, hinzunimmt, ein guter Aufsatz dürfe nicht allzu glatt erscheinen, und müsse die letzten daran gethanen Feilstriche noch erkennen lassen.

Diese Regeln oder Normen gelten gleichmäßig sowol für den Ideal- als Realstil und die jeder dieser beiden Stilarten zukommenden besonderen Eigenschaften und Vorschriften geben an die Hand, wie die Epanorthose für jeden im besonderen zu üben sei.

Dritter Abschnitt.

Von den Gattungen und Formen des Realstils.

§. 48.

Einleitung.

Wenn nach dem eben Abgehandelten dem Realstile allerdings eine viel geringere Freiheit der Darstellung zukommt, und ihm das Pathos für diese letztere sowol als für die Phrastik gänzlich versagt bleibt, so sind der Modificationen, die er namentlich durch die besondere Art der Erweiterung auszudrücken vermag, dennoch so viele, daß er eine große Menge von Verschiedenheiten darstellen kann.

Sehen wir indeß auf die Gründe, durch welche beim Idealstile diese Verschiedenheit der Darstellung herbeigeführt wird, so liegen sie theils in den Gegenständen, theils in der subjectiven Beschaffenheit des Schreibenden, theils allerdings auch in den besonderen Zwecken und den relativen Zuständen, die eben bei der Darstellung berücksichtigt werden. Sehen wir dagegen auf die, welche beim Realstile die gedachte Verschiedenheit hervorrufen, so sind es so überwiegend die mit dem Schreiben verbundenen besonderen Zwecke, daß die anderen ganz dagegen verschwinden, und die Subjectivität des Darstellenden so gut wie gar nicht in Betracht kommt. Denn den Idealstilaufsätzen müssen eben so gut mehr oder weniger immer allgemeine Zwecke zu Grunde liegen, so daß der besondere nur als Nebensache erscheint, als dem Realstilaufsatze das Besondere des Zweckes gerade die Hauptsache ist; mit diesem stehen und fallen sie.

Wenn daher die Verschiedenheit der Darstellung in dem Vorhergehenden nur ganz im allgemeinen betrachtet wurde, so drängt sie sich nun zu einer besonderen Betrachtung immer unabweislicher hervor, weil ohne ihre gehörige Berücksichtigung doch weder den allgemeineren des Idealstils noch den specifischeren des Realstils Genüge geleistet werden kann.

Nun nennen wir aber den Inbegriff der Verschiedenheiten, welche durch den Gegenstand oder Zweck oder die Subjectivität des Schreibenden oder die Berücksichtigung der besonderen Umstände hervorgebracht werden, das Gattungsmäßige oder die Gattung. Denn indem bewußt oder unbewußt jene allgemeinen Gesetze über die Eigenschaften des Stils, über Heuristik, Disposition und Darstellung mit dem zusammengefaßt werden, was mir diese gedachten Verschiedenheiten zu berücksichtigen gebieten, entstehen allerdings in engere Gränzen gezogene und concretere stilistische Erzeugnisse, die jene allgemeinen Gesetze zum besonderen Ausdruck bringen, und in denen sie sich spiegeln eben so wie die allgemeineren Merkmale in einem jeden einzelnen Gegenstande zur besonderen Erscheinung kommen: mit einem Worte, es entstehen an die Wirklichkeit näher heranreichende und concreter bestimmte Umrisse von einzelnen Erzeugnissen, die immer noch nicht die einzelnen Erzeugnisse selbst sind, — Gattungen genannt, weil in diesem Worte eben der Begriff einer durch Verbindung des Geschlechtlichen (hier der allgemeinen stilistischen Gesetze mit den besonderen Verschiedenheiten) hervorgehendes Erzeugniß ausgedrückt wird.

Die Verschiedenheit dieser Gattungen führt nun natürlicher Weise eine Menge von näheren Bestimmungen herbei, die bis zu einer äußern Formalität herabgehen und gleichsam in einer solchen auslaufen und da es daher nöthig ist, diese Verschiedenheit und die daraus für die stilistische Praxis fließenden Gesetze und Normen kennen zu lernen, so ergibt sich die Nothwendigkeit einer Lehre von den Gattungen von selbst, und zu dieser ist es also, zu der uns der Verlauf der Realstillehre, wenn sie vollständig werden soll, hindrängt.

Eine Lehre von den Gattungen des Realstils wird aber zunächst die ihr unterliegende Erscheinung des Gattungsmäßigen überhaupt zu erklären und sie in ihrem organischen Verhältniß zu den andern stilistischen und sprachlichen Erscheinungen, respective Thätigkeiten aufzuzeigen und daraus das allgemeine Verhältniß aufzusuchen haben, in welchem der Realstil zu dem Begriff des Gattungsmäßigen steht.

Denn ich begreife eine einzelne Erscheinung nur dann vollständig und richtig, wenn ich sie in dem inneren Zusammenhange mit den anderen Seiten und Theilen des Gegenstandes erkenne, mit dem sie ein größeres Ganzes ausmacht und dem sie also integrirt, und in der Entwickelung, mit der sie sich allmälig eben zu ihrem äußeren Dasein durch die Bewegung des Gegenstandes aus sich selbst heraus erzeugt hat, und das Gattungsmäßige ist durchaus nur eine solche einzelne Seite der Sprache und des Stils in seiner Entfaltung an concreten Gegenständen der Aufsätze selbst. Und eben so wenig kann ich das Gesetzmäßige mit Deutlichkeit und im Zusammenhange erkennen, das aus dem Begriffe der Gattungen auf den Realstil fließt, wenn ich nicht das allgemeine Verhältniß mit Sicherheit erblicke, in welchem dieser zu ihm steht. Da indeß das Entstehen der Gattungen überhaupt in seiner Allmäligkeit bis zur vollkommnen Gestaltung derselben

schon in der allgemeinen Stillehre, und noch tiefer und umfassender in der Idealstillehre entwickelt und nach seinen inneren Gründen aufgezeigt worden ist, so haben wir hier lediglich die Resultate aus jener Entwickelung vorzulegen und daraus das allgemeine Verhältniß aufzusuchen, in welchem der Realstil zu dem Begriff des Gattungsmäßigen steht.

Wenn also die Lehre von den Gattungen des Realstils zunächst fast nur lemmatisch zu verfahren, d. h. ihre Gedanken und Sätze anderswoher als unmittelbar aus ihr selbst zu entnehmen hat, so wird sie dagegen in einem zweiten Hauptpuncte, den ihr Inhalt umfaßt, selbständig entwickeln, welche Gattungen sich denn aus der Praxis des Realstils entwickelt haben, und sie muß uns also hinlängliche Aufklärung über die Entstehung, die Verschiedenheiten und die Bereiche der realstilistischen Gattungen selbst geben, muß uns erkennen lassen, wie auch hierin nicht Willkür und Zufall die große Anzahl derselben erzeugt hat und muß uns endlich die außerordentliche Menge derselben leicht und übersichtlich fassen lassen, oder ihre Classification geben u. s. w., oder mit andern Worten, sie muß von den einzelnen realstilistischen Gattungen im allgemeinen handeln. Denn ehe sie Gesetze und Vorschriften über diese geben kann, — was doch eben ihr einziger Zweck ist, so muß sie sie erst selbst kennen lehren und zwar nicht blos summarisch und einfach, sondern in ihrer allmäligen Entwickelung und in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander.

Drittens endlich hat sie aus dem von ihr aufgefundenen allgemeinen Verhältnisse des Realstils zu dem Begriffe des Gattungsmäßigen die Gesetze und Normen für diese einzelnen realstilistischen Gattungen hinsichts ihrer Composition selbst zu entwickeln oder mit andern Worten, sie hat von den realstilistischen Gattungen im besonderen zu handeln. Indem aber hierdurch alle Arten von Realstilaufsätzen die besonderen Vorschriften zu ihrer Anfertigung erhalten, erfüllt sich nicht nur der Zweck einer Lehre von den Realstilgattungen, sondern es schließt sich die Realstillehre in sich selbst vollkommen ab. Denn nichts anderes lag in ihrem Zwecke und Begriffe, als eine Anweisung zu geben, wie die Realstilaufsätze jeglicher Art am besten und angemessensten angefertigt werden können, und wenn sie daher von den allgemeinen Vorschriften bis zu den besondersten fortgeschritten ist, von denen die unmittelbare Anwendung im Leben für alle mögliche Fälle gemacht werden kann, dann ist ihr Zweck erfüllt und ihr aus sich selbst herausgegangener Begriff in vollständiger Vollbringung seiner Bewegung wieder zu sich zurückgekommen, und er also lebendig in sich selbst erfüllt und abgeschlossen.

Somit wird sich also die ganze Lehre von den Gattungen des Realstils in drei Abschnitte oder Kapitel zerlegen.

1) Von dem Begriffe und der Natur des Gattungsmäßigen und von dem allgemeinen Verhältniß des Realstils zu demselben.

2) Von den einzelnen realstilistischen Gattungen überhaupt.

3) Von den Gesetzen und Normen für die realstilistischen Gattungen im besonderen.

Erstes Kapitel.

Von dem Begriffe und der Natur des Gattungsmäßigen und von dem allgemeinen Verhältnisse des Realstils zu demselben.

§. 49.

Einleitung.

Soll der Begriff der Gattung richtig und vollständig bestimmt und die ganze Erscheinung derselben in ihrer Naturgemäßheit erkannt werden, und man nicht glauben daß dieselbe sich nur zufällig eingefunden habe und gleichsam vom Himmel herabgefallen sei; soll ferner das Verhältniß daraus richtig erkannt werden, in welchem der Realstil zu dem Begriffe und der Erscheinung der Gattungen steht, und sollen noch mehr endlich auch die daraus für ihn hervorfließenden Gesetze, wenn auch nur im allgemeinen, entwickelt und in ihrer Nothwendigkeit und Zustimmung mit den anderweiten Gesetzen des Realstils erkannt werden, dann bedarf es erst der Beantwortung gewisser sich hervordrängender Hauptfragen, bei der zugleich Seitenblicke auf die voraufgehenden sprachlichen und stilistischen Erscheinungen gethan werden müssen.

Erstlich nämlich muß das Gattungsmäßige überhaupt, wie es allmälig in die Erscheinung gerückt ist, und sich immer vollständiger ausgeprägt hat, d. h. es muß historisch aufgefaßt und aus der Summe seiner Merkmale sein Begriff bestimmt werden. Nur auf diese Weise dürfen wir hoffen, die Natur desselben in ungetrübter Wahrheit erkennen und seinen Begriff ohne Willkürlichkeit und Einseitigkeit bestimmen zu können. Und wenn wir auch alle andern in unsern Gegenstand eingeschlossenen Erscheinungen auf dieselbe Weise behandelt und ihre Begriffe bestimmt haben, und also dem ganzen Werke diese Methode zu Grunde liegt, so ist hier doch insbesondere noch daran zu erinnern nöthig, weil der Begriff der Gattung ein sehr schlüpfriger und jeder festeren Bestimmung widerstrebender ist, so daß man hin und wieder wol die Meinung ausgesprochen hat, er lasse sich gar nicht definitiv festhalten. Genau genommen ist es nun allerdings wahr, daß das Gattungsmäßige so wie ich es mir an concreten Schriftstücken denke, in einem ewigen Flusse begriffen ist, und daß wol kein einziges gefunden wird, was nach dieser Beziehung vollkommen mit dem andern zusammenfiele. Durch diesen beständigen Fluß der Veränderungen haben sich die Gattungen selbst erst entwickelnd ausgebildet, und es läßt sich nie eine Zeit festsetzen, in der man sagen könnte, nun seien sie ein für allemal fertig, und sie vermöchten nun keine weiteren Veränderungen in sich aufzunehmen. Man weis't dabei zur Bekräftigung wol auch auf die Thier- und Pflanzenwelt hin, in welcher das Gattungsmäßige, den einzelnen Thieren und Pflanzen gegenüber, auch keineswegs

so fest steht, wie es den fertigen Systemen nach wol der Fall zu sein scheint, und genauere Untersuchungen haben nachgewiesen, wie die Begriffe von Gattung, Art, Abart u. s. w. durchaus nicht festzuhalten sind, und wie die einzelnen Naturwesen, diesen Begriffen gegenüber, in einem ewigen Uebergange zu einander schweben. Und gewiß ist es, daß wo nur organische Thätigkeit gefunden wird, auch nirgends etwas absolut Starres, Unveränderliches und für immer Abgeschlossenes vorkommen kann.

Dies alles hindert aber keineswegs, die organischen Producte, hier also die einzelnen Sprach- und Stilstücke, in einem gewissen Culminationspuncte zu erkennen, sie in diesem typisch festzuhalten und darnach zu bestimmen, und die Veränderungen bis zu ihm hin und von ihm ab zu überschauen. Und von einem solchen Puncte aus sieht man denn wol, wie die Veränderungen sehr verschiedenartige in Hinsicht auf ihre Bedeutung für die Qualität und Gestaltung des Ganzen sind. Und wenn dann auch die unwesentlicheren, indem sie sich lange in einer gewissen Stätigkeit fortsetzen, allmälig zu wesentlicheren werden, so sind sie es doch oft eine sehr lange Zeit nicht, so lange nämlich nicht, bis sie zu einem gewissen Durchbruche mit sich selbst gekommen sind. Mit einem Worte, so lange die Gattungen noch in lebendigem Gebrauche sind, lassen sie sich zwar nie absolut unveränderlich denken: nichts desto weniger aber kann doch ein bestimmter Typus für sie festgestellt und ihre Verschiedenheit darnach abgegränzt werden.

Derselbe Fall ist es ja auch mit der Sprache, ja mit dem einzelnen Worte. So lange das Wort und mit ihm also auch die Sprache noch in lebendigem Gebrauche ist, so lange unterliegt es auch Veränderungen sowol hinsichts seiner Form als seiner Bedeutung: gleichwol lassen sich doch die Formen und Bedeutungen typisch festhalten und die leiseren Modificationen unter diesen Typus subsumiren, — wie wir hiervon schon früher (I. §. 142, S. 491 ff.) ausführlicher geredet haben.

Nur durch eine solche Betrachtung der historischen Entstehung und Ausbildung der Gattungen und durch eine typische Festhaltung derselben in ihrem Gipfelpuncte wird es denn auch möglich, ihren Begriff aus der Summe ihrer Merkmale zu abstrahiren und diesen genügend und umfassend auszusprechen.

Bei einer solchen historischen Betrachtung der Gattungen und einer daraus fließenden Feststellung ihres Begriffs darf es dann auch nicht ausbleiben, daß ich das Verhältniß dieser Erscheinung des Gattungsmäßigen zu den anderweiten sprachlichen und stilistischen Erscheinungen, respective Thätigkeiten deutlich erkenne. Denn nur wenn dies geschieht, kann ich aus der gegenseitigen Zustimmung zu einer gewissen Ueberzeugung von der Richtigkeit des gefaßten Begriffs gelangen, und die aus demselben weiterhin zu entwickelnden Gesetze im Zusammenhange mit den über die früheren Erscheinungen und Thätigkeiten gegebenen Regeln fassen und sie dadurch leichter behalten und sicherer ausüben; nur wenn dies geschieht, kann ich denn auch überhaupt zu einem vollständigen Begriffe

von allen sprachlich-stilistischen Erscheinungen und Thätigkeiten in ihrem Zusammenhange und in ihrem gegenseitigen organischen Verhältnisse gelangen, — und was eine solche Einsicht für einen fördernden Einfluß auf die Praxis der Aufsätze haben müsse, liegt auf der Hand.

Zweitens aber muß ich nicht nur erkennen, welche Hauptseiten in dem Begriffe des Gattungsmäßigen liegen oder mit andern Worten, welche Verschiedenheiten er im allgemeinen betrachtet darbietet, sondern auch genau das Verhältniß einsehen, in welchem der Realstil und also auch die darunter enthaltenen Gattungen zu diesem Begriffe stehen, d. h. ich muß eine allgemeine Uebersicht aller sprachlichen und stilistischen Gattungen gewinnen und den Punct aufsuchen können, in welchem der Realstil und die ihm zugehörenden Gattungen mit jenen zusammenhängen und in welchem Verhältnisse sie zu ihnen stehen. Denn der Realstil ist ja selbst eine Gattung der sprachlichen Production, und nur wenn ich ihn also in seinem Zusammenhange mit den andern Gattungen betrachte, kann ich sicher werden, seinen Begriff und mit diesem also auch alle daraus abgeleiteten Bestimmungen nicht einseitig, sondern vielmehr mit den Gesetzen andrer sprachlichen Gattungen zustimmend zu fassen und festzustellen, die dem Realstil nicht zugehören und mit den andern stilistischen Thätigkeiten, die mit dem Begriffe der Gattung noch nichts zu thun haben.

Nur wenn dies Verhältniß richtig aufgefunden und festgestellt ist, kann ich auch das Gesetzliche auffinden und feststellen, das aus dem Begriffe des Gattungsmäßigen für den Realstil im allgemeinen fließt.

Ich muß aber drittens dies Gesetzliche erst im allgemeinen kennen lernen, wenn ich zu den besonderen Gesetzen und Normen für die einzelnen realstilistischen Gattungen gelangen und sie folgerichtig ableiten will, — was doch als letzter Zweck für die ganze Betrachtung und Lehre von den Gattungen dasteht. Unmöglich kann ich aber diese einzelnen Gesetze unmittelbar aus dem Begriffe des Gattungsmäßigen ableiten, sondern bedarf dazu eben erst des gedachten Mittelgliedes als des speciellen Princips für sie.

Hiernach werden wir also den Inhalt dieses Kapitels in folgenden drei Abhandlungen erfüllen müssen:

1) Von dem Begriffe und der naturgemäßen Erscheinung des Gattungsmäßigen so wie von dem Verhältnisse derselben zu den andern sprachlich-stilistischen Erscheinungen und Thätigkeiten.

2) Von den verschiedenen Seiten des Gattungsmäßigen und von dem Verhältnisse des Realstils und den darunter begriffenen Gattungen zu den Gattungen überhaupt.

3) Von den allgemeinen Gesetzen, welche aus dem Verhältnisse des Realstils und der darunter begriffenen Gattungen zu den Gattungen überhaupt hervorgehen.

§. 50.

Von dem Begriffe und der naturgemäßen Erscheinung des Gattungsmäßigen so wie von dem Verhältnisse derselben zu den andern sprachlich-stilistischen Erscheinungen und Thätigkeiten.

Unter allgemeiner Verweisung auf das, was bereits in der allgemeinen Stillehre (I. §. 135 und 136) so wie in der Idealstillehre (II. §. 92 und 93) über die Entstehung dieser Erscheinung, die wir das Gattungsmäßige nennen, gesagt worden ist, bemerken wir hier nur folgendes in möglichster Kürze.

Die Sprache, obgleich etwas gegenständlich und positiv Gegebenes, ist, wie wir überall gesehen haben, dennoch zugleich auch ein flüssiges oder wenigstens weiches Element, fähig und dazu bestimmt, alle ihr gegenübertretenden neuen Gegenstände oder Anschauungen, Zwecke ihres Gebrauchs so wie alle Stimmungen in sich aufzunehmen und an sich auszudrücken, und zwar so, daß der zu irgend einer Zeit fertig und vorliegend gedachte Inhalt und Zustand ihrer Wörter Veränderungen nach Form und Bedeutung aufnimmt, und daß sie dadurch eben in einem beständigen Flusse erhalten wird, so lange neue oder auch nur modificirte Anschauungen, Zwecke, Stimmungen etc. in ihr auszudrücken versucht werden.

Wir dürfen uns also nur denken, daß alle zu einem Volke gehörigen Genossen, die im Besitze einer besonderen Sprache sind, weder verschiedene Gegenstände kennen, noch verschiedene Anschauungen von denen haben, die sie kennen, noch verschiedene Zwecke haben, warum sie sich der Sprache bedienen, noch endlich verschiedene Gefühlsstimmungen haben, so werden wir mit Sicherheit aussprechen können, daß sich eine solche Sprache in dem Zustande der Gattungslosigkeit befinde.

Mit nichten darf man dagegen einwerfen, daß es solche Zustände, in welchen alle Volksgenossen auf gleiche Weise beschäftigt sind und einer eben so anschaue und fühle wie der andre, in der Wirklichkeit gar nicht gäbe, daß der Unterschied der Geschlechter und des Alters doch nirgends weggenommen werden könne, und daß kaum ein Volk, und wenn es noch so roh wäre, gefunden würde, wo man nicht wenigstens eine Art von Standesunterschied anträfe, und was dergleichen ganz scheinbare Einwürfe noch mehr sind. Denn die Erfahrung lehrt uns gerade z. B. von den nomadischen Völkerschaften und die Geschichte von den älteren und ältesten Zuständen der Culturvölker, daß dort in der That der eine wesentlich nichts anders thut und denkt und nicht anders fühlt als der andre und daß die Unterschiede höchstens stufenartige sind. Wo aber keiner einen irgend nennenswerthen andern Inhalt seiner Erfahrung und seiner geistigen Bildung hat als der andre, da können auch die natürlich scheinenden Unterschiede von Alter, Geschlecht und Stand keine bemerklichen Unterschiede der Anschauung bilden und am wenigsten bleibende Spuren in der Sprache zurücklassen. Wie wäre es auch sonst möglich, daß ein solches nomadisches

olk Jahrtausende lang auf derselben Stufe der häuslichen, geselligen und geistigen ildung rc. stehen bleiben, und daß die Sprache sich in eben solchen langen Zeiträumen veräudert erhalten könnte? Aehnliche Erscheinungen der Unveränderlichkeit der Sprache, ildung und Sitte sieht man ja noch gegenwärtig bei alle den Völkerschaften und Geeinden, die in hohe Thäler eingeengt, oder auf ferne Inseln versetzt sind. Doch wozu h weiter etwas beweisen zu wollen, was sich von selbst versteht!

Umgekehrt dagegen dürfen wir uns nur denken, wie ein Volk, durch innere Anlage fähigt und durch äußere Veranlassungen näher dazu hingetrieben, zur Ausbildung seiner ßeren und inneren Zustände kommt, und wie dadurch der Einzelne allmälig dem freien lbstbewußtsein sich nähert, zu dem freilich unendliche Stufen der geistigen Bildung legen werden müssen, so werden sich auch sogleich Unterschiede davon festsetzen, was eine der Volksgenossen dem andern gegenüber weiß; der eine wird nicht mehr so der andere fühlen, d. h. die Dinge werden verschiedene Eindrücke auf die meisten en und eben so wird auch kaum einer wie der andere dieselben Vorstellungen von n haben und sie sich in demselben Verhältnisse und Zusammenhange denken. Mit em Worte, ein jeder wird ein besonderes Maß und eine besondere Art von sinnlichen geistigen Anschauungen haben, ein jeder eine besondere Art der Thätigkeit, ein jeder e besondere Art, wie die Welt und die Vorkommnisse darin auf sein Gefühl wirken, daher wird auch über die verschiedensten Gegenstände gesprochen und geschrieben den; es werden die verschiedensten Zwecke mit dem Gebrauche der Sprache verbun, es wird mit den verschiedensten Stimmungen und Gefühlen geschrieben werden.

Dies alles wird nun bei der großen Empfänglichkeit der Sprache auch die nothdige Folge auf sie haben, daß sie alle solche Verschiedenheiten in der oben bezeichn Weise in sich aufnimmt, und daß sie sich also, jedem neuen Eindrucke, der auf sie acht wird, hingibt und sich so in einem beständigen Flusse von Veränderungen erhält.

So unbestreitbar wahr dieses ist, so ist es doch nur die eine Seite, nämlich die subjectiven Natur der Sprache, die hier in Betracht gezogen ist und der die ihrer iectiven gegenübersteht und ihr Widerstand leistet. Ebensowol nämlich wie sie flüssiges Moment hat, hat sie auch ein festhaltendes oder bewahrendes und bietet jedem, der sich ihrer bedient, einen Schatz von Wörtern dar, in denen alle die nderen Gedanken, Anschauungen und Gefühlsstimmungen niedergelegt sind, die man auszudrücken bis hieher versucht hat.

Nehmen wir nun hinzu, wie selbst die größte denkbare Verschiedenheit der Gegende, Anschauungen, der Zwecke des Schreibens und der Stimmungen und Gefühlsnifationen der Schreibenden dennoch auch wieder eine gewisse größere oder geringere wandtschaft und Gleichheit zeigt, die bei den Genossen eines und desselben Volkes so natürlich, ja nothwendig ist als eine gewisse typische Aehnlichkeit und Gleichheit r den Gliedern einer Familie, so daß die Unähnlichkeiten und Besonderungen das

schwächere Moment bilden, das gegen die typische Gleichheit zurücksteht; und nehmen wir hinzu, wie eine solche annähernde Gleichheit der Gegenstände, über welche geschrieben, und der Anschauungen, Zwecke und Stimmungen, mit welchen geschrieben wird, sich in der Sprache festsetzen und abdrücken muß und wie nothwendig sogedachte Schriftwerke und Aufsätze auf gewisse ähnlich gebaute und geartete Wörter stoßen, auf gewisse ähnliche Gedankengänge und gewisse Normen und Formen der Composition und endlich auf gewisse ähnliche Arten der Darstellung kommen werden, so haben wir die Erklärung davon, wie bei aller individueller Veränderung der Sprache und der sprachlichen Productionen sich dennoch auch eine gewisse Aehnlichkeit und Gleichheit für dieselben festsetzen muß, deren Inbegriff wir eben das Gattungsmäßige nennen. Alles was sich Gesetzliches und Vorschriftmäßiges über die allgemeinen Eigenschaften, über die Verbindung der kleinen Sprach-Elemente zu größeren Ganzen, alles was sich über die Composition und Darstellung davon gebildet und festgesetzt hat, bleibt zwar giltig, aber es erhält nähere und individuellere Bestimmungen und diese gruppiren sich wieder nach gewissen Abstufungen, Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten zu einander und unter einander und bilden also einen Inbegriff von sprachlich-stilistischen Besonderheiten, die man eben Gattung nennt.

Schon hieraus läßt sich erkennen, daß der Begriff der Gattung ein durchaus relativer ist, und daß wir also nicht jede unbedeutendere Veränderung in der Form des Aufsatzes und in der Art seiner Darstellung eine Gattung nennen werden, eben so aber auch, wie der Inbegriff der sprachlichen und stilistischen Besonderheiten, die wir nun wirklich mit dieser Benennung belegen, selbst gar sehr wieder darnach verschieden sein wird, ob die von ihm eingeschlossenen Veränderungen umfassendere und allgemeinere oder engere und zufälligere sind, mit einem Worte, es läßt sich gleich von vorn herein erkennen, daß es allgemeinere und speciellere Gattungen geben wird bis zu dem Puncte herab, wo dieser Begriff in die wirkliche Einzelheit der Besonderung verschwimmt.

Zur Constituirung einer Gattung gehört also immer noch etwas Gemeinschaftliches, das, wie speciell jene auch sei, doch immer eine Zusammenfassung von einzelnen sprachlichen und stilistischen Besonderheiten ausmacht, und wenn also Verschiedenheiten vorliegen entweder dem Gegenstande oder der Art der Anschauung oder dem Zwecke oder der Gefühlsstimmung nach, die nicht wiederum trotz ihrer einzelnen Besonderheit unter eine nächste Gemeinschaftlichkeit oder so zu sagen allgemeine Besonderheit zusammengefaßt werden können, so darf ich auch noch nicht von Gattung sprechen. So finden wir z. B. in den Culturanfängen eines Volkes, wie etwa der alten Germanen, allerdings gewisse Verschiedenheiten in dem Gebrauche, der von der Sprache gemacht wird, im häuslichen Leben, im Kriege und bei Unterhandlungen, bei Versammlungen, festlichen Gelagen u. dgl. Allein so weit wir mit Vermuthungen der Wahrscheinlichkeit nur immer nachkommen können, so läßt sich nicht annehmen, daß dadurch eigentlich

gattungsmäßige Unterschiede sich in der Sprache ausgeprägt haben, weil diese Thätigkeiten mit demselben Sinne und Geiste vollführt wurden und ein wesentlicher Unterschied zwischen häuslichem, kriegerischem, politischem und religiösem Leben gar noch nicht statt fand, eins vielmehr mit dem andern sich gleichsam deckte, eins in dem andern enthalten war. Bei ihren festlichen Gelagen treten Einzelne mit Gesängen von den Thaten der Vorfahren auf, und zwar improvisirend; eine gewisse Verschiedenheit der Fassung und des Ausdrucks mußte sich dabei gewiß von selbst einfinden, die namentlich dem sonstigen Gebrauche der Sprache gegenüber, gewiß in einem höheren Schwunge der Sprache und Diction bestanden haben wird, und eben so darf man behaupten, daß nicht ein jeder der Genossen eines solchen Gelags eines gleichen Schwunges der Fantasie und des Sprachausdrucks fähig gewesen sein wird. Demungeachtet darf man aber daraus noch nicht auf einen wirklichen gattungsmäßigen Unterschied nach beiden Beziehungen hin schließen. Denn weder der Inhalt noch die Form jener Thaten sind dem Inhalte und der Form des als gegenwärtig zu denkenden Lebens wesentlich verschieden, und eben so sind die Form und der Inhalt der gedachten Gesänge in der That nicht das eigenthümliche Product des gerade auftretenden Sängers, vielmehr würde sie jeder andre der Gegenwärtigen mit wenig Verschiedenheiten ganz ähnlich auch so gesungen haben, und dem vorzugsweise auftretenden Sänger kömmt daher allermeist nur ein gradueller Vorzug der Innigkeit und Lebendigkeit von dem zu, was alle übrigen auch so inne haben. Ein gattungsmäßiger Unterschied würde dagegen in Wahrheit erst dann eintreten, wenn nach Stoff oder Form, nach Zweck und Art etwas Besonderes und Eigenthümliches producirt würde, und dieses vielleicht in Nachahmung von Seiten Anderer zu etwas Gemeinschaftlichem oder Allgemeinem erhoben werden könnte.

Es läßt sich daraus leicht von selbst abnehmen, daß das Gattungsmäßige erst dann wirklich eintreten kann, wenn einerseits ein individuelles Fühlen, Denken und Leben, wenn auch zunächst nur in einigen Wenigen, begonnen hat, und wenn zugleich die aus einem solchen individuelleren Leben und Wesen hervorgegangenen sprachlichen Producte sich in Schrift niedergesetzt haben, wodurch sie eine Befestigung und relative Unveränderlichkeit erhalten und der Nachahmung auch für fernerhin offen stehen.

Noch ließe sich einwenden und sagen, daß auch schon ein einzelnes Product, wenn es nach der einen oder andern der mehrgedachten Beziehungen entschieden neu und eigenthümlich oder original ist, im stande sei, eine neue Gattung zu constituiren, und es läßt sich dagegen nichts einwenden, wenn man es nämlich als Repräsentant für andre gelten läßt, die dieselben besonderen Merkmale und Eigenthümlichkeiten in Form und Inhalt an sich tragen, — wobei es gleichgiltig ist, ob solche andre gleichartige Producte wirklich schon existiren oder nicht: als ein einzelnes für sich betrachtet müßte ihm dagegen die Beilegung des Begriffs von Gattungsmäßigem versagt werden.

Aber nicht nur daß das sprachliche Product nach Gegenstand, Art der Anschauung

und Darstellung, Zweck, Stimmung rc. anderen Producten gegenüber eine Besonderheit und Eigenthümlichkeit enthalte; nicht nur daß diese Besonderheit wiederum den Charakter eines Gemeinschaftlichen oder Allgemeinen an sich trage, gehört zu den wesentlichen Bestimmungen und Merkmalen des Gattungsmäßigen, sondern auch, daß das Besondere rc. als ein nach allen Seiten Bestimmtes, Fertiges und in sich Abgeschlossenes heraustrete; ja das Specifische, was in dem fraglichen Begriffe liegt, tritt dadurch selbst erst vollkommen heraus und schließt sich in sich ab. Denn, wie vorhin schon erwähnt wurde, liegt in der Bedeutung des Stammworts gatten, sich gatten der des Erzeugens durch Verbindung der Geschlechter, — was in Beziehung auf den fraglichen Begriff eben so viel heißt, daß ihm das Merkmal des in sich fertigen Neuen oder Besonderen oder das Heraustreten des neuen besonderen Products als eines fertigen concreten durchaus und wesentlich integrire oder vielmehr vorzugsweise in ihm enthalten sei. Das geschlechtlich Verschiedene aber, das sich hier verbunden und lebendig durchdrungen hat, ist das allgemein sprachlich-stilistische Gesetzliche mit der (noch unbestimmten) concreten Besonderheit des Stofflichen zu einem concreten besonderen aber durchaus bestimmten und von dem allgemein Gesetzlichen durchdrungenen Producte.

Zwar könnte man nun sagen, daß, da, wie wir gesehen haben, jede sprachliche und stilistische Thätigkeit in der Zusammenfassung eines Besonderen mit seinem Allgemeinen besteht, auch jedes aus diesen Thätigkeiten hervorgehende Product Anspruch auf den Namen des Gattungsmäßigen machen könne. Allein dieser Einwurf bestätigt gerade das Behauptete, daß nämlich das Heraustreten des nach allen Seiten bestimmten concreten Besonderen als etwas in sich Fertigen und Abgeschlossenen das specifische Merkmal des Begriffs des Gattungsmäßigen sei. Denn alle aus den früheren sprachlichen und stilistischen Thätigkeiten hervorgehenden Producte sind in sich selbst zwar immer vollkommnere, in Beziehung auf den Gattungsbegriff jedoch nur Elemente und Stufen zu dem, was dieser in sich befaßt. In ihm vollendet sich also das Erzeugen oder Produciren; aus ihm geht das Product in seiner vollkommensten und der Wirklichkeit am nächsten stehenden Gestalt hervor und daher kommt ihm das Merkmal des Erzeugens durch geschlechtliche Verbindung des Besonderen und Allgemeinen vorzugsweise und ganz specifisch zu, und daher rechtfertigt sich und erklärt sich diese Benennung für den fraglichen Begriff auch durchaus.

Nur indem ein stilistisches Product das Wesen des Gattungsmäßigen in sich aufnimmt, kann es sich auch erst vollenden und von da an in den lebendigen Gebrauch der Welt unmittelbar übergehen, und daher sieht man auch, wie diese Lehre von den Gattungen auch die Lehre von der schriftlichen Production nothwendig vollenden und abschließen muß.

Stellen wir nun diese drei Momente, das der Besonderheit nach Form oder Inhalt eines Aufsatzes andern Schriften gegenüber oder von beiden zugleich, das einer damit verbundenen Allgemeinheit so wie das des Heraustretens des concreten

Schriftproducts als eines besonderen und nach allen Seiten hin bestimmten, zusammen, so erhalten wir als Bestimmung oder Definition für den Begriff des Gattungsmäßigen, daß es der Inbegriff der sprachlichen und stilistischen Besonderheiten sei, durch welche ein Schrifterzeugniß als ein nach allen Seiten bestimmtes concretes Product fertig in das Reich des Geistes und Lebens heraustritt und sich als solches in sich selbst abschließt, oder mit andern Worten, es ist dasjenige Verhältniß des Besonderen zum Allgemeinen und das energische oder lebendige Zusammenfassen und Verbinden von beiden, durch welches ein Schrifterzeugniß in seiner letzten organischen Bestimmtheit fertig hervorgeht.

Es liegt also in dieser Definition dies ausgesprochen, daß nichts Besonderes mehr zurück sein kann, das in das Product möglicher Weise noch aufgenommen werden dürfte, und das zugleich Anspruch auf allgemeinere Anerkenntniß hat; es liegt ausgesprochen, wie sie auch für andre Gegenstände giltig ist, die nicht Schriftwerke sind, und indem sie zugleich selbst eine Zusammenfassung derjenigen Definitionen der sprachlichen und stilistischen Erscheinungen und Thätigkeiten ist, die ihr vorausgehen und die sie voraussetzt, führt sie uns von selbst zur Beantwortung der zweiten Frage über, in welchem Verhältnisse denn das Gattungsmäßige zu diesen anderweiten ihr vorausgegangenen Erscheinungen und Thätigkeiten des fraglichen Gebietes steht?

Die einzelnen Elemente jedes Sprach- oder Schriftganzen waren Wort, einfacher, zusammengesetzter Satz oder Periode und aus der Betrachtung ihrer Natur und Bestimmung folgten die Gesetze für die allgemeinen Eigenschaften, die ihnen inwohnen sollen.

Die einzelnen Thätigkeiten der Production waren einem gewissen Zwecke gegenüber Auffindung des Stoffs, allgemeine Anordnung desselben oder Disposition, Erweiterung und sprachlicher Ausdruck, Darstellung im engeren Sinne.

Eben so nun wie jene Elemente immer individuellere energische oder productive Zusammenfassungen eines allgemeinen mit einem Besonderen in der Weise waren, daß das Allgemeine stufenweise ein höheres und das Besondere ein stofflich breiteres und zugleich individueller bestimmtes ist: eben so sind auch die gedachten Thätigkeiten immer individuellere productive Zusammenfassungen eines Allgemeinen mit einem Besonderen in der Weise, daß das Allgemeine stufenweise ein höheres und das Besondere ein stofflich breiteres und zugleich individueller bestimmtes ist. Und eben so wie dort die Gesetze für die Gestaltung der immer vollkommneren Elemente aus diesen Zusammenfassungen eines höheren Allgemeinen mit einem stofflich breiteren und individueller bestimmten Besonderen einem gewissen Zwecke des Schreibens gegenüber zustimmend und entsprechend hervorgehen: eben so auch die für die Handhabung der gedachten Thätigkeiten.

Die Schlußreihe dieser jene stofflichen Elemente in sich aufgenommen habenden Thätigkeiten bildet nun das Gattungsmäßige als das am individuellsten bestimmte und auf relativ

breitester Grundlage ruhende Besondere, productiv zusammengefaßt mit einem eben so verhältnißmäßig Allgemeinsten, und das Hervorbringen des Gattungsmäßigen ist daher eben so nicht nur die vollkommenste, sondern schließt auch die andern Thätigkeiten in sich ein und setzt sie voraus als diese Thätigkeiten jene Elemente voraussetzen und einschließen, innerhalb deren sie vorgehen, und als diese Elemente stufenweise vollkommnere sind und einander einschließen und voraussetzen.

Und so wie die Gesetze für die immer vollkommneren Elemente und die für die immer vollkommneren Thätigkeiten in gegenseitiger Analogie den Zwecken des Schreibens gegenüber aus den Begriffen der Elemente und Thätigkeiten zustimmend hervorgingen, so müssen also auch die Gesetze für das Gattungsmäßige nicht nur den anderen analog und mit ihnen zustimmend sein, sondern sie auch umschließen und voraussetzen, und aus dem Begriffe des Gattungsmäßigen den verschiedenen Zwecken des Schreibens gegenüber hervorgehen.

Und vergegenwärtigen wir uns noch einen Augenblick, was durch alle diese Momente hervorgebracht ist, so wird das Verhältniß, in welchem das Gattungsmäßige zu ihnen steht, klar hervortreten.

Zuerst ein allgemeines unbestimmtes Aeußere, — die gegenständliche Welt, und ein eben so unbestimmtes subjectives Innere, als der Boden, auf dem der Möglichkeit nach jene Welt gefaßt, d. h. durch die Vermittelung des thätigen Inneren geistig wiedergegeben und ausgedrückt werden kann, und zwar nicht absolut so wie sie äußerlich ist, sondern erstlich in einem geistigen Abbilde oder einer solchen Abform und dann nach gewissen, aus dem Inneren selbst entnommenen Modificationen der Anschauung, des Willens und der Zwecke des Ausdrucks.

Dieses thätige Innere schafft sich nun durch die Fortsetzung derselben Methode der Vereinzelung des Stoffes und der energischen oder productiven Zusammenfassung des Einzelnen mit dem Ganzen die verschiedenen immer vollkommneren Mittel des Wortes, des einfachen Satzes, der Periode, und wendet diese Mittel in derselben immer vollkommneren Weise dazu an, das Aeußerliche, die Welt durch seine geistige Vermittelung sprachlich und schriftlich darzustellen, bis es in dem Gattungsmäßigen auf den Punct kommt, einen Gegenstand nicht nur in seinen individuellsten Einzelheiten und in seiner ganzen Gliederung wie er in der Wirklichkeit ist, durch die Sprache darzustellen, sondern davon auch die Art und Weise auszudrücken, wie er ihn unter Allgemeineres subsumirt und wie er sich überhaupt seiner Anschauung und seinem Willen nach zu ihm verhält.

Auf diese Weise ist die gegenständliche Welt durch die sprachlich-stilistische Thätigkeit eine bestimmte in dem Subjecte geworden und das unbestimmte leere Innere desselben ist dadurch ein erfülltes und gleichfalls näher bestimmtes geworden. Zugleich aber ist diese Bestimmung nicht eine absolut zwingende für das Subject gewesen, sondern sie ist

frei durch dasselbe hervorgebracht worden und darin zugleich das Verhältniß mit ausgedrückt, in welchem es zu den Gegenständen steht oder stehen möchte.

Die Welt mit der unendlichen Individualität ihrer Gegenstände hat sich in dem Subjecte abgespiegelt und ist in die geistige Macht desselben gekommen, so daß es im stande ist, diese wieder darzustellen wie sie in der Wirklichkeit sind, zugleich aber auch so wie es sie anschaut und wie es seinen Anschauungen und seinen Zwecken gemäß sich zu ihnen verhält.

Und das Moment der Darstellung durch Schrift und Sprache, durch welches der Gegenstand in letzter Gestalt als ein concreter einzelner, nach allen Seiten bestimmter heraustritt, und durch welches sich zugleich das Allgemeine ausdrückt, unter welches es von dem darstellenden Subjecte subsumirt ist, — dies ist das Gattungsmäßige. Und so wie es alle anderen Momente der Darstellung ein- und abschließt, erfüllt es und schließt es den Begriff der sprachlichen und stilistischen Thätigkeit überhaupt ab, die in nichts anderem bestehen kann und will, als darin, einen Gegenstand der Aeußerlichkeit so durch Sprache und Schrift auszudrücken, wie er dem subjectiven Inneren erscheint.

Zu dieser Macht und Fähigkeit einer solchen Erfüllung und eines solchen Abschlusses ist aber das Gattungsmäßige nicht willkürlich und zufällig gelangt, sondern auf organischem und gesetzlichem Wege eben so gut als die andern Thätigkeiten zur Erfüllung ihrer selbst auf organischem Wege kamen und organischen Gesetzen gehorchten. Und so ist also der Inbegriff des Gattungsmäßigen, als die Erfüllung einer Thätigkeit gedacht, auch der Abschluß aller organischen sprachlich-stilistischen Thätigkeiten und die Erfüllung ihrer organischen Gesetze selbst.

§. 51.

Von den verschiedenen Seiten des Gattungsmäßigen und von dem Verhältnisse des Realstils und den darunter begriffenen Gattungen zu den Gattungen überhaupt.

Nicht nur überhaupt aber muß ich den Begriff des Gattungsmäßigen und sein Verhältniß zu den anderweiten sprachlich-stilistischen Erscheinungen und Thätigkeiten kennen lernen, wenn ich erfahren will, was dasselbe für einen Einfluß auf die Praxis der Aufsätze selbst ausübt, und welche Gesetze aus ihm für diese hervorgehen, — dem einzigen vernünftigen Zwecke, warum von einer Lehre von den Gattungen die Rede sein kann, sondern ich muß es auch in sich selber, d. h. nach seinen inneren Verschiedenheiten oder Arten kennen lernen und dann das Verhältniß aufsuchen, in welchem der Realstil, als eine stilistische Gattung selbst zuerst im allgemeinen zu ihm steht. Denn da das Gattungsmäßige, wie wir eben sahen, nichts anders ist als die individueller bestimmte und, mit Hinsicht auf einen concreten Gegenstand, zugleich abschließende Anwendung der allgemeinen sprachlich-stilistischen Gesetze selbst, so kann ich auch nur durch eine Erkenntniß der

verschiedenen Seiten des Gattungsmäßigen und durch eine solche von dem Verhältnisse des Realstils und der darunter begriffenen einzelnen Gattungen zu ihm zu einer sicheren Ueberzeugung von der Richtigkeit kommen, wie ich den Begriff des Realstils gefaßt, und wie ich hieraus die Gesetze für die Handhabung desselben gefolgert habe.

Wenn nun ein Naturgegenstand nothwendig zwei allgemeinste Seiten seiner Betrachtung zuläßt, die seines Stoffes oder Inhaltes und die seiner Form, so muß ein durch die Geistesthätigkeit des Menschen hervorgebrachter eben so nothwendig drei solcher Seiten darbieten, nämlich auch die Seite seines Inhaltes und seiner Form und der Art und Weise, wie die Vereinigung beider Seiten subjectiv zu stande gebracht worden ist.

Da aber das Gattungsmäßige der Aufsätze als der Inbegriff der sprachlich-stilistischen Besonderheiten, durch welche ein Schrifterzeugniß als ein concretes Product fertig in die Gegenständlichkeit heraustritt und sich als ein einzelnes in sich selbst abschließt, auch durch die subjective Geistesthätigkeit hervorgebracht worden ist, so muß es auch drei Seiten seiner Betrachtung zulassen und drei Seiten seiner selbst darbieten: die des Inhalts, der Form und des Subjects, — woraus also drei allgemein verschiedene Arten des Gattungsmäßigen hervorgehen, die wir die objectiven, die Form- und die subjectiven Gattungen nennen.

Ein jedes concretes Stilstück muß also nach diesen drei Beziehungen hin möglichst individuell bestimmt als ein fertiges in sich selbst zusammenstimmendes und sich in sich selbst abschließendes Ganzes heraustreten und es kann nicht auch deren geben, welche nur nach der einen oder andern der gedachten Seiten bestimmt wären, und von denen man doch sagen wollte, sie seien fertig.

Das objective Gattungsmäßige oder die Beziehung desselben auf den Inhalt des Aufsatzes drückt also die Natur oder noch bestimmter die Textur, die Beschaffenheit des Innern aus; das formell Gattungsmäßige dagegen die von der Natur oder dem Inhalte abgezogene oder abstracte Beziehung zwischen den beiden Seiten von Inhalt und Form, also das Aeußere der Form des Aufsatzes und das subjectiv Gattungsmäßige endlich den Einfluß, den das Subject als einzelnes darstellendes Wesen auf beides, auf innere und äußere Form des Aufsatzes, ausgeübt hat.

Die Formgattung ist somit, absolut genommen, unabhängig von der objectiven Gattung und es findet nur ein relatives, d. h. ein Verhältniß der Allgemeinheit zwischen beiden statt, und eben so ist die subjective Gattung absolut unabhängig zu den Form- und objectiven Gattungen und es findet nur ein Verhältniß der Angemessenheit statt.

Da aber eben in der concreten Wirklichkeit Inhalt und Form nie getrennt vorkommt, beide Seiten vielmehr nur theoretisch auseinandergehalten werden können, und es sich nur darum handelt, daß ihre Verbindung durch die freie Thätigkeit des Geistes hergestellt werde; und da eben die Formgattung nur die Abstraction von den objectiven oder

Inhaltsgattungen ist, so versteht es sich von selbst, daß eine innere Analogie zwischen beiden statt finden muß, die nicht willkürlich übersprungen werden darf, und die wir eben die Angemessenheit nennen.

Und eben so da die Einheit von Inhalt und Form eines Aufsatzes als durch die menschliche Geistesthätigkeit zu stande gebracht angenommen wird, so kann auch und soll, wenigstens unter gewissen Bedingungen, eine gewisse modificirende Einwirkung auf die Herstellung dieser Einheit nicht ausbleiben: aber schon der Ausdruck von Modification hat es von sich aus an sich, daß diese Einwirkung wesentlich durch Inhalt und Form des Gegenstandes bestimmt ist, daß sie wesentliches nicht verändern darf und sich also nur auf zufälligere Veränderungen erstrecken kann, die aus dem Verhältniß des Gegenstandes zu dem Subjecte hervorgehen, und der Ausdruck der Wahrheit dieses Verhältnisses wird die Angemessenheit des subjectiv Gattungsmäßigen zu dem Form- und objectiv Gattungsmäßigen abgeben.

Untersuchen wir nun das Verhältniß, in welchem der Realstil zu dem Gattungsmäßigen überhaupt und zu den drei Hauptarten desselben insbesondere steht, so haben wir zuerst den Ausdruck von Realstil mit dem von Realprosa zu vertauschen. Beides bezeichnet zwar dasselbe, allein Stil drückt mehr die Hinsicht auf das Gesetzmäßige, Prosa mehr die Hinsicht auf das Concrete der Aufsätze selbst aus; bei dem Begriffe von Stil tritt also mehr jenes; bei dem von Prosa mehr dieses in den Vordergrund (vgl. II. §. 94, S. 545 und 46); Stil als der allgemeinere Begriff hat den Begriff des Stillosen, d. h. des willkürlich und gesetzlos Verbundenen zum Gegensatz; Prosa als der besondere Begriff hat den von Poesie zum Gegensatz.

Bringen wir also den Begriff von Realprosa unter den Begriff des Gattungsmäßigen und suchen das Verhältniß von beiden herauszusetzen, so müssen wir erstlich das Gattungsmäßige auf die sprachlichen Erzeugnisse beschränken, und in dieser Beschränkung genommen stellen sie sich uns nach den zwei großen gattungsmäßigen Verschiedenheiten von Poesie und Prosa als poetische oder prosaische dar, die poetischen als solche, deren Ausdruck eine unmittelbare Einheit von Idee und Wirklichkeit, die prosaischen, deren Ausdruck eine Trennung dieser beiden Seiten zeigt.

Wir haben nämlich schon auf mehreren Puncten unsrer Erklärung darauf zurückgewiesen, wie der sprachliche Ausdruck der Dinge nicht auf den Inhalt beschränkt bleibt, den diese durch ihren Eindruck auf die Empfindung machen, sondern daß sich vielmehr jenem Ausdrucke ein Inhalt beimischt, der lediglich seinen Grund in dem Gemüthe des Menschen hat, und dies nennen wir den idealen Antheil an dem Ausdrucke, während wir denjenigen, der blos von dem Gegenstande ausgeht, und in diesem seinen Grund hat, den realen nennen. Was aber von dem einzelnen Ausdrucke gilt, das muß auch von dem Ausdrucke im Ganzen oder von ihm überhaupt gelten, und in diesem Sinne

sagen wir, jedes sprachliche Erzeugniß, als ein solcher ganzer sprachlicher Ausdruck, habe die beiden Seiten der Idee und der Wirklichkeit oder der Idealität und Realität an sich, und noch können wir gleich hinzufügen, daß die letztere dem Begriffe des Besondern, die erstere dem des Allgemeinen entspreche.

Anfangs nun, d. h. in den jugendlichen Epochen ganzer Völker und einzelner Individuen ist die Anschauungsweise oder das Bewußtsein des Menschen so gestaltet, daß er, den Gegenständen gegenüber, nur die unmittelbare Einheit jener beiden Seiten in sich hat und von einer Trennung derselben in seinem Bewußtsein und mithin auch in seinem Ausdrucke nichts weiß, und dieser sprachliche Ausdruck in Beziehung auf den Begriff des Gattungsmäßigen ausgedrückt, ist die Poesie, und zwar insofern sie einen eigentlichen gattungsmäßigen Gegensatz noch gar nicht hat, und insofern sie noch gänzlich Naturpoesie ist.

Allmälig aber hebt sich diese unmittelbare Einheit von Idee und Wirklichkeit auf, und der Mensch hat vielmehr beides getrennt in seinem Bewußtsein, und er kann deutlich unterscheiden, was den Gegenständen in ihrer bestehenden Wirklichkeit und was seiner von ihnen gefaßten Idee zukommt, und der sprachliche Ausdruck für einen solchen Zustand ist gattungsmäßig bezeichnet die Prosa. Durch ihre (oben §. 92—94 näher nachgewiesene) allmälige Entstehung tritt also die Poesie erst in einen Gegensatz, und indem sie nun in einen wirklichen gattungsmäßigen Unterschied eingeht, wird sie wesentlich auch Kunstpoesie, d. h. sie wird vorzugsweise nur von einigen und auch von diesen nur in besonders begünstigten Stunden geübt, in denen das reale Bewußtsein für den Dichter temporär zurücktritt und er sich wieder in jene unmittelbare Einheit der realen und idealen Seite der Anschauung der Gegenstände zurückversetzt, gleichsam versenkt.

Hierbei ist nun aber mehreres als sehr wesentlich zu bemerken.

Erstlich nämlich ist, jene ursprüngliche Einheit von idealer und realer Anschauung und von dem ihm entsprechenden Ausdrucke als terminus a quo gesetzt, der Begriff der unmittelbaren Einheit sowol als der der nachherigen Trennung, als der terminus ad quem gefaßt, durchaus nur relativ, d. h. es gibt keine wirklichen Zeiten weder für einzelne Völker noch für Individuen, in denen sie nun ganz und gar entweder nur das eine oder das andre hätten: vielmehr findet eine beständige Bewegung von dem einen Puncte nach dem andern hin statt, die sich denkbarer Weise immer wieder in engeren Sphären zu wiederholen vermag. Nie also dürfen wir uns das Leben der Menschen so denken, daß es nun ganz und gar entweder mit einer blos poetischen oder blos prosaischen Anschauungsweise erfüllt wäre, sondern es kann hier immer nur von einer mehr oder minder graduirten Annäherung an den einen oder den andern Terminus die Rede sein.

Zweitens aber kann der Mensch, wenn er einmal zu der Trennung von Idee und

Wirklichkeit gekommen ist, bei diesem Dualismus nicht stehen bleiben: vielmehr drängt es ihn nach einer in seinem innersten Wesen begriffenen unabweislichen Forderung, sich zunächst wenigstens in Gedanken oder in der Idee eine Art und Weise ausfindig zu machen, wie die eine mit der andern Seite wol verbunden sein könnte und sollte, und er sucht also durch eine solche theoretische und subjective Betrachtung vermittelst vernünftiger Gedanken und Schlüsse die Richtigkeit seiner Anschauung von der möglichen Verbindung beider getrennten Seiten in sprachlichen Productionen darzulegen, und durch seine geistige Vermittelung eine solche, zunächst nur in Gedanken, herzustellen. Immer aber hat er dabei doch die Getrenntheit in seinem Bewußtsein und seine geistige Thätigkeit beschreibt gleichsam nur die Art und Weise der möglichen Verbindung des Getrennten.

Je mehr er aber drittens hiermit zu Stande kommt, je sichrer und geläufiger ihm eine solche Anschauungsweise wird; und, — was weiter daraus folgt, je mehr dies Einfluß auf eine allmälige derartige Umgestaltung der Gegenstände in der Wirklichkeit hat, je mehr nähert sich, wenn auch in unendlichen Stufen, dennoch allmälig die Anschauung wieder einer Einheit der beiden getrennten Seiten und kommt also der poetischen wieder näher.

Je mehr dies geschieht, je weniger liegt also zwischen der Verbindung der beiden gedachten Seiten in der Mitte, oder je unmittelbarer erscheint die Einheit derselben, bis sie, denkbarer Weise, allmälig immer mehr wieder zu stande kommt. Eine solche approximative Unmittelbarkeit ist aber in der That durch die geistige Thätigkeit vermittelt worden, und so müßten wir also von ihr sagen, es sei eine vermittelte Unmittelbarkeit.

Und so sehen wir also, was das heißt, die Poesie und Prosa sei in einer beständigen gegenseitigen Bewegung begriffen, so lange nur das geistige Leben eines Volkes andauernd ist und diese Bewegung gerade ist es, die das eigentliche Verhältniß zwischen Poesie und Prosa als zwei angenommenen feststehenden Gränzpuncten ausmacht.

Haben wir aber hierdurch den Begriff, den Umfang und das Ziel der Bewegung der Prosa ausgedrückt und ihr Verhältniß zur Poesie ausgesprochen, so kommt es nur darauf an, sie mit einstweiliger Vergessenheit ihres directen Gegensatzes in ihr selber näher zu betrachten und die in ihr begriffenen allgemeinsten gattungsmäßigen Unterschiede aufzusuchen.

Und da stellt sich denn zunächst folgender allgemeine Unterschied dar.

Ich kann mir nämlich zwei verschiedene Arten von Prosa denken, — und die Verschiedenheit der Menschen, ihre Gesinnungen, Beschäftigungen rc. rechtfertigt nicht nur eine solche Annahme, sondern macht sie sogar nothwendig — in denen entweder die ideale oder die reale Seite der Bestandtheile des sprachlichen Ausdrucks mehr oder weniger bedeutend vorwiegt, bis zu dem Puncte hin, daß die unterdrückte gar nicht mehr darin vorhanden zu sein scheint. Eine solche Prosa nun, in der die ideale Seite so bedeutend

vorwiegt, werden wir sachgemäß die Idealprosa und eine solche, in der die reale Seite so bedeutend vorwiegt, eben so nothwendig die Realprosa nennen müssen.

Noch genauer betrachtet, verhält sich die Sache auch so: In der Idealprosa liegt, je mehr sie in diesen Begriff eingeht, jenes bezeichnete Streben, die getrennte Einheit von Idee und Wirklichkeit durch vernünftige Betrachtung wieder herzustellen oder zunächst wenigstens in Gedanken aufzuzeigen. In der Realprosa dagegen wird, je mehr sie in ihren Begriff eingeht, dieses Streben immer weniger bemerklich, so daß es gar nicht mehr vorhanden zu sein scheint, vorzüglich wenn man dabei nur einzelne concrete Realstilaufsätze im Sinne hat. Und darauf fußend haben wir daher früher (II. §. 94, S. 544 und 546) den Idealstil als den sprachlichen Ausdruck bestimmt, die Einheit der getrennten Idee und Wirklichkeit durch subjective Vermittelung wieder herzustellen, den Realstil dagegen als denjenigen sprachlichen Ausdruck bezeichnet, in welchem ein solches Streben nicht wahrgenommen wird. (Siehe auch die der Idealstillehre zu §. 94 und 95 beigelegte Tafel der Prosagattungen.)

Gerade so aber wie die Begriffe von Poesie und Prosa auch nie ganz absolute und unbewegliche sind, wenn man sich die concreten Schriftwerke selbst denkt: eben so sind auch die Begriffe von Ideal- und Realprosa nicht als so absolut feststehende und unbewegliche zu nehmen. Denn die Idealprosa hat es ja zu ihrem Wesen und ihrer Aufgabe, daß die Wirklichkeit der Gegenstände immer deutlicher und näher, nur freilich in dem Lichte der Idee, aus ihr hervortrete, und hierin liegt also eine beständige Annäherung an die Realität ausgesprochen. Und die Realprosa hat es, wenn es auch in den einzelnen Aufsätzen nicht so sichtbar hervortreten kann und soll, zu ihrer Aufgabe und Bestimmung, gerade dadurch, daß sie die Gegenstände so bestimmt und klar in ihrer Realität hinstellt, im Allgemeinen und Ganzen eine Vermittelung darfür zu sein, daß man die Gegenstände der Welt später auch treffender, näher und bestimmter in ihrem Verhältnisse zur Idee fasse. Ohne dieses würde der Realstil und die Realstillehre etwas unsittliches sein, denn alles, was ohne, wenn auch noch so ferne Beziehung auf die Idee bleibt, und was sich also in seiner puren Realität für sich geltend machen will, ist eben unsittlich, — wie wir dies schon oben (III. §. 1, S. 4) in der Einleitung zur Realstillehre auseinandergesetzt haben. Troß dem also, daß es die Realprosa zu ihrer eigentlichsten und besonderen Bestimmung hat, die Dinge in der Art und Weise hinzustellen, wie sie in der Wirklichkeit unmittelbar gegeben sind, bleibt sie doch nicht ohne alle Beziehung auf die Idee und so ergeben sich also auch die Unterschiede zwischen Ideal- und Realprosa in der That nur als relative.

Hiermit wäre der Ort bestimmt, an welchem die Realprosa auf dem Gebiete des Gattungsmäßigen liegt und das Verhältniß ausgesprochen, in welchem sie im allgemeinen zu ihm steht, — was wir uns durch folgende Tafel näher veranschaulichen können.

Sprachliches Erzeugniß.

A. Poesie.	B. Prosa.	
Sprachlicher Ausdruck für die vor der Anschauung unmittelbare Einheit von Idee und Wirklichkeit.	Sprachlicher Ausdruck für die vor der Anschauung getrennte Idee und Wirklichkeit.	
	I. Idealprosa.	II. Realprosa.
	Sprachl. Ausdruck, die Einheit der getrennten Idee und Wirklichkeit durch subjective Vermittelung herzustellen.	Sprachl. Ausdruck ohne Streben, die Einheit der getrennten Idee und Wirklichkeit durch subjective Vermittelung herzustellen.

Dies ist indeß nur das Verhältniß der Realprosa zu dem Gattungsmäßigen überhaupt: es handelt sich aber auch darum, ihr Verhältniß zu den drei Hauptarten desselben aufzufinden und auszusprechen, und also zuerst das zu dem Begriff des objectiv Gattungsmäßigen oder zu demselben in Hinsicht auf den Inhalt.

Nun kann aber ein Inhalt zu sprachlichem Erzeugniß begreiflicher Weise nur aus folgenden drei allgemeinsten Quellen hervorfließen, neben denen noch andre auf gleicher Stufe stehende nicht denkbar möglich sind. Erstlich nämlich besteht er aus dem, was in der Gegenständlichkeit der Welt und der Erfahrung, mithin außerhalb des besonderen Inhalts des darstellenden Subjects liegt. Zweitens besteht er in dem, was lediglich dem Inhalte des darstellenden Subjects zukommt, und drittens aus dem, was aus dem gegenseitigen lebendigen Verhältnisse der Gegenstände mit dem Subjecte hervorgeht.

Hiermit sind aber die Grundverhältnisse ausgesprochen, die dem Begriffe der drei grammatischen Personen zu Grunde liegen, und dies auf die beiden Hauptgattungen der sprachlichen Erzeugnisse angewandt, auf die Poesie und Prosa, muß also in jeder ihrer respectiven Sphären drei objective oder Inhaltsgattungen abgeben.

Diejenige poetische Gattung aber, die ihren Inhalt aus dem gegenständlich und empirisch Gegebenen nimmt, und ihn auch so darstellt, ist die epische Poesie; diejenige, die ihren Inhalt aus dem darstellenden Subjecte nimmt, ist die lyrische, und die, welche den ihrigen aus dem lebendigen Verhältnisse von Object zu Subject entnimmt, ist die dramatische Poesie. Die erstere entspricht der dritten, die zweite der ersten und die dritte der zweiten grammatischen Person.

Und eben so in der Prosa. Diejenige prosaische Gattung, die ihren Inhalt aus dem objectiv Gegebenen entnimmt und ihn auch so darstellt, werden wir die objective Prosa nennen müssen, die der dritten grammatischen Person entspricht; diejenige, welche

ihren Inhalt aus dem Inhalte des darstellenden Subjects entnimmt, werden wir die subjective Prosa nennen müssen, und sie entspricht offenbar dem Verhältnisse der ersten grammatischen Person. Und diejenige endlich, welche aus dem gegenseitigen Verhältnisse von Subject und Object entsteht und daraus ihren Inhalt zieht, und daher der zweiten grammatischen Person entspricht, werden wir aus einem sogleich näher sich ergebenden Grunde die Geschäftsprosa nennen müssen, so daß die Begriffe von Realprosa und Geschäftsprosa so gut wie ganz zusammenfallen.

Den Inhalt, den sowol die subjective als die objective Prosa darbietet, darzustellen, — dazu kann nämlich nur ein ideales Interesse führen, und daher werden diese beiden Gattungen die Unterbegriffe oder Untergattungen der Idealprosa ausmachen. Denn was lediglich mir angeht und keinen näheren Bezug auf die Außenwelt und die darin gegebenen Verhältnisse hat, und eben so das, was in der Außenwelt ist und keinen nähern Bezug auf mich als den Darstellenden hat: dies darzustellen können nur allgemeine oder ideale Gründe veranlassen. Das hingegen, was auch von mir als einem Einzelnen ausgeht, aber zugleich einen näheren Bezug auf etwas außer mir, auf einen Zweiten neben mir oder mir gegenüber hat, oder was von diesem ausgeht, aber auch Bezug auf mich hat: — dies darzustellen können eben nur reale Interessen veranlassen, und daher faßt, da man die schriftliche Verhandlung realer Interessen als solcher Geschäftsprosa nennt, die Realprosa lediglich das unter sich, was mit ihr so ziemlich identisch nur näher bestimmt ist, die Geschäftsprosa, — wie dies auf der Tafel der Prosagattungen zu II. §. 94 und 95 näher anschaulich gemacht worden ist.

Daß somit die objective Prosa der epischen Poesie, die subjective Prosa der lyrischen Poesie und die Geschäftsprosa der dramatischen Poesie entsprechen muß, ergibt sich von selbst.

Uebrigens ist bei diesem gattungsmäßigen Unterschiede der poetischen und prosaischen Grundgattungen dasselbe zu bemerken, was schon von der Poesie überhaupt bemerkt wurde: die Unterschiede haben nämlich nicht eine absolute, sondern nur eine relative Wahrheit. Denn eine epische Poesie hat immer auch lyrische Momente wenn auch noch gebunden in sich und eben so wird es kaum irgendwo eine lyrische Poesie geben, die nicht auch beschreibende oder epische Momente in sich enthielt, und die dramatische Gattung integrirt schon ihrem Begriffe nach an den beiden vorhergehenden und setzt sie voraus. Und eben so wird es auch keine objective Prosa geben, die nicht auch Züge und Momente von dem subjectiven Inhalte des Darstellenden mit in sich aufnähme und umgekehrt keine subjective Prosa, die sich nicht auch auf Objectives stützte u. s. w. Vielmehr kommt es hier wie dort nur auf das Vorwiegende an, das in der Gattung ist, das zwar allerdings nur etwas Relatives, aber doch von der Art ist, daß es eine Gattung hinlänglich unterscheidlich constituiren kann.

Zweitens haben wir das Verhältniß aufzusuchen und festzustellen, in welchem die Real- oder Geschäftsprosa zu den Form-Gattungen steht.

Da nun aber die Formgattungen als die Abstractionen der Inhaltsgattungen diesen nothwendiger Weise entsprechen müssen, so kann es auch, indem es nur drei solche, die objective, subjective und Geschäftsprosa gibt, die der dritten, ersten und zweiten grammatischen Person entsprechen, auch nur drei entsprechende Formgattungen: die Abhandlung, der Monolog und der Dialog (im weitesten Sinne des Worts) geben, von denen also der Real- oder Geschäftsprosa nur die letzte eignet (vgl. II. §. 111, S. 642 und 643). Der Dialog ist aber näher betrachtet wirklicher oder nicht wirklicher Dialog, d. h. er ist entweder wirklich Darstellung von gegenseitiger Rede oder die Gegenseitigkeit fällt weg und es bleibt von dem Begriffe des Dialogs nur der einer schriftlichen Darstellung mit bestimmter und näherer Beziehung für Andre übrig. Nur mit dieser letzteren Art hat es die Geschäftsprosa zu thun, und sie singularisirt sie auf die vielfachste Weise und bildet daraus eine Menge von Special-Formgattungen, die wir im folgenden Kapitel näher kennen lernen.

Drittens das Verhältniß der Realprosa zu den subjectiven Gattungen betreffend, so läßt sich im allgemeinen nur sagen, daß sie ihrer Natur und Bestimmung nach, die realen Dinge und Verhältnisse u. s. w. so bestimmt, klar und einfach als möglich darzustellen, nur sehr geringen und durch die Besonderheit des Gegenstandes auch ganz besonders gerechtfertigten Antheil an ihnen haben darf, und daß also in der Regel die Realstilaufsätze die besten sein werden, bei welchen sich gar keine subjectiven Einflüsse kund geben, — wodurch indeß gar nicht ausgeschlossen bleibt, daß gewisse Realstilaufsätze, z. B. Convenienzbriefe rc. nicht auch in einen gewissen subjectiven Ton, oder mit andern Worten in die subjective Gattungsmäßigkeit eingehen könnten: vielmehr ist dies eben bei gewissen Arten nothwendig. Näheres kann aber nur bei den einzelnen speciellen Realstilgattungen ausgesprochen werden.

§. 52.

Von den allgemeinen Gesetzen, welche aus dem Verhältnisse des Realstils und der darunter begriffenen Gattungen zu dem Begriff des Gattungsmäßigen überhaupt hervorgehen.

Ist nun aus allem diesem das Verhältniß deutlich, in welchem der Realstil oder wie wir nun näher sagen, die Geschäftsprosa zu dem Begriff des Gattungsmäßigen und zu den allgemeinen Arten der Gattungen steht, so fragt es sich, unserm ferneren Zweck gemäß, was aus diesem Verhältniß denn nun für die Handhabung der Geschäftsprosa und für die darunter begriffenen besonderen Gattungen folgt oder welche allgemeinen Gesetze daraus für sie hervorgehen.

So wie nun die nächste und allgemeine praktische Folge des Gattungsmäßigen für

den Stil überhaupt, als das richtige Verhältniß der Besonderheiten oder Einzelheiten eines Stilstücks zu dem Ganzen desselben, darin besteht, daß dieses nach allen Seiten seiner individuellen Bestimmungen fertig und in sich abgeschlossen hervortrete, d. h. individuell bestimmt nach Seite seines Inhaltes, seiner Form und seiner subjectiven Fassung und Modification, so ist die nächste praktische Folge für den Realstil, als desjenigen Stiles, durch welchen die realen Dinge und Beziehungen als für sich bestehende Ganze ausgedrückt werden, wie sie in der Wirklichkeit sind, in Hinsicht auf das Gattungsmäßige, daß die einzelnen Realstilaufsätze gleichfalls nach dessen drei Hauptseiten des Inhalts, der Form und der subjectiven Fassung in hinlänglich bestimmter Weise fertig hervortreten müssen.

Es muß also nicht nur in negativer Weise alles vermieden werden, was dieser Forderung widerspricht, sondern recht eigentlich in positiver Weise alles gethan werden was zum vollständigen Ausdruck dieser Bestimmungen gehört.

Zu ihrem vollständigen Ausdruck gehört aber erstlich in Beziehung auf den Inhalt, daß alle die Stücke oder Theile, die der Gattung zugehören, hinlänglich und vollständig durch den individuellen Stoff des Aufsatzes ausgefüllt sind, und also nichts mit aufgenommen ist, was dem Begriffe der objectiven oder Inhaltsgattung nicht wesentlich und angemessen ist, daß aber auch nichts fehlt, was eben zur vollständigen Erfüllung nöthig ist. Der Gegenstand sei z. B. eine Rede. Indem ich nun weiß, daß zu den nothwendigen Stücken und Theilen derselben eine Einleitung, Uebergänge, Beweise und zwar sowol Vernunftbeweise als empirische oder Erfahrungsbeweise, ferner ein Schluß und eine Paränese oder Schlußanhang gehören, so habe ich also darauf zu sehen, daß der concrete Gegenstand nach allen diesen Seiten seines Inhalts sich vollständig erfülle, nach allen diesen verschiedenen Stücken kein Ueberschuß aber auch keine Leere statt finde. Oder ich habe einen Miethscontract aufzusetzen, so muß ich wissen, was für Stücke nothwendiger und angemessener Weise dazu gehören und habe dafür zu sorgen, daß nichts mit aufgenommen werde, was nicht dazu gehört, aber auch nichts wegbleibe, was zur Erfüllung nöthig ist rc.

Zum vollständigen Ausdruck der gattungsmäßigen Bestimmungen gehört zweitens in Beziehung auf die Form mehrfaches. Einmal ein gewisses allgemeines Verhältniß der einzelnen Gedanken zum Ganzen, das wir das dispositionale nennen können; ferner eine gewisse Form der Sätze und Perioden hinsichtlich ihres grammatischen Verhältnisses, namentlich aber auch eine gewisse Art des Wortausdrucks oder der Phrasstil. Denn nichts ist begreiflicher, als daß eine gewisse Art des Inhalts und des Zwecks auch die Wahl einer gewissen Art von Wortausdrücken nach sich zieht, — worauf die Alten ihre Eintheilung in mittleren, höheren und niederen Stil gründeten. Jede Sprache bietet in dieser Beziehung einen gewissen Reichthum von Worten dar, wie er einem bestimmten Zwecke näher entspricht, und nehmen wir namentlich den Unterschied zwischen

rein verstandesmäßigem und fantasteilichem oder bildlichem Ausdruck hinzu, so wird jedem gleich von vorn herein begreiflich, welche Verschiedenheit der Phrastik in dieser Hinsicht statt finden kann.

Wenn daher die Verschiedenheit des Ausdrucks der gattungsmäßigen Bestimmungen hinsichts des Inhalts eine Verschiedenheit für einen gewissen concreten Aufsatz in Beziehung auf Heuristik und Amplification begründet und nöthig macht, so macht sie hinsichts der Form eine solche Verschiedenheit in Beziehung auf Disposition und Darstellung nöthig, und sie gehörig wahrzunehmen, liegt also gleichfalls in dem Verhältniß des Aufsatzes zu dem Gattungsmäßigen. Welch' ein Unterschied findet z. B. zwischen der Oekonomie und Disposition einer Rede und eines Protokolls und zwischen der Form der Sätze, der Wahl der Ausdrücke und der ganzen Einkleidung der Darstellung statt! Und wie verschieden sind also die über Disposition, Phrastik und Darstellung im engeren Sinne gegebenen allgemeinen Regeln in Beziehung auf diesen oder jenen gattungsmäßig verschiedenen concreten Aufsatz anzuwenden! Wie verschieden wird demnach auch das letzte fertige Hervortreten eines solchen nach allen diesen Bestimmungen sein.

Drittens aber gehört zum vollständigen Ausdruck der gattungsmäßigen Bestimmungen die Beziehung auf die subjective Fassung oder den Ton des einzelnen Aufsatzes. Ein Aufsatz von ganz gleichartigem Inhalte und ganz gleichartiger allgemeiner Form, z. B. ein Brief, — wie verschieden wird er hinsichts gewisser feiner liegenden Modificationen, namentlich der Gedankenwendungen und des Ausdrucks, je nachdem die Personen und die Beziehungen derselben zu einander sind, die mit einander correspondiren! Geschlecht, Stand, Alter, Bildungsstufen, Umstand, und alles was zu den persönlichen Verhältnissen der Menschen gehört, berechtigen nicht nur zu solchen feineren Unterschieden und Modificationen der Form, sondern machen sie durchaus auch nöthig und die hierzu gehörigen individuellen Bestimmungen bilden also die gattungsmäßigen Verschiedenheiten in Hinsicht auf das darstellende Subject, und hieraus fließt das vorhin aufgestellte allgemeine Gesetz, daß von dem Stilisten alles gethan werden müsse, um diese Bestimmungen nach Inhalt, objectiver und subjectiver Form an den einzelnen concreten Aufsätzen zum gehörigen Ausdruck zu bringen.

Wohl fragt es sich aber nun weiter, wie und nach welchen Hinsichten denn nun ein solcher Ausdruck zu geschehen vermag?

Die gattungsmäßigen Bestimmungen waren, wie wir vorhin sahen, keine absoluten, sondern nur relative, was indeß nicht ausschließt, daß bestimmten Zwecken gegenüber nicht auch eine gewisse relative Nothwendigkeit in Beobachtung derselben statt finden müsse. Wenn aber auch keine wirkliche Nothwendigkeit statt findet, oder noch näher, wenn den nothwendigen gattungsmäßigen Bestimmungen genügt ist, so gibt es doch immer noch individuellere, die unter mehreren anderen gleichen als die für den concreten Fall angemessensten erachtet werden müssen. Und endlich wenn die richtigen Normen, gleichsam die Reihen von gattungsmäßigen Bestimmungen nach Nothwendigkeit

und Angemessenheit für einen gewissen einzelnen Aufsatz getroffen und in Anwendung gebracht worden sind, so fragt es sich immer noch, ob nicht innerhalb des gedachten Aufsatzes die gewählte Reihe von Bestimmungen zu verlassen und eine andre in Anwendung zu bringen ist, d. h. also ob und inwiefern eine Einheit derselben beobachtet werden müsse und ob dieselbe nicht auch hin und wieder unterbrochen werden dürfe und müsse: mit einem Worte, die Erfüllung der gattungsmäßigen Bestimmungen, mögen sie sich nun auf Inhalt, objective oder subjective Form beziehen, kommt in Hinsicht auf Nothwendigkeit, Angemessenheit und Einheit in Betracht.

Indem hiervon nun schon früher die Rede gewesen ist, fügen wir, mit Zurückweisung darauf (I. §. 143—146, S. 495—512, verglichen mit II. §. 96, S. 557 und 558), hier nur noch folgendes hinzu.

Was zunächst die Nothwendigkeit betrifft, so versteht es sich von selbst, daß, sobald der Gegenstand und Zweck eines Aufsatzes bestimmt ist, diesem auch eine individuell bestimmte objective oder Inhalts-Gattungsmäßigkeit zukommen muß, ohne welche er eben aufhören würde, das zu sein, was er sein will und soll. Die bestimmte Art des Inhalts ist gleichsam die Textur, aus der er gewoben ist oder die innere Form, von der alle Theile durchdrungen sind und aus der sie bestehen; diese ist dem Gegenstande immanent und macht seine Natur aus, und sobald ich diese aufhebe oder verändere, hebe ich also den Gegenstand selbst auf. Wenn ich einen historischen Aufsatz liefern will, und erfülle denselben mit bloßen Reflexionen und bringe das Historische höchstens wie nachträglich und in kurzer summarischer Angabe ohne alle Gliederung und Individualisirung bei, so hört natürlicher Weise der Aufsatz auf, ein historischer zu sein, weil sein Inhalt eine andre Natur angenommen hat, und wenn ich eine Klagschrift aufsetze und ergebe mich in bloßen Ergüssen über das mir zugestoßene Unrecht, ohne dieses selbst nach allen seinen Seiten und Puncten vorzutragen und darauf die einzelnen Klagpuncte zu stützen, so wird es eben keine Klagschrift rc.

Hierüber wäre überhaupt kaum ein Wort zu verlieren, wenn der Begriff auch der objectiven Gattungen ein zu allen Zeiten so constanter und fertiger wäre, und sich diese nicht ebensowol erst selbst allmälig gebildet hätten und beständige Modificationen und Mischungen ihrer besonderen Arten zuließen, und wenn es sich also nur um die Wahl dessen handelte, was wir die objectiven Hauptgattungen nennen.

Da aber, wie wir gesehen haben, die Gattungen auseinander hervorgehen, und sich innerhalb der Litteratur eines gewissen Volkes erst allmälig ausbilden, und da sie, nachdem sich die Hauptgattungen herausgesetzt haben, eben so gut in einem beständigen Flusse begriffen sind als die Sprache und die Wörter auch, so gestaltet sich also unsre Frage näher dahin, wie sich die Praxis des Stils zu diesen durch Individualisation und Mischung hervorgehenden immer specielleren Inhaltsgattungen hinsichtlich der Nothwendigkeit zu verhalten habe, und noch näher, inwiefern es nothwendig ist, daß der

Aufsatz in eine neue gattungsmäßige Modifikation eingeht, und die Gränzen der bereits bestehenden durchbricht.

Hier ist nun zu sagen, daß erstlich eine litterarische Kenntniß der specielleren Gattungen nöthig ist, die sich bereits ausgeprägt haben, vorzüglich nach der Hauptgattung hin, welche die betreffenden specielleren in sich schließt, und die Besonderheit des Gegenstandes wird es dann leicht an die Hand geben, in welche von ihnen einzugehen oder welche zu umfassen ist, eben so wie, wenn das rechte Bedürfniß sich einstellt, uns auch das rechte Wort entgegenkommt, insofern es nur irgend einmal in unserem Bewußtsein gelegen hat. Sollte aber wirklich keine der zur Zeit üblichen Gattungen der Besonderheit des Gegenstandes ganz entsprechen: dann habe ich immer noch mit mir zu Rathe zu gehen, ob sie in der That so bedeutungsvoll ist, daß ich das Gebräuchliche überschreite und also entweder zu früheren, außer Gebrauch gekommenen Gattungen zurückgreife (denn auch diese veralten oft unverdienter Weise so gut wie einzelne Wörter) oder neue Modificationen und Mischungen darstelle. Nur also wenn sich das eine oder andre hinlänglich rechtfertigt, ist es erlaubt, aus der Bahn des Ueblichen zu treten, eben so wie es auch nur unter dieser Bedingung erlaubt ist, einen veralteten Ausdruck wieder zu erneuern oder eine neue Wortbildung zu schaffen.

Nur der Geistreiche kommt übrigens auch in diesen Fall; ja er unterscheidet sich gerade dadurch von den Andern, daß er nicht wie sie blos in betretenen Bahnen wandelt. Aber eben der Geist, der ihn führt, wird ihn auch das Rechte in dieser Hinsicht treffen lassen und er bedarf keiner besonderer Vorschrift für den Fall, bei welchem es eben gilt, das blos Vorgeschriebene zu überschreiten, eben so wie er auch in der Wiedererweckung veralteter oder in der Bildung neuer Ausdrücke und Bilder allein richtig von dem Genius des Gedankens geleitet werden kann.

Ganz in gleicher Weise verhält es sich aber auch mit der Nothwendigkeit in Hinsicht auf die Formgattungen. Ohne Absurdität kann ich für einen bestimmten Gegenstand und Zweck auch nur eine bestimmte Formgattung wählen, und es findet also den Hauptgattungen gegenüber durchaus nur eine Nothwendigkeit statt. Auch hier handelt es sich allein um die specielleren Neben- und Mischgattungen unter ihnen und um neue Individualisationen und Modificationen, in die ein fraglicher Aufsatz vielleicht einzugehen hätte. Aber auch hier gilt dieselbe Antwort, nämlich daß sich der Besonderheit des Gegenstandes und Zweckes gegenüber auch die Wahl der rechten specielleren Formgattung von selbst einfinden wird, und wenigstens lassen sich darüber eben so wenig näher eingehende Regeln aufstellen als über die Wahl der einzelnen Wörter. Es gilt dieselbe Antwort in Hinsicht auf neu zu bildende Specialitäten von Formgattungen, nämlich daß die Berechtigung dazu sehr entschieden sein muß, — ohne was der Versuch mißlingen und als gesucht erscheinen wird.

Und ganz ähnlich wenigstens verhält es sich auch mit den subjectiven Gattungen.

Auch bei ihnen findet unter gewissen concreten Verhältnissen und Zuständen aller Art, unter denen geschrieben wird, eine gewisse Nothwendigkeit der Wahl statt. Denn ganz kann und soll der subjective Einfluß, wie wir an allen betreffenden Puncten gesehen haben, nicht ausgeschieden werden.

Und wenn er sich bei den Aufsätzen, je mehr sie sich dem poetischen Kunstwerk nähe-ren, auch gleichsam mehr versteckt oder in die Verkörperung des Gegenstandes selbst legt, so daß er für sich gar nicht herausgefunden werden kann, und also von subjectiven Gattungen in unserm Sinne wenig oder gar nicht die Rede ist, so geht dies doch bei denen, je mehr sie sich dem Realstil näheren, nicht an und der Schreibende ist, wie gesagt, genöthigt, unter gewissen Umständen auch einen gewissen subjectiven Ton anzuschlagen oder in eine gewisse subjective Gattung einzugehen. In eine ernsthafte Sache einen leichtfertigen Ton zu bringen oder eine scherzhafte Sache mit Wichtigkeit und Gravität zu behandeln, — diese Verkehrtheit liegt so offen zu Tage, daß darüber kein Wort zu verlieren ist. Wohl aber tritt hier als etwas besonderes hinzu, daß die subjective Gattung eine unendliche Menge von Schattirungen oder Modificationen zuläßt, die durch leise Verschiedenheit der Wendungen und des Ausdrucks herzustellen sind. Wenn nun auf der einen Seite der subjective Antheil an der Darstellung nicht ausgeschieden werden kann und soll, und eine gewisse allgemeine, gleichsam gröbere Nothwendigkeit des dahin schlagenden Gattungsmäßigen obherrscht; andrerseits dagegen es doch auch eine durchgehende stilistische Wahrheit bleibt, daß sich der subjective Antheil nur nach einem gewissen Minimum zeigen und an keinem Orte für sich auftreten darf, so folgt daraus die allgemeine Vorschrift, daß insofern einmal ein gewisser subjectiver Ton auszudrücken ist, dieser Ausdruck sich so mäßig wie möglich, d. h. also so negativ als möglich zu halten hat, so weit dies das Verhältniß und die Natur des besonderen Falles nur immer zuläßt (vgl. I. S. 503).

Was aber zweitens die Angemessenheit betrifft, so liegt es in der Sache selbst, daß wenn auch in der Wahl der Gattung den nothwendigen Forderungen genügt ist, doch häufigst noch in Hinsicht auf die specielleren Unter- und Nebengattungen eine zweite Wahl offen steht, die eben nicht von der Nothwendigkeit bedingt ist. Ist sie aber auch freier, so darf sie doch keineswegs in eine willkürliche übergehen. Denn die eine oder andre specielle Gattung ist dem einen oder andern besonderen Aufsatze doch immer, wenn auch nur um ein kleines, mehr oder weniger entsprechend und in diesem Falle tritt dann die Wahl der Angemessenheit ein, und zwar gleichmäßig in Hinsicht auf alle drei Arten von Gattungsmäßigem. Lebendige Erfüllung mit dem Gegenstande und deutlichste Vergegenwärtigung des Zweckes und der damit verbundenen Umstände setzen den Schreibenden so wie allen anderen stilistischen Forderungen so auch diesen zu genügen, in den rechten Stand.

Volk und Zeit, Gebrauch und Sitte, die verschiedenen Besonderheiten des Zweckes

und die vielen einzelnen Puncte, die unter dem Begriffe der besonderen Umstände gefaßt werden können; bei den subjectiven Gattungen sogar das Momentane: — alles dieses kommt bei der Angemessenheit näher in Betracht und bildet gleichsam die Kategorien für die näheren Bestimmungen, durch die sich die angemessene Wahl zu leiten lassen hat.

Es hätte z. B. der eine dem andern eine wichtige Mittheilung schriftlich zu machen. Die Wahl der Inhalts- und Formgattung hinsichtlich der Nothwendigkeit wäre wol bald genug entschieden, insofern hier nur von den Hauptgattungen derselben die Rede ist, nämlich der Gegenstand ist historischer Art und die Formgattung muß die der Zuschrift, mit einem Worte die des Briefes sein. Und eben so würde sich aus dem allgemeinen Verhältniß, in welchem die betreffenden Correspondenten zu einander stehen, so wie aus der Beschaffenheit des Gegenstandes und Zweckes der Ton im allgemeinen oder die allgemeine subjective Gattung ergeben, in welcher die Zuschrift abzufassen wäre. Aber welche specielle historische Gattung, also etwa ob amtliche oder vertrauliche oder anklagende Mittheilung von einer im Werke befindlichen Conspiration; welche speciellere Formgattung z. B. ob Bericht oder einfache Relation, ob Familiennachricht, und endlich welche bestimmtere singuläre subjective Gattung für diese schriftliche Mittheilung zu wählen sei, z. B. ob die ernsthafte, die ironische, die unwillige rc.: — dies alles des bestimmteren auszuwählen, ist Sache der Angemessenheit.

Was endlich drittens die Einheit des Gattungsmäßigen betrifft, so gilt im allgemeinen die Regel, daß ein Aufsatz die Einheit desselben sowol nach Inhalt als nach Form so wie nach subjectivem Tone beizubehalten und zu beobachten hat, weil ohne dieses den Forderungen, die es an die Aufsätze machen muß, nicht genügt werden kann.

Indeß steht, da das Gattungsmäßige doch immer nichts Absolutes ist, dieser Regel der andern gleich, daß die Einheit auch unter gewissen Bedingungen unterbrochen und also eine Vermischung der Gattungen vorgenommen werden darf, — worunter hier nicht eine innere, wie bei der Nothwendigkeit und Angemessenheit, sondern eine blos äußere Vermischung oder eine abwechselnde Aufeinanderfolge von verschiedenen Gattungen verstanden wird.

Die erste dieser Bedingungen ist, daß die Abwechselung oder Unterbrechung der Einheit gehörig motivirt ist durch die Beschaffenheit des Gegenstandes und Zweckes, die Umstände rc. und daß sie also in keiner Weise als blos zufällig und willkürlich erscheint.

Die zweite, daß sie in richtigem Verhältniß zur höheren gattungsmäßigen Einheit stehe, d. h. daß die Verschiedenheit die Einheit nicht überwiege, weil sonst natürlicher Weise die gattungsmäßige Grundlage aufgelös't oder wenigstens unkennbar gemacht werden würde. Eine muß doch immer als von Nothwendigkeit und Angemessenheit bestimmt als die hauptsächliche erscheinen, und jede Abwechselung darf daher nur eben als solche vorkommen, — was vorzüglich dann zu berücksichtigen ist, wenn sie eine mehrfache sein sollte.

Die dritte Bedingung ist, daß sie gehörig vermittelt sei, und daß sie also niemals ohne hinlängliche Vorbereitungen oder Uebergänge auftrete, die stark genug sind, um sie zu tragen.

So können wir uns also z. B. denken, daß die Besonderheit des Falls, über den zu schreiben ist, einen Uebergang von historischem Inhalte zu wissenschaftlichem und von diesem zu oratorischem nöthig macht, während die gattungsmäßige Grundlage der oratorische Inhalt ausmacht. Demgemäß würde dann auch die Schrift, während ihr im Ganzen die Redeform zu Grunde liegt, doch von der Formgattung der Erzählung aus- und zu der der Abhandlung übergehen, um mit der eigentlichen Redeform zu enden.

So könnte ein Brief von dem ernstesten Tone der Ermahnung und Unterweisung zu dem der Rührung und von diesem wieder zur Beruhigung übergehen u. s. w. u. s. w.

Dies ist das allgemeine Verhältniß des Gattungsmäßigen nach seinen drei Hauptseiten zu allen Arten von Aufsätzen oder zu dem Stile überhaupt. Fragen wir aber, wie sich denn nun der Realstil im besonderen zu jenem Begriffe verhält, so leuchtet ein, daß, weil dieser es seiner Natur und Bestimmung nach nur mit den Gegenständen und Beziehungen der Wirklichkeit an sich zu thun hat und weil er also nicht nur das ganze unendliche Gebiet des wahrhaft freien oder idealen Gedankens sondern auch den eigentlichen blos subjectiven Inhalt als solchen so wie den ganzen empirischen oder realen Inhalt als solchen von sich ausschließt, und von beiden nur so viel aufnimmt, als hierdurch reale Beziehungen zwischen dem einen und dem andern entstehen und zum Ausdruck kommen: mit einem Worte, weil der Realstil näher nur Geschäftsprosa ist, sein Gebietskreis nicht nur ein weit beschränkterer sein muß, sondern auch das Gattungsmäßige nach allen seinen Seiten mit viel mehr gebieterischer Nothwendigkeit auftreten wird.

Denn die geschäftsmäßigen oder überhaupt äußerlichen Beziehungen der Menschen unter einander, deren Ausdruck der Realstil sein soll, bringen es von selbst mit, daß erstlich der Inhalt, so vielartig er in sich selbst sein kann, doch in Beziehung auf den Gedankeninhalt überhaupt nur sehr beschränkt und einseitig sein muß, und zweitens, daß Form und Ausdruck für diesen Inhalt, als blos von Recht, Gesetz, Gewohnheit und Gebrauch, überhaupt von Convention rc. getragen, — welche Begriffe wiederum nur für gewisse engere und oft engste Kreise eine Giltigkeit haben, eine viel strengere und gebieterischere Nöthigung erfahren muß, die so weit gehen kann, daß der Aufsatz nur unter gewissen ganz typischen Formen und bestimmten einzelnen Ausdrücken zur Anerkenntniß seines Inhalts gelangen kann.

Die vorhin vorgetragenen Regeln des Stils dem Gattungsmäßigen gegenüber haben daher zwar auch für den Realstil ihre volle Giltigkeit, allein sie können nicht viel helfen, wenn nicht der bestimmte Inhalt und die bestimmte Form, die den einzelnen Realstilgattungen unter einem gewissen Volke und zu einer gewissen Zeit zukommt, angegeben und gekannt wird, und wir werden daher mit Nothwendigkeit zu der Kenntniß der

verschiedenen einzelnen Realstilgattungen selbst hingedrängt, worauf dann erst gelehrt zu werden vermag, wie sich eine jede derselben zu dem Gattungsmäßigen nach seinen drei Hauptseiten zu verhalten hat. Zuerst also von der Kenntniß der in Deutschland vorhandenen und üblichen einzelnen Gattungen der Geschäftsprosa selbst im zweiten Kapitel dieses Abschnitts.

Zweites Kapitel.

Von den einzelnen realstilistischen Gattungen überhaupt.

§. 53.

Einleitung.

Um mit Folgerichtigkeit darthun und beweisen zu können, wie die einzelnen Gattungen des Realstils oder der Geschäftsprosa sowol nach Inhalt als Form beschaffen sein müssen, wenn sie allgemeine Giltigkeit haben und ihre Zwecke aufs beste erfüllen sollen, ist es nöthig, sie zuerst nicht sowol überhaupt aufzuzählen und allenfalls in Arten und Unterarten geordnet aufzustellen, sondern vielmehr, sie in ihrer allmäligen Entstehung zu beobachten und den Ort und die natürliche Lage wo sie gefunden werden, so wie ihre Merkmale und ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander aufzusuchen und hieraus ihren Begriff und ihre Erklärung zu entnehmen und ihre Classification aufzustellen.

Denn nur nachdem wir solche nach der besagten Weise der Auffindung historisch in sich selbst begründete Vordersätze gewonnen haben, wird es durch Gegenüberhaltung derselben an die allgemeinen stilistischen Gesetze und Regeln möglich werden, das besondere Princip des Gesetzlichen für die Handhabung der realstilistischen oder für die Gattungen der Geschäftsprosa aufzufinden und aus diesem dann die besondern Gesetze für eine jede einzelne Gattung selbst folgerichtig abzuleiten.

Die Aufgabe des gegenwärtigen Kapitels umfaßt nun zunächst nur die Auffindung und Bestimmung der irgend bemerkenswertheren einzelnen realstilistischen Gattungen, während das folgende und letzte Kapitel das Gesetzliche für ihre Handhabung als Schluß des Ganzen hinzuzufügen hat.

Aus der vorhin gemachten Bemerkung nämlich, wie die Geschäftsprosa, weil sie es nur mit dem Ausdrucke der realen Beziehungen zu thun hat, die zwischen den Menschen unter einander statt finden, in Hinsicht auf das Gattungsmäßige weit beschränkter sei als die Idealprosa und aus der daraus hervorgehenden Folge, daß die gattungsmäßigen Bestimmungen weit bindender für sie sind, folgt auch von selbst, daß hier eine speciellere Kenntniß der einzelnen Geschäftsprosa-Gattungen weit unerläßlicher ist als bei der Idealprosa, bei der es genügte, nur die Hauptgattungen kennen zu lernen und einen umsichtigen Blick in die Neben- und Untergattungen zu thun. Denn die Regeln für

diese specielleren mußten sich aus denen der generelleren von selbst ergeben und konnte sie sich ein jeder von selbst weiter ableiten. Nicht so ist es also bei der Geschäftsprosa, bei der, je specieller ihre Gattungen sind, je nothwendiger auch die durch Gebrauch und Uebereinkommen eingeführten Formen und Normen einer besonderen Anleitung deshalb mehr bedürfen, weil sie eben nicht gerade nothwendige Consequenz allgemeiner Regeln sind und lediglich von der Erfahrung aus gewußt werden können.

Bei diesem Vorwiegen der Wichtigkeit der Specialitäten ist übrigens zu bemerken, daß erstlich überhaupt nicht die eine so wichtig ist wie die andere, d. h. daß die singuläre Form nicht so expreß für die eine wie für die andere zur Anerkenntniß ihrer Giltigkeit eine so große Bedeutung hat, wie dies z. B. mit dem Wechsel einerseits und einem Geschäftsbrief andrerseits der Fall ist, in welchem ein junger Kaufmann seinen Geschäftsfreunden sein neues Etablissement anzeigt, und zweitens daß sich bei der Relativität des Begriffs von Wichtigkeit ein großer Unterschied dafür einfindet, für wen gerade eine solche stattfindet. Leicht läßt sich daher erkennen, daß es specielle realstilistische Gattungen geben wird, die für alle Volks- und Staatsgenossen als solche eine gewisse Wichtigkeit haben, und andre, die eine solche nur für gewisse Classen und Stände und für diejenigen haben, die eine und dieselbe Beschäftigung treiben, denn nach dieser Seite hin ist es ja, daß sich ihre Beziehungen zu Andern hauptsächlich hervorkehren.

Bei der Natur und Bestimmung des gegenwärtigen Werkes als einer Lehre vom Realstile oder von der Real- oder Geschäftsprosa überhaupt, bei der uns nicht verstattet ist, uns in die einzelnen Zweige derselben in der Weise zu verlieren, daß dadurch jene allgemeine Bestimmung und der ihr entsprechende Gebrauch gefährdet werde, wird also unsre vorliegende Aufgabe die nothwendige Beschränkung erleiden müssen, erstlich in die Aufzählung und in die näheren Bestimmungen derjenigen Gattungen nicht einzugehen, deren Gebrauch nur einem speciellen Kreise von Menschen von Wichtigkeit ist, und sie wird sich begnügen, nur eine allgemeinere Uebersicht von ihnen zu geben. Und zweitens wird sie auch nicht für alle diejenigen Specialgattungen, die für alle Volks- und Staatsgenossen in Gebrauch kommen, die Bestimmungen in gleicher Ausführlichkeit geben, sondern sich begnügen, eine Uebersicht von ihnen aufzustellen und durch die richtige Einordnung ihr Verhältniß zu den andern erkennen zu lassen, und nur die unter ihnen hervorheben, deren Gebrauch eben besondere Bestimmungen nöthig macht, welche aus dem allgemein Gesetzlichem sich nicht von selbst verstehen und daraus unmittelbar nicht abgeleitet werden können.

Treten wir aber mit diesen nothwendigen Beschränkungen näher an unsre Aufgabe heran, so wird sie sich nur durch Untersuchung und Feststellung folgender drei Puncte lösen lassen.

Um nämlich in naturgemäßer und folgerechter Weise zu den einzelnen Specialgattungen kommen zu können, müssen wir die verschiedenen Seiten der Geschäftsbeziehungen

als den Quellen und Principien derselben in ihrer allmäligen Entstehung verfolgen und kennen lernen. Denn wie alle Gattungen so haben sich auch diese durch die individuelleren Beziehungen, in die die Menschen innerhalb eines Culturvolkes allmälig zu einander treten, erst durch längeren Gebrauch ausgebildet und festgesetzt und nur wenn wir also jene Seiten selbst begriffen haben, können wir auch begreifen, wie die Specialgattungen, wenn auch durch eine gewisse Gewohnheit und Uebereinkunft, dennoch aber nicht durch Willkür und bloßen Zufall entstanden sind.

Zweitens müssen wir aber aus diesen verschiedenen Seiten des geschäftlichen Lebens nachweisen, welche Hauptgattungen für die Geschäftsprosa hervorgeflossen sind, müssen aus ihren wesentlichen Merkmalen ihre Definitionen ableiten und ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander bestimmen oder mit andern Worten ihre Classification aufstellen. Denn nur hierdurch empfangen wir die nöthigen Mittelglieder, aus denen die einzelnen Specialgattungen gleichsam als ihre Consequenzen hervorgehen; nur hierdurch wird es möglich, in die verwirrende Menge derselben eine Ordnung und leichtere Uebersicht zu bringen und hierdurch die Aufstellung der für ihre Praxis nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen vorzubereiten.

Auf diese Weise kommen wir denn drittens zur Aufführung der Specialgattungen selbst, die wir gleichfalls näher zu bestimmen, ihren respectiven Hauptgattungen einzureihen und hierdurch also die Classification nach ihren weiteren Divisionen und Subdivisionen zu erfüllen haben werden.

Nur so kann es denn auch gelingen, der gänzlichen Principlosigkeit, die bisher in den Anweisungen für Geschäftsprosa herrscht, weil sie blos auf die Erfahrung gestützt sind, ein Ende zu machen; nur so die Bestimmungen für ihre Praxis zu erleichtern und zu vereinfachen.

Nach allem diesem wird also dieses Kapitel zu handeln haben:

1) Von den verschiedenen Seiten der Geschäftsbeziehungen als den Quellen und Principien der verschiedenen Gattungen der Geschäftsprosa.

2) Von den Hauptgattungen der Geschäftsprosa in ihren gegenseitigen Verhältnissen und

3) Von den unter den Hauptgattungen begriffenen specielleren Gattungen der Geschäftsprosa im besonderen.

§. 54.

Von den verschiedenen Seiten der Geschäftsbeziehungen als den Quellen und Principien der verschiedenen Gattungen der Geschäftsprosa.

In den früheren Zeiten eines Volks ist eine Geschäftsprosa als Gattung, d. h. als Inbegriff von näher bestimmten Wendungen, Ausdrücken und Formen ꝛc. hinsichtlich eines besonderen Falles im Leben, durch den der Eine seine realen Beziehungen zu Andern ausdrückt,

gar nicht vorhanden, einmal weil dergleichen Beziehungen bei dem einfachen Leben der Menschen selbst sehr einfach sind, dann aber auch, weil sich, vorzüglich so lange der Gebrauch der Schrift noch wenig oder nur in gewissen höheren Kreisen üblich ist, solche sprachliche und formelle Besonderheiten noch nicht fortsetzen können. Eben so wenig also als anfangs ein wesentlicher Unterschied zwischen der Sprache von Poesie und Prosa statt findet, oder vielmehr als diese letztere als Schriftgattung gefaßt, gar noch nicht vorhanden ist: eben so wenig findet auch ein Unterschied zwischen Ideal- und Realprosa statt, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil eine Trennung des natürlichen und geistigen Bewußtseins, auf dem der Unterschied von Poesie und Prosa und Idee und Wirklichkeit lediglich beruht, gegensätzlich noch nicht vorkommt und vorkommen kann.

Insofern nun die alten Völker, und namentlich die Griechen und Römer gerade darin ihr substantielles Wesen haben, daß ihre Anschauungsweise noch in diesem einheitlichen Bewußtsein der beiden gedachten Seiten verharrte und daß sie allgemein genommen noch darin versenkt waren, so kann man auch mit Bestimmtheit sagen, daß sie eigentlich noch gar keine Geschäftsprosa hatten und daß erst die späteren Römer unter den Kaisern einen Durchgangspunct dafür bildeten, indem sich erst unter ihnen das Gesetz-, Formen- und diplomatische Wesen ausbildete.

Man werfe dagegen nicht ein, daß doch bei allen alten Völkern, die Ansätze zu geistiger Bildung zeigten und Fortschritte darin machten, sich Spuren solcher geschäftlichen Aufsätze, Edicte, Gesetze, Briefe u. dgl. finden; nicht ein, daß unter den Griechen sich eine Sprache der Prosa doch mindestens seit dem peloponnesischen Kriege mit Entschiedenheit ausgebildet habe, und daß die Römer durchweg ein Volk der Prosa gewesen seien: alles dieses sind nur Schattirungen und nähere Beschränkungen jenes in seiner allgemeinen Wahrheit unumstößlichen Satzes, daß eine wesentliche Verschiedenheit zwischen Geschäftsprosa und anderweiter Prosa nicht statt gefunden hat. Wir vermeiden es absichtlich, hier näher auf die Erklärung dieser Erscheinung einzugehen, eben so wie wir es auch verschmähen, nachzuweisen, wo sich die ersten zerstreuten Spuren solcher Aufsätze finden, die man als Anfänge einer Geschäfts- und epistolographischen Schreib- und Stilart ansehen könnte, weil es für uns durchaus von keiner weiteren Bedeutung ist.

Ganz wie mit den alten Völkern verhält es sich nun aber auch mit den neueren in den ersten Zeiträumen ihres staatlichen Lebens. Denn um von den noch früheren Zeiten, in denen sie noch keine Ansätze zu einem solchem gemacht hatten, gar nicht zu reden, so beginnen zwar nach der Völkerwanderung durch Vermittelung des Feudalwesens die modernen Staaten und eben so wird durch die Aufnahme des Christenthums jener Unterschied des menschlichen und göttlichen oder natürlichen und geistigen Bewußtseins in ihre Gemüther so recht eingesetzt, den wir doch als eine Bedingung zur Entstehung der Prosa und namentlich der Realprosa geltend gemacht haben. Und eben so ging von dem Gesetzes- und Formenwesen der Römer so vieles in die Rechts- und

Staatsverwaltung der neueren Staaten über, daß die nationalen Rechte und Einrichtungen zuletzt fast ganz verdrängt wurden: demungeachtet aber kann von einer Geschäftsprosa in einem nur einigermaßen umfassenden Sinne nicht gesprochen werden, weil es noch zu sehr an der Individualität des realen Lebens und mithin auch an der Manigfaltigkeit der gegenseitigen Beziehungen der Volks- und Staatsgenossen fehlte. Erst mit der vollkommenen Ausbildung des Lehenwesens und der Hierarchie, noch mehr aber mit dem allmäligen Uebergange des ersteren in die Monarchien einerseits und mit der Ausbildung des dritten Standes andrerseits, also mit einem Worte erst seit dem Ausgange des Mittelalters und dem Eintritte der neueren Zeit bildet sich in Deutschland eine der gewöhnlichen und der sonstigen geistigen Ausdrucksweise merklich entgegengesetzte von richterlicher und verwaltungsmäßiger, letztere vornämlich der Curialstil genannt, und dies aus sehr begreiflichen Gründen.

Denn je mehr sich die Verwaltung des Rechts aus dem Lebendigen und Mündlichen herauszog und durch Einführung des römischen Rechts ganz in eine schriftliche überging; mit einem Worte, je mehr sie der Sphäre des Volksmäßigen entzogen und ganz in die der Gelehrten gebannt wurde, und je mehr die individuellere Sinnes- und Lebensweise der Menschen auch individuellere Rechtsfälle herbeiführte: je mehr mußten sich auch für den Ausdruck derselben bestimmtere Formen, Wendungen und Worte (namentlich auch römische) einfinden und festsetzen, die dem gewöhnlichen Gebrauche der Sprache immer entfremdeter wurden; — kurz, es mußte sich eine gattungsmäßige Verschiedenheit und Besonderheit dieser Art der schriftlichen Erzeugnisse einfinden. Und dies war die Zeit, wo der Laie mit seinen Rechtsansprüchen ganz in die Hände der Advokaten kam, die gerade unter der abstracten Festhaltung der nach und nach sich eingefundenen gattungsmäßigen Formen das wahre Recht so häufig verdrehten, aber auch zu immer bestimmterer Ausprägung schriftmäßiger Formen beitrugen.

Und eben so mit den Schriften, die sich auf die Verwaltung im engeren Sinne oder auf die sogenannte Administration beziehen. Alles was man von Urkunden, Erlassen, Willenserklärungen u. dgl. aus den früheren Zeiten findet, zeigt durchaus keine eigentliche gattungsmäßige Verschiedenheit und Besonderheit und wesentlich ist eine solche noch nicht durch die Form hindurchgedrungen, und wir haben gar manche Zufertigungen von Fürsten an ihre Unterthanen und Corporationen derselben gelesen, die in dem Tone der vertraulichen Mittheilung und Eröffnung geschrieben sind, wie er in privaten Verhältnissen vorkommt, und wie er dem früheren mehr familienartigen Verhältniß zwischen Fürsten und Unterthanen entspricht, das aus dem Feudalwesen hervorging. Denn wir vermögen in diesem nichts als das eigentliche patriarchalische Princip, vermischt mit dem der gegliederten Unterordnung, zu erkennen, — welches letztere aber, weil es noch keine individuelle Verwirklichung fand, sich in gewissen herben Abstractionen geltend machte.

Je mehr sich aber individuellere Beschäftigungen, Einrichtungen und Lebensweisen

einfanden, mit einem Worte, je mehr das Leben subjectiven Inhalt gewann, und dies mit der immer compacter werdenden Fürstengewalt auch eine manigfaltigere und vielgegliederte Verwaltung nöthig machte, die sich dem privaten Leben immer mehr gegenüberstellte: je mehr mußte sich auch eine gattungsmäßige Besonderheit der Sprache und des Stils festsetzen, die man eben mit dem Namen des Curialstils belegt.

Dies geschah ungefähr um die Zeit der Reformation und welche volksmäßige Kraft und Würde damals noch in dem Curialstile lag, beweis't der bekannte Umstand, daß Luther seinen körnigen Ausdruck in der Bibelübersetzung aus demselben bereicherte und daß er somit eine der Quellen wurde, aus dem sich die sogenannte neuhochdeutsche Schriftsprache zusammen- und niedergesetzt hat.

Gerade so nun wie der richterliche und Verwaltungsstil, die sich übrigens auch erst später gattungsmäßig trennten, anfangs wenig von dem Tone verschieden waren, mit welchem Fürsten oder Richter mündlich zu ihren Unterthanen oder Clienten sprachen, so waren auch die Schriften, die von den letzteren an die ersteren gerichtet wurden, wenig von dem Tone verschieden, in welchem sie mündlich zu ihnen sprachen, wenn sie dazu irgend Gelegenheit und Fähigkeit hatten, und auch in dieser Beziehung trat erst um die vorgedachte Zeit der Reformation allmälig eine Aenderung ein.

Nicht minder anders als bei den gegenseitigen Verhältnissen zwischen Fürsten, Behörden und Richtern einerseits und Unterthanen und Clienten andrerseits in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand verhielt es sich auch mit den gegenseitigen Verhältnissen der Privaten untereinander.

Unter den aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Arten von Aufsätzen ist begreiflicher Weise der Brief die allgemeinste, und wir finden von dieser jetzt so zu nennenden Geschäftsprosagattung verhältnißmäßig sowol im Alterthume als unter den neueren Völkern sehr frühe Zeugnisse, und eben so treten verhältnißmäßig früh auch schon Briefanweisungen hervor (bei den Deutschen schon im 14ten Jahrhundert), als einem sichern Zeichen, daß man um diese Zeit schon ziemlich häufig Gebrauch von dieser Schriftgattung machte: allein, die ganz allgemeinsten und sich nothwendig von selbst ergebenden Vorschriften über die äußere Einrichtung abgerechnet, erkennt man gerade an diesen Anweisungen eben so gut als an den übriggebliebenen Zeugnissen von Briefen selbst (wir besitzen einen solchen schon aus dem 11ten Jahrhundert), daß ein eigentlicher gattungsmäßiger Unterschied zwischen der gewöhnlichen und mündlichen Ausdrucksweise und dieser schriftlichen gleichfalls sich nicht annehmen läßt, — davon abgesehen, daß der Brief doch nur eine Formgattung bezeichnet, die einen eigentlichen gattungsmäßigen Unterschied des Stils nicht begründen kann (vgl. I. §. 152, S. 526). Und ähnlich muß es denn auch bei den allenfalsig schon vorkommenden andern Arten von Geschäftsaufsätzen gewesen sein, deren aber bei dem Mangel öffentlicher Blätter nur wenige gewesen sein können, oder die doch nicht zu Tage gekommen sind.

Trotz dem läßt sich nicht leugnen, daß, wenn auch noch kein wesentlicher Unterschied der Sprache und des Stils in diesen verschiedenen Arten von Aufsätzen hindurchbrach, doch durch das lebendige Treiben in den Städten und Innungen und allen Arten von Corporationen so wie durch den Handel eine Menge von äußerlichen Formalien sich festsetzten, die die Grundlage zu gattungsmäßigen Unterschieden bildeten, und an denen sich diese weiter erfüllten. So ist es bekannt, wie das republikanische Leben in den italischen kleinen Staaten und in den deutschen Freistädten eine Menge von politischen Unterhandlungen mit sich führte, die nothwendig auch die Ausbildung eines betreffenden Geschäftsstils erzeugten, der formell verschiedenartige Aufsätze in sich schließen mußte. So ist es bekannt, daß durch den lebhaften und ausgebreiteten Handel der italischen Städte sich eine Menge von dahin gehörigen Begriffen bildete, deren Anwendung auch schriftliche Formalien nach sich zog, wie sie bald auch in Deutschland aufgenommen wurden und größtentheils noch jetzt üblich sind u. s. w.

Was aber auch hieran sowol als an den eigentlichen objectiven Gattungsunterschieden mangelte, das brachten dann die folgenden Jahrhunderte und namentlich das 17te reichlich nach.

Denn gerade dieses war es, das bei einem Fortschritt ins Individuellere am tiefsten in die subjective Vereinzelung einging und dadurch den Gegensatz — die Formalität und zwar die abstracte hervorrief. Alle Lebenszustände und Einrichtungen, alle Thätigkeiten in Kunst und Wissenschaft und auf dem Gebiete des realen Lebens, alle Stände und Genossenschaften umgaben sich mit solchen äußeren, meist geborgten Hüllen und bildeten Scheidewände der Abgeschlossenheit, in denen sie sich gefielen, wenngleich nicht wohl fühlen konnten.

So wie dies der allgemeine Charakter war, der sich allen Erzeugnissen und Einrichtungen dieses Jahrhunderts aufprägte, so wurde er vornämlich bemerklich an den höchsten Stellen der Königs- und Fürstenhöfe, und so wie in Frankreich und Spanien so erreichten auch in Deutschland unter gewissen Modificationen die Herrscher eine absolute Gewalt, — was sich durch einen vielgegliederten prunkvollen Hofstaat und durch vervielfältigte Gliederung der gesammten Staatsverwaltung kund gab und dies Beispiel wiederholte sich durch alle menschlichen Kreise hindurch bis in die einzelnen Familien. Dies war vorzüglich die Zeit der Rang- und Titelsucht und es schienen sich an jedem kleinen Fürstenhofe die Zeiten Constantins des Großen wiederholen zu wollen, der auch zuerst Titel, Rang und Formen bestimmte und sanctionirte.

Dies alles mußte begreiflicher Weise einen nothwendigen entsprechenden Einfluß auf den Ausdruck der Beziehungen haben, in die die Menschen zu einander traten und es mußten sich für die vermehrte Manigfaltigkeit derselben entsprechende Formen an- und festsetzen, die sich zu gattungsmäßigen Unterschieden immer mehr ausbildeten. Und wenn man auch, namentlich nach der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, die allzu abstracten,

hohlen und naturwidrigen Formen von sich stieß, so konnte man doch die individuelleren Beziehungen, in die der Eine zu dem Andern vermöge des Fortschrittes in der Cultur trat, nicht von sich werfen: vielmehr nehmen diese gerade mit dem Aufschwunge des deutschen Geistes um die gedachte Zeit immer mehr zu und die sich vervielfältigenden Zeitschriften als natürliche Organe des Ausdrucks der individuellen Beziehung des Einen zu dem Andern und zum Ganzen und der Drang nach allgemeinerer Verbindung aus der Isolirung der vorhergehenden Zeiten heraus vermehrte natürlicher Weise nur und verstärkte diese Erscheinungen. Alle Bedingungen dazu setzten sich aber im weiteren 18ten und im 19ten Jahrhundert nicht nur fort, sondern vervielfältigten sich auch bei der Vermehrung der Bevölkerung, dem Drange nach Oeffentlichkeit und Vergesellschaftung und bei der immer gesetzlicher und organischer werdenden Ordnung der Verwaltung bis in ihre kleinsten Zweige herab immer mehr und hatten eine Abklärung und Sichtung der Formen und Ausdrücke so wie die Bildung eines wirklichen und reineren Geschäftsstiles im Gegensatze des wissenschaftlichen und Kunststiles auf der einen so wie der gewöhnlichen Umgangssprache auf der andern zur Folge, und in diesem Zuge der größeren Manigfaltigkeit und der reineren und bestimmteren Form sehen wir die Geschäftsprosa der Gegenwart noch immer fort begriffen.

Nach dieser Skizze der Geschichte der deutschen Geschäftsprosa mit der auch die oben (I. §. 45 — 53) gegebene der Geschichte der Prosa überhaupt verglichen werden mag, müssen wir uns nun aber zu der Verschiedenheit der Beziehungen selbst als den Quellen der Gattungsverschiedenheiten des Geschäftsstils oder der Realprosa hinwenden, in die die Volks- und Staatsgenossen zu einander treten.

Der allgemeinste Unterschied aber, der sich hier von selbst ergibt und den wir auch schon bei der vorausgegangenen geschichtlichen Skizze hindurchschimmern sahen, ist der der Beziehungen des Staatsganzen zu den einzelnen Staatsgliedern so wie dieser zu jenem (welche freilich nicht in jedem Staate dieselben sind und weshalb wir einen bestimmten einzelnen, nämlich den preußischen, zu Grund legen), und dann die Beziehungen der einzelnen Staatsglieder zu einander.

Die Beziehungen des Staatsganzen zu den Einzelnen so wie der Einzelnen zu dem Ganzen sind, wie wir gleichfalls vorhin schon beobachtet haben, wiederum doppelte, entweder nämlich rein rechtliche oder verwaltliche im engeren Sinne.

Das Wort Staat müssen wir hier in einem doppelten Sinne gebrauchen, einmal in dem wirklichen als dem Inbegriff der zu einer gliedergeordneten oder organischen Gesellschaft verbundenen Volksgenossen, das anderemal in einem engeren und eximierteren als dem Begriff der Glieder vorzugsweise oder der Ordner der Gesellschaft vom König an bis auf die untersten Diener im Gegensatz gegen die anderen Glieder, die nur mittelbar solche sind und die man dann Privaten zu nennen pflegt. Imgleichen gehören zu dem Begriffe des Staats nach derselben Unterscheidung alle die Einrichtungen und

Thätigkeiten, die eine solche unmittelbare oder mittelbare Gliederung ausmachen und hervorbringen.

Nun gibt es, meinen wir, Rechte (jura), welche der Staat von den einzelnen seiner Glieder zu fordern hat, so wie diese von jenem, d. h. Rechte, die der Einzelne an Andern innerhalb der gesetzlichen Einrichtungen des Ganzen geltend machen kann. So fordert z. B. der Staat als sein Recht, daß der Einzelne weder ihn als Ganzen noch auch einen Einzelnen an seiner Ehre kränken soll. Dieser letztere dagegen fordert von dem ersteren, daß ihm dieser, wenn er von einem Andern an seiner Ehre gekränkt ist, zu seinem Rechte, nicht ungestraft an seiner Ehre gekränkt werden zu können, verhelfe ꝛc. Und dies sind die rechtlichen Beziehungen des Ganzen an den Einzelnen und umgekehrt.

Zur Erhaltung der gegliederten Ordnung des Staatsganzen und zu immer vernunftmäßigerer Vervollkommnung desselben so wie zu immer größerer Sicherheit nach innen und außen gehören aber ferner eine Menge Einrichtungen und gegenseitige Forderungen und Leistungen. So fordert z. B. der einzelne Staatsbürger, daß er nicht von einem äußern Feinde befallen werde, der Staat dagegen von diesem, daß er deshalb gewisse Lasten und Verpflichtungen übernehme. Der Einzelne fordert, daß die Verbindung der Staatsgenossen durch Posten ꝛc. immer sicherer, leichter, bequemer werde: der Staat dagegen gewisse Entrichtungen und Verpflichtungen von Seiten der Reisenden ꝛc.

Den Inbegriff der Verpflichtungen der ersteren Art und aller der Beziehungen, welche daraus auf Personen und Einrichtungen entstehen, nennen wir die rechtlichen; den Inbegriff derer der letzteren Art die verwaltlichen oder administrativen Beziehungen.

Daß das Recht gegenseitig geleistet werde, — dazu gehört freilich auch eine Verwaltung und insofern ist dieser Begriff der eigentliche Oberbegriff: wir setzen aber die Rechtsverwaltung der Staatsverwaltung im engeren Sinne gleich einander gegenüber und verstehen unter der ersteren diejenige, welche ihre Forderungen absolut oder unter allen Bedingungen macht; unter der letzteren dagegen diejenige, die diese nur unter gewissen Bedingungen, nämlich der bestehenden wirklichen Zustände, also nur relativ machen und leisten kann. So kann z. B. der Staat die Sicherheit nach außen und den Frieden mit andern Völkern nur unter gewissen Umständen garantiren und der Einzelne seine Verpflichtungen zum Militairdienst z. B. nur unter gewissen Bedingungen, nämlich wenn er gesund ist, leisten ꝛc.

Die rechtlichen Beziehungen betreffen nun wieder entweder die Person als solche und was in die Sphäre desselben gehört, die entweder als physische oder moralische gefaßt werden kann; oder sie treffen das, was ihr äußerlich, d. h. von Realitäten, mit einem Worte, was ihr als äußerlicher Besitz zugehört. Die ersteren sind die criminalrechtlichen, die letzteren die civilrechtlichen Beziehungen.

Eben so zerfallen die administrativen Beziehungen wieder in die militairischen und die civilistischen, d. h. in solche, die es mit den Angelegenheiten und Einrichtungen der Sicherheit des Staates nach außen und innen, und die es mit denen der organischen Verrichtungen des Staates zu thun haben. Diese letzteren zerfallen wieder darnach, je nachdem sie das Verhältniß des Staates zu anderen oder zu diesem selbst betreffen, die ersteren sind die äußeren, die letzteren die inneren civilrechtlichen Beziehungen.

Die inneren civilrechtlichen Beziehungen betreffen wieder entweder das Gebiet des Geistigen oder das des Materiellen; das letztere wieder das der Finanzen oder das des Innern im engeren Sinne und der Policei. Das Innere wieder das Gebiet des Handels, der Gewerbe und der Policei im besonderen rc. Die Finanzen wieder das Gebiet des Rechnungswesens, der Banken, der Staatsschulden rc.

Das Gebiet des Geistigen betrifft entweder die eigentlichen geistlichen oder die Erziehungs- und Unterrichts- oder die Medicinal-Angelegenheiten rc.

In ähnlicher Weise lassen sich nun die militairischen Beziehungen nach den verschiedenen Seiten dessen betrachten, was unter dem Begriffe des Militairischen gefaßt wird, z. B. Heer, Festungen, Kriegsmaterial. Das Heer wieder nach den verschiedenen Seiten seiner Einrichtungen und seines Bestehens u. s. f.

Wir dringen aber nicht weiter in diese Classification ein, indem es unserm Zwecke genügt, hier nur auf die Verschiedenheit der Quellen hinzudeuten und eine allgemeine Einsicht in dieselben zu eröffnen, insofern sie die Verschiedenheit der Beziehungen lehren, in die die Volks- und Staatsgenossen zu einander treten.

Dies sind aber nur die allgemeinen Beziehungen, in die das Ganze des Staates zu dem Einzelnen und dieser zu dem Ganzen tritt. Ihnen gegenüber liegen die Beziehungen, in welche auf dem Gebiete der realen Gedanken der Einzelne zu dem Einzelnen als private Person tritt. Zwar hört der Private zu keinem Augenblick auf, Staatsglied zu sein und er kann diese Eigenschaft nie und zu keiner Zeit ablegen und verleugnen: vielmehr können alle jene Beziehungen zum Ganzen auch Unterlage und Gegenstand seiner Beziehungen zu Einzelnen werden, wie z. B. den rechtlichen Verhandlungen über das Mein und Dein gewöhnlich privatliche Correspondenzen vorausgehen. Aber der Gegenstand ist dann doch eben noch nicht auf dem rechtlichen Gebiete, und außerdem gibt es noch eine Menge anderer individuellerer Beziehungen, wie z. B. Bekanntmachungen, Anzeigen, Bescheinigungen u. dgl., die blos auf dem Gebiete des Privatlebens vorkommen, und es fragt sich daher, wo für diese die allgemeinen Kategorien her zu entnehmen sind und wo für die Verschiedenheit solcher betreffenden Aufsätze die allgemeinen Quellen liegen.

Hier tritt nun zuerst wieder der Unterschied ein, daß die Correspondenz zwischen dem Einzelnen und vielen Einzelnen oder einer Gesellschaft und umgekehrt oder

zwischen Gesellschaften unter einander statt finden kann. Die Mehr- oder Vielheiten sind aber hier durchaus auch nur als privatliche zu denken und die supponirten Beziehungen fallen durchaus außerhalb derer, in welchen die implicirten Mitglieder als Staatsglieder stehen.

Ihnen gegenüber liegen dann der Einzelne zu dem wirklich Einzelnen, und die Beziehungen können dann stattfinden hinsichts des häuslichen Lebens und des öffentlichen Lebens oder der Berufsthätigkeit, hinsichts des gesellschaftlichen Lebens im engeren Sinne oder des Vergnügens und hinsichts des respectiven Besitzes. So unendlich vielfältig nun die häuslichen Lagen und Vorfälle, so unendlich vielfältig die Berufsthätigkeiten u. s. w. sein können: so vielfältig sind auch die Beziehungen, die sich darein einschließen und also auch die Verschiedenheiten der dieselben auszudrückenden Aufsätze, freilich mehr dem Gegenstande und Inhalte als der Form nach.

Denken wir uns nun die allgemeinen subjectiven Kategorien, unter welchen die Beziehungen des Einzelnen zum Staatsganzen und umgekehrt, so wie die des Einzelnen zur Gesellschaft und umgekehrt, oder des Einzelnen zum Einzelnen in Hinsicht auf häusliches, öffentliches, gesellschaftliches Leben und auf Besitz gefaßt werden können, so werden es ungefähr folgende sein: Mittheilung oder Anzeige, Anordnung, Rath, Beschluß, Bitte und Wunsch, Aufforderung und Befehl, Lob und Tadel ꝛc. Und denken wir uns diese Kategorien an die aufgestellten verschiedenen Beziehungen angelegt, und nehmen wir dazu, wie der verschiedene Stoff entweder Factisches oder blos Gedachtes und Gewolltes oder etwas von beiden Gemischtes ausspricht, so werden sich uns die einzelnen bezüglichen gattungsmäßigen Verschiedenheiten von Aufsätzen selbst eröffnen.

Hiernach werden wir von selbst dahin geführt, zu untersuchen, was nun aus allen diesen verschiedenen Beziehungen für Gattungen, und zwar, da wir nur die allgemeinen Beziehungen aufgestellt und classificirt haben, was für allgemeine oder Hauptgattungen der Geschäftsprosa hervorgehen.

§. 55.

Von den Hauptgattungen der Geschäftsprosa in ihren gegenseitigen Beziehungen.

Wenn hier von Hauptgattungen die Rede ist, so ist erstlich dabei zu erinnern, daß nicht für alle der vorhin dargelegten allgemeineren Beziehungen auch eine einzelne entsprechende concrete Gattung vorhanden ist: vielmehr sind alle gebräuchlichen eben nur einzelne und haben von da aus auch ihre Benennung empfangen. Zweitens aber ist der Begriff von Hauptgattung durchaus nur ein relativer, indem, weil jede auch noch so specielle Gattung doch immer noch näher individualisirt zu werden vermag, sie auch in Hinsicht auf solche individuellere wieder als Hauptgattung erscheint.

Unter Hauptgattungen verstehen wir daher hier solche collectivische Gattungsbegriffe, gleichviel ob ihnen besondere Namen zukommen oder nicht, unter welchen ganze Reihen von einzelnen Gattungen gefaßt sind und die sich noch nicht allzuweit von den obersten Theilungsbegriffen entfernt haben. Freilich ist dies nur eine ungefähre Bestimmung, aber sie kann auch bei der Natur des Gattungsmäßigen in dieser Hinsicht keine andre sein.

Nehmen wir nun hinzu, wie das Gattungsmäßige nach den drei Seiten des Inhalts, der äußeren Form und des subjectiven Antheils auftrat, und sprechen wir zuerst von den objectiven oder Inhaltsgattungen, so werden wir sagen müssen, daß, da alle Geschäftsprosa-Aufsätze entweder Beziehungen zwischen dem Staatsganzen und den Staatsmitgliedern und umgekehrt oder zwischen den Privaten ausdrücken, es auch zwei allgemeinste objective Hauptgattungen geben muß, die wir mit den Namen von Staatsschreiben und Privatschreiben belegen müssen.

1. Die Staatsschreiben sind aber darnach verschieden, ob sie von den Behörden als Vertretern des Staatsganzen oder von Einzelnen als Staatsgliedern ausgehen, welche letztere im allgemeinen Eingaben genannt werden, während die ersteren Staatsschriften im engeren Sinne bleiben.

Die Staatsschriften im engeren Sinne sind aber wieder entweder von Eingaben, also von einzelnen bestimmten Beweggründen oder von allgemeineren hergenommen; im ersteren Falle heißen sie Rescripte, im letzteren überhaupt Erlasse. Ferner sind sie darnach verschieden, ob sie an alle Staatsglieder oder nur an gewisse Classen oder an Einzelne gerichtet sind. Sind sie an alle gerichtet, so bleiben natürlicher Weise die Rescripte davon ausgeschlossen. Endlich entstehen Verschiedenheiten durch den Grad und die Art der Behörden, von denen die Staatsschrift ausgeht. So z. B. können königlich Aufrufe an das ganze Volk nur eben von dem Könige ausgehen und an alle Staatsgenossen gerichtet sein, oder Kabinetsordern an ganze Stände, Corporationen oder Einzelne. So Armeebefehle, die natürlich nur von dem Generalissimus des Heeres, oder Ministerialbefehle, die nur von den Ministern ausgehen können. So der Art nach Erkenntnisse, die nur von den Rechtsbehörden, Postreglements, die nur von der obersten Postbehörde ausgehen können u. dgl.

Die Behörden sind aber der Art nach eben so verschieden als die im vorigen Paragraphen aufgefundenen Beziehungen des Staatsganzen zu den Staatsmitgliedern; zugleich sind sie aber auch verschieden dem Grade nach, indem eine Behörde immer über der andern steht, — was indeß auf die Gattungsverschiedenheit keinen großen Einfluß hat: immer aber muß man sie sich doch als concrete, gleichsam verkörperte Beziehungen des Staatsganzen zu dessen einzelnen Gliedern denken.

Nehmen wir nun hinzu, wie alle aus diesen verschiedenen Theilungsbegriffen hervorgehenden Gattungen wiederum verschieden sein können, je nachdem sie etwas Factisches oder bloße Vorstellungen und Gewolltes ꝛc. oder etwas aus beidem Gemischtes zum

Inhalt haben, so bekommen wir einen umfassenden Einblick in die Verschiedenheit der Gattungen der Staatsschriften und eine Uebersicht über die Hauptgattungen derselben.

Was aber zweitens die Form der Staatsschriften betrifft, so wissen wir schon, daß, da allen Geschäftsprosaaufsätzen das Verhältniß der zweiten grammatischen Person zu Grunde liegt, und diesem der einseitige Dialog zu Abwesenden oder der Brief (im weitesten Sinne des Worts) entspricht, auch bei den Staatsschriften dieser die allgemeinste Formgattung ausmachen muß (vgl. die zu II. §. 95 angefügte Tafel der Prosagattungen). Denn ein Brief oder eine Zuschrift sind alle derartigen Geschäftsaufsätze, mögen es nun Eingaben oder Erlasse oder Rescripte sein, und selbst solche, die von der höchsten Stelle des Staates an alle Staatsgenossen erlassen werden, wie Edicte, Manifeste, Aufrufe u. dgl. sind doch eben der Sache nach nichts anders als an jeden Einzelnen erlassene oder gesandte Briefe. Sie erhalten nun aber durch die verschiedenen Bestimmtheiten der objectiven Gattungen besondere nähere Einrichtungen und Namen und drücken dadurch der gattungsmäßigen Verschiedenheit des Inhalts auch äußerlich ihren typischen Charakter ein.

Was endlich die dritte Seite des Gattungsmäßigen, den subjectiven Antheil oder mit einem Worte, was die subjectiven Gattungen betrifft, so werden durch ihren Einfluß die Form- und Inhaltsgattungen nothwendiger Weise näher bestimmt und individualisirt und wenn wir vorhin als ihre allgemeinsten Kategorien Mittheilung oder Anzeige, Anordnung, Rath, Beschluß, Bitte und Wunsch, Aufforderung und Befehl, Lob und Tadel ꝛc. annahmen und wir diese an die verschiedenen Staatsschreiben im allgemeinen Sinn des Worts heranbringen, so ergeben sich eben wieder eine reiche Anzahl von Specialgattungen, wie z. B. Instructionen als anordnende, Decrete als beschließende, Relationen als mittheilende u. s. w.

2. Die Privatschreiben waren der Ausdruck der Beziehungen der Einzelnen oder Privaten als solchen unter einander. Diese sind aber wieder entweder Beziehungen von einem Privaten an mehrere oder alle Privaten und umgekehrt mehrerer an einen, d. h. also Ausdruck der Beziehungen des Einzelnen an das Publikum oder an gewisse gesellschaftliche Kreise oder der von Gesellschaften an Einzelne, oder sie gehen von singulair Einzelnen an eben solche aus. Die ersteren könnte man im allgemeinen mit dem Namen von Zuschriften belegen, die letzteren sind die Briefe im engeren Sinne, obgleich man freilich Zuschriften und Briefe auch oft als ganz gleiche Benennungen annimmt, während wir hier Zuschriften in einem gewissen allgemeineren Sinne brauchen, in welchem auch Anzeigen, Adressen u. dgl. darunter verstanden sind.

Betrachten wir diese Privatschreiben hier zuerst in Hinsicht auf den Begriff der Formgattung, so gehören sie aus dem vorhin angeführten Grunde gleichfalls nur unter den allgemeinen Begriff von Brief im weiteren Sinne, stehen aber dem gewöhnlichen Sinne, in dem man diesen nimmt, noch näher als die Staatsschreiben.

Sie specialisiren sich natürlicher Weise gleichfalls nach dem verschiedenen Inhalt und Zweck, den das Schreiben auszudrücken hat, geben ihm einen abgeschlossenen Typus und einen besonderen Namen und wir können also zu ihnen nur durch die Specialitäten des Inhalts selbst gelangen.

Was daher zweitens diesen oder den Begriff der Objectivgattung betrifft, und zwar zunächst in Hinsicht auf unsre sogenannten Zuschriften, so zerlegen sich diese zunächst darnach, ob sie an das Publikum überhaupt oder blos an gewisse Gesellschaften und umgekehrt gerichtet sind, im ersten Falle entstehen die Bekanntmachungen überhaupt, im letzteren die Zuschriften im engeren Sinne. Die Bekanntmachungen können aber wieder entweder eigentliche, d. h. ausdrücklich durch die Sprachform an das Publikum gerichtete oder bloße Meinungs- und Willensäußerungen sein, durch welche ein zwischen Einzelnen irgendwie vorgegangener Act eine Bestätigung und Eröffnung nach außen erhalten soll, wie z. B. Zeugnisse, Quittungen, so wie alle Arten von Bescheinigungen, Reverse u. dgl.

Die eigentlichen Bekanntmachungen können sich auf das häusliche oder Familienleben beziehen, z. B. Heiraths-, Entbindungs-Anzeigen, oder auf die Berufsthätigkeit und das öffentliche Leben, z. B. Waarenankündigungen, oder auf das gesellschaftliche, z. B. Einladungen zu Concerten, öffentlichen Mahlzeiten u. dgl. oder auf den Besitz, z. B. Aufforderungen, etwas Verlorenes wieder abzugeben u. dgl.

Die Meinungs- und Willenskundgebungen können nach denselben Kategorien verschieden sein, werden es aber hauptsächlich in Beziehung auf häusliches Leben oder auf Besitz sein, z. B. Zeugnisse für abgehende Dienstboten, Testamente u. dgl. Sie werden an alle geschrieben, die sie zu lesen ein Interesse haben.

Was die Zuschriften im engeren Sinne betrifft, d. h. die Schreiben von Einzelnen an gewisse Corporationen oder gesellschaftliche Kreise, in denen die Mitglieder eben nicht als Staatsbürger sondern nur als Privaten angesehen sind, so werden sie sich hauptsächlich auf das wirklich gesellschaftliche Leben oder auch auf Besitzliches beziehen, wie z. B. wenn Jemand einer Gesellschaft etwas widmet, oder wenn er Aufnahme in dieselbe begehrt und was dergleichen ist.

Dieselben Kategorien von häuslichem, öffentlichem, gesellschaftlichem Leben und von Besitz kommen nun auch und zwar am allervorwiegendsten bei den eigentlichen Briefen in Anwendung, d. h. bei Privatschreiben von wirklich Einzelnen an solche, — wobei es nicht darauf ankommt, ob die Mittheilung vielleicht noch an einen zweiten oder dritten Gleichartigen zugleich mitgerichtet ist: vielmehr haben diese nur die moralische Bedeutung einer einzelnen Persönlichkeit, wie z. B. wenn an ein Handlungshaus geschrieben wird, das von zwei Compagnons geführt wird, oder an ein Ehepaar u. dgl.

Jede dieser Kategorien näher zergliedert würde nun die besonderen Arten von Briefen selbst abgeben, — was wir dem folgenden Paragraphen überlassen: hier ist es

Staatsverwaltung der neueren Staaten über, daß die nationalen Rechte und Einrichtungen zuletzt fast ganz verdrängt wurden: demungeachtet aber kann von einer Geschäftsprosa in einem nur einigermaßen umfassenden Sinne nicht gesprochen werden, weil es noch zu sehr an der Individualität des realen Lebens und mithin auch an der Manigfaltigkeit der gegenseitigen Beziehungen der Volks- und Staatsgenossen fehlte. Erst mit der vollkommenen Ausbildung des Lehenwesens und der Hierarchie, noch mehr aber mit dem allmäligen Uebergange des ersteren in die Monarchien einerseits und mit der Ausbildung des dritten Standes andrerseits, also mit einem Worte erst seit dem Ausgange des Mittelalters und dem Eintritte der neueren Zeit bildet sich in Deutschland eine der gewöhnlichen und der sonstigen geistigen Ausdrucksweise merklich entgegengesetzte von richterlicher und verwaltungsmäßiger, letztere vornämlich der Curialstil genannt, und dies aus sehr begreiflichen Gründen.

Denn je mehr sich die Verwaltung des Rechts aus dem Lebendigen und Mündlichen herauszog und durch Einführung des römischen Rechts ganz in eine schriftliche überging; mit einem Worte, je mehr sie der Sphäre des Volksmäßigen entzogen und ganz in die der Gelehrten gebannt wurde, und je mehr die individuellere Sinnes- und Lebensweise der Menschen auch individuellere Rechtsfälle herbeiführte: je mehr mußten sich auch für den Ausdruck derselben bestimmtere Formen, Wendungen und Worte (namentlich auch römische) einfinden und festsetzen, die dem gewöhnlichen Gebrauche der Sprache immer entfremdeter wurden; — kurz, es mußte sich eine gattungsmäßige Verschiedenheit und Besonderheit dieser Art der schriftlichen Erzeugnisse einfinden. Und dies war die Zeit, wo der Laie mit seinen Rechtsansprüchen ganz in die Hände der Advokaten kam, die gerade unter der abstracten Festhaltung der nach und nach sich eingefundenen gattungsmäßigen Formen das wahre Recht so häufig verdrehten, aber auch zu immer bestimmterer Ausprägung schriftmäßiger Formen beitrugen.

Und eben so mit den Schriften, die sich auf die Verwaltung im engeren Sinne oder auf die sogenannte Administration beziehen. Alles was man von Urkunden, Erlassen, Willenserklärungen u. dgl. aus den früheren Zeiten findet, zeigt durchaus keine eigentliche gattungsmäßige Verschiedenheit und Besonderheit und wesentlich ist eine solche noch nicht durch die Form hindurchgedrungen, und wir haben gar manche Zufertigungen von Fürsten an ihre Unterthanen und Corporationen derselben gelesen, die in dem Tone der vertraulichen Mittheilung und Eröffnung geschrieben sind, wie er in privaten Verhältnissen vorkommt, und wie er dem früheren mehr familienartigen Verhältniß zwischen Fürsten und Unterthanen entspricht, das aus dem Feudalwesen hervorging. Denn wir vermögen in diesem nichts als das eigentliche patriarchalische Princip, vermischt mit dem der gegliederten Unterordnung, zu erkennen, — welches letztere aber, weil es noch keine individuelle Verwirklichung fand, sich in gewissen herben Abstractionen geltend machte.

Je mehr sich aber individuellere Beschäftigungen, Einrichtungen und Lebensweisen

einfanden, mit einem Worte, je mehr das Leben subjectiven Inhalt gewann, und dies mit der immer compacter werdenden Fürstengewalt auch eine manigfaltigere und vielgegliederte Verwaltung nöthig machte, die sich dem privaten Leben immer mehr gegenüberstellte: je mehr mußte sich auch eine gattungsmäßige Besonderheit der Sprache und des Stils festsetzen, die man eben mit dem Namen des Curialstils belegt.

Dies geschah ungefähr um die Zeit der Reformation und welche volksmäßige Kraft und Würde damals noch in dem Curialstile lag, beweis't der bekannte Umstand, daß Luther seinen körnigen Ausdruck in der Bibelübersetzung aus demselben bereicherte und daß er somit eine der Quellen wurde, aus dem sich die sogenannte neuhochdeutsche Schriftsprache zusammen- und niedergesetzt hat.

Gerade so nun wie der richterliche und Verwaltungsstil, die sich übrigens auch erst später gattungsmäßig trennten, anfangs wenig von dem Tone verschieden waren, mit welchem Fürsten oder Richter mündlich zu ihren Unterthanen oder Clienten sprachen, so waren auch die Schriften, die von den letzteren an die ersteren gerichtet wurden, wenig von dem Tone verschieden, in welchem sie mündlich zu ihnen sprachen, wenn sie dazu irgend Gelegenheit und Fähigkeit hatten, und auch in dieser Beziehung trat erst um die vorgedachte Zeit der Reformation allmälig eine Aenderung ein.

Nicht minder anders als bei den gegenseitigen Verhältnissen zwischen Fürsten, Behörden und Richtern einerseits und Unterthanen und Clienten andrerseits in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand verhielt es sich auch mit den gegenseitigen Verhältnissen der Privaten untereinander.

Unter den aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Arten von Aufsätzen ist begreiflicher Weise der Brief die allgemeinste, und wir finden von dieser jetzt so zu nennenden Geschäftsprosagattung verhältnißmäßig sowol im Alterthume als unter den neueren Völkern sehr frühe Zeugnisse, und eben so treten verhältnißmäßig früh auch schon Briefanweisungen hervor (bei den Deutschen schon im 14ten Jahrhundert), als einem sichern Zeichen, daß man um diese Zeit schon ziemlich häufig Gebrauch von dieser Schriftgattung machte: allein, die ganz allgemeinsten und sich nothwendig von selbst ergebenden Vorschriften über die äußere Einrichtung abgerechnet, erkennt man gerade an diesen Anweisungen eben so gut als an den übriggebliebenen Zeugnissen von Briefen selbst (wir besitzen einen solchen schon aus dem 11ten Jahrhundert), daß ein eigentlicher gattungsmäßiger Unterschied zwischen der gewöhnlichen und mündlichen Ausdrucksweise und dieser schriftlichen gleichfalls sich nicht annehmen läßt, — davon abgesehen, daß der Brief doch nur eine Formgattung bezeichnet, die einen eigentlichen gattungsmäßigen Unterschied des Stils nicht begründen kann (vgl. I. §. 152, S. 526). Und ähnlich muß es denn auch bei den allenfalsig schon vorkommenden andern Arten von Geschäftsaufsätzen gewesen sein, deren aber bei dem Mangel öffentlicher Blätter nur wenige gewesen sein können, oder die doch nicht zu Tage gekommen sind.

Trotz dem läßt sich nicht leugnen, daß, wenn auch noch kein wesentlicher Unterschied der Sprache und des Stils in diesen verschiedenen Arten von Aufsätzen hindurchbrach, doch durch das lebendige Treiben in den Städten und Innungen und allen Arten von Corporationen so wie durch den Handel eine Menge von äußerlichen Formalien sich festsetzten, die die Grundlage zu gattungsmäßigen Unterschieden bildeten, und an denen sich diese weiter erfüllten. So ist es bekannt, wie das republikanische Leben in den italischen kleinen Staaten und in den deutschen Freistädten eine Menge von politischen Unterhandlungen mit sich führte, die nothwendig auch die Ausbildung eines betreffenden Geschäftsstils erzeugten, der formell verschiedenartige Aufsätze in sich schließen mußte. So ist es bekannt, daß durch den lebhaften und ausgebreiteten Handel der italischen Städte sich eine Menge von dahin gehörigen Begriffen bildete, deren Anwendung auch schriftliche Formalien nach sich zog, wie sie bald auch in Deutschland aufgenommen wurden und größtentheils noch jetzt üblich sind u. s. w.

Was aber auch hieran sowol als an den eigentlichen objectiven Gattungsunterschieden mangelte, das brachten dann die folgenden Jahrhunderte und namentlich das 17te reichlich nach.

Denn gerade dieses war es, das bei einem Fortschritt ins Individuellere am tiefsten in die subjective Vereinzelung einging und dadurch den Gegensatz — die Formalität und zwar die abstracte hervorrief. Alle Lebenszustände und Einrichtungen, alle Thätigkeiten in Kunst und Wissenschaft und auf dem Gebiete des realen Lebens, alle Stände und Genossenschaften umgaben sich mit solchen äußeren, meist geborgten Hüllen und bildeten Scheidewände der Abgeschlossenheit, in denen sie sich gefielen, wenngleich nicht wohl fühlen konnten.

So wie dies der allgemeine Charakter war, der sich allen Erzeugnissen und Einrichtungen dieses Jahrhunderts aufprägte, so wurde er vornämlich bemerklich an den höchsten Stellen der Königs- und Fürstenhöfe, und so wie in Frankreich und Spanien so erreichten auch in Deutschland unter gewissen Modificationen die Herrscher eine absolute Gewalt, — was sich durch einen vielgegliederten prunkvollen Hofstaat und durch vervielfältigte Gliederung der gesammten Staatsverwaltung kund gab und dies Beispiel wiederholte sich durch alle menschlichen Kreise hindurch bis in die einzelnen Familien. Dies war vorzüglich die Zeit der Rang- und Titelsucht und es schienen sich an jedem kleinen Fürstenhofe die Zeiten Constantins des Großen wiederholen zu wollen, der auch zuerst Titel, Rang und Formen bestimmte und sanctionirte.

Dies alles mußte begreiflicher Weise einen nothwendigen entsprechenden Einfluß auf den Ausdruck der Beziehungen haben, in die die Menschen zu einander traten und es mußten sich für die vermehrte Manigfaltigkeit derselben entsprechende Formen an- und festsetzen, die sich zu gattungsmäßigen Unterschieden immer mehr ausbildeten. Und wenn man auch, namentlich nach der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, die allzu abstracten,

hohlen und naturwidrigen Formen von sich stieß, so konnte man doch die individuelleren Beziehungen, in die der Eine zu dem Andern vermöge des Fortschrittes in der Cultur trat, nicht von sich werfen: vielmehr nehmen diese gerade mit dem Aufschwunge des deutschen Geistes um die gedachte Zeit immer mehr zu und die sich vervielfältigenden Zeitschriften als natürliche Organe des Ausdrucks der individuellen Beziehung des Einen zu dem Andern und zum Ganzen und der Drang nach allgemeinerer Verbindung aus der Isolirung der vorhergehenden Zeiten heraus vermehrte natürlicher Weise nur und verstärkte diese Erscheinungen. Alle Bedingungen dazu setzten sich aber im weiteren 18ten und im 19ten Jahrhundert nicht nur fort, sondern vervielfältigten sich auch bei der Vermehrung der Bevölkerung, dem Drange nach Oeffentlichkeit und Vergesellschaftung und bei der immer gesetzlicher und organischer werdenden Ordnung der Verwaltung bis in ihre kleinsten Zweige herab immer mehr und hatten eine Abklärung und Sichtung der Formen und Ausdrücke so wie die Bildung eines wirklichen und reineren Geschäftsstiles im Gegensatze des wissenschaftlichen und Kunststiles auf der einen so wie der gewöhnlichen Umgangssprache auf der andern zur Folge, und in diesem Zuge der größeren Manigfaltigkeit und der reineren und bestimmteren Form sehen wir die Geschäftsprosa der Gegenwart noch immer fort begriffen.

Nach dieser Skizze der Geschichte der deutschen Geschäftsprosa mit der auch die oben (I. §. 45 — 53) gegebene der Geschichte der Prosa überhaupt verglichen werden mag, müssen wir uns nun aber zu der Verschiedenheit der Beziehungen selbst als den Quellen der Gattungsverschiedenheiten des Geschäftsstils oder der Realprosa hinwenden, in die die Volks- und Staatsgenossen zu einander treten.

Der allgemeinste Unterschied aber, der sich hier von selbst ergibt und den wir auch schon bei der vorausgegangenen geschichtlichen Skizze hindurchschimmern sahen, ist der der Beziehungen des Staatsganzen zu den einzelnen Staatsgliedern so wie dieser zu jenem (welche freilich nicht in jedem Staate dieselben sind und weshalb wir einen bestimmten einzelnen, nämlich den preußischen, zu Grund legen), und dann die Beziehungen der einzelnen Staatsglieder zu einander.

Die Beziehungen des Staatsganzen zu den Einzelnen so wie der Einzelnen zu dem Ganzen sind, wie wir gleichfalls vorhin schon beobachtet haben, wiederum doppelte, entweder nämlich rein rechtliche oder verwaltliche im engeren Sinne.

Das Wort Staat müssen wir hier in einem doppelten Sinne gebrauchen, einmal in dem wirklichen als dem Inbegriff der zu einer gliedergeordneten oder organischen Gesellschaft verbundenen Volksgenossen, das anderemal in einem engeren und exemteren als dem Begriff der Glieder vorzugsweise oder der Ordner der Gesellschaft vom König an bis auf die untersten Diener im Gegensatz gegen die anderen Glieder, die nur mittelbar solche sind und die man dann Privaten zu nennen pflegt. Imgleichen gehören zu dem Begriffe des Staats nach derselben Unterscheidung alle die Einrichtungen und

Thätigkeiten, die eine solche unmittelbare oder mittelbare Gliederung ausmachen und hervorbringen.

Nun gibt es, meinen wir, Rechte (jura), welche der Staat von den einzelnen seiner Glieder zu fordern hat, so wie diese von jenem, d. h. Rechte, die der Einzelne an Andern innerhalb der gesetzlichen Einrichtungen des Ganzen geltend machen kann. So fordert z. B. der Staat als sein Recht, daß der Einzelne weder ihn als Ganzen noch auch einen Einzelnen an seiner Ehre kränken soll. Dieser letztere dagegen fordert von dem ersteren, daß ihm dieser, wenn er von einem Andern an seiner Ehre gekränkt ist, zu seinem Rechte, nicht ungestraft an seiner Ehre gekränkt werden zu können, verhelfe 2c. Und dies sind die rechtlichen Beziehungen des Ganzen an den Einzelnen und umgekehrt.

Zur Erhaltung der gegliederten Ordnung des Staatsganzen und zu immer vernunftmäßigerer Vervollkommnung desselben so wie zu immer größerer Sicherheit nach innen und außen gehören aber ferner eine Menge Einrichtungen und gegenseitige Forderungen und Leistungen. So fordert z. B. der einzelne Staatsbürger, daß er nicht von einem äußern Feinde befallen werde, der Staat dagegen von diesem, daß er deshalb gewisse Lasten und Verpflichtungen übernehme. Der Einzelne fordert, daß die Verbindung der Staatsgenossen durch Posten 2c. immer sicherer, leichter, bequemer werde: der Staat dagegen gewisse Entrichtungen und Verpflichtungen von Seiten der Reisenden 2c.

Den Inbegriff der Verpflichtungen der ersteren Art und aller der Beziehungen, welche daraus auf Personen und Einrichtungen entstehen, nennen wir die rechtlichen; den Inbegriff derer der letzteren Art die verwaltlichen oder administrativen Beziehungen.

Daß das Recht gegenseitig geleistet werde, — dazu gehört freilich auch eine Verwaltung und insofern ist dieser Begriff der eigentliche Oberbegriff: wir setzen aber die Rechtsverwaltung der Staatsverwaltung im engeren Sinne gleich einander gegenüber und verstehen unter der ersteren diejenige, welche ihre Forderungen absolut oder unter allen Bedingungen macht; unter der letzteren dagegen diejenige, die diese nur unter gewissen Bedingungen, nämlich der bestehenden wirklichen Zustände, also nur relativ machen und leisten kann. So kann z. B. der Staat die Sicherheit nach außen und den Frieden mit andern Völkern nur unter gewissen Umständen garantiren und der Einzelne seine Verpflichtungen zum Militairdienst z. B. nur unter gewissen Bedingungen, nämlich wenn er gesund ist, leisten 2c.

Die rechtlichen Beziehungen betreffen nun wieder entweder die Person als solche und was in die Sphäre desselben gehört, die entweder als physische oder moralische gefaßt werden kann; oder sie treffen das, was ihr äußerlich, d. h. von Realitäten, mit einem Worte, was ihr als äußerlicher Besitz zugehört. Die ersteren sind die criminalrechtlichen, die letzteren die civilrechtlichen Beziehungen.

Eben so zerfallen die administrativen Beziehungen wieder in die militairischen und die civilistischen, d. h. in solche, die es mit den Angelegenheiten und Einrichtungen der Sicherheit des Staates nach außen und innen, und die es mit denen der organischen Verrichtungen des Staates zu thun haben. Diese letzteren zerfallen wieder darnach, je nachdem sie das Verhältniß des Staates zu anderen oder zu diesem selbst betreffen, die ersteren sind die äußeren, die letzteren die inneren civilrechtlichen Beziehungen.

Die inneren civilrechtlichen Beziehungen betreffen wieder entweder das Gebiet des Geistigen oder das des Materiellen; das letztere wieder das der Finanzen oder das des Innern im engeren Sinne und der Policei. Das Innere wieder das Gebiet des Handels, der Gewerbe und der Policei im besonderen 2c. Die Finanzen wieder das Gebiet des Rechnungswesens, der Banken, der Staatsschulden 2c.

Das Gebiet des Geistigen betrifft entweder die eigentlichen geistlichen oder die Erziehungs- und Unterrichts- oder die Medicinal-Angelegenheiten 2c.

In ähnlicher Weise lassen sich nun die militairischen Beziehungen nach den verschiedenen Seiten dessen betrachten, was unter dem Begriffe des Militairischen gefaßt wird, z. B. Heer, Festungen, Kriegsmaterial. Das Heer wieder nach den verschiedenen Seiten seiner Einrichtungen und seines Bestehens u. s. f.

Wir dringen aber nicht weiter in diese Classification ein, indem es unserm Zwecke genügt, hier nur auf die Verschiedenheit der Quellen hinzudeuten und eine allgemeine Einsicht in dieselben zu eröffnen, insofern sie die Verschiedenheit der Beziehungen lehren, in die die Volks- und Staatsgenossen zu einander treten.

Dies sind aber nur die allgemeinen Beziehungen, in die das Ganze des Staates zu dem Einzelnen und dieser zu dem Ganzen tritt. Ihnen gegenüber liegen die Beziehungen, in welche auf dem Gebiete der realen Gedanken der Einzelne zu dem Einzelnen als private Person tritt. Zwar hört der Private zu keinem Augenblick auf, Staatsglied zu sein und er kann diese Eigenschaft nie und zu keiner Zeit ablegen und verleugnen: vielmehr können alle jene Beziehungen zum Ganzen auch Unterlage und Gegenstand seiner Beziehungen zu Einzelnen werden, wie z. B. den rechtlichen Verhandlungen über das Mein und Dein gewöhnlich privatliche Correspondenzen vorausgehen. Aber der Gegenstand ist dann doch eben noch nicht auf dem rechtlichen Gebiete, und außerdem gibt es noch eine Menge anderer individuellerer Beziehungen, wie z. B. Bekanntmachungen, Anzeigen, Bescheinigungen u. dgl., die blos auf dem Gebiete des Privatlebens vorkommen, und es fragt sich daher, wo für diese die allgemeinen Kategorien her zu entnehmen sind und wo für die Verschiedenheit solcher betreffenden Aufsätze die allgemeinen Quellen liegen.

Hier tritt nun zuerst wieder der Unterschied ein, daß die Correspondenz zwischen dem Einzelnen und vielen Einzelnen oder einer Gesellschaft und umgekehrt oder

zwischen Gesellschaften unter einander statt finden kann. Die Mehr- oder Vielheiten sind aber hier durchaus auch nur als privatliche zu denken und die supponirten Beziehungen fallen durchaus außerhalb derer, in welchen die implicirten Mitglieder als Staatsglieder stehen.

Ihnen gegenüber liegen dann der Einzelne zu dem wirklich Einzelnen, und die Beziehungen können dann stattfinden hinsichts des häuslichen Lebens und des öffentlichen Lebens oder der Berufsthätigkeit, hinsichts des gesellschaftlichen Lebens im engeren Sinne oder des Vergnügens und hinsichts des respectiven Besitzes. So unendlich vielfältig nun die häuslichen Lagen und Vorfälle, so unendlich vielfältig die Berufsthätigkeiten u. s. w. sein können: so vielfältig sind auch die Beziehungen, die sich darein einschließen und also auch die Verschiedenheiten der dieselben auszudrückenden Aufsätze, freilich mehr dem Gegenstande und Inhalte als der Form nach.

Denken wir uns nun die allgemeinen subjectiven Kategorien, unter welchen die Beziehungen des Einzelnen zum Staatsganzen und umgekehrt, so wie die des Einzelnen zur Gesellschaft und umgekehrt, oder des Einzelnen zum Einzelnen in Hinsicht auf häusliches, öffentliches, gesellschaftliches Leben und auf Besitz gefaßt werden können, so werden es ungefähr folgende sein: Mittheilung oder Anzeige, Anordnung, Rath, Beschluß, Bitte und Wunsch, Aufforderung und Befehl, Lob und Tadel x. Und denken wir uns diese Kategorien an die aufgestellten verschiedenen Beziehungen angelegt, und nehmen wir dazu, wie der verschiedene Stoff entweder Factisches oder blos Gedachtes und Gewolltes oder etwas von beiden Gemischtes ausspricht, so werden sich uns die einzelnen bezüglichen gattungsmäßigen Verschiedenheiten von Aufsätzen selbst eröffnen.

Hiernach werden wir von selbst dahin geführt, zu untersuchen, was nun aus allen diesen verschiedenen Beziehungen für Gattungen, und zwar, da wir nur die allgemeinen Beziehungen aufgestellt und classificirt haben, was für allgemeine oder Hauptgattungen der Geschäftsprosa hervorgehen.

§. 55.

Von den Hauptgattungen der Geschäftsprosa in ihren gegenseitigen Beziehungen.

Wenn hier von Hauptgattungen die Rede ist, so ist erstlich dabei zu erinnern, daß nicht für alle der vorhin dargelegten allgemeineren Beziehungen auch eine einzelne entsprechende concrete Gattung vorhanden ist: vielmehr sind alle gebräuchlichen eben nur einzelne und haben von da aus auch ihre Benennung empfangen. Zweitens aber ist der Begriff von Hauptgattung durchaus nur ein relativer, indem, weil jede auch noch so specielle Gattung doch immer noch näher individualisirt zu werden vermag, sie auch in Hinsicht auf solche individuellere wieder als Hauptgattung erscheint.

Unter Hauptgattungen verstehen wir daher hier solche collectivische Gattungsbegriffe, gleichviel ob ihnen besondere Namen zukommen oder nicht, unter welchen ganze Reihen von einzelnen Gattungen gefaßt sind und die sich noch nicht allzuweit von den obersten Theilungsbegriffen entfernt haben. Freilich ist dies nur eine ungefähre Bestimmung, aber sie kann auch bei der Natur des Gattungsmäßigen in dieser Hinsicht keine andre sein.

Nehmen wir nun hinzu, wie das Gattungsmäßige nach den drei Seiten des Inhalts, der äußeren Form und des subjectiven Antheils auftrat, und sprechen wir zuerst von den objectiven oder Inhaltsgattungen, so werden wir sagen müssen, daß, da alle Geschäftsprosa-Aufsätze entweder Beziehungen zwischen dem Staatsganzen und den Staatsmitgliedern und umgekehrt oder zwischen den Privaten ausdrücken, es auch zwei allgemeinste objective Hauptgattungen geben muß, die wir mit den Namen von Staatsschreiben und Privatschreiben belegen müssen.

1. Die Staatsschreiben sind aber darnach verschieden, ob sie von den Behörden als Vertretern des Staatsganzen oder von Einzelnen als Staatsgliedern ausgehen, welche letztere im allgemeinen Eingaben genannt werden, während die ersteren Staatsschriften im engeren Sinne bleiben.

Die Staatsschriften im engeren Sinne sind aber wieder entweder von Eingaben, also von einzelnen bestimmten Beweggründen oder von allgemeineren hergenommen; im ersteren Falle heißen sie Rescripte, im letzteren überhaupt Erlasse. Ferner sind sie darnach verschieden, ob sie an alle Staatsglieder oder nur an gewisse Classen oder an Einzelne gerichtet sind. Sind sie an alle gerichtet, so bleiben natürlicher Weise die Rescripte davon ausgeschlossen. Endlich entstehen Verschiedenheiten durch den Grad und die Art der Behörden, von denen die Staatsschrift ausgeht. So z. B. können königlich Aufrufe an das ganze Volk nur eben von dem Könige ausgehen und an alle Staatsgenossen gerichtet sein, oder Kabinetsordern an ganze Stände, Corporationen oder Einzelne. So Armeebefehle, die natürlich nur von dem Generalissimus des Heeres, oder Ministerialbefehle, die nur von den Ministern ausgehen können. So der Art nach Erkenntnisse, die nur von den Rechtsbehörden, Postreglements, die nur von der obersten Postbehörde ausgehen können u. dgl.

Die Behörden sind aber der Art nach eben so verschieden als die im vorigen Paragraphen aufgefundenen Beziehungen des Staatsganzen zu den Staatsmitgliedern; zugleich sind sie aber auch verschieden dem Grade nach, indem eine Behörde immer über der andern steht, — was indeß auf die Gattungsverschiedenheit keinen großen Einfluß hat: immer aber muß man sie sich doch als concrete, gleichsam verkörperte Beziehungen des Staatsganzen zu dessen einzelnen Gliedern denken.

Nehmen wir nun hinzu, wie alle aus diesen verschiedenen Theilungsbegriffen hervorgehenden Gattungen wiederum verschieden sein können, je nachdem sie etwas Factisches oder bloße Vorstellungen und Gewolltes ꝛc. oder etwas aus beidem Gemischtes zum

Inhalt haben, so bekommen wir einen umfassenden Einblick in die Verschiedenheit der Gattungen der Staatsschriften und eine Uebersicht über die Hauptgattungen derselben.

Was aber zweitens die Form der Staatsschriften betrifft, so wissen wir schon, daß, da allen Geschäftsprosaaufsätzen das Verhältniß der zweiten grammatischen Person zu Grunde liegt, und diesem der einseitige Dialog zu Abwesenden oder der Brief (im weitesten Sinne des Worts) entspricht, auch bei den Staatsschriften dieser die allgemeinste Formgattung ausmachen muß (vgl. die zu II. §. 95 angefügte Tafel der Prosagattungen). Denn ein Brief oder eine Zuschrift sind alle derartigen Geschäftsaufsätze, mögen es nun Eingaben oder Erlasse oder Rescripte sein, und selbst solche, die von der höchsten Stelle des Staates an alle Staatsgenossen erlassen werden, wie Edicte, Manifeste, Aufrufe u. dgl. sind doch eben der Sache nach nichts anders als an jeden Einzelnen erlassene oder gesandte Briefe. Sie erhalten nun aber durch die verschiedenen Bestimmtheiten der objectiven Gattungen besondere nähere Einrichtungen und Namen und drücken dadurch der gattungsmäßigen Verschiedenheit des Inhalts auch äußerlich ihren typischen Charakter ein.

Was endlich die dritte Seite des Gattungsmäßigen, den subjectiven Antheil oder mit einem Worte, was die subjectiven Gattungen betrifft, so werden durch ihren Einfluß die Form- und Inhaltsgattungen nothwendiger Weise näher bestimmt und individualisirt und wenn wir vorhin als ihre allgemeinsten Kategorien Mittheilung oder Anzeige, Anordnung, Rath, Beschluß, Bitte und Wunsch, Aufforderung und Befehl, Lob und Tadel 2c. annahmen und wir diese an die verschiedenen Staatsschreiben im allgemeinen Sinn des Worts heranbringen, so ergeben sich eben wieder eine reiche Anzahl von Specialgattungen, wie z. B. Instructionen als anordnende, Decrete als beschließende, Relationen als mittheilende u. s. w.

2. Die Privatschreiben waren der Ausdruck der Beziehungen der Einzelnen oder Privaten als solchen unter einander. Diese sind aber wieder entweder Beziehungen von einem Privaten an mehrere oder alle Privaten und umgekehrt mehrerer an einen, d. h. also Ausdruck der Beziehungen des Einzelnen an das Publikum oder an gewisse gesellschaftliche Kreise oder der von Gesellschaften an Einzelne, oder sie gehen von singulair Einzelnen an eben solche aus. Die ersteren könnte man im allgemeinen mit dem Namen von Zuschriften belegen, die letzteren sind die Briefe im engeren Sinne, obgleich man freilich Zuschriften und Briefe auch oft als ganz gleiche Benennungen annimmt, während wir hier Zuschriften in einem gewissen allgemeineren Sinne brauchen, in welchem auch Anzeigen, Adressen u. dgl. darunter verstanden sind.

Betrachten wir diese Privatschreiben hier zuerst in Hinsicht auf den Begriff der Formgattung, so gehören sie aus dem vorhin angeführten Grunde gleichfalls nur unter den allgemeinen Begriff von Brief im weiteren Sinne, stehen aber dem gewöhnlichen Sinne, in dem man diesen nimmt, noch näher als die Staatsschreiben.

Sie specialisiren sich natürlicher Weise gleichfalls nach dem verschiedenen Inhalt und Zweck, den das Schreiben auszudrücken hat, geben ihm einen abgeschlossenen Typus und einen besonderen Namen und wir können also zu ihnen nur durch die Specialitäten des Inhalts selbst gelangen.

Was daher zweitens diesen oder den Begriff der Objectivgattung betrifft, und zwar zunächst in Hinsicht auf unsre sogenannten Zuschriften, so zerlegen sich diese zunächst darnach, ob sie an das Publikum überhaupt oder blos an gewisse Gesellschaften und umgekehrt gerichtet sind, im ersten Falle entstehen die Bekanntmachungen überhaupt, im letzteren die Zuschriften im engeren Sinne. Die Bekanntmachungen können aber wieder entweder eigentliche, d. h. ausdrücklich durch die Sprachform an das Publikum gerichtete oder bloße Meinungs- und Willensäußerungen sein, durch welche ein zwischen Einzelnen irgendwie vorgegangener Act eine Bestätigung und Eröffnung nach außen erhalten soll, wie z. B. Zeugnisse, Quittungen, so wie alle Arten von Bescheinigungen, Reverse u. dgl.

Die eigentlichen Bekanntmachungen können sich auf das häusliche oder Familienleben beziehen, z. B. Heiraths-, Entbindungs-Anzeigen, oder auf die Berufsthätigkeit und das öffentliche Leben, z. B. Waarenankündigungen, oder auf das gesellschaftliche, z. B. Einladungen zu Concerten, öffentlichen Mahlzeiten u. dgl. oder auf den Besitz, z. B. Aufforderungen, etwas Verlorenes wieder abzugeben u. dgl.

Die Meinungs- und Willenskundgebungen können nach denselben Kategorien verschieden sein, werden es aber hauptsächlich in Beziehung auf häusliches Leben oder auf Besitz sein, z. B. Zeugnisse für abgehende Dienstboten, Testamente u. dgl. Sie werden an alle geschrieben, die sie zu lesen ein Interesse haben.

Was die Zuschriften im engeren Sinne betrifft, d. h. die Schreiben von Einzelnen an gewisse Corporationen oder gesellschaftliche Kreise, in denen die Mitglieder eben nicht als Staatsbürger sondern nur als Privaten angesehen sind, so werden sie sich hauptsächlich auf das wirklich gesellschaftliche Leben oder auch auf Besitzliches beziehen, wie z. B. wenn Jemand einer Gesellschaft etwas widmet, oder wenn er Aufnahme in dieselbe begehrt und was dergleichen ist.

Dieselben Kategorien von häuslichem, öffentlichem, gesellschaftlichem Leben und von Besitz kommen nun auch und zwar am allervorwiegendsten bei den eigentlichen Briefen in Anwendung, d. h. bei Privatschreiben von wirklich Einzelnen an solche, — wobei es nicht darauf ankommt, ob die Mittheilung vielleicht noch an einen zweiten oder dritten Gleichartigen zugleich mitgerichtet ist: vielmehr haben diese nur die moralische Bedeutung einer einzelnen Persönlichkeit, wie z. B. wenn an ein Handlungshaus geschrieben wird, das von zwei Compagnons geführt wird, oder an ein Ehepaar u. dgl.

Jede dieser Kategorien näher zergliedert würde nun die besonderen Arten von Briefen selbst abgeben, — was wir dem folgenden Paragraphen überlassen: hier ist es

genug, die Hauptgattungen aufzusuchen und einen allgemeinen Einblick in die mögliche Vielfältigkeit der einzelnen Gattungen thun zu lassen.

Nehmen wir daher noch hinzu, wie sowol die Bekanntmachungen im eigentlichen und uneigentlichen Sinne als die Zuschriften und die Briefe im engeren Sinne entweder Factisches oder blos Gedachtes oder etwas aus beiden Gemischtes ausdrücken können, so vervollständigt sich dadurch die Uebersicht über die objectiven Gattungen der Privatschreiben.

Und was endlich drittens das subjectiv Gattungsmäßige in Hinsicht auf die Privatschreiben betrifft, so kommen die vorhin schon bei den Staatsschreiben aufgestellten Kategorien der Anzeige oder Mittheilung, des Rathens, Beschließens, des Bittens und Wünschens, des Lobes oder Tadels, der Aufforderung, Mahnung, Drohung oder des Befehlens ꝛc. auch hier in Anwendung, und alle diese vermehrt und individualisirt gedacht nach den verschiedensten Graden und Modificationen und angewandt auf die verschiedenen objectiven und Formen-Gattungen lassen einen hinlänglichen Blick in die unermeßliche Möglichkeit von specialisirten Privatschreiben thun.

Diese Classification der Hauptgattungen des Real- oder Geschäftsprosastils suchen wir durch folgende Tabellen auch für das Auge übersichtlich zu machen, und zwar durch eine für die allgemeine Eintheilung, durch eine für die Staats- und eine solche für die Privatschreiben.

I.

Geschäftsprosa.

Sprachlicher Ausdruck für die Beziehungen auf die reale Wirklichkeit.

A. Objective Gattungen.

Factisches oder Gedachtes oder aus beiden Gemischtes

als

Staatsschreiben	oder	Privatschreiben.
Sprachlicher Ausdruck der Beziehungen des Staatsganzen zu den einzelnen Staatsgliedern und umgekehrt.		Sprachlicher Ausdruck für die Beziehungen der Einzelnen unter einander als Privaten.

B. Formgattungen.

Kategorie der zweiten Person

Dialog zu Abwesenden

Brief im weitesten Sinne des Worts.

C. Subjective Gattungen.

Mittheilung oder Anzeige, Anordnung, Rath, Beschluß, Bitte und Wunsch, Lob und Tadel, Aufforderung, Mahnung, Drohung, Befehl ꝛc.

II.

Staatsschreiben.

Sprachlicher Ausdruck der Beziehungen des Staatsganzen zu den einzelnen Staatsgliedern und umgekehrt.

A. Objective Gattungen.

Staatsschreiben im engeren Sinne.
Staatsschreiben vom Staate und dessen Behörden als einem Ganzen ausgehend.

Erlasse.
von allgemeinen Beweggründen hergenommen

an alle Staatsglieder, an einige unter verschiedenen Namen in Beziehung auf Rechts- oder auf Staatsverwaltung im engeren Sinne und was sich darin einschließt s. §. 54.

Rescripte.
von besonderen Beweggründen und Eingaben hergenommen an einige Staatsglieder oder an ein einzelnes unter verschiedenen Namen und gleichfalls entweder in Beziehung auf Rechts- oder auf Staatsverwaltung im engeren Sinne s. §. 54.

Eingaben.
Staatsschreiben von den Staatsgliedern als Einzelnen an das Ganze ausgehend.

entweder in Beziehung auf Rechts- oder Staatsverwaltung und was sich darin im engeren Sinne derselben einschließt s. §. 54 und an die verschiedenen Grade und Zweige der Behörden gerichtet.

B. Formgattungen.

Staatsschreiben individualisirt durch die objective Gattungsmäßigkeit.

C. Subjective Gattungen.

wie bei I.

III.

Privatschreiben.

Sprachlicher Ausdruck der Beziehungen der Einzelnen als Privaten unter einander.

A. Objective Gattungen.

Zuschriften.
Sprachlicher Ausdruck der Beziehungen des Einzelnen an gewisse gesellschaftliche Kreise oder an das gesammte Publikum.

Bekanntmachungen,
an das gesammte Publikum gerichtete.

eigentliche Bekanntmachungen,
ausdrücklich an das Publikum gerichtete

Zuschriften im engeren Sinne,
an gewisse Gesellschaften gerichtete und umgekehrt.

Meinungs- und Willensäußerungen,
an gewisse bestimmt oder unbestimmt Gedachte gerichtet.

beide
in Beziehung auf das häusliche, öffentliche oder Berufs- oder auf das gesellschaftliche Leben oder auf den Besitz.

eigentliche Briefe.
Sprachlicher Ausdruck der Beziehungen des Einzelnen an Einzelne.

in Hinsicht auf häusliches, öffentliches, gesellschaftliches Leben und auf Besitz.

B. Formgattungen.

Privatschreiben, specialisirt durch die objective Gattungsmäßigkeit derselbe u.

C. Subjective Gattungen.

wie bei I. und II.

§. 56.

Von den unter den Hauptgattungen begriffenen specielleren Gattungen der Geschäftsprosa im besonderen.

Indem wir durch die vorstehende Untersuchung auf die Hauptörter der realstilistischen Gattungen oder auf die Hauptgattungen der Geschäftsprosa geführt worden sind, kann es nun nicht fehlen, daß wir durch tieferes Eingehen in den specielleren Inhalt, der unter jenen Hauptgattungen befaßt sein kann, auch zu den specielleren Gattungen und zwar jeder ihrer drei Classen oder Reihen vordringen, und ihr Verhältniß zu erkennen und zu bestimmen in den Stand gesetzt werden.

Aber schon die allgemeine Einsicht in die mögliche Verschiedenheit dieser specielleren Gattungen, die wir von dem Standpuncte der Hauptgattungen aus gewannen, hat die Ueberzeugung gegeben, daß eine solche mögliche Verschiedenheit gewissermaßen bis ins Unendliche fortgeführt werden kann.

Eine Lehre von den Gattungen, und wenn auch nur von den Realstilgattungen, würde daher aller Brauchbarkeit entbehren und zu keinem Abschlusse in sich selbst kommen, wenn sie sich nicht gleich von vornherein die nöthigen Beschränkungen in Aufsuchung und Bestimmung der speciellen Gattungen auflegte und gewissenhaft durchführte.

Erstlich nämlich begründen die unendlich vielfachen stofflichen Verschiedenheiten nicht auch zugleich Verschiedenheit der Form: vielmehr wird umgekehrt der verschiedenartigste Inhalt möglicher und üblicher Weise in einer und derselben oder doch wenigstens in einer nur wenig modificirten Form gefaßt. Wie außerordentlich verschieden kann z. B. der Inhalt der Rescripte sein, wenn ich mir die möglichen Seiten der Rechts- und Staatsverwaltung mit ihren Unterordnungen und die Verschiedenheit der Behörden ihrer Art und ihrem Grade nach denke: und doch ist die Form derselben so ziemlich ganz dieselbe oder wenigstens nur in Unwesentlichkeiten verschieden.

Zweitens aber geht die Verschiedenheit des Stofflichen, insofern dadurch auch specielle Gattungen begründet werden sollten, doch häufig nur eben gewisse Classen von Staatsbürgern oder gewisse specielle Berufsthätigkeiten an, und müssen mithin von einer allgemeinen Lehre von den Realstilgattungen perhorrescirt werden. So führt z. B. die Verwaltung des Rechts allerdings auch gewisse nur ihr eigene Gattungen herbei, wie eben die rechtlichen Erkenntnisse, oder die Militairverwaltung oder das Handelsgeschäft u. dgl.

Die allgemeine Lehre von den Realstilgattungen kann also auch nur die Specialgattungen behandeln, die den meisten Classen von Staatsbürgern und Privaten gleichmäßig zugehören.

Drittens sind aber auch von diesen gar manche nur wenig gebräuchlich oder kommen nur selten vor, und es wird von ihnen wenigstens nicht in gleicher Weise genauer zu handeln sein als von den üblicheren. Und endlich ist das Aufstellen der specielleren Gattungen nur insoweit zu verfolgen, als dies von praktischem Belang ist und mithin wird auch nur von denen näher gehandelt werden, die eine merkbarere formelle Verschiedenheit darbieten. Die aber nur Modificationen einer gewissen formellen Gattungsnorm ausdrücken: auf diese wird nur hingedeutet, aber auch dieses Hindeuten nur auf diejenigen, die eine irgend bemerkenswerthe Modification an sich ausdrücken, beschränkt.

Gehen wir mit diesen Vorerinnerungen an das fragliche Geschäft, so werden wir es also, der vorstehenden Classification der Hauptgattungen gemäß, mit sechs Arten von Geschäftsstilaufsätzen, den Staatsschreiben im engeren Sinne oder den Erlassen und Rescripten, und denen im weiteren oder den Eingaben; ferner mit den Privatschreiben d. h. den Bekanntmachungen, den Zuschriften und den eigentlichen Briefen zu thun haben.

I. Staatsschreiben und zwar im engeren Sinne.

Unter diesen verstanden wir solche, die vom Staate, d. h. von dessen König oder Behörden ausgehen, und sie theilten sich in Erlasse, wenn sie von allgemeineren, und in Rescripte wenn sie von besonderen Beweggründen, d. h. von vorhergegangenen Eingaben Veranlassung genommen haben. Diesen Benennungen scheint eine willkürliche Bestimmung von uns gegeben worden zu sein, und wir wollen die Gründe für unsre Wahl gar nicht vorlegen, wenn nur das darunter verstanden wird, was wir meinen. Der König oder die Staatsbehörde (unter denen wir hier auch die städtischen und ländlichen Behörden, kurz alle öffentlich Angestellte oder Beamte verstehen) schreiben nämlich sehr häufig von sich aus, d. h. wenn sie etwas mitzutheilen, anzuordnen und einzurichten, zu loben oder zu tadeln, zu drohen, zu befehlen, zu bestrafen u. dgl. haben, und dies nennen wir die allgemeineren Motive ihrer Schreiben deshalb, weil ihnen keine von Einzelnen oder Mehreren eingegebene Schreiben vorausgegangen sind, denen sie als Antwort oder Ergänzung dienten und die also eine besondere Veranlassung derselben wären.

1. Erlasse.

Bei den Erlassen wird es nun, wie wir schon vorhin sahen, zunächst darauf ankommen, ob sie an Alle oder an Einzelne, d. h. an gewisse Classen, Corporationen und Genossenschaften gerichtet sind oder ob dies nur an wirklich Einzelne der Fall ist, die aber dann Staatsglieder im engeren Sinne, d. h. Staatsbeamte sein werden. Denn wie sollte der Staat in den Fall kommen, von sich aus und ohne vorhergegangene schriftliche Veranlassung von Seiten Einzelner als Nicht-Beamten an diese Erlasse zu

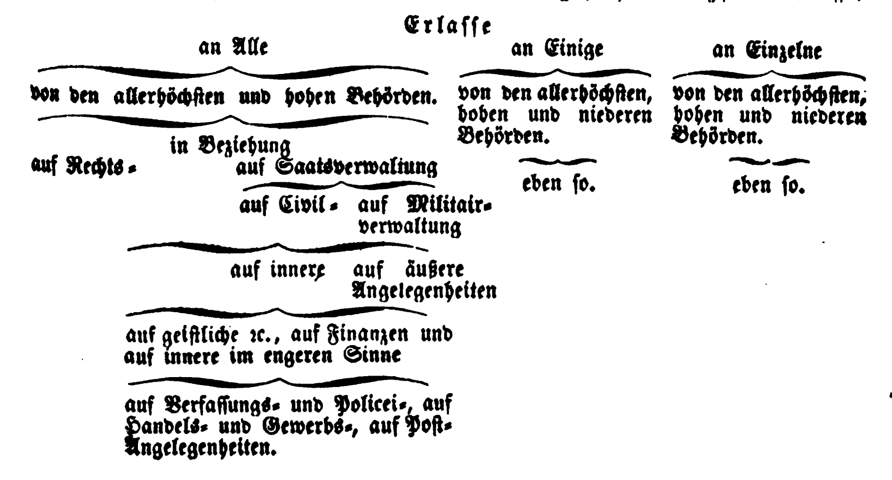
senden. Dies ist der Möglichkeit nach zwar denkbar, wird aber in Praxi wenig vorkommen.

Ferner kommt es darauf an, von welcher Behörde dem Grade nach der Erlaß erfolgt, indem es sich von selbst versteht, daß die an alle Staatsgenossen gerichteten nur von den höheren und höchsten, einige nur von dem Oberhaupte des ganzen Staates ausgehen können. Und endlich kommt es darauf an, von welcher Behörde der Art nach der Erlaß erfolgt, d. h. also ob von der Rechts- oder administrativen, ob von der Civil- oder Militairbehörde u. s. w. und unter diesen Kategorien erst wird sich dann der Inhalt so wie das ihm zukommende subjectiv Gattungsmäßige näher bestimmen.

Endlich wird es auch vorkommen, daß mehrere von den aus diesen gedachten Kategorien hervorgehenden specielleren Form-Gattungen sowol unter der einen als unter der anderen allgemeineren Reihe enthalten sind und also mehrfach gefunden werden, wie z. B. Instructionen, indem sie von höheren Behörden an niedere oder an einzelne Beamte gegeben werden, auch unter der Kategorie der Erlasse an Mehrere oder an Einzelne vorkommen, oder wie von den Rechts- und administrativen Behörden oder den verschiedenen Arten und Graden derselben Erlasse derselben Art gegeben werden können u. s. w.

Aus diesen Ursachen fassen wir daher die verschiedenen Grade der Behörden unter den Titeln von allerhöchsten, hohen und niederen und die verschiedenen Arten derselben unter den von Rechts- und Staatsverwaltung im eigentlichen Sinne zusammen, und theilen diese letztere wieder in Civil- und Militairverwaltung; die Civilverwaltung aber lassen wir nach den oben angegebenen Unterschieden in äußere und innere, die innere in die der geistlichen- Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, der Finanzen und in die der inneren Angelegenheiten im engeren Sinne, nämlich in die Verfassungs- und Policeiangelegenheiten, in die des Handels und der Gewerbe und in die der Posten zerfallen.

Hiernach bekämen wir folgendes Schema für die Staatsschriften im engeren Sinne, d. h. insofern sie nicht Antworten auf Eingaben und Anträge sind, oder kurz für die Erlasse:



Hierzu die oben aufgefundenen allgemeinsten Kategorien für die objectiven Gattungen, daß sie nämlich Factisches oder Gedachtes und Gewolltes oder aus beiden Gemischtes enthalten können, und eben so die allgemeinsten Kategorien für die subjectiven Gattungen, nämlich daß sie Mittheilung, Anordnung, Rath, Beschluß u. s. w. auszudrücken vermögen, so führt uns dies auf die einzelnen Specialgattungen und ihre Bestimmungen und läßt genau den Ort erkennen, wo sie sich befinden und das Verhältniß, in welchem sie zu den unter- neben- und übergeordneten Gattungen und zu dem Begriff des Gattungsmäßigen überhaupt stehen.

A. Erlasse an alle Staatsgenossen.

Die Erlasse an alle Staatsgenossen können also, wie sich von selbst versteht, nur von dem König oder von den höchsten verwaltenden Behörden ausgehen.

Was die ersteren betrifft, so kann man wieder unterscheiden, ob sie sich auf ganz allgemeine oder speciellere Angelegenheiten des Landes beziehen, und ob sie die Rechts- oder die eigentliche Staatsverwaltung betreffen. In gewissen, hier nicht weiter auseinanderzulegenden, Fällen erscheint der königliche Erlaß als blos von ihm als König, in andern als zugleich auch von seinen höchsten Staatsbeamten mit ausgehend.

Die königlichen Schreiben nun, welche sich auf allgemeine Landesangelegenheiten beziehen und zugleich blos von ihm als König ausgehen, streifen, wie sich dies ihrer allgemeineren Natur wegen von selbst versteht, in das Gebiet des Idealstils, und sie sind eine Art der Realstilgattungen, wie wir deren noch mehrere treffen werden, die zwischen beiden Gebieten geradezu in der Mitte liegen, indem nämlich die ausgedrückten Beziehungen eine Scheidung des Realen und Idealen nicht zulassen.

Zu den gedachten königlichen Erlassen gehören nun die Anreden an das Volk, etwa bei Thronbesteigungen oder anderen wichtigen Eräugnissen, dann alle Arten von Aufrufen oder Proclamationen, wie z. B. die berühmt gewordenen des Königs Friedrich Wilhelm III. an sein Volk im März 1813 oder der zur Bildung der Freiwilligen in den Freiheitskriegen; dann die allgemeinen königlichen Willenskundgebungen und Gesinnungsausdrücke, die man wohl unter dem Gesammtnamen der Manifeste zusammenfassen kann; oder Stiftungen oder öffentliche Verkündungen, z. B. von Kriegserklärungen, Verträgen und Friedensschlüssen, Landesbesitzergreifungen u. dgl. oder endlich Danksagungen und was dahin einschlägt. Es ist offenbar, daß den Aufrufen das Moment der Aufforderung und des Wunsches; den Anreden und Manifesten das des Kundgebens von Gedachten und Gewollten; den Verkündigungen das der Mittheilung von Factischem; den Danksagungen das des Lobes ꝛc. zu Grunde liegt und daß durch den Hinzutritt dieser Momente die verschiedenen Specialgattungen der königlichen Erlasse dieser Art sich bilden.

Diejenigen dagegen, die sich auf speciellere Landesangelegenheiten sowol der Rechts- als der Staatsverwaltung beziehen, und zugleich meistens mit von andern höchsten Staatsbeamten ausgehen, heißen königliche Verordnungen überhaupt, die entweder, je nachdem sie dem einen oder dem andern Ressort zugehören, Gesetze im engeren Sinne oder Verordnungen im engeren Sinne, auch Kabinetsordern genannt, sind, aber doch für Alle verbindliche Kraft und wornach sich Alle zu richten haben und die ihre nähere Specialität von der des Ressorts hernehmen, auf das sie sich beziehen, so wie von der Besonderheit der subjectiven Gattungsmäßigkeit.

Was die letzteren, nämlich von den höheren Behörden an alle Staatsgenossen gerichteten Schreiben betrifft, so fallen sie entweder mit den königlichen Verordnungen zusammen oder unterscheiden sich von ihnen nur durch ihre speciellere Natur, d. h. es können auch nur gesetzliche Verordnungen sein, die sich aber schon näher auf die desfallsige Anordnung bestehender Realitäten einlassen, während die königliche Verordnung oft nur die allgemeine Norm ausspricht. Genauere Gränzen lassen sich dabei aber nicht ziehen und hängt vieles dabei wol von augenblicklich herrschenden Motiven ab.

Näher nach den allgemeinen subjectiven Momenten individualisirt, gehören hierher die ministeriellen Bekanntmachungen und Verordnungen, Reglements, Ausschreiben, Beschlußnahmen und Befehle.

B. Erlasse an Einige, d. h. an kleinere Genossenschaften von Staatsgliedern.

Auch diese theilen sich wieder darnach, ob sie vom Könige oder von den höheren Behörden ausgehen.

Wenn sie vom Könige ausgehen, so läßt sich unterscheiden, ob sie an gewisse Stände und Classen von Unterthanen oder an Behörden oder an gewisse Corporationen und Genossenschaften gerichtet sind.

Sind sie an gewisse Stände und Classen von Unterthanen gerichtet, so können es Aufforderungen, Gesetzesbestimmungen, Verwarnungen, Belobungen oder Kabinetsordern als Inbegriff aller Arten von Verordnungen sein.

Sind sie an gewisse Behörden gerichtet, so erscheinen sie einfach als Verordnungen und Befehle oder als belobende Anerkennungen und Beifallsbezeigungen. Und sind sie an einzelne Corporationen und Gesellschaften als moralische Personen gerichtet, so kommen sie hauptsächlich als Gnadenbezeigungen, Vorrechtsertheilungen oder Privilegien oder als Bezeugungen des Wohlgefallens oder des Mißfallens rc. vor.

Gehen die Erlasse dagegen von den höheren Behörden aus, so sind sie wieder entweder an untergeordnete Behörden oder an gewisse Genossenschaften gerichtet, — beides aber gesetzermaßen ohne daß eine Eingabe von Seiten der letzteren an die ersteren vorausgegangen ist. Im ersteren Falle erscheinen sie als Beschlußnahmen

oder Decrete, oder als Aufträge oder Commissionen, oder als Anfragen und Aufforderungen zur Berichterstattung und Begutachtung, oder als Instructionen oder Anweisungen, oder als Reglements oder Einrichtungsbefehle, oder als Verfügungen, d. h. als Bestimmungen der Verhaltungsweise der untergeordneten Behörden, einem bestimmten Gegenstande gegenüber, oder als Requisitionen, d. h. als Aufforderungen zu besonderer Hilfeleistung in gewissen Angelegenheiten und bei besonderen Vorfällen, oder als Benachrichtigungen, Mittheilungen und Anzeigen, auch wol Noten genannt (obgleich diese in einem noch specielleren Sinne vorkommen), oder als Verweise oder als Belobungsschreiben u. dgl.

Sind die Erlasse der hohen Behörden an Corporationen und Genossenschaften gerichtet, die keine Behörden ausmachen, so kommen sie hauptsächlich als Aufforderungen, Verwarnungen, Verweise, Befehle und Belobungen vor.

Anmerkung 1. Wenn Verfügungen der höheren Behörden an niedrere, neben- oder untergeordnete gleichlautend ergehen, so heißen sie Circularverfügungen.

Anmerkung 2. Unter den Genossenschaften hat man sich nicht immer streng geschlossene Gesellschaften, als Zünfte oder Vereine der verschiedensten Art, sondern auch freiere wie die von Gemeinden, Stadtbewohnerschaften oder wie beim Militair die verschiedenen Abtheilungen des Heers nach Compagnien, Regimentern, Armeekorps, ja das ganze Heer selbst als eine Genossenschaft zu denken, und an alle solche finden Aufrufe, Verwarnungen und alle die eben genannten Arten von Erlassen statt. So erlassen die Präsidenten und Oberpräsidenten Aufrufe an die Bewohner dieser und jener Stadt, so die Feldmarschälle, Corps-, Brigade- oder Regiments-Commandeurs ꝛc. Armee- oder Corps- oder Brigade- oder Regimentsbefehle u. s. w.

C. Erlasse an Einzelne.

Erlasse an Einzelne ohne vorhergegangene Eingaben derselben, als deren Antworten (Rescripte) sie dann erscheinen, kommen ihrer Natur nach überhaupt schon weniger vor. Denn die Erlasse in unserm Sinne hatten es ja zu ihrem Wesen, daß sie eben Staatsschriften ohne solche nähere Motive ihrer Entstehung waren, und daß ihnen vielmehr allgemeinere, wenn auch von einzelnen Fällen und Eräugnissen veranlaßte Motive zu Grunde lagen. Die Erlasse an Einzelne aber müssen doch immer Beziehungen haben, die sich eben nur an diese als Einzelne anknüpfen. Namentlich werden von Seiten des Staatsoberhauptes als eines solchen wenige oder keine solche Erlasse zu denken sein.

Bei den Wechselverhältnissen indeß, in welchen die Einzelnen Beamten zu den höheren Beamten und Behörden oder diese letzteren auch zu einzelnen Staatsgliedern und diese wieder zum Staate stehen, kommen doch manche Fälle vor, in welchen von jenen Behörden den Einzelnen gegenüber eine Initiative des Schreibens ergriffen wird.

Wir können daher unterscheiden, ob diese Art von Erlassen an einzelne Beamte

oder an Nichtbeamte gerichtet ist, und, wenn auch nicht zuschriftmäßig an letztere gerichtet, doch auf sie allein bezogen ist.

Was die ersteren betrifft, so können dieselben Arten von Erlassen, die wir schon unter B fanden, insofern sie von höheren an niedere Behörden gerichtet sind, auch hier statt finden, aber es kommen auch noch einige andre Arten hinzu, namentlich Berufungen und Ernennungen zu Aemtern und Würden und die bei Verleihung derselben dazu gehörigen Bestallungen, und alle diese drei Arten von Erlassen können nicht nur von dem Könige ausgehen, sondern sie pflegen, wenn es sich um bedeutende Aemter und Würden handelt, nur von diesem auszugehen, wie z. B. die Berufungen und Ernennungen zu Minister-, Gesandten- und hohen Officiersstellen, die Verleihungen von Orden und Schenkungen u. dgl. Bei den minder hohen Aemter- und Ordensverleihungen treten wiederum Behörden als vermittelnd ein. Ferner gehören hierzu die Citationen oder die Aufrufe, sich an gewissen Tagen und Orten, vor gewissen höheren Beamten oder Collegien einzufinden, — wie dies bei Prüfungen oder Untersuchungen, namentlich bei processualischen der Fall ist. Ferner Aufforderungen zu Rechtfertigungen, zu Rechnungsablegungen und was dergleichen ist.

An Nichtbeamte sind natürlicher Weise die Erlasse weit seltener, die von Behörden ohne vorausgegangene Eingaben zugefertigt werden. Indeß kommen auch hier Berufungen, Ernennungen, Citationen, Befehle, Anfragen, Aufforderungen u. dgl. vor.

Anmerkung. Eine besondere Art von freien Erlassen der Behörden an Beamte oder Nichtbeamte bilden auch die Steckbriefe, die zwar nicht an, wol aber auf eine einzelne Person gerichtet sind, und durch Beschreibung derselben Aufforderungen zu ihrer Verfolgung und Habhaftwerdung enthalten.

Fortsetzung.

§. 57.

Dies sind die Staatsschriften im engeren Sinne, welche vom Staate oder dessen Behörden an alle, einige oder nur einzelne Staatsglieder ausgehen, insofern sie nicht als Antworten auf vorausgegangene Eingaben auftreten; insofern dies aber der Fall ist, so entstehen zweitens die Rückschriften oder Rescripte, wie wir sie im allgemeinen benannt haben.

Es versteht sich von selbst, daß die Rescripte, indem sie die andere ergänzende Seite der Eingaben ausmachen, diesen auch genau entsprechen müssen, und daß manche von den vorher aufgefundenen Gattungen auch in dieser Reihe vorkommen werden, weil der Unterschied in manchen Fällen sehr gering ist, ob die Behörde rein von sich aus geschrieben hat, oder ob sie durch eine besondre Eingabe dazu veranlaßt ist. Eben so versteht es sich, daß, da sie doch, gesetztermaßen, immer von Behörden ausgehen, sie

auch unter denselben Kategorien gefaßt werden können wie die vorigen, wenn auch die eine oder die andre Reihe minder ausgefüllt ist, und die eine, nämlich die der Rescripte an Alle, nicht vorkommen kann.

Daher zerfallen sie im allgemeinen nur darnach, ob sie an Einige oder Einzelne gerichtet sind.

A. Rescripte an Einige.

Sind sie an Einige gerichtet, so können diese wieder entweder ganze Behörden oder es können alle Arten von Corporationen, Vereine und Gesellschaften sein, und entweder vom Könige oder von höheren Behörden, wenn sie an Corporationen 2c. gerichtet sind, auch von niederen ausgehen.

Sind sie an Behörden gerichtet, so können sie nur Staats- und Verwaltungsangelegenheiten, und also entweder Rechts- oder administrative Angelegenheiten, und was sich weiter darein für Gliederungen einschließen, betreffen.

Setzen wir also zuerst die vom König an die Behörden ausgehenden Rückschriften fest. Am gewöhnlichsten kommen hier diejenigen vor, die man mit einem allgemeinen Namen Resolutionen oder Entschließungen nennt. Denn das gedachte Verhältniß setzt allerhand zweifelhafte Fälle voraus, über die die Behörden für sich allein nicht zu entscheiden wagen und worüber sie den königlichen Willen vernehmen wollen. Auch sind oft die Fälle den Behörden genau vorgeschrieben, über welche sie die Entscheidung des Kabinets erst einzuholen haben. Diese allgemeine Benennung der Resolutionen wird übrigens vorzugsweise nur dann gebraucht, wenn sie eine Entscheidung über einen einzelnen bestimmten oder concreten Fall betrifft; ist der Gegenstand dagegen allgemeinerer Natur, so nimmt sie die Benennung der Ordre an. Ferner können solche königliche Rückschriften insbesondere Begnadigungen, Erlassungen von Steuern und andern Verpflichtungen, Ratificationen, d. h. Bestätigungen von Uebereinkünften sein, die von den verschiedenen Behörden in irgend einer Sache gemacht worden sind; ferner alle Arten von Vollziehungen überhaupt, wie sie bei Ernennungen, Stiftungen, Schenkungen, Standeserhöhungen, Erlaubnißertheilungen und Privilegien vorkommen, und worüber dann die betreffenden Ausfertigungen den Namen von Urkunden annehmen. Endlich können es wiederum Zurechtweisungen oder lobende Anerkennungen u. dgl. sein.

Sind die königlichen Rescripte aber nicht an Behörden sondern sogleich, d. h. ohne Vermittelung dieser letzteren an ganze Corporationen wie Stadteinwohnerschaften, Innungen, Schützengesellschaften, oder Vereine u. dgl. gerichtet, so können mit Ausnahme von Standeserhöhungen und Ernennungen, die doch nur Einzelne unmittelbar vom Könige zugefertigt erhalten, dieselben Specialgattungen vorkommen, die die vorige Rubrik in sich faßt. Eben so verhält es sich mit den Ordern und Ratificationen, indem

der König freien Vergesellschaftungen keine unmittelbaren Ordern zufertigt und Ratificationen Gegenstände voraussetzt, mit denen sie nichts zu thun haben.

Insofern nun aber die Rescripte nicht von der höchsten Stelle, sondern von dem ausgehen, was man gemeinhin Behörden zu nennen pflegt, so kann wieder der doppelte Fall statt finden, daß höhere Behörden an untergeordnete oder daß sie an freie Vergesellschaftungen rescribiren. In beiderlei Hinsicht liegt offenbar die hauptsächlichste Verschiedenheit nicht sowol in der Art und Form der Rescripte als vielmehr in der Materie oder dem Gegenstande. Indeß sind folgende Specialgattungen die bemerkenswerthesten, die durch den Hinzutritt der subjectiven Gattungsmäßigkeit doch außerordentlich modificirt gedacht werden können.

Erstlich also die Rescripte, die von höheren Behörden an niedrere ausgehen. Hieher gehören zuerst wieder die Decrete oder Beschlüsse, gegenüber den Eingaben, in welchen die niedere Behörde der höheren eine Sache zur Entscheidung vorgelegt hat; Instructionen oder Geschäftsanweisungen, geschehenen Anfragen gegenüber; Verfügungen über einzelne concrete Gegenstände und bei gewissen Vorfällen, gleichfalls betreffenden Anfragen und Vorstellungen gegenüber; Dechargen oder Entlastungen, Rechnungsablegungen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber; Bescheide, gewissen beschwerenden Vorstellungen oder begutachtenden Vorschlägen oder sonstigen Gesuchen und Bitten gegenüber; Rechtfertigungen, vertheidigenden Eingaben gegenüber; Verweise, gewissen Einreden gegen Verfügungen und Decreten gegenüber; Autorisationen oder Bevollmächtigungen, betreffenden Ersuchen gegenüber; Anerkennungen und Beifallsbezeigungen, gewissen Berichten oder Denkschriften (Memorialien) gegenüber u. s. w.

Die Rescripte, die von den Behörden an Corporationen gerichtet sind, werden mit Ausnahme weniger von derselben Art sein als die von dem Könige an solche ausgehen, also Resolutionen und Bescheide, Verordnungen, Erlaubnißertheilungen, Erlassungen, Bestätigungen u. dgl. — alle den betreffenden Eingaben gegenüber.

B. Rescripte an Einzelne.

Die Rescripte an Einzelne können wieder entweder von dem Könige oder von dessen Behörden ausgehen, und in beiden Fällen entweder an Beamte oder Nichtbeamte gerichtet sein.

Was die ersteren, die Rescripte des Königs an Beamte als solche betrifft, so beziehen sie sich natürlicher Weise auf das persönliche Dienstverhältniß, in welchem diese Beamte zum Staate stehen: denn wenn dies nicht der Fall wäre, so würden die betreffenden Rescripte entweder zu der Rubrik derer gehören, die vom Könige an Privatpersonen oder an ganze Behörden gerichtet sind.

Es sind im allgemeinen Bewilligungen oder Versagungen, hauptsächlich in Beziehung auf Dimissionen oder Amtsentlassungen; auf Beförderungs-,

Versetzungsgesuche; auf Gehaltserhöhungen, auf Gnadengehalte und andere Gnadengesuche, die in Hinsicht auf gewisse Vorfälle im Staatsdienste statthaft und unumgänglich werden, wenn der betreffende Beamte nicht die Strenge der Gesetze erfahren soll; auf Rechtfertigungen und Beschwerden u. dgl.

Was die Rescripte des Königs an Nicht-Beamte betrifft, so sind sie gleichfalls einfach Bewilligungen oder Versagungen von den unendlich verschiedenen Bitten, die im Bereiche des Rechts-, Staats- und kirchlichen Lebens in letzter Instanz an ihn gebracht, oder die, auch aus dem Privat- und Familienleben hervorgehend, zu ihm erhoben werden. Um nur einen kleinen Blick in diese unendliche Verschiedenheit zu thun, und dadurch eine ungefähre Vorstellung von der Menge der objectiv- und subjectiv-gattungsmäßigen Modificationen dieser Art von Geschäftsprosaschriften zu gewinnen, müssen wir jene Kategorien einen Augenblick festhalten, wornach also diese Bewilligungen oder Versagungen sich auf Bittschriften beziehen, die entweder aus dem Rechts- oder Staatsleben mit seinen Hauptunterordnungen oder aus dem Privat- und Familienleben hervorgegangen sind.

Aus der Sphäre des Rechtslebens gehören hieher Rückschriften auf Beschwerden über Parteilichkeit der Richter und Unterdrückungen des Rechts, über Langsamkeit von Proceßgängen, über Härte der Gesetze; auf Gnadengesuche über Befreiung von Strafe oder Milderung derselben, auf Erlassung von Kosten und andern rechtlichen Leistungen; auf Bitten um Entschädigung und Ersatz, auf Befreiung von der Instanz u. dgl.

Aus der Sphäre des Staats- und zwar des kirchlichen Lebens, Rückschriften auf Gesuche um Anstellungen, um Dispensationen von Gesetzen bei Ehen; auf Beschwerden über Unterdrückungen und Beschränkung der Glaubensfreiheit; auf Erlaubnißgesuche zu Collecten, zu Erbauung einer Kirche, zu Bildung einer kirchlichen Gemeine, zu religiösen Versammlungen, zu Anstellung eines neuen Geistlichen, zu Einführung einer Liturgie, eines neuen Gesangbuchs, zu Gebrauch von Glocken u. dgl.

Aus der Sphäre des Unterrichtswesens und der Medicinal-Angelegenheiten Rückschriften auf Beschwerden über Zurücksetzungen und Mangel an Beförderung, über Versagung der Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift, zur Errichtung einer Unterrichtsanstalt, einer Apotheke, zur Selbstdispensation rc.; Rückschriften auf Vorschläge zur Einführung eines neuen Unterrichtssystems oder zu allgemeinen Anordnungen bei nahenden pestartigen Krankheiten; auf Wünsche zu Anstellung bei einer Universität, zu Versetzungen außer der Ordnung und Reihe rc.; auf Widmungen von Werken, Karten, Münzen und andern Kunstsachen, auf Bitten zu Benutzung gewisser Archive, Acten, Urkunden rc., zu Unterstützungen durch Geld und

diplomatische Verhandlungen bei Unternehmung von wissenschaftlichen Reisen, bei Restaurationen alter Baudenkmale u. dgl.

Aus der Sphäre der Finanzangelegenheiten Rückschriften auf Beschwerden über das Verfahren der Behörden der Rechnungs-, Bank-, Kassen-, Domainen-, Forstangelegenheiten, über Beeinträchtigungen an Einkünften bei gewissen staatlichen Einrichtungen, über Verluste u. dgl.; auf Gnadengesuche um Verleihung von Pensionen, Wittwengehalten, Erziehungsgeldern, um Erlasse von Steuern, Domainenpachtgeldern u. dgl., um freies Holz zu Neubauten aus den königlichen Forsten, wegen veruntreuter Kassengelder u. dgl.

So wie man sich nämlich in Beziehung auf die Rückschriften aus der Sphäre der geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten bei vielen denken muß, daß ein Einzelner entweder ausdrücklich oder doch der Sache nach im Namen Mehrerer schreibt, so muß man sich namentlich bei vielen aus der Sphäre der Finanzangelegenheiten denken, daß die Bittsteller sich vorher an die betreffenden Behörden gewendet haben, von diesen aber abschläglich beschieden worden sind, und daß sie sich nun in letzter Instanz an den König wenden.

Aus der Sphäre der Verwaltung des Inneren, also der Policei, des Handels, der Gewerbe, der Posten u. dgl. Rückschriften auf Beschwerden über Landesverweisung, Verweigerung von Pässen, policeiliche Festhaltung, über Versagung von Erlaubniß eines gewissen Handelsbetriebes; auf Bitten um Verleihung von Privilegien, um Aufnahme in königliche Institute; auf Vorschläge zu gewerblichen und Handelseinrichtungen u. dgl.

Aus der Sphäre des Militairwesens gehören, da hier blos von Rescripten des Königs an Nicht-Beamte die Rede ist, die Militairs selbst aber zu den Beamten im weitesten Sinne des Wortes gerechnet werden müssen, hierher nur und kommen allenfalls vor: Rückschriften auf Bitten um Befreiung gewisser Angehöriger des Bittstellers vom Kriegsdienst oder um Versetzung derselben in andre Garnisonen, um Entschädigungen für durch den Krieg oder Manövers erlittene Verluste, auf Beschwerden von Civilpersonen über Beleidigungen durch Militairs; auf Anerbietungen zu Lieferungen für das Heer, für die Festungen u. dgl.

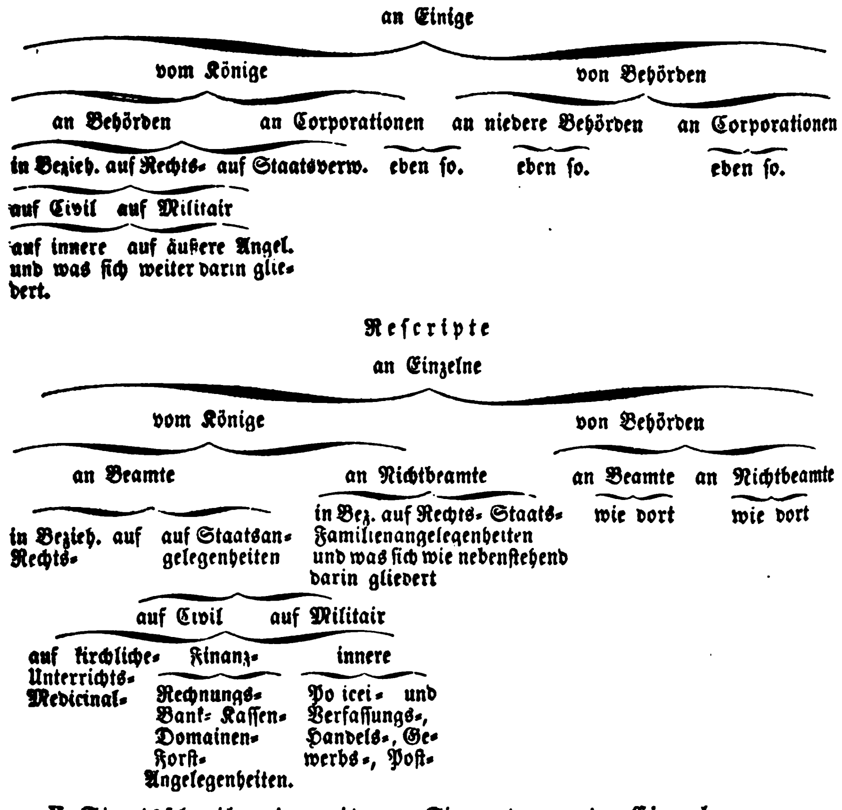
Endlich aus der Sphäre des Privat- und Familienlebens Rückschriften hauptsächlich auf Gnadengesuche um Unterstützungen, Geschenke, Erlasse, Pathenschaften, kurz alles was in dem häuslichen und Privatleben vorkommt, dann aber natürlich wieder einen näheren Bezug entweder auf Justiz- oder Finanzen, auf Kirche oder innere Verwaltung überhaupt oder aufs Militair hat.

Dies sind nun nur die Rescripte, die vom Könige an Einzelne, nämlich an Beamte oder Nichtbeamte ausgehen: eben so aber gehen auch von den Behörden an einzelne entweder Beamte oder Nichtbeamte Rückschriften auf Eingaben aus.

Nehmen wir das erstere an, so wiederholen sich dieselben Gattungen, die wir unter der Rubrik der Rescripte von höheren Behörden an niedere gefunden haben, und es treten nur noch einige besondere, wie Citationen, Aufträge, Berufungen, Ernennungen, Bestallungen u. dgl. hinzu.

Nehmen wir das letztere an, so sind es meistens Bescheide, Aufforderungen, Anfragen, Citationen oder auch Berufungen, Ernennungen, Bestätigungen, Bewilligungen, Verwarnungen, Urtheile oder Sentenzen, Pässe, und was die besondere Sphäre, aus der das Rescript stammt, noch etwa besonderes von Formen aufzuweisen hat, wie z. B. die Rechtssphäre der Edictalcitationen, d. h. die öffentlichen Aufrufe Einzelner, deren Wohnort gegenwärtig unbekannt ist.

Nach diesem allem ergibt sich aber folgendes Schema für die Rescripte oder für die Staatsschriften im engeren Sinne, insofern sie Antworten auf Eingaben sind:



II. Staatsschreiben im weiteren Sinne, oder von den Eingaben.

Dies sind die Staatsschreiben im engeren Sinne, d. h. die Schreiben, die vom Könige oder dessen Behörden an Behörden oder an einzelne Unterthanen von Staatswegen

entweder von ihnen aus als Erlasse oder durch Eingaben veranlaßt als Rückschriften oder Rescripte ausgehen.

Ihnen gegenüber liegen nun II. die Staatsschriften im weiteren Sinne, d. h. diejenigen Schreiben, welche von Einzelnen oder Behörden an den König oder die Behörden als solchen in der allgemeinen Form der Eingaben gerichtet werden und die wir daher auch unter diesem Namen befassen. Es versteht sich von selbst, daß sie die andere Seite der letzten Art der Staatsschriften im engeren Sinne oder der Rescripte ausmachen und darstellen und daß sie daher auch in die verschiedenen Kategorien derselben passen müssen.

Man werfe dabei nicht ein, daß es doch sowol in materieller als in formeller Hinsicht einerlei sei, ob eine Eingabe von Einem oder Mehreren ausgehe: dies ist allerdings wol in vielen Fällen richtig; in vielen andern aber wird gerade dadurch die Specialität der Eingabe sowol nach der einen als nach der andern Hinsicht bedingt und erzeugt und um eine etwas eindringlichere Uebersicht über das ganze Gebiet der realstilistischen Specialgattungen zu haben, bedarf es also auch des tieferen Eingehens in diese Unterschiede.

Hiernach werden also die Eingaben zerfallen in solche, welche von mehreren und welche von einzelnen Staatsgliedern ausgehen, und jeder dieser beiden Arten wieder darnach, ob sie an den König oder die Behörden gerichtet sind. Es liegt in der Sache, daß die von Behörden an Behörden oder an den König gerichteten Eingaben im Ganzen allgemeinerer Natur sein werden, während die von Einzelnen ausgehenden die eigenen persönlichen Angelegenheiten betreffen: indeß ist dies kein wesentlicher und durchgreifender Unterschied, indem auch der umgekehrte Fall nicht selten statt findet, und also die Behörde wegen der Angelegenheiten Einzelner an gleich- oder höher geordnete Eingaben richtet oder Einzelne auch in allgemeinen Angelegenheiten an Behörden schreiben.

Es können endlich auch Einzelne an einzelne Beamte schreiben, ohne daß solche Schriften in die Sphäre der Privatschreiben übergehen, z. B. Gesuche an den Minister, an die Präsidenten rc.: allein in allen diesen Fällen werden die Beamten doch als concreter Inbegriff der Behörde angesehen, deren Chefs sie sind, und sie fallen also mit den Schriften von Einzelnen an die Behörden zusammen.

A. Eingaben von Mehreren.

Diese Mehreren können entweder Behörden oder andre Arten von Corporationen sein; die von den einen oder den anderen ausgehenden Eingaben aber sich entweder an den König oder an die Behörden richten, und entweder das Rechts- oder Staatsleben und was darin eingeschlossen ist, betreffen.

Was nun zuerst die Eingaben von Behörden an den König angeht, so sind sie wieder entweder durch voraufgegangene Erlasse hervorgerufen oder sie finden ohne dieses statt.

Sind sie durch solche Erlasse, gleichviel ob von dem Könige oder von den Behörden

aus, hervorgegangen, so heißen sie im Allgemeinen Berichte im weiteren Sinne des Worts. Insbesondere sind es Gutachten und Vorschläge, Relationen oder Referate, d. h. Darstellungen von Gegenständen und Vorfällen, Protestationen und Exceptionen, d. h. Einreden und Vorstellungen gegen anbefohlene Einrichtungen und Verfahrungsweisen; Rechtfertigungen erhaltenen Verweisen und Vorwürfen gegenüber, oder Danksagungen bei besonderen Veranlassungen.

Sind sie ohne solche Erlasse hervorgegangen, so kann man sie im allgemeinen unter dem Namen von Vorstellungen und Bitten fassen; im besonderen können es Beschwerden, Wünsche, Vorschläge, Anfragen, Notificationen, Promemoria oder Ehrfurchtsbezeigungen, Begrüßungen, feierliche Anreden u. dgl. sein.

Was zweitens die Eingaben von anderen, nicht behördenmäßigen Corporationen an den König betrifft, so sind sie gleichfalls durch voraufgegangene Erlasse oder ohne dieselben hervorgerufen; beide Fälle werden aber meistens durch dieselben Formen von Eingaben vertreten, die wir so eben unter der ersten Kategorie gefunden haben.

Auf vorhergegangene Erlasse können vorkommen: Referate, Entgegnungen, Vertheidigungen und Rechtfertigungen, Exceptionen, Protestationen Danksagungen u. dgl. Ohne dieselben hauptsächlich feierliche Anreden, Begrüßungen, Ehrfurchtsbezeigungen, Glückwünsche und Adressen überhaupt, Widmungen, Danksagungen, aber auch Mittheilungen, Anfragen oder Vorschläge und Promemoria's, Vorstellungen, Bitten, Wünsche, Erlaubniß- und Gnadengesuche oder Beschwerden u. dgl.

Sind aber die Eingaben an die Behörden gerichtet, so kann wieder der doppelte Fall eintreten, daß sie entweder auch von Behörden oder von Corporationen und zwar wieder entweder ohne vorausgegangene Erlasse oder auf solche ausgehen.

Gehen sie von Behörden auf Erlasse aus, so sind es wie vorhin unter der entsprechenden Rubrik: Berichte, Relationen, Gutachten und Vorschläge, Entgegnungen und Exceptionen, Rechtfertigungen, Protokolle, Species Facti, Deductionen, Klagbeantwortungen u. dgl., die da hauptsächlich vorkommen.

Gehen sie von den Behörden ohne solche Erlasse aus, so sind es hauptsächlich auch Berichte, Mittheilungen, Vorstellungen und Anträge, Beschwerden, Klagschriften, Anfragen, Vorschläge, Denkschriften u. dgl.

Gehen sie von andern Corporationen auf Erlasse aus, so sind es vornämlich auch Referate, Entgegnungen und Vertheidigungen, Protestationen und Exceptionen, oder Gutachten und Vorschläge u. s. w., kurz dieselben, welche unter den betreffenden Kategorien der Eingaben von Behörden an den König und an die Behörden ausgehen.

Und gehen sie von Corporationen ohne solche Erlasse aus, so sind es fast ganz dieselben, die unter der betreffenden Kategorie der Eingaben von den Behörden an Behörden vorkommen.

B. Eingaben von Einzelnen.

Diese sind wieder entweder an den König oder an die Staatsbehörden gerichtet, gehen entweder von Beamten oder Nicht-Beamten aus und haben bald Erlasse zur Voraussetzung oder nicht.

Die Eingaben an den König von Beamten, welches natürlicher Weise hier größtentheils höhere und höchste Beamte sein werden, sind ungefähr, wenn ihnen Erlasse vorausgehen, folgende: Berichterstattungen, Vorschläge, Gutachten, Deductionen, Einreden und Protestationen, Vertheidigungen und Rechtfertigungen, Danksagungen, Entlassungs- und Versetzungsgesuche, allerhand Gnadengesuche rc.

Wenn ihnen keine Erlasse vorausgehen: Anfragen, Vorstellungen, Mittheilungen, Denkschriften, Widmungen, Beschwerden, Erlaubniß-, Beförderungs-, Entlassungs-, Versetzungs- und allerhand Gnadengesuche, oder auch Danksagungen u. s. w.

Rühren die Eingaben an den König von Nichtbeamten her, so können gleichfalls Erlasse vorhergegangen sein oder nicht, obgleich der erstere Fall wenig vorkommen wird. Wenn er aber eintritt, so können hier vorkommen: Gutachten und Vorschläge, Relationen, Rechtfertigungen, Deductionen, Danksagungen, Verweigerungen u. dgl.

Wenn er nicht eintritt: Mittheilungen, Vorschläge und Denkschriften, Widmungen, Diensterbietungen, Vorstellungen aller Art, Bitten um Standeserhöhung, um Pathenschaften, Erlaubniß- und allerhand Gnadengesuche, Beschwerden, Danksagungen u. dgl.: — alles natürlicher Weise verschieden modificirt nach der verschiedenen Sphäre der Rechts- und Staatsverwaltung, in welche der Stoff der Eingaben fällt.

Die Eingaben der Einzelnen an die Behörden theilen sich gleichfalls darnach, ob sie von Beamten oder Nichtbeamten herrühren, und in beiden Fällen, ob sie durch Erlasse veranlaßt sind oder nicht.

Rühren sie von Beamten her, und sind ihnen Erlasse voraufgegangen, so sind es Berichte, Relationen, Protokolle, Gutachten und Vorschläge, Einreden und Protestationen, Species Facti, d. h. genaue Darlegung von Geschehenem, Dupliken oder Verantwortungsschreiben, Abmahnungsschreiben bei erhaltenen Aufträgen oder Anträgen, Danksagungen, Nachweise, Rechnungsablegungen, Rapporte, Benachrichtigungen u. dgl.

Sind ihnen keine Erlasse voraufgegangen, so erscheinen die Eingaben specieller

entweder auch als (freie) Berichte, Relationen, Darstellung von Species Facti, Protokolle oder als Anträge, Vorschläge und Denkschriften oder als Benachrichtigungen und Mittheilungen oder als Bewerbungen und Empfehlungsschreiben oder als Anfragen, Vorstellungen und Beschwerden oder als Gesuche um Beförderung, Gehaltszulagen, Gratificationen, Urlaub, Versetzung, Dienstentlassung oder als Dienstanerbietungen und Zusendungen von Büchern und Kunstwerken u. dgl.

Rühren die Eingaben dagegen von Nichtbeamten her, und sind ihnen Erlasse der Behörden voraufgegangen, so erscheinen sie gewöhnlich als Auskunftsertheilungen, Gutachten, Ablehnungen von Anträgen und Aufforderungen, Rechtfertigungen und Protestationen, Dupliken, Bitten aller Art, wie um Erlassungen von Leistungen, Pflichten, Steuern, Kosten u. dgl., um Befreiung von der Instanz, um Milderungen, um Fristen bei Zahlungen, Dienstleistungen, Terminen u. dgl.

Sind ihnen keine solche Erlasse vorhergegangen, so erscheinen sie als Klagschriften, Repliken, Beschwerden, Anfragen, Diensterbietungen, Benachrichtigungen, Anzeigen, Bewerbungen, Anträge, Widmungen und Begleitungsschriften von Zusendungen, Bitten um Unterstützung, um Ertheilung von Beneficien, um Aufnahme in Institute, um Beschleunigung einer anhängig gemachten Sache, um Erlaubniß zu Handelsbetrieb, zu Anlegung neuer Gebäude, zu Aufstellung von Sehenswürdigkeiten, um Ertheilung von Privilegien, Pässen und ähnlichen Dingen, u. dgl.

Denken wir uns nun, wie alle diese verschiedenen Staatsschriften im eigentlichen und uneigentlichen Sinne sich weiter modificiren und gliedern nach den verschiedenen Sphären der Rechts- und Staatsverwaltung, in die sie gehören, — wie wir vorhin einen kleinen Einblick darein gaben, so wird sich eine ungefähre Vorstellung von der Specialität dieser Art von Geschäftsaufsätze in formeller und materieller Hinsicht bilden lassen.

Als Schema aber für die verschiedenen Arten der Eingaben würde sich folgendes ergeben:

I. Eingaben
von Mehreren

- von Behörden
  - an den König
    - nach voraufgegangenen Erlassen
      - aus der Sphäre des Rechts- oder Staatslebens und was sich darin gliedert.
  - an Behörden
    - ohne voraufgegangene Erlasse
      - eben so.
- von Corporationen
  - an den König
    - nach voraufgegangenen Erlassen
      - eben so.
  - an Behörden
    - ohne voraufgegangene Erlasse
      - eben so.

II. Eingaben
von Einzelnen

von Beamten		von Nichtbeamten	
an den König	an Behörden	an den König	an Behörden
ach voraufgegangenen Erlassen	ohne voraufgegangene Erlasse	nach voraufgegangenen Erlassen	ohne voraufgegangene Erlasse
as der Sphäre des echts- oder Staatsbens und was weir darin eingeschlosn ist.	eben so.	eben so.	eben so.

§. 58.

Fortsetzung.

Haben wir in den bisher aufgeführten Specialgattungen der Geschäftsprosa eine bersicht über die Staatsschreiben, d. h. über diejenigen realstilistischen Gattungen wonnen, die zum Ausdrucke der Beziehungen des Staates und der darin begriffenen rgane zu den einzelnen Staatsgliedern und umgekehrt dienen, so haben wir nun eine che über die ihnen gegenüberliegenden Privatschreiben, d. h. über diejenigen Geäftsprosagattungen zu gewinnen, welche zum Ausdruck der einzelnen Staatsglieder als rivatpersonen unter einander dienen. Mit einem Worte, da sämmtliche Geschäftsosagattungen in Staatsschreiben (im engeren und weiteren Sinne) und Privatschreiben rfallen, und wir in dem Vorstehenden die unter den ersteren begriffenen Specialgattungen ufgefunden haben, so liegt es uns nun ob, auch die unter den letzteren begriffenen Specialttungen aufzusuchen, ihr gegenseitiges Verhältniß zu bestimmen und sie hiernach zu iedern und zu ordnen.

So gut wie bei den Staatsschreiben gibt auch bei den Privatschreiben dies den bersten Theilungsgrund ab, ob sie an alle, an einige oder einzelne Personen s Privaten gerichtet sind.

Sind sie an Alle, d. h. also an das gesammte Publikum gerichtet, so belegen wir sie mit dem gemeinschaftlichen Namen der Bekanntmachungen; sind sie n Einige, d. h. an gewisse Verbindungen und Gesellschaften oder überhaupt mehrere Einzelne zusammen und umgekehrt gerichtet, so wollen wir sie Zuschriften im engeren Sinne nennen; und sind sie von Einzelnen an Einzelne gerichtet, so wollen wir sie Briefe im engeren Sinne nennen, übrigens anerkennend, daß die Festhaltung der beiden letzten Benenungen in dem bestimmten Sinne willkürlich gemacht ist. Mit diesem Eingeständnisse aber muß sie nun festgehalten werden, weil eine bestimmte verschiedenartige Benennung nöthig ist.

Eben so also wie wir drei Hauptclassen von Staatsschreiben: Erlasse, Rescripte

und Eingaben haben, eben so ergeben sich auch drei Hauptclassen von Privatschreiben: Bekanntmachungen, Zuschriften und Briefe im engeren Sinne.

I. Bekanntmachungen.

Erstlich ist hier vorauszubemerken, daß auch bei den Staatsschreiben Bekanntmachungen vorkommen und manche derselben, nämlich eben die vom Könige oder den Behörden an alle Unterthanen gerichteten, wie die Proclamationen, die Gesetzesverkündigungen, Publicationen und Edictalcitationen u. dgl. ausdrücklich in solchen öffentlichen Bekanntmachungen ihr Wesen haben. Immer aber geschieht dies von Staatswegen und schon von diesem einen Puncte ihres Unterschiedes aus lassen sie sich also hinlänglich von denen unterscheiden, die der Sphäre des Privatlebens angehören und die wir hier also mit einem gewissen Vorgewicht Bekanntmachungen nennen.

Der nächste allgemeine Unterschied, der in ihnen gefunden wird, besteht darin, daß sie entweder wirklich, d. h. durch Form und Ausdruck an das Publicum gerichtete Schreiben sind, durch die demselben etwas kund gethan, mit einem Worte, daß sie Anzeigen sind, oder daß sie nur gewisse Niederlegungen und Aeußerungen des Willens, der Ueberzeugung und der Meinung eines Einzelnen sind, die zwar auch an alle, jedoch nur insoweit sie sich für die unterliegende Sache betheiligen, gerichtet sind, und die wir mit dem allgemeinen Namen der Scheine oder Bescheinigungen belegen können. Die Anzeigen sind freilich auch nur an gewisse unbestimmte Einzelne oder Mehrere unter den Allen gerichtet, aber sie unterscheiden sich doch von den Scheinen, daß diese letzteren gleichsam stille, die ersteren laute und offene Bekanntmachungen sind, und deshalb auch in die öffentlichen Blätter eingerückt werden, während jene nur schriftlich niedergelegt bleiben. Die Anzeigen sind daher ihrer Richtung nach durchaus auch allgemeinerer, die Scheine besonderer und engerer Natur, und daher kommt es auch, daß die Form dieser letzteren eine weit bestimmtere und beschränktere ist; ja sie sind es vorzugsweise, unter denen solche vorkommen, die nur unter einer wörtlich vorgeschriebenen Einrichtung eine rechtliche Giltigkeit haben.

Was nun zuerst die Bekanntmachungen im eigentlichen Sinne oder die Anzeigen betrifft, so zerfallen sie wie alle Privatschreiben ihrem Inhalte nach in vier Arten, nämlich erstens in solche, die sich auf das häusliche oder Familienleben, zweitens in solche, die sich auf das öffentliche Leben, d. h. auf die Berufsthätigkeit derer beziehen, von denen sie ausgehen; drittens in solche, die sich auf das gesellschaftliche Leben, und viertens in solche, die sich auf den Besitz insbesondere beziehen, — welche letztere freilich oft entweder die Sphäre des häuslichen oder des geschäftlichen Lebens und der Berufsthätigkeit berühren.

Zu den Anzeigen aus dem häuslichen und Familienleben gehören nun die Geburts-, Verlobungs-, Verheirathungs-, und Todesanzeigen; ferner die Wohnungs- und Ortveränderungs- so wie die Abschiedsanzeigen; ferner die

ienstgesuchsanzeigen in doppelter Hinsicht, sowol die Erbietungen zur Uebernahme n Dienststellen als die Gesuche nach Personen zu einer solchen Uebernahme. Etwas her individualisirt werden gesucht und bieten sich an: Lehrer und Erzieher, Handngsdiener, Geschäftsreisende, Aufseher, Hof- und Hausmeister, Gesellafterinnen, Ladenjungfern, Bediente, Kutscher, Dienstmädchen, Arbeir, Knechte u. dgl.; einige von diesen Nummern streifen indeß schon in die Sphäre öffentlichen Lebens oder der Berufsthätigkeit über, wie Handlungsdiener, Geschäftsnde u. dgl. Ferner gehören hierher die Aufrufe an entfernte Familienglieder, n gegenwärtigen Wohnort öffentlich anzuzeigen oder sich wohin einzustellen, — was der Sphäre der Staatsschreiben die Edictalcitationen sein würden. Endlich gehören in verschiedene mehr einzeln stehende Anzeigen, wie z. B. Dankanzeigen glückliche Heilungen und Operationen, für bewiesenen Beistand, für Unterungen, für Ehrenbezeigungen u. dgl.; Anzeigen zu Vertrauensentungen, z. B. daß Niemand einem gewissen Familiengliede etwas auf Rechnung folgen lassen soll und was dergleichen mehr ist.

Zu den Anzeigen aus dem öffentlichen oder Berufsleben gehören vor allen unendlich häufig vorkommenden Ankündigungen von Waaren, Sachen oder Leistungen und was zu den Einrichtungen des Handels und der Industrie, der erb- und Kunstthätigkeit gehört. Jeder Kauf- und Handelsmann kündigt die Einung seines Handels und die Waaren an, die vorzüglich gut bei ihm zu haben sind; Handwerker, was er vorzüglich gut zu verfertigen gedenkt; jeder Producent, was rvorbringt u. dgl.

Genau genommen gehören solche Gegenstände auch in die Sphäre des Besitzes, allein die Seite des Besitzens u. s. w., sondern die des Betriebes ist die hauptlichste und alle dahin schlagenden Geschäftsaufsätze werden daher richtiger unter der achten Kategorie gefaßt.

Specieller gehören nun zu diesen Anzeigen aus dem Bereiche des Geschäftsbetriebes dem Sinne des Handels und der Industrie außer jenen noch Ankündigungen von aren und Leistungen, worunter auch die von Sehenswürdigkeiten u. dgl. gezogen den können, wenn man sie nicht besser, wie wir thun wollen, zu der Sphäre des llschaftlichen Lebens rechnet, die öffentlichen Einladungen zu gesellschaftlichem ndel, gewöhnlich Compagnieschaft genannt, die Anzeigen, unter welchen rsonen sie statt finden, oder die Anzeigen von aufgelösten Compagnieschafn; die Anzeigen von Errichtung neuer En-gros- oder Detailgeschäfte nach n möglichen Branchen, von Buch- und Kunsthandlungen rc.; die Anzeigen von en Büchern, Musikalien und Kunstwerken; die Anzeigen von Preisherabungen oder überhaupt die der Preiscourants; die öffentlichen Anpreisungen n Waaren, Sachen, Leistungen; die Meß- und Marktanzeigen; die Anzeigen wann

und wie lange, wo und unter welchen Bedingungen verkauft wird; die Anzeige von sogenannten Ausverkäufen; die von Eröffnung und Schließung von Magazinen, Gewölben und Niederlagen und tausenderlei andre Anzeigen dieser Art.

Diese den Handel betreffenden Verkäufe müssen also sehr unterschieden werden von den Verkäufen, welche anderweit im bürgerlichen Leben vorkommen, und die man die einmaligen nennen könnte; vielmehr werden diese letzteren zu der Sphäre des Besitzes gerechnet werden müssen, weil eben das Verkaufen nicht die Berufsthätigkeit des Besitzenden ausmacht. Umgekehrt ist es, wie schon vorhin bemerkt, mit den Anzeigen, durch welche Lehrlinge, Handlungsbeflissene, Geschäftsreisende entweder sich anbieten oder gesucht werden, die denn also genauer nicht in die Sphäre des Familienlebens gehören.

Eben so muß man auch unterscheiden, ob die Berufsthätigkeit, der die Anzeige unterliegt, eine amtliche oder sogenannte bürgerliche ist, denn nur die letzteren gehören hierher, während die ersteren zu den Staatsschreiben zu rechnen sind. Wenn z. B. ein Zahnarzt seine Ankunft in einer gewissen Stadt anzeigt ꝛc., so gehört dies zu den Privatschreiben und zwar also zu den anzeigenden; wenn dagegen ein Kreissteuer-Einnehmer anzeigt, daß seine Kasse auf eine gewisse Zeit geschlossen oder von diesem oder jenem Andern verwaltet werden werde, so gehört eine solche Anzeige zu den Staatsschriften und geht in der Regel dann auch von der vorgesetzten Behörde aus.

Zu den Anzeigen aus dem geselligen Leben gehören vor allen die Theateranzeigen und die Einladungen zu Concerten, Bällen, Lustfahrten, zu gemeinschaftlichen Mahlen und allen Arten von öffentlichen oder nur unter gewissen Kreisen statt findenden Belustigungen; ferner die Aufforderungen zu allen Arten von Versammlungen, zu Wahlen, u. dgl., insofern sie nicht staatliche und politische sind; ferner die Anzeigen zu allerhand Sehenswürdigkeiten wie Kunstreiter, Menagerien, Wachsfiguren, Panoramen, und was dahin gehört; Anzeigen von Errichtung neuer Gasthäuser, Lustörter, Gärten, Caféhäuser, Conditoreien u. dgl., obgleich diese auch in die Sphäre des Berufslebens überspielen; des überwiegenden gesellschaftlichen Moments wegen, das dabei integrirt, aber wol am besten hierher zu ziehen sind; Einladungen zu Vogelschießen, Kirschfesten, Kirchweihfesten, Wettrennen und andern Spielen; Einladungen zu Begehung von Feierlichkeiten, Singfesten, Turnfesten, so wie zu allen Arten von feierlichen Acten, insofern sie nicht in den Begriff des Staatlichen gehören u. s. w. u. s. w.

Zu den Anzeigen aus der Begriffssphäre des Besitzes oder des Mein und Dein gehören die aller Arten von Verkäufen und Verpachtungen, also Ausgebote oder Kaufsgesuche von Gütern, Landhäusern, Grundstücken, von Kunst- und Schmucksachen, von Mobilien, Hausgeräth, Kleidern, Betten, Wäsche, Büchern und von alle dem, was besessen wird und einen käuflichen Werth hat, aber

wie schon erinnert, nur insofern von einmaligen Käufen und Verkäufen, nicht von Handelsverkauf die Rede ist. Wohl aber kömmt hierbei die Art des Verkaufs in Betracht, ob er mit oder ohne Unterhändler, ob er auf sogenannte freie Hand oder durch Versteigerung (Licitation) statt findet, — was natürlicher Weise auch die Anzeigen davon modificirt.

Die andere Seite der Verkäufe, gleichsam die unvollständigen oder temporären, bilden die Verleihungen und aus ihnen fließen eine reiche Quelle von Anzeigen. Betreffen die Verleihungen Land- und Feldgrundstücke, so nennt man sie insbesondere Verpachtungen und daher Verpachtungsanzeigen oder umgekehrt die betreffenden Gesuche dazu; betreffen sie Wohnhäuser und einzelne Parthien derselben (Logis), so nennt man sie Vermiethungen, und also Miethsanzeigen; betreffen sie endlich bewegliche Gegenstände, so heißen sie Verleihungen und daher Verleihungsanzeigen im eigentlichen Sinne, z. B. Verleihungsanzeigen von Pferden, Wagen, Maskenanzügen, Kleidern, Instrumenten, Servicen, Möbeln, Kapitalien u. dgl.

Eine noch andre Art von Anzeigen dieser Sphäre bilden diejenigen, welche sagen, daß etwas verloren oder gefunden oder vertauscht worden sei; noch eine andere die öffentlichen Mahnungen zu Entrichtung von Schulden, zu Einlieferung von Geliehenem, Auslösung von Verpfändetem, die Einforderungen von gewissen Beiträgen und umgekehrt die Anzeigen, daß und wo etwas vertheilt werden soll. Ferner gehören hierher die Anzeigen von Verloosungen, die dabei vorkommenden Gewinnlisten und was der Art mehr ist.

Was aber zweitens die Scheine im weiteren Sinne des Worts betrifft, unter denen wir schriftliche Niederlegungen, Willensäußerungen und Wahrheiten, insofern sie das ideale Moment gänzlich ausschließen, verstanden und durch welche also die Befestigung von gewissen realen Verhältnissen zwischen Personen und Sachen ausgedrückt wird, die zwischen ihnen statt gefunden haben, statt finden oder statt finden sollen, so zerfallen sie zunächst in drei speciellere Arten.

Entweder nämlich wird nur überhaupt ausgedrückt und durch das Schreiben befestigt und von den Schreibenden als wahr anerkannt, daß ein gewisses Verhältniß und was für eins zwischen ihm und gewissen Personen oder Sachen statt findet, statt gefunden hat oder statt finden soll, und dann nennen wir die betreffenden Schreiben Zeugnisse im allgemeinsten Sinne des Worts. Hierbei kann aber das gedachte Verhältniß ein so schwaches und loses sein, daß das betreffende Schreiben ganz aus der Sphäre des Begriffs von Zeugniß heraustritt oder wenigstens herauszutreten scheint, und nichts übrig bleibt, als eine bloße Verzeichnung oder Niederlegung dessen, daß sich gewisse Sachen so oder so befinden, oder überhaupt nur, daß dem Aufzeichnenden gegenüber gewisse Sachen vorhanden sind. Deutlich genug sieht man also den Begriff des

Zeugnisses noch hindurchschimmern, während er doch auf der andern Seite, d. h. dem Ausdrucke nach gar nicht mehr vorhanden ist. Aber wenn ich nur ein Inventarium anfertige oder eine Rechnung aufstelle, so liegt doch dies zu Grunde, daß hier ein wenn auch ganz allgemeines Verhältniß des Schreibenden den zu verzeichnenden Gegenständen oder den zu berechnenden Summen gegenüber schriftlich befestigt ist und daß also auch stillschweigend ein Zeugniß von ihm durch die bloße Verzeichnung oder Berechnung über den Befund der Gegenstände und Summen ausgestellt ist, wenn auch nichts weniger als ein wirklicher Ausdruck des Bezeugens der Sache vorkommt, ja wenn auch sogar die Unterzeichnung der Person wegfällt.

Oder es wird durch die Scheine (im weiteren Sinne) oder Bescheinigungen nicht nur überhaupt ein Verhältniß zwischen Personen und Sachen als wahrhaft und giltig niedergelegt, sondern das Moment der Verbindlichkeit hervorgehoben, in welcher die eine Person zu andern gewissen Dingen gegenüber stehen soll, und in diesem Falle nennen wir die Scheine Verträge oder Contracte. Insofern nun auf dem Gebiete des Privatlebens, wo einer dem andern gleich steht, niemand ohne seinen Willen zu etwas verbindlich gemacht werden kann, so liegt in jenem Momente auch das der Uebereinkunft, und es muß sogar als das primäre angesehen werden, das der Verbindlichkeit aber ist das Hauptmoment, wodurch der Contract erst in seinen specifischen Begriff eingeht. Die Contracte sind sonach viel engerer und besonderer Natur als die Zeugnisse und verlangen deshalb auch eine enger umschriebene Form zu ihrer vollständigen Giltigkeit.

Oder endlich ist die Bescheinigung von der Art, daß nicht nur das durch sie bewahrheitete Verhältniß und die daran haftende Verbindlichkeit gegen eine gewisse Person in Hinsicht auf eine gewisse Sache ausgedrückt ist, sondern sie, die Bescheinigung, an die Stelle der Sache selbst oder als ihr Werth eintritt und gilt, und in diesem Falle nennen wir sie Scheine im engeren und eigentlichen Sinne. Eben wegen ihrer großen Bedeutsamkeit, mit der sie als Geld und Werth, mit einem Worte als Sachen auftreten, sind sie in eine noch bestimmtere und beschränktere Form eingewiesen, unter der sie eine Giltigkeit haben, und sie setzen einen, wenn auch nicht ausdrücklich stattgehabten Contract stillschweigend oder als allgemein angenommen voraus und man sieht daher, wie eine Art Entwickelung von der einen Art der Bescheinigungen zu der andern und eine Stufenleiter unter ihnen statt findet, weil die eine die andre voraussetzt, und die früheren in den späteren enthalten sind.

Der Sprachgebrauch leitet dabei nicht ganz richtig, indem man manche Bescheinigungen Scheine nennt, die nur Zeugnisse, ja zuweilen nichts mehr als Verzeichnisse sind, und eben so nennt man auch bloße Contracte schon Scheine, — was alles in dem engeren und weiteren Sinne dieses Wortes seinen Grund hat.

Zeugnisse, Verträge und Scheine können sowol in Beziehung auf häusliches als

öffentliches und gesellschaftliches Leben oder auf Besitz vorkommen: indeß gibt es die Natur der Sache, daß sie überwiegend in Hinsicht auf öffentliches oder Geschäftsleben und auf Besitz vorkommen werden.

A. Zeugnisse.

Zu den Zeugnissen, welches Wort wir hier also im weitesten Sinne gebrauchen, gehören, wenn wir von den unvollkommensten Arten derselben ausgehen, in denen sich also das specifische Verhältniß, das sie ausdrücken, noch am undeutlichsten und schwächsten ausgeprägt hat, die Inventarien oder Verzeichnisse, z. B. von Kronschätzen, Bildergallerien, Bibliotheken, Münzsammlungen, Kleidern, Mobilien, Wäsche u. dgl.; dann die Rechnungen, vorzüglich wie sie im gemeinen Leben bei Handel und Verkauf vorkommen, und deren inbegriffene Posten, wenn sie ordnungsmäßig in die Verkaufsbücher der Kaufleute eingetragen werden, insbesondere mit einem fremden Namen Conti heißen; dann die Anschläge nebst den dazu gehörigen Berechnungen, z. B. Bauanschläge, Kostenanschläge der verschiedensten Art und über die verschiedensten Gegenstände und Unternehmungen; ferner Quittungen und Gegenquittungen oder Zeugnisse der Ausgleichung, namentlich über empfangene Gelder; ferner Cessionen oder Abtretungsscheine, durch welche bezeugt wird, daß der Eine dem Andern von seinem Besitze dies oder jenes Bestimmte zum Gebrauche überläßt; Schenkungen, wenn er es ihm zu förmlichem Besitze überläßt. Eine besondere Art dieser Schenkungen, nämlich wenn die Abtretung zum Besitze erst nach dem Tode des Schenkenden eintreten soll, bilden die Vermächtnisse oder Testamente mit ihren besonders angehängten oder nachträglichen Bestimmmungen, Codicille genannt. Den Gegensatz davon bilden die Enterbungen, durch welche nahe Angehörige von ihrem zu erwartenden Erbtheile ausgeschlossen oder wenigstens darin verkürzt werden. Ferner Entsagungen oder Zeugnisse, daß Jemand auf gewisse Ansprüche oder zu erwartende Besitzthümer Verzicht leistet, daher auch insbesondere Verzichtleistungen genannt. Ferner Consense oder Einwilligungen, d. h. Zeugnisse der ausdrücklichen Willensübereinstimmungen mit einer gewissen Sache oder mit einem gewissen Verfahren eines Andern. Ferner Vergleiche und Uebereinkommen als gegenseitige Consense über etwas, jedoch ohne daß das Moment gegenseitiger Verpflichtung darin ausgedrückt liegt, in welchem Falle sie sonst unter die Contracte gehören würden.

Insofern alle diese Zeugnisse der Cessionen, Vermächtnisse, Enterbungen, Entsagungen und Verzichtleistungen, der Consense und Uebereinkommen von der Art sind, daß sie von Notarien und vor Zeugnissen aufgesetzt werden müssen, um zu rechtlicher Geltung zu gelangen, nennt man sie Notariats-Instrumente und diese bilden dann die Urkunden über die unterliegenden Gegenstände. Dasselbe ist auch mit den Vollmachten der Fall, d. h. Zeugnissen, daß der Eine von dem Andern in die volle Macht

gesetzt worden ist, unter gewissen Bedingungen für ihn zu handeln oder nur einzelne bestimmte Handlungen für ihn auszuführen.

Zu den Zeugnissen gehören ferner die Tauf-, Trau- und Todtenscheine, d. h. eben Zeugnisse, daß, wo ꝛc. Jemand getauft, getraut und gestorben ist, der Sphäre des Familienlebens angehörig; eben so die Empfangscheine, nur dadurch von den Quittungen unterschieden, daß diese Zeugnisse über empfangene Gelder, jene über Empfangenes überhaupt mit Ausschluß von Geldern sind. Auch die Mortificationsscheine gehören hieher, d. h. die Zeugnisse und Erklärungen, daß eine verloren gegangene Urkunde für ungiltig anzusehen sei. Freilich gehen solche Erklärungen meistens von Behörden aus, und dann fallen sie also in die Sphäre der Staatsschreiben: aber sie kommen auch in der Handelswelt vor.

Endlich die Zeugnisse oder Atteste, die man vorzugsweise so nennt und die in allen Arten des Staats- und Privatlebens vorkommen. Sie können zwar über alle mögliche Vorfälle und Puncte gegeben werden, aber sie führen dann, wie wir eben gesehen haben, in der Regel andre Namen, denn alle die angeführten Specialgattungen führten ja eben auf den Begriff des Zeugnisses zurück. Ihre specifische Eigenthümlichkeit liegt vielmehr darin, daß sie Dienstzeugnisse der verschiedensten Art sind. Alles mögliche kann von jedem bezeugt werden, der noch bürgerliches Vertrauen genießt; vorzugsweise bezeugt er aber, wie sich diejenigen, die in seiner Lehre und seinen Diensten gestanden haben, oder über die er irgend eine Art von Aufsicht zu führen hat, sich zu dieser Lehre, den Diensten ꝛc. verhalten haben. Daher denn die verschiedenen Arten von Prüfungsattesten, Verhaltungsattesten, Tauglichkeitsattesten ꝛc. aus allen möglichen sogestalteten Verhältnissen, in die wir hier nicht näher eingehen. Werden die Atteste von Lehrherren an Handlungs- und Gewerbsbeflissene ertheilt, so heißen sie insbesondere Lehrbriefe und Kundschaften und werden sie bei Gelegenheit des Austritts aus dem Dienste gegeben, so heißen sie auch Abschiede.

B. Contracte.

Wenn durch eine Schrift nicht nur überhaupt ein Verhältniß zwischen Personen oder Sachen als wahr bezeugt und niedergelegt, sondern auch die Verbindlichkeit hervorgehoben und ausgedrückt wird, in welche, gewissen Dingen gegenüber, die eine Person zur andern eingeht und stehen soll, so nannten wir eine solche Schrift, oder ein solches Zeugniß, einen Contract oder Vertrag. Es liegen ihnen, wie schon erinnert, Zeugnisse zu Grunde, daß ein gewisses Verhältniß zwischen zwei Personen statt finde, die hier als moralische gedacht werden, d. h. also zwischen zwei verschiedenen freien Willen, von denen der eine freie Wille aber auch mehreren, ja vielen Personen zugleich angehören kann. Aber nicht nur ein solches gegenseitiges, wenn auch nicht ausgesprochenes Zeugniß liegt dem Contracte zu Grunde, sondern auch eine Uebereinkunft, daß es mit dem respectiven Verhältniß zwischen ihnen inskünftige so oder so sein soll und daß

sie deshalb in gewisse gegenseitige Verbindlichkeiten eingehen, und der Ausdruck dieser Verbindlichkeiten ist der Hauptpunct und die Spitze, um die sich die Contracte drehen.

Sie kommen in allen Sphären vor, in denen sich die Privatschreiben bewegen; indeß ist es natürlich, daß sie vorzüglich in der sogenannten Geschäftswelt und in der des Besitzes zu Hause sein werden; auch sind sie nicht so unübersehlich, daß es nöthig wäre, sie noch besonders nach diesen respectiven Sphären abzuordnen, eben so wenig wie dieß bei den Zeugnissen nöthig war und bei den Zuschriften nöthig werden wird.

Zu den hauptsächlichsten Verschiedenheiten der Contracte gehören nun zuerst die Ehecontracte oder Ehepacten, d. h. also der Ausdruck der Verbindlichkeiten, die sich zwei Ehegatten in Hinsicht auf ihre eheliche Verbindung in gegenseitiger Uebereinkunft aufgelegt haben; die Arbeitscontracte als der bestimmte Ausdruck der Verbindlichkeiten, unter welchen eine gewisse Arbeit geleistet zu werden versprochen wird; die Verlagscontracte sind eine besondere Art der Arbeitscontracte; eben so die Baucontracte, die Lieferungscontracte, obgleich sich diese nicht blos auf zu liefernde Arbeit, sondern überhaupt auf die bestimmte Lieferung von gewissen Materialien und Producten beziehen können. Am nächsten stehen den Arbeitscontracten die Dienstcontracte, nur daß bei ihnen weniger eine einzelne bestimmte Arbeit und Leistung als gewisse Dienstleistungen einer ganzen Person überhaupt verstanden werden. Ferner die Lehrcontracte, gewöhnlich als Ausdruck der Verbindlichkeiten genommen, unter denen ein Meister oder Lehrherr einen Lehrling aufnimmt; ferner die Miethscontracte, Pachtcontracte, Leihcontracte, Pfandcontracte, Tauschcontracte und Kaufcontracte als der Ausdruck der gegenseitigen Bedingungen, unter welchen etwas vermiethet, verpachtet, verliehen, verpfändet, vertauscht oder verkauft wird. Sind die Gegenstände, um die es sich handelt, von größerer Bedeutung, und läßt man den Contract zu rechtskräftiger Sicherheit vor Notarien und Zeugen feststellen (und es gibt besondere Bestimmungen für welche Arten von Contracten dies der Fall sein muß), so heißen sie Punctationen.

Nun gibt es noch verschiedene Contracte, bei denen das Moment der Verbindlichkeit gegen das der Uebereinkunft nicht so stark hervortritt, und die wir deshalb genau genommen zuerst hätten nennen müssen; man könnte sie contractliche Uebereinkünfte nennen, wenn hiermit ausgedrückt werden kann, daß die Uebereinkunft noch nicht in den strengsten Sinn von Contract eingegangrn ist, und wir rechnen hierzu die Adoptionscontracte, d. h. die Uebereinkunft und die Bedingungen, unter welchen eine Adoption statt finden, die Erbcontracte, d. h. die Bedingungen, unter welchen ein Vermächtniß errichtet und die Schenkungsverträge, d. h. die Bedingungen, unter denen eine Schenkung statt finden soll rc.

Aehnlicher Art sind auch die Lebensversicherungs- und die Leibrentencontracte als der Ausdruck der Bedingungen, unter denen nach dem Tode des Versichernden

21*

einem Dritten eine gewisse Summe gezahlt werden, oder unter denen Einem während der Dauer seines Lebens eine monatliche oder jährliche Rente gesichert werden soll.

Eine besondere Art von Verträgen machen die Gesellschaftscontracte aus, d. h. diejenigen Contracte, oder der Ausdruck derjenigen Bedingungen, unter welchen gewisse Personen zur Vollführung eines Zweckes, Geschäftes u. dgl. zusammentreten; wir haben solche Vereinigungen, wo sie am meisten vorkommen, unter dem Handelsstande, schon unter der cursiven Benennung von Compagnieschaften oder Associationen gefunden.

So gut wie es Zeugnisse über alle denkbaren Realitäten geben kann, so kann es auch Contracte über alles mögliche geben, und es ist bekannt, wie in der That Contracte schon über die wunderlichsten Dinge in der Welt abgeschlossen worden sind.

C. Eigentliche Scheine.

Die Scheine im eigentlichen und engeren Sinne des Worts haben wir als den schriftlichen Ausdruck derjenigen contractlichen Uebereinkünfte getroffen, bei welchen die Bescheinigung über das unterliegende Verhältniß der Sache, um die es sich handelt, an ihre Stelle selbst oder als deren Werth (Valúta) eintritt. Der Ausdruck für die in einem solchen Verhältniß liegenden verschiedenen Momente der Bescheinigung, der Uebereinkunft und der daran haftenden Verbindlichkeiten hat sich durch den öfteren Gebrauch so abgekürzt, daß bei den meisten nicht viel mehr als der der bloßen Bescheinigung oder Anweisung, wie der Schein in den entsprechenden Geldwerth umgesetzt werden kann und soll, übrig geblieben ist und dies wörtlich auch nur wie gesagt bei einigen.

Sie gehören also genau genommen nur in die Sphäre des Besitzes, werden aber da am meisten gebraucht, wo derselbe mit der des Handelsbetriebes, also einer öffentlichen oder Berufsthätigkeit, zusammenstößt.

Bei allen ist es wesentlich, daß der Inhaber des Scheins, wenn er auch bei einigen namentlich angegeben sein muß, als Besitzer der entsprechenden Valúta angesehen wird und rechtsmäßig dafür gilt; bei einigen der gebräuchlichsten braucht auch nicht einmal der Name des Inhabers als Besitzender genannt zu sein, und der Werth wird durch die bloße Vorzeigung (au porteur) geleistet.

Daß die Scheine bei der Verkürzung, gleichsam Abschleifung des Ausdrucks der in ihnen liegenden Momente, und bei der großen Bedeutung, die sie selbst so wie also auch die Form, unter der sie gefaßt sind, gewinnen, auch eine sehr starre und stereotype Form haben werden, läßt sich im voraus vermuthen.

Die wichtigsten und am häufigst vorkommenden Scheine werden etwa folgende sein:

Erstlich die Schuld- oder Darlehnsscheine überhaupt als die allgemeinste und zugleich der ganzen Kategorie der Scheine zu Grunde liegende Specialgattung, d. h. das Bekenntniß 2c. des Unterzeichneten, daß er einem Andern schuldet, und daß ihm

ein Andrer dargeliehen hat. Ferner die Reverse, d. h. die schriftlichen Gegenverschreibungen gegen etwas Empfangenes überhaupt, also eine Art Quittung oder Empfangschein, aber mit daran haftender Verbindlichkeit für den Aussteller des Reverses. Die Reverse können auch insbesondere Leihscheine sein, mit derselben verbindlichen Kraft für den Aussteller. Ferner die Depositenscheine, d. h. Scheine, daß etwas und was in Verwahrung, namentlich in gerichtliche Verwahrung gegeben ist, in welchem letzteren Falle es nur Gelder oder Kostbarkeiten sein dürfen; die Pfandscheine, daß und was als Pfand für etwas eingelegt worden ist; die Bürgschafts- und Rückbürgschaftsscheine, d. h. die Scheine darüber, daß Jemand und mit was er Bürgschaft für eine gewisse Forderung leistet und für was dagegen wieder als Bürgschaft geleistet wird; die Hypothekenscheine, d. h. die gerichtlich verschriebenen Unterpfandsscheine für irgend etwas; die Schadlosverschreibungen, eine Art von Bürgschaftsscheinen, durch welche Jemand einen Dritten in einer gewissen Unternehmung für schadlos erklärt, allen aus derselben fließenden Nachtheil vielmehr als auf ihn fallend erklärt, meistens als Schadlosverschreibungen des sogenannten Selbstschuldners vorkommend, d. h. dessen, der eigentlich die Summe ꝛc. schuldet im Gegensatze des Bürgen; die Obligationen, d. h. die Scheine für dies persönliche Haften für eine Leistung, oft auch eine Schuldverschreibung überhaupt, nämlich eine gerichtliche. Ferner die Anweisungen, oft mit den Wechseln zusammenfallend, d. h. Scheine, durch welche der Aussteller entweder sich selbst zur Bezahlung eines Betrags zu einer gewissen Zeit an eine darin genannte Person, entweder mit oder ohne Wechselrecht, verbindlich macht oder einen Dritten hierzu auffordert; als Wechsel sind sie trassirte oder gezogene Wechsel, und in diesem Falle entweder Prima-, Secunda- und Tertia-Wechsel, oder sie sind Sola-, d. h. nur einmal ausgestellte Wechsel; — wovon unten etwas mehreres. Den Anweisungen liegen auch die Kassenbillets oder Assignationen oder was sie für besondere Namen führen können, d. h. die Scheine oder Anweisungen auf die Realisirung der genannten Summe durch gewisse Kassen, so wie überhaupt alles Papiergeld zu Grunde.

Eine besondere Art von Scheinen, die eigentlich zu den Bürgschaftsscheinen gerechnet werden können, sind die sogenannten Expromissionsscheine, d. h. die der Uebernahme einer fremden Schuld, so daß die Verbindlichkeit der Zahlung des eigentlichen Schuldners gänzlich aufhört.

§. 59.

Fortsetzung.

Dies sind die wichtigsten und gebräuchlichsten Specialgattungen, welche unter den Bekanntmachungen, theils als Anzeigen, theils als Bescheinigungen mit ihren drei Unterarten der Zeugnisse, Contracte und eigentlichen Scheine

vorkommen; mit einem Worte diejenigen Privatschreiben, welche ausdrücklich oder nicht ausdrücklich an Alle gerichtet sind.

Ihnen stehen nun diejenigen Privatschreiben entgegen, welche von Mehreren, d. h. also von gewissen Vergesellschaftungen, Vereinen und Corporationen, insofern sie nicht Behörden sind, an solche Gesellschaften oder an Einzelne oder von Einzelnen an solche Gesellschaften gerichtet werden, und die wir im Unterschiede von den eigentlichen Briefen oder solchen Privatschreiben, die von Einzelnen an Einzelne gerichtet werden, Zuschriften nennen wollten.

II. Zuschriften.

Fragen wir, nachdem wir uns vorhin schon über die Benennung des Titels dieser Art von Privatschreiben erklärt haben, nach der Gliederung, in die sie eingehen, so wird es die sein, daß wir unterscheiden die Zuschriften, die von Gesellschaften an Gesellschaften, die von Gesellschaften an Einzelne und die von Einzelnen an Gesellschaften ausgehen.

Die Sphäre, in der sie sich bewegen, ist natürlicher Weise vorzugsweise die gesellschaftliche selbst, und daher sind sie beschränkterer Natur als die Bekanntmachungen einerseits und die Briefe andrerseits; doch kommen auch deren aus der Sphäre der Berufsthätigkeit und des Besitzes vor. Und eben so ist es natürlich, daß die drei ihrer Arten sowol unter sich etwas Gleichmäßiges und Wiederkehrendes haben werden als auch alle drei zusammen mit den eigentlichen Briefen. Demungeachtet bieten sie sowol nach Inhalt als Form manches Individuellere dar und vervollständigen auf diese Weise die Uebersicht der Classification der Privatschreiben wesentlich.

A. Zuschriften von Gesellschaften an Gesellschaften.

Unter Gesellschaften verstehen wir hier erstlich das, was man im engeren Sinne so nennt, d. h. Verbindungen zur gemeinschaftlichen Erholung und zum Vergnügen, also Casino-, Ressource-Gesellschaften oder wie sie sich sonst gerne benennen, Schützengesellschaften, Singvereine, Liedertafeln u. dgl. Dann aber auch solche, welche zu gewissen allgemeinen Zwecken der Wohlthätigkeit, der Verbesserung der Sitten, des Geschmacks, des Landbaus, der Industrie u. s. w. oder welche zu gewissen besonderen Zwecken des Nutzens und Erwerbes zusammentreten, — wie deren die von dem Geiste der Vergesellschaftung frisch und lebhaft durchwehte neueste Zeit so unendlich viele hervorgerufen hat und noch täglich hervorruft. Endlich auch blos ganz temporäre Vereine für einen einzelnen bestimmten Zweck, z. B. Errichtung eines Denkmals, Unterstützung eines entamteten Gelehrten u. dgl.

An solche Gesellschaften und Vereine, und wenn sie auch gar nicht etwa von Staats wegen besonders anerkannt sind, haben als Ganze gewisse Gesetze und Rechte den einzelnen ihrer Mitglieder gegenüber, und es entstehen mithin eine Reihe von Verhältnissen

zwischen solchen Ganzen und ihren integrirenden Mitgliedern, deren Ausdruck aber das ist, was wir Zuschriften nennen.

Eben so aber treten Gesellschaften in Beziehung mancherlei Art zu Gesellschaften und die dahin bezüglichen Zuschriften sind ungefähr hauptsächlich folgende:

Benachrichtigungen und Anzeigen, Einladungen, Empfehlungen, Entschuldigungen und Rechtfertigungen, Bitten, Wünsche, Einziehung von Erkundigungen oder Nachfragen, Glückwünsche oder Gratulationen, Danksagungen, Aufforderungen, Mahnungen, Drohungen, Beschwerden, Schenkungen, Zusendungen u. dgl.

B. Zuschriften von Gesellschaften an Einzelne, namentlich ihrer Mitglieder.

Hier kommen gleichfalls Benachrichtigungen und Anzeigen, Einladungen, Entschuldigungen, Bitten und Wünsche, Nachfragen, Danksagungsschreiben, Aufforderungen, Mahnungen, Anordnungen und Drohungen, Abforderungen von Relationen, Gutachten und Berichte, Mittheilung von Beschlüssen, Verfügungen, sehr häufig aber auch Aufträge oder Commissionen, Dechargen oder Abnahme von Rechnungen, Citationen und Terminbestimmungen vor, und viele von den Gattungen kehren wieder, die wir unter den entsprechenden Rubriken bei den Staatsschreiben von Behörden ꝛc. an Einzelne gefunden haben. Denn solche Gesellschaften als Ganzes geriren sich wie Behörden und es fehlt denen von ihnen ausgehenden Schreiben nur das specifische Merkmal, daß sie eben keine Staatsschreiben sind. Sind die Mittheilungen u. dgl. an die sämmtlichen integrirenden Mitglieder gerichtet, so nennt man sie Circulare oder Rundschreiben.

C. Zuschriften von Einzelnen an Gesellschaften, vorzüglich ihrer Mitglieder.

Hier kommen vor: Bitten, Anfragen, Entgegnungen, Anzeigen und Mittheilungen, Berichte und Relationen, Nachweise, Auskunftsertheilungen, Diensterbietungen, Gutachten und Vorschläge, Rechtfertigungen, Protestationen, Beschwerden, Ablehnungsschreiben, Danksagungen, Widmungen und Zusendungen, Rechnungen u. dgl.

III. Eigentliche Briefe.

Die Briefe machen also die dritte Hauptclasse der Privatschreiben aus, derer nämlich, die von Einzelnen an Einzelne gerichtet werden, — wobei es, wie schon vorhin erinnert, einerlei ist, ob es auch einmal Einige sind, an die sie ergehen. Denn diese werden denn immer nur als eine Verdoppelung des Einen, nicht als eine Gesellschaft angesehen, wie z. B. Eltern, Geschwister, Ehegatten, bei denen es Niemanden einfallen wird, sie als eine Gesellschaft oder Corporation anzusehen.

Wie schon früher (I. §. 152, S. 526 und II. §. 112, S. 651) auseinandergesetzt wurde, haben wir es hier nur mit einem Theil von Briefen, nämlich eben mit den

Geschäftsprosabriefen zu thun, während der andre nicht minder große Theil der sogenannten vertraulichen oder Freundschaftsbriefe dem Idealstile zufällt.

Aller mögliche Inhalt kann in Briefen vorgetragen werden, und alle möglichen Mischungen der Form können in ihnen vorkommen. Die Form des Briefes ist so weit, daß er sogar alle Arten von Gedichten, wenn sie nicht allzu groß sind, alle Arten von idealstilistischen Inhalt, didaktischen, rhetorischen, historischen, und durch Mischung alle Formgattungen desselben, wie Dialoge, Monologe, Abhandlungen 2c. in sich aufzunehmen vermag, und eben so ist er denn auch im Stande, allen realstilistischen Inhalt und alle ihm zugehörigen Formgattungen in sich aufzunehmen. Deshalb haben wir an den vorhin angeführten Orten schon wiederholt darauf hingewiesen, wie unangemessen, ja widersinnig der Ausdruck des Briefstils eigentlich sei. Allen diesen denkbaren Möglichkeiten gegenüber ist indeß nicht zu übersehen, daß es am Ende dem wirklichen Gebrauche nach doch nur ein beschränkterer Inhalt und beschränktere Formen der Mischung sind, in welchen der Brief aufzutreten pflegt, und daß, wenn man an umfangreichere Mittheilungen durch sie denkt, dies doch mehr in der Weise der Beilagen geschieht, zu denen der eigentliche Brief dann den bloßen Begleitschein bildet.

In dieser näheren Beschränkung genommen ist es denn eigentlich doch nur die Gattung der freundschaftlichen Briefe, die dem Idealstil und die der Convenienz- und Geschäftsbriefe, die dem Realstil zufällt.

Was indeß die Convenienzbriefe betrifft, so stoßen sie mit den freundschaftlichen zusammen, so daß man sie durch äußere Form und Inhalt gar nicht mehr, und nur durch die innere Form oder durch den Stil im eigentlichen Sinne, d. h. durch die Art der Beziehung des Einzelnen zum Ganzen unterscheiden kann und es ist dies ein zweiter Punct, in dem Real- und Idealstil in einander fließen oder wenigstens ganz unmittelbar an einander gränzen.

Betrachten wir nun eben die Convenienz- und die eigentlichen Geschäftsprosabriefe, mit denen wir es hier allein zu thun haben, näher, so zeigt sich gleich von vorn herein, daß sie in allen vier Hauptsphären der Privatschreiben vorkommen können, und wir haben daher die Specialgattungen derselben zunächst nach diesen Kategorien aufzusuchen.

Daß sie eine gewisse Correspondenz theils mit den Zuschriften, theils mit den Bekanntmachungen oder Anzeigen haben werden, insofern sie ja in dieselben Kategorien als diese eingehen, ist natürlich, und es werden also auch viele eigentliche Briefe vorkommen, die den dort betreffenden Specialgattungen entsprechen.

A. Briefe aus dem häuslichen oder Familienleben.

Die Briefe aus dem Familienleben sind, die entsprechenden Antworten gleich inbegriffen, zunächst benachrichtigende, mittheilende oder anzeigende z. B. von Geburten, Eheverlöbnissen, ehelichen Verbindungen, von Sterbefällen, Versetzungen, Beförderungen, Standeserhöhungen, von Krankheiten

und allerhand traurigen Zufällen, von Verlusten, von Reiseunternehmungen, glücklichen Ereignissen, Hauskäufen, Garten- und Weinbergserwerbungen, Erbschaften, Gewinnen u. dgl.

Oder sie sind erzählend, berichtend, referirend, etwa von Reisen, von öffentlichen Vorfällen in der Natur oder im Menschenleben, von Kunstereignissen, von häuslichen Vorfällen in gewissen Familien-, Stadt- und Landbegebenheiten und was unendlich Manigfaltiges dahin gehört.

Oder sie sind sogenannte Wohlstandsbriefe bei allen Arten von häuslichen Vorgängen und Vorfällen in der Zeit; insbesondere Beileidsbezeigungen oder Condolenzbriefe bei Sterbefällen u. dgl. oder Glückwünsche bei allen Arten von freudigen Vorfällen und Festen, wie z. B. zu Geburtstägen, zum Neujahr, zu Beförderungen, Jubiläen u. dgl.

Oder es sind Erkundigungen und Nachfragen nach Personen und ihren Verhältnissen, Schicksalen und Lebenswandel, nach Ereignissen und Vorfällen, nach Sachen aller Art, namentlich nach Lebensmitteln, Kleidern, Putzsachen und wie man sie weiter abfachen mag.

Oder es sind Einladungen zu Besuchen, zu Kindtaufen, Hochzeiten, Concerten, Bällen, Schlittenfahrten, Kirchweihen, Märkten, allerhand Festen, Einladungen zu Mittags- und Abendessen, zu Kafé, Thee u. dgl.; Einladungen zu Reisebegleitungen, Sehenswürdigkeiten, Redeacten und was weiter der Art sein mag.

Oder es sind Empfehlungen von Personen, etwa von Gelehrten, Aerzten Künstlern, Lehrern, Virtuosen oder von Dienstleuten aller Art; oder von Sachen, etwa Stoffen, Geräthen, Waaren, Medicamenten, Büchern, Instrumenten, Landkarten u. dgl.

Oder es sind Bitten in ihren subjectiv unendlich vielfach modificirten Arten von den Bitten, die ein indirectes Befehlen bis zu denen die ein Anflehen und Beschwören sind, — wo sie indeß in den Idealstil übergehen.

Den Objecten nach kann in dem Gebiete des Realstils eigentlich nur gebeten werden um wirkliche Dinge, namentlich Geld und Geldeswerth, und dann gehören die betreffenden Briefe mehr in die Sphäre des Besitzes. Man bittet daher mehr um Gewährleistungen in Bezug auf reale Dinge als um diese selbst unmittelbar; Bitten um Besorgung von Waaren, Geschäften, Wegen; um Nachsicht mit gewissen sittlichen und rechtlichen Ansprüchen: im ersteren Falle jedoch mehr dem Idealstil, im letzteren mehr der Sphäre des Besitzes zugehörig: um Hilfsleistungen bei allen möglichen Vorkommnissen des häuslichen Lebens; um Gewährung, daß der Briefstellende etwas unternehmen oder unterlassen dürfe; um Erfüllung von Versprechungen und gewissen Vertretungen, z. B. von Zeugschaften,

Bürgschaften, Gevatterschaften u. dgl., obgleich diese Art von Briefen besser aus dem Gesichtspuncte des Idealstils betrachtet und geschrieben wird, und weshalb es das sittliche Gefühl beleidigt, Heirathsanträge, ja sogar Liebesbriefe wie wirkliche Convenienz- und Geschäftssachen in Briefstellern abgehandelt und exemplificirt zu finden. Erst letzlich also kann von Bitten um wirkliche Dinge, namentlich um Darlehen von Geld, um Unterstützungen oder um Geschenke u. s. w. die Rede sein.

Den Graden nach sind die bittenden Briefe außerordentlichen Schattirungen fähig, halb befehlend, ersuchend, anmahnend und rathend, wünschend, flehend 2c. Denn alles was gebeten werden kann, kann man auch als Wunsch ausdrücken.

Den wünschenden und bittenden Briefen stehen einerseits die danksagenden gegenüber, die natürlicher Weise eben so vielfach als die Bitten und ihre Gewährleistungen sein können; andrerseits die gewährleistenden und schenkenden als die Antworten auf die wünschenden und bittenden.

Endlich führen wir noch die verweisenden, sich beschwerenden, rathenden, drohenden, strafenden 2c. Briefe an, die auch besser vom Gebiete des Idealstils aus betrachtet und geschrieben werden, jedoch auch im Gebiete des Realstils vorkommen können, und denen die ausweisenden, rechtfertigenden, Entschuldigung und Verzeihung nachsuchenden gegenüberstehen, mit denen es sich eben so verhält.

B. Briefe aus dem Berufs- oder dem (Privat-)Geschäftsleben.

Die meisten Specialgattungen der unter der vorhergehenden Nummer enthaltenen Briefe kehren auch hier wieder; nur nehmen sie andre Objecte oder andern Inhalt an und modificiren sich nach Ton und Weise; auch treten dieser Sphäre eingenthümliche hinzu.

Auch hier haben wir zuerst anzeigende und mittheilende oder benachrichtigende Briefe, z. B. von Errichtung neuer Geschäfte, neuer Waarenlager und Unternehmungen, neuer Compagnieschaften oder Auflösung alter, von der Annahme neuer Geschäftsführer, Buchhalter oder Reisenden; von dem richtigen und nicht richtigen Eintreffen von Waarensendungen; von richtigem Empfange von Wechseln, Zahlungen; von eingegangenen Bestellungen, von Falliments, von Entweichung der Kassirer, von Defraudationen u. s. w. u. s. w.

Ferner die Briefe, welche Aufträge und Bestellungen enthalten; die Bestellungen sind hier natürlicher Weise Waaren-, Bücherbestellungen u. dgl.; die Aufträge können auch dergleichen enthalten, aber auch sehr viel verschiedene andre Gegenstände, z. B. die der Committent seinen Commissionairen zu Zahlungen, zu Einhaltung von Zahlungen, zu Verweigerung von Auslieferungen, zu Klagbarwerdung gegen Schuldner u. dgl. gibt.

Oder Briefe, welche Bitten und Wünsche aussprechen, insofern diesen nicht ein Verhältniß von Credit und Schuld zu Grunde liegt. Die Bitten dieser Sphäre

erstrecken sich daher gewöhnlich nur auf gewisse im Handel- und Gewerbsleben vorkommende Gefälligkeiten der verschiedensten Art, z. B. Bestellungen und allerhand Besorgungen; die Wünsche auf Beschleunigung gewisser Geschäfte oder auf gewisse Bevorzugungen und was dem weiter ist.

Liegt ihnen aber ein solches Verhältniß von Credit und Schuld zu Grunde, so sind die Bitten und Wünsche nur die untersten Stufen einer Stufenleiter von den verschiedensten Arten von Erinnerungen durch die ersuchenden, mahnenden, warnenden, drohenden Briefe bis zur Klagbarkeit hin. Ihnen gegenüber stehen dann wieder ausweichende, entschuldigende, versöhnende, klagende Briefe mit Bitten um Nachsicht und Credit.

Aehnlich verhält es sich mit den Beschwerden, namentlich über Verspätung von Lieferungen, über die Qualität derselben, über Betragen der Geschäftsführer und Reisenden u. s. w., denen dann wiederum entschuldigende und versöhnende oder begütigende Briefe gegenüberstehen.

Ferner empfehlende Briefe von Waaren, Leistungen, Personen, z. B. von diesen oder jenen Kaufleuten und Fabrikanten als sicheren, zutrauenswürdigen Leuten, von Reisenden, Buchhaltern, Commis u. dgl.

Nahe stehen diesen auch die Erbietungen und Selbstempfehlungen zu allerlei Geschäften, Waarenbesorgungen, zu Commissionen, zu Lieferungen u. dgl.

Eine zahlreiche Classe von Briefen dieser Sphäre machen auch die Nachfragen und Erkundigungen nach Waaren, Sachen, Personen und ihren Verhältnissen aus, ob sie noch sicher stehen und ob ihnen Credit zu geben noch gerathen ist; ob sie zuverlässig sind u. dgl.; ferner nach gewissen Rechts-, Post- und Verwaltungsverhältnissen u. dgl., nach Schiffs- und Frachtgelegenheiten; nach Personen, die ihnen schulden; nach Geld-, Cours- und Speditionsangelegenheiten u. s. w. u. s. w.

Ferner gehören hieher die Aufforderungen oder Einladungen z. B. zu Associationen und Compagnieschaften oder zu gewissen einzelnen Unternehmungen, zu Vereinen, zu Versammlungen, zu gemeinschaftlichen Vorstellungen an die Regierung, zu Protesten u. dgl.

Ferner die Schreiben, welche die Waaren-, Geld- oder Wechselzusendungen begleiten, und denen meistens auch Rechnungen, Course, Preiscourants u. dgl. beifolgen.

Denkt man sich hierzu die eigentlichen Fracht- und Waarenbriefe, die Aviso's und einige derartige Zuschriften, so haben wir eine ungefähre Uebersicht von den hauptsächlichsten Briefen, die in der Handels- und Privatgeschäftssphäre vorzukommen pflegen.

C. Briefe aus dem gesellschaftlichen Leben.

Der Briefe dieser Sphäre sind, wie dies die Natur des zu Grunde liegenden

Verhältnisses mit sich bringt, im Vergleich zu den anderen am wenigsten. Denn ein Einzelner schreibt an einen Einzelnen über Gegenstände der Gesellschaft und des Vergnügens wenig anders, als daß er ihn einladet und zur Theilnahme auffordert, daß er ihn die Gesellschaft oder das Vergnügen anrühmt und davon erzählt, oder daß der andre sich entschuldigt, nicht daran Theil nehmen zu können oder daß er ihn bittet, ihn dahin einzuführen oder daß er den Wunsch ausspricht, in einer gewissen Gesellschaft zu sein, oder daß er nachfragt, unter welchen Bedingungen er darin aufgenommen werden könne, oder daß er sich gegen seinen Correspondenten beschwert, wie ihm dies und jenes mißfallen habe u. dgl. Daher können wir hier hauptsächlich einladende und auffordernde, erzählende, empfehlende und anpreisende, entschuldigende, nachfragende, bittende, wünschende, beschwerende Briefe unterscheiden. Eine kleine Einsicht in die verschiedenen Gesellschaften und Belustigungen, um die es sich hier handeln kann, haben wir vorhin bei den betreffenden Anzeigen (§. 58) bekommen.

D. Briefe aus der Sphäre des Besitzes.

Briefe dieser Sphäre wiederholen entweder die Vorkommnisse, die wir unter den Anzeigen dieser Sphäre oder unter den das Privatgeschäftsleben angehenden Briefen gefunden haben. Unter den ersten kommen hauptsächlich vor: Verkäufe (und zwar einmalige), Versteigerungen, Verpachtungen, Vermiethungen, Verleihungen, Gefundenes, Verlorengegangenes, Vertauschung, Schuldenangelegenheiten, Einforderung von Geliehenem, Auslösung von Verpfändetem rc., und combiniren wir dies mit den Arten von Briefen, die unter den letzteren vorkommen, so ergeben sich die entstehenden Specialgattungen von selbst, die wir hier nicht nochmals aufführen wollen.

Stellen wir aber die Gliederung dieser Specialgattungen der Privatschreiben tabellarisch zusammen, so bekommen wir folgendes Schema:

Privatschreiben.

Bekanntmachungen		Zuschriften	Briefe.
Anzeigen	Bescheinigungen	von Gesellschaften an Gesellschaften, von Gesellschaften an Einzelne, von Einzelnen an Gesellschaften.	häusliches Privatgeschäfts- gesellschaftliches Leben, Besitz.
häusliches Privatgeschäfts- gesellschaftliches Leben, Besitz.	Zeugnisse, Contracte, Scheine.		

Drittes Kapitel.

Von den Gesetzen und Normen für die einzelnen realstilistischen Gattungen im besonderen.

§. 60.

Einleitung.

Nachdem wir sonach eine nähere Einsicht in die einzelnen Specialgattungen des Real- oder Geschäftsprosastils gewonnen haben, kann es sich nun nur darum handeln, eine Anleitung für die Fertigung derselben zu geben, die zwar alles mit in sich schließt, was die Erfahrung darüber an die Hand gibt, aber die diese Regeln auch an das anknüpft, was wir als die allgemeinen Gesetze für den Realstil überhaupt und als die daraus für das Gattungsmäßige desselben überhaupt hervorfließenden Gesetze gefunden haben, und die also nachweis't, wie jene empirischen Regeln nur eine Folge und Entwickelung dieser allgemeinen sind: mit einem Worte, es kann sich nur darum handeln, eine aus den Grundsätzen des Realstils hergeleitete und auf ihnen ruhende oder organische Anleitung für die Fertigung der Specialgattungen des Geschäftsprosastils zu geben. Freilich werden sich, da manche Vorschriften allerdings nur von der Convention und von dem Gebrauche hergenommen sind, nicht alle auf eine solche rationelle Entwickelung aus dem allgemeiner Gesetzlichen herleiten lassen, und solche müssen wir dann rein aus der Erfahrung herübernehmen: allein erstlich beziehen sie sich dann nur auf gewisse ganz specielle Formalitäten und zweitens ist dies auch nur bei wenigeren Gattungen von Bedeutung und die ausgesprochene Forderung wird daher nicht im geringsten dadurch geschwächt. Vielmehr wird durch die vollständige Erfüllung derselben es allein möglich, die zu gebenden Regeln eben wegen ihrer Zurückführung auf die früheren allgemeineren leicht faßlich und behaltbar zu machen und zugleich ein Zeugniß für die Wahrheit und die praktische Folge jener allgemeineren abzulegen: überhaupt aber durch die gegenseitige Zustimmung der einen mit der andern die Richtigkeit, Wahrheit und Anwendbarkeit aller recht vor Augen zu legen.

Eine sogedachte Anleitung wird aber nun mit Sicherheit und Folgerichtigkeit allein zu gewinnen sein, wenn wir jene allgemeinen Gesetze für den Realstil über Heuristik, Disposition und Darstellung und über das Gattungsmäßige desselben zusammenstellen mit der Bestimmung, den Merkmalen und den generischen Verhältnissen der einzelnen Specialgattungen. Jene Gesetze sind dann das Allgemeine; diese Merkmale und Bestimmungen das Besondere, das mit demselben in energischer Unterordnung zusammengefaßt wird, und das daraus hervorgehende Product sind dann die gesuchten Gesetze und Normen für die Fertigung der Specialgattung der Geschäftsprosa. Für jede derselben hätten

wir also die Art und Weise anzugeben, wie die Thätigkeiten der Heuristik, der Disposition und der Darstellung unter den näheren Gesetzen für das Gattungsmäßige des Realstils überhaupt am besten vollbracht werden können und das gefundene Normalmäßige durch Beispiele zu erläutern und hierdurch erst würde sich der nothwendige Zweck und Umfang einer Realstillehre organisch abschließen.

Wir haben aber aus der voraufgehenden Uebersicht derselben gesehen, einestheils wie unendlich zahlreich diese Specialgattungen sind, wenn alle specielleren Modificationen als scheidend dabei berücksichtigt werden; andrerseits aber auch, wie eben die meisten Modificationen sich nur auf die Verschiedenheit des Inhalts und der Richtung beziehen, nur eine unbedeutende Verschiedenheit der Form begründen. Eine für alle der aufgeführten Specialgattungen durchgeführte Anleitung ihrer Heuristik, Disposition und Darstellung nach würde also nicht nur zu einem besonderen großen Werke anwachsen und wegen der vielfältigen Wiederholungen des Gleichmäßigen eben so langweilig als unpraktisch werden, und daher handelt es sich hier zunächst darum, die Grundsätze für eine zweckmäßige Auswahl der Gattungen aufzufinden, für die dann die einzelnen Normen nach den gedachten Puncten wirklich anzugeben und zu exemplificiren sind, damit auch in Beziehung auf diese Auswahl nicht willkürlich verfahren werde.

Hier ist nun zuerst eine gewisse Vollständigkeit in Hinsicht auf die allgemeineren Gattungen festgehalten, denn das gegenwärtige Lehrbuch ist kein sogenannter Secretair oder ein Briefsteller, sondern es muß Anleitung für alle möglichen Arten von Geschäftsprosa-Aufsätzen enthalten: aus demselben Grunde braucht es aber auch nicht in alle stofflichen Einzelheiten sich zu verlieren, sondern muß sich vielmehr immer in einer gewissen Allgemeinheit halten, wenn es auch die Kenntniß des Einzelnsten eröffnet, und daher müssen sowol die Staatsschreiben als die Privatschreiben nach ihren Hauptkategorien der Erlasse, Rescripte, Eingaben, der Anzeigen, Zeugnisse, Contracte und Scheine, der Zuschriften und Briefe in Betracht kommen und das nöthige Allgemeine von ihnen beigebracht werden.

Dagegen ist aber zweitens festzuhalten, daß, da nicht alle Divisionen und Subdivisionen, die sich in der Classification der Staats- sowol als der Privatschreiben ergeben haben, auch einen merklichen Unterschied in der Form verursachen, auch nicht von allen in gleicher Weise, blos etwa um der Vollständigkeit zu genügen, geredet zu werden braucht, selbst wenn es sich nur um allgemeine Vorschriften handelt: vielmehr werden wir also nur von denen handeln, bei denen sich eben eine Verschiedenheit der Form vorfindet; diejenigen dagegen, die nach gleichen Normen zu behandeln sind, als ebenartige eben nur dabei aufführen. So macht es z. B. allerdings einen Unterschied, ob eine Eingabe an den König oder an die Behörden gerichtet ist, selbst wenn der Gegenstand ganz derselbe ist: umgekehrt dagegen macht es nur einen geringen Unterschied der Form, ob ein von einer Behörde ausgehendes Rescript an eine untergeordnete Behörde oder ob es an

eine anderweite Corporation gerichtet ist, und daher braucht also das Allgemeine der beiden betreffenden Kategorien nicht auch in doppelter Weise vorgetragen zu werden.

Und auf diese Weise glauben wir die Vollständigkeit doch mit einer gewissen compensirenden Sparsamkeit verbinden zu können.

Mit diesen allgemeinen Vorschriften über die Kategorien der verschiedenen Geschäftsprosagattungen ist es aber eben durchaus noch nicht abgethan. Denn nicht nur wenn wir zur Exemplification schreiten, müssen wir eine einzelne bestimmte Specialgattung ergreifen, sondern es handelt sich eben darum, auch für alle Specialgattungen das nöthige Gesetzliche zu wissen, das, weil es oft aus der bloßen Convenienz hergenommen ist, gerade nicht aus dem Allgemeinen der gesetzlichen Vorschriften entnommen werden kann. Daher kommt es, da doch nur eine kleinere Anzahl von ihnen näher aufgeführt zu werden vermag, hauptsächlich auf eine gerechtfertigte und glückliche Auswahl dieser als Exemplification zu brauchenden Specialgattungen an, und hierbei werden wir uns hauptsächlich von folgenden Maximen leiten lassen:

Erstlich nämlich werden wir nur solche wählen, die von allgemeinerer Natur sind und also nicht blos einem gewissen Kreise von Menschen, z. B. den Rechtsbeamten oder den Militairs besonders zugehören, und hiernach werden also auch im allgemeinen die Privatschreiben mehr als die Staatsschreiben zu bedenken sein.

Zweitens solche, die häufiger vorkommen, wie z. B. wol jeder einmal in den Fall kommt, eine Eingabe an eine Behörde zu richten oder eine Anzeige in ein öffentliches Blatt einrücken zu lassen.

Drittens solche, die eine genauere Berücksichtigung der Besonderheit der Form, gleichsam eine Singularität derselben erfordern, namentlich insofern sie eine mehr äußerliche und conventionelle ist, wie z. B. die Contracte, Scheine 2c.

Und viertens endlich solche, die überhaupt entweder eine größere Gewandtheit der Einrichtung erfordern.

Mit Berücksichtigung dieser Puncte und mit der gegenseitigen Anwendung der darin liegenden Grundsätze glauben wir den gerechten Ansprüchen an das gegenwärtige Buch zu genügen, ohne es doch über die in seiner ganzen Anlage gegebenen Gränzen hinauszuführen.

Ohne uns nun weiter über die Zusammenstellung der allgemeineren Gattungen und über die Wahl der Specialgattungen zu rechtfertigen, die wir hier zur besonderen Besprechung und Exemplification ausheben, werden wir handeln

I. von den Staatsschreiben und zwar

A. von den Erlassen und unter diesen

1) von den ministeriellen Verordnungen,

2) von den Verfügungen der höheren Behörden an untergeordnete,

3) von den Verwarnungen der Behörden an Corporationen,

4) von den Ernennungen Beamter durch die Behörden,

5) von den Commissionen oder Auftragsertheilungen.

B. Von den Rescripten, und unter ihnen

6) von den Bevollmächtigungen einer unteren Behörde durch die vorgesetzte,

7) von der Ertheilung einer Erlaubniß und von der Verweigerung der Bitte einer Gesellschaft durch eine Behörde um eine solche,

8) von den Verweisen eines Beamten durch die Behörden,

9) von den Edictalcitationen.

C. Von den Eingaben, und unter ihnen

10) von den Gnadengesuchen an den König

11) von den Gutachten und Promemorien

12) von den Vorstellungen und Bitten an Behörden und zwar von eigentlichen Bitten, Berichten und Lebensläufen.

II. Von den Privatschreiben, und zwar:

D. von den Anzeigen, und unter ihnen

13) von den Anzeigen aus dem häuslichen Leben, und zwar insbesondere von den Geburts-, Verlobungs-, Verheirathungs- und Todesanzeigen, den Dienstgesuchs- und Danksagungsanzeigen.

14) Von den Anzeigen aus dem Privatgeschäftsleben, und zwar insbesondere von denen neuer Geschäfte von Waaren und Leistungen und von Preisherabsetzungen.

15) Von den Anzeigen aus dem gesellschaftlichen Leben, insbesondere von denen von Errichtung neuer Geschäftslocale und von den anzeigenden allgemeinen Einladungen.

16) Von den Anzeigen aus der Sphäre des Besitzes, insbesondere von Verkaufs- und Versteigerungsanzeigen.

E. Von den Zeugnissen, und zwar:

17) von den Rechnungen,

18) von den Quittungen und Gegenquittungen.

19) von den Vollmachten,

20) Von den Tauf-, Trau- und Todesscheinen,

21) von den Dienstzeugnissen.

F. Von den Contracten insbesondere:

22) von den Miethscontracten,

23) von den Kaufcontracten,

24) von den Lieferungscontracten,

25) von den Gesellschaftscontracten,

G. von den Scheinen, insbesondere:

26) von den Schuldscheinen,

27) von den Depositalscheinen,

28) von den Bürgschaftsscheinen,

29) von den Anweisungen,

30) von den Wechseln,

H. von den Zuschriften und zwar:

31) von den Zuschriften von Gesellschaften an Gesellschaften, insbesondere von den Ersuchen und Einladungen;

32) von den Zuschriften von Gesellschaften an Einzelne, insbesondere von den benachrichtigenden und auffordernden;

33) von den Zuschriften Einzelner an Gesellschaften, insbesondere von bittenden und widmenden;

I. von den eigentlichen Briefen, und zwar

34) aus der Sphäre des Familienlebens, insbesondere von den benachrichtigenden, erzählenden, einladenden, empfehlenden und bittenden;

35) aus der Sphäre des öffentlichen oder Privatlebens, insbesondere von den erkundigenden, erbietenden, mahnenden und den Begleitschreiben;

36) aus der Sphäre des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere von den entschuldigenden und beschwerenden;

37) aus der Sphäre des Besitzes, insbesondere von Nachfragen nach Gegenständen des Verkaufs und des Vermiethens nebst den dazu gehörigen Antworten, so wie von Einforderungen von Geliehenem.

§. 61.

Von den Staatsschreiben und zwar insofern sie keine respectiven Antworten auf Eingaben sind oder von den Erlassen.

I. Von den Staatsschreiben überhaupt.

Unsrer aufgestellten Classification der Geschäftsprosagattungen gemäß, nach der sie ganz im Allgemeinsten in Staats- und in Privatschreiben zerfallen, machen die ersteren also alle diejenigen Schreiben aus, welche von den Behörden und Beamten an Staatsgenossen oder von diesen an jene gerichtet werden. Dieses Verhältniß, das durch sie ausgedrückt wird, ist ihr wesentliches Merkmal und ihr Princip und aus ihm fließen mithin auch alle ihnen zukommenden Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten, sowol in Hinsicht auf Gegenstand oder Heuristik und auf Anordnung oder Disposition, so wie

auf Darstellung oder Ton und äußerlich formelle Einrichtung, und auf die Specialgattungen.

Was zunächst den Inhalt oder Stoff anbelangt, so kann er also natürlicher Weise nur der sein, der durch das gegenseitige Verhältniß des Staates zu seinen Gliedern so wie umgekehrt entsteht, und hieraus erklärt sich noch mehr, was wir vorhin bei der von der Geschichte des Realstils gegebenen Skizze schon bemerkten, daß nämlich von einer gattungsmäßigen Geschäftsprosa genau genommen nicht eher die Rede sein kann, als bis sich der Begriff des Staates selbst vollkommner verwirklicht.

Wir können uns hier freilich nicht auf Erläuterungen über den Begriff und die Idee des Staates einlassen, aber es doch auch, wegen gar mancher für unsre fernere Darstellung wichtiger Folgerungen, nicht umgehen, auszusprechen, daß wir darunter diejenige gegliederte Verbindung der Volksgenossen verstehen, durch welche sie mit ihrer Besonderheit, jedoch in Unterordnung unter das Ganze frei in demselben enthalten sind, — was nur durch eine lebendige Gegenseitigkeit möglich ist.

Das richtige Verhältniß zwischen dem Einzelnen und dem Ganzen besteht mithin darin, daß das letztere (oder alle, die dasselbe in höherer oder niederer Weise repräsentiren, also der König und die Behörden) das lebendige Umfassen der ihm integrirenden Glieder und ihr freithätiges individuelles Enthaltensein in ihm herzustellen und zu befördern suche, und daß die ersteren ihre individuelle Thätigkeit in freier Unterordnung dem Ganzen zuwenden, wodurch sie sich selbst erhaltend und fördernd, zugleich erhaltende und fördernde Puncte im Ganzen sind.

Alles, was von Schreiben des Staats an die Unterthanen nicht wirklich Ausdruck dieses seines richtigen Verhältnisses zu ihnen ist, kann mithin auch nicht als der richtige und vernunftmäßige Inhalt dafür angesehen werden, und Alles, was von Schreiben der Unterthanen an die Behörden ꝛc. nicht wirklich Ausdruck dieses ihres ausgesprochenen Verhältnisses zum Ganzen ist, rechtfertigt sich nicht als vernunftmäßiger Inhalt der entsprechenden Schreiben.

Wie daher mit Recht die Behörden solche Eingaben an sie unbeantwortet lassen oder abweisen, welche ein sogedachtes Verhältniß nicht ausdrücken, eben so sollten aber auch keine Erlasse gegeben werden, die das den Behörden zukommende Verhältniß nicht ausdrücken, und denen der Geist eines solchen nicht inwohnt und zu Grunde liegt.

Nun hört man wohl sagen, daß das richtigste und glücklichste Verhältniß in einem Staate das sei, wenn der Fürst (und mit ihm also auch die Behörden) zu seinen Unterthanen in dem des Vaters zu seinen Kindern erscheine, und jeder gute Fürst hat mit Recht die ihm zugelegte Benennung eines Vaters des Vaterlandes für seinen schönsten Schmuck erachtet. Allein ein solches patriarchalisches Verhältniß ist, eben weil es ein blos natürliches ausdrückt, nicht das rechte, sondern muß sich in's Künstliche und dadurch Geistige erst durcharbeiten. Es fehlt ihm das freie oder geistige Enthaltensein des Ein-

Einzelnen im Ganzen und eben so wenig kann das der immer fortgesetzten Individualität in demselben aufgenommen werden.

Wenn aber beide Seiten sich in das vorgedachte Verhältniß gesetzt haben, so daß ein demgemäßes Thun ihren Gliedern gleichsam wieder natürlich, d. h. daß es ein freisittliches wird, dann kann man freilich nichts dagegen haben, wenn es einem patriarchalischen wiederum verglichen wird; ja man muß zugestehen, daß es wegen des ihm zu Grunde liegenden Moments der Pietät wieder zu einem solchen wird, aber immer doch nur unter jener Bedingung der geistigen Erhebung und Verklärung.

Hieraus läßt sich auch entnehmen, wie man die weit verbreitete Ansicht von einer Erziehung der Unterthanen durch den Staat, und daß er diese als vollkommen freie sittliche Wesen noch nicht anerkennen und behandeln könne, zu beurtheilen hat. Beides mag eine gewisse praktische Wahrheit, dem gegenwärtigen Zustande unseres Volkes gegenüber, haben: eine theoretische oder ideale aber hat es nicht. Immer liegt in der Idee der Pflicht und Berechtigung des Staates nur dies, daß er die Staatsglieder als gleichberechtigte sittlich-freie Wesen anerkennt und behandelt, und dafür sorgt, daß sie ihre individuelle Thätigkeit entfalten und durch diese Entfaltung lebendig in dem Ganzen aufgenommen werden und sich darin wohl befinden können. Und wenigstens darf aus einer solchen Annahme von der erziehenden Pflicht des Staats doch nichts weiter gefolgert werden, als die Pflicht, dafür zu sorgen, daß er die Unterthanen so bald als möglich aus diesem Zustande der erziehenden Fürsorge entlasse, und seine Einrichtungen müssen deshalb gerade darauf gerichtet sein, den Einzelnen zu einem sittlich und dadurch politisch freien Wesen zu machen: alle erziehenden Einrichtungen dagegen, die auf diesen Grund nicht zurückgeführt zu werden vermögen, müssen daher einseitige und mithin selbstsüchtige genannt werden.

Dies ist freilich nur ein ideales Verhältniß und scheint in unsere Betrachtung von den Realstilaufsätzen nicht zu gehören: allein es ist dies der Punkt, in welchem sie in die ideale Bestimmung des Lebens überhaupt aufgenommen werden, und wir haben schon an mehreren Orten (III. §. 1 u. §. 51) gesehen, daß nur ein relativer Unterschied zwischen Realstil und Idealstil stattfinden könne, bei einem absoluten der erstere vielmehr nur etwas Unsittliches sein würde.

Wenn es daher hier auch nur zunächst reale Gegenstände und Verhältnisse sind, welche zwischen den Behörden und Unterthanen zur Besprechung kommen, so dürfen sie doch eben nur von der Art sein, daß sie eine wenn auch noch so ferne Beziehung auf das ideale Verhältniß zwischen Einzelnen und dem Staatsganzen ausdrücken, und sie müssen gerade solche individuelle concrete Fälle sein, durch welche ein solcher Ausdruck in der Art seiner Behandlung der zu Grunde liegenden Realität zu Stande kommt.

Und somit ergibt es sich von selbst, wie alle Gesetze für die Composition solcher Aufsätze aus diesem Princip hervorfließen müssen.

Die Heuristik liegt im Allgemeinen mithin zwischen den beiden terminis, dem Staate als dem Ganzen auf der einen und dem besonderen Falle auf der andern Seite, und das durch die lebendige Beziehung beider Gränzpunkte hervorgehende Verhältniß muß den zu findenden Inhalt einschließen. Oder anders ausgedrückt: die Subsumtion des besonderen Falles unter den Begriff des Staates muß den gesuchten Inhalt ergeben.

Hierzu gehört aber, daß der Schreibende nicht nur eine richtige Erkenntniß von dem unterliegenden concreten Gegenstande seiner Natur und seinen verschiedenen Seiten nach, sondern auch eine solche von dem Staate in seinem realen Bestande, seinen Gesetzen, Einrichtungen u. dgl. hat; ja noch mehr, daß er auch eine richtige Idee von dem Wesen des Staates hat, damit er den gegebenen Fall, so weit dies der reale Zustand des Staates nur irgend zuläßt, immer mehr aus dem Lichte jener Idee betrachten und ihn zu gestalten, und hiedurch also überhaupt die vernünftige Idee des Staates immer mehr zu verwirklichen suchen kann. Denn wie schon erwähnt, stoßen viele der hieher gehörigen Aufsätze an das Gebiet des Idealstils und gehen geradezu in dasselbe über.

Ferner muß nun diejenige Seite des Staatsbegriffs, gleichsam der besondere Punkt in ihm aufgesucht werden, der dem concreten Gegenstande entspricht, und der diesen aufzunehmen bestimmt ist: und eben so muß ich von den vielen Seiten, die der concrete Gegenstand in sich trägt, diejenige aufsuchen, welche dem entsprechenden Punkte im Staatsbegriffe angehört, oder, — was hier dasselbe ist, die dem Zwecke des Schreibens entspricht; diese beiden concreten Punkte habe ich denn nach den allgemeinen Regeln der Heuristik zu individualisiren; das Nähere gibt die besondere Art oder die Gattung des Staatsschreibens an die Hand.

Die Disposition anlangend, so haben die Staatsschreiben, da sie fast durchgängig etwas Gedachtes und Gewolltes aussprechen, das sich auf etwas Faktisches bezieht, von diesem als demjenigen Theile auszugehen, der dem Begriffe der Einleitung entspricht. Die Darlegung des Gedachten und Gewollten selbst bildet dann den zweiten und hauptsächlichen Theil des Ganzen, und das Verhältniß von diesem zu dem Inhalte der Einleitung ergibt den dritten Haupttheil als die Folgerung aus den beiden vorhergehenden und entspricht dem Begriffe des Schlusses, — wie wir dies weiter oben (III. § 38—43) des näheren gesehen haben.

Die Darstellung, und zwar zunächst die Erweiterung anbelangend, so haben sich die Staatsschreiben, wie man sagen kann, in einer gewissen Mitte zu halten zwischen denen Realstilaufsätzen, die, wie die Bekanntmachungen und Bescheinigungen 2c. auf ein gewisses spärlichstes Maß gesetzt sind, und zwischen denen, die wie die eigentlichen Briefe einen Gedanken und einen Ausdruck nicht zu sparen brauchen. Allen Geschäftsprosaaufsätzen muß es darauf ankommen, das Nöthige mit der möglichsten Sparsamkeit von Gedanken und Worten zu sagen: vorzugsweise gilt dies aber von den Staatsschreiben, und es kommt daher nur darauf an, die mittlere Linie zwischen dem Nöthigen und der

Ersparniß richtig zu treffen. Zu dem Nothwendigen gehört aber alles zur vollständigen Erfassung des unterliegenden Gegenstandes Dienliche, so wie dies, daß das von ihm Gewollte und Gedachte aus jener Realität und durch dieselbe deutlich hervortrete, und was zur vollständigen Erfüllung dieser Forderung an Gedanken und Worten gehört, darf daher nicht erspart werden. Alles dagegen, was hiezu an Gedanken und Worten sich nicht als nothwendig erweislich machen kann, muß entfernt werden. In den ersten Fehler fallen nicht selten die Erlasse, in den letzteren die Eingaben, daher bei ihnen das Nähere.

Hinsichts der Phrastik, so sind die Staatsschreiben wegen ihrer Annäherung an das Gebiet des Idealstils gerade diejenigen, bei denen allein von einer gewissen Erhebung der Diction gesprochen werden kann, und bei denen eine solche nicht fehlerhaft ist; ja bei gewissen näher motivirten Fällen ist sogar ein Ueberstreifen in die pathetische Darstellungsweise nicht unangemessen, wenn dies gleich nur für gewisse Ausnahmsfälle, angenommen werden darf. Im Allgemeinen aber muß vorzugsweise die Würde des Ausdrucks herrschen, weil Alles, was zwischen den Einzelnen und dem Ganzen des Staats in die Mitte gebracht wird, immer eine gewisse Allgemeinheit in Anspruch nimmt, wie concret auch die Besonderheit des Falles übrigens sein mag. Aus derselben Ursache muß auch der Ton des Ausdrucks die möglichste Objectivität behaupten, indem es eben der Natur solcher Aufsätze widerspricht, die subjective Seite desselben irgend hervortreten zu lassen. Näher individualisirt sich diese Forderung der Würde für die specielleren Arten der Staatsschreiben.

Was daher die Eintheilung derselben betrifft, so wissen wir aus dem Vorigen, daß sie zunächst in Staatsschreiben im engeren Sinne, d. h. in solche zerfallen, die von Behörden ꝛc. ausgehen, und in Staatsschreiben im weiteren Sinne, d. h. in solche, die von einigen oder mehreren der Staatsglieder an Behörden ausgehen. Die ersteren zerfielen aber wieder in solche, welche von den Behörden ꝛc., ohne daß sie Antworten auf Eingaben ausmachen, verfaßt werden, und welche wir mit dem gemeinschaftlichen Namen der Erlasse belegten, oder welche auf solche Eingaben als Antworten erfolgen; nur von ersteren ist also näher hier zuerst die Rede.

A. Erlasse.

Sehr oft finden sich nämlich die Behörden und mit ihnen der König in der ihnen obliegenden Sorge für das Wohl des Staats und der darin begriffenen einzelnen Classen von Staatsbürgern, so wie überhaupt in dem lebendigen Verhältnisse, durch das sie mit diesen letzteren sich verbunden fühlen müssen, vielleicht insbesondere nach gewissen Vorfällen und Erscheinungen, veranlaßt, Schreiben an alle Staatsglieder oder an gewisse Classen derselben oder auch nur an einzelne von ihnen zu richten, ohne daß sie durch eine vorhergegangene Vorstellung oder Eingabe dazu geführt worden wären. Wir nennen sie, um einen gemeinschaftlichen Namen zu gewinnen, wohl nicht unzweckmäßig

Erlasse, ohne indeß die Ausschließlichkeit dieser Benennung weiter rechtfertigen zu wollen.

Ihr Bereich liegt nach den vorhin gegebenen Erörterungen in dem Ausdrucke der allgemeinen Beziehungen des Staatsganzen zu den einzelnen Staatsbürgern und ihre Idee in dem Streben, durch dieselben die individuelle Entwickelung der Staatsbürger als sittlich freier Wesen im Sinne und Interesse des Ganzen immer mehr zu befördern, und zwar von diesem selbst aus und ohne daß von den einzelnen Staatsgliedern als solchen gleichsam erst der Anstoß und die Initiative gegeben worden ist.

Ihr Stoff ist demnach das Bestehende hinsichts seiner allgemeinen Natur und diesem durch die Erlasse allmälig immer mehr die Gestalt und Form zu geben, die die ausgesprochene Idee des Staates verlangt. Dies ist der Zweck derselben. Nicht das einzelne Bestehende an sich also ist der Gegenstand der Erlasse, sondern nur insofern sich daran das Höhere, Bessere rc., überhaupt Allgemeinere ausdrücken läßt und insofern es dadurch der Verwirklichung näher zugeführt wird. Mehr als irgend eine andere Gattung von Geschäftsprosaaufsätzen nicht nur, sondern auch von Staatsschreiben, gehen die Erlasse in das Gebiet des Idealstils über, ohne daß es jedoch zweckmäßig wäre, sie ihm geradezu zuzuweisen.

Sie setzen demnach einerseits eine klare und umfassende Einsicht in die Idee des Staates überhaupt und des einzelnen concreten Staates, aus dem sie hervorgehen, insbesondere; andererseits eine specielle Kenntniß des realen Punktes voraus, auf den sie sich beziehen, und haben also ebensowohl die bestehenden staatlichen Einrichtungen rc. in ihrem gegenseitigen Zusammenhange, als überhaupt das reale Bestehen der Dinge in ihrer gegenwärtigen Gestalt und in ihrer Natur zu berücksichtigen.

Ihre heuristische Topik liegt hiernach in der Zergliederung dieses realen Punktes nach den Seiten hin, die er der Allgemeinheit des Staates gegenüber berührt, und die Disposition ist wie die der Staatsschreiben überhaupt, nämlich daß von der betreffenden Realität ausgegangen, ihr das Allgemeinere des Gewollten, Gedachten rc. gegenübergestellt und daraus eine gewisse Folgerung auf das Bestehende ausgesprochen wird. Diese durchaus unverrückbare Folge der Gedanken erscheint indeß bei manchen sehr kurzen Schreiben der gedachten Art exposite nicht immer so offen, insofern z. B. die Beziehung auf das Reale in einer bloßen Satzbestimmung oder in einem Vordersatze ausgedrückt zu werden vermag; beobachtet aber muß sie immer sein.

Die Darstellung betreffend, so haben sich die Erlasse vornämlich zu hüten, daß sie bei der ihr anstehenden Kürze des Gedankens und Ausdrucks die gehörige Klarheit bewahren, damit eben die bezüglichen Realitäten bestimmt und sicher unter das ausgesprochene Gewollte rc. subsumirt werden können.

Keine Gattung von Realstilaufsätzen hat es ferner so nöthig als die der Erlasse, die Eigenschaft der Würde zu beobachten, die in Beziehung auf diese Gattung vorzüglich

darin besteht, daß sich das Streben der Behörden in Form und Ausdruck der Erlasse kund gebe, durch dieselbe die individuelle Entwicklung der Einzelnen als sittlich freier Wesen im Sinne des Ganzen immer mehr zur Anerkennung und Verwirklichung zu bringen. Es reicht daher nicht aus, wenn jener (man kann ihn nicht anders als einen inhumanen oder rohen nennen) Ton vermieden wird, durch welchen sich die Behörden als die absolut befehlenden herausstellen und durch den sie die Staatsbürger als die absolut gehorchenden behandeln, sondern es ist auch ein Mangel der Würde der Darstellung, wenn die Erlasse nichts als den Mechanismus einer bureaukratischen Verwaltung kund geben. Lobend oder tadelnd, anordnend und befehlend oder mittheilend sind die Staatsschreiben, die wir Erlasse nennen, immer von so allgemeiner Natur, daß man jenen positiven Ausdruck der Würde und Humanität von ihnen verlangen kann, — was man von denen, die wir Rescripte nennen, nicht immer kann.

Endlich ist auch namentlich und vorzugsweise von den Erlassen der positive Ausdruck der Nationalität der Sprache zu fordern, indem, wie wir an seinem Orte (III. §. 6, II. §. 9, S. 34, I. §. 58—62) nachgewiesen haben, die Förderung desselben mit in den Pflichten der Behörden liegt und indem sie viel zu derselben durch die Art ihrer Diction beitragen können.

Von einer prägnanteren Phrastik oder gar von pathetischer Darstellung können nur die wenigeren Erlasse einen gestatteten Gebrauch machen, die geradezu schon in das Wesen der Idealstilaufsätze übergegangen sind, — wie das Manifest, durch welches Friedrich Wilhelm III. nach dem Frieden von Tilsit die Unterthanen in den von ihm abzutretenden Landschaften ihres Eides entläßt, ein treffliches Beispiel abgibt; in der Regel aber bedürfen sie weder der einen noch der andern.

§. 62.

Fortsetzung.

Was die Gattungsmäßigkeit oder die Classification der Erlasse betrifft, so haben wir vorhin gesehen, daß der oberste Theilungsgrund der ist, ob sie an alle, an einige oder an einzelne der Staatsgenossen gerichtet sind, und ob sie von dem Könige (Landesfürsten) oder den Behörden ausgehen. Ein fernerer Theilungsgrund war der, ob, wenn sie an Einige gerichtet erscheinen, diese entweder wieder selbst Behörden oder gewisse Classen und Stände von Unterthanen oder freie Corporationen sind, und, wenn sie an Einzelne gerichtet erscheinen, ob diese entweder Beamte oder Nichtbeamte sind.

In Hinsicht des Stoffs stellte sich als oberstes Theilungsprincip auf, ob die Erlasse der Sphäre der Rechts- oder der der Staatsverwaltung im engeren Sinne und was sich weiter für eine Gliederung darin einschließt, zugehören, und in Hinsicht auf das subjectiv Gattungsmäßige, ob sie mittheilend, anordnend, befehlend, lobend, tadelnd rc. sind.

Aus der großen Menge der aus der Anwendung dieser Theilungsprincipe sich ergebenden Specialgattungen zeichnen sich durch ihre Singularität vorzüglich die königlichen Erlasse an alle Staatsglieder aus. Aber eben weil sie nur von Königen ausgehen und damit es nicht scheine, als wollten wir ihnen Vorschriften über ihren Stil geben, reden wir nicht weiter von ihnen, und aus der großen Menge der anderweiten, deren Verschiedenheit sich jedoch großentheils auf den Stoff bezieht, wählen wir nur, ohne uns weiter über die Gründe dieser Wahl zu rechtfertigen, 1) die ministeriellen Verordnungen, 2) die Verfügungen von höheren Behörden an untergeordnete, 3) die Verwarnungen von den Behörden an Corporationen, 4) die Ernennungen und Bestallungen von Beamten durch die Behörden und 5) die Auftragsertheilungen oder Commissionen von Behörden an einzelne Beamte als diejenigen hervor, auf die wir noch etwas näher eingehen und die wir durch Beispiele ins Licht setzen.

1) Die ministeriellen Verordnungen.

Es ist von ihnen im allgemeinen zu sagen, daß, je materieller und vereinzelter der Gegenstand ist, auf den sie sich beziehen, je weniger sie auch im stande sind, die idealen Anforderungen, die an die Erlasse überhaupt zu stellen waren, an sich zu erfüllen vermögen, und daß sie nach diesem Maße sich überhaupt in Natur und Ausdruck entweder reiner dem Idealstil oder Realstil zuwenden. Wollten wir ihre Eintheilung weiter verfolgen, so würde dieser Punct auch den obersten Theilungsgrund abgeben.

Wir geben zwei verschiedene ministerielle Bekanntmachungen, respective Verordnungen, wie sie wirklich zu ihrer Zeit ergangen sind, es dem Lehrer zur Beurtheilung überlassend, in wie weit die an die Erlasse gestellten Anforderungen sich an ihnen haben ausprägen können und ausgeprägt haben oder nicht.

„Da der Bischof von Paderborn, Friedrich Clemens Freiherr von Ledebur, bereits unter dem 12. October 1826 von seinem Amte Besitz genommen hat, so hat das für die Lande Westphalen, Wiedenbrück, Minden, Eichsfeld und Erfurt, gemäß der Bulle „de salute animarum" errichtete und dem Weihbischofe und Dompropst Dammers anvertraute apostolische Vicariat seine Endschaft erreicht. Die katholischen Kirchen und Gemeinden der genannten Länder und Gebiete bilden von nun an Theile des Bisthums Paderborn und die übrigen in der Provinz Sachsen belegenen katholischen Kirchen und Gemeinden zu Magdeburg, Halberstadt, Stendal u. s. w. treten quoad spiritualia unter die Aufsicht des genannten bischöflichen Stuhles: — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird."

Berlin, den 25. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

„Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. d. M. haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruht: daß, obwol die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn

sich meldenden jungen Leuten nach wie vor lediglich dem Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleibt, diese in Zukunft doch ausschließlich nur auf solche Individuen fallen solle, die, nach zurückgelegten dreijährigen akademischen Studien und bestandener verfassungsmäßiger Prüfung, Ein Jahr bei einer Provincial-Justiz- und ein zweites bei einer Landes-Administrations-Behörde gearbeitet und hinsichts ihrer erlangten Geschäftskenntnisse hinreichende Zeugnisse aufzuweisen haben. Gleichzeitig aber ist Allerhöchsten Orts festgesetzt worden, daß der etatsmäßigen Anstellung der zum Dienste im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unter obigen Bedingungen zugelassenen Personen in Zukunft jedesmal eine im Ministerio selbst zu bewirkende schriftliche und mündliche Prüfung der respectiven Bewerber vorangehen, und bei dieser auch insbesondere mit darauf gesehen werden solle, daß dieselben die gehörige Kenntniß der inneren Verwaltung, des Cultur- und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handels-Interessen des Vaterlandes besitzen.

Die diesfälligen Allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs werden hierdurch zur Kenntniß der königlichen Behörden und derjenigen Personen gebracht, welche sich behufs ihrer Zulassung zur diplomatischen Laufbahn künftig an den Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden beabsichtigen."

Berlin, den 17. Februar 1827.

Der wirkliche Geheime Staats- und Kabinets-Minister,
Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten
(gez.) von Bernstorff.

2) Verfügungen höherer Behörden an untergeordnete.

Bei ihnen ist möglichste Bestimmtheit und Klarheit ein Haupterforderniß, und ihr höherer Werth beruht natürlicher Weise sowol in der Zweckmäßigkeit der Verfügung, — was der Stillehre nicht weiter zu beurtheilen obliegt, als in der Würde der inneren Form oder Fassung, kurz in dem Ausdrucke der Verwaltungsprincipien, aus denen sie hervorgegangen ist. Trotz der Genauigkeit, mit der die eine Behörde die andre zu beaufsichtigen, sie zu erinnern oder selbst zu strafen hat, soll dies doch nur mit dem Geiste der Humanität geschehen und der Sinn des Interesses für das allgemeine Wohl sich daraus kund geben, und nichts ist verwerflicher und unzweckmäßiger, als wenn die vorgesetzte Behörde die niedere zur bloßen Maschine machen will, kein Vertrauen in sie setzt und das Bessere durch alle möglichen speciellen Bestimmungen herzustellen denkt.

Wir geben in der vorhin bevorworteten Weise einige Beispiele:

„Ungeachtet unsrer Verordnung vom 17. Januar 1827 rc., wornach die Policeibehörden unsres Regierungs-Bezirks angewiesen worden sind, mit gehöriger Vorsicht bei Ausstellung von Pässen und deren Visirung, besonders in Betreff der Handwerksburschen, zu verfahren, sind dennoch vor kurzem wiederum Fälle zu unsrer Kenntniß gekommen,

wo einzelne Policeibehörden in unserm Regierungsbezirke auf den Grund falscher Atteste Pässe an Handwerksbursche ertheilt und visirt haben.

Wir bringen deshalb obgedachte Verordnung hierdurch nochmals in Erinnerung mit dem Bemerken, daß wir mit Bezug auf §. 47 der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Policei vom 12. Julius 1817 rc. in ähnlichen zu unsrer Kenntniß kommenden Fälle die betreffenden Policeibehörden unsres Regierungsbezirkes in eine nachdrückliche Ordnungsstrafe nehmen oder nach Befinden zur besonderen Verantwortung und Strafe ziehen werden."

Merseburg, den 3. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheil. des Innern.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird nach einer uns wegen Anwendung des Stempels in Nachlaßregulirungen, wobei unvermögende Minorenne concurriren, zugegegangenen Bescheidung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 18. Juli an Folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

a) bei denen in gesetzlich unvermögenden Vormundschafts-Sachen vorkommenden Nachlaßregierungen, sofern blos Minorenne concurriren, wird gar kein Stempel abhibirt;

b) concurriren Majorenne und solche unvermögende Minorenne, so wird der Stempel der majorennen Miterben **nur nach Verhältniß ihres Erbtheils angesetzt;**

c) concurriren Minorenne, die bei den Vormundschaftsgerichten Kosten- und Stempelfreiheit genießen, bei vor andern Gerichten schwebenden Erbregulirungen, so behalten sie auch hier die Stempelfreiheit.

Naumburg, den 5. Juli 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

3) **Verwarnungen von Behörden an Corporationen.**

Bei ihnen ist hauptsächlich der Ton der **Milde** in Anwendung zu bringen, so daß die Verwarnung nicht als eine lästige Beaufsichtigung und willkürliche Beschränkung erscheint, die man den Genossenschaften auflegen will, sondern vielmehr als eine Zurückführung auf das sich aus einer höheren vernunftmäßigen Ansicht von dem unterliegenden Gegenstande gewissermaßen von selbst verstehende Gesetzmäßige und Angemessene: außerdem erbittern sie und machen die Gemüther der Regierung abwendig.

Wir fingiren ein Beispiel

„Es ist zu unsrer Kenntniß gekommen, daß die hiesige Schützengesellschaft bei den seit kurzem vorgekommenen unangenehmen Reibungen zwischen der Bürgerschaft und dem hier in Garnison stehenden Militair ihren üblichen öffentlich Auszug nach dem Schützenhofe am 26. d. M. zu einer spöttischen Demonstration gegen dasselbe zu benutzen im Sinne habe.

Dabei geben wir der Schützengesellschaft zu bedenken, wie durch eine solche Demonstration die gegenseitige gereizte Stimmung lediglich genährt und vielleicht Anlaß zu bedauerlichen Auftritten gegeben, uns aber die Möglichkeit genommen werden würde, die Bürgerschaft, falls sie wirklich der beleidigte Theil und in ihrem Rechte ist, bei den Militairbehörden und — wenn es nöthig wäre — bei Sr. Majestät unserm König offen und kräftig zu vertreten.

Wir hegen deshalb das Vertrauen zu dem vernünftigeren Theile der hiesigen Schützengesellschaft, den wir uns gern als den überwiegenden denken, sie werde auf diese unsre eben so wohlmeinende als ernste Vermahnung von Allem abstehen, was unter den gegenwärtigen Umständen nur irgend als anzüglich oder herausfordernd erscheinen könnte, und uns durch eine bis spätestens den 25. in unsre Mitte niederzulegende Garantie nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen, den diesjährigen öffentlichen Auszug der hiesigen Schützengesellschaft gänzlich verbieten zu müssen."

Eilenburg, den 24. Juli 1843. Der Magistrat hierselbst.

An die hiesige Schützengesellschaft.

4) Ernennungen und Bestellungen von Beamten durch Behörden.

Bei diesen sind die sich freilich zumeist von selbst verstehenden Puncte bestimmt und genau anzugeben, wer ernannt wird, zu was, unter welchen Begünstigungen, Beschränkungen und Bedingungen rc. die Ernennung geschieht rc. Gewöhnlich folgen dabei die Dienstanweisungen in abgesonderter Beilage. Auch bei ihnen ist zu erinnern, daß sie den Beamten nicht zum willenlosen Werkzeug der Behörde, sondern zu ihrem gesunden lebendigen Organe zu machen haben und daß ohne ein hinlängliches Vertrauen auf die Einsicht und Pflichttreue der gewählten Person eine Ernennung gar nicht statt finden sollte, und daher muß diese selbst in dem Tone des Vertrauens, nicht in dem der herben und blos abstracten Verpflichtung abgefaßt sein.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieser vertrauensvolle Ton nach dem Stande, dem Grade und der Bildungsstufe des Anzustellenden vielfach modificirt sein kann und muß, und daß eine Classification der Anstellungen sich auf diesen Theilungsgrund hauptsächlich zu stützen hätte, ein anderer wäre die Verschiedenheit der Verwaltungszweige selbst, in die das Amt gehört.

Wir fingiren folgendes Beispiel.

„Nachdem Ihre von uns vorgeschlagene Wahl zum ersten Steueraufseher bei dem Hauptsteueramte zu Leiningen von Seiten Sr. Excellenz des Herr Finanzministers mittelst Rescripts vom 15. September v. M. die erforderliche Genehmigung erhalten hat, ernennen wir Sie hierdurch zum ersten Steueraufseher bei dem Hauptsteueramte zu Leiningen mit dem Prädicate eines Obercontroleurs und mit einem jährlichen Einkommen von 350 Rthlr., das Sie in monatlichen Raten praenumerando von der Kasse des gedachten Steueramtes zu beziehen haben.

Indem wir Ihnen durch diese Beförderung einen Beweis unsrer Zufriedenheit mit Ihren bisherigen Dienstleistungen zu geben wünschen, hegen wir das Vertrauen, daß Sie Ihren umsichtigen Diensteifer und Ihre Pflichttreue auch in dem neuen Amte bethätigen werden.

Magdeburg, den 1. October 1840.

Die Provincial-Steuer-Direction.
(gez.) N. N.

An den bisherigen dritten Steueraufseher rc.

5) Commissions- oder Auftragsertheilungen von Behörden an Beamte oder Diätarien.

Bei diesen kommt es natürlicher Weise auf genaueste Bestimmung des Inhalts und Umfangs des zu ertheilenden Auftrags an, und namentlich erscheint es oftmals zweckmäßig, solchen positiven Bestimmungen auch die negativen hinzuzufügen, über die sich die Ausführung desselben nicht erstrecken soll.

Wir fingiren folgendes Beispiel:

„Gewissen Andeutungen in wiederholten Beschwerden der Kriegskasse zu Amorbach über das dortige Landrathsamt und den darüber von letzterem eingegangenen allerdings nicht befriedigenden Berichten zufolge, scheint die Verwaltung der letztgedachten Behörde in ziemliche Unordnung gerathen zu sein.

Indem ich aber gerechte Ursache habe, den sonst so sehr verdienten und hochachtbaren Beamten Landrath von E. so weit als möglich zu schonen, so ertheile ich Ihnen den geheimen Auftrag, sich, unter Vergütung der üblichen Diäten und Reisegelder, ohne Aufschub an Ort und Stelle zu begeben und bei Gelegenheit einer vorzunehmenden außerordentlichen Revision der dortigen Kriegskasse in behutsamer Weise vertrauliche Mittheilungen von dem Kreiskassen-Rendant Herrn Thiele zu verschaffen zu suchen und mir darüber mündlich Bericht zu erstatten.

Ich vertraue auf Ihre mir bekannte Umsicht und Gewandtheit, daß Sie diesen Auftrag mit der erforderlichen Schonung aller bestehenden Verhältnisse und ohne daß durch Ihre Erscheinung ein Präjudiz gegen den Herrn von E. genommen werden könnte, ausführen werden."

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Blatho.

Arnsberg den 1. August 1830.

An den
Herrn Regierungsrath v. Hellmann
Hochwohlgeboren.

§. 63.

Von den Staatsschreiben insofern sie Antworten auf respective Eingaben sind oder von den Rescripten.

B. Rescripte.

Diejenigen eigentlichen oder von den Behörden ausgehenden Staatsschriften, welche als Antworten auf voraufgegangene Vorstellungen und Eingaben erscheinen, nannten wir mit einem freilich etwas allgemeinen und weiten Namen Rescripte oder Rückschriften; wir hätten sie vielleicht auch Bescheide nennen können, wenn diese Benennung nicht wieder etwas zu eng wäre und überhaupt auf den Namen hier nichts weiter ankäme, sobald nur der richtige Begriff damit verbunden wird.

Da nun der Unterschied meistentheils ein geringer ist, ob die Schreiben der Behörden frei von diesen selbst ausgehen oder Antworten auf Eingaben sind, so gilt auch alles, was über die Erlasse gesagt ist, auch für die Rescripte, namentlich in Hinsicht auf Disposition und Darstellung, und nur die topische Heuristik ist in dieselben engeren Gränzen gewiesen, als die Rescripte einen engeren Kreis von eigentlichen Staatsschriften ausmachen.

Die Termini der Rescripte liegen nämlich genau zwischen dem, was die Eingabe vorstellt und den Beziehungen, welche das durch jene Gewollte auf das Allgemeine des Staats hat. Dies ist ihr Bereich und Umfang und innerhalb desselben muß also auch der ihr zugehörende Stoff aufgesucht werden. Bei einer vorauszusetzenden hinlänglichen idealen und realen Kenntniß des Staatsbegriffs wird es also zu ihrer heuristischen Topik näher einer speciellen Kenntniß des vorliegenden Falles bedürfen und da eine solche doch für jeden einzelnen Gegenstand unmöglich vorausgesetzt werden kann, so fragt es sich, wie zu einer solchen auf dem kürzesten Wege am besten zu gelangen ist.

Zuerst muß nun allerdings der Inhalt der Eingabe selbst die Basis des Stoffs abgeben: allein dieser reicht in sehr vielen Fällen nicht aus, entweder weil sie selbst unvollständig oder ungenau ist oder weil sich die Behörde von der Wahrheit der Angaben erst überzeugen muß. Sie fordert deshalb von der dem Bittsteller zunächst stehenden Behörde Bericht und auf den Grund derselben formirt sie dann der Eingabe gegenüber das Rescript oder gibt Bescheid, Entscheid. Dies ist der vorgeschriebene und allerdings mit einer gewissen Nothwendigkeit sich ergebende Geschäftsgang. Nicht zu läugnen ist aber wol, daß wenn der Abfassung von Rescripten von Seite der höheren Behörden nicht zugleich eine Personalkenntniß der berichtenden Beamten und eine Localkenntniß zur Seite steht, dieser Geschäftsgang auch in einen unglückseligen Mechanismus hinüberführen kann. Denn wenn auch die höhere Behörde oftmals weiß, daß der berichtende Beamte einseitig, beschränkt oder gar eigensüchtig ist: muß sie seinem Berichte immer ein gewisses

Recht zugestehen und auf Grund desselben verfügen: und wie viele Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten der kleineren, gleichsam heimlicheren Art werden dadurch begangen, — selbst wenn genau und unpartheiisch nach den bestehenden Vorschriften der Gesetze verfahren wird. Die Gesetze haben bekanntlich dem Leben und den einzelnen Fällen gegenüber immer eine gewisse Abstraction, — davon abgesehen, daß sie doch auch noch außerdem einer wirklich gesunden Auslegung und Anwendung bedürfen, und das summum jus ist noch immer die summa injuria. Und dies wird auch nicht anders werden, als bis der Staat darauf sieht, Männer zu Beamten zu bekommen, die mit der nöthigen Geschicklichkeit und Kenntniß für die Ausübung ihres Amtes auch trefflich von Gesinnung, fest von Charakter sind, und die eine umfassendere Umsicht und eine größere Weltanschauung haben. Und wie lange werden dies noch fromme Wünsche bleiben!

In Beziehung auf die Disposition ist nur noch zu bemerken, daß die Einleitung oder was deren Stelle vertritt, von dem Hauptinhalte der Eingabe auszugehen hat und daß, wenn diese unvollständig oder vielleicht gar verwirrt ist, die Behörde mit ihrer höheren Einsicht das Mangelnde zu ergänzen und statt des Verworrenen das Richtige an deren Stelle zu setzen und anzunehmen hat.

Die Classifikation der Rescripte betreffend, so werden ihre Specialgattungen wie die der Erlasse im allgemeinsten dadurch erzeugt, daß sie entweder an Mehrere oder an Einzelne gerichtet sind und entweder von dem Könige oder den Behörden ausgehen; die Mehreren können aber wieder entweder selbst Behörden oder es können Corporationen und alle andern Arten von Genossenschaften sein; die Einzelnen können entweder Beamte oder Nichtbeamte sein. Die Verschiedenheit des Inhalts und das subjectiv Gattungsmäßige bleibt dieselbe wie bei den Erlassen. Wir heben aus ihnen allen nur folgende zur weiteren Besprechung und Exemplification hervor: 1) die Bevollmächtigung einer unteren Behörde durch die vorgesetzte, 2) die Gewährung und Verweigerung der Bitte einer Genossenschaft um eine Erlaubniß durch die Behörden, 3) den Verweis eines Beamten durch die Behörde und 4) eine Edictalcitation.

In der Gesammtreihe der hervorgehobenen Specialgattungen machen die letztgedachten die 6te bis 9te aus, also:

6) von den Bevollmächtigungen einer untergeordneten Behörde durch die vorgesetzte.

Bei ihnen kommt es wie bei den Aufträgen, von denen es nur eine speciellere Art ist, hauptsächlich auf die genaueste Bestimmung des Inhalts und Umfangs und der darin liegenden einzelnen Data des Gegenstandes an, und sie unterscheiden sich von jenen eben dadurch, daß sie denselben viel bestimmter zu umschreiben und anzugeben haben, und daß sie in gesetzmäßiger Uebertragung zu Ausübung von Befugnissen bestehen, die dem Committenden sonst und von ihm aus nicht zukommt.

Wir fingiren folgenden Fall:

An den Magistrat

zu

Weinfurt.

„Auf die Vorstellung des Magistrats zu Weinfurt, in welcher derselbe, da die von ihm vorzunehmende Regulirung seiner hypothekarischen Angelegenheiten vorschriftsmäßig nur mit Hinzuziehung eines Regierungs-Commissarius auszuführen ist, um schleunige Zusendung eines solchen bittet und in Anerkennung der Dringlichkeit der Umstände sowol als daß unser Justitiarius, Regierungsrath v. Zabel, seiner anderweiten Geschäfte wegen diese Commission in der Kürze zu übernehmen sich nicht gemäßiget finden kann, bevollmächtigen wir hiermit den dortigen Magistrat, seinen Stadtsyndikus mit Hinzuziehung zweier von letzterem selbst sich zu erwählenden Rechtsassessoren mit diesem Geschäfte unter Hinweisung auf die Hypothekenordnung (folgen Citate) zu beauftragen und genehmigen im voraus die diesfallsigen Anordnungen, insofern keine rechtlichen Bedenken dagegen stehen, als von uns selbst ausgegangen."

Arnsberg, den 4. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung,
Abtheilung des Innern.

7) Von Gewährung und Verweigerung der Bitte von Genossenschaften um eine Erlaubniß durch die Behörden.

Bei Gewährung von Bitten um Erlaubniß, vorzüglich wenn sie von Genossenschaften ausgehen, ist erstlich die Bestimmung des Objects der Erlaubniß als die Hauptsache mit vorzüglicher Bestimmtheit und Deutlichkeit auszudrücken, und zweitens die Würde des Tones in einfache Kürze aber auch in Milde zu setzen, damit die Erlaubnißertheilung nicht als Willkür oder Gnade erscheine, — wie dies hier und da wol geschieht. Eben so ist es wünschenswerth, daß bei Verweigerungen, wenn es irgend thunlich, die entgegenstehenden Gründe aufgeführt werden. Das Entgegenhandeln gegen diese Forderung erregt Erbitterung.

Wenn in eine Classification dieser Specialgattung eingegangen werden sollte, so würde theils der verschiedene Grad und die verschiedene Art der Behörden theils die Verschiedenheit der Gegenstände, für welche Erlaubniß erbeten wird, die obersten Theilungsgründe ausmachen.

Beispiele:

An den Bürger-Unterstützungs-Verein

zu

Hildesheim.

„Dem Gesuche des Bürger-Unterstützungs-Vereins zu Hildesheim um den Gebrauch der dortigen Marienkirche behufs des zu seinem Besten aufzuführenden Oratoriums von Haydn, „der Schöpfung," ertheilen wir unter der gesetzlichen Verwahrung und mit der

Bedingung, daß an den Kirchthüren keine Einlaßkarten zum Verkauf gestellt werden, hierdurch gern unsre Genehmigung."

Hannover, den 5. Mai 1836.

Königlich Hannöversche Regierung.

An
die Mitglieder der Ressource-Gesellschaft
hierselbst.

„Den Mitgliedern der hiesigen Ressource-Gesellschaft vermögen wir die von ihnen nachgesuchte Erlaubniß, das Pförtchen am untern Schießgraben benutzen zu dürfen, aus dem Grunde nicht zu ertheilen, weil die willkürliche Oeffnung desselben über unsre Befugniß hinausgeht.

Wollen sie übrigens den Versuch machen, sich die gewünschte Erlaubniß bei dem General-Commando einzuholen, so sind wir, falls deshalb Bericht von uns gefordert werden sollte, gern bereit, dieselbe zu bevorworten."

Magdeburg, den 2. Juni 1817.

Königl. Commandantur.
(gez.) N. N.

8) Von den Verweisen.

Die Behörden kommen nicht selten in den Fall, Verweise entweder an untergeordnete ganze Behörden, gewöhnlich aber nur an einzelne Beamte ertheilen zu müssen, und dies sogar selbst dann, wenn sie, als eine sittliche Persönlichkeit genommen, und nach ihrer so zu sagen privaten Meinung, demjenigen ganz Recht geben, dem sie einen Verweis ertheilen: weit häufiger dagegen bei wirklichen Vernachlässigungen, bei Versehen, Willkürlichkeiten und Gesetzwidrigkeiten 2c. von Seiten einzelner Beamten.

Die Verweise gestatten die vielfachsten Abschattungen von Milde und Strenge, die billiger Weise sowol nach dem persönlichen Charakter des Fehlenden als nach der Qualität des Vergehens abgemessen werden müssen. Vorausgesetzt, daß ein wirklich substantielles Unrecht von Seiten des Beamten zu Grunde liegt und nicht etwa blos ein scheinbares oder ein äußerlich formelles, müssen die Verweise, selbst wenn der strengste Ton als gerechtfertigt erscheint, doch immer den Geist der Humanität, der Gerechtigkeit und des Interesses für das allgemeine Wohl athmen: ohne dieses sind sie unrechtfertig und verfehlen nicht nur, sondern verkehren ihre Wirkung. Ist daher der Ton der sittlichen Würde bei allen Staatsschreiben unerläßliche Forderung, so ist ein Mangel derselben bei den Verweisen sittlich unverantwortlich, und vorwurfsfrei erscheinen sie nur dann, wenn dabei die Persönlichkeit des Beamten geschont und berücksichtigt ist. Welches tiefe, unverlöschliche Leiden und welche Zerrüttung dadurch in die Seelen ehrliebender Beamter durch nicht selten unverdiente Verweise gesenkt worden ist (wenigstens wenn man dabei die wahre Substanz des Vergehens abwägen wollte); dies sollte die Vorgesetzten doch

zu großer Behutsamkeit geneigt machen. Doch die weitere Besprechung dieser staatlichen Uebel liegt nicht in unsrer gegenwärtigen Befugniß.

Wir geben zwei verschiedene fingirte Beispiele eines milden und wohlmeinenden und eines Verweises der strengsten Art.

An den Herrn Professor Dr. Jacobs

zu

Altdorf

„In den zwischen Ihnen und dem Consistorialrath Dr. Helder über dessen Verfahren gegen den von Ihnen in Schutz genommenen Candidaten der Theologie Hermann Buhle entstandenen Reibungen, die auf dem Wege der Disciplinarverwaltung bis zu mir gelangt sind, haben Sie eine Ihrer Sphäre zunächst nicht angehörige Sache mit einer Wärme vertheidigt, die Ihrem Herzen Ehre macht und die ich zu schätzen weiß.

Sie werden indeß mit mir einverstanden sein, daß selbst der Ton der sittlichen Entrüstung die Würde und den Adel der Gesinnung unter keinen Umständen vermissen lassen, und nie in eine solche Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit ausarten darf, deren Sie sich schuldig gemacht haben, und die es mir unmöglich machen, anders gegen den rc. Helder zu verfahren als ich gethan habe."

Es thut mir leid, Sie hieran erinnern zu müssen.

Berlin den 7. Februar 1820.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten

(gez.) N. N.

An den

Regierungssecretair Hartwig

hierselbst.

„Wir bemerken ungern und mißfällig, daß Sie die Ihnen bereits am 5. März d. J. übertraute Revidirung der Rechnungen über die Domaine Giebelhausen aus den Jahren 1823—1827 unverantwortlich vertagt haben.

Indem wir Ihnen daher anzeigen, daß wir die Sache dem Herrn Hofrath Landmann zu schleunigerer Erledigung übergeben haben, machen wir Ihnen bemerklich, daß wir Sie, vorkommenden ähnlichen Falles in nachdrückliche Ordnungsstrafe nehmen werden, und daß Sie sich daraus entstehende noch unangenehmere Folgen lediglich selbst zuzuschreiben haben.

Alle die fragliche Sache betreffenden Actenstücke, Rechnungen und Vorarbeiten haben Sie dem rc. Landmann schleunigst zu übergeben.

Merseburg den 8. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen, Domainen und Forsten.

9) Edictal-Citationen.

Die Edictal-Citationen gehören, wie ihr Name besagt, zu den Citationen oder

den Vorladungen von Personen vor eine gewisse Stelle zu Prüfungen, Verantwortungen, Vernehmungen, Bekanntmachungen u. dgl. Sie unterscheiden sich aber dadurch vor den sonst vorkommenden gewöhnlichen Citationen, daß sie nur von Gerichtsbehörden ausgehen können und daß es eben öffentliche, meist durch Einrückung in öffentliche Blätter zu bewirkende Vorladungen entweder unbekannter Personen z. B. von Erben oder Gläubigern oder die unbekannt wenigstens ihrem gegenwärtigen Aufenthalte nach sind. Nur ein competentes Gericht kann den auf diese Weise Vorgeladenen gewisse (präclusivische oder ausschließende) Fristen setzen, innerhalb deren sie sich bei Verlust ihrer Ansprüche und Rechte zu melden haben, — weshalb eben die Vorladung durch einen öffentlichen Befehl oder durch ein solches Ausschreiben (Edict) vor sich gehen muß.

Wir greifen ein wirkliches Beispiel aus einem öffentlichen Blatte auf:

Edictalladung.

„Die Wagnerstochter Maria Henriette Klara Himmler, geboren dahier den 17. April 1776, die in ihrem 15ten Jahre, sohin vor 55 Jahren, von hier nach Wien übergewandert ist, hat seit dieser Zeit durchaus nichts wieder von sich hören lassen.

Dem Antrag ihrer nächsten Verwandten gemäß wird nunmehr die Maria Henriette Klara Himmler oder deren allenfallsige Nachkommenschaft aufgefordert, innerhalb eines

sechsmonatlichen Termins

sich um so gewisser bei der unterfertigten Behörde zu melden, als außerdem die erstere für todt erklärt und ihr in circa 800 fl. bestehendes Vermögen an ihre Intestaterben (ohne Vermächtniß eingesetzte) hinausgegeben werden wird."

Regensburg, den 15. Mai 1846.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

§. 64.

Von den Eingaben an den Landesfürsten oder an die Behörden.

C. Eingaben.

Die andre Seite der Staatsschreiben oder die im weiteren Sinne machen die von den Staats- und Volksgenossen an den König und Landesfürsten oder an die Behörden ausgehenden Schreiben, die wir mit dem freilich auch etwas zu weiten Namen der Eingaben belegen.

Ihr Umfang und Inhalt liegt in dem, was von Genossenschaften oder von Einzelnen in Hinsicht auf den concreten Staat und was sich in diesen Begriff einschließt, gedacht und gewollt werden kann und der Ausdruck desselben, insofern er, in einem besonderen Schreiben abgefaßt, das an irgend einer Staatsstelle eingereicht und abgegeben werden muß, ist das, was wir Eingaben nennen.

Den Stoff bilden mithin die ein solches einzelnes Verhältniß darlegenden und ausdrückenden Gedanken, und er ist herzunehmen von denjenigen Seiten und Puncten

eines unterliegenden besonderen Gegenstandes, welche jene Beziehung auf das Staatliche an sich tragen und die Individualisirung derselben macht ihre topische Heuristik aus.

Die Disposition hat in ihrer allgemeinen Dreigliedrigkeit von der Angabe des Gewollten oder Gedachten auszugehen, die Gründe dafür nachfolgen zu lassen und von diesen mit einer Folgerung auf das erstere zu schließen. Bei Eingaben von sehr geringem Umfange können indeß die Gründe auch gleich als Vordersätze zu dem in einem Nachsatz zu fassenden Gewollten auftreten, wobei dann der Schluß als eine bloße Verstärkung und allgemeinere Zusammenfassung des im Nachsatze ausgedrückten Inhalts erscheint.

Daß dabei aber die Gründe schon in der Disposition mit vorzüglichem Nachdruck behandelt und nöthigenfalls hinlänglich in sich gegliedert werden müssen, — versteht sich von selbst.

Was die Darstellung und zwar insbesondere die Amplification betrifft, so haben sich die Eingaben genau auf der Linie zu halten, daß einerseits keine von den zur Sache gehörigen Bestimmungen von Ort, Zeit, Personen, Art und Weise ꝛc. ausbleibe, andererseits jedoch auch nichts hierzu und zur Unterstützung der Gründe (Motivirung) mit aufgenommen werde, das sich nicht in irgend einer Hinsicht als nothwendig rechtfertigt: mit einem Worte, die möglichste Sparsamkeit, so weit sie der Vollständigkeit und Deutlichkeit nicht Eintrag thut, ist streng festzuhaltender Grundsatz, indem eine unnöthige Ausführlichkeit, ein Hereinziehen von nicht nothwendig zur Sache gehörenden Gedanken oder gar eine geschwätzige Breite der Wirkung der Eingabe nur nachtheilig sein kann.

An diese Forderungen für die Vollständigkeit der Ausführung auf der einen und für die Kürze oder Sparsamkeit derselben auf der andern Seite schließen sich genau dieselben in Beziehung auf den Ausdruck. Zunächst also ist dafür zu sorgen, daß die zur vollständigen Darstellung als nöthig sich rechtfertigenden Gedanken auch mit hinlänglicher Deutlichkeit und Klarheit zum Ausdruck kommen, — wobei man sich an die betreffenden Vorschriften im ersten Abschnitt dieses Lehrbuchs zu erinnern hat. Zweitens aber ist dafür zu sorgen, daß Gedanke und Ausdruck die nöthige Kürze und diejenige Stellung erhalte, in die beide ihrem Verhältniß nach hingehören und in der sie ihre Wirkung am sichersten machen können. Denn nicht immer wenigstens sind die Behörden so human gesinnt, daß sie aus einer etwas verworrenen Darstellung sich das wirkliche Motivirende der Bitte herauszuklauben die Mühe geben, und nicht immer sind sie so ganz unbefangen, daß sie einer eindrucksvolleren Darstellung nicht ein größeres Gewicht beilegen sollten als einer, die sich einer solchen Eigenschaft nicht rühmen kann. Uebrigens soll damit keineswegs gesagt sein, daß die Diction der Eingaben eine künstlich-paraphrasirte und mit Bildern und schönen Redensarten angeputzte sein müsse: vielmehr würde dies wieder umgekehrt ein nachtheiliges Präjudiz gegen den Bittsteller abgeben, und allem,

was zur pathetischen Darstellungsweise gehört, darf wol überhaupt nur in seltenen Fällen (allenfalls in gewissen Gnadengesuchen an den König) ein Raum verstattet werden. Und wenn auch die Behörden immer Menschen bleiben, die also einer eindrucksvolleren Darstellung sich in natürlicher Weise näher zuwenden als einer trocknen und matten, so wäre es doch lächerlich, zu denken, daß sie sich bei der Masse von ihnen zugehenden Schriften und bei dem festeren Blicke in die Sache, den sie durch eine solche Uebung gewinnen, von einer gleißenden Diction ohne Substanz der Gründe und ohne innere Würde der Vorstellung so leicht täuschen ließen.

Hierher gehört nun auch dies, daß der Ton und Ausdruck der Eingaben, wenn auch das, was durch sie erlangt und erbeten werden soll, lediglich von der Geneigtheit, Milde und Nachsicht der Behörden oder von der reinen Gnade des Landesfürsten abhängt, doch niemals in den unwürdigen der Servilität verfalle, den man bei solchen Gelegenheiten auch namentlich unsrer Nation vorwirft, und wenn daher die Erlasse und Rescripte der Behörden die Würde des Tons in dem der Humanität zu suchen hatten, so haben die Eingaben sie gleichfalls in dem der Humanität, — das Wort nur in andrer Beziehung genommen, zu suchen. Wehe der Behörde oder dem Beamten, der solche servile Unterthänigkeitsbezeigungen noch gern aufnimmt, um diejenigen, von denen sie herrühren, zu ihren Werkzeugen heranzuziehen! Wehe dem Menschen, der auch unter Unglück und Schmerz nicht lieber untergeht, als daß er sich zu solchen erniedrigt, selbst wenn sie zu seinen Wünschen führen könnten, und wehe dem Staate, in dem Fälle beider Art noch nicht zu den seltenen gehören!

Hiermit ist nicht gesagt, daß man den Ausdruck der Ehrfurcht vor den höheren und höchsten Stellen des Staates bei Seite zu werfen habe: vielmehr zeigt der Mangel desselben von einer Rohheit der Gesinnung und Gesittung. Auch was davon zu blos conventionellen Gebräuchen und Titeln geworden ist, kann, von unten auf wenigstens, nicht so ohne weiteres über Bord geworfen werden, wenngleich diese abgemessenen und umständlichen Titulaturen nicht mit Unrecht spöttische Bemerkungen von Seiten unsrer westlichen Nachbarn auf sich lenken. Von den höchsten Stellen selbst aus muß die Abwerfung oder wenigstens Vereinfachung dieser Formalitäten ausgehen und einige preußische Justiz-Behörden haben, so viel wir wissen, hierzu auch einen rühmlichen Anfang gemacht; es ist uns aber nicht bekannt, ob jenes Beginnen noch fortgesetzt wird.

Diese conventionellen Gebräuche für die äußerlich formelle Einrichtung der Eingaben und die Titulaturen der Behörden und Beamten nach ihren verschiedenen Graden nebst den entsprechenden Formen der Unterzeichnung und was dahin gehört, haben wir nun kennen zu lernen.

Wir beschränken uns aber dabei auf das Nöthigste und fassen das praktisch Wissenswürdigste kurz zusammen, denn in jedem Briefsteller kann man die vollständige Liste der Titulaturen finden; auch führen wir bei den Zuschriften und Briefen noch etwas derartiges an.

Was nun zuerst die äußerlich formelle Einrichtung der Eingaben betrifft, so ist hierzu beschnittenes weißes Schreibpapier in folio zu nehmen und der Bogen der Länge nach wie Actenschriften zu brechen. Nur wenn man an den König und an einzelne Beamte persönlich schreibt, pflegt man gutes Briefpapier in groß Quart zu nehmen und die Einrichtung wie sonst bei Briefen zu treffen. Nur auf die rechte Seite oder Hälfte des so gebrochenen Bogens oder Blattes kommt der Text der Eingabe und zwar so, daß durch alle Seiten oben und unten ein hinlänglich breiter Rand gleichmäßig gelassen wird. Hiervon macht nur die erste Seite insofern eine Ausnahme, als man den Text erst in oder unter der Hälfte derselben beginnt, wogegen nun linker Hand, dem leer gelassenen Raum gegenüber, die sogenannte innere Aufschrift und darunter auch oft die Angabe des summarischen Inhalts der Vorstellung, die Etiquette (stichetta, Einreihung, Anheftung) genannt, gesetzt wird. Auch pflegt man die Zeilen, welche den Hauptinhalt der Eingabe ausdrücken, dadurch fürs Auge hervorzuheben, daß man sie links etwas herausrückt. Im übrigen aber wird der Text in der besagten Weise gleichmäßig fortgeschrieben bis ans Ende, bei welchem man unter Wiederholung der Titulatur der Behörde von dem letzten Worte an einen geraden Strich etwas nach links hin bis gegen das Ende der Seite macht — der sogenannte Submissionsstrich — und unter diesen seinen vollständigen Namen, Titel, Wohnung, überhaupt was zur Adresse gehört, setzt. In gleicher Linie mit dieser Unterzeichnung kommt links die Angabe des Orts, von dem aus man schreibt und des Datums. Wird innerhalb des Textes auf eine Beilage hingewiesen, so bemerkt man dieses durch einen von links nach rechts gezogenen schrägen Strich, der mit seiner Spitze gerade an die Zeile anreichen muß, in der derselben Erwähnung geschieht. Vor den Namen und Titel des Bittstellers ꝛc. kommt außerdem noch die sogenannte respective Unterschrift, von der sogleich nachher.

Eine auf diese Weise geschriebene und eingerichtete Eingabe wird nur einfach (nicht künstlich wie man manchmal Briefe zu falten pflegt) in Form eines sogenannten Actenbriefes zusammengelegt, mit gutem rothem Siegellack versiegelt, die äußere Aufschrift darauf gesetzt (die übrigens mit der inneren ganz gleichlautend ist) und, wenn sie mit der Post geht, frankirt.

Was zweitens die Titulatur der Behörden und was dahin gehört anbelangt, so muß man sich, um am schnellsten das Nöthige zu merken, an die Classification der Behörden erinnern und diese gegenwärtig haben, — was ohnehin von denen gefordert wird, die sich an dieselben zu wenden genöthigt sind; von den Titulaturen und Formalitäten, unter denen man an den König schreibt, wird sogleich nachher im besonderen die Rede sein.

Merkt man nun einerseits die Eintheilung der Verwaltung in die der Rechts- und Staatsverwaltung; die der letzteren wieder nach der Seite der Civil- und Militairverwaltung; die der Civilverwaltung wieder nach den verschiedenen Zweigen von innerer und äußerer und was sich weiter darin gliedert, — wie wir dies vorhin näher

auseinandergesetzt haben; und merkt man sich, daß es im allgemeinen drei verschiedene Grade von Behörden gibt, die man höhere, mittlere und niedere nennen kann, so lassen sich die Regeln über die anzuwendenden Titulaturen leicht fassen.

Erstlich nämlich muß man den Zweig oder das Fach (Ressort) genau aufsuchen, in welches der Gegenstand, um dessentwillen man schreibt, gehört und zweitens den Grad der Behörde bedenken, an die man zu schreiben nöthig hat.

Im preußischen Staate sind, das Ministerium des königlichen Hauses abgerechnet, die obersten Behörden nach Seite der Rechtsverwaltung: das Justizministerium, das Ober-Appellationsgericht und das General-Auditoriat; nach Seite der Militairverwaltung: das Kriegsministerium und die Generalkommando's; nach Seite der Civilverwaltung: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, die Staatsbuchhalterei, das Ministerium des Inneren mit seinen vielen Gliedern, z. B. dem statistischen Bureau, der Oberbaudeputation, der Oberberghauptmannschaft, den Generalcommissionen rc.; ferner das Ministerium des Inneren und der Policei, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, das Generalpostamt, die Oberrechnungskammer, die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Generaldirection der Seehandlung, die königliche Hauptbank und das Departement der Hauptgestüte rc.

Zu den mittleren Behörden, die größtentheils die Provincialbehörden bilden, gehören, nach Seite der Militairverwaltung: die Divisions-, Brigade-, Regiments- und Bataillonskommando's; die Intendanturen der Armee, die Kommandanturen rc.; nach Seite der Rechtsverwaltung: die Oberlandesgerichte; nach Seite der Staatsverwaltung, und zwar der kirchlichen: die Consistorialpräsidien, die Provincialschulcollegien, Special-Ministerien, Domkapitel; ferner die Universitäten rc.; die weltlichen: die Oberpräsidien, die Generalsteuerdirectionen, die Medicinal-Collegien, die Oberbergämter und die Regierungen.

Zu den unteren Behörden gehören nach Seite der Rechtsverwaltung die Stadt- und Landgerichte, die Gerichtscommissionen, die Inquisitoriate rc.; nach Seite der Staatsverwaltung die landräthlichen Aemter, die Steuer-, Forst- und Bergämter, die Kreiskassen u. dgl.

Diese unteren Behörden, die zugleich meistens sogenannte Ortsbehörden sind, unterscheiden sich aber wieder darnach, ob sie königliche oder Kommunalbehörden sind, zu welchen letzteren die Special-Ministerien, Domkapitel, Magistråte und die von diesen ressortirenden Behörden wie die Stadtkassen, Baudeputationen, Policeicommissionen rc. in den Städten, und die Dorfgerichte oder Ortschulzenstellen in den Dörfern gehören.

Auch gibt es sogenannte standesherrliche Gerichte, die nach ihren Inhabern herzogliche, fürstliche, gräfliche, freiherrliche oder adelige sind.

Die hohen Behörden erhalten nun auch meistens den Titel oder das Prädicat „hoch" und also auch in fürwörtlicher Benennung „Hochdasselbe"; die mittleren Behörden das Prädicat „hochlöblich", welches auch der Hauptverwaltung der Staatsschulden, der Seehandlung, der Oberexaminations-Commission, der General-Ordens-Commission, der General-Salzdirection, der General-Lotteriedirection, der Hauptbank, den Generalcommissionen für die Auseinandersetzung der Gutsherrn mit ihren Bauern, den Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den General-Landschafts-Directionen, dem Policei-Präsidium in Berlin und ähnlichen Collegien, die Präsidenten haben, beigelegt wird.

Die mittleren geistlichen Behörden bekommen das Prädicat „hochwürdig" und die unteren oder Ortsbehörden das von „wohllöblich"; die noch niedrigeren Ortsbehörden wie die kleineren Postämter, die Dorfgerichte rc. auch blos „löblich."

Die standesherrlichen Gerichte bekommen daher auch nur „wohllöblich", behalten aber den Titel ihrer Inhaber, also z. B. „An das herzogliche wohllöbliche Gericht des Fürstenthums Sagan zu Sagan." „An das hochfürstliche Wohllöbliche Gericht zu Karolath rc."

Die königlichen Behörden behalten diesen Titel natürlicher Weise vor den Kommunalbehörden.

Eines besonderen Anredetitels und einer Schlußformel, wie sie in dem früheren sogenannten Curialstile üblich waren, bedarf es jetzt nicht mehr: vielmehr sind diese umständlicheren Verbalformalien im Preußischen schon durch eine königliche Ordre vom 27. October 1810 abgeschafft; nur im Schreiben selbst und in der Unterschrift bedient man sich eines gewissen Devotionswortes, das für die hohen Behörden üblicher Weise „unterthänig"; für die mittleren „gehorsamst" und für die unteren „ergebenst" ist: jedoch kommt hierbei auch der Stand des Schreibenden in Betracht.

Bei gewissen Arten von Eingaben, namentlich bei Bewerbungen u. dgl. ist es vorschriftsmäßig, sich eines Stempelbogens zu bedienen.

Sind die Eingaben aber keine eigentlich actenmäßige und nicht an die collectivischen Behörden, sondern nur an deren Chefs oder überhaupt an einzelne Beamte gerichtet, dennoch aber nicht privatlichen sondern geschäftsmäßigen Inhalts, so gehen sie der äußeren Form nach in die der Zuschriften und Briefe über und es sind dabei die persönlichen Titulaturen zu beobachten, von denen wir bei Gelegenheit der letzteren sprechen.

Was endlich die Classification oder das Gattungsmäßige der Eingaben betrifft, so zerfallen sie, wie wir gesehen haben, im allgemeinsten darnach, ob sie von Mehreren, also von Gesellschaften oder Corporationen oder ob sie von Einzelnen abgefaßt werden und in beiden Fällen wieder darnach, ob sie an den König oder an die Behörden

gerichtet sind. Sind sie von Mehreren an den König oder an die Behörden gerichtet, so können sie entweder von Behörden oder Gesellschaften ꝛc. herrühren; und sind sie von Einzelnen an den König oder die Behörden gerichtet, so können sie von Beamten oder Nicht-Beamten herrühren, und in allen diesen Fällen entweder durch vorausgegangene Erlasse oder Rescripte veranlaßt sein oder nicht.

Von den zahlreichen hieraus entstehenden Specialgattungen der Eingaben, wie wir sie vorhin (§. 57) näher verzeichnet haben, heben wir nur folgende zu näherer Betrachtung hervor: 1) die Gnadengesuche an den König oder Landesfürsten, 2) verschiedene Arten von Eingaben an die Behörden und zwar insbesondere die Berichte, die Vorstellungen und Bitten, die Promemoria und Gutachten, das Curriculum Vitae oder den Lebenslauf.

§. 65.

Fortsetzung.

10) Von den Gnadengesuchen an den König.

Der Eingaben an den König sind, wie die oben gegebene Uebersicht zeigt, sehr verschiedene, namentlich insofern die Behörden Berichte, Gutachten, Vorschläge u. dgl. an diese höchste Stelle bringen. Außer diesen amtlichen Schreiben sind indeß die außerordentlichen der Masse nach in Praxi die am häufigst vorkommenden, in welchen sich Mehrere oder Einzelne in ihren eignen Angelegenheiten beschwerend oder bittend an den König wenden, und die wir wol mit dem allgemeinen Namen der Gnadengesuche belegen können.

Im eigentlichen Sinne finden sie aber dann statt, wenn der Gegenstand der Bitte ꝛc. von den Behörden, die nach bestehenden Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden haben, nicht erreicht werden kann, und namentlich wenn die Erhörung derselben von ihnen bereits abgeschlagen worden ist oder wenn geradezu eine Beschwerde gegen das Verfahren einzelner Behörden oder Beamten vorliegt u. s. w.

Jedem Unterthan ist es gestattet, sich an den Thron zu wenden, jedoch ist diese Erlaubniß in Preußen durch ein Edict vom 14. Februar 1810 an gewisse Vorschriften und Bedingungen geknüpft, die sich zur Vermeidung von Ueberhäufungen und nutzlosen Versuchen gewissermaßen von selbst verstehen.

Erstlich muß die Eingabe in verständlicher Fassung und in der gehörigen Form gehalten sein, widrigenfalls sie dem Petenten unbeantwortet und auf seine Kosten zurückgeschickt wird. Wer daher der Sprache und schriftlichen Darstellung nicht in so weit mächtig ist, soll sie sich entweder von einem Sachverständigen anfertigen oder sich bei den Landesbehörden darüber zu Protokoll nehmen lassen.

Zweitens muß er sich bei Mangel eigner sichrer Einsicht gleichfalls bei einem Sachverständigen oder bei den Behörden erkundigen, ob seine Angelegenheit sich dazu eignet,

in das Kabinet des Königs gebracht zu werden. Denn betrifft sie eine rechtskräftig abgeurteilte und durch alle Instanzen durchgeführte Rechtsstreitigkeit, oder ist sie noch nicht bei den betreffenden Behörden anhängig gemacht worden, denen sie gesetz- und verfassungsmäßig zur Entscheidung erst hätte vorgelegt werden müssen, so eignet sie sich nicht dazu. Erst wenn die höchsten betreffenden Behörden, also die Ministerien, abschläglich über sie entschieden haben, und der Supplikant doch noch nicht von der Ungerechtigkeit und Unzulässigkeit seines Gesuchs überzeugt ist: erst dann steht ihm der Weg zum Throne offen. In diesem Falle muß aber die vorausgegangene abschlägliche Resolution im Original beigelegt werden.

Auch muß, falls es sich nicht gewissermaßen von selbst versteht, daß der Bittsteller die Vorstellung selbst verfaßt hat, bei der Unterschrift bemerkt werden, ob er dies gethan habe oder von wem dies geschehen sei und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen sich namentlich nennen, die sie veranlaßt haben, auch sollen die Bittsteller ihre Gesuche durch die Posten abschicken, nicht aber ihre Vorstellungen selbst überreichen.

Gegen dieses persönliche Suppliciren sowol als gegen unziemliche Wiederholung unstatthafter oder unförmlicher Gesuche so wie gegen muthwillige Querulanten und Winkelschriftsteller hat sich der König durch angedrohte Strafen verwahrt.

Was nun die eigentliche Abfassung und Darstellung betrifft, so gelten für sie auch keine andre Regeln als für die Abfassung der Eingaben überhaupt, sowol in Beziehung auf Klarheit, Deutlichkeit und Kürze als auf Würde des Ausdrucks. Es ist aber noch insbesondere daran zu erinnern, daß das Streben nach Ausdruck der höchsten Ehrerbietung und der Ton selbst der flehentlichsten Bitte nicht in den der Unwürdigkeit und Servilität übergehe.

Dagegen lassen sich wol Fälle denken und kommen dergleichen vor, wo die Darstellung in den Ton der pathetischen überzugehen vermag und wo dies als angemessen erscheint. Wie schon oben bemerkt, gehören solche Fälle zu den wenigen, in denen die Darstellung das Wesen und den Boden der realstilistischen verläßt und in die idealstilistischen übergeht.

Der äußeren Form und Einrichtung nach, so bedient man sich zu solchen Gesuchen an die Majestät des Königs der Briefbogen von bester Qualität und größtem Formate und schreibt den Text reinlich und schön so, daß man immer zur linken Hand und eben so oben und unten auf jeder Seite einen etwa handbreiten Rand läßt. Die Anrede ist üblicher Weise noch die von „Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!" Man kann nicht leugnen, daß diese Anrede noch etwas steifes und altmodisches hat, und wenn ich König wäre, so würde mir vollkommen genügen, wenn man mich mit „gnädigster Herr und König" anredete. Eine Abweichung von dem Ueblichen ist aber zu widerrathen und nur der

Wille des Königs selbst kann die Formel ändern. Hin und wieder ist es indeß wol auch nicht ungebräuchlich, den König mit „Sir" anzureden.

Im Texte wird in üblicher Weise von der Majestät des Königs nur in der dritten Person gesprochen und der Plural des Verbums damit verbunden. Zum unterzeichnenden Ehrerbietungsworte dient der Ausdruck: „allerunterthänigst". Zur Vermeidung öfterer Wiederholung kann man im Texte statt Ew. Majestät auch „Allerhöchstdieselben", „Allerhöchst Sie" sagen, — beides freilich nur mit Verletzung des feineren sprachlichen Geschmackes.

Wir nehmen ein bereits gebrauchtes Beispiel in einer gänzlich umgearbeiteten Form auf:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!

„Eine trostlose Gattin naht sich verzweiflungsvoll dem erhabenen Throne Ew. Königl. Majestät und fleht um Gnade für ihren Gatten.

Früher Lieutenant in der dritten Artilleriebrigade, seit zwölf Jahren Rendant der hiesigen Forst- und Domainenkasse hat er sich das Lob eines treuen Staatsdieners bei seinen Vorgesetzten und eines rechtschaffenen Mannes bei Allen, die ihn kannten, erworben, und ich war glücklich in seinem Besitz.

Freilich vermehrte sich bei dem Anwachs unsrer Familie zu vier Kindern und bei den sich nicht vermehrenden Einkünften von 500 Rthlr. die Sorgen um ein anständiges Auskommen in der letzten Zeit nicht wenig: dennoch würden wir uns durch Einschränkung in unseren Bedürfnissen aufrecht erhalten haben, wenn — ich weiß nicht welcher unglückselige Dämon — meinen Mann zur Deckung einer mir verheimlichten Schuld dahin geführt hätte, seine Kasse anzugreifen, gewiß aber nur in der Hoffnung einer schleunigen Ersetzung. O Gott! die Ersetzung verzögerte sich, und der Defect offenbarte sich nur zu schnell. Mein Mann ist von seinem Amte suspendirt, eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, und der Strenge der Gesetze nach hat er nichts als entehrende Entlassung aus seinem Dienste zu gewärtigen.

Könnte ich den Gram und das tiefe Leiden nur einigermaßen schildern, das durch ein solches Verfahren und durch eine solche Aussicht auf die Zukunft in den Schooß unsrer Familie gebracht worden ist: Ew. Majestät menschenfreundliches Herz würde es viel zu hart finden für ein einmaliges Vergehen, gegen welches ein langjähriges tadelloses Dienstleben in die Wagschale gelegt werden kann.

Mein Mann hat schwer gefehlt: aber noch schwerer würden die Gesetze gegen ihn fehlen, wenn sie in ihrer Strenge gegen ihn in Anwendung gebracht würden; sie lauten wie gegen Betrüger und Verbrecher: mein Mann ist keins von beiden bei Gott im Himmel!

Aber nur Ew. Majestät Gnade kann das Rad hemmen, das uns in den Abgrund zu reißen droht — sonst kein Mensch auf Erden! Darum Verzeihung für meinen armen — ach, daß ich nicht sagen kann ganz unschuldigen — Mann; Erbarmen mit einer armen Frau und ihren Kindern, die bestürzt um die weinende Mutter stehen, und in ihrer

Unschuld sich nicht denken können, welch ein Jammer so blitzesartig über mich herein-gebrochen ist. Nur ein Wort von Ew. Majestät kann die Untersuchung niederschlagen und meinen Mann in seinem Posten verbleiben oder mit einem andern von gleicher Würde und Einkünften vertauschen lassen.

Lassen Ew. Majestät mich nicht unerhört flehend von den Stufen des Thrones hinweggehen! Der Segen des Himmels wird auf Ew. Majestät ruhen, eine unglückselige Familie von dem Rande der Verzweiflung hinweggerissen und wieder auf ebenen Pfad gebracht zu haben, und mein Leben wird nicht lang genug mehr sein, daß ich die Milde und Gnade Ew. Majestät gebührend preise, der ich in bangem Harren und tiefster Demuth ersterbe

Ew. Majestät

unterthänigste

N. N.

11) Eingaben an die Behörden.

Von den verschiedenen Arten der Eingaben an Behörden heben wir hier nur hervor:

a) Berichte.

Die Berichte sind, wie schon ihr Name gibt, solche Eingaben, welche von einzelnen Beamten oder Behörden an die Vorgesetzten auf Veranlassung derselben gerichtet werden, um über die näheren Umstände und die Sachlage eines besonderen Falles in amtlicher Weise Auskunft zu geben. Sie müssen sich deshalb genau an den Punct halten, über welchen Auskunft verlangt wird und über diesen sich mit der gehörigen Bestimmtheit ausführlich und vollständig, dennoch aber mit der möglichsten Kürze verbreiten. Schon früher ist bemerkt worden, daß ein Bericht nur auf unmittelbarer Anschauung der Personen und Sachen ruhen dürfe und daß er mit großer Gewissenhaftigkeit und Umsicht abgefaßt sein müsse.

Sehr oft werden mit den Berichten allerhand Beilagen eingesandt, — wobei auf die oben angegebene Weise zu verfahren ist, nämlich sie müssen durch Striche auf der linken leeren Hälfte der gebrochenen Seite bezeichnet, und, wenn es mehrere sind, durch fortlaufende Buchstaben, also Beilage A B C ꝛc. unterschieden werden.

Wir fingiren folgende zwei Beispiele:

An

Eine königl. hochlöbl. Regierung

Abtheilung des Inneren

zu

Liegnitz.

„In Gemäßheit der Verfügung Königl. hochlöblicher Regierung vom 12. d. M., über den Literaten Robert Emil Haubert von hier Bericht zu erstatten, beehren wir uns zu erwiedern, daß etwas Nachtheiliges über ihn uns nicht nur nicht vorliegt, sondern

daß er uns vielmehr lediglich als ein seinen Privatstudien fleißig obliegender, bescheidener und ordentlicher Mann bekannt ist."

Hohen-Mölsen, den 24. Februar 1843. Der Magistrat hierselbst.

An

Ein Königl. hochlöbl. Oberlandesgericht

zu Naumburg.

Der Aufforderung Eines königlichen hochlöblichen Oberlandesgerichts vom 24. d. M. gemäß, den Privatgelehrten Dr. Heinrich Schröll von hier zu Protokoll zu vernehmen, ob er sich als Verfasser der bei Böllner in Hamburg erschienenen Broschüre unter dem Titel: „die sprechenden Thiere" bekenne, verfehlen wir nicht zu erwiedern, daß, da sich der ꝛc. Schröll schon seit längerer Zeit hier nicht mehr aufhält, seine Vernehmung von uns nicht hat bewirkt werden können. Wo derselbe sein Domicil jetzt hat, ist uns nicht bekannt, und hat er sich dem Vernehmen nach zuerst von hier nach Leipzig begeben.

Freiberg den 4. März 1844. Die Königliche Kreis-Justiz-Commission.

6) Bitten und Vorstellungen im engeren Sinne.

Bei diesen kommt es begreiflicher Weise auf Bestimmtheit und Deutlichkeit einerseits und auf Vermeidung alles nicht zur Sache Gehörigen andrerseits so wie auf die gehörige Motivirung des Gesuchs an. Die Motivirung oder der Inbegriff der die Bitte stützenden Gründe muß daher als die Hauptsache solcher Eingaben hinlänglich individualisirt sein; auf sie das Licht und der Accent der ganzen Vorstellung fallen, und alles was zur Kunst der Darstellung gehört, hauptsächlich bei ihr in Anwendung kommen. Daher gilt für diese Gründe nicht nur die Eindringlichkeit der Diction, sondern auch die Regel, daß wenn es mehrere oder gar viele sind, eine gewisse Classification derselben in der Weise hindurchschimmern soll, daß die näher zu einander gehörenden auch näher bei einander stehen und außerdem der größeren Wirksamkeit halber die schwächeren Gründe den stärkern vorangestellt werden.

Wir erdenken folgende Fälle:

An

Einen Wohllöblichen Magistrat

hierselbst.

„Einem Wohllöblichen Magistrate wage ich es, folgende Bitte gehorsamst vorzustellen: Durch das Ableben des bisherigen Registrators Götze ist die Registratorstelle bei hiesigem Wohllöblichen Magistrate erledigt worden.

Da ich nun als der Sohn eines hiesigen, um unsre Stadt wol nicht unverdienten Bürgers und weil ich, nun bereits acht Jahre als Privatschreiber bei Einem Wohllöblichen Magistrate beschäftigt, mich dem Dienste Wohldesselben treu und eifrig befleißigend, einige Ansprüche auf Versorgung mir erworben zu haben glaube; und weil ich durch zeitweilige Besorgung von Registraturgeschäften binnen jener Zeit mich zur Uebernahme

jenes Amtes hinlänglich befähigt halte, so bitte ich Einen Wohllöblichen Magistrat ganz gehorsamst, mich bei Wiederbesetzung dieser Stelle gütigst berücksichtigen und mir dieselbe geneigtest übertragen zu wollen.

Durch mein bisheriges Verhalten glaube ich das Vertrauen Eines Wohllöblichen Magistrats erweckt zu haben, daß ich auch die gedachte Stelle zu Wohldesselben voller Zufriedenheit verwalten werde und bin daher in Hoffnung der gütigen Gewährung meiner inständigen Bitte

Braubach, den 3. April 1826. Eines Wohllöblichen Magistrats gehorsamster ꝛc.

An
Eine königliche hochlöbliche Regierung,
Abtheilung des Inneren
zu
Breslau.

Einer königlichen hochlöblichen Regierung wage ich es, folgende Bitte gehorsamst vorzustellen:

Nach der Bekanntmachung Einer königlichen hochlöblichen Regierung vom 3. d. M., in Folge deren alle diejenigen, welche sich des Vortheils des einjährigen Militairdienstes theilhaftig machen wollen, sich behufs der deshalb mit ihnen vorzunehmenden Prüfung bei Verlust dieses Vortheils den 15. August vor Einer dazu beauftragten Prüfungs-Commission einzufinden haben, verfehle ich nicht Einer hochlöblichen Regierung hierdurch gehorsamst anzuzeigen, daß, da mein Sohn Friedrich August Starke, geboren den 18. Januar 1824, evangelischer Confession, der Handlung Beflissener, und gegenwärtig in Triest befindlich, der seine Meldung dazu bereits unterm 15. Juni d. J. bei Einer hochlöblichen Regierung eingereicht hat, durch Krankheit verhindert ist, die erforderliche Reise zu unternehmen, er auch außer stande ist, den Vorschriften Einer hochlöblichen Regierung für diesmal nachzukommen.

Ich bitte daher Eine hochlöbliche Regierung im Namen meines Sohnes, ihm dies sein Ausbleiben nicht zum Präjudiz gereichen zu lassen und ihm gestatten zu wollen, die zur Erlangung jener Vergünstigung erforderliche Prüfung in dem nächsten hierzu anzuberaumenden Termine abhalten zu dürfen.

Bei der Pünktlichkeit, mit welcher derselbe allen sonstigen Anforderungen der königlichen Behörden nachzukommen bemüht gewesen ist, und bei der absoluten Unmöglichkeit, der diesmaligen fraglichen zu genügen, glaube ich, daß eine königliche hochlöbliche Regierung diese meine Bitte geneigtest berücksichtigen werde, und bin in Hoffnung einer gütigen Gewährung derselben Einer königlichen hochlöblichen Regierung gehorsamster ꝛc."

c) Der Lebenslauf oder das Curriculum vitae.

Bei manchen Eingaben an die Behörden ist es erforderlich, daß der Petent seine

kurze Lebensbeschreibung mit einsende, und zwar entweder in einer besonderen Beilage oder in die Vorstellung selbst verwebt.

Hierbei kommt es natürlicher Weise darauf an, daß alle Puncte bestimmt und vollständig angegeben werden, die Bezug auf das öffentliche Leben des Petenten oder besonderen Bezug auf den Zweck haben, in Folge dessen sein Lebenslauf von den Behörden dargestellt gefordert wird; alles was hierzu aber nicht dienlich und nothwendig ist, muß also weggelassen werden. Die wichtigsten solcher Puncte sind aber die vollständige Angabe des Namens, Geburtsortes, der Geburt, der Confession, des Namens und Standes des Vaters, oft auch des Familiengeschlechtes der Mutter, der Anstalten, auf denen der Petent seine Bildung genossen, was er bis dahin zur Erfüllung seiner Carrière gethan hat, die wichtigeren Schicksale, die ihn betroffen haben u. dgl. Alle diese Data müssen möglichst in Zusammenhang erscheinen, nicht in abgerissenen Sätzen.

Wir fingiren einen solchen Lebenslauf und zwar in der Form, wie er, für sich selbst bestehend, als bloße Beilage dienen kann.

Ich Johann Friedrich August Klee, geboren am 3. August 1825 zu Unterfeldheim bei Wittenberg, woselbst mein Vater Heinrich Otto Klee Prediger war, evangelischer Confession, genoß als einziger Sohn den ersten Unterricht bei meinem Vater selbst so wie bei dem dasigen Kantor und Dorfschullehrer Herrn Pflau, und kam in meinem 11ten Jahre auf das Gymnasium zu Wittenberg. Hier blieb ich, nachdem ich im Jahre 1839 von dem dortigen Superintendent Herrn Oberpfarrer Melchior Harms confirmirt war, bis zum Jahre 1842, wo ich das Abiturienten-Examen mit dem unbedingten Zeugniß der Reife bestand, und war eben im Begriff, mich auf die Universität Halle zu begeben, um Theologie zu studiren, als der unerwartete Tod meines Vaters und die Vermögenslosigkeit meiner Mutter, der nur ein geringer Wittwengehalt blieb, mich zwangen, von meinem Vorsatze abzustehen, — was mir indessen dadurch erleichtert würde, daß, je näher ich jenem Ziele kam, ich eine immer stärker werdende Abneigung gegen das Studium der Theologie fühlte, die ich mir aber selbst nicht recht gestand und aus Rücksicht für meinen Vater mir noch weniger merken ließ.

Noch ungewiß, was ich für eine Laufbahn ergreifen sollte, verfiel ich in ein Nervenfieber, das mich mit seinen Folgen länger als ein halbes Jahr von jedem weiterem Schritte abhielt, wenngleich es unter der Zeit mir zum festen Entschlusse geworden war, mich dem Postfache zu widmen.

Nach einer desfallsigen Anmeldung bei dem Herrn Generalpostmeister zu Berlin wurde ich auf Grund des beigelegten Abgangs-Zeugnisses ohne weitere Prüfung als Postschreiber nach Lyk in Ostpreußen und nach Verlauf eines halben Jahres in gleicher Eigenschaft nach Erfurt gesandt, wo ich anderthalb Jahre verblieb, und nun bin ich im Begriff, nach Berlin zu gehen, um dort das zu meiner Beförderung erforderliche vorschriftsmäßige Postsekretair-Examen zu machen.

12) Promemoria und Gutachten.

Nicht selten kommt es vor, daß die Behörden von untergeordneten sowol als von einzelnen Beamten oder auch von Nichtbeamten, auf die sie ein besonderes Vertrauen setzen und von denen die speciellste Kenntniß über irgend einen Gegenstand zu erwarten steht, einen Rath oder ein Gutachten verlangen, wie ein betreffender Fall zu beurtheilen und wie mit ihm zu verfahren sei. Und eben so kommt es vor, daß ohne weitere Veranlassung und Aufforderung, Staatsbürger, mögen es Beamte oder Nichtbeamte sein, den Behörden ihre Gedanken über Verbesserung gewisser staatlicher Einrichtungen mittheilen und Vorschläge dazu machen. Die Eingaben der ersteren Art heißen, wie die Sache selbst gibt, Gutachten, die der letzteren Denkschriften oder Promemoria's.

Gewöhnlich sind die Gutachten, noch mehr aber die Denkschriften ausführlich, und in diesem Falle pflegen sie einer begleitenden Eingabe als Beilage hinzugefügt zu werden, und da es uns nur um die Form der ersteren zu thun ist, so fingiren wir auch nur zwei derartige Beispiele.

Ein Gutachten.

An Ein königliches hohes Finanzministerium
zu Berlin.

In Gemäßheit der Aufforderung Eines königlichen hohen Finanzministeriums vom 4. dieses Monats, unser motivirtes Gutachten darüber abzugeben, ob und in wiefern es rathsam sei, bei der bevorstehenden Theuerung Getreide-Ankäufe von Seiten des Staats in der Provinz Sachsen anzustellen, sind wir aus den in der Beilage näher entwickelten Gründen der Ueberzeugung, daß dieselben ohne allzu großen Nachtheil für die Staatskasse nicht bewerkstelligt werden können.

Magdeburg, den 30. August 1829. Das Oberpräsidium der Provinz Sachsen.
(gez.) N. N.

Eine Denkschrift.

An
Ein hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
zu Berlin.

Vieljährige, zu glücklichen Resultaten führende und von Sachverständigen auch bereits als solche anerkannte Versuche so wie eine fortwährend darauf gerichtete Aufmerksamkeit haben mir eine Methode finden lassen, nach welcher der grammatische Unterricht der griechischen Sprache auf Gymnasien wol am zweckmäßigsten und ersprießlichsten zu ertheilen sei.

Da ich nun bei der vielfachen Unsicherheit, mit welcher dieser Unterrichtszweig gehandhabt wird und dem längst anerkannten Bedürfniß der Einführung einer gleichmäßigeren und die Jugend mehr ansprechenden Methode desselben hoffen darf, daß meine Vorschläge dazu von Einer das Gedeihen des Unterrichts in dieser herrlichen Sprache so gern befördernden hohen Behörde nicht ungünstig aufgenommen werden dürften, so nehme ich

mir die Freiheit, Einem hohen Ministerium die über den gedachten Gegenstand ausgeführte Denkschrift unterthänig zu überreichen und sie der geneigten Aufmerksamkeit hochdesselben zu empfehlen, der ich die Ehre habe zu verharren

Zerbst, den 18. April 1841. Eines hohen Ministerii 2c.

unterthäniger 2c.

§. 66.

Von den Privatschreiben überhaupt und insofern sie ausdrücklich an Alle gerichtet sind oder von den Anzeigen insbesondere.

II. Von den Privatschreiben.

Die zweite allgemeinste Gattung der Geschäftsprosa-Aufsätze machen unsrer Eintheilung gemäß diejenigen, welche von den Volks- und Staatsgenossen nicht als solche sondern als Privat-Personen gegenseitig an einander gerichtet werden und die wir daher Privatschreiben nennen müssen.

Ihre Sphäre und ihr Inhalt besteht mithin auch darin, der sprachliche Ausdruck für die gegenseitigen Beziehungen der Privaten unter einander zu sein, und ich gewinne also den entsprechenden Stoff in der näheren Vergegenwärtigung und Zergliederung eines solchen concreten Verhältnisses, wie es zwischen einem oder mehreren Privaten zu andern stattfindet.

Ihrer Disposition liegt im allgemeinen dasselbe Gesetz zu Grunde, das auch bei den Staatsschreiben stattfindet, nämlich man geht von dem realen Puncte aus, aus welchem das concrete Verhältniß entspringt, — was dem Begriffe der Einleitung entspricht, stellt diesem das Gedachte und Gewollte 2c. gegenüber, was der Abhandlung als dem idealen Theile des Ganzen der Beweisführung und Begründung 2c. entspricht und schließt mit dem Ausdrucke des Verhältnisses, das von dem letzten Puncte zu dem ersteren stattfindet, — was dem Begriffe des Schlusses entspricht. Weil aber zu den Privatschreiben gerade die kleinsten Aufsätze an Umfang und die bedeutungslosesten an Inhalt gehören, so tritt die Gliederung oft fast gar nicht hervor und scheint ganz zu verschwimmen, wenngleich sie, selbst bei den kleinsten und unbedeutendsten vorhanden ist und bewußt oder unbewußt befolgt wird. Man nehme z. B. eine Anzeige über Verlorenes. Der Ausdruck dessen, daß etwas und was verloren gegangen ist, bildet den Eingang; der Ausdruck dessen, daß es wiedergefunden und zurückgegeben werden könnte, ist das Gedachte und Gewollte; die dafür zu empfangende Belohnung ist der Ausdruck des Verhältnisses, das von dem zweiten Puncte zu dem ersten stattfindet, und dies alles vermag in einem einzigen grammatischen Satze ausgesprochen zu werden.

Was die Darstellung betrifft, so sind die genaueste Bestimmtheit, die Kürze und die populärste Verständlichkeit die Haupterfordernisse zu den Privatschreiben, und nur unter den Briefen und Zuschriften lassen einige eine etwas an das Ideale

streifende Diction, so wie eine sich minder zusammendrängende Amplification und Phrastik zu, jedoch ohne daß sie sich wirklich in das Wesen des Idealstils erheben und nur unter den nun öfters ausgesprochenen Bedingungen für die Realstilaufsätze überhaupt. Man kann von ihnen, den Staatsschreiben gegenüber, sagen, daß sie sowol nach Satzbau und Wortausdruck als nach Ton und Schreibart minder gespannt sein sollen, weil eben die Beziehungen, die sie ausdrücken, keine Wichtigkeit fürs Allgemeine haben. Sie sind der small talk oder die Privat- und Cirkelreden dem grand talk oder den Parlaments- und Gerichtsreden der Engländer gegenüber, oder, wie man es lateinisch ausdrücken könnte, die literae remissiore stilo scriptae.

Unter ihnen finden wir denn auch diejenigen, welche sich genau an eine übliche und vorgeschriebene Wortform zu halten haben, und in denen also der Begriff der stilistischen Darstellung gleichsam ausgeht.

Was endlich das Gattungsmäßige derselben betrifft, so zerfallen sie im allgemeinsten darnach, ob sie an Alle, an Einige, an Gesellschaften &c. oder von Einzelnen an Einzelne gerichtet sind, und daraus ergeben sich uns auch im allgemeinen die drei Hauptabtheilungen von Bekanntmachungen, Zuschriften und eigentlichen Briefen.

Die Bekanntmachungen aber zerfallen wieder darnach, ob sie ausdrücklich an alle Staats- und Volksgenossen als Privaten gerichtet sind oder nicht ausdrücklich, also entweder unmittelbar oder nur mittelbar; im ersteren Falle entstehen die eigentlichen Anzeigen, im letzteren die Bescheinigungen überhaupt; von den Anzeigen also zuerst.

D. Von den Anzeigen.

Von ihrer Einrichtung und Darstellung ist nach dem so eben über die Privatschreiben überhaupt Gesagten nichts weiter hinzuzufügen und nur noch insbesondere daran zu erinnern, daß, da sie wol ohne Ausnahme zur Einrückung in die öffentlichen Blätter bestimmt sind, eine Vernachlässigung der Richtigkeit des sprachlichen Ausdrucks den Einsender lächerlich, eine Vernachlässigung der populären Verständlichkeit die Anzeige wirkungslos und der Mangel an Kürze sie kostspielig macht.

Ihre Classification beruht darauf, ob der Gegenstand der Anzeigen dem häuslichen, oder Privatgeschäftsleben, dem gesellschaftlichen Leben oder der Sphäre des Besitzes und des Mein und Dein angeht. Aus jeder dieser Sphären heben wir von der großen Masse derselben einige beispielsweise hervor, und zwar:

13) Anzeigen aus dem häuslichen Leben.

a) Geburtsanzeige.

Die gestern Abend halb neun Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem gesunden Knaben beehrt sich ergebenst anzuzeigen

Leipzig, den 27. September 1825. Friedrich Heim, Apotheker.

b) Verlobungsanzeige.

Als Verlobte empfehlen sich Verwandten und Freunden

Leipzig und Chemnitz, den 5. April 1818. Henriette Borsdorf.
Emil Schwabe, Fabrikbesitzer.

Die am 14. d. M. stattgefundene Verlobung seiner ältesten Tochter Marie mit dem Herrn Oberlandesgerichtsassessor Naumann aus Berlin beehrt sich, hierdurch ergebenst anzuzeigen

Zwickau, den 11. März 1843. Der Justiz-Amtmann
Hermann Freund.

c. Todesanzeigen.

Das gestern Abend 7 Uhr erfolgte Ableben ihres theuersten Vaters und Schwiegervaters, des königlichen Landraths v. C. auf Hubertsburg zeigen hiermit trauernd an

Penig und Crossen, den 2. April. Der Rittmeister v. C. als Sohn.
Der Domainenpächter R. als Schwiegersohn.

In der Nacht vom 12. zum 13. Mai entschlief nach kurzer Krankheit unsre einzige Tochter Emilie in ihrem 18. Lebensjahre. Tiefgebeugt aber demuthsvoll empfangen wir den Willen des Herrn.

Wollmirswende, den 13. Mai 1845. Der Amtmann Heinike und Frau.

d) Dienstgesuche.

Ein Frauenzimmer von gesetzten Jahren, das geeignet ist, einer nicht unbedeutenden Wirthschaft vorzustehen, findet eine anständige Unterkunft auf einem Gute in der Nähe der Stadt. Nähere Auskunft ertheilt der Commissionair Porst in der Luisenstraße.

Ein Vormund sucht für seinen Mündel, ein junges Mädchen von wohlgebildetem Aeußeren und von guter Erziehung, ein anständiges Unterkommen, sei es daß man sie als Gesellschafterin oder als Aufseherin in einer Wirthschaft oder auch als Erzieherin für kleine Kinder wünsche. Desfallsige Anträge bittet er abzugeben in der Pfahl'schen Buchhandlung in der Gatterstraße.

e) Danksagungen.

Herr Dr. Brenn hat mich von einem langwierigem und bösartigem Augenübel, wegen dessen ich vergeblich die berühmtesten Aerzte consultirte und vergeblich mehrere Heilbäder besuchte, gründlich geheilt. Ihm meinen Dank dafür öffentlich auszusprechen, fühle ich mich tief aus dem Herzen gedrungen.

Dem edelgesinntem Menschenfreunde, der bei dem am 18. d. mich betroffenem Unglücksfalle sich nicht begnügte, mir mit Gefahr seines eigenen Lebens beizuspringen, sondern mir auch freigebig einen bedeutenden Theil meines Verlustes aus seinen Mitteln ersetzte, widme ich aus tief gerührtem Herzen diesen meinen öffentlichen Dank. Gott allein vermag ihm zu vergelten!

14) Anzeigen aus dem Privatgeschäftsleben.

a) Die Eröffnung eines neuen Material-, Tabacks- und Farbenlagers in meinem in der Fischgassen- und Taubenstraßenecke belegenen Hause zeige ich mit dem Versprechen an, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, meine geehrten Kunden in aller Hinsicht zu befriedigen. Traugott Schwalbe.

b) Echte Havannah-Cigarren, 25 Rthlr. per mille bei

Traugott Schwalbe.

Den Empfang seiner Meßwaaren, worunter eine vorzüglich schöne Auswahl von Umschlagtüchern in den neuesten Dessins, zeigt hierdurch ergebenst an

Rothe und Comp.

c) Alle Arten von Putz und weiblichen Arbeiten werden bestens gefertigt von

Henriette Koch, Kreuzgasse Nro. 2.

d) Allen an Zahnübeln Leidenden so wie zu Einsetzung von künstlichen Zähnen und ganzen Gebissen um die billigsten Preise erbietet sich der unterzeichnete königl. baierische approbirte Zahnarzt.

Seine Wohnung ist im rothen Löwen Nro. 8 und sein Aufenthalt nur von kurzer Dauer. Samuel Zschorsch.

Preisherabsetzung.

Durch alle Buchhandlungen ist gratis zu erhalten:

Verzeichniß einer Auswahl von Romanen, Gedichten, biographischen, historischen, literargeschichtlichen und andern Werken aus dem Verlage von G. H. Oehmigke in Frankfurt a. d. O. zu bedeutend ermäßigten Preisen.

15) Anzeigen aus dem gesellschaftlichen Leben.

a) Die Eröffnung meines neu eingerichteten Gartenlocals zeige ich hierdurch ergebenst an. Bei günstiger Witterung ist jeden Sonntag und Donnerstag Gartenconcert und wird à la carte gespeis't Adolf Bube.

b) Zu dem Montags den 15. Juli, Nachmittags 4 Uhr in der hiesigen Schloßkirche aufzuführenden Orgelconcerte, bei welchem sich der rühmlichst bekannte Orgelspieler und Componist Herr Bernhard Wiebe aus Hamburg hören wird, beehrt sich Kenner und Freunde der Musik ergebenst einzuladen Der Musikdirector Schade.

Billets zu 10 Sgr. sind von heute an bei mir zu haben.

Halle, den 11. Juli 1840.

c) Zu der feierlichen Entlassung und Redeübung der Schüler des hiesigen Dom-Gymnasiums, am 11. d. Nachmittags 3 Uhr, beehrt sich die Eltern der Zöglinge und die Freunde der Anstalt ergebenst einzuladen

Naumburg, den 9. April 1840. Dr. Haubert,

Director des Dom-Gymnasiums.

16) Anzeigen aus der Sphäre des Besitzes.

a) Montag den 5. Juni Nachmittags 3 Uhr sollen in dem Gasthause zum rothen Hirsche die der Commune Rasberg gehörigen 12 Morgen Ackerland auf anderweite 6 Jahre von Michaelis 1839 bis dahin 1845 meistbietend verpachtet werden. Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

b) Die mittlere Etage meines am Fruchtmarkt hierselbst liegenden Hauses, bestehend aus vier heizbaren Stuben, fünf Kammern, verschlossenem Vorsaal, und andern Bequemlichkeiten ist von Ostern d. J. ab zu vermiethen.

c) In meiner Behausung sollen Montags den 26. Juli und folgende Tage, Nachmittag von 2 Uhr an gutgehaltene Mobilien, Gemälde unter Glas und Rahmen, Spiegel, Sophas, Hausgeräthe so wie eine Partbie Bücher an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in preußischem Courant öffentlich versteigert werden.

Der Auctions-Commissarius
Eduard Helfrich.

Die bei Nedissen an der Gehle gelegene, zum Nachlasse der Wittwe Madelung gehörende sogenannte Untermühle mit einem Oelgange und zwei Mahlgängen, Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, großem Gras- und Obstgarten und 13 in der Nedisser Flur belegenen Morgen Ackerland soll auf Antrag der Erben

Donnerstag den 12. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle unter den bei mir näher einzusehenden Bedingungen verkauft werden.

Flemmingen, den 27. April 1839. Der Justiz-Commissar und Notar
Senff.

§. 67.

Von den Bescheinigungen überhaupt und von den Zeugnissen insbesondere.

Wenn die Bekanntmachungen nicht ausdrücklich an alle gerichtet, mit einem Worte, wenn sie nicht Anzeigen sind, sondern wenn sie nur mittelbar oder unausdrücklich an alle gerichtet sind, die ein Interesse haben, Kenntniß von ihrem Inhalte zu nehmen, oder mit noch anderm Worte, wenn sie eine schriftliche Niederlegung, Bestätigung und Eröffnung einer zwischen Privaten stattfindenden Wahrheit nach außen hin sein sollen, so nennen wir sie mit dem gemeinschaftlichen Namen der Bescheinigungen.

Ihr Umfang, Inhalt und Stoff ist mithin in der vollständigen und genauen Angabe der Puncte gelegen, durch welche diese Wahrheit umschrieben wird und aus denen sie nach ihren einzelnen Stipulationen besteht, und ihre vorzügliche Tugend liegt in der Bestimmtheit und Kürze.

Die dispositionelle Gliederung geht daher auch hier in eine bloße geeignete

Anordnung der einzelnen Puncte über und hat nichts Künstliches mehr, und der Ausdruck hat sich genau an den für sie üblichen zu halten.

Ihrer Eintheilung nach sind sie aber, wie wir oben sahen, entweder solche einfache schriftliche Niederlegungen oder Bestätigungen einer gewissen realen Wahrheit ohne weiteres, und in diesem Falle nennen wir sie Zeugnisse überhaupt. Oder sie nehmen zugleich das Moment der Uebereinkunft und das der Verpflichtung über die schriftlich niedergelegte Wahrheit zwischen gewissen Privaten in sich auf, die deshalb in Correspondenz mit einander getreten sind, und in diesem Falle nennen wir sie Contracte. Oder endlich die betreffenden contractlichen Bescheinigungen treten an die Stelle des durch sie bezeichneten realen Dinges selbst, und in diesem Falle nennen wir sie Scheine im eigentlichen Sinne. Zuerst also von den Zeugnissen überhaupt.

E. Zeugnisse.

Die Zeugnisse überhaupt oder in einem gewissen weiteren Sinne genommen sollen also hier alle Arten von Niederlegungen und Bestätigungen gewisser realer Wahrheiten bezeichnen, gleichviel ob das bestätigende Moment mehr oder weniger hervortritt, oder ob, wie bei den Rechnungen, nur überhaupt etwas festgestellt wird, daß dem so sei.

Ich kann demnach nur feststellen und bezeugen, was mir als wahr hinlänglich, d. h. nach seinem ganzen Inhalte und Umfange bekannt ist. Leichtsinnig ausgestellte Zeugnisse haben daher Verantwortung aller Art und absichtlich falsch ausgestellte Entehrung zur Folge. Denn so fern sie eben ein volles Bewußtsein von der Sache voraussetzen, so sind sie mehr als eine einfache Unwahrheit und Lüge, sondern setzen die Absicht des Betrugs voraus. Rechtlich verantwortlich sind freilich nur gewisse Arten von Zeugnissen; sittlich verantwortlich aber alle. Wenn es indeß auf der einen Seite schwerer gravirend erscheint, etwas Unrechtes als wahr schriftlich zu bezeugen als es blos zu sagen, so ist es auf der andern auch wieder leichter, indem die Lippe oft das Zeugniß einer Unwahrheit versagt, das der stummen Feder leichter wird, von sich zu geben. Und daher ist die erste Bedingung des Zeugnisses die Wahrheit: im übrigen gilt das von den Bescheinigungen Gesagte auch für sie besonders und die specielleren Besonderheiten werden besser an den Specialgattungen und an den Beispielen unmittelbar ersichtlich.

17) Von den Rechnungen.

Zu Rechnungen über Forderungen bedient man sich eines beschnittenen Quartblattes oder eines halben Bogens. Rechts am Rande wird der Ort und das Datum der Uebergabe geschrieben. Dann folgt die die Gegenstände bezeichnende Ueberschrift, in welcher am füglichsten beide, Aussteller und Empfänger der Rechnung, genannt werden, indem sie dann der erstere gar nicht zu unterschreiben braucht. Denn aus einer Rechnung wird alsobald eine Quittung, insofern das „Empfangen“ über oder neben den Namen gesetzt wird. Also schematisch so:

Wien, den 14. September 1840.

Rechnung

über die für den Herrn Professor Dr. Albrecht vom Tischlermeister Heinrich Wiebeking gelieferten Arbeiten.

1839		Thlr.	Sgr.	Pf.
den 5. März	Ein halb Dutzend Rohr-Stühle von Ahorn mit Rosetten	12	—	—
„ 3. Mai	Ein Ausziehetisch von dergleichen	8	12	—
„ 4. Juni	Ein Sopha mit Stahlfedern	36	16	—
„ 18. Sept.	Zwei kleine Pfeilertischchen, à 2 Thlr. 12 Gg.	5	[illegible]	—
„ 2. Octbr.	Ein großer runder Tisch ausgebessert und aufpolirt		7	—
	Summa	62	11	—
	Hierauf abschläglich empfangen unterm 27. Novbr. 1840	25		
	Rest	37	11	—

Obigen Rest von 37 Rthlr. 11 Sgr. sind mir unter heutigem Datum zu ergebenstem Danke richtig bezahlt worden.

Wien, den 5. April 1841. Heinrich Wiebeking,
Tischlermeister.

Bei Rechnungen über Einnahme und Ausgabe mit der zu ziehenden Vergleichung (Bilance) von beiden ist folgendes Schema das einfachste und natürlichste, — wobei zu bemerken, daß bei mit Belegen einzusendenden Rechnungen statt der Rubrik: „fortlaufende Nummer" — „Nro. der Belege" zu setzen ist, welche letzteren dann abgesondert in Einnahme- und Ausgabe-Belege, darnach numerirt werden.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

Einnahme.

Laufende Nummer.	Datum d. Einnahme	Gegenstand der Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1842.	1842.				
1.	d. 2. Jan.	Hausmiethe, vierteljährige, vom Herrn Hofrath Döring	21	—	—
2.	d. 4. Jan.	Zinsen vom dem Kapital von 400 Thlr. bei dem Bäckermeister H. Hauser v. 1 Octbr. 1841 bis ult. Decbr. . .	16	—	—
		u. s. w.			
		Summa	37	—	—

Ausgabe.

Laufende Nummer.	Datum d. Ausgabe.	Gegenstand der Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	1842.				
1.	d. 1. Jan.	An verschiedene Neujahrs-Gratulanten	4	15	—
2.	eod.	Ein Dukaten Unterstützung für N. N.	3	8	—
		u. s. w.			
		Summa	7	23	—

Bilance.

Die Einnahme für 1842 beträgt 1219 Thlr. 4 Sgr.
Die Ausgabe für 1842 beträgt 714 „ 23 „
Ueberschuß 504 Thlr. 5 Sgr.

18) Von den Quittungen und Gegenquittungen.

a) 40 Thlr., buchstäblich vierzig Thaler als den monatlichen Betrag meines Gehalts für den Monat Februar aus der hiesigen Kreis-Kasse baar und richtig ausgezahlt erhalten zu haben, bescheinigt hierdurch quittirend.

Erfurt, den 1. Februar 1842.

Der Wegebauinspector
Littigau.

b) 25 Thlr. 15 Sgr., wörtlich fünf und zwanzig Thaler fünfzehn Silbergroschen als den vierteljährigen Betrag der Hausmiethe für den Zeitraum vom 1. April bis 1. Juli 1843 von dem Herrn Regierungssekretair Wenzel baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt hierdurch quittirend

Magdeburg, den 3. Juli 1843.

Friedrich Zerbst,
Partikulier.

c) Wir Unterzeichnete haben unsre sämmtlichen aus unserm bisherigen Verkehr sich herschreibenden gegenseitigen Forderungen bis auf den heutigen Tag berechnet und in der Weise ausgeglichen, daß bis zu dem gedachten Zeitpuncte keiner von dem Andern etwas mehr zu fordern hat und haben soll. Sollte sich demnach, nachdem wir sämmtliche vorgefundene Papiere, Rechnungen, Scheine oder Wechsel ꝛc., in denen eine Forderung oder Gegenforderung enthalten war, vernichtet haben, künftig dennoch ein vor dem heutigen Tage ausgestelltes Document vorfinden, so erklären wir dasselbe hierdurch für völlig erloschen und ungiltig. Zu diesem Ende haben wir von dieser Quittung und Gegenquittung zwei gleichlautende Exemplare ausgefertigt, eigenhändig unterschrieben und ausgewechselt.

Frankfurt am Main und Stuttgart, den 8. April 1844.

Gustav Henkel, Kaufmann.
Eduard Gutbier, Spediteur.

19) Von den Vollmachten.

Die Bevollmächtigungen sind schriftliche Niederlegungen einer gegenseitigen Uebereinkunft darüber, daß der Eine einem Andern ein gewisses Geschäft zur Besorgung in seinem Namen übergibt, und daß dieser es zu übernehmen verspricht. Was demnach der Bevollmächtigte (Mandatarius) seinem Auftrage gemäß thut, ist anzusehen, als wenn es der Vollmacht-Gebende (Mandant) selbst gethan hätte, so daß dieser es genehmigen muß. Der Bevollmächtigende kann seine Vollmacht nach Belieben widerrufen und aufheben, doch muß er dem Bevollmächtigten alle in der Zwischenzeit gehabten Kosten und selbst zufälligen Schaden vergüten, den dieser um der Ausführung der Vollmacht genau nachzukommen, irgend gehabt hat. Aber auch der Bevollmächtigte, welcher ein Geschäft ohne Belohnung übernommmen hat, die er überhaupt nur nach vertragsmäßiger Festsetzung in Anspruch nehmen darf, kann die übernommene Pflicht aufkündigen: doch muß er sie noch so lange über sich behalten, bis der Bevollmächtigende auf geschehene Aufkündigung anderweite Vorkehrungen treffen kann: außerdem muß er seinem Mandanten für allenfallsigen Schaden haften.

Bei der Abfassung der Vollmachten kommt es demnach auf die genaueste Bestimmung des Inhalts und des Umfangs des aufzutragenden Geschäfts an, — wobei auch zuweilen negative Bestimmungen, worüber sich der Auftrag nicht erstrecken soll, rathsam zu geben ist. Der Mandatar aber muß sich auch genau vorsehen, daß er nichts zu thun verspricht, was er nicht halten kann, denn sonst ist er für allen daraus entspringenden Nachtheil verantwortlich.

„Indem ich die Absicht habe, mein sämmtliches Waarenlager in Leipzig gegen baares Geld oder auf Credit zu der bevorstehenden Michaelismesse zu verkaufen, wegen eines mir zugestoßenen Unfalls aber außer stande bin, die Reise dahin selbst zu übernehmen und gedachten Verkauf zu bewirken: so erkläre ich hierdurch den Herrn Theodor Stark, Kaufmann allhier, zu meinem Bevollmächtigten, und beauftrage denselben, mein bezeichnetes Waarenlager während jener Meßzeit gegen baares Geld oder Credit zu verkaufen so wie er es für gut findet, und verpflichte mich, alles was derselbe in dieser Sache thun wird, als von mir selbst vollbracht, anzusehen:

Solches beurkunde ich hierdurch mit meines Namens Unterschrift und mit meinem Siegel."

Neuhaldensleben, den 24. August 1844. Wilhelm Apel,
(L. S.) Kaufmann.

Ich Endesgenannter bevollmächtige kraft dieses den Herrn Samuel Sünderhauf, Consulenten zu Burg, für mich und meine Erben meine an den Kaufmann Friedrich Friedrichson daselbst bestehende Forderung von 350 Thlr. preuß. Courant auf was immer für Art einzukassiren, Abschlagszahlungen anzunehmen, darüber zu quittiren und überhaupt alles zu thun, was ihm zur Erledigung des bezeichneten Geschäfts zweckmäßig und nothwendig scheint.

In Betreff der Mühewaltung verspreche ich übrigens, meinen Herrn Bevollmächtigten in angemessener Weise zu entschädigen und etwaige Kosten außerdem noch vollständig zu ersetzen.

Neuhaldensleben, den 1. September 1824. Otto Rittler, Fabrikant.

20) Tauf-, Trau- und Todtenscheine.

Auf Grund des Taufregisters an hiesiger Gertrudenkirche wird hierdurch bezeugt, daß dem Bürger und Rothgießermeister Herrn Karl Wilhelm Schramm hierselbst am dritten October des Jahres Eintausend Achthundert und Vierzehn (3. October 1814) Abends um sieben Uhr ein Knabe geboren worden ist, welcher am zwanzigsten (20.) desselben Monats in der heiligen Taufe die Namen Johann Wilhelm Eduard empfangen hat. Taufzeugen waren: 1) Herr Philipp Rosenthal, Kaufmann, 2) Herr Johann Berthold Aschenbach, Fabrikherr, 3) Jungfrau Rosina Wilhelmine Wendelin, Tochter des Stadtraths Herrn August Wendelin, sämmtlich hierselbst.

Genthin den 12. Mai 1824. Der zeitige Pfarrer an der hiesigen Gertrudenkirche.

(L. S.) N. N.

Herr Franz August Stark, erster Lehrer an der hiesigen Bürgerschule, einziger ehelicher Sohn des verstorbenen Friedrich Heinrich Stark, Seifensiedermeisters allhier, und Jungfer Emilie Friederike Lundershausen, zweite eheliche Tochter des Herrn Traugott Ludolph, Rathsassessors zu Stendal, sind am Dienstag nach Jubiläte als den vierzehnten April des Jahres Eintausend Achthundert und Vierundzwanzig (14. April 1824) Nachmittags vier Uhr in der hiesigen Michaeliskirche von dem damaligen Pfarrer Herrn Gottlob Römer ordnungsmäßig copulirt worden. Zeugen waren Herr Philipp August Sander, Bürger und Kaufmann und Herr Dr. Joseph Liebich, Rector, beide gleichfalls von hier.

Solches bescheinigt auf Grund des Kirchenbuches der Wahrheit nach

Wolmirstädt, den 14. September 1840. Dr. Joh. Gottlieb Fuchs,

(L. S.) derzeitiger Pfarrer an der hiesigen Michaeliskirche.

Es wird hierdurch auf Grund des Todtenregisters der hiesigen Johannis-Kirche bezeugt, daß der Bürger und Webermeister Andreas Reiher am zwölften März Eintausend Achthundert und Achtunddreißig (12. März 1838) Nachmittags um fünf Uhr in seinem sub Nro. 413 in der Katharinenstraße belegenen Hause im 45ten Jahre seines Alters an einem hitzigen Fieber verstorben und drei Tage darauf als am 15. März auf dem Johannis-Gottesacker beerdigt worden ist.

Ebermannstädt, den 14. Juni 1839. Der zeitige Pfarrer an der hiesigen Johanniskirche

(L. S.) N. N.

21) Dienstzeugnisse.

Daß Herr Heinrich Wilhelm Zeiß aus Weimar, Candidat des höheren Schulamts, in der Zeit von Ostern 1836 bis dahin 1837 während längerer Krankheitsfälle einiger Lehrer der unter meiner Leitung stehenden Anstalt mit großer Bereitwilligkeit Unterricht im Lateinischen, Griechischen und der Geschichte in den Classen von Quarta bis Secunda inclusive unentgeltlich ertheilt hat, bezeuge ich demselben mit dem Bemerken der Wahrheit gemäß, daß er dabei nicht nur die nöthigen Kenntnisse, sondern auch ein ausgezeichnetes Lehrer-Talent an den Tag gelegt, und in Handhabung der Disciplin trotz der gefüllten Classen durchaus keinen Anstoß gehabt hat, so wie mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es ihm gelingen möge, recht bald einen entsprechenden festeren Wirkungskreis zu finden, in welchem er meiner gewissen Erwartung nach von glücklichen Erfolgen begleitet sein wird.

Berlin, den 11. August 1842. Der Director des vereinigten Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums
(gez.) N. N.

Friedrich August Klemm, gebürtig aus Düsseldorf, Sohn des daselbst verstorbenen Kammerraths Klemm, gegenwärtig 21 Jahre alt, evangelischer Religion, hat vier volle Jahre, nämlich von Neujahr 1840 bis dahin 1844, bei mir in Lehre gestanden und während dieser Zeit lobenswerthe Beweise seiner Geschicklichkeit, seines Eifers, seiner Diensttreue und einer sittlichen Führung gegeben:

Solches bezeuge ich ihm behufs seines weiteren Fortkommens mit Vergnügen und mit dem Wunsche, daß er recht bald eine vortheilhafte Stellung gewinnen möge, — wozu ich ihn mit gutem Gewissen bestens empfehlen kann.

Braunschweig, den 7. September 1845. J. A. Barnitson,
L. S. Commercienrath.

Henriette Brun aus Barmen, 24 Jahre alt, katholischer Confession, hat vom 1. April 1832 bis Michaelis 1834 bei mir in Diensten gestanden und sich während dieser Zeit als ein treues, fleißiges und williges Mädchen bewiesen: — was ich ihr der Wahrheit gemäß bei ihrem Abgange von hier gern bezeuge.

Halle, den 2. October 1834. Johann Ehrenfried Stoll,
Uhrmacher.

§. 68.

Von den Bescheinigungen mit gegenseitiger Uebereinkunft und Verbindlichkeit oder von den Contracten.

F. Von den Contracten.

Den Verträgen oder Contracten liegt erstlich der Begriff der Bescheinigung oder des Zeugnisses über irgend eine reale Wahrheit, namentlich über Gegenstände des Verkaufs,

des Vermiethens, über Gewinn und Besitz u. dgl. zu Grunde, und sie setzen sie also in ihnen selbst voraus. Aber nicht hierauf geht die schriftliche Niederlegung los, sondern darauf, daß über einen als wahr anerkannten Gegenstand zwischen zwei Contrahenten eine Uebereinkunft statt findet, die für beide (wenn auch für den einen mehr als für den andern) eine rechtliche Verbindlichkeit hat, zu deren Erfüllung er mithin vom Staate genöthigt werden kann und daher gehört es auch vor allem zur Giltigkeit eines Vertrages, daß die contrahirenden Personen erstlich überhaupt befähigt sind, Contracte zu schließen (Minorenne und für Verschwender Erklärte z. B. sind es nicht) und zweitens, daß sie nur über im Staate rechtlich und sittlich Erlaubtes geschlossen werden. Ueber beide Puncte bestehen bestimmte gesetzliche Vorschriften.

Ferner gehört aber dazu, daß der Gegenstand, über welchen, und die Verbindlichkeiten, unter welchen der Contract geschlossen wird, möglichst genau und bestimmt bezeichnet sind und keiner von den Datis ausgelassen werde, auf welchen die Vollständigkeit der Urkunde beruht, und es ist gerathen, die Kürze hier der Deutlichkeit lieber zum Opfer zu bringen, wenn man bedenkt, wie viel Processe blos aus dem Mangel dieser Eigenschaften entstanden sind.

Uebrigens begründet auch schon, wenn auch noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsatz über die Hauptpuncte des Vertrags abgefaßt und von den Contrahenten unterzeichnet ist, dieser letztere diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die in ihm ausgedrückt sind.

Eine weitere Classification finden wir nicht nöthig, und heben aus den am häufigst vorkommenden nur die nachfolgenden zur Exemplification hervor.

22) Miethsverträge.

Zwischen dem Herrn Regierungsrath v. C. als Miether und dem Hauseigenthümer Friedrich Schnabel als Vermiether ist unter heutigem Datum folgender Miethscontract abgeschlossen worden.

1) Der rc. Schnabel vermiethet dem Herrn Regierungsrath v. C. in seinem in der Haynstraße Nro. 128 belegenen Hause eine Wohnung in der zweiten Etage, bestehend aus fünf heizbaren Stuben, drei Kammern, verschlossenem Vorsaal, Küche, Holzgelaß und gemeinschaftlichem Boden vom 1 August 1843 bis dahin 1844, also auf Ein Jahr für den jährlichen Miethzins von 250 Thlr. in preuß. Courant.

2) Der Miethsbetrag ist praenumerando in vierteljährigen Raten von 65 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten.

3) Die Fensterscheiben, Thüren, Schlösser, Oefen und Feuerheerde ist der Herr Miether verpflichtet, nicht nur in dem ihm überlieferten guten Stande zu erhalten, sondern auch die daran nöthig werdenden kleineren Reparaturen auf seine Kosten herstellen zu lassen.

4) Zur Erhaltung der polizeilichen und Hausordnung verpflichtet sich der Herr Miether

den in der Beilage näher angegebenen Bestimmungen nachzukommen, — widrigenfalls er die Giltigkeit seines Vertrags aufhebt.

5) Ohne Einwilligung des Vermiethers darf der Herr Miether Theile seiner Wohnung nicht an Dritte überlassen.

6) Die Aufkündigung des Vertrages muß von beiden Theilen sechs Monate vor Ablauf desselben geschehen. Erfolgt keine Aufkündigung, so wird dieser gegenwärtige Vertrag als auf Ein Jahr erneuert stillschweigend angesehen.

7) Vorstehender Miethsvertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und von beiden Contrahenten genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Leipzig, den 20. Juli 1843. Der Regierungsrath v. C. als Miether,

Friedrich Schnabel als Hauseigenthümer u. Vermiether.

Daß die Miethscontracte so wie überhaupt die Contracte untersiegelt sind, ist nicht wesentlich aber gewöhnlich; wohl aber haben sie in manchen Staaten nur dann rechtliche Giltigkeit, wenn sie auf Stempelbogen geschrieben sind; zu wichtigeren zieht man Zeugen hinzu.

23) Kaufcontracte.

Zwischen dem Bäckermeister Balthaser Ernst Klüpfel als Käufer und dem Salarien-Kassen-Rendant August Wilke als Verkäufer ist heute folgender Kaufcontract geschlossen worden.

1) Der rc. Wilke verkauft sein ihm eigenthümlich zugehöriges, in der Schlösserstraße unter Nro. 18 belegenes dreistockiges Wohnhaus, bestehend in 9 Stuben, 13 Kammern, drei Küchen, zwei Böden mit allem, was darin niet- und nagelfest ist nebst Hintergebäuden mit Stallung und Garten an den rc. Balthaser Ernst Klüpfel für den Kaufpreis von siebentausend fünfhundert und dreißig Thalern in preuß. Courant.

2) Dieser festgesetzte Kaufschilling soll auf nachstehende Art entrichtet werden:

a) Verkäufer hat bereits selbst und zu seinen Händen die Summe von Eintausend fünfhundert und dreißig Thalern von dem Käufer als Abschlagssumme auf das ganze Kaufpretium erhalten und quittirt hiermit über den richtigen und baaren Empfang.

b) Von den dem Verkäufer noch zu Gute bleibenden sechstausend Thalern verpflichtet sich Käufer ferner zweitausend Thaler den 1. October d. J. nebst den bis dahin fälligen Zinsen zu 5 Proc. von dem ganzen noch schuldenden Kapital zu entrichten.

c) Viertausend Thaler sollen von dem verkauften Hause nebst benannten Zubehör als rückständige Kaufgelder stehen bleiben und in das Hypothekenbuch des gekauften Grundstückes sub rubro — eingetragen werden. Käufer verspricht, dieses Kapital zu fünf Proc. in halbjährigen Raten den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres zu verzinsen. Bei richtiger Zahlung der Zinsen soll dieses Kapital unter zwölf Jahren einer Kündigung nicht unterliegen.

d. Zur Versicherung der Zahlung der baar und in ungetrennter Summe den 1. October

zu entrichtenden zweitausend Thaler reservirt sich Verkäufer das Eigenthum an dem verkauften Hause dergestalt, daß dieses Abkommen die Kraft einer auflösenden Bedingung habe und bei Nichtleistung der Verpflichtungen des Käufers dieser abgeschlossene Verkauf hierdurch von selbst zurückgehen und für aufgehoben erachtet werden soll. Zu mehrerer Sicherheit und Wirksamkeit dieses Nebenvertrags willigt der Käufer hiermit ausdrücklich darin ein, daß dieser Vorbehalt des Eigenthums bis zur Höhe dieser 2000 Thlr. in das Hypothekenbuch des gekauften Hauses eingetragen werde.

3) Verkäufer willigt ausdrücklich ein, daß der Besitztitel des Hauses auf den Käufer im Hypothekenbuche umgeschrieben werde: die Kosten dafür so wie für den gegenwärtigen Vertrag übernimmt lediglich der Käufer.

4) Die Uebergabe des Hauses soll unfehlbar den 3. künftigen Monats erfolgen und dessen sämmtliche Theile so wie auch die Remisen und Stallung so geräumt sein, daß der Käufer unbeschränkten Gebrauch davon machen kann.

5) Auf den Fall, daß den einen oder dem andern der unterzeichneten Contrahenten der geschlossene Vertrag gereuen sollte, soll es ihm verstattet sein, denselben binnen vier Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, gegen ein Reuegeld von 500 Thlr. wieder aufzuheben.

Vorstehender Vertrag ist von beiden Theilen genehmigt und unterzeichnet und jedem derselben ein mit des andern und der Herren Zeugen unterschriebenes Exemplar eingehändigt worden.

Großenhain, den 3. April 1845. Unterschriften der beiden Contrahenten.

Unterschriften der beiden Zeugen.

24) Lieferungscontract.

Zwischen dem Maurermeister David Schorr als Lieferanten und dem Tuchhändler Gottlob Erich Plau als Bauunternehmer ist unter heutigem Datum nachstehender Lieferungscontract abgeschlossen worden.

1) Der ꝛc. David Schorr übernimmt die Lieferung der in der Anlage nach Zeit, Qualität und Quantität näher verzeichneten Baumaterialien zum Neubau eines Hinterhauses an seinem in der Salzgasse gelegenen Wohnhause, so wie die Stellung der dazu nöthigen Arbeiter für die runde Summe von Eintausend vierhundert Thalern.

2) Der ꝛc. Plau verspricht, dem ꝛc. Schorr 400 Thlr. von dieser Summe acht Tage nach dem Abschluß des gegenwärtigen Contracts, also den 9. April d. J.; weitere 500 Thlr. den ersten Juli und den Rest von 500 Thlr. nach Vollendung des gedachten Baues in preuß. Courant baar zu entrichten, und zwar unter der sich von selbst verstehenden Bedingung, daß Lieferant auch seinen betreffenden Verpflichtungen pünktlich und ohne Ausreden während des Baues nachkomme.

3) Lieferant will sich, falls die in der Beilage bezeichneten Materialien nicht in der dort näher bestimmten Zeit geliefert werden, oder nach Qualität und Quantität nicht

dem Vertrage gemäß beschaffen sind, einen von zwei übereinkünftlich noch zu bestimmenden Sachverständigen abzuschätzenden Abzug gefallen lassen, und allen anderweit daraus entstehenden erweislichen Schaden vergüten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Lieferungsvertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt und von den Contrahenten so wie von den erbetenen Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden.

Zwickau den 1. April 1825. Unterschriften der Contrahenten.

Unterschriften der Zeugen.

25) Gesellschaftsvertrag.

Nachdem die Unterzeichneten zu gemeinschaftlicher Einrichtung einer neuen Bierbrauerei hierselbst zu gleichen Theilen ein Kapital von dreißigtausend Thalern zusammengeschossen haben, ist von ihnen unterm heutigem Datum folgender Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden:

1) Die Contrahenten machen sich verbindlich, durch ganze zehn auf einander folgende Jahre zusammen zu bleiben und sich gemeinschaftlich zu bestreben, die gedachte Brauerei möglichst in Aufnahme zu bringen.

2) Wenn einer von ihnen aus wichtigen Ursachen, die jedoch von zwei aus der hiesigen Kaufmannschaft gemeinschaftlich zu erwählenden Schiedsrichtern gebilligt werden müssen, vor Verlauf der zehn Jahre austreten will, so ist er verbunden, seinen zugeschossenen Antheil von 15,000 Thlr. noch ein volles Jahr von dem Tage des schiedsrichterlichen Ausspruches an gerechnet, dem unternommenen Geschäfte zu belassen. Falls er jedoch jemand fände, der unter den nämlichen Verbindlichkeiten und Einlagen anstatt seiner in die Gesellschaft einträte, und gegen den der bleibende Theil keine gerechten Einwendungen zu machen hat, so soll sein Austritt und seine Vermögenszurückzahlung keinem Anstande unterliegen.

3) Alle Jahre zu Ende Decembers soll die Inventur vorgenommen, Gewinn und Verlust berechnet und die Bilance gezogen werden.

4) Jeder Theilnehmer ist befugt, monatlich 50 Thlr. zu seinem Unterhalte aus der Kasse zu nehmen. Was sich am Ende des Jahres noch an Gewinn ergibt, soll in zwei Theile getheilt und der eine zur Erweiterung des Geschäfts verwendet, der andere zur Vertheilung an die Participienten gebracht werden.

5) Die zum Geschäftsbetriebe nöthigen Auslagen werden aus der gemeinschaftlichen Geschäftskasse bezahlt.

6) Nach Verlauf der zehnjährigen Contract-Zeit soll das ganze Geschäft verkauft und der Erlös unter die Participienten zu gleichen Theilen vertheilt werden. Will indeß einer derselben es auf seine alleinige Rechnung fortführen, so soll er das Vorrecht des Kaufs haben.

Zur Bestätigung des vorstehenden Vertrags sind zwei gleichlautende Abschriften aufgesetzt

und von beiden Theilen in Gegenwart zweier erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden.

Bamberg, den 14. Juni 1829. Unterschriften der Contrahenten.

Unterschriften der Zeugen.

§. 69.

Von den Bescheinigungen, insofern sie an die Stelle der entsprechenden Realität selbst treten oder von den Scheinen im engeren Sinne des Worts.

G. Von den Scheinen.

Eine dritte Art von Bescheinigungen endlich besteht darin, daß ihnen nicht nur überhaupt eine gewisse gegenseitige Uebereinkunft und eine Verbindlichkeit für den einen oder den andern Theil zu Grunde liegt, die wiederum das Moment der Bestätigung einer gewissen realen Wahrheit von selbst in sich tragen, sondern daß die Spitze der Bescheinigung darauf hinausgeht, die entsprechende Realität selbst vertreten zu haben. Daher wird die Sache so angesehen, daß wer im Besitze der gedachten Bescheinigung ist, auch in der Regel wenigstens als Besitzer der entsprechenden Realität anerkannt wird. Dies sind die Scheine im eigentlichen und engeren Sinne.

Sie beziehen sich daher ohne Ausnahme auf Geld und Geldeswerth und es liegt auf der Hand, wie ihr Inhalt und Umfang lediglich in den Beziehungen gegeben ist, die eben zwischen einer solchen gedachten Summe und den Personen statt finden, die sie zu leisten und zu empfangen haben, unter welchen Bedingungen und näheren Bestimmungen dies geschehen soll u. s. w.

Indem nun ihr Stoff einzig aus der bestimmenden Angabe dieser Puncte besteht und von einer dispositionalen Gliederung sichtbarer Weise gar nicht mehr die Rede ist, so haben sich die Scheine um desto mehr genau auf die conventionell-vorschriftsmäßige Einrichtung und Wortabfassung zu beschränken, als davon ihre rechtliche Giltigkeit großentheils abhängt. Daher ist auch von einer irgend freieren Darstellung keine Spur mehr geblieben, und eben so sind sie auch in Beziehung auf den Begriff des Gattungsmäßigen beschränkter als alle übrigen Classen von Geschäftsprosa-Aufsätzen. Alles ist an das Concrete und Singulaire der einzelnen Specialgattungen geknüpft, von denen wir daher die wichtigsten exemplificirend aufführen.

26) Schuldscheine.

Die Schuldverschreibungen oder Schuldscheine sind schriftliche Versicherungen über ein erhaltenes Darlehn, das entweder mit oder ohne Interessen gegeben wird.

Zur Vollständigkeit desselben gehört 1) deutliche Bestimmung und das Bekenntniß der empfangenen Valuta. 2) Versprechen, Ort und Zeit der Wiederstattung. 3) Genaue Bestimmung des Gläubigers nach Stand, Name so wie des Orts oder der Wohnung

des Gläubigers. 4) Ort und Datum des geschlossenen Vertrags. 5) Unterschrift des Schuldners nach Stand, Vor- und Zunamen ꝛc.

Zur Vermeidung möglicher Streitigkeiten bei Veränderung des Münzfußes und bei dem Steigen und Fallen des Kurses zur Zeit der Rückzahlung ist es anzuempfehlen, in dem Schuldscheine den äußeren Werth der Stücke anzugeben, in welchem sie angenommen worden sind und zurückgegeben werden sollen.

Minderjährigen und unter Curatel Stehenden darf ohne Erlaubniß der Vormundschaft; Officieren ohne Erlaubniß der Regiments-Commandeure und Administratoren von Stiftungen ohne Einwilligung der beaufsichtigenden Regierungsbehörde kein Darlehn gegeben werden, das auf gesetzliche Giltigkeit Anspruch machen will.

„Ich Endesunterzeichneter bekenne hiermit, daß mir auf mein Ansuchen unterm heutigen Datum von dem Partikulier Herrn Erich Freund hierselbst ein Kapital von fünfzehnhundert Thalern in preuß. Courant auf drei Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, geliehen und in der Behausung des Herrn Gläubigers baar und richtig ausgezahlt worden ist.

Ich verspreche diese Summe von 1500 Thlr. nach Verlauf dieser drei Jahre in der genannten Münzsorte an meinen Herrn Gläubiger oder an dessen Bevollmächtigten baar und ungetrennt wieder zu bezahlen, bis dahin aber sie mit fünf Procent zu verzinsen und diese Zinsen in halbjährigen Terminen, nämlich den 1. Januar und den ersten Juli jeden Jahres unverzögert und baar zu entrichten.

Uebrigens entsage ich dem Einwande der Compensation (anderweite Abrechnungen u. dgl.), habe diese Schuldverschreibung selbst verfaßt und mit meiner eigenhändigen Namensunterschrift unterzeichnet."

Berlin den 17. Februar 1841. Unterschrift.

Schuldschein mit Pfandverschreibung.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß mir unter heutigem Datum von dem Herrn Müllermeister Weyrach hierselbst ein Kapital von dreihundert Thalern in vollwichtigen preuß. Louisd'or à 5 Thlr. 20 sgr. auf zwei Jahre geliehen und in dessen Behausung baar und richtig ausgezahlt worden ist.

Indem ich verspreche, genannte Summe in zwei Jahren vom heutigen Datum an gerechnet, unverweigerlich und ohne Ausflüchte in gleicher Münzsorte oder in preuß. Courant wieder zu bezahlen, bis dahin aber sie mit fünf Procent, in halbjährigen Terminen als den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, zu verzinsen, verschreibe ich dem Herrn Gläubiger zu mehrerer Sicherheit mein in der Gertrudenstraße hierselbst unter Nro. 8. gelegenes Haus und genehmige, daß er die gedachte Schuld auf dasselbe in das Hypothekenbuch auf meine Kosten eintragen lasse.

Berlin, den 20. November 1829. Unterschrift.

27) Depositenscheine.

Die Depositenscheine sind Bescheinigungen über in Verwahrung genommenes Geld oder Geldeswerth. Gibt Jemand einem Andern Sachen in einem versiegelten oder verschlossenen Behältnisse in Verwahrung, so thut er wohl, wenn er demselben ausdrücklich anzeigt, was für Sachen sich in dem Behältnisse befinden, und noch besser, wenn er sie ihm vor der Versiegelung oder Verschließung vorzeigt und sich von ihm den Empfangschein darüber geben läßt.

Ich bescheinige hierdurch, daß mir Frau Geheimerath Löbell bei ihrer Abreise nach Königsberg ein mit Messing beschlagenes Kästchen von schwarzem Holze mit Gold- und Silbermünzen, Ringen und andern Pretiosen, nach ihrer eignen Aussage in einem Gesammtwerthe von ungefähr fünfhundert Thalern, mit dem Ersuchen übergeben hat, dasselbe bis zu ihrer Rückkunft in Verwahrung zu halten. Ich habe dasselbe mit dem Versprechen in Verwahrung genommen, das mir anvertraute Gut wie mein eignes sorgfältig zu hüten, mache mich jedoch nur in dem Falle zur Schadloshaltung der Frau Deponentin verbindlich, wenn sie mir beweisen kann, daß ich sie durch grobe Vernachlässigung in Schaden gebracht habe.

Wien, den 17. Januar 1842. Unterschrift.

28) Bürgschaftsscheine.

Wenn Jemand für ein gesuchtes Darlehn nichts zu verpfänden hat und für seine Person nicht Credit genug findet, so muß er Jemand aufzufinden suchen, der mit seinem Vermögen für ihn dem Gläubiger haftet, und sich verpflichtet, die Schuld an seiner Statt zu zahlen, wenn er zu der ausbedungenen Zeit nicht selbst zahlen kann. Wer sich nun auf eine solche Verpflichtung für einen Andern einläßt, wird ein Bürge und die hierüber ausgestellte Urkunde wird Bürgschaftsvertrag oder Bürgschaftsschein genannt. Der erste Schuldner bleibt aber immer Hauptschuldner und der Bürge kommt nur als subsidiarischer Schuldner in Betracht.

Die Bürgschaft kann schon dadurch geleistet werden, daß der Bürge in dem Schuldscheine selbst unter dem Namen des denselben Ausstellenden seinen Namen mit dem Beisatze: als Bürge und Zahler hinzufügt, wenn auch im Schuldscheine keine Erwähnung einer Bürgschaft gemacht ist. Meistens aber wird eine besondere Urkunde über die Bürgschaftsleistung ausgestellt, die sich auf den Schuldschein beziehen muß, für dessen Effectuirung sie Gewähr leistet, und bei der es vorzüglich darauf ankommt, daß genau ausgedrückt werde, auf welche Zeit und Bedingung der Bürge verbunden sein soll, wenn er nicht unbedingt verbunden sein will.

Ich Endesunterschriebener erkläre hiermit, daß ich für diejenigen fünfhundert Thaler, welche der Herr Hofrath Richter von hier heute in meiner Gegenwart von dem Herrn Bäckermeister Robert Rositz als Darlehn empfangen, die Bürgschaft übernommen habe Zu dem Ende trete ich auf den Fall, daß Herr Hofrath Richter dieses Darlehn nebst

Zinsen nicht zu rechter Zeit abtragen sollte, mit Verpfändung meines eignen Vermögens als Selbstschuldner ein und verpflichte mich, das gedachte Kapital nebst fälligen Zinsen unverweigerlich zu zahlen.

Torgau, den 2. Mai 1840. Unterschrift.

Ich Endesunterzeichneter erkläre mich hierdurch bereit, für den Herrn Landgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Heinrich Schmidt zu Danzig die erforderliche Amts-Caution mit viertausend Thalern zu bestellen und für alle in Zukunft dem rc. Schmidt bei der ihm anvertrauten Kasse etwa entstehenden Defecte, Schulden oder Kosten, die er zu ersetzen schuldig ist, bis zu der Höhe von viertausend Thalern nicht allein Caution zu leisten sondern auch als Selbstschuldner einzutreten, wobei ich bemerke, daß mir die Wirkung einer solchen Caution völlig bekannt ist, nämlich daß die betheiligte Behörde bei den in gedachter Kasse sich ergebenden Defecten, Schulden oder Kosten sich sofort an die von mir zur Sicherheit verpfändeten Immobilien zu halten und sich daraus bezahlt zu machen berechtigt ist, ohne mich vorher darüber in Anspruch zu nehmen.

Als Gegenstand der Caution stelle ich das mir eigenthümlich zugehörige, in der Wasserstraße hierselbst unter Nro. 12 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu zehntausend vierhundert Thalern sechzehn Groschen, zur Hypothek, und überreiche zu dem Ende das gerichtliche Taxations-Dokument, und willige ein, daß die Caution auf gedachtes, im Hypothekenbuche des hiesigen Land- und Stadtgerichts sub rubro 154 eingetragenes Wohnhaus intabulirt und darüber der Hypothekenschein ausgefertigt werde, — wobei ich noch bemerke, daß diese Caution von viertausend Thalern die Hälfte meines Vermögens nicht erreicht.

Ich bin mit dem ganzen Inhalt dieses Bürgschaftsscheins in allen Puncten einverstanden und habe denselben eigenhändig unterschrieben.

Danzig, den 13. März 1840. Namen.

29) Anweisungen.

Die Anweisungen sind Schreiben, durch welche Jemand einem Andern den Antrag macht, eine Summe, welche der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, bei demselben für seine eigne Rechnung zu erheben.

Die Anweisung vertritt indeß die Stelle der Zahlung nur alsdann, wenn der angewiesene Gläubiger seinem Gläubiger quittirt und das Instrument zurückgibt, oder wenn der Gläubiger den Angewiesenen statt des Anweisenden ausdrücklich zu seinem Schuldner angenommen hat. Tritt im letzteren Falle auch die Einwilligung des Assignaten hinzu, so hört alle Verbindung zwischen dem Anweisenden und Angewiesenen auf und der Anweisende wird von der Verbindlichkeit frei, dem Angewiesenen für die Richtigkeit der assignirten Post zu haften; auch kann der Assignat Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Anweisenden hat, nicht mehr entgegensetzen.

Vier Wochen nach dato beliebe Herr Gottlob Salomon Heine von Potsdam an

Herrn Gottfried Schumann oder dessen Ordre die Summe von Einhundert fünfundsiebenzig Thalern in preuß. Courant gegen diese meine Anweisung zu zahlen und mir in Rechnung zu bringen.

Gotha, den 4. März 1813. Levi Maier.

Nach Sicht (a vista, gleich nach Vorzeigung oder längstens binnen 24 Stunden von der Zeit an, wo sie erfolgt ist) belieben die Herren Müller und Schade in Leipzig gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn August Strack die Summe von Einhundert und zweiunddreißig Thalern in preuß. Courant zu zahlen und mir solche in Rechnung zu bringen, ohne Bericht.

Frankfurt am Main, den 1. März 1844. Adolf Väringer

für Thlr. 132 preuß. Courant.

30) **Wechsel.**

Eine besondere Art Anweisungen oder Verschreibungen sind die Wechsel (auch Wechselbriefe genannt), worin der Aussteller entweder sich selbst zur Bezahlung eines gewissen Betrags zu einer gewissen Zeit an eine darin benannte Person nach Wechselrecht, d. h. unter sogleich erfolgendem persönlichen Arrest verbindlich macht oder einen Dritten dazu auffordert.

Verpflichtet sich der Aussteller selbst zur Zahlung, so heißt der Wechsel ein eigener oder trockener; gibt er aber einem Dritten Auftrag zur wechselmäßigen Zahlung, so wird er ein gezogener (trassirter) Wechsel oder eine Tratte genannt

Bei den trassirten Wechseln kommen vier Personen vor: 1) der Aussteller oder Trassant. 2) Derjenige, der das Geld auszahlt und sich dafür einen Wechsel geben läßt, um es an einem dritten Orte entweder selbst wieder erheben zu können oder durch einen Andern erheben zu lassen, — der Remittent. 3) Derjenige, der den gezogenen Wechsel erhält, um das Geld darauf zu erheben, — Präsentant. 4) Derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen wird und der ihn acceptiren und bezahlen soll, — der Bezogene oder Trassat, auch Acceptant oder Wechselbezahler.

Wird der Wechsel bei Vorzeigung (Präsentation) vom Bezogenen angenommen, d. h. anerkannt, so schreibt er darauf: „acceptirt" oder „angenommen" und hierunter seinen Vor- und Zunamen oder seine Firma (wenn der Wechsel auf eine solche trassirt ist); die Beifügung des Datums dagegen ist nicht nothwendig. Durch diese Handlung der Annahme oder Acception verpflichtet sich der Bezogene oder Acceptant zur Zahlung bei Verfall. Nimmt er ihn nicht an, so sagt man, er protestire oder gebe den Wechsel mit Protest zurück, — was gerichtlich geschehen muß. Eigene Wechsel können von dem Wechselgläubiger verlängert (prolongirt) werden. Die Prolongation muß in der Regel auf den Wechsel selbst gesetzt und von dem Schuldner unterschrieben, auch darin genau bestimmt sein, auf wie weit der im Wechsel bestimmte Zahlungstag hinaus

gesetzt worden ist. Gezogene dagegen werden nicht sowol prolongirt als girirt, d. h. abgetreten. Die Abtretung des Wechsels, das Giro, wird auf der Rückseite desselben (le dos) bescheinigt, daher die ganze Procedur auch indossiren genannt wird, und dies geschieht mit den Worten: „Für mich an die Ordre des Herrn N. N. den Werth dafür habe ich erhalten."

Wien, den 1. März 1842. Joh. Friedrich Otto.

Wer einen Wechsel abtritt, heißt dann Indossant, wer ihn empfängt, Indossatarius.

Bei den gezogenen Wechseln kommen bisweilen zwei, ja sogar drei gleichlautende Duplicate vor, damit, wenn der eine verloren geht, der andre bezahlt wird. In diesem Falle unterscheidet man also Prima-, Secunda- und Tertia-Wechsel. Das zweite Exemplar (die Secunda) ersetzt also das erste (die Prima), wenn dieses verloren gehen sollte, oder auch wenn dasselbe zur Acceptation gesandt ist. Tertia-Wechsel kommen nur bei überseeischen Wechsel-Geschäften für solche Fälle vor.

Hiernach heißt also ein Sola-Wechsel ein nur einmal ausgestellter, insbesondere aber benennt man die eigenen oder trockenen Wechsel so, weil diese nur in einem einzigen Exemplare ausgestellt werden: dagegen pflegt man auf die auch nur einmalig ausgestellten trassirten Wechsel stets „Prima-Wechsel" zu schreiben.

Ein Wechsel muß deutlich geschrieben, und in der Schrift darf nichts radirt sein; die zu Anfang des Wechsels mit Ziffern ausgedrückte Summe muß im Texte noch einmal in Worten ausgedrückt werden.

Ein Instrument, das Wechselkraft haben soll, muß enthalten: 1) das Wort Wechsel oder Wechselbrief im Texte; 2) auf eine bestimmte Geldsumme nach bekannten Rechnungsmünzen gerichtet sein; 3) den Namen desjenigen, an welchen gezahlt werden soll; 4) das Bekenntniß, daß der Aussteller den Werth oder die Valuta (und zwar ob in baarem Gelde oder durch Abrechnung) empfangen habe; 5) die genaue Bestimmung der Zahlungszeit; 6) das Datum und den Ort der Ausstellung; 7) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Vor- und Zunamen; 8) den Namen oder die Firma so wie die Angabe des Wohnorts desjenigen, der den Wechsel bezahlen soll.

Der in Wechseln zuweilen vorkommende Ausdruck „a uso" (nach Gewohnheit) bedeutet so viel als die an manchen Orten gebräuchlich gewordene Zahlungsfrist der Wechsel von gewöhnlich vierzehn Tagen, — was sich jedoch an den verschiedenen Haupthandelsplätzen nicht gleich bleibt. „Medio uso" ist in jenem Falle acht Tage und „doppio uso" vier Wochen Frist.

Ordre heißt die dem Besitzer gegebene Ermächtigung, den Wechsel nach Belieben verhandeln zu können und das am Schlusse des Wechsels häufig gesetzte „laut Bericht"

heißt: laut gegebener Nachricht an den Bezogenen; hält man aber diese für unnöthig, so schreibt man: „ohne weiteren Bericht."

Eigner oder trockener Wechsel.

Leipzig, den 2. August 1844.

225 Thlr. in preuß. Courant.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich drei Monate nach heute an Herrn Eduard Frick oder dessen Ordre die Summe von Zweihundert und fünfundzwanzig Thalern in preuß. Courant nebst Zinsen zu fünf Procent. Valuta habe richtig erhalten und verspreche zur Verfallzeit richtige Zahlung nach Wechselrecht.

An mich aller Orten, wo ich anzutreffen bin — Ad. Frege und Comp., Banquier.

Ad. Frege.

Eigner Wechsel von mehreren Personen ausgestellt.

Wien, den 10. August 1844.

fl. 2000 in 20 krn.

Vier Monate nach dato zahlen wir Unterschriebenen, Alle für Einen und Einer für Alle gegen diesen unsern Sola-Wechsel an den Herrn Buchhändler Wilhelm Arnold in Frankfurt am Main oder dessen Ordre die Summe von Zweitausend Gulden in Zwanzigern. Wir verzinsen diese Summe bis dahin mit fünf Procent und versprechen zur Verfallzeit richtige Zahlung nach Wechselrecht.

An uns selbst — Unterschriften.
aller Orten, wo wir anzutreffen sind.

Ein solcher von Mehreren ausgestellter und garantirter Wechsel wird in der Regel auf größeres Format geschrieben als ein gewöhnlicher. Wird er prolongirt, so bemerkt man dies mit den Worten darunter:

Vorstehender Wechsel ist auf Ansuchen der Herren Aussteller auf (zwei Monate) prolongirt worden.

Wien, den 24. November 1844. — Wilhelm Arnold.

Unterschriften der Aussteller.

Anmerkung. Der Zusatz „an mich, an uns selbst" ꝛc. ist zwar gewöhnlich aber unwesentlich, da er die Kraft des Wechsels nicht verstärken kann. Denn mit jedem Wechsel ist die Zahlbarkeit an allen Orten verbunden.

Trassirter Prima-Wechsel.

Braunschweig, den 2. Juni 1840.

Für 200 Thlr. in Friedrichsd'or.

Vier Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des

Herrn Adolph Tischmeier die Summe von Zweihundert Friedrichsd'or in Gold nach Cours. Den Werth in Rechnung, und Sie stellen solchen in Rechnung, laut Bericht.

Herrn August Leonhard in Berlin.

Gut für zweihundert Friedrichsd'or
J. W. Heppstädt.

Trassirter Secunda-Wechsel (zu dem vorstehenden Prima-Wechsel).

Braunschweig, den 2. Juni 1840.

200 Friedrichsd'or.

Vier Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (wenn die Prima nicht schon bezahlt ist) an die Ordre des Herrn Adolf Tischmeier die Summe von Zweihundert Friedrichsd'or in Gold nach Cours. Den Werth in Rechnung, und Sie stellen solchen auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn August Leonhard in Berlin.

Gut für Zweihundert Friedrichsd'or
J. W. Heppstädt.
Prima zur Annahme bei Herrn
J. S. Wunderlich.

§. 70.

Von den Privatschreiben, insofern sie von Gesellschaften an Gesellschaften oder von solchen an Einzelne und umgekehrt gerichtet sind oder von den Zuschriften im engeren Sinne.

Wenn die erste Hauptclasse diejenigen Privatschreiben umfaßte, die an Alle und zwar entweder ausdrücklich (Anzeigen) oder nicht ausdrücklich (Zeugnisse, Contracte, Scheine) an Alle gerichtet waren, so wird die zweite Hauptclasse diejenigen umfassen, welche von Mehreren an Mehrere oder von Mehreren an Einzelne und umgekehrt gerichtet sind. Wir haben aber solche Privatschreiben im Unterschiede von denen, die an Alle, und von denen, die an Einzelne gerichtet sind, und auch nur von Einzelnen ausgehen, Zuschriften in einem gewissen engeren Sinne genannt und wollen diese Benennung auf die gedachte Art der Privatschreiben festgehalten wissen.

H. Zuschriften.

Nach der Erklärung von dem, was wir unter Zuschriften verstanden wissen wollen, ist es nun klar, daß ihr Umfang und Inhalt lediglich in dem Ausdruck der zwischen Mehreren und Einzelnen rc. stattfindenden Beziehungen liegen kann, und es kommt daher nur darauf an, sich diese etwas näher vors Auge zu führen.

Wenn wir nun bedenken, daß unter diesen Mehreren Gesellschaften, Vereine, Corporationen rc. zu verstehen sind, die einen blos privatlichen Charakter haben, und wenn, der obersten Classification zu folge, die auszudrückenden Beziehungen auch nur privatliche sein dürfen und angenommener Maßen sein sollen, so ergibt sich schon von vorn herein, daß der Stoff auch vorzugsweise Gegenstände des gesellschaftlichen Lebens im engeren Sinne oder des Vergnügens oder des Privatgeschäftslebens und der darin

eingeschlossenen Beziehungen auf Besitzliches ausmachen wird. Und wollten wir also tiefer in eine Classification solcher gedachten Schreiben eingehen, so würden wir sowol diese Verschiedenheit als die Art der Gesellschaften und Vereine als oberste Theilungsgründe festzuhalten und durchzuführen haben, — was für uns indeß nicht von praktischem Belang ist.

In der näheren Vorführung und Zergliederung der sogedachten Beziehungen zwischen Privatgesellschaften und ihren Mitgliedern als Einzelner und umgekehrt liegt demnach auch das engere topisch heuristische Princip für die Zuschriften, für dessen erfolgreiche Anwendung wir nach dem früheren hier nichts weiter hinzuzusetzen haben.

Was die Disposition betrifft, so hat sie von der zu dem Schreiben führenden Veranlassung, also von etwas Factischem auszugehen, — was die Einleitung bildet. Sodann spricht sie das aus, was der Schreibende darüber denkt und was er Gewolltes u. dgl. daran anknüpft, — was den eigentlichen Kern oder den Hauptinhalt der Zuschrift abgibt, und schließt mit einer Folgerung von dem Gewollten auf das Factische, — was den Schluß abgibt, dem dann auch wol noch eine gewisse allgemeinere Schlußformel angehängt wird, die dem Begriffe des Schlußanhanges entspricht, wie wir ihn in der Dispositionslehre einem vollständigen Schriftganzen als integrirend gefunden haben.

Was die Composition und zwar zunächst die Erweiterung betrifft, so ist sie weder auf das strenge kürzeste Maß wie die meisten Staatsschreiben und die an Alle gerichteten Privatschreiben gewiesen, noch darf sie sich so gemächlich ergehen wie dies in eigentlichen Briefen in den meisten Fällen gestattet ist, sondern sie hat sich vielmehr in einer mittleren Linie zwischen diesen beiden äußersten zu halten. Immer aber braucht sie sich doch als ein small talk nicht in der strengeren Abgemessenheit zu bewegen, die für die Staatsschreiben Pflicht sind.

Und ähnlich ist es auch mit der Phrastik und prägnanten Darstellungsweise der Zuschriften. Sie vertragen weder eine irgend gehobene Darstellungsweise wie namentlich die an den Idealstil streifenden Staatsschreiben, noch auch die ganz familiäre Ausdrucksweise der Briefe, und sie sind also auch hierin an eine gewisse Mitte zwischen beiden angewiesen; namentlich aber vertragen die von den Gesellschaften ausgehenden Schriften kein Sich-gehen-lassen; sie müssen immer eine gewisse Würde ausdrücken und sich in dieser Beziehung an den Ton der von Behörden ausgehenden Schreiben anschließen, ohne doch dessen Strenge nachzumachen.

Was endlich das Gattungsmäßige der Zuschriften betrifft, so gründet es sich zu oberst darauf, ob eine Gesellschaft an eine solche oder an Einzelne schreibt, — was vornämlich ihre Mitglieder selbst sein werden, ob der Einzelne an Gesellschaften schreibt, und aus jeder dieser drei Arten wollen wir einige Beispiele ausheben. Wollte man aber die Classification noch weiter führen, so müßte man, wie vorhin schon bemerkt, die Art des Vereins oder die verschiedenen von ihm verfolgten Zwecke so wie die Verschiedenheit des Gegenstandes, wegen dessen geschrieben wird, zum Theilungsprincipe machen.

31) Zuschriften von Gesellschaften an Gesellschaften, insbesondere die ersuchenden und einladenden.

Die Gesellschaften pflegen sich auch mit „löblich, wohllöblich" oder „verehrlich" u. dgl. zu tituliren und eben so häufig wird das Schreiben nicht an das Collectivum der ganzen Gesellschaft sondern nur an den Vorstand derselben gerichtet, wenn ein solcher vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so bedarf es noch einer besonderen Addresse an denjenigen, zu dessen Handen es zunächst abgegeben wird.

An
Eine Wohllöbliche Casino-Gesellschaft
hierselbst.

Im Begriff, unser erstes Stiftungsfest am 18. d. M. feierlich zu begehen, ist von den Anordnern des Festes zu einem Acte desselben die Aufstellung des Standbildes Sr. Majestät unsres Königs dringend gewünscht worden. Indem nun die Kürze der Zeit nicht erlaubt, uns ein solches von Berlin kommen zu lassen, wohin wir uns deshalb lediglich zu wenden haben würden, uns dagegen bekannt ist, daß die Wohllöbl. Casinogesellschaft ein solches in einem sehr schönen Exemplare besitzt, so wagen wir die eben so ergebenste als vertrauensvolle Bitte, uns dasselbe für den gedachten Gebrauch gefälligst auf einige Tage überlassen zu wollen. Es wird alle möglichste Sorgfalt getragen werden, es vor jeder Beschädigung zu wahren.

Indem wir uns zu jeder Gegengefälligkeit bereit erklären, hoffen wir von der freundschaftlichen Gesinnung Einer Wohllöbl. Casino-Gesellschaft, daß sie unsre Bitte erfüllen werde und sind hochachtungsvoll

Magdeburg, den 10. August 1842.

Einer Wohllöbl. Casino-Gesellschaft
ergebenste
folgen die Unterschriften der zur Anordnung des Festes erwählten Mitglieder des Comite's der Ressource-Gesellschaft hierselbst.

An
Eine Wohllöbl. Casino-Gesellschaft
hierselbst.

Zur Feier des ersten Stiftungsfestes unsrer Gesellschaft am 18. d. M. beehren wir uns, die Mitglieder der Wohllöbl. Casino-Gesellschaft ganz ergebenst mit dem Bemerken einzuladen, daß von 4 Uhr Nachmittags Concert in unserm Gesellschaftsgarten und Abends Essen und Ball statt finden wird, und ersuchen die verehrlichen Mitglieder, uns ihre desfallsigen Anmeldungen bis zum 17. spätestens zukommen lassen zu wollen.

Magdeburg, den 14. August 1842.

Die Ressource-Gesellschaft hier.
(gez.) N. N.

32) Zuschriften von Gesellschaften an Einzelne insbesondere von benachrichtigenden und auffordernden.

An den

Herrn Oberlandesgerichts-Assessor

J. G. Großmann

hier.

Indem wir Sie hierdurch benachrichtigen, daß Sie auf Ihren Antrag zum Mitgliede unsrer Gesellschaft einstimmig erwählt worden sind, wünschen wir, daß es Ihnen in unsrer Mitte wohlgefallen möge, und hoffen, daß Sie durch öftern Besuch unserer Versammlungen uns eine Ueberzeugung davon geben werden.

Die Eintrittsgebühren von 2 Thlr. 15 Sgr. wollen sie an den Cassirer der Gesellschaft Herrn Buchhalter Otto entrichten.

Landsberg, den 13. August 1830.

Die Ressource-Gesellschaft
hierselbst.

Berlin, den 14. September 1844.

Nach der von Ihnen einem unsrer Mitglieder vorläufig gegebenen gütigen Zusage, ein der Idee und den Zwecken unseres Vereins entsprechendes Werk abfassen zu wollen, fordern wir Sie, indem die baldige Erscheinung eines solchen höchst wünschenswerth erscheint, hierdurch ganz ergebenst auf, sich gefälligst bestimmter gegen uns zu erklären, in welcher Zeit und unter welchen Bedingungen Sie ein solches zu liefern gedenken.

Indem wir Ihnen gern gestehen, wie viel uns daran liegt, ein solches Werk gerade von Ihrer Hand zu erhalten, genehmigen wir im voraus alle Bedingungen, die Sie deshalb an uns stellen werden, können aber freilich, — was wir Ihnen nicht verhehlen, — bei der Beschränktheit unsrer Mittel nicht daran denken, Sie auf eine Ihren vortrefflichen Leistungen würdige Weise zu belohnen.

Aber wir sind von Ihrer edlen und vaterländischen Gesinnung zu sehr überzeugt, daß das Bewußtsein, Ihr schönes Talent zu Förderung der gemeinnützigen Zwecke unsres Vereins angewandt zu haben, Ihnen ersetzen werde, was wir zu leisten uns zu schwach fühlen, um nicht dennoch einer baldigen zusagenden Erklärung von Ihrer Seite entgegen zu sehen.

Der Verein zur Verbreitung der Volksaufklärung.

An Herrn

Dr. G. Eduard N. N.

Wohlgeboren

zu

X.

33) Zuschriften von Einzelnen an Gesellschaften, insbesondere bittende und widmende.

An
den Wohllöblichen Bürger-Rettungs-Verein
hierselbst.

Durch eine Reihe mich verfolgender Unglücks-, namentlich aber durch die zweimaligen Todesfälle in meiner Familie, so wie durch die langwierige Krankheit, die mich heimgesucht hat, bin ich in eine an Verzweiflung gränzende Noth versetzt worden.

Zwar erhole ich mich wieder nach und nach, aber nun fehlt es mir theils an zuträglicher Speise, theils an Geld zu Ankauf von Materialien, um mein Geschäft mit Aussicht auf nur einigen Vortheil wieder betreiben zu können.

In dieser Noth wende ich mich, da meine Verwandten und Bekannten außer stande sind, mich so zu unterstützen, daß ich mir wieder emporhelfen könnte, vertrauensvoll an den Wohllöblichen Bürger-Rettungs-Verein, der ja schon so manches Werk der Barmherzigkeit geübt hat, mit der inständigen Bitte, sich nach der Wahrheit meiner Aussage erkundigen und mit einem Vorschuß an baarem Geld möglichst kräftig unterstützen zu wollen.

Ich hoffe mit Zuversicht, mich hierdurch in einiger Zeit ganz zu erholen und mich in den Stand zu setzen, den zu empfangenden Vorschuß wieder allmälig abtragen, und hierdurch Einem Wohllöblichen Bürger-Rettungs-Verein die Ueberzeugung geben zu können, wie ich einer solchen Unterstützung nicht unwürdig gewesen bin und mit welchem Danke ich sie schon im Voraus erkenne, und unterzeichne mich mit der gewissen Hoffnung auf eine recht baldige Erfüllung dieser meiner gehorsamsten und dringenden Bitte rc.

Ort und Datum. Unterschrift.

An die
verehrliche Ressource-Gesellschaft
hierselbst.

Bei meinem Abgange von hier und dem dadurch nothwendigen Austritt aus der verehrlichen Ressource-Gesellschaft mache ich mir das Vergnügen, derselben die vier Vasen zu widmen und als eigenthümlich zu übermachen, deren sie sich bereits bei einigen feierlichen Gelegenheiten zur Ausschmückung ihres Saales bedient hat. Ich widme sie ihr in dankbarer Erinnerung an viele vergnügte Stunden, die ich in der Mitte so vieler wackrer ihrer Mitglieder verlebt habe, und wünsche, sie als ein freundliches Andenken von mir bewahrt und gebraucht zu wissen.

Ort und Datum. Unterschrift.

§. 71.

Von den Privatschreiben, insofern sie von Einzelnen an Einzelne gerichtet sind oder von den Briefen im engeren Sinne.

I. Von den Briefen.

Die dritte und letzte Haupt-Classe der Privatschreiben waren, dem Vorigen gemäß, diejenigen, die von Einzelnen an Einzelne gerichtet werden oder die Briefe im eigentlichen und engeren Sinne, — über welche Benennung wir uns an seinem Orte bereits näher erklärt haben.

Ihr Inhalt und Umfang ist mithin in den Beziehungen gegeben, welche zwischen den Privaten als solche stattfinden, und der Ausdruck solcher concreter Beziehungen gibt ihren Stoff.

Das heuristisch-topische Princip der Briefe liegt mithin auch in der Aufsuchung und näheren Zergliederung des concreten Falles einer solchen Beziehung, d. h. in der der verschiedenen Seiten und Puncte eines derartigen Gegenstandes insoweit er Beziehung auf die beiden Correspondenten hat.

Die Disposition ist wie bei den Zuschriften, d. h. der Eingang geht von etwas Gegebenem aus; den Hauptinhalt bildet die Darlegung des eigentlich Mittheilenden und den Schluß macht der Ausdruck der Beziehungen von dem letzteren zu dem ersteren, dem dann auch wohl noch eine besondere Schlußformel angehängt wird.

Das Gegebene, von welchem man ausgeht, ist aber hier der Ausdruck des Verhältnisses, in welchem die Correspondenten eventuell zu einander stehen, d. h. also in welchem sie schriftlich oder persönlich zuletzt mit einander verhandelt haben. Daher pflegt man in den Eingängen der Briefe unmittelbar an den von dem Correspondenten zuletzt erhaltenen oder an die letztgehabte Zusammenkunft anzuknüpfen, und hat noch gar keine gegenseitige Correspondenz bis dahin statt gefunden, so ersetzt man diesen Mangel durch eine stellvertretende entschuldigende oder anderweite Redewendung.

Bei der Kürze mancher Briefe zieht sich freilich ein so gedachter einleitender Inhalt ganz mit dem Hauptinhalt zusammen und scheint entweder wegzufallen oder fällt, wie oft z. B. bei den Billeten, ganz weg, oder genauer gesagt, man läßt ihn aus: gedankenmäßig liegt er aber immer als vorhanden zu Grunde.

Ist der Brief etwas ausführlicher, so bedarf auch wol der Hauptinhalt noch einer besonderen Disposition in ihm selbst, die nun verschieden sein kann, je nachdem die eigentliche Mittheilung etwas Factisches oder etwas Gedankenmäßiges oder Gewolltes mit seinen Gründen ist u. s. w., was nach dem Bisherigen nun keiner besonderen Auseinandersetzung mehr bedarf, und überhaupt keine Schwierigkeit mehr in sich darbietet, sobald die allgemeinen Dispositionsregeln verstanden sind.

Das Schwierigere ist vielmehr die Composition und die Darstellung, und

was in Hinsicht hierauf zunächst die Amplification betrifft, so sind die Briefe zwar allerdings diejenige Gattung der Geschäftsprosa-Aufsätze, die sich hierin noch am meisten gehen lassen kann und ihr Maß nicht allzustreng abzumessen hat. Indeß versteht es sich doch von selbst, daß wenn man auch nicht allzustreng abwägt, ob ein Gedanke so absolut nothwendig zum Ausdruck der unterliegenden Beziehung ist oder nicht, doch nichts Leeres vorkommen darf, — was schon den allgemeinen Regeln widersprechen würde. Eher aber hat man darauf zu sehen, daß man nichts zur Vollständigkeit der Mittheilung Gehöriges weglasse, denn dies würde ja dem Zwecke des Briefes Eintrag thun.

Eben so wie die Erweiterung hat auch die Phrastik oder der Wortausdruck und was dahin gehört eine größere Freiheit sich gehen zu lassen als andre Realstilaufsätze: ja es würde sogar eine streng periodische Schreibart den Briefen nicht einmal angemessen sein. Aber auch dies ist natürlicher Weise nicht so mißzuverstehen, als dürften sie sich Nachlässigkeiten im Satzbau und in dem Wortausdrucke zu schulden kommen lassen: vielmehr machen sich auch hier die allgemeinen stilistischen Gesetze in ihrem ganzen Umfange geltend. Auch bei den Briefen also darf nichts auseinanderliegen, was in der Wirklichkeit des betreffenden Gegenstandes zusammengehört; auch bei ihnen darf der Wortausdruck bei aller sonst empfehlenswerther Natürlichkeit und Einfachheit, nicht in den ganz unbereiteten des mündlichen Gesprächs übergehen.

Von einer prägnanten Darstellung darf aber nur insoweit die Rede sein, als die dazu gehörigen ausgesuchteren Wörter, Phrasen und Bilder u. dgl. schon eine gewisse conventionelle Ueblichkeit und Allgemeinheit erhalten haben. So wie dagegen eine prägnantere Darstellungsweise dem Gegenstande nicht unangemessen erschiene, ja so wie dieser eine solche zu fordern schien, so würde der Brief in die Gattung der vertraulichen oder Freundschaftsbriefe übergehen, die dem Realstile überhaupt nicht zugehören, — worüber das Nöthige schon oben bemerkt ist.

Zur Darstellung, wenigstens zur äußeren, gehört nun auch die Beobachtung der Titulatur desjenigen, an den man schreibt. Wir sind nun nichts weniger als gesonnen, die vollständige Liste aller üblichen Titulaturen zu geben: man findet sie in jedem Briefsteller und Geschäftshandbuche und die Realstillehre ist eben kein Briefsteller. Indeß ist es doch nöthig, einen Begriff und eine Uebersicht von dem Gegenstande zu geben und auf das für die Praxis Unentbehrlichere hinzudeuten.

Unter Titulatur begreift man 1) die Anrede, die man über dem Eingange des Briefes zu setzen pflegt; 2) die Benennung im Zusammenhange (Contexte); 3) die Unterschrift und 4) die äußere Aufschrift oder die Adresse, — welche verschiedenen Stücke in einem bestimmten Verhältnisse zu einander stehen müssen.

Bei den Titeln ist der Standes- oder Geburts- und der Amtstitel zu berücksichtigen, doch ist auch das Verhältniß dabei nicht ohne Einfluß, in welchem der Schreiber eines Briefes zu dem Empfänger steht.

Man unterscheidet die Titulaturen an Weltliche, an Geistliche und an Frauenzimmer. Was diese letzteren betrifft, so erhalten sie die ihrer Männer und Eltern, jedoch mit der Ausnahme, daß sie an den nämlichen Titeln, die von geistlichen Würden herrühren, keinen Theil haben, sondern dafür die ungefähr auf gleicher Stufe des Ranges stehende weltliche Titulatur annehmen, es sei denn daß sie selbst geistliche Würden bekleiden.

Was die Geistlichen betrifft, so erhalten sie vom Bischof ab das Prädicat „Hochwürden", und also in der Anrede „Hochwürdiger Herr!" im Contexte: Ew. Hochwürden" und in der Unterschrift nach Maßgabe „gehorsamster" oder auch nur „ergebenster." Nur bei den Protestanten bekommen indeß die Geistlichen vom Superintendenten abwärts das Prädicat „Hochehrwürden."

Was endlich die Titulaturen an Weltliche betrifft und zwar ihren Geburtstitel, so erhalten die Herzöge, Fürsten rc. die Anrede: „Durchlauchtig", im Contexte also: Ew. Herzogliche (Fürstliche) Durchlaucht und in der Unterschrift unterthänigst oder unterthänigst gehorsamst": Grafen und Freiherren die Ueberschrift: „Hochgeborner Graf (Freiherr) gnädiger Graf oder gnädiger Herr!" im Contexte: Ew. (Gräfliche) Gnaden und zur Abwechselung auch Hochdieselben", in der Unterschrift „unterthänigst" oder auch nur „gehorsamst". Alle niederen Adeligen so wie die Räthe der höheren Collegien erhalten „Hochwohlgeboren" und in der Unterschrift gleichfalls nach Maßgabe „unterthänigst" oder „gehorsamst"; alle übrigen erhalten: „Wohlgeboren" und „ergebenst" oder „gehorsamst" in der Unterschrift, indem das bisher gebräuchliche „hochedelgeboren" für niedere Beamte; Bürger u. dgl. schon fast ganz außer Gebrauch gekommen ist, wenigstens in Sachsen und Preußen.

Die Amtstitulatur ist einfacher und beschränkt sich in der Anrede auf „Hochwohlgeboren" und „Wohlgeboren", die Ehrerbietungsformel im Context auf „Excellenz", Hochwohlgeboren" und „Wohlgeboren".

„Excellenz" bekommen im preußischen Kurialstile die Generale vom Divisionsgeneral an, die Minister und wirklichen Geheimenräthe so wie die Besitzer des schwarzen Adlerordens. Die Generale und Minister erhalten auch in der Anrede „hochgebietend". Also würde z. B. ein Minister, wenn er zugleich adelig ist, folgende Titulatur erhalten: Anrede: Hochwohlgeborner Herr! Hochgebietender Herr geheimer Staatsminister, Gnädiger Herr!" Im Context: „Ew. Excellenz" oder „Hochdieselben"; in der Unterschrift und überhaupt als Ehrerbietungsausdruck „unterthäniger". Die Adresse würde sein: „An Seine Excellenz den Königlichen wirklichen Geheimen Staatsminister Herrn v. N. Ritter rc." Ein Regierungsrath, selbst der höheren Ordnung, würde folgende Titulatur erhalten: Anrede: „Hochwohlgeborner

Herr, hochgeehrtester Herr Regierungsrath", im Contexte: Ew. Hochwohlgeboren"; Ehrerbietungswort und Unterschrift: „gehorsamster" oder auch nach Maßgabe nur „ergebenster".

Was sonst noch die äußere Einrichtung des Briefes betrifft, nämlich das zu nehmende Format, die Brechung oder das Falzen des Briefes so wie die Einrichtung des Couverts (denn wenn man an höhere Personen schreibt, so soll man nicht verfehlen, den Brief in einem solchen zu übersenden), so verweisen wir darüber auf unmittelbare praktische Anweisung, die hier am angemessensten ist oder auf die betreffenden Vorschriften, die man in jedem Briefsteller findet, und erinnern nur an die alte Regel in Hinsicht auf das Ausdrücken des Siegels, daß dasselbe unten, die Aufschrift oben stehen soll, d. h. wenn man die besiegelte Seite des Briefs vor sich hat, so muß bei der Umwendung desselben auf die andere die Aufschrift gerade und eben nicht verkehrt erscheinen.

In Hinsicht auf das Gattungsmäßige der Briefe endlich ist zu bemerken, daß die fruchtbarste Classification derselben nach den verschiedenen Sphären geschieht, denen ihr Inhalt angehört. Wir würden also bekommen:

34) Briefe aus der Sphäre des Familienlebens;

35) Briefe aus der Sphäre des Privatgeschäftslebens;

36) Briefe aus der Sphäre des gesellschaftlichen Lebens, und

37) Briefe aus der Sphäre des Besitzes.

Jede dieser vier Hauptgattungen specialisirt sich nun weiter nach den oben angegebenen besonderen Gattungen und wir hätten also aus ihnen einige solcher Specialgattungen exemplificirend darzustellen.

Gerade diese Art von conventionellen und geschäftlichen Briefen aber sind leicht zu entwerfen, und sie wiederholen, was dem Inhalte nach theils bei den Eingaben theils bei den Bekanntmachungen schon vorgekommen ist; gerade sie sind es, die in allen Briefstellern die ausführlichste Berücksichtigung gefunden haben, und wir scheuen uns daher, hier in eine Exemplification einzugehen, wenngleich wir dem Ton und überhaupt der Art und Weise, wie namentlich die conventionellen Briefe in solchen Briefstellern abgefaßt sind, keineswegs unsre Zustimmung geben können.

Wir sind aber der festen Ueberzeugung, daß, wer die voraufgehenden Specialgattungen durchgeübt hat, nun weitere Beispiele für diese Art von Briefen nicht vermissen wird und schließen daher hiermit die Realstillehre und mit ihr die ganze theoretische Stillehre überhaupt.

